I. publ. G.

418 k

Lorenzo

6

Die

Badischen Landtage

von

1845 und 1846.

Tagebuch

eines unbetheiligten Beobachters,

Rr

Bibliothek
Münchner

K. M. v. K.

Stuttgart,
Ad. Becher's Verlag.
1847.

68. D.

Die Hungerjahre 1845 und 1846.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt auf Schnellpressen in der Guttenberg'schen Buchdruckerei
in Stuttgart.

Einleitung.

Ueber das von der Vorsehung reich gesegnete Baden führt ein Regent den Scepter, dessen Tugenden schon allein ihn zur Würde erheben, die der §. 5 der Verfassung erwähnt.

Des Landes Verhältnisse nach Außen bedingen die Bundesbestimmungen und jene des Zollvereins.

Wenn Baden in dem Bunde die Stellung noch nicht gewonnen hat, die es aus seiner Lage und der Bildung des Volkes ziehen könnte, so muß man sich mit dem allgemeinen Ergebnisse beruhigen, die Zahl der Vertheidiger veralteter Vorrechte steigend sich mindern zu sehen; denn sein Streben ist nichts weniger als volksthümlich, und daher die Abneigung erklärbar, die sich überall vorzugsweise in dem constitutionellen Deutschland zeigt.

Die Constituirungsacte des Bundes widmete den Tröstungen der Völker nicht volle zwei Zeilen, während deren sechszig nöthig waren, zur Wahrung und Festsetzung der Interessen des Adels; dort vage, unsichere Zusage, hier große Sorgfalt und Bestimmtheit.

Die seitherigen Verhandlungen dieser Versammlung, besonders über Hannover, die Presse, Holstein, die Rheinschifffahrt ꝛc. ꝛc. beurkunden, daß derselbe Geist sie noch beseelt.

Möge der Wunsch der wahren Vaterlandsfreunde in ihren Sitzungssaal dringen, in Zeiten der Noth und Gefahr nie bereuen zu müssen, diese Richtung festgehalten zu haben.

Im Zollvereine dagegen sehen wir Baden eines Bessern belehrt; es will Entwickelung der Industrie durch Schutz und Ebenbürtigkeit, anderen Nationen gegenüber.

Man hat früher so recht ohne allen Grund dem Kerne des Volkes sich feindlich entgegengestellt, was sich zu verlieren scheint, seit Süddeutschland wenigstens die Hoffnung gibt, den Schutz und damit den Sieg der Industrie erringen zu können.

Mit Vertrauen wenden sich daher alle Blicke in dieser Beziehung auf jene, deren Händen die Leitung dieser Angelegenheit übergeben ist; denn sichtlich haben diese ihre Aufgabe begriffen; sie ahnen die schrecklichen Folgen, wohin der Weg führt, den eine mächtige Vereinsstimme begehrt; kaum begreiflich ist es aber, wie dieser Verein bis heute die Ansicht beibehalten konnte, diplomatische Heimlichkeit und bureaukratische Unfehlbarkeit in den Verhandlungen für nothwendiger und wichtiger anzusehen, als parlamentarische Offenheit.

Der Bund und der Verein, zwei eigenthümliche Naturen, die so leicht Liebe, Vertrauen und Hoffnungen wecken und stärken könnten, begegnen einander in dem Bemühen, das Vaterland der Einheit zuzuführen.

Die Versuche und Bestrebungen hiefür beurkunden bezeichnend, wie einer Seits dem Staatenbunde, anderer Seits den Volksbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Die nicht mehr in Zweifel zu ziehende öffentliche Meinung hierüber, hat in den letzten Jahrzehnden Riesenschritte gemacht.

Diese Idee der deutschen Einheit wurde im Jahre 1820 peinlich,

im Jahre 1830 policeilich bestraft, das Wort schon brachte einen ehrlichen Mann in den Geruch entfernten Hochverraths; jetzt ist der Ruf darnach von Oben mit einem officiellen Patent versehen, und jede Frage über Verbesserung der Zustände lös't sich mit der Prüfung, wie dieser Einheit näher gerückt werden könne.

Der Drang hiernach hat alle Stände und alle Classen ergriffen, im Rathe des Staatsoberhaupts ist nicht mehr davon die Rede, die Entwickelung dieser Idee zu stören, sondern nur davon, welche Richtung ihrer Entfaltung gegeben werden solle; sie wird genährt durch die wachsende Bildung, und vereiniget die unversöhnlichsten religiösen und politischen Gegner, sie kann unmöglich noch lange ohne sichtbare Folgen seyn.

Bei diesem deutschen Entwickelungsprocesse spielt Baden eine größere Rolle, als wozu sein Flächenraum und seine Bevölkerung es angewiesen haben, weil ein innerer Zwiespalt nicht besteht.

Dieß allgemeine, in Deutschland weit verbreitete Gefühl, wurzelt zu tief, als daß es ohne furchtbare Erschütterungen zurücktreten könnte.

Schon diese Andeutungen machen es klar, daß Regierung und Regierte sich nicht freundlich die Hand bieten, die Forderungen der erstern mit den Wünschen der letzteren auszugleichen, und daß eine gegenseitige Spannung besteht.

Wie wenig erbaulich diese beiden Lager ihre Schwächen sich wechselsweise erspähen und veröffentlichen, werden die folgenden Zeilen beklagen, und der bevorstehende Landtag bestätigen.

Der äußerst fruchtbare und in jeder Beziehung dankbare Boden wird von einer Bevölkerung bewohnt, die aus den verschiedenartigsten deutschen Abstammungen sich allmälig gebildet hat.

Die Verfassung ist nicht alt genug, und die Regierung hat, seit

dem Bestande der gegenwärtigen Größe des Landes, zu viele Veränderungen erfahren, als daß Baden, einen eigenen Volksstamm bildend, sich jetzt schon zu einem gleichartigen Ganzen hätte vereinigen können; allein fühlbar und sichtlich ist man schon weit gediehen, so ungünstig auch die geographische Lage darauf einwirkt.

Die Freiheit dieses Bodens ist beinahe vollständig errungen, die letzten Reste seiner ungleichen Belastung werden auch bald verschwunden seyn, und eine völlig gleiche Besteuerung besiegelt den sturmlosen Sieg dieses großen Unternehmens.

Das Abgabensystem ist im Ganzen und vergleichsweise wenig lästig, möglichst gerecht umgelegt, und gegenwärtig (mit Ausnahme allgemeiner Erleichterung) nicht der Gegenstand besonderer Forderungen und Beschwerden des Volkes, was der jüngste Vorschlag zur Einführung einer Vermögenssteuer offenbarte.

Befriediget zeigt sich die öffentliche Meinung in Beziehung auf die Finanzverrechnung, deren Beamten sich durch Rechtlichkeit auszeichnen. Auf Handschlag und nichtsbedeutende Cautionen werden ihnen die größten öffentlichen Cassen mit einer Sicherheit übergeben, von der man anderwärts keinen Begriff hat.

Dagegen überzeugt man sich immer mehr, daß damit diese Abtheilung des Staatshaushalts das Wesentliche und Höhere ihres Berufes noch nicht ergriffen habe; denn man beklagte seither, die Industrie weder geweckt noch geschützt zu sehen, den etwas verspäteten Eisenbahnbau ihrem Zögern zuschreiben zu müssen, um doppelten Preis nun Güter zu kaufen, die vor einigen Jahren um Spottpreise abgegeben wurden, postalische Verbindungen mit fremden Staaten, in Rücksicht auf den Finanzpunct zu wenig zu prüfen, die Bedürfnisse des Handels nicht zu erkennen, überhaupt durch Verwendung unbenutzter Kräfte den allgemeinen Wohlstand

gleichzeitig mit den Staatseinnahmen nicht zu erhöhen, um sich selbst auf diese Weise vom Einnehmer und Cassenbewahrer, zum eigentlichen Finanzmanne zu erheben.

Wenn gleich in der ersten Kammer die Klarheit der Finanzverwaltung früher einen unerledigten Angriff erfuhr, und auf dem jüngsten Landtage der damalige Finanzvorstand über die Befugniß (nicht bewilligter) Geldverwendungen, eine wohlverdiente Niederlage sich bereitete, so hat doch die Bewegungspartei die Redlichkeit dieser Verwaltung nirgends angegriffen, und darum ihre Waffen nicht gegen Zahlen gewendet, sondern zum Siege geistiger Interessen in den Kampf getragen.

Die Militairverfassung bietet größern Stoff, die Uebereinstimmung zu stören, die zwischen der Regierung und dem Volke nothwendig bestehen soll, mehr aber aus Gründen des Fortbestandes der alten Zeit, als aus wesentlichen neueren Gebrechen, doch nicht immer ohne Schuld der verantwortlichen Lenker dieser Verhältnisse.

Vor allem übersteigt der Geldaufwand die financiellen Kräfte des Staats, ohne ihm die vielleicht beabsichtigte militairische Wichtigkeit zu geben.

Nach 31 Jahren rastloser Thätigkeit zu Frankfurt am Main hat es doch noch nicht gelingen wollen, dem Bunde eine gleiche Wehrverfaffung zu geben, und daher die Erhaltung so mancherlei bedauerlicher Spielereien.

Wenn das achte Armeecorps hierin, wie verlautet, gleiche Einrichtung beabsichtiget, so ist schon etwas von Werth geschehen, weil eine Bevölkerung von vier Millionen davon ergriffen wird; allein die übrigen neun Zehntheile beweisen, wie der Bund ein Streben nach Einheit versteht.

Der Besitz von Rastadt und die Ehre es ausschließend zu

vertheidigen, wird Baden fast unerschwingliche Summen kosten; bereitwillig werden sie nur dann zusammengetragen werden, wenn Hoffnung leuchtet, der Bund erkenne, einer Verbesserung bedürftig zu seyn.

In diesem unsichern Zustande finden die Gegner der Regierung Geldverschwendung, Mangel an Wahrung deutscher Selbstständigkeit und Festhaltung an Allem, was einer constitutionellen Volksbewaffnung hinderlich entgegen tritt.

Ganz eigenthümlich dabei ist die Stellung des Officiercorps, dessen Bildungsweise und Ernennungsrecht dafür sorgt, daß es völlig abgeschieden sich erhalte, obgleich eine Dienstpragmatik das Verhältniß zum Kriegsobersten verrückt, der im Frieden sich sogar der Befugniß begeben hat, anderwärts gebildete Militairs nicht einreihen zu können, ohne ein dreijähriges Noviciat zu bestehen, über deren praktische Anwendung Nr. 36, Jahr 1836 und Nr. 10, Jahr 1846 des Regierungsblatts Belehrung gibt.

Selbst ein Subalternofficier duldet keinen Vergleich mit einem andern Stande, er muß Titel und Würde ablegen, wenn er im übrigen Staatsdienste die Stufenleiter der Grade zu durchlaufen beginnt, und kann, höchst wenige Fälle ausgenommen, nur pensionirt, nicht aber wieder verwendet werden.

Eine Gesetzgebung vom vorangegangenen Jahrhunderte bestimmt das Rechtsverhältniß, und es wird als Zeichen des Fortschritts gerühmt, einen conscribirten Israeliten zum Unterofficier und Verwalter vorgerückt zu haben.

Dabei spielt das Einstandswesen eine betrübende Rolle, die Officiersbedienten ziehen großen Nutzen daraus, und der Aufwand für die Gendarmerie wird damit ungemein erhöht, während in Frankreich dieses Corps solche erkaufte Leute meistens gar nicht, oder nur mit großem Widerstreben aufnimmt.

Eine an Verschwendung gränzende Rücksichtslosigkeit mit den Staatsgeldern findet man in der Ausübung des Pensionirungsrechtes.

Einen Subalternofficier, der offenbar zum Stabsofficier nicht taugt, oder wenigstens nicht zum selbstständigen Commandeur, läßt man dennoch vorrücken, und ist dann gezwungen, ihn zu pensioniren, wenn er die höheren Grade erreicht hat; es ist daher unglaublich, welche Masse großer Pensionen den Staatsbeutel belasten, die alle auf dem Betrage der Würdigkeit des Pensionirten geblieben wären, wenn man nicht vergessen hätte, den Bürger damit erleichtern zu können.

Ueberhaupt haben wir aus der Zopfzeit noch die Wichtigkeit des Dienstalters übertragen, was unendlich viel kostet, und in keinem Lande dem Bedürfnisse, der öffentlichen Meinung, den Institutionen mehr widerspricht, als in Baden.

Einzelne Erscheinungen von dem Erkenntnisse dieses Mißstandes würden mit Freuden begrüßt worden seyn, wenn sie als Regel und nicht als Ausnahme bezeichnet worden wären, und ihr Bosheit nicht den Schutz einer Camarilla unterschoben hätte.

Die sogenannten Gesinnungstüchtigen haben noch viele andere, eben so nahe liegende Wünsche, die ihnen zur Bearbeitung der Massen dienen; die Regierung thut wenig zur Abwehr, läßt sogar von der zweiten Kammer ausgegangene Verbesserungsvorschläge in das Leben rufen, und vereiniget daher nur jene geringere Zahl um sich, die besoldet ist, oder werden will, und deßhalb zu ohnmächtig ist, sich der immer bestimmter sich bildenden öffentlichen Meinung entgegen zu stellen.

Der Rechtspflege stehen bedeutende Veränderungen bevor.

Das Strafrecht, der Strafproceß und die Trennung der

Verwaltung von der Justiz in den Amtsbezirken haben endlich den Weg durch die beiden Kammern, offenbar nur dadurch gefunden, weil man wenigstens für das bisherige Chaos irgend einen geordneten Zustand erhält.

Daß das Ganze nicht einen Guß hat, liegt klar am Tage, die Volkspartei nahm es aber als Abschlagszahlung an, während auf der andern Seite Gründe ganz eigener Art das Zünglein der Wage gelenkt haben sollen, — — sonderbarer Weise verweigert die Regierung die Öffentlichkeit vollständig, durch welche sie ungleich mehr an Kraft gewonnen hätte, als durch die beklagenswerthe Zwitteranstalt der Bezirksstrafgerichte, mit deren Vertheilung sie eine vorübergehende, sohin abermals gefährliche Gunst scheint üben zu wollen. Die Justizcollegien haben sich seit längerer Zeit, aus der Jugend und jungen Schule recrutirt, was einer bedeutungsvollen Concession nicht unähnlich schien.

Je nun, das Mittelchen hat geholfen, der Schlußstein der Verwaltung bleibt unverwechselt, sie selbst ist am wenigsten angegriffen, und sogar mit Lob wegen ihrer Unabhängigkeit überschüttet worden.

Das größte Ungemach, die härteste Bedrückung sieht ihrem nahen Ende entgegen, die Actuare und Rechtspraktikanten werden die ruhenden Oberbeamten in ihrer Function als Richter nicht mehr länger zu ersetzen haben.

Die Unabhängigkeit der Richter hat, entgegengesetzter Theorieen ungeachtet, die Stärke der Regierung noch nie und nirgends geschwächt, deren versuchte Verwendung aber zu Wahlbeherrschungen auch diesen Zweig der Verwaltung grober Fehlgriffe fähig gezeigt.

Die Männer des Fortschritts finden hier wenig Boden zur Bearbeitung, die Lage der Regierung, ihnen gegenüber, ist darum

keine ungünstige, weil fremder Einfluß auf richterliche Thätigkeit etwas Unerhörtes ist.

Der Aufwand für öffentlichen Unterricht ist im Vergleiche zu anderen Staaten ungemein groß, die Früchte davon aber auch so unermeßlich, daß Baden bald das stärkste Licht der Freiheit, ohne Schaden zu nehmen, zu tragen vermag.

Darum lassen sich auch alle Gesinnungstüchtigen recht dringend angelegen seyn, dahin gehörige Institute und Personen möglichst zu pflegen und zu schützen.

Erstere wachsen täglich an Fundation und Ausdehnung, letztere damit an Einnahmen, Titeln, Orden und Einfluß.

Allein es genügt nicht, diese ergiebige Pflanzschule der Aufklärung zu heben, sondern man muß ihr auch dabei eine und vorzugsweise die rechte Richtung geben, die darin besteht, der Stabilität unbedingt den Krieg zu machen, und Alles in Frage zu stellen.

Dieser Radlauf ist im demokratischen Sinne begonnen, ob er einer andern Leitung noch fähig, wird die nächste Zukunft lehren.

Betrachtet man jedes der drei letzten Decennien gesondert, so ist es unschwer den auffallenden Unterschied in ihnen zu finden, und damit leicht zu berechnen, wo man im vierten und fünften Jahrzehend angelangt seyn wird.

Diesen Drang nach sogenannter vollständiger Aufklärung, oder wie die Franzosen von uns sagen, aus jedem Landmanne einen Encyklopädisten machen, hemmt nur noch mit zweifelhaften Kräften die christliche Religion, darum das offene Begehren zu ihrer Beseitigung.

Der Richtung dieser Treibhaus- und Dampfaufklärung, in Verbindung mit den zahllosen Wahlvorschriften, verdankt die Opposition vorzugsweise ihre Größe und Nachhaltigkeit.

Mehr noch, unter dem Schirme der Staatsgewalt wächst sie täglich, zwar nicht aus Grundsatz, aber aus Mangel an Grundsätzen; denn diese gibt bald frei, was sie festhalten sollte, bald will sie festhalten, was längst verloren ist, so daß man nie mit Sicherheit erfährt, bis zu welcher Gränze den Volksfreunden der Boden geräumt werden will, oder in welchen Abstufungen man den Uebergang, den die Zeit fordert, glaubt zulassen zu können.

Man ist daher in großem Irrthume befangen, wenn man glaubt, das Entgegentreten gegen die Regierung sey principlos und geimpft, durch Führer künstlich erzeugt; — — nein, es ist auf breiter Grundlage vorbereitet und genährt; durch kleinliche Mittel kann sein Lauf nicht mehr gehemmt werden.

An dem Kampfe selbst ist die Regierung unschuldig, nicht aber an der Wichtigkeit, die ihm seine Kraft und Ausdehnung gibt; denn obgleich ihre Rechtlichkeit nicht bezweifelt ist, deren guter Wille zu jeder Verbesserung sich täglich erneuert, so hat sie sich doch noch nicht auf den Standpunct erheben können, der ihr allen Parteien gegenüber gebührt, und damit selbst die Opposition forthin vermehrt, weil sie nicht erkennen will, daß sie dadurch ihr eigenes Product ist.

Das monarchische Princip hat hierwegen mannichfache Beschädigung erfahren, der Policei- und Beamtenstaat aber geht darum, und nicht mit Unrecht, starken Schrittes einer neuen veränderten Lebensperiode entgegen.

Wer es sich zum Ziele gesetzt hat, zu erwirken und täglich zu sagen, daß die Staatsbande in dem Maße gelockert und zuletzt in großer Zahl überflüssig erklärt werden können, in welchem die Bildung und besonders die politische zunimmt, wenn die Beamten in allen ihren Abstufungen als eine noch vorübergehende Last angesehen und bezirksweise so behandelt werden, der wird doch wohl nicht in

Abrede stellen können, daß es erklärbar wird, wie die Regierung dazu kömmt, mit selbstgeschaffenen Feinden zu kämpfen, so lange sie das zu viel Regieren nicht aufgibt, und systemlos ihre Politik nach den Tagsbedürfnissen berechnet: die es bisher oft nöthig gemacht haben, der zweiten Kammer Unglaubliches zu erlauben und sogar zuzugestehen.

Aber mehr noch, es liegt eine tiefe Wahrheit in dieser Behauptung, die unendlich an Kraft gewinnt, je mehr man sich wehrt, den Beamtenstaat aufzugeben, und darin wurzeln die vielen Mißgriffe, die im Kampfe gegen die Zeiterscheinungen, theils im Schachte verborgen bleiben, meistens aber zu Tage gefördert werden.

Dieser Policei- und Beamtenstaat sollte zeigen, daß er der gestiegenen Volksbildung Rechnung trägt, er sollte sich dadurch mit ihr befreunden, daß er nur noch festhalte, was nicht allein zur Bewahrung monarchischer Einheit, sondern auch zu deren leitender Macht nöthig ist, d. h. er sollte Alles aufgeben, was ohne Gefährde des socialen Zustandes seine sogenannte väterliche Aufsicht nicht mehr erträgt.

Die Bevormundung der Gemeinden, der Corporationen, der Stiftungen, der Presse, des Handels, der Gewerbe, der Vereine, der Familien, ja der einzelnen Individuen selbst, sollte so weit beschränkt seyn, als der Staatsverband es erlaubt; denn nur damit wird die Opposition zersplittert und gebeugt, nicht aber durch kleinliche Maßregeln, die den Mangel an klarem und festem Willen einer beweglichen und geistvollen Bevölkerung entgegenstellen, und nicht durch die Erscheinung, daß des viel Regierens ohngeachtet die empörendsten Eingriffe in die Rechte der Staatsgewalt bei jedem Landtage in größerem Maße geduldet werden.

Wenn man auf die Entstehung des deutschen Beamtenstaates

zurückgeht, und selbst mit unbewaffnetem Auge die Zustände der Gegenwart prüft, so erfaßt Einen unwillkürlich das Gefühl, daß er sich überlebt habe, und dennoch in Baden seine Blüthe Millionen von Besoldungen und Pensionen koste.

Um das Maß voll zu machen, gehört dazu, daß drei Viertheile der letzteren ungeprüfter Anstellung, begünstigter Beförderung, Nichtbefolgung der Dienstpragmatik und offenbarer Willkür zuzuschreiben sind.

Wer den Muth hat, die Vorrechte einzelner Stände zu brechen, wer Gleichheit vor dem Gesetze auf sein Panier heftet, und aus Bundespflicht die Wohlthat der entfesselten Presse seinem Volke versagt, der muß vor den Folgen nicht zurückschrecken, es darf ihm nicht bange werden, wenn der Staatsangehörige, sich selbstständig fühlend, hiernach regiert werden will.

In dieser vielverzweigten innern Verwaltung wuchert so recht in vollem Maße der Policeistaat, und die Finanzen tragen, wie gesagt, die schwere Last seiner Folgen.

Man sollte kaum glauben, welches Heer von Besoldeten bereit ist, tausende von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen, Instructionen, Verboten, Normen, Ordres, Geboten, Erläuterungen, Widerrufen, Normalien, Warnungen ꝛc. zu handhaben, während die Luft allerseits vom Rufe erfüllt wird, das Volk sey frei, gebildet, und sein gesunder Sinn bürge für Aufrechthaltung der Gesetze, somit der Ordnung. Die Abgeordneten des Volkes finden, wie begreiflich, nirgends den zähen und fortgesetzten Widerstand, als in diesen Beamten, wohl fühlend die Entbehrlichkeit eines großen Theils ihrer Gelehrsamkeit und Amtsthätigkeit, und damit die Erschütterung ihrer so theuern Existenz.

Bei dieser nur angedeuteten Sachlage konnte vor Eröffnung des

Landtages 1845—46 keine andere Ansicht, keine andere Stimmung herrschen, als seit Jahren, nur immer mehr ausgeprägt und entwickelt, nämlich eine feindliche Gesinnung wegen zuviel Regierens, wodurch der Staatsverband ohne Noth lästiger und kostspieliger geworden ist, und dennoch andererseits ein Gefühl der Schwäche, im Kampfe gegen die stets siegende zweite Kammer.

Der oft wiederholte Versuch dieser Beamten, sich hinter die geheiligte Person des Regenten zu flüchten, hat zu gar nichts als nachtheiligen und unangenehmen Verwickelungen geführt, ja sogar den unwidersprechlichen Beweis geliefert, wie Absicht und Interesse eines Beamtenstaats im Gegensatze zum Volkswohle stehe. Unsere staatlichen Zustände haben den Adel bis zu den Hofämtern zurückgedrängt, den Söldner mit dem Vaterlandsvertheidiger vertauscht, den Priester in seine geistliche Wirksamkeit eingeengt, und nun ist die Reihe an dem Beamten, zu erkennen, daß der größte Theil seines Wissens Gemeingut geworden und sein Beruf vorzugsweise darin bestehen muß, den nahen Uebergang zu einer Republik zu verhindern, den Verfassung, Wahlgesetz, Gemeinde-Ordnung ꝛc. so umsichtsvoll vorbereiten.

Wer gegen solche Ergebnisse und Erkenntnisse kämpft, der bringt die Regierung in die Lage, in der wir sie vor Eröffnung des Landtages sahen; und das sind ihre sogenannten guten Freunde, oder wie sie selbst von sich denken, die Stützen des Throns.

Während ihr Niemand das Zeugniß versagt, die Einnahmen budgetmäßig zu verwenden, fehlt das Vertrauen in ihren guten Willen, das verfassungsmäßige Staatsleben zu entwickeln, mehr noch in ihre Einsicht, diese Entwickelung kräftig und folgerecht in Einklang mit den äußeren Verhältnissen zu bringen, und die rechten Mittel dafür zu finden.

Eine entschiedene Richtung gegen diese Lichtfreunde aller Art würde wenigstens jene Anhänger ihr erhalten, die, dem wandelbaren, unsichern Gange nicht folgend, die Zahl der Theilnahmslosen vermehren.

Retrograde Bewegungen aber, so wie sie entworfen und ausgeführt vorkommen, gehören zu den unglücklichsten Erscheinungen und können die Spaltung nur erweitern, die Freund und Feind zu heilen bereit sind.

Die erste Kammer wird selten erwähnt, und wenn von constitutionellem Treiben die Rede ist, ihrer gar nicht gedacht, weil sie wie überall das Princip der Stabilität, der Prärogative, wahren, den Besitz repräsentiren soll. Damit sieht es hier aber gar ärmlich aus, die Standesherren erscheinen nicht, dem ritterschaftlichen Adel fehlt es an einer innern Organisation und an bedeutendem Grundbesitze, die vom Regenten ernannten Mitglieder wechseln mit jedem Landtage, und hören darum nicht auf, abhängig zu seyn, was ihre Stellung in der öffentlichen Meinung keinesweges erhebt.

Die Staatsgewalt hat hierin ein unbegreifliches Benehmen beobachtet, sie hat nämlich die Vorschläge, in dieser Kammer einige Veränderung eintreten zu lassen, von der Hand gewiesen.

Unter solchen Verhältnissen, in dieser Stimmung sieht man einem Landtage entgegen, für den die Regierung reichen Stoff vorbereitet hat, dem Zwiespalte neue Nahrung zu geben, ohne damit die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren.

Kein deutscher Staat kann ein ähnliches Bild wie Baden geben; die Regierung, durchsichtig in allen ihren Räderwerken, hat und verdient den Ruf der Ehrlichkeit, kann aber nicht zum Vertrauen gelangen und den Weg zur Annäherung der Gegner finden, die aus jedem Angriffe kraftvoller und verstärkt hervorgehen, weil sie

(die Opposition) mit ihren Verbündeten der Wandelbarkeit reine Erkenntniß entgegenstellen, und man anderseits sich nicht überzeugen will, daß ein Streben gegen volksthümliche Richtungen die stärkste Gewalt jetzt um so schneller untergräbt, seit die Weltherrschaft in die Hände der Presse übergegangen ist.

Eine kraftvolle Regierung gibt ungefordert, was die Zeit erheischt, sie geht aber einem großen Sturme entgegen, wenn sie die Zeit nicht erkennt, und einem der anderen beiden Factoren einräumt, es trotzig und mehr zu fordern.

Der Landtag von 1845.

Monat November.

Der Großherzog hatte durch Rescript vom 23. October 1845 die Stände in üblicher Weise auf den 21. November 1845 eingerufen.

Am 7. November wurden die Ernennungen verkündigt, welche der Krone in der ersten Kammer zustehen.

Der ritterschaftliche Adel hatte unterdessen durch neue Wahlen den regelmäßigen und freiwilligen Abgang ersetzt, der seit dem letzten Landtage stattgehabt hat.

Zwei Persönlichkeiten treten dabei hervor, deren Erwähnung nicht wohl umgangen werden kann.

Heinrich v. Andlaw hat sich aus dem parlamentarischen Leben zurückgezogen; sein reines Gemüth, sein edler Charakter, sein nicht gewöhnliches Rednertalent haben es demnach nicht vermocht, sich mit der Regierung befreunden zu können.

Hans v. Türkheim (ehemals Minister) tritt dagegen wieder in die erste Kammer. Verhältnisse und Personen sind ihm bekannt, aber auch ihn kennt das Land als tüchtig, treu und unbefleckt.

Unter den Kron-Ernennungen findet sich ein Neuling, Friedrich Adolph Klüber, der, nach Volksgunst nicht geizend, dennoch freudig

überrascht hat, weil man empfindlich fühlt, welchen Wechsel die Stelle erfahren hat, die er früher einnahm.

Die Universitäten haben zwei Abgeordnete gewählt, deren mittelbare oder unmittelbare Beziehungen zu diesen Lehranstalten wahrscheinlich später erst ermittelt werden.

Bei der am 24. November stattgehabten Eröffnung der Stände durch den Präsidenten des Innern sind die Ersatzwahlen der zweiten Kammer bis auf drei Stellen beendiget und bekannt gewesen.

Im Allgemeinen fielen diese Wahlen mehr auf unabhängige Leute, als auf besoldete, urlaubsbedürftige öffentliche Diener.

Unter den Ersteren findet sich der rühmlich bekannte Veteran Speyerer.

Das Ministerium, dem er sein Vertrauen entzog, ist nun durch ein ihm verwandtes ersetzt.

Durch den Tod Sander's hat seine Partei einen schweren Verlust erfahren, wenn gleich an kräftigem Nachwuchse es nicht fehlt.

Die unbedingten Freunde der Regierung vermissen einige Redner untergeordneten Ranges, sie haben aber mehr den Verlust der Stimme, als jenen des Einflusses zu beklagen.

Eine muthmaßliche und annähernde Abwägung und Vergleichung der Stimmenzahl der sich gegenüberstehenden Meinungen ist nur dann thunlich, wenn die Kammer vollzählig ist, worauf wir daher erst später zurückkommen können.

Die Eröffnungsrede, deren Inhalt sich auf die Erklärung beschränkte, nichts als die Staatsrechnungen und ein Wehrverfassungsgesetz vorlegen zu wollen, war auch an den gewöhnlichsten Phrasen so arm, daß kein Ruf von Willkommen, ja nicht einmal der Begrüßung vernommen wurde.

Das allgemeine Gefühl und die ohne Scheu sich zeigenden

bangen Ahnungen für die nächste Zukunft, spiegelte sich sichtlich, besonders in der Haltung der Beamten aller Grade.

Die beiden Kammern verließen nach abgelegtem Eide und darauf erfolgter Constituirung schweigend den Ständesaal, offenbar gebeugt von dem Gefühle, einer schweren, unerfreulichen Arbeit entgegen zu gehen.

In den vier ersten öffentlichen Sitzungen führte v. Itzstein, als Alterspräsident, den Vorsitz; die Prüfung der Wahlen war die ausschließende Beschäftigung in denselben.

Die Besprechung, Berathung und Erledigung dieser Wahlen setzte außer Zweifel, daß schon in dieser unvollständigen Kammer die Regierungspartei die schwächere sey, und bei weiterm Verfolge noch immer mehr zu werden drohe.

Nur eine dieser Wahlen wurde so hartnäckig beanstandet, und zwar jene der Stadt Ueberlingen, daß der Gewählte von der Kammer so lange ausgeschieden wurde, bis das Ergebniß der Untersuchung bekannt sey, welche man darüber begehrte, ob er, wie ihm zur Last gelegt wird, sich versuchte Bestechungen habe zu Schulden kommen lassen. Der Mann, den es traf, stand früher nicht im Rufe, streng monarchisch gesinnt zu seyn, nun soll er sich bekehrt haben, was auf diese Entscheidung, wie es scheint, eingewirkt hat.

Den Schluß dieser vorbereitenden Sitzungen machte die Wahl von drei Candidaten zur Präsidentschaft.

Aus der Urne gingen hervor: Bekk, v. Itzstein und Welcker.

Der Großherzog hat nach §. 45 der Verfassung das Recht, Einen zu wählen.

Unterdessen hatte sich auch die erste Kammer unter ihrem Präsidenten, dem Markgrafen Wilhelm Hoheit, constituirt, und mit geringem Zeitverluste über die Richtigkeit der Wahlen verständiget.

Der gegenseitige Empfang der Mitglieder, ihre Einigkeit, und der ungetheilt erklärte Wille, das Landeswohl gründlich zu berathen, hat die Gleichartigkeit der vereinigten Stoffe bewährt.

Die Verhandlungen der Kammern gibt die Carlsruher Zeitung und ein von Männern des Fortschritts redigirtes Landtagsblatt.

Für erstere bringt der Staat pecuniäre Opfer, und gibt damit die Nachrichten langsam und unvollständig; das Landtagsblatt wirft Gewinn ab, gibt die Verhandlungen sehr schnell und so vollständig, als die Censur es gestattet.

Monat December 1845.

Von den vorgeschlagenen Candidaten zur Präsidentschaft wählte, beziehungsweise bestätigte der Großherzog seinen Geheimenrath Bekk.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl der Vicepräsidenten erhielt Bader 35 und Rindeschwender 30 Stimmen.

Die unterdessen verstärkten Budget- und Petitions-Commissionen erhielten einen Zuwachs von 15 Mitgliedern, unter denen man einen einzigen besoldeten, und urlaubsbedürftigen Hofgärtner bemerkte.

Die Wahlprüfungen über Bissing, als Abgeordneten von Heidelberg, haben dem Lande darüber keinen Zweifel mehr gelassen, daß die Männer der Bewegung die zahlreicheren, kräftigeren, intelligenteren sind, und daß die Regierung selbst nur noch über einen Theil ihrer Bediensteten verfügen kann, mehr noch, daß ein moralisches Gewicht in ihrer Waagschale für so lange müsse verloren gegeben werden, als nicht unabhängige Bürger ihre lichten Reihen verstärken.

Dagegen hat die in Heidelberg beobachtete Wahlmethode gewiß Niemanden getäuscht, die Zeiten der Ohnehosen möglicherweise erleben

zu können, wenn unser Staat überhaupt eine größere europäische Wichtigkeit hätte.

Einen ergreifenden und bis zur tiefsten Betrübniß niederschlagenden Eindruck machte während dieser Wahlverhandlungen die Erscheinung, daß auf der Regierungsbank der Vorstand des Ministeriums des Innern weinte, als ihn die Löwen des Tags lobten und ihren Beistand ihm zusagten, und daß sein neben ihm sitzender und unter ihm stehender Ministerialdirector dafür dankte, das Vertrauen dieser Führer und ihres Anhanges verscherzt zu haben.

Wer im Jahre 1831 dem Vorfahren und Bruder des Regenten einen Platz in der Kammer versagte, der kann jetzt wohl berechnen, mit welcher Sicherheit die anderen besetzt sind.

Die Erwiederung der nicht gehaltenen Thronrede durch Welcker's beantragte Adresse fand den entschiedensten Widerspruch auf der Regierungsbank und eine böswillige und werthlose Begründung durch die Opposition, die durch Bassermann sich die Behauptung erlaubte, das Staatsoberhaupt habe aus Bequemlichkeit die Stände nicht in Person eröffnet, was man so unbenützt als Erscheinung der Zeit hinnahm.

Die erste Kammer war unterdessen, aus Mangel an Geschäften, beurlaubt, sie gab das seltene Beispiel, nur höchst mühsam Universitäts-Repräsentanten finden zu können, denn schon die dritte Annahmeverweigerung liegt nun vor.

Zittel's Motion über Religionsfreiheit war nicht unerwartet, ihr Inhalt aber unbegreiflich; den Verhandlungen vorzugreifen, wäre zu viel gewagt, aber der Zweifel sey vorläufig erlaubt, daß sie weder den Christen, noch den Staatsmann befriedigen dürfte.

Der Berliner Ausweisungen wurde bisher nicht erwähnt, was zur Vermuthung berechtiget, daß auch hier der Muth gefehlt hat,

der schmachvollen Behandlung entgegenzutreten, welche so ausgezeichneten Männern widerfahren ist.

Die Entscheidung der Misch-Ehe ist im Sinne der Bewegungspartei; ob die Regierung den rechten Weg darin betreten, wird die nächste Zukunft lehren, und es ist zu befürchten, daß ihre Eingriffe in die Kirchenlehre nicht ohne empfindliche Folgen bleiben.

Nach diesen bewegten Sitzungen und noch vor der Kammervertagung wegen der Christtage beschied der Großherzog vier Deputirte zu sich.

Die ihnen gemachte Eröffnung haben öffentliche Blätter mit derselben Unsicherheit gemeldet, als es schwer bleibt, zu errathen, was überhaupt damit beabsichtiget werden wollte, besonders wenn man die Persönlichkeiten näher in das Auge faßt, denen diese hohe Ehre zu Theil geworden ist; — — — denn ein demüthiges Chamäleon, ein monarchisch-constitutioneller Biedermann, ein willenloser Diener, und ein Neuling im Leben wie im Parlament, sind so heterogene Bestandtheile, daß ein Versuch zu ihrer Verschmelzung schwerlich je gelingen dürfte.

Vor dem Schlusse des Jahres wurden noch die rückständigen Wahlen der zweiten Kammer vollzogen und bekannt.

Die ohnehin schon bedeutend überlegene Opposition verstärkte sich mit allen dreien, und setzte die Regierung bei einem davon (Bezirksamts-Vorstand Peter) in die Alternative, den bekannten Urlaubskrieg wieder aufzunehmen, oder als besiegt die Fahne zu strecken.

Im ganzen Lande herrscht eine trübe, beängstigende Stimmung; die Regierung hat den geringen Einfluß, den sie noch zu üben vermochte, in diesen wenigen Wochen vollends verloren, ohne daß Alles, was sie verlassen hat, das feindliche Lager verstärkt hätte; —

denn die aus Grundsatz monarchisch Gesinnten beklagen trauernd, einen Vereinigungspunct dort zu vermissen, wo eine werthlose Camarilla (wie die Opposition sie nennt) sich um das Heiligthum schaart.

Indessen untergräbt die Schulweisheit im Bunde mit der Demokratie, den Staatsorganismus, den Thron und die Religion; und zwar unter dem Panier des Lichts, der Ordnung und der Freiheit, nicht begreifend, daß, wenn dieß Unternehmen gelingt, unsere Enkel durch Missionäre (gleichviel evangelische oder katholische) zur Civilisation zurückgeführt werden müssen.

Monat Jenner 1846.

Bei dem Wiederbeginne der Sitzungen war die zweite Kammer, mit Ausnahme des Ueberlinger Abgeordneten, vollzählig.

Angenommen (was zweifelhaft scheint) der Gewählte trete ein, so war ihr Bestand: 23 Civilstaatsdiener, 2 Civilstaatspensionäre, 1 Kirchendiener, 8 Advocaten, 16 Activ- oder Altbürgermeister; unter denen 3 Rechtskundige, 13 Fabricanten, Handelsleute, Grundbesitzer, Rentiers ꝛc.

Theilt man solche in Regierungsanhänger und gesinnungstüchtige Lichtfreunde, so zählen die letzteren ein Uebergewicht von 7 Stimmen.

Die Regierung, wahrscheinlich ihrer Kraft bewußt, hat diese Verhältnisse einer besondern Berücksichtigung nicht gewürdiget, und nun jenen Kampf im Einzelnen begonnen, an den sie bisher in allgemeinen Umrissen bedeutungsvoll gemahnt wurde.

Liegt aber dieser unbegreiflichen Haltung der Regierung Erschöpfung zum Grunde (ein böswilliges, falsches Gerücht), dann gehen wir schnellen Schrittes einer Entwickelung entgegen, die erschütternde Ereignisse in nahe Aussicht stellt.

Die Discussionen über die Nachweisungen des Staatsministeriums und jenes des Aeußern, waren nur in sofern von Bedeutung,

daß man Ordensverschwendungen sogar wegen des Geldbetrages rügte, und eine Budget-Ueberschreitung von wenigen hundert Gulden nicht anerkannte.

Die Regierungsbank machte die bittere Erfahrung, zu hören, wie mit eminenter Stimmenmajorität der abgegangene Minister (v. Blittersdorf) verurtheilt wurde, diese zurückgewiesene Ausgabe von seiner Besoldung zu ersetzen.

Mit Ergebung in die bestehenden Verhältnisse wurde diese Niederlage schweigend aufgenommen, während man in der vorhergehenden Sitzung den hohen Muth hatte, einen der Regierung unbedingt ergebenen Deputirten (Fauth) muthwillig und höchst empfindlich zu verletzen.

Der Nachweis über die Verwendung der Gelder des Kriegsbudgets führte in eben dieser Kammer zu dem beinahe einstimmigen Beschlusse, gegen den Vorstand der Militairverwaltung, auf den Grund des §. 67 der Verfassung, eine Vorstellung an das Staatshaupt einzureichen.

Die Beschuldigung lag nämlich gegen ihn vor, 40,000 fl. etatswidrig, und gegen die ständische Bewilligung verwendet zu haben.

Diese Nachweisung der Ueberschreitungen war mühsam zusammengekehrt, und zeigte die Kammer ungleich empfindlicher, als die Regierung.

Denn diese duldete, daß der Bruder des Regenten in die Debatte gezogen wurde, weil ihm bei der Uebernahme einer Stelle der Abzug (beziehungsweise die Verzögerung des Eintritts in den Gehalt) nachgesehen wurde, den alle Grade unter ihm seit Jahren erfahren.

Hätte der Portefeuilleträger dieß Verhältniß auch nur auf die leiseste Weise angedeutet, so wäre er belehrt worden, mit welchem

gerechten Unwillen man solche Ersparnisse und Ausnahmen von der Uebung, auch dort zurückweis't, und er hat mit vollem Rechte von beiden Seiten herben Tadel geerntet.

Die Bemängelungen über die Nachweise des Ministeriums des Innern waren bisher von geringer Bedeutung und kaum erwähnungswerth.

Der Abgeordnete Peter, der, nachdem ihm bereitwillig der Eintritt gestattet war, am 19. beeidiget wurde, legte gleichzeitig in seiner Jungfernrede ein Glaubensbekenntniß ab, und nahm seinen Sitz bei der äußersten Linken.

Wer Gelegenheit gehabt hat, die demuthsvolle Haltung zu sehen, die Peter beobachtete, als im Jahr 1842 sein unziemliches Benehmen mit einer Versetzung beantwortet wurde, kann aber nicht sehr erstaunt seyn, ihn neuerdings unter den Lichtfreunden zu finden, da er diese gegenwärtig für die stärkeren hält.

Auch dieser Landtag sollte nicht vorübergehen, ohne das stereotype Begehren um Preßfreiheit zu erneuern; und um dabei dem Landtage selbst seine innerste Natur und Farbe nicht zu nehmen, war der Antragsteller der wortreichste Verfechter (Platz) monarchischer Gesinnungen; er scheint den verdienten Lohn zu ernten, die Entfeßlung der Presse von unten zu erzwingen, und nicht von der (freilich sich nicht übereilenden) Weisheit der vereinigten Regierungen erwarten zu wollen.

Wie so Vieles in Baden sich abnorm gestaltet, so sind es doch die Preßverhältnisse, die sich am meisten hierin auszeichnen.

Nirgends ist der Tumult größer um ihre Freiheit, und nirgends ihre Zügellosigkeit gränzenloser.

Wer zur Hand nimmt, was die Censur gestrichen hat, und vergleicht, was sie stehen läßt, ja sogar pflegt, dem werden die

gegenwärtigen Zustände klar, der erkennt, wie die Staatsraison von Stunde zur Stunde ihr Bedürfniß berechnet und deckt, und daß darum die Erscheinungen nicht auffallen dürfen, welche die Kammer in diesem Monate lieferte.

In Mannheim will die Gemeinde allgemeine Landesfragen berathen, man versagt ihr das Recht dazu, und läßt zwei Regimenter ausrücken, wo nicht ein Stock, nicht ein Federmesser zur Widersetzlichkeit in Bereitschaft war; man zeigte Muth und consequente Kraft, wo Beides einer so colossalen Unterstützung nicht entfernt bedurfte.

Dagegen beugte man sich vor politischen und religiösen Wühlereien, mit einer Resignation, als sey die Regierung selbst, von solcher Wahl abhängig.

Zwei Drittheile der Bevölkerung läßt man auf das empfindlichste verletzen, um einer handvoll Gottesleugner den Kampf gegen die Monarchie nicht zu erschweren, und als die Katholiken sich ermannen, durch Petitionen an das Staatsoberhaupt und die Kammer um Hilfe rufend, scheut sich die Opposition nicht Staatshilfe zu fordern, um die letzte Regung für Religion und Vaterland zu erdrücken.

Mit dem Schlusse dieses Monats war die Kammer vollständig Herr über die Regierung; alle Fragen, alle Vorlagen, alle Zweifel wurden entschieden in dem Sinne, in der Absicht und in dem Zwecke, der an Geist und Zahl weit überlegenen Opposition.

Mehr noch, Beleidigungen der Regierung im Allgemeinen und ihrer Diener häuften sich auf eine eigenthümliche und seltene Weise, mit Ruhe und unerhörter Selbstverleugnung aufgenommen, erwiederte der Minister des Innern, dieß Benehmen durch die Erklärung, daß von Amtswegen eingeschritten werde, wenn ein

Abgeordneter, wie bei v. Soiron geschehen, außerhalb der Kammer eine Beleidigung erfahre, während ein ausgezeichneter Abgeordneter, und langjährig makelloser Staatsdiener vor den Augen der Minister in öffentlicher Kammer ein Esel genannt wurde, was man als parlamentarische Licenz hingehen ließ.

Hier verschwindet die Macht, dort wächst sie, selbst gegen das Gesetz.

Die erste Kammer war bisher beurlaubt, und (immer noch) unvollzählig wegen Mangel des Repräsentanten der Universität Freiburg.

Hiefür war v. Hirscher in Vorschlag gebracht, und sollte eben gewählt werden, als ein Freiburger Lichtfreund (der bei Verleihung des Zähringer Ordens, einer der treuesten Diener der Regentenfamilie genannt wurde) die Bedingung daran knüpfen wollte, daß v. Hirscher dann in der ersten Kammer für sie, die Lichtfreunde, spreche und handle.

Wie der edle v. Hirscher und ganz Baden diese Zumuthung aufnahm, bedarf hier keiner Darstellung.

Februar 1846.

Die fortgesetzten Verhandlungen über die Nachweisungen der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, waren von geringer Bedeutung und noch geringerm Werthe, die Regierung belegte überall eine ehrliche und pflichtgetreue Verrechnung.

Dagegen beginnt in dieser Zeit eine seit Luther noch nie erlebte kirchliche Aufregung.

Eine Motion (von dem evang. Pfarrer Zittel) über Glaubensfreiheit, hat den Staat in seinen Grundfesten erschüttert; denn sie beabsichtigt auf die unzweideutigste Weise die Zersetzung und Auflösung der christlichen Religion.

Diesem unüberlegten Versuche zur Anarchie hat der Staat theilnahmlos zugesehen, die katholische Kirche aber erhebt sich in allen ihren Gliedern, und ihr schließen sich jene Evangelischen an, die begriffen haben, wohin die Auflösung des christlichen Staats führt.

In Massen erscheinen Petitionen aus allen Theilen des Landes an den Großherzog und die beiden Kammern gerichtet, und bitten um Abwendung einer Gefahr, die Alles zu zernichten droht.

Einzelne Erscheinungen deuten schon dahin, daß thätliche Bürgerbefehdungen nicht fern stehen.

Die Regierung läßt beide gewähren, offenbar in der Absicht, später zu bestimmen, für welche Partei der Sieg vorbehalten bleiben soll; der Großherzog dagegen ermahnt, in einem veröffentlichten Privatschreiben, zur Ruhe und zum Vertrauen.

Diese zweifelhafte und dadurch gefahrvolle Haltung kann später Kraftanstrengungen nöthig machen, die größer sind, als man jetzt in Voraussicht sieht; besonders da in der Kammer kaum Einer zu finden ist, der die nöthige wissenschaftliche Bildung über Katholicität mit Gesinnung und Charakterstärke verbindet.

Auf den 9. Februar war für die Tagesordnung festgesetzt der Bericht über Welcker's Adresse an den Großherzog.

Die gefüllten Gallerieen erwarteten mit Ungeduld diese Erörterung, und der Zeitpunct schien eingetreten zu seyn, dieß Tagebuch mit reichen Materialien über unsere Zustände fortsetzen zu können, als ganz unerwartet der Präsident des Innern sich erhob und im Namen des Großherzogs die Kammer für aufgelöst erklärte.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer trennten sich schweigend, jene der ersten Kammer brachten dem Großherzoge ein dreimaliges donnerndes Lebehoch.

Der allgemeine Eindruck, den diese Anordnung machte, war für alle Abstufungen von Meinungen kein bestimmter, weil Jeder fühlte, daß eine Ministerialveränderung unabwendbar sey, wenn das Staatsschiff künftigen Stürmen sollte begegnen können.

Dieser Auflösung folgte den andern Tag, die Anordnung der neuen Wahlen, und statt eines Manifestes, eine gewöhnliche Stylübung in der Residenz-Zeitung.

Obgleich der Schreiber dieses Artikels ganz besonders berufen ist, verständlich an das Volk zu sprechen, so hat er doch auch dieses Mal wieder in seinem Eifer vergessen, daß ihn die Heimath

nicht versteht, wenn er die Worte braucht, Ostentation, juvenilen Sinn, Utopien, Resignation, extravagant, traditionell ꝛc. ꝛc.; er hätte daher gewiß besser gethan, anstatt die Grundideen aus dem schwäbischen Merkur vom 30. Jenner l. J. abzuschreiben, sich ein anderes Muster zu wählen.

Um die Leser der Carlsruher Zeitung über den Werth dieser Stylübung so recht geflissentlich irre zu führen, so fand sich solche in allen Abdrücken für die Residenz, unmittelbar nach dem Auflösungs-Rescript, in allen Abdrücken für die Provinzen aber unter der Aufschrift vermischte Nachrichten.

Da vorzusehen ist, daß die öffentlichen Blätter bei dem bevorstehenden Wahlgeschäfte möglichsten Einfluß zu üben suchen werden, so dürfte es nicht überflüssig seyn, ihrer hier zu erwähnen.

Das Land ist überschüttet mit Tag- und Wochenzeitungen, ohne ein vorzügliches aufweisen zu können.

Die Stärke der Parteien nach der Theilnehmer-Zahl zu berechnen, ist ein völlig unsicherer Maßstab, weil die Censur, durch ihre ungleichartige Ausübung jede sichere Unterlage hiefür unmöglich macht.

Die Residenzzeitung ist kein officielles Blatt, wird aber von Staatswegen nach den Bestimmungen des Landrechtsatzes §. 489 bevormundet, was der Eigenthümer unbeanstandet duldet, weil ihr Mangel an Bedeutung durch große Einnahme aufgewogen wird.

Farb- und gehaltlos bewegt sie sich unter ihren Mitschwestern, jeden Tag Grundsätze wechselnd, nur darum nicht unbemerkt, weil Baden überhaupt vom Auslande aufmerksam beobachtet wird.

Der Einfluß, den sie auf die Wahlen übt, ist dem eines großherzogl. Rescripts gleich.

Das Mannheimer Morgenblatt, die Freiburger und die dortige

Süddeutsche werden Alles aufbieten, die Regierung zu unterstützen, dem erstern wird es weniger gelingen als den letztern, weil es seine Kräfte einer Aristokratie entlehnt, welche die Regierung seit 1831 ungern erstarken sieht.

Das Mannheimer Journal und die dortige Abendzeitung überwacht ein Mustercensor, so lange dieser nicht gewechselt wird, bleibt deren Wirksamkeit für den Fortschritt mit Dampf sehr gelähmt.

Der Oberrheinischen in Freiburg läßt man bisher den möglichsten Spielraum, Staat und Kirche zu bekriegen; denn sie umschleiert den Atheismus und Communismus nur noch wenig.

Die Seeblätter zu Constanz zeigen überhaupt keine Spur, einer Censur zu unterstehen, der Grund hiefür läßt sich darin denken, daß dieß Wochenblatt nur für die Bierbänke geschrieben wird.

Ein neues Blatt erhebt sich, ihre große Zahl zu mehren, und zwar unter Umständen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung in vollstem Maße verdienen.

Mit der Auflösung des Landtages ging das Beiblatt der Residenzzeitung ein, dessen im Monat November erwähnt wurde, redigirt von Platz, einem Wortführer der Rechten.

Ein Wortführer der Linken (Matthy) redigirte die Landtagszeitung, die nach seiner Auflösung aber nicht eingehen, sondern als Verbindungsmittel unter den Gleichgesinnten, und zur Bearbeitung der Wahlen benutzt werden sollte.

Ernster konnte die Regierung wohl nicht gemahnt werden, auch ihre Kräfte zu vereinigen, und die zersplitterten Freunde zu sammeln.

Dieß Blatt bespricht in verständlicher, dem Bürger zusagender Sprache, die Landesverhältnisse überhaupt, so wie speciell die Wahlen, und wird sicher in vollstem Maße das erwähnte Ziel erreichen.

Unterdessen beginnt der Wahlkampf, und zwar vorläufig die Wahl der Wahlmänner.

Die Bewegungspartei zeigt wie immer ungemeine Thätigkeit, und eine Leitung in fester und sicherer Richtung, sie gibt Belehrungen, Aufforderungen und Nachrichten in Flugblättern, die gut geschrieben sind, und so reichlich vertheilt werden, daß die allgemeinste Bekanntmachung gesichert ist.

Die Gegner dieser Ansichten haben zu Mannheim einen Verein in der Absicht gebildet, die Conservativen zu Wahlmännern und Abgeordneten zu erheben; seine erfolglose Auflösung begrüßten die Gewalthaber mit Freuden, die Lichtfreunde mit Jubel.

Die oberste Regierungsbehörde läßt beide gewähren, und erleichtert damit der vorigen Kammermehrzahl ungemein den Sieg.

Das Volk, die Massen folgen willig der Führung, und gehorchen mit Anhänglichkeit, wo Verstand und Festigkeit sich paaren; wer eine andere Grundlage sucht, verliert schon im Suchen den Boden; und daß die Regierung eine solche und ähnliche Grundlage noch immer hin- und herschwankend sucht, liegt doch wohl klar zu Tage.

März 1846.

Die neuere deutsche Geschichte gibt wohl kein Beispiel, einen einzelnen deutschen Volksstamm in der Aufregung gesehen zu haben, die gegenwärtig bei uns besteht; ihre Ausdehnung und innerer Gehalt könnten die Grundfesten des Staats in Frage stellen, wenn dieser außer dem Bund gedacht diese Gährung durchzumachen hätte.

Von der einzeln stehenden Hütte im Oden- oder Schwarzwalde bis zum Palaste in den volkreichsten Städten, wird durch alle Abstufungen der Gesellschaft Theil genommen an diesen Fragen der Zeit, und erschüttert ist der Friede bis tief in die untersten Schichten.

Die Presse ist vorzugsweise der Hebel hiefür, sie zündet und schürt mit unglaublichem Eifer und großer Kraftanstrengung, weil sie zügelloser zu wirken vermag als selbst dort, wo die Censur seit lange nicht mehr besteht.

Dieser erbitterte Kampf, der im Einzelnen bis zu Familienspaltungen führt, der den Tagarbeiter beschäftiget, an dem die Schuljugend lebhaften Antheil nimmt, der den Bürger mit Geld- und Zeitopfern fühlbar beschwert, der dem Wehrstande einzuimpfen versucht wird, der die Geistlichkeit aller Confessionen in Kriegszustand

versetzt, der unsern wenig begüterten und größtentheils besitzlosen Adel aus seiner Lethargie weckt, der offene und geheime Vereine in großer Zahl und nicht ohne Bedeutung schafft, macht sich in drei Richtungen bemerkbar, von denen die übrigen genährt in geringen Abweichungen ihnen gehorchend folgen.

Die Koryphäen des verblichenen Landtages haben persönlich und in ihren Grundsätzen viele Freunde, ungemein viele Gleichgesinnte, ihre Zahl und moralische Macht ist bedeutend, ihr Zusammenwirken innig, die finanziellen Opfer dafür der Lage der Umstände entsprechend, sie loben die Portefeuilleträger und wünschen ihre Beibehaltung, wohl fühlend, daß jeder Wechsel die Gefahr vergrößert, aus der Regierung ihre zahlreichen Freunde scheiden zu sehen.

Eine solche beachtungswerthe Gewalt muß großen Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner üben; — — und dieß ist auch der Fall; denn in diesem Sinne, in dieser Richtung spricht sich die Volksstimme in ihrer Mehrzahl aus.

Die Regierungsfreunde sollte man glauben in geschlossenen, mächtigen Reihen als Gegner dieser Richtung zu finden: allein diese Erscheinung ist ein frommer, nur theilweise erfüllter Wunsch; denn nur im Vereine mit den Conservativen und Katholiken kann diese Partei eine solche Stärke gewinnen, daß sie den Kampf anzunehmen vermag.

Wenn gleich diese drei Abtheilungen dieses sogenannten Regierungslagers äußerlich unter einer Fahne erscheinen, so sind doch die Stoffe nicht gleichartig genug, mit derselben Einheit und der Hoffnung eines Erfolgs den Sieg einem Gegner streitig zu machen, der solche tiefe Wunden nicht kennt, und der sehr wohl weiß, daß viele Regierungsorgane mit ihm sympathisiren, die Mehrzahl der Conservativen keine Freunde des gegenwärtigen Systems sind, und

die Katholiken nur schwer den Kummer verbergen, fortgesetzt gekränkt zu werden.

Die dritte Schattirung der anticonstitutionellen Royalisten und unbeugsam orthodoxen Katholiken kann eine andere Erwähnung nicht finden, als daß sie die sehr bedeutende Zahl der nicht Theilnehmenden vermehrt, weil es ihrer Natur widerstrebt, sich in Wühlereien irgend einer Art einzulassen.

Darum scheint es nicht glaublich, wenn auch partielle Siege erkämpft werden, eine völlig umgestaltete Kammer erwarten zu dürfen.

Die Vereine, die sich in der Opposition und in der sogenannten vereinigten Regierungspartei gebildet haben, tragen den Charakter des Bodens, auf dem sie wurzeln; aber sie werden nicht mit gleicher Gewandtheit und Erfahrung benutzt, — was mit einem Beispiele zu belegen genügen dürfte.

Als die Conservativen eine Seitenloge zu Carlsruhe gründen wollten, wurde ein mächtiger Beschützer der Lichtfreunde dazu geladen, und die Mitwirkung der von der Repräsentation ausgeschlossenen Israeliten versucht; beide Mißgriffe brachten größern Schaden, als selbst die Nichtzustandebringung der Loge.

Diesem beweglichen, getrübten und sehr gereizten Zustande des Landes bringen tägliche Nahrung die regelmäßigen Zeitungen, und, mehr noch als diese, die Flugblätter, welche abwechselnd einen Royalisten, Republicaner, Papisten, Atheisten, Radicalen, Ultramontanen, Lichtfreund, activen oder pensionirten Staatsdiener, Rongeaner, zu vergantenden Bürger zum Verfasser haben, und mit den vielversprechendsten Ueberschriften gestempelt sind, als Belehrungen, Einladungen, Weissagungen, Beruhigungen, Anklagen, Drohungen, Aufklärung, Entdeckung, Beschuldigungen, Wühlereien ꝛc. ꝛc.,

und an die leselustige Bevölkerung in ungezählten Abdrücken vertheilt werden.

In diesem beklagenswerthen Zustande scheidet völlig unerwartet der Staatsministerial-Präsident (v. Bökh) am 3. März aus dem öffentlichen Dienste, und es erscheint (wie in einem despotischen Staate) der Befehl, nicht zu dulden, daß diese vaterländische Angelegenheit in den inländischen öffentlichen Blättern besprochen werde.

Für jetzt ist es zu früh, dem Tadel oder dem Lobe sich anzuschließen, das seinen 43jährigen Dienstleistungen beigelegt wird, nur das steht heute fest, daß er mit dem Austritte aus den Finanzen seine naturgemäße Haltung völlig verloren hatte.

Beinahe gleichzeitig mit seiner Pensionirung wird die Bestimmung bekannt, daß ihm 6000 fl. Ruhegehalt bewilligt worden seyen, woran sich weitere Gerüchte knüpfen, die den Glanz seiner Dienstzeit um so bedeutender zu verdunkeln drohen, als ihre Wahrheit schwerlich in Zweifel gezogen werden wird.

Der höchste Ruhegehalt ist bekanntlich 4000 fl., was sein Nachfolger im Staatsrathe bei seiner ersten Pensionirung nicht erhielt, weil ihm ein Jahr Dienstzeit hiezu fehlte.

Als dieser (Nebenius) mittel- und unmittelbar um Erhöhung bitten ließ, als eine hohe Person diese Erhöhung für ihn begehrte, trat der Finanzminister (v. Bökh) mit der Erklärung auf, wie er sich gegen solche Unregelmäßigkeiten verwahren müsse, die er vor der Kammer nicht zu rechtfertigen wisse, und darum warne, daß der Großherzog in dem vorliegenden Falle von dem Prärogativ Gebrauch mache, diesen Höhepunct eines Ruhegehalts zu übersteigen.

Um nun für die Zukunft vor ähnlichen Aufforderungen geschützt zu seyn, legte derselbe Finanzminister (v. Bökh) den Kammern den

Entwurf eines Gesetzes vor, nach welchem dem Staatsoberhaupte das Recht entzogen werden sollte, für Diener, die dem Staate Ausgezeichnetes geleistet haben, die Normalpensionen übersteigen zu dürfen.

Dieser Kronprärogativenraub scheiterte an dem festen Willen der ersten Kammer, und nun erscheint der Mann, der mit so beispiellos harter Strenge die Staatskasse vor ähnlichen Eingriffen schützte, als der Erste, der diese Grundsätze verhöhnt, und selbst eine höhere Pension nimmt.

Da seine Lebensweise einer Beschränkung der Ausgaben kaum fähig ist, da bedeutende Ersparnisse vorliegen, die sich fortgesetzt erhöhen werden, und da der Grund der Ausscheidung aus dem öffentlichen Dienste wohl keine Aufmunterung verdient, so wollen Viele nicht einmal Ursachen der Billigkeit finden, womit diese Ruhegehalte-Erhöhung sich rechtfertigen ließe.

Nach dem was bei uns vorübergegangen, müßte die Wahrnehmung auffallen, daß alle Parteien den Höhepunct ihrer Begeisterung erreicht haben, und daß mit der nahe bevorstehenden Beendigung der Wahl der Wahlmänner, die Ueberfluthungen in ihr früheres Bett zurücktreten werden.

Die Voraussage wird sich wohl erwahren, daß die Regierung nicht stärker aus dem Kampfe tritt, man müßte denn die Bemühungen der Katholiken, als aus ihr hervorgegangen, und ausschließend ihr gehörig, dafür ansehen.

Die halbamtlich gegebene Erklärung (Nr. 72 der Carlsruher Zeitung), daß ein Manifest nach der Kammerauflösung unnöthig gewesen, erinnert an die Maske, die eine Visitenkarte von sich selbst auf dem Rücken trug; denn dieß Manifest war nicht überflüssig, aber aus doppelten und bekannten Gründen unmöglich.

Das Organ der Katholiken (Süddeutsche Zeitung Nr. 49) gesteht nun, den Radicalen den Sieg nicht mehr streitig machen zu können, nicht aber aus Mangel an Nachhaltigkeit, sondern weil die Regierung lieber Radicale als treue Katholiken im Ständesaale erblicke.

In der letzten Woche dieses Monats waren in allen Bezirken die Wahlen der Wahlmänner beendigt, und ihr Ergebniß veröffentlicht.

Seit dem Bestande der Constitution hat sich dieß Wahlsystem noch nie so rein ausgeprägt, und seine Kehrseite entfaltet.

Die unerwartetsten Erscheinungen haben die Regierungsanhänger überrascht, und obige Behauptung gerechtfertigt, daß die badische öffentliche Meinung auf breiter Grundlage beruhe.

Richtiger als durch die Petitionen, verläßiger als durch die Parteiblätter, und sicherer als mittelst halbamtlicher Stylübungen, läßt sich die Stärke der Regierungsfeindlich-Gesinnten ermitteln, wenn man, wie in Mannheim, Freiburg, Ettlingen, Heidelberg ꝛc. ꝛc. geschehen, die Zahl der Stimmberechtigten mit denen vergleicht, die gestimmt haben, und unter diesen Freund und Feind scheidet.

In Freiburg brachte nur der vierte Theil der Stimmberechtigten diese Befugniß in Ausübung, und diese waren beinahe ausschließend katholisch-monarchisch disciplinirt.

In Mannheim, dem Sitze der Präsidentschaft des Wahleinwirkungsvereins, stimmten von 3006 Berechtigten 2104, wovon der Bewegungspartei $^{13}/_{17}$ angehörten.

Zu Ettlingen haben von 614 Stimmberechtigten 594 Wahlzettel eingereicht, von denen etwas mehr als die Hälfte das Uebergewicht für den Clerus und die Regierung bilden.

In Heidelberg werden 1600 Wahlberechtigte gezählt, hievon

haben 1177 gestimmt, und von diesen fielen 1007 der Bewegungspartei, die übrigen 170 der Ansicht des Wahleinwirkungsvereins zu.

Hätte man in der Residenz gleiche Berechnungen anzustellen für gut befunden, so würde man ohne allen Zweifel erfahren haben, daß man der Zeit bedeutend näher gerückt ist, unabhängige Gesinnungen mit den bisherigen vertauschen zu wollen; denn was man sonst spielend und mühelos erwirkte, mußte dießmal erkämpft werden.

Solche Erscheinungen mahnen ernstlich, das öffentliche Vertrauen auf andere Weise festzuhalten, und sagen deutlich, daß wenn statt der 23 Staatsbesoldeten die doppelte Zahl dießmal in die Kammer tritt, dennoch ein unzureichender, gefährlicher und nur kurze Lebensfrist versprechender Sieg errungen ist.

In diese Zeit fällt schon die Wahl der Universität Freiburg, behufs ihrer Vertretung in der ersten Kammer.

Nachdem bekanntlich viele Versuche gescheitert waren, einen Abgeordneten zu finden, vereinigte sich die überwiegende Stimmenmehrheit auf den Frhrn. v. Türkheim, der den Ruf annahm, und dessen diese Anstalt mit dem vollsten Rechte sich dankbar erinnerte, weil es keinem der ihm gefolgten Curatoren gelungen ist, die unter seiner Leitung gewonnene Blüthe zu erhalten.

Die nun bevorstehende Wahl der Abgeordneten, wird zum oft wiederholten Male zeigen, daß die Regierung nur dahin wirkt, sich mit Staatsdienern zu verstärken, was die unausweichliche Folge hat, das Vertrauen fortgesetzt zu schwächen, das diese Classe von Abgeordneten täglich in geringerm Maße genießt.

Schon einen Zeugen erkennt das Gesetz für verdächtig, der von dem Beweisführer abhängig ist, wie kann man nun verlangen, daß eine Kammer, die zu $^5/_{13}$ Theilen Staatsdiener zählt, den Vorwurf der Abhängigkeit nicht zu erwarten habe.

Die Wahlkämpfe sind mit dem Schlusse dieses Monats in ihrer ersten Abtheilung beendigt, und geben unter vielen Anderem die unerwartete Erscheinung, daß Rechtsanwälte, Notare, Lehrer ꝛc. ꝛc. wegen ihrer nicht im Sinne der Regierung geübten Theilnahme beschädigende Versetzungen erfuhren.

Auf den 3. April sind die Wahlen der Abgeordneten bestimmt.

April 1846.

Von der innern Beweglichkeit und richtigen gemeinsamen Zusammenwirkung der Opposition im Gegensatze zur Regierung lieferten die öffentlichen Blätter abermals einen trefflichen Nachweis durch schnelle und genaue Mittheilung aller Namen der gewählten Abgeordneten; denn die Carlsruher Zeitung gab am 5. April, was das Landtags-Wochenblatt schon am 3. April veröffentlicht hatte.

Durch dreifache Wahl wurde v. Itzstein, durch Doppelwahlen Schaaff und Zittel ausgezeichnet.

Soweit sich gegenwärtig die neuen Abgeordneten nach ihrem politischen Bekenntnisse theilen lassen, so zählt die Regierung 27, die Opposition 36 Anhänger. Großer Gewandtheit, seltener Klugheit und unermüdlicher Thätigkeit verdankt die Bewegungspartei diese übereinstimmende Theilnahme der Bevölkerung, und diese Antwort auf den Ruf an die Urwähler.

Die Regierung dagegen erntet die Früchte, aus der Opposition sich rekrutirt zu haben, und damit regieren zu wollen.

Drei Wahlen sind noch im Rückstande, weil Anstände gegen die Urwahlen erhoben sind; die Prüfung dieser, so wie vieler anderen, werden neuerdings zu mannichfachen Erörterungen Anlaß geben; allein sie werden auch dem Ungläubigsten über allen Zweifel

erheben, daß unser Steuermann, ohne Bouſſole und mit undiscipli=nirter Mannschaft sich weit von der Küste gewagt hat.

Ueber die Wahlumtriebe und Wahleinwirkungen auch nur annähernd vollständige Nachricht zu geben, dürfte jetzt schon selbst den Parteiführern kaum möglich seyn; denn es blieb nichts unver=sucht, die Stimmberechtigten in beiden Wahlabstufungen zu ver=führen.

Die Katholiken, als Partei, waren in diesen Wahlkämpfen nicht mehr erschienen, weil die Regierung im Vereine mit den con=servativen Protestanten ihr feindlich entgegen getreten war.

Was daher diesen Katholiken zugeschrieben wird, sind verein=zelte unzusammenhängende Versuch und Bestrebungen, die ihrer Unbedeutendheit wegen schon anzeigen, daß die Repräsentanten der Kirche sich in ihrer Gesammtheit zurückgezogen haben.

Wie aber die Organe der Regierung es verstehen, Wahlein=wirkungen zu lenken, so sey erlaubt von den vielen nur zwei Bei=spiele anzuführen.

Im 15. Wahlbezirke wurde eine kräftige Stütze der Opposition gewählt, weil Zittel nachwies, daß der Vorgeschlagene ein der Regierung angenehmer Mann sey.

Im 20. Wahlbezirke geschah das Unglaubliche.

Man verlangte nämlich, daß der Policeiamtmann der Residenz der Regierungsbank gegenüber Platz nehme.

Kein constitutioneller Staat gibt das Beispiel, in Zeiten seiner höchsten Kraft oder größten Schwäche, ähnliche Verkehrtheit began=gen zu haben.

Die Abgeordneten, welche an zwei und mehreren Orten ge=wählt wurden, werden voraussichtlich jene Wahlen annehmen, wo sie die größten Hindernisse fanden, und für die andere geeignete

Ersatzmänner gewiß nicht ohne Erfolg empfehlen; auch die Opposition berechnet ihre Stärke auf nachstehende und wahrscheinlich richtige Weise:

a) für sich: Matthy, v. Soiron, Baum, Müller, Zittel, Dennig, Schmidt (aus Bruchsal), Weller, Brentano, Krämer, Bissing, Peter, Straub, Welcker, Welte, Buhl, Metz, Blankenhorn, Mayr, Reichenbach, Helbing, Rindeschwender, Richter, Heimburger, Dörr, Bleidorn, Lenz, v. Itzstein, Bassermann, Helmreich, Junghanns jun., Gottschalk;

b) für die Regierung: Trefurth, Litschgi, Hägelin, Jörger, Knittel, Goll, Tüsser, Schmidt (aus Wertheim), Martin, Kern, Nombride, Knapp, Christ, Stolz, Arnsberger, Rettig, v. Stockhorn, Speierer, Junghanns sen., Schaaff, Fauth, Dahmen, Vogelmann;

endlich: c) für die richtige Mitte: Mittermaier, Bader; dagegen Buß als isolirt stehenden Ultramontanen, und mahnt, von ihrer Majorität den richtigen Gebrauch zu machen, das heißt, da es sich nicht mehr um Stimmenzahl, sondern um Stimmengewicht handle, zu zeigen, daß das gegenwärtige Regierungssystem, oder der sogenannte Policeistaat, unhaltbar sey.

In einer seither üblichen Stylübung mit halbamtlichem Anstriche (Carlsruher Zeitung Nr. 114) wird das Gegentheil zu behaupten versucht, der Opposition solche Absichten gar nicht zugetraut, und abermals der Fleck neben die Wunde gesetzt, weil, wie immer, zu errathen bleibt, zu welcher Fahne die Regierungs-Löwen des Tages geschworen haben.

Ueber Wahlumtriebe und Wahleinwirkungen werden die ersten Sitzungen unerwünschte Aufklärungen geben, darum später hierüber einige Andeutungen.

Die erste Kammer wurde unterdessen in gesetzlicher Form gewählt und vervollständigt:

1) Oberhalb der Murg wählten die Rittergutsbesitzer nur Katholiken und an ihrer Spitze Heinrich v. Andlaw.
2) Unterhalb der Murg fand man es für entsprechend, die Abgetretenen unbeschäftigt Gebliebenen wieder zu wählen.
3) Nicht eines jener acht Mitglieder, welche die Krone in die erste Kammer zu berufen berechtigt ist, wurde gewechselt.
4) Die Universität Heidelberg berief wie das erste Mal zu ihrem Abgeordneten den Domänenkammer-Director Beger.

Darüber scheinen in den letzten Tagen vor Eröffnung der Kammer (die auf den 1. Mai festgesetzt ist) Berathungen statt gehabt zu haben, ob der Großherzog in Person solche vornehme, oder nicht.

Die Frage mag entschieden werden, wie sie will, sie allein kann das Vertrauen nicht wieder herstellen, dessen die Regierungsorgane in allen ihren Abstufungen bedürfen, wenn sie nicht hilflos jedem radicalen Windstoße preisgegeben bleiben sollen.

Dem Vaterlande stehen erschütternde Ereignisse bevor; denn eine Vereinigung mit dieser gesinnungstüchtigen, lichtfreundlichen Majorität scheint geradezu unmöglich, und zu einer Ermannung, das monarchisch-constitutionelle Princip in seiner Reinheit herzustellen, dazu fehlt mehr, als die Rathgeber der Krone ahnen.

Mai 1846.

Der Kammer-Eröffnung sah das Vaterland in düsterer Stimmung entgegen, die kampfrüstige und siegestrunkene Majorität fand keinen Gegner mehr, und schien entschieden dem monarchischen Staate und der christlichen Religion ihr Daseyn unter der Bedingung fristen zu wollen, daß die Herrschaft über beide an sie übergehe.

Aus allen Landestheilen liefen gleichzeitig und übereinstimmend Nachrichten ein, wie die Gründer der Kammermajorität politische Freiheit verstehen, wo man ihre Unfehlbarkeit zu bezweifeln wagt; denn beispielsweise bedurften die Wahlmänner des ultramontanen Buß einen verstärkten Gendarmerieschutz, ohne demohngeachtet vor Schmähung und Mißhandlungen gesichert zu seyn, und in Mannheim verhöhnte das Volk zischend auf den Straßen die Sicherheitsbehörde, weil sie einen entarteten Sohn festnahm, der seine Mutter blutig geschlagen.

Mit solchen Freiheitsbegriffen an der Tagesordnung, in dieser durch die Lichtfreunde aufgeregten Stimmung, bei solchem notorischen Abgange aller Achtung vor dem Gesetze und der, zu dessen Ueberwachung aufgestellten Behörden, eröffnete der Präsident des

Innern am 4. im Namen des Großherzogs Königl. Hoh. die Kammern, und hieß sie aus seinem Auftrage willkommen.

Diese Rede nimmt das Versprechen zurück, ein Gesetz über die Wehrverfassung vorzulegen, verlangt und bietet Vertrauen, damit die Absicht an den Tag legend, die gegenwärtigen Zustände zu erhalten, wenn das vorherrschende Kammerelement es anders gütigst möglich macht.

Bezeichnend war der Zwischenfall, daß der Repräsentant der Krone im Zweifel ließ, ob die Abgeordneten beider Kammern seinen Vortrag sitzend oder stehend anhören sollten, und noch bezeichnender der abermals gefundene Weg der richtigen Mitte; denn der Anfang wurde stehend, der Schluß sitzend von den vereinigten Kammern vernommen.

Der Eindruck, den diese Eröffnung auf alle Anwesende machte, war ein höchst betrübender; denn wer mit dem Wohle und Gedeihen des Vaterlandes es ernstlich gut meint, den mußte eine bange Ahnung im Innersten ergreifen, wenn er überall eine Masse von Händen emsig beschäftigt sieht, die Grundpfeiler eines monarchischen Staats zu unterhöhlen.

Dieser Eröffnung war die Wahl des Alterspräsidenten und der Jugend-Secretaire vorangegangen.

Dr. Kern in unserm parlamentarischen und bureaukratischen Leben wohl bekannt, fungirte als ersterer, die letzteren waren Bassermann, Brentano und Helmreich.

Unter seinem Vorsitze werden nun die Wahlprüfungen statt haben. Diese zerfallen in unbeanstandete und beanstandete; der ersteren zu erwähnen lohnt kaum der Mühe, die letzteren boten dagegen hinreichenden Stoff, die Stellung und Kräfte beider Parteien beurtheilen zu können.

Die allgemeinen Gesichtspuncte, auf denen diese Prüfungen beruhten, hatten stets keine andere Absicht, als dem demokratischen Principe die breiteste Unterlage zu verschaffen.

Die Staatsgewalt hatte darum einen äußerst schwierigen Stand, weil eine Menge von Ueberlieferungen den Boden hiefür geebnet hatten, und die Mehrzahl ihrer Organe in ihrer vereinzelten Stellung offenkundig mit dem modernen Fortschritte sympathisirten; Vortheile, die hinreichend gewesen wären, den Radicalen den Sieg zu verschaffen, wenn sie auch nicht schon die große Mehrzahl der Kammer gebildet hätten.

In diesem Gefühle der Uebermacht an Zahl und Intelligenz war wohl, und besonders von den jüngeren Mitgliedern, der Mißbrauch beider zu befürchten; und doch ist Aehnliches noch nicht vorgekommen, was offenbar der Haltung der Führer, und zu allernächst der unzweifelhaften Aussicht zu verdanken ist, daß Erscheinungen, wie auf dem vorigen Landtage, den Wechsel des Ministeriums nach sich ziehen müßten.

Von den beanstandeten Wahlen sind es drei, die des 7ten, 11ten und 24sten Aemterwahlbezirkes, deren Abgeordnete ihre Sitze in der Kammer nicht einnehmen dürfen, und sonderbarer Weise gehört keiner davon zur Opposition.

a) Im 24sten Bezirke wurde Schaaff von seiner Doppelwahl ausgeschlossen, angeblich wegen Bestechung der Wahlmänner;

b) im 11ten Bezirke wies man Martin zurück, weil der Wahlcommissär Zentner sich Unförmlichkeiten erlaubt hat;

c) im 7ten Bezirke wurde Buß nicht zugelassen, offenbar als orthodoxer Katholik und verlässiger Royalist.

Bei dieser Abstimmung vermehrte Mittermaier die Zahl der Radicalen mit seiner Stimme, indem er den Antrag stellte,

diesen Wahlstreit mit der Execution (Ausschließung) zu beginnen.

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle, und gab Mittermaier 44, v. Itzstein 36 und Welcker 32 Stimmen.

Von diesen drei unvertretenen Bezirken wird der 7te und 11te wahrscheinlich keine anderen Abgeordneten wählen, der 24ste jedenfalls einen Regierungsfreund.

Wenn gleich offenbar der Versuch gemacht wurde, eine Fraction zwischen beiden feindlichen Lagern zu bilden, so ist doch für jetzt noch die Opposition 36, die andere zusammengerechnet 27 Stimmen stark, und diese zählen:

1) 17 active Staatsdiener;
2) 5 pensionirte Staatsdiener;
3) 1 Kirchendiener;
4) 9 Advocaten;
5) 12 Bürgermeister und Altbürgermeister, unter denen drei Rechtsgelehrte;
6) 13 Fabricanten und Kaufleute;
7) 3 Gutsbesitzer;
8) 3 noch zu besetzende, jenen 27 Stimmen zugerechnete.

Mit diesem Stande wäre die Kammer vollzählig, und ihrer definitiven Constituirung liegt nun kein Hinderniß mehr im Wege.

Das Staatsoberhaupt hat von den vorgeschlagenen drei Candidaten zur Präsidentenstelle den Professor Mittermaier bestätigt.

Der Alterspräsident Kern trat nun ab, und empfing den Dank der Kammer für seine Geschäftsleitung.

Professor Mittermaier eröffnete seine Präsidentschaft mit

einer Rede, die mit Ausnahme zweier Worte für jede beliebige Republik passend gewesen wäre, und die mit vieler Weisheit den Umstand stillschweigend übergeht, warum der Redner seit fünf Jahren in der Kammer vermißt wurde.

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl der Vicepräsidenten; Rindeschwender erhielt 37 Stimmen, Welcker 33, und Beide wurden sogleich als solche erklärt.

Bader und Trefurt waren von den Regierungsfreunden für diese Stellen ausersehen; allein auf Erstern konnten nur 23 und für Letztern nur 18 Stimmen zusammengebracht werden.

Mit stärkeren und verlässigeren Zügen konnte der politische Barometer die Verhältnisse nicht bezeichnen.

Unterdessen hatte die erste Kammer ihre Wahlprüfungen friedlich und schnell beendet, sich sogar in der zweiten Sitzung schon definitiv constituirt.

In der dritten Sitzung erschien der Thronfolger, um an den Geschäften Theil zu nehmen.

Der Antheil, den das Volk, die Presse und ihre Lenker an diesem erfreulichen und inhaltsschweren Ereignisse nahmen, deutet zur Genüge an, in welchem Stadium des Fortschritts wir angelangt sind.

Die zweite Kammer bildet, wie bekannt, fünf Abtheilungen, deren Vorstände und Secretaire am 18ten gewählt wurden; von den zehn hiezu Berufenen gehören neun der äußersten Linken an.

Gleichzeitig verbreitete sich das Gerücht, zwischen der Kammermajorität und der Regierung hätten Annäherungen, freundliche Besprechungen und mancherlei gegenseitige Zusicherungen stattgehabt, in Folge deren ein möglichst kurzer Landtag zu erwarten stehe. — Auch die Sage erneuerte sich (wie im October 1845), nicht allein

niedere, sondern sogar höhere öffentliche Diener hätten sich an den Herrn v. Itzstein gewendet, und um seine Gewogenheit bei näher bezeichneten Budgetsätzen gebeten.

Schon am 20. wird es bekannt, daß die auf dem vorigen Landtage gefertigten und berathenen Nachweisungen, als wie von der gegenwärtigen Kammer ausgegangen, genehmigt seyen, und die jetzige Budgetscommission nur fortsetze, was von der frühern begonnen war.

Mehr noch, Welcker und v. Soiron nahmen ihre Anträge wegen der Adresse und den Uebergriffen des Policeistaates wieder auf; überhaupt es schien sich feststellen zu wollen, daß die verstärkte Kammermajorität consequent, aber mit geeigneter Benutzung von Sourdinen verfolgt, was die erstere zur Auflösung geführt hat.

Der Abgeordnete Peter erneuerte zum neunten Male das Begehren um Preßfreiheit, und trug darauf an, nöthigen Falls des Bundes Zustimmung abermals unbeachtet zu lassen; von der Regierungsbank wurde ihm hierauf die ermuthigende Erklärung (11te Sitzung), Mathy hätte besser gethan, mit gleicher Mäßigung und Achtung von den bestehenden Verhältnissen zu sprechen, als bei dem Anlasse so wenig umschleiert mit Empörung zu drohen.

Peter, der wegen Kränklichkeit vom Staatsdienste beurlaubte Abgeordnete, bemüht sich aus allen, und sichtlich ungeschwächten Kräften, der Umwälzungspartei reichlich zu ersetzen und nachzutragen, woran ihn das Ministerium Blittersdorf seiner Zeit gehindert hat.

Welcker begründete endlich am 25. bei überfülltem Hause den Antrag: die Kammer möge ihr Recht verwahren, nach der Eröffnungsrede auch dann eine Erwiederungsadresse an den Regenten zu

beschließen, wenn selbst der Landtag von einem Specialbevollmächtigten eröffnet, und die Eröffnungsrede von ihm vorgetragen worden, in sofern nämlich die Landesangelegenheiten eine solche Adresse nöthig machten.

Der Sprecher suchte vor Allem darzuthun, warum die Kammer dießmal von einer solchen Adresse Umgang nehmen, und sich auf eine bloße Verwahrung ihres deßfalsigen Rechts zu Protocoll beschränken solle.

Den Hauptgrund umgehend, daß doch eine abermalige Kammerauflösung zu befürchten sey, behauptet dennoch Welcker, es sey nicht Mangel an Kraft, welcher diesen Antrag erzeuge, auch seyen keinesweges die Beschwerden schon beseitigt, deren die Begründung des vorigen Landtags erwähnt, und die er in allgemeiner Beziehung wiederhole; allein es seyen im Ministerium theilweise Verbesserungen eingetreten, welche Grund zu Vertrauen in den redlichen constitutionellen Sinn gewähren, und man sollte nicht von der Kammer sagen können, sie wisse nicht die Umstände zu erwägen, und Mäßigung zu üben.

Mathy, Zittel und Andere sprachen in gleichem Sinne, lobten und verherrlichten den Präsidenten des Innern, und erklärten, von ihm zu erwarten: er werde mit ihnen diese willenskräftige Majorität regieren, und, wie die Eröffnungsrede verkündete, Vertrauen mit Vertrauen fest und dauernd erwiedern; der Antrag kam zur Abstimmung, und wurde mit allen gegen acht Stimmen angenommen.

Diese Sitzung, welcher eine gründliche Berathung, Besprechung und Verabredung mit den Wächtern der Krone nothwendig muß vorangegangen seyn, gibt dem Landtage die längst erwartete, nun so zu sagen officiell ausgesprochene Richtung, dem constitutionellen

Lebensprincip gefolgt zu seyn, darin bestehend, daß die Träger der Portefeuilles abtreten, oder mit der Majorität die Zügel führen.

Letzteres ist offenbar beschlossen, und ein deutsches Gouvernement ladet im In- und Auslande den Verdacht auf sich, mit v. Itzstein, Bassermann, Zittel, Welcker ꝛc. regieren zu wollen, ja die Möglichkeit zuzugeben, mit Mathy, Richter ꝛc. Hand in Hand gehen zu können.

Baden steht am Scheidewege eines bedeutenden Abschnitts seines Geschickes und seiner Geschichte.

Die äußerste Linke, wie sie selbst Frankreich nicht kennt, ist zur Herrschaft gelangt, und wird der Regierung andeuten, was sie zu thun und zu lassen habe.

Die Männer, die noch vor wenigen Wochen dem allem entgegen getreten waren, fügen sich dem Willen der Majorität, und glauben dennoch die Rechte der Krone und die Pflichten des Bundes damit vereinbaren zu können.

Gelingt das Letztere, so ist ein großes Problem gelöst, und Baden hat das Verdienst, die Grundsätze der Julitage bis auf das kirchliche Gebiet ausgedehnt, zuerst friedlich verwirklicht zu haben.

Welcker's Adreßrückzug ist das Friedensinstrument, und darum von doppelt hoher Bedeutung, weil er sagt:

„unsere Beschwerden waren nicht grundlos, sie sind uner-
„ledigt, und bestehen fort, das Volk hat sie bestätigt nach
„der an seine Ueberzeugung ergangenen feierlichen Berufung
„durch seine Wahlen; sie wurzeln sämmtlich (die Beschwer-
„den) auf der Freiheitsfurcht."

Demnach stehet wohl zu erwarten, daß die Regierung noch lange nicht dort angekommen ist, wohin diese Majorität sie zu

führen beabsichtiget, was uns die nächste Zukunft zu enthüllen verspricht. *

---

* Nachfolgender Auszug aus diesen Beschwerden dürfte den Lesern von Interesse seyn; Welcker sagt:

„Unser Vaterland sey die letzte in Deutschland noch bestehende Napo-
„leonische Schöpfung, und eile mit großen Schritten seinem Verderben
„entgegen; von den Ministern selbst werde der Thron untergraben; und
„es drohe eine mit feuergeröthetem Himmel hereinbrechende blutige,
„unheilvolle Revolution. — Die Verfassung werde einer reactionären
„Camarilla preisgegeben, welche eigentlich der faule Fleck des Staats-
„körpers sey, mit Frechheit und Hinterlist ihre schlechten Zwecke ver-
„folge und mit der Allgewalt des Absolutismus wie ein drückender Alp
„alle unsere Socialzustände zerstöre. — Das badische Volk werde wie
„eine verächtliche, rechtlose Heerde von Vagabunden und leibeigenem
„Lumpenpack, als Canaille behandelt, und man denke nicht daran, daß
„nur eine hündische Treue jeden Fußtritt ohne Gegenseitigkeit dulde. —
„Die Policeigewalt drohe, alle Verfassungsrechte sammt der öffentlichen
„Moral und dem Throne selbst in ihren furchtbaren Schlund zu ziehen;
„alle Policeigewalt befinde sich im Rausche; ja meine Herren, ruft
„der edle Welcker, die Policei ist betrunken! sie erlaube sich
„ins Abderitische gehende Beschränkungen, und mit einer täglich gränzen-
„loser werdenden Willkür ziehe die Policei alle Rechte des Bürgers an
„sich, als wäre all sein Besitzthum nur ein bis zum nächsten Morgen
„dauerndes Gnadenprivilegium. — Die Regierung sey nicht der hart-
„näckig fortgesetzten, maßlos willkürlichen, empörenden Wahrheitsunter-
„drückung, sondern sogar der unmoralischen und demoralisirenden Er-
„kaufung der Lüge schuldig; diese selbst der russischen Tyrannei fremde
„Wahrheitsunterdrückung, verbunden mit Jesuitenthum und despotischen
„Reactionstheorieen, habe bereits dem Vaterlande tiefe Wunden geschla-
„gen, und nun gehe die Regierung damit um, Kopf über Kopf das
„übrig gebliebene Bischen Ehre, Freiheit und Recht vollends in die
„große Concursmasse einzuwerfen, welche der Bankbruch des rettungslos
„verlorenen Stabilitätssystems gebildet habe. — Der gegenwärtige Gang
„der Staatsverwaltung entspreche durchaus nicht den großen und schwie-
„rigen Zeitverhältnissen, und es sey eine gänzliche Aufgebung des bis-
„herigen Regierungssystems nothwendig."

So weit der Abgeordnete Welcker, welchen man, ungeachtet er von allem diesem Nichts zurücknimmt und natürlich nicht gerade das Nämliche Wort für Wort wiederholen konnte, nunmehr wegen seiner Mäßigung lobt? Wie müssen nun erst die Unmäßigen seyn, wenn das ein Mäßiger ist?

Juni 1846.

Ein einflußreicher, hiesiger Correspondent, der in sicherer Ruhe und großem Vertrauen auf die Glück verheißende Einigkeit blickt, schreibt der allgemeinen Zeitung am 30. v. M., die Kammer sey moralisch eine andere geworden.

Obgleich eine Enttäuschung etwas schwierig seyn dürfte, so hat doch schon die Sitzung vom 3. d. M. gewiß etwas dazu beigetragen.

Der Abgeordnete v. Soiron begründete in dieser die wieder aufgenommene Motion, der Policei jede Strafgewalt zu entziehen, vergaß aber, vielleicht nicht unabsichtlich, daß, wenn dieß gelingt, die Staatsrechnung um die Rubrik geheimer Ausgaben vermehrt wird.

Schon vorher erfuhr die Regierungsbank, der befreundeten Kammer gegenüber, zwei Niederlagen, die fortgesetzt nachweisen, mit welchen ungleichen Waffen der Kampf geführt wird.

Ein Regierungs-Commissär (Militair) wollte den Abgeordneten Hecker zum Widerruf der frühern Behauptung veranlassen, in welcher der Garnison von Mannheim (unverbürgt) der Vorwurf gemacht war, die Bande der Disciplin hätten sich bei den dort stattgehabten Excessen als mangelhaft gezeigt; — — allein der

Abgeordnete verweigerte jede Antwort, sogar der Kammerpräsident rügte dieß unparlamentarische Begehren, und der Regierungs-Commissär zog sich zurück, ohne seine Absicht erreicht zu haben.

Auch die Censur wurde von den Regierungsvertretern darüber kräftig, aber dennoch ohne alle Wirkung in Schutz genommen, aus den Reden der Abgeordneten einzelne Sätze gestrichen zu haben, während so nahe liegt, daß der Oeffentlichkeit von dem was in der Kammer verhandelt wird, nur vorenthalten werden kann, was einen Ordnungsruf des Präsidenten veranlaßt hat.

Diese stürmische Sitzung war zu wichtig, und hat die Moralität der Kammer zu bezeichnend ausgeprägt, als daß die Erwähnung einiger Einzelnheiten hier unberührt bleiben könnte.

Bei den Prüfungen der Nachweisungen des Jahres 1843—44 wurde nichts beanstandet, als die Kosten der Censur, sie wurden gestrichen, und deren Ersatz gefordert; der Grund war einfach der, daß die Kammer durch die Genehmigung dieser Ausgabe das Censur-Institut selbst als ein gesetzliches anerkennen würde, was sie aber gerade bisher stets bestritten.

Bei der Abstimmung über diesen Strich blieb das Regierungsbegehren in der auffallend geringen Minorität von acht Stimmen, weil die meisten activen ministeriellen Beamten offen mit, und für den Strich beziehungsweise Ersatz stimmten. *

Der Präsident des Innern erklärte, er erwarte von dieser Kammer keine Gelder für die Censur, meinte aber, das schon Verausgabte sollte man darum bewilligen, weil er für die Folge auf andere Weise sich zu helfen suchen werde.

---

* Für den Strich, Ersatz und künftige Nichtbewilligung dieser Censurkosten, stimmte auch ein wirkliches Mitglied des Ministeriums des Innern, welches, wenigstens gegenwärtig, die Stelle eines Hofpubliciſten einnimmt.

Hecker verzweifelt an dem in seiner Abwesenheit gegebenen Vertrauensvotum.

Welcker wirft der deutschen Nation Unwürdigkeit vor, weil sie keine Revolution anfange.

Minister v. Dusch mahnt dagegen zu einer würdigern Discussion, und Staatsrath Nebenius erinnert bedeutungsvoll daran, daß unsere Zeitungen auch im Auslande gelesen werden.

Staatsrath Bekk bemerkt in Beziehung auf die Censur: auf der einen Seite wolle man nichts streichen lassen, auf der andern fordere man, daß straflos bleibe, was die Censur passirt habe, worauf Peter treffend bemerkt, der Präsident sey im vorliegenden Falle Censor.

Der Präsident Professor Mittermaier entschuldigt sich mit Harthörigkeit, weil er sonst zu einer ziemlichern Sprache gemahnt hätte.

Die Regierungsbank machte daher am 3. Juni mit dieser angeblich moralisch geänderten Kammer die Erfahrung:

a) den Weg nicht gefunden zu haben, wie man Abgeordnete über ihre Aeußerungen in der Kammer zu Rede stellt; während zwei Stabsofficiere hierin glücklicher waren, was den Abgeordneten Hecker wohl veranlassen dürfte, für die Folge etwas vorsichtiger zu seyn;

b) bei wichtigen Anträgen die ministeriellgesinnten 27 Abgeordneten bis auf 8—10 verlieren zu können;

c) eine Censur der Kammerverhandlungen, nur wie in früheren Zeiten geschehen, zufolge einer Uebereinkunft mit der Kammer üben zu können; und endlich

d) den Antrag, der Policei jede Strafgewalt zu entziehen, mit allgemeiner Zustimmung unterstützt zu sehen, um damit die

eben erwähnten Welcker'schen Beschwerden und Beschuldigungen bis zu jeder beliebigen Höhe steigern zu konnen.

Schon in der Sitzung vom 7. sollte die Regierung wiederholt erfahren, wie wenig sie im Sinne der Kammer die Verwaltung führe.

Die Krondomainen sind bekanntlich Eigenthum des Regenten, und nur ihr Ertrag soll so lange in die Staatscasse fallen, als diese solchen bedarf.

Nun war verordnet worden, daß der Erlös aus dem Holzbestande von verkauften Waldböden der Krondomainen, diesen wieder zugewiesen werde, während die Kammer heute verlangte, daß es als Ertrag der Staatscasse in Einnahme gebühre.

Der Kampf um das Princip und die in Frage stehende Summe war ernst und groß, 16 Redner nahmen Theil daran, die Regierung unterlag.

Es entschieden 36 Stimmen gegen die Krone, deren Vertreter mit allen Anstrengungen kaum 16 um sich vereinigen konnten.

Die Blätter der herrschenden Partei verkünden mit Jubel dieß Ergebniß, mahnen an dessen Festhaltung und Verfolgung, hoffend, die bekannte Lebensfrage über die Krondomainen rücke dadurch ihrer Lösung im demokratischen Sinne näher; vergessen aber dabei, daß, wenn ein nicht lichtfreundlicher Finanzminister mehr Wald für die Krondomainen kauft als verkauft, die Rechnung ein umgekehrtes Resultat liefert.

In diesen Tagen wird auch ein neuer Angriff gegen die Kirche und ihre Diener statt haben.

Die Volksschullehrervereine, welche wiederholt im Jahre 1843 verboten und unterdrückt wurden, gewinnen neues Leben.

Von Mannheim aus ertönt der Ruf an die Lehrer aller

Bezirke, sich um ihre Emancipation wie ein Mann vereint zu erheben.

In dem Bezirke sammeln eifrige Kämpfer ihre Mitbrüder, und fordern in begeisterten Reden sie zur Unterzeichnung von Petitionen an die Kammer auf.

Der Petition ist eine Denkschrift über die Verhältnisse der Volksschullehrer beigegeben, welche auf 16 Seiten in enggedruckter Schrift die Klagen und Beschwerden, die Wünsche und Bitten ausführlich begründet.

Neunzehn Bitten wurden ausgeschieden, deren Erfüllung zur Emancipation unumgänglich nothwendig sind.

In der Sitzung vom 16. v. M. überreicht Bissing wirklich diese von 994 Schullehrern unterzeichnete Bitte, und gibt jedem Abgeordneten ein Exemplar der erwähnten Denkschrift; gleiche Eingabe hat in der ersten Kammer statt, wo die Unterschriftenzahl aber auf 1114 stieg

Die Vorlagen in der ersten Kammer fanden unterdessen eine würdevolle, gründliche und freundliche Erledigung.

Zwei Motionen in derselben verdienen einer besondern Erwähnung, wenn gleich die Regierung dadurch eben nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheint.

v. Andlaw erneuerte den Antrag zur Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, und mahnt die Kammer, die Zeichen der Zeit und ihren Ernst zu achten, durch seine Unterstützung eine Pflicht zu erfüllen, und damit die Hoffnung zu wecken, der Bund werde in seiner Majestät sich erheben, und dem sittlichen Gefühle des Vaterlandes Recht verschaffen.

Der ritterschaftliche Abgeordnete v. Kettner stellte den Antrag, künftighin speciell zu verbieten, daß Stiftungs-Capitalien in

Handels- und Gewerbsunternehmungen angelegt werden, und wo solches gegenwärtig der Fall ist, diese zurückzuziehen seyen. Näheres nachzutragen wird sich Gelegenheit geben.

In der zweiten Kammer gaben eine Motion und eine Petition Anlaß zu gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen, die über jeden Zweifel erheben, welchen Boden die freundschaftlichen Beziehungen haben, deren diese zwei Factoren der Gesetzgebung sich rühmen.

Bei Gelegenheit der Motions-Begründung des Abgeordneten Brentano auf Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter, fragte der Justizministerial-Präsident Jolly mit gewohnter Unfehlbarkeitsmiene, ob Jemand behaupten könne, daß Gerichtspersonen wegen Ausübung ihres Amtes einer Einschreitung von Seiten der Regierung ausgesetzt gewesen wären.

Rindeschwender erwiedert hierauf:

„Wenn die Regierung, wie es unter dem Präsidium des „Fragestellers auf eine beklagenswerthe, in Baden und ganz „Deutschland auffallende Weise geschehen ist, ihre Staats„diener darum deteriorirt und mißhandelt, weil sie in „politischen Beziehungen nach ihrer Ueberzeugung und beson„ders beschworenen Pflicht gehandelt, und ihre Meinungen „ausgesprochen haben; — — dann ist man auch gerecht„fertigt, und nicht beweispflichtig zu unterstellen und zu „befürchten, daß die nämliche Regierung direct oder in„direct auch auf die Richter zu influiren nicht abgeneigt „wäre, die nach ihrer Ueberzeugung ihr Richteramt ver„walten sollen, und bezüglich dieser Amtsführung."

„Dieß, Herr Präsident des Großherzogl. Justizministe„riums, ist die kategorische Antwort auf ihre Frage."

Womit dieser Zwischenfall erledigt war.

Als im weitern Verlaufe dieses Vortrags Brentano nur vorübergehend des bekannten Jordan'schen Processes erwähnte, fiel ihm abermals Präsident Jolly in das Wort, mit der Bitte, sich auf das Großherzogthum Baden zu beschränken, und nicht das Ausland in seine Motionsbegründung hineinzuziehen.

Brentano: Der Herr Regierungs-Commissär hat mich nicht zu unterbrechen.

Staatsrath Jolly: Ich unterbreche den Redner, indem ich ihm sage, daß ihm dergleichen nicht zusteht.

Brentano: Der Herr Regierungs-Commissär hat sich dießfalls lediglich an den Herrn Präsidenten zu wenden; es geht nicht an, daß er mir Befehle gibt.

Präsident: Es ist im Interesse der Sache selbst nicht zu wünschen, daß solche Einzelnheiten von dem Auslande angeführt werden.

Brentano: Das sind ja offenkundige Dinge.

Präsident: Die Rücksichten der Delicatesse werden hier immer einigermaßen zu beachten seyn; übrigens bitte ich, sich in solchen Fällen stets an mich zu wenden, da ich verantwortlich bin für Alles, was hier vorgeht.

Den unterdessen in seinem Vortrag fortfahrenden Motionssteller Brentano unterbricht Staatsrath Jolly zum zweiten Male, und fügt nun bei: ich fordere den Herrn Präsidenten nochmals auf, dieser Rede ein Ende zu machen, indem ich sonst den Saal verlassen werde.

v. Itzstein: Eine solche Beschränkung der Redefreiheit kann in der Kammer nicht geduldet werden; was in allen Zeitungen steht, kann und darf man sagen.

Staatsrath Jolly: Dinge dieser Art gehören nicht hieher,

und wenn der Herr Abgeordnete in seiner Rede fortfährt, so wiederhole ich, daß ich mich entferne.

v. Itzstein: Die Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs wird uns doch nichts helfen.

Staatsrath Jolly: Wenn das ist, so machen Sie meinetwegen Motionen, welche sie wollen.

Der Abgeordnete Brentano fuhr hierauf in seinem Vortrage fort, und brachte denselben ohne Unterbrechung zu Ende, obgleich Staatsrath Jolly anwesend blieb.

Die Beschwerde des Fischers Hirschel von Heidelberg, der dortige Wolfsbrunnen (ein Fischteich) sey ohne Concurrenz unter der Hand und zu wohlfeil verpachtet worden, gab zu ärgerlichen Persönlichkeiten Anlaß, und lieferte damit den Nachweis, wie man in dieser Kammer Redefreiheit verstehe.

Der von der Regierung bevorzugte Pächter wurde der Falschmünzerei, der von der Kammer unterstützte des Fischdiebstahls beschuldiget, Beide unseren politischen Umtrieben in entgegengesetzter Richtung nicht fremd.

In diese Zeit fällt die Verbreitung eines (allgemeinen Glauben findenden) Gerüchts, die Uebereinstimmung der Regierung mit der mächtigen Kammer-Majorität werde dadurch verstärkt, daß die wenigen ministeriell gesinnten Abgeordneten durch Theilnahmlosigkeit oder auf sonst eine wirksamere Weise diese Vereinigung vervollständigen, um jeden Mißton unmöglich zu machen, der dieß erfreuliche Ziel als unvollkommen erreicht stören könnte, und um damit später in die Lage versetzt zu werden, den gegenseitigen Zusagen, worauf der Friede beruht, ohne Hinderniß und mit einigem Anstand Folge geben zu können.

Dieu protège la patrie.

Am 21. trat der Abgeordnete Buß in die Kammer, nachdem seine Wahl den vereinigten Kräften der Opposition siegreich widerstanden, und nach wiederholten hartnäckigen Kämpfen genehmigt war. Seiner Beeidigung fügte er nachstehende Erklärung bei:

„Ich würde den Eid, den ich so eben geschworen habe, zu „verletzen glauben, wenn ich den Wahlmännern des 7ten „Aemter-Wahlbezirkes (Säckingen) nicht in dem ersten „Augenblicke, wo ich den von ihrem Vertrauen angewiesenen „Sitz einnehme, die ihnen gebührende öffentliche Genug„thuung verschaffen würde. Dieses geschieht nun durch die „einfache Darlegung der schnöden Mißhandlungen, welche „die wackeren Wahlmänner des durch ihre Geschichte die „ehrwürdige Grafschaft Hauenstein darstellenden 7ten Aemter„Wahlbezirks deßwegen erduldet, weil sie treu ihrer „Ueberzeugung, treu ihren im letzten Winter eingegebenen „Petitionen gewählt haben. Es hat sich erwarten lassen, „daß dieser ureigenthümliche, kräftige, fromme, entschiedene „Stamm der Hauensteiner, unzugänglich jeder materiellen „und politischen Verführung, seiner bewährten Gesinnung „gemäß wählen werde. Sie haben es gethan, ruhig und „fest, und dafür die öffentliche Verhöhnung geerntet."

Nachdem Buß specielle Mißhandlungen erwähnt hatte, welche die Oberwälder, Schönauer ꝛc. ꝛc. erfuhren, schließt er mit den Worten:

„Das Gesagte genügt, auch die andere Seite der Säckin„ger Wahl hervorzuheben, und zwar die wahre, und da„durch das öffentliche Urtheil der Verwerfung über Vor„gänge zu begründen, über welche das Volk geurtheilt „hat, ehe die Gerechtigkeit dieses Hauses nachgekommen.

„Diese Würdigung haben die wackeren Wahlmänner „des 7ten Aemterwahlbezirks verdient, welche den öffent= „lichen Verhöhnungen die Ruhe des Bewußtseyns, der „Pflichterfüllung, oder die Anrufung des Schutzes der Ge= „setze entgegensetzten.

„Ehre dem, welchem Ehre gebührt, Schande dem, der „sie verdient."

Die Begründung der Motion des Abgeordneten Schmidt von Wertheim auf Erlassung eines Policei=Strafgesetzbuches, fand vielfache Unterstützung; es erhob sich aber keine Stimme anzudeuten, ob dieser Codex die socialen Bande erweitern, oder nur ihre Controle in Rechtsformen einengen soll.

Dagegen mußte man Auszüge aus der früher erwähnten Rede Welcker's bis zum Ekel hören.

Die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Welte, auf Allodification der Erb= und Schupflehen, endigte mit dem Be= schlusse: Se. Köngl. Hoheit zu bitten, die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthume vorkommenden, in gutsherrlichem Verbande stehenden Güter untersuchen, und mit Rücksicht auf die vorgekom= menen Erörterungen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Maiergülten, Eheschatzpflichtige und überhaupt die unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch die Besitzer der Schupflehen und Erbbeständer berechtiget werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes nach der besondern Natur der einzelnen Güterarten gegen Entschädigung des Gutsherrn zu fordern.

Am 12. Juli 1844 beschloß die zweite Kammer auf Bassermann's Motion mit 29 gegen 27 Stimmen, den Großherzog K. H.

zu bitten, einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch eine Capitalsteuer gegen gleichzeitige Aufhebung, oder verhältnißmäßige Herabsetzung einer andern Steuer eingeführt werde. Die erste Kammer versagte ihren Beitritt, und die Regierung glaubte sich nicht veranlaßt dem gegenwärtigen Landtag diese Vorlage zu machen, dagegen begründete nun wiederholt ein Mitglied des Justizministeriums, der Abgeordnete Junghanns I. seine Motion, eine Capitalsteuer einzuführen, und diese kam am 22. zur Berathung; Mathy war Berichterstatter.

Die Commission hat dabei folgende Fragen einer nähern Prüfung unterworfen: 1) Soll überhaupt um eine Einführung einer Capitalsteuer gebeten werden, und bejahenden Falls: 2) Soll die Bedingung der gleichzeitigen Aufhebung oder Ermäßigung einer minder gerechten und zweckmäßigen Steuer in die Adresse aufgenommen; 3) sollen Vorschläge bezüglich auf die Art und Weise der Umlage und Erhebung, so wie auf den Steuerfuß an die Bitte geknüpft werden? — Allerdings, glaubt die Commission, würde eine allgemeine Vermögenssteuer dem Grundsatze einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Beiträge zu den öffentlichen Lasten näher kommen, als eine Capitalsteuer; allein sie verkennt auch nicht die Schwierigkeiten der Ausführung dieses Grundsatzes, welche eine völlige Umgestaltung des bestehenden Steuersystems zur Folge haben müßte. Es wird zwar die Nothwendigkeit, einen größeren Theil der öffentlichen Lasten den Aermeren abzunehmen, und von den Wohlhabenderen zu erheben, immer fühlbarer werden, sie wird bald auch die Thätigkeit der Gesetzgebung in Anspruch nehmen; allein im gegenwärtigen Augenblicke scheint der Commission nicht mehr erreichbar, als ein kleiner, vorbereitender Schritt zu einer gerechtern Vertheilung der Steuerlast, durch

Ausfüllung einer Lücke in unserm Abgabensysteme, durch die unmittelbare Besteuerung der Geldcapitalien oder des Einkommens an Zinsrente. Dieser Schritt ändert unser Abgabensystem nicht, er vervollständigt es nur. Von dem Antrage auf eine völlige Umgestaltung hielt die Commission zunächst schon die Rücksicht auf das Verhältniß des Großherzogthums zum Zollvereine zurück, glaubt aber, daß die Aufhebung oder Ermäßigung einer ungerechten oder unzweckmäßigen Abgabe durch jene Rücksicht nicht ausgeschlossen werde, und ist darum mit der frühern Kammer und dem Motionsbegründer der Ansicht, daß der Antrag auf Einführung der Capitalsteuer von Seite der Kammer weder gerechtfertigt, noch schicklich wäre, wenn nicht eine Erleichterung der ärmeren Steuerpflichtigen in gleichem Betrage damit verbunden würde. Indeß hält sie die Ansicht des Abgeordneten Junghanns I. für gerechtfertigt, daß die Aufnahme der Bedingung gleichzeitiger Erleichterung in die Adresse nicht nothwendig sey, indem die Kammer dieselbe immer auf geeignetem Wege erzielen kann. Vielmehr hofft die Commission nachgerade, daß eine unbedingte Bitte eine größere Mehrheit der zweiten Kammer, und eben so leichter die Zustimmung der andern Kammer erzielen wird, und schlägt daher vor, dem Antrage des Abgeordneten Junghanns I. die Zustimmung zu ertheilen. — Bei der Discussion in welcher außer dem Regierungscommissair, Finanz-Ministerialpräsident Regenauer, und dem Berichterstatter Mathy 26 Redner das Wort nahmen, machten sich hauptsächlich drei Richtungen geltend. Die eine, durch den Abgeordneten Weller ausführlich vertheidigt und mehrfach unterstützt, verlangte, daß zu dem Commissionsantrage in einem Zusatze ausdrücklich die Bedingung der Aufhebung oder Erleichterung einer andern ungerechten Steuer in der Adresse ausgesprochen und zugleich bestimmt werde, daß die einzuführende

Capitalsteuer den Betrag von 6 kr. per 100 fl. Steuercapital nicht überschreiten solle. Dadurch werde man einerseits den Armen beruhigen, indem er eine Erleichterung seiner Lasten hierin erblicken könne, andererseits aber auch die reiche Classe des Landes nicht mit unnöthigen Sorgen und Mißtrauen gegen die Absichten und Zwecke erfüllen. In dem unbedingten Antrage auf eine Capitalsteuer liege überdieß ein Vertrauensvotum, das zu weit gehe. Die andere Richtung, durch den Abgeordneten Helmreich angeregt, und durch den Abgeordneten Buhl weiter ausgeführt, will statt einer Capitalsteuer lieber eine Einkommensteuer, die doch in nicht ferner Zeit eingeführt werden müsse. Es sollten überhaupt nur zweierlei Steuern bestehen, die indirecten, welche in Form von Zöllen die Industrie schützen, und als Zölle auf Colonialwaaren, auf Differentialzölle ausgedehnt, uns in den Stand setzen, mit transatlantischen Staaten vortheilhafte Handelsverbindungen abzuschließen, und die directe Steuer, oder die Besteuerung des reinen Einkommens eines Jeden, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche, und, da sie Jeden nach seinem Vermögen und seiner Betriebsamkeit beiziehe, durch gute Staatseinrichtungen höchst fruchtbar werden könne. Die dritte Richtung endlich, vom Abgeordneten Goll ausgeführt, und vom Abgeordneten Knapp unterstützt, will über den Gegenstand zur Tagesordnung übergehen, da eine Capitalsteuer nach klarer Berechnung in unserem Lande auf keinen Fall ein erkleckliches Resultat gewähre, also von einer Erleichterung der ärmern Volksclasse, die man beabsichtige, nicht viel die Rede seyn könne. Ein weit wirksameres Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wäre unstreitig ein mäßigerer Zinsfuß, den zu erwirken freilich schwierig sey, da die Capitalisten nicht leicht unter einen Hut zu bringen.

So verschieden indessen die einzelnen Ansichten der vielen Redner

waren, ein Grundgedanke war gleichwohl überall unverkennbar vorherrschend — nämlich Erleichterung der ärmern Volksclasse, und darum gleichmäßigere, gerechtere Vertheilung der Staatslasten auf alle Staatsangehörigen. Einzelne Redner haben dieß ausdrücklich hervorgehoben und, wie der Abgeordnete Bassermann verlangt, daß das Land diese Absicht kenne, oder wie der Abgeordnete Mez, welcher weniger in der Steuer, als solcher, nicht in der numerischen Größe, sondern vielmehr in der Ungleichheit derselben das Drückende findet, und darum nicht einmal in einer Einkommenssteuer, sondern in einer eigentlichen Vermögenssteuer eine wirkliche Erleichterung erkennt, und eben deßwegen verlangt, daß nicht das Einkommen allein, mit anderen Worten der Fleiß, der sich jenes Einkommen verschafft, besteuert werde, sondern daß auch die Trägheit, die Vermögen besitzt und keinen Gebrauch im Interesse der Gesammtheit davon macht, zu den Lasten des Staates beitrage. Nach vierstündiger Discussion werden bei der Abstimmung die Anträge der Abgeordneten Goll und Helmreich mit großer Mehrheit verworfen, dagegen der Antrag der Commission, beziehungsweise des Motionsstellers, des Abgeordneten Junghanns I., angenommen. Diese Steuer mag eingeführt werden oder nicht, so bleiben die finanziellen Verhältnisse und politischen Verlegenheiten dieselben, und es wird dadurch nur fortgesetzt die Furcht genährt, das gegenwärtige ganze Abgabensystem genüge bei weitem nicht, nachhaltig die Forderungen eines constitutionellen Staates zu decken, der in seinem Fortschritte die badische Richtung nimmt.

Diese Classen- oder Einkommenssteuer wird sonderbarer Weise angeboten, während das Budget ein Deficit noch nicht nachweis't, ein Vertrauensvotum eigener Art, bei dem nur auffiel, daß Niemand es erwähnt hat, wie der vormalige Finanzminister (v. Böckh)

die Geneigtheit des Beitritts zum Zollvereine dadurch erwirkte, daß er die Gewerbe-Steuerpflichtigen mit 500 fl. Steuercapital steuerfrei ließ, diese Freiheit aber nach Jahresfrist wieder zurückzog; — — während die in Vorschlag gekommene Abgabe Gelegenheit geboten hätte, dieser kurzen Täuschung, ein zweites und wahrscheinlich längeres Leben zu geben.

Den Berathungen über den Vereins-Zolltarif und die Durchgangsabgaben gingen außer der Kammer vielseitige Belehrungen voran.

Als daher am 27. der hierüber von Buhl erstattete Bericht zur Discussion kam, waren die Sprecher reich mit Gründen beladen, welche List, v. Schätzler, Gyhne, Böcking, v. Haber, kurz die zuvor hier vereinigten Notabilitäten der bayerischen, würtembergischen und badischen Industrie zusammengetragen hatten.

Mathy und Christ waren entschieden die gründlichsten und ausgezeichnetsten Redner.

Mit Bedauern erkannte man, daß, wo die Regierung der Entwickelung constitutioneller Staatsformen abhold sey, die Bureaukratie dem Erstarken des Bürgerthums sich entgegenstelle.

Die schon in der Einleitung zu diesem Tagebuche geäußerte Ansicht war einstimmig, daß die Zollconferenz-Verhandlungen der Oeffentlichkeit (im Allgemeinen) bedürfen, ein Beschluß, an den sich noch neue verschiedene Anträge knüpften.

Möge Preußen und seine wenigen Freunde in dieser Frage bei Zeiten erkennen, daß das Bedürfniß eines kräftigen Industrieschutzes weit verbreitet ist, und in viel verzweigten Wurzeln tief empfunden wird, und daß es später vielleicht mehr bewilligen wird und muß, als die Gegenwart fordert; möge es doch, so lange es noch nicht zu spät ist, begreifen, daß bei unseren socialen Zuständen ein wohlhabendes und aufgeklärtes Bürgerthum, was manche communistische Schriftsteller mit dem Worte Bourgeoisie benennen, berufen

ist, den Schwerpunct in den Staaten, ihre eigentliche Stärke zu bilden, wodurch allein die Erhaltung des Gleichgewichts gesichert ist; daher es humanen und aufgeklärt freisinnigen Regierungen zur kräftigen und sichern Stütze dient, und den Thron eines constitutionellen Monarchen gegen jeden Sturm sichert.

Die Tagesblätter haben unterdessen in ihren verschiedenartigen Richtungen unsere Staatsverhältnisse besprochen und beleuchtet, je nachdem sie mehr oder weniger gut von den Motiven unterrichtet waren, welche die Regierung oder die Kammern zu dem bestimmten, was als Ergebniß ihrer Thätigkeiten dem Vaterlande bekannt wurde.

Wie aber gleichgesinnte Zeitschriften auf verschiedenen Wegen dem Princip der Erhaltung die Hand bieten können, davon wurde dieser Tage ein Beispiel gegeben, das unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden kann.

Das Morgenblatt schildert die Tüchtigkeit und fleckenlosen Charaktere der Staatswürdenträger namentlich, und legt ihnen ohne alle Ausnahme solche ausgezeichnete Fähigkeit bei, daß es unerklärbar erscheint, wie mit so kolossalen Mitteln ein Zustand im Lande fortdauern kann, den das Morgenblatt selbst schon so oft und sehr beklagt hat.

Der noch nicht besternte Hofmann möge aber selbst reden, er sagt in Nr. 144: In einigen Blättern lies't man die Nachricht, die badische zweite Kammer fange an, in gutem Einvernehmen mit den Regierungs-Commissairen die Geschäfte des Landtages zu erledigen, und es sey dieses den ehrenwerthen Herren Nebenius und Bekk zuzuschreiben. Wir theilen diese Ansicht, und fügen nur noch hinzu, daß auch die übrigen Commissaire der Regierung nur geeignet sind, die Achtung und das Vertrauen der Kammern der hohen Regierung zu gewinnen und zu erhalten. Mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern sehen wir auf der Ministerbank den

Herrn Geheimenrath Rettig, einen Ministerialdirector, wie man ihn sicher nicht besser finden könnte; der verdienstvolle biedere Herr Geheime Referendar v. Stengel, Herrn Ministerialrath Weitzel, den man auf den Bänken der Abgeordneten allgemein vermißt, da er offenbar einer der geistreichsten, scharfsinnigsten und muthigsten Kämpfer der Rechten war, Liberale und Ministerielle wünschen seine Wahl in Ettlingen; denn es ist ehrenvoll für die Linke, mit derartigen Gegnern in die Schranken zu treten. Außer diesen helfen aus die Volksvertreter: Geheime Referendar Christ und Ministerialrath Vogelmann, der Erste ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter und freisinniger Mann, der Zweite ein vorzüglicher Staatswirth und parlamentarisches Talent. — Herr v. Dusch, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat bei gleichwohl standhaftem und energischem Auftreten durch Staatsklugheit, umfassende Wissenschaft, versöhnende Milde und seinen ehrenhaften, preiswürdigen Charakter die Mißhelligkeiten zwischen der Opposition und dem Vorfahr in seinem hohen Staatsamte auszugleichen vermocht; ihn unterstützen im Commissariate auf's Kräftigste der Geheime Legationsrath v. Kettner, ein Mann von anerkannt gediegenen Kenntnissen, und der geschäftskundige loyale Ministerialassessor von Böckh. — Der Präsident des großherzoglichen Justizministeriums Herr Geheimerath Jolly, welcher noch als ehemaliger Kammerpräsident im ehrenvollsten Andenken steht, der mit seinen weisen Räthen die hochwichtigen Geschäfte des Ministeriums der Gerechtigkeit auf die würdigste Weise leitet, hat auch als Regierungs-Commissair die Hochachtung der Kammern sich stets zu bewahren gewußt, ihm stehen in diesem ehrenvollen Amte zur Seite: Herr Geheime Referendar Junghanns, rühmlichst bekannt als biederer Abgeordneter des Volks, dessen wahres Wohl dem in wissenschaftlicher,

religiöser und moralischer Hinsicht wackern Manne sehr am Herzen liegt; Herr Ministerialrath v. Jagemann, einer der geistreichsten Criminalisten unserer Zeit, der als praktischer Beamter, wie als Schriftsteller den ausgezeichnetsten Ruf sich erworben hat; Herr Ministerialrath Brauer, der würdige Sohn des unvergeßlichen Vaters des jetzigen badischen Landrechts, wodurch sich derselbe ein ewig neues Denkmal im Herzen aller Badener, mögen ihre Gesinnungen seyn, welche sie wollen, gesetzt hat; auf den hochachtbaren Sohn geht dieser Dank über, dessen er sich durch seinen eigenen Werth — obgleich noch in jugendlichem Mannesalter — bereits schon vollkommen würdig gemacht hat. — Das großherzogl. Kriegsministerium vertritt auf der Regierungsbank gewöhnlich Herr Hauptmann v. Böckh. Man erstaunt, wenn man den noch jungen Officier mit feinem Anstande, männlicher Würde, gründlicher Geschäftskunde und großem Scharfsinne die Verwaltung des Ministeriums des Kriegs rechtfertigen hört, weil man weiß, daß derselbe seine umfassenden Kenntnisse nicht auf Universitäten geholt, sondern nur seinem eigenen Fleiße, seinen eigenen Forschungen zu verdanken hat. — Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Regenauer, ist unbestreitbar unter allen unseren vielen und ausgezeichneten Finanzmännern der Würdigste für diesen hohen Posten, seine ruhmvolle Laufbahn, welche er als Professor der Mathematik begann, und worauf er fast alle Grade und Branchen der Finanzverwaltung durchmachte, bis er zum Chef derselben ernannt wurde, sein parlamentarisches Wirken, sein musterhafter persönlicher Charakter sind im ganzen Lande zur Genüge bekannt. Ihn unterstützen mit treuem Eifer, großer Beredtsamkeit und schönem Erfolge seine würdigen Räthe, die Herren Kirchgeßner, Maier, Prestinari und Kühlenthal. Wie kann bei solchen Männern das Vertrauen des

Volkes einer Regierung fehlen? Sie streben sicher nach des Volkes Glück, welches ja das des geliebten Fürsten bedingt; allein die Kammer darf Unmögliches von ihnen nicht verlangen!

Diesen parteilosen Zeichner unserer geist- und kraftvollen Bureaukratie muß ein maßloser Schrecken überfallen haben; als er bemerkte, die Leibwache dieses Corps vergessen zu haben; er eilte daher am 29. v. M. vervollständigend nachzutragen:

„Herr Graf B. begleitet das Amt eines Oberstkammerherrn „und Oberstceremonienmeisters, und ihm ist außerdem noch „die Intendanz der Hofdomainen übertragen, welche ihn „auch noch zur Theilnahme an den Geschäften des Ober- „hofverwaltungsraths verpflichtet; er ist ein hochgebildeter, „einsichtsvoller, kenntnißreicher, thätiger Geschäftsmann, „der im Privatleben hochgeachtet, und zumal wegen seines „freundlichen, anspruchslosen Benehmens sehr geschätzt ist. „Herr Geheime Hofrath F., der Vorstand des Geheimen „Cabinets, der edle, theilnehmende Freund eines jeden „Hilfsbedürftigen, der Mann, von dem Alles mit Achtung „und Zuneigung spricht, der schon zu so viel Gutem seinen „treuen, biedern, verlässigen Rath gegeben, welchen Se. „königl. Hoheit mit Höchstihrer besondern Freundschaft „beglücken, verdient in Wahrheit nicht, daß man ihn auf „so gehässige Weise beurtheile. Doch verfehlen derartige „Verdächtigungsversuche, wenn sie solche anerkannte Bieder- „männer betreffen, gänzlich ihren Zweck."

Die Süddeutsche dagegen, treue Verfechterin monarchischer Gesinnungen, wahre und aufrichtige Freundin der Regierung, hat den Muth, den politischen Zustand des Landes gleichzeitig ungeschmückt zu geben.

Diese sagt in Nr. 128: „Wenn es nothwendig ist, zu einer klaren Ansicht unsers Zustandes zu kommen, so möchte es in jetziger Zeit um so mehr geboten seyn, wo alle Haltung zu verschwinden droht, und der Einzelne bald nicht mehr weiß, wohin er sich wenden soll. Sage man nicht, der Staatsbürger soll ruhig bleiben, und sich zu keiner Partei halten; denn diese Zumuthung ist unausführbar. Jeder muß sich heut' zu Tage fragen: wer schützt mich? Je nachdem diese Frage beantwortet wird, danach muß er sich seinen Schutz suchen. Das Gesetz schützt Niemanden ohne einen kräftigen Vollzieher desselben; wo die Kraft der Handhabung fehlt, sind die Gesetze todte Buchstaben. Der Schutz geht von einer Person aus, nicht von dem Papiere, und wo die persönliche Stärke sich befindet, dahin wenden sich die Menschen, die sich selbst nicht schützen können. Wer die Kraft hat, muß sie durch die That zeigen, leere Worte sind fruchtlos. Hat die Regierung die Kraft, so schließen sich die Einzelnen ihr an; denn sie wissen alsdann, wem sie zu folgen haben, liegt aber die Kraft in den Parteien, so wenden sich durch eine Naturnothwendigkeit die Leute derjenigen Partei zu, welche die stärkste ist, gleichviel ob sie wirklich die meiste Kraft besitzt oder durch ein Schreckenssystem die Meinung beherrscht.

Seit Jahren leben wir in Baden in dem Kampfe, den die radicale Partei mit der Regierung um die Herrschaft führt. Von einer kühnen Minorität ist die Opposition zur herrschenden Majorität geworden; wie in allen Revolutionen, mögen sie mit blutiger Gewalt oder mit Agitation geschehen, stets ein kühner und rücksichtsloser Haufen den Staat überrascht und beherrscht. Die letzten Kammerwahlen haben diese Herrschaft des Radicalismus über das ganze Land bewiesen, und selbst in den Bezirken, wo conservative Deputirte gewählt wurden, hat die Opposition bereits einen Kern

ihrer Wahlmänner gebildet, der später zur radicalen Frucht reifen wird. Gleichviel ist es im Erfolge, ob sie diese Herrschaft durch Bestechung oder Lüge, durch Versprechung oder Täuschung erlangt hat, sie ist im Besitze der Stimmen, und kümmert sich nicht um den moralischen Erwerb, da sie ihren Gegnern ebenfalls genug politische Winkelzüge vorwerfen kann, die auch keine moralische Prüfung aushalten. In allen Städten des Landes hat jetzt der Radicalismus in der Gemeindeverwaltung das Uebergewicht, von den Stadtbezirken kommen nur Deputirte der linken Seite. Was hilft es, wenn man öffentlich beklagt, daß die jetzige Repräsentation nicht der wahre Ausdruck des Volkswillens sey? Sie ist es formell, damit genug, sie macht Gesetze, und ihr müßt ihr gehorchen. Was im Volke noch conservativ ist, wird allmälig zu den Radicalen übergehen, freiwillig oder nothgedrungen, um Schutz zu finden.

In der Kammer wird bereits die Revolution als ein Gegenstand der Discussion behandelt, wie neulich bei der Beschwerde des Herrn Kapp gegen die Censur. Die Erklärung zu solchen Discussionen liefern die blutigen Auftritte zu Bretten und Mannheim, die praktischen Anfänge der Revolution, welche für Mannheim der Deputirte Schaaff geradezu der radicalen Presse Schuld gibt. Kein Wunder also, wenn selbst ein großer Theil der ministeriellen Deputirten die Kosten für die Censur gestrichen hat, und so mit diesem Institut des Bundes den Anfang macht, die Vorschläge des Herrn Peter gegen den Bund in Ausführung zu bringen. Wenn in Mannheim ein Aufruhr statt fand, wo doch einige Militairmacht ist, was sollen Einwohner vieler anderen Städte für einen Schutz hoffen, wo keine Garnisonen sind? Hat die Regierung, wie man sagt, ungeachtet des dringenden Verlangens, die Garnison zu Mannheim nicht verstärkt, um die Kosten und die Verantwortung zu

ersparen, hat der Abgeordnete Schaaff der Opposition vorgeworfen, daß sie nicht einmal ein Paar Gendarmen mehr für Mannheim bewilligt habe, was wollt ihr von den Maßregeln zur persönlichen Sicherheit an anderen Orten erwarten? In Carlsruhe selbst wurde vor wenigen Jahren ein Beispiel gegeben, daß ein Haus zerstört wurde, ehe die bewaffnete Macht einschritt. Unter solchen Umständen sagt sich Jeder, was hilft mir das Versprechen der Regierung, die Sache zu untersuchen, wenn ich todtgeschlagen bin? Was hilft mir ihr Schutz, wenn ich zu Grunde gerichtet bin? Kann sie mich nicht vorher bei Leben und Vermögen schützen, so halte ich zu denen, die es können, ich heule mit den Wölfen, wie das Sprichwort sagt. So gemein das klingt, es ist diese Gesinnung weiter verbreitet, als wohl viele Regierungsmänner in der Residenz glauben. Sie meinen, mit Artikeln in der Allgemeinen Zeitung das Publicum zu beschwichtigen oder zu täuschen, wie sie sich selbst täuschen, und ahnen nicht, welch' einen widerwärtigen Eindruck solche Correspondenzen machen. Das Wehrgesetz hat man nicht vorgelegt, es ist wirklich zweifelhaft, ob es den nöthigen Schutz gewähren möchte; denn es könnte leicht eine radicale Nationalgarde werden, mit den Häuptern der Nation an ihrer Spitze, und dazu 40,000 verabschiedete Soldaten, die in das bürgerliche Leben zurückgetreten sind, wieder als Bürgercorps organisirt, dann würde das stehende Heer wohl unnöthig, und ein alter und sehnlicher Wunsch der Opposition in Erfüllung gehen.

Man bedenke die Lage der conservativen Bürger und Staatsdiener in den Provinzen, wenn in den Zeitungen und in der Kammer von dem Frieden und der Vereinigung des Ministeriums und der radicalen Opposition gesprochen wird, wenn Mathy und Zittel der Regierung die Friedenspalme reichen, wie man in den

Verhandlungen lies't, wenn der halbofficielle Correspondent zu Carlsruhe in die Allgemeine Zeitung schreibt, die Mehrheit der zweiten Kammer sey moralisch eine andere geworden. Müssen da nicht alle Begriffe verwirrt, alle Ordnung aufgelös't werden, und kann man den Leuten in den Provinzen verübeln, wenn sie solche Beispiele nachahmen, und sich auch mit den Radicalen vereinigen? Sie müssen ja denken, die Regierung will es so haben. Die unglücklichen Leute wissen nicht, wie lang jene Vereinigung dauert, denn die Radicalen verlangen viel, dann Alles, und dem Herrn Geheimerath Bekk will der Friede mit denselben nicht recht gefallen. Er wird sich auch darein finden müssen; denn Einer kann das Verderben nicht mehr aufhalten, es hat Alles zu tief unterwühlt.

Mit treffender Wahrheit hat der Deputirte Knapp bemerkt: es schimpfen manche Radicale über Baden, die sich doch gern darin niederlassen und Deputirte werden, um ein Volk zu repräsentiren, unter welchem sie weder geboren noch erzogen sind, und eben so richtig ist seine Bemerkung, daß ein Badener wegen demagogischer Untersuchung nicht in's Ausland fliehen sollte, um republicanische Wühlereien hereinzubringen. Man sollte freilich im Lande bleiben, das man repräsentiren will, aber unsere Vertretung leidet an dergleichen Uebelständen, welche die Wahlmänner bisher nicht beherzigt haben. Jetzt möchte es auch dafür zu spät seyn, die Wahlmänner haben großentheils ihre Selbstständigkeit verloren, sie müssen den wählen, welchen die mächtigste Partei haben will. Denn in dieser Partei finden die Wahlmänner ihren Schutz, das erste Bedürfniß des Bürgers.

Es ist eine peinliche Unsicherheit, die sich der Gemüther stets mehr bemächtigt, sie unruhig macht, die Einen zu unbestimmten Hoffnungen, die Anderen zu unüberlegten Handlungen hintreibt.

Indem wir dieses sagen, setzen wir uns vielleicht von ministerieller Seite dem Vorwurfe aus, daß wir die Leute aufregen. Wir sehen aber auch ein, es ist dieß ein beliebtes und bequemes Mittel, unangenehme Wahrheiten abzulehnen, man wird eben doch nicht läugnen können, daß allgemein im Volke ein unbestimmter Wunsch nach Veränderung herrscht, hervorgegangen aus der Erfahrung, daß eine große Unsicherheit und Haltlosigkeit in unsere Staatsverhältnisse gekommen ist. Die Festigkeit der Verwaltung muß den Leuten die Richtung zeigen, in der sie mit Sicherheit sich bewegen können, wo die Festigkeit fehlt, zeigen sich Erscheinungen, wie wir sie täglich sehen. Die Leute, die unten stehen, beobachten die Oberen am schärfsten; wenn sie bemerken, daß gegen radicale Ungebühr nicht eingeschritten, sondern gezögert und gemildert wird, so fragen sie eben auch um die Ursachen.

Man weiß zu gut, daß die Verantwortlichkeit der Minister nur scheinbar ist, sie wechseln und sterben, und man kann sich an sie nicht halten. Der Fall der Veruntreuung kommt nicht vor, daran denkt auch Niemand, was für Folgen aber verkehrte politische Maßregeln haben, daran wird auch zu wenig gedacht, und sie treten oft ein, wenn die Minister nicht mehr sind, und einerseits das Volk, andererseits das Regentenhaus die Verkehrtheit einer frühern Verwaltung büßen muß. Dann trifft die factische Verantwortlichkeit diejenigen, die sie nicht verschuldet haben."

Auch bei dieser Gelegenheit hat die Regierung einen tiefen Blick in ihr Innerstes gestattet; denn beide Blätter wurden beurtheilt und behandelt, wie der Wortlaut erwarten ließ, nicht aber wie die inhaltsschwere Absicht verdient hat.

In der ersten Kammer hat man unterdessen die Rechnungsnachweisungen der verschiedenen Ministerien vom Jahre 1842—43

berathen, was den Abgeordneten von Andlaw zur treffenden Bemerkung veranlaßte:

„Die Berathungen sind selbst in Bezug auf die Nach-
„weisungen unerfreulich.

„Meine Betrachtungen berühren die Behandlungsweise
„der Gegenstände.

„Was die Form des Budgets betrifft, so glaube ich
„nicht zu viel zu behaupten, wenn ich dieselbe zugleich
„mangelhaft und kleinlich, oberflächlich und doch über Alles
„verzögernd, mithin in jeder Weise ungeeignet finde.

„Regierung und Kammern nehmen dabei nicht den
„Standpunct ein, der beiden ziemt; die Regierung nicht,
„weil sich dieselbe gefallen läßt, bis zu ein Paar Gulden
„Bureau-Aversen, eine Art von Detailbewilligung sich er-
„theilen zu lassen, was die Verwaltung eigentlich in die
„Hände der zweiten Kammer legt.

„Und dieses nimmt eine Entwickelung, deren furcht-
„bare Folgen in raschem Laufe mehr und mehr drohend
„werden."

In derselben Sitzung vom 27. d. M. nahm der Erbgroßherzog, der die Sitzungen der ersten Kammer regelmäßig besucht, die Wahl in eine Commission an, die bestimmt wurde, die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Vollzugs der Gesetze über die alten Abgaben zu berathen.

Hecker begründete am 30. seine Motion in Bezug auf Beschränkung der Wählbarkeit gewisser Classen der Staatsdiener in die Kammer, und stellte folgende Anträge:

1) Kein Minister kann Deputirter seyn;

2) kein Regierungs-Director kann in seinem Regierungsbezirke, so

wie kein Wahlcommissär in dem betreffenden Wahlbezirk gewählt werden;

3) Staatsanwälte, Amtsrichter, Bezirksrichter und Untersuchungsrichter sind in ihren Bezirken nicht wählbar;

4) ein Staatsdiener, welcher während der Kammersitzung eine Beförderung, Zulage, einen Titel oder Orden annimmt, wird aus der Kammer ausgeschlossen, und muß einer neuen Wahl sich unterziehen.

Von eilf Abgeordneten unterstützt, und von zweien bekämpft, von der Regierungs-Commission als auf die Ausschließung der Beamten aus der Kammer zielend angesehen, wird die Motion, nachdem mit allen gegen eine Stimme (Rettig) gefaßten Beschluß der Kammer vorausgedruckt, und in den Abtheilungen berathen werden.

Mit dem Schlusse dieses Monats verbreitet sich das Gerücht, die Annäherungen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Kammer und der Regierung hätten unter Anderm zur Grundlage den Uebertritt Mathy's in den Staatsdienst.

Diese Sage findet seit zwei Tagen immer größern Glauben, weil ein hoher Würdeträger sich geäußert hat, eine solche Maßregel würde dem öffentlichen Dienste von großem Vortheile seyn, und Mathy selbst in seiner Rede für den Zollverein erklärte, dieser könnte wesentlich damit gehoben werden:

„Durch etwas mehr Enthaltsamkeit von Verfolgungen we-
„gen mißbeliebiger Gedanken und Aeußerungen, so wie
„von Brachlegen tüchtiger Kräfte, weil ihnen Freiheitsliebe
„anhängt, könnte wohl beinahe soviel geleistet werden, als
„durch den Zolltarif."

Juli 1846.

Die Motion von Christ auf Einführung eines für sämmtliche deutsche Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts, kam zur Berathung und Discussion, an welcher viele Abgeordnete warmen Antheil nahmen, und die zur Folge hatte, daß der Commissionsantrag besagend:

„Se. Königl. Hoheit zu bitten, die Einleitung treffen
„zu wollen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame
„Handels- und Wechselgesetzgebung für alle deutschen, oder
„doch mindestens für die Staaten des Zollvereins vor-
„bereitet werde"

beinahe einstimmig genehmigt wurde.

Für die Befriedigung solcher und ähnlicher Bedürfnisse, hat der Bund seit seinem Bestehen nichts gethan, und es ist sehr zu befürchten, daß auch die Erfüllung dieses Wunsches (den noch andere deutsche Volksstämme ihren Regenten vortrugen) vergebens gehofft wird; während so vollendete Vorarbeiten längst die Presse verlassen haben, daß es sich mehr um die letzte Frage, die der Einigung, als um literarische und legislatorische Verhandlungen fragt.

Die Ausführung selbst aber ist um so leichter möglich, je mehr das Wechselrecht auf Grundsätzen beruht, die aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs hervorgehen, und sich durch langen Gebrauch entwickelt haben.

Sobald man zu diesen Grundsätzen zurückkehrt, die einfache Natur des Wechsels-Instituts und seinen Zweck aufgreift: dann ist eine Vereinigung der Bundesstaaten zu einer allgemeinen Wechselordnung zweifelsohne gar leicht thunlich.

Wenn aber die Repräsentanten dieser Staaten zu solcher unschweren Arbeit keine Zeit finden, dann mögen sie sich nicht wundern, fort und fort mehr beklagen zu müssen, die Zahl der Freunde für Volksherrschaft wachsen zu sehen.

Hecker's Bericht über das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1846—47 war für den 1. Juli auf der Tagesordnung.

Der Discussion hierüber wurde mit Spannung entgegen gesehen.

Während die Regierung die Budget-Specialitäten so weit gibt, daß Zulage für Canzleidiener von 50 fl. und Vermehrungen des Policeiaufsichtspersonals von einem Manne zur Genehmigung vorgelegt werden, erschien am 23. December 1844 (selbst zur Zeit der Ständeversammlung) eine Verordnung, welche ohne deren Mitwirkung einen Staatsrath schuf, mit einem nachträglich bekannt gewordenen Aufwand von 12 bis 14,000 fl.

Der Commissionsantrag ging dahin, die nöthigen Gelder nicht zu bewilligen, und in Beziehung des Fortbestandes dieses Staatsraths vorerst abzuwarten, welche Anträge jene Commission stellen wird, die beauftragt ist, die Verordnungen zu prüfen, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erschienen sind.

Der letzte Theil des Beschlusses wurde durch eine, wie es scheint, vorbereitete Bemerkung des Präsidenten veranlaßt; denn die ursprüngliche Absicht der Commission war, mit Verweigerung der Geldmittel auch die Gründung dieser Staatsstelle, wenigstens in der gegebenen Art abzulehnen.

Die bei dieser Gelegenheit einem Staatsrathe gegebene Zulage, wurde ebenfalls nicht bewilligt und zurückgefordert.

Da es sich nicht um die begünstigte Person fragte, sondern um den Grundsatz, ob die Regierung berechtiget sey, ohne ständische Bewilligung solche Ausgaben neu zu schaffen, oder über das vereinbarte Budget zu erheben, so war die Theilnahme sehr ernst und vielseitig; und es kann die Abstimmung hierüber als der sicherste Maßstab der Regierungsgewalt gegenüber der zweiten Kammer angesehen werden.

Diese Gehaltserhöhung wurde verworfen, und zwar mit 35 Stimmen gegen 25; es haben also zu einer vollzähligen Kammersitzung zwei Stimmen gefehlt, die im Falle ihrer Anwesenheit, den Siegern zugewachsen wären.

Man war darüber in Erörterung gerathen, ob die in demselben Budget des großherzoglichen Staatsministeriums verlangten 10,000 fl. für Kunstgegenstände, aus den Revenüen, oder dem Grundstocke (den Domainen) zu zahlen seyen.

Dahmen widersetzte sich der Zahlung aus dem Grundstocke, und verbreitete sich bei diesem Anlasse über die Natur und rechtliche Eigenschaft der Domainen, über die Frage, wem dieselben gehören, wobei er mehrmals durch den Zuruf unterbrochen wurde, daß diese Frage nicht auf der Tagesordnung sey. Er suchte durch einen geschichtlichen Abriß über die Erwerbung der Domainen in verschiedenen Landestheilen den Satz des §. 59 der Verfassung: daß

die Domainen unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie seyen, zu belegen, und schloß mit der Bemerkung, daß durch den Commissionsbericht der Streit hervorgerufen worden sey, der bisher mit großem Tacte vermieden worden wäre.

Mathy erwiederte diese vielleicht dankbare, aber jedenfalls nicht hieher gehörige Frage auf folgende Weise:

Ob die Kunst besser gepflegt wird, wenn die 10,000 fl. aus den Einnahmen, oder aus dem Grundstocke bezahlt werden, kann ich nicht entscheiden; ich bin zu wenig Kenner.

Ein Theil der Rede des Abgeordneten Dahmen hat mich an Pfister's badisches Staatsrecht erinnert, wo die Geschichte der Domainen ganz anders vorgetragen wird.

Ich verwahre mich gegen die Ansicht, als ob der Satz §. 59 der Verfassung, in der Wissenschaft oder in der Praxis anerkannt sey. — Die richtigen Grundsätze über Domainen sind unter anderen in der württembergischen Verfassung zu finden.

Joseph, Jacob's Sohn, hat sich in Egypten zu einem tüchtigen Finanzkünstler ausgebildet; er hat die Hungerjahre benützt, um Land und Leute eigen zu machen.

Wer nun so denkt, wie der Abgeordnete Dahmen, der hätte Joseph nachahmen, und die unfruchtbaren Kammerjahre 1825 und 1828 für seine Zwecke benutzen sollen, jetzt scheint die Zeit vorbei, wo man mit solchen Planen aufkommen könnte.

Die begehrte Summe wurde bewilligt, aber zahlbar aus den Domainen.

In dieser Sitzung veranlaßte die Berathung über die Bewilligung der Gesandtschaftsgehalte den Abgeordneten Welcker, über die dem Herrn v. Itzstein und dem Herrn Hecker gewordene

Ausweisung aus den königl. preußischen Staaten in sehr ausführlichem Vortrage sich zu äußern.

Dieser ungeheuere policeiliche Mißgriff einer sehr erleuchteten Regierung, hätte die sicherste und ehrenvollste Wendung für Baden genommen, wenn der Geschäftsverkehr mit Preußen so lange unterbrochen worden wäre, bis man die Gründe vorgelegt hätte, auf denen diese Ausweisung beruhte.

Allein die Regierung hatte einen beschränktern Blick, weniger Muth, und weit mehr Unentschlossenheit, als ihr Gesandter in Berlin (v. Frankenberg), der diese doppelte Mißachtung schweigend nicht zu tragen vermochte, und dennoch Repräsentant eines deutschen Volksstammes blieb, der einer kräftigern Vertretung werth ist.

In diesem erwähnten Welcker'schen Vortrage wird gesagt, daß das liebe Vieh von Baden kommend freien Eintritt habe, daß diese Maßregel eine große Rechtswidrigkeit gewesen sey, daß es der Bruch eines schon gegebenen Gastrechts war, daß der Artikel 18 der Bundesacte das Minimum des Nationalrechts gäbe, und daß man auch noch dieß Minimum verletzt habe ꝛc. ꝛc., worauf der Minister des Aeußern (v. Dusch) in großer Ruhe erwiederte, daß er mit Vergnügen die Mäßigkeit dieser Sprache dankbar zwar anerkenne, daß er aber dennoch den Wunsch nicht zu unterdrücken vermöge, die weiteren Erörterungen nur in geheimer Sitzung fortzusetzen, im Falle man solche noch wirklich auszudehnen gesinnt sey.

Die geheime Sitzung wurde hierauf beschlossen, und alsbald angeordnet.

In Folge derselben erklärte Welcker:

„in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen einen Antrag „zu stellen,"

auf den wir zurückkommen werden.

Bei der fortgesetzten Berathung über das Ministerium des Aeußern, gelegenheitlich der Bundeskosten, wurde das Verhältniß zum Bunde selbst zur Sprache gebracht. Zwei Redner Bassermann und Welcker hatten, wie es scheint, den Auftrag übernommen, — die Ansichten der 2. Kammer hierüber zu veröffentlichen.

Ihnen stand der Minister des Aeußern (v. Dusch) gegenüber; an den man kurz vorher das Begehren gestellt hatte, den Bundesgesandten zu wechseln, weil er einer freisinnigen Entwickelung der Landesverfassung unfähig sey.

Diese drei Vorträge folgen vollständig, weil sie eines Auszugs kaum fähig. Die Regierungsgewalt ist zwar sehr bald größtentheils in die 2. Kammer übergegangen, womit sich diese aber nicht zu begnügen scheint, denn sie will das Zeugniß ablegen, den Muth zu haben, für ganz Deutschland der Verfechter des Radicalismus zu seyn.

Bassermann: Wir sind hier an eine Rubrik gekommen, bei der es uns vergönnt ist, unsern Blick auch über die engen Grenzen unseres kleinen Vaterlandes auf das große gemeinschaftliche zu erheben. Weil aber dieses größere Vaterland aus so vielen kleineren Staaten besteht, und die Gefahr nicht klein ist, es möchten diese einzelnen Staaten so eifrig in der Besorgung ihrer Sonderinteressen seyn, daß darüber das allgemeine Interesse, das Nationalgefühl, die einzige Bedingung der Nationalkraft, zu Grunde gehe, oder doch leide — so ist es für uns nicht bloß eine Vergünstigung, sondern auch eine Pflicht, bei Gelegenheiten, wie die heutige, auch das Gesammtvaterland in den Kreis unserer Berathung zu ziehen, und namentlich zu fragen, welches denn die Stütze deutscher Nationalität sey? — Für den, der sich diese Frage schon längst gestellt, ist vor nicht langer Zeit von dieser Ministerbank bereits eine Antwort

erfolgt. „Der Bund“, so sagte man von dort aus, sey es, „der die einzige Stütze deutscher Nationalität bilde, der einzige Ring, der die verschiedenen deutschen Stämme zusammenhält.“ Hierin liegt wohl ein Irrthum. Nicht die verschiedenen deutschen Stämme, höchstens die deutschen Souveraine werden vom deutschen Bunde zusammengehalten, und selbst diese, wie wir schon gesehen haben, nicht immer. Denn, ich frage z. B., ist es der Bund, der die braven Stämme in Holstein und Schleswig noch in ihren Sympathieen an Deutschland fesselt? Nein. Jeder, der, wie ich, mündliche und schriftliche Mittheilungen aus jenen Provinzen hat, weiß, daß in Schleswig und Holstein ein Vertrauen auf die deutschen Mächte nicht besteht. Von diesen verlassen zu werden, darauf sind sie schon gefaßt, und woher auch Vertrauen? Läßt es doch der Bund geschehen, daß die Holsteinischen Regimenter sogar ihre deutschen Namen verloren haben und statt einen Theil des Bundesheeres auszumachen, nun bloß als so und so viele Regimenter der dänischen Armee bezeichnet werden. Von dänischen Officieren werden sie und in dänischer Sprache, also in der Sprache ihrer Gegner, gleichsam in der feindlichen Sprache, werden sie commandirt. Die Sprache ist ein Band unserer Nationalität und darum auch gibt es Provinzen, die, obschon nicht zum deutschen Bunde gehörend, doch zu den besten deutschen zählen, ich meine die preußischen Ostseeprovinzen.

Außer der Sprache gibt es aber noch ein Band der Nationalität, und das noch stärker ist, als das der Sprache: Die Freiheit. Die freien Staatsverfassungen Frankreichs und der Schweiz haben über die sprachlichen Sympathieen deutsch redender Stämme gesiegt. Mit Schmerz muß man es sagen: weder Lothringer, noch Elsässer, noch Schweizer wollen zum deutschen Bunde gehören. Wer kann

ihnen auch zumuthen, ihre freie Presse, ihre Geschwornengerichte, ihr volksthümliches Leben, ihre freie Vertretung gegen die Herrschaft eines Bundesstaatsrechts zu vertauschen, mit welchem der Bund dem Umsturze einer beschworenen Verfassung zusah, die Hannoveraner abwies, die wichtigsten Artikel der Bundesacte unerfüllt bleiben, Ausnahmsgesetze verewigt werden, die Censur fortbesteht, Wiener Beschlüsse verabredet werden und die Einführung von Geschworenen in Bann und Acht liegt. Wer kann es namentlich den Schweizern zumuthen, da sie sehen mußten, daß die luzerner Regierung in ihrem Beginnen von deutschen Mächten beglückwünscht und unterstützt worden ist? — Doch, ist vielleicht der deutsche Bund ein gemeinsames Band für die deutschen materiellen Interessen? Wir kennen nichts gemeinsam Materielles, als daß wir nach einer gemeinschaftlichen Matrikel Truppen stellen und Bundeskosten bezahlen müssen.

Ist der Zollverein durch den deutschen Bund zu Stande gekommen? Nein. Dieser Verein, von dem alle Einsichtsvollen sagen, daß Er der wahre Träger deutscher Einheit sey, an den deßhalb auch der Abgeordnete Christ sich in seiner Motion für eine gemeinsame Gesetzgebung gewendet, von dem, und nicht von dem deutschen Bunde, der Herr Justizminister neulich selbst sagte, daß Er Hoffnung zur Verwirklichung biete; er ist mit Umgehung des deutschen Bundes entstanden, auf dem Wege des Concordats, und hieran zeigt es sich, wie wenig Grund unsere deutschen Hofjournale haben, vornehm auf die schweizerischen Einrichtungen herab zu sehen, und es spottend zu tadeln, daß auf der schweizerischen Tagsatzung nichts Gemeinsames zu Stande kommen kann. Es ist in Deutschland leider ganz eben so, ja noch schlimmer; denn, betrachten wir die Bundesbeschlüsse von 1819, 1820 und 1832, die Wiener Beschlüsse, so

muß man wünschen, es wäre an der deutschen Bundesversammlung nie etwas zu Stande gekommen, und wir können keck den eifrigsten Diplomaten auffordern, in irgend einen Theil von Deutschland über die Stimmung und Erwartung zu berichten, wenn verlautet, es werde nächstens ein Bundesbeschluß erfolgen. Nein, eine Behörde, die die Stütze deutscher Nationalität, die der Ring seyn soll, der die verschiedenen deutschen Stämme zusammenhält, muß vor Allem das Vertrauen der Nation genießen.

Unsere Nationalität sucht ihre Stütze in anderen Vereinigungen. Die Männer der Wissenschaft, der Kunst und des Gesanges treten aus den entferntesten Theilen des Vaterlandes in Vereinen zusammen. Wo der Königsberger sich neben dem Badenser und der Holsteiner sich neben dem Oestreicher als Bruder fühlt. Wohlthätiger Drang der menschlichen Natur, für jeden Mangel einen Ersatz, wenn auch einen dürftigen zu suchen. Ja dürftig sind diese Bande der Einheit; denn was hülfe eine Einigung in Wissenschaft und Kunst, in Pädagogik und Gesang, wo die politische Vereinigung fehlt. Soll unser großes Vaterland ein starker, einiger, politischer Körper seyn, so muß das deutsche Volk auch in einer politischen Versammlung sich vereinigen.

Wenn ich die deutsche Geschichte, namentlich des letzten Jahrhunderts und bis zu den Befreiungskriegen durchgehe, und darin finde, daß nur das völlige Ersterben des deutschen Nationalgefühls den Verfall des deutschen Reiches herbeiführte, so wird es mir immer klarer, daß es nur einer politischen Vereinigung des deutschen Volkes, einer politischen Wirksamkeit desselben, eines Einflusses auf die Geschicke des Vaterlandes — freilich das Gegentheil der deutschen Reichsversammlung — kurz, daß es nur eines deutschen Parlaments bedurft hätte, um das Nationalgefühl rege und

damit die Größe des deutschen Vaterlandes aufrecht zu halten, einen Baseler Frieden und einen Rheinbund zu verhindern. Und wenn ich nun auch nicht die Hoffnung habe, daß Diejenigen, in deren Hände die Vorsehung das Geschick unsers Vaterlandes gelegt, dem deutschen Volke freiwillig diese politische Vereinigung gönnen werden, wenn ich auch fürchten muß, daß eine neue Krisis, neue Schmach nöthig seyn wird, um unserm Volke das zu verschaffen, was den Kämpfern der Freiheitskriege schon als Kampfpreis vorgeschwebt, und wofür sie ihr Blut vergossen, so mag es doch hier wiederholt ausgesprochen werden, daß nur ein deutsches Parlament, öffentlich vor den Blicken der ganzen Nation berathend, dadurch im Besitze des allgemeinen Vertrauens, der Brennpunct der deutschen Sinnesart, die Bürgschaft der Einheit, daß dieses allein wäre: die Stütze deutscher Nationalität, allein der Ring, der die deutschen Stämme zusammen hielte.

Staatsminister v. Dusch: Meine Herren! Bei dem Tadel, den der Herr Abgeordnete so eben über den deutschen Bund ausgesprochen hat, muß ich Ihnen wiederholt zurufen: Halten Sie den deutschen Bund in Ehren! Wenn Sie auch durch die Verfassung und durch die als Landesgesetz publicirten Bundesbeschlüsse nicht dazu verpflichtet wären, so würden Sie doch gerade mit Rücksicht auf das Wohl Ihres Vaterlandes sich dazu aufgefordert fühlen müssen. Der Bund ist und bleibt der politische Boden, auf dem wir stehen; er ist der Anker, den Sie auswerfen müssen, wenn unser Schifflein einmal in den Stürmen treibt, von welchen der Herr Abgeordnete gesprochen hat; in ihm liegen endlich alle Keime zu einer schönen und großen Entwickelung Deutschlands. Daß in manchen Dingen noch nicht mehr geschehen ist, mag in großen Weltverhältnissen, in Umständen und Hindernissen liegen, die Sie wohl nicht alle zu

beurtheilen im Stande sind, und die wir Alle nicht vollständig überschauen können. Es mag zugegeben werden, daß eine größere Thätigkeit des Bundes zu wünschen wäre; allein wir müssen dabei auch bedenken, daß die Rechte des Bundes durch die Souverainetät der verschiedenen einzelnen Staaten beschränkt sind, und daß in einem Föderativsysteme bedeutende collidirende Interessen häufig eine schnellere Verständigung erschweren.

Wenn der Herr Abgeordnete bemerkt hat, daß der Zollverein nicht durch den deutschen Bund, sondern durch ein Concordat zu Stande gekommen sey, so ist das nur zum Theil wahr; ohne den deutschen Bund würde der Zollverein wohl nicht entstanden seyn. Uebrigens ist der deutsche Bund selbst das Hauptconcordat und Resultat der neuern Entwickelung unserer Geschichte. Lassen Sie ihm Zeit, und Glück und Kraft von Deutschland wird sich weiter aus ihm entwickeln. Der Herr Abgeordnete hat von dem Vertrauen gesprochen, das die Schleswig-Holsteiner auf den Bund nicht setzen könnten, ich dagegen zweifle nicht, daß der Bund die Rechte von deutschen Unterthanen, so weit ihm das Recht zusteht, sie zu schützen, auch schützen wird. Die Angelegenheit selbst aber steht überhaupt noch nicht auf dem Puncte, wo der Bund berufen seyn könnte, sich wirksam zu erweisen. Auch in Betreff des deutschen Contingents der dänischen Monarchie hat der Herr Abgeordnete einige tadelnde Bemerkungen gemacht. Die Bundesglieder haben aber allerdings diese Angelegenheit in's Auge gefaßt und werden ihr, sofern es sich von Bewahrung des nationalen Gefühls handelt, gewiß ihre Sorgfalt widmen.

Welcker: Meine Herren! Ich habe um das Wort bitten und mir erlauben wollen, die Beschwerden und Klagen zu erneuern, die ich jeweils bei dieser Rubrik, die unsere allgemein deutschen,

vaterländischen Verhältnisse betrifft, vorzutragen hatte. Ich will mich nicht allein auf den Bund beschränken, weil man ja sagt, daß der hohe Bundestag von den Instructionen der einzelnen Minister in den einzelnen Staaten abhängt, und also die deutsche Minister-politik auch den deutschen Bund beherrscht. Ich habe also diese Gelegenheit benützen wollen, die allgemeinen deutsch-vaterländischen Verhältnisse zu berühren, und habe um wohlwollende Aufnahme einiger freimüthigen Bemerkungen ersuchen wollen. Es betrifft diese Rubrik freilich den kleinsten Theil der Kosten, die für unsere allgemeinen deutschen Verhältnisse in unserm Budget vorkommen, — die Kosten für unser Militair sind ungleich größer; — allein wir haben doch gerade hier wenigstens alle zwei Jahre einen Tag, wo uns Gelegenheit gegeben ist, in dieser Versammlung über allgemein deutsche Verhältnisse zu sprechen. Wir haben es nicht so gut, wie ein französischer König seinen Unterthanen gestattete, der da sagte: Sie könnten alle Tage für die vielen Steuern, die sie bezahlen müßten, frei sprechen. Meine Beschwerden, die ich Ihnen jeweils mit Wehmuth und, ich gestehe es, oft mit innerer Empörung meiner Gefühle vortrug, werde ich heute zum Theil in einem andern Tone aussprechen. Ich will auch diese Beschwerden nicht alle wiederholen, ich will Sie nur daran erinnern. Meine Hauptbeschwerde war, daß wir beinahe nun länger als ein Menschenalter bei dieser Behörde des Bundes und bei unseren deutschen Ministern um die Erfüllung heiliger Fürstenworte bitten, gegeben in einer großen schweren Zeit. Meine Beschwerde besteht vorzüglich in dem zweiten Hauptpuncte, daß der deutsche Bund selbst nicht diesen Verheißungen und seinen eigenen Grundlagen treu geblieben ist. Es war ein völkerrechtlicher Bund, der die Rechte der Unterthanen im Innern des betreffenden Staats policeilich durchaus nicht beschränken und

unterdrücken soll, und seiner völkerrechtlichen Natur nach nicht unterdrücken konnte. Er hatte zugleich Anfangs einige besondere nationale Rechtszusicherungen für deutsche Unterthanen in sich aufgenommen, weil man diese als nothwendig für die Grundlage und die Kraft der deutschen Nation erkannte.

In diesen beiden Hauptpuncten ist der Bund geradezu in's Gegentheil umgekehrt worden; er hat diese Nationalrechte, Preßfreiheit u. s. w. nicht gegeben. Dagegen hat er sich aber, obwohl ein völkerrechtlicher Bund nicht berechtigt ist, die inneren Staatsverhältnisse zu regieren und die Rechte der Bürger zu beschränken, beinahe in unsern ganzen innern Staatshaushalt gebietend, beschränkend, eingemischt. Ich brauche Sie nur zu erinnern an alle diese inhaltschweren Beschlüsse, nicht über Gewährung, sondern Unterdrückung der Preßfreiheit, der Volksversammlungen, diese Beschlüsse über die landständischen Rechte, über das ganze Universitäts- und Unterrichtswesen, an die Bestimmungen über das Wandern der Handwerksbursche und was Alles dergleichen ist. Ich habe jeweils hervorgehoben, wie ganz unendlich große schicksalsvolle Nachtheile sich an diese unglücksvolle Nichterfüllung der Rechte, an dieses unglückselige Umwenden des Grundvertrages knüpfen. Ich habe daran erinnert, wie im Innern der deutschen Länder die freie Sprache, das letzte Bruderband einer großen Nation unterdrückt ist, — wie die landständische Freiheit auf diese Weise durch die Bundesgesetzgebung fast zu einem Schein- und Zerrbilde geworden ist. Ich habe daran erinnert, wie unsere heiligsten Güter, die man als den Stolz der deutschen Nation pries, bei der Eröffnung jenes großen Bundesvereines, daß unsere deutsche Wissenschaft, getragen von freien Lehrkörpern, gestützt durch Lehrfreiheit, zerstört wird durch Regierungsbevollmächtigte, durch Bedrückung und Hemmung der

Lehrfreiheit, durch hundert Maßregeln, die Sie Alle kennen, hauptsächlich auch dadurch, daß man erklärte, die Professoren seyen ausgenommen von dem allgemeinen Rechtszustande.

Man hat es diesen Gelehrten noch auf andere Weise fühlbar gemacht, daß man die alte Achtung, welche schon Carl der Große und alle deutsche Fürsten, die Hohenstaufen und die früheren Habsburger für die Wissenschaft hegten, gänzlich vergessen hat. Man hat erklärt, auf dem Bundestage sollen nicht mehr deutsche Schriftsteller citirt und ihnen kein Einfluß auf die Meinung der hohen Versammlung gestattet werden, während auf den Reichstagen die Schriftsteller sonst eine Hauptautorität gebildet haben. Man hat das Bundesrecht, welches ausdrücklich die Facultätsgutachten der Spruchcollegien als eine Wohlthat und sie, wenigstens in bestimmten Fällen, als nothwendig erkannte, auch hier wieder in das Gegentheil umgewandelt und die Facultätsgutachten und ihren Rechtsschutz gerade in der wichtigsten Sache verboten. Ein anderes Heiligthum unserer deutschen Nation neben der freien Wissenschaft und mit ihr vielleicht der höchste Stolz der Nation ist geschwunden — die Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter — wo sind sie in Deutschland?

Meine Herren, gehen wir auf die materiellen Verhältnisse über. Mein Freund vor mir hat sie berührt. Sie haben es in einer frühern Sitzung auch deutlich ausgesprochen, für die Freiheit des Verkehrs und des Handels, für die Freiheit unserer deutschen Ströme zu sorgen, war eine Hauptpflicht unsers Bundes. Sie steht allerdings im 19. Artikel unserer Bundesacte, aber sie ist vom Bunde nicht in's Leben gerufen worden. Im Jahre 1817 starb ein Theil des Volkes beinahe vor Hunger, und nicht einmal Verkehrsfreiheit mit Lebensmitteln wurde bewirkt. Die Landwehr, die

vaterländische Militairvertheidigung, welche das Vaterland gerettet hatte, diese Volkswehr hat man zerstört. Die Landwehr, die selbst in die Bundesmilitairgesetze aufgenommen war, ist zum Spotte geworden, da sie nach der neuesten authentischen Interpretation aus völlig militairisch regulirten und dressirten Linientruppen bestehen und eben so lang in Dienst gehalten werden soll. Meine Herren, wir zahlen auf diese Weise eine ungeheuere Summe für das stehende Heer, eine ganz ungeheuere Summe, sage ich. Wie unser Volk bedrückt und auch in anderer Hinsicht belästigt ist, meine Herren, davon sehen Sie jeden Tag redende Zeugen an den deutschen Häfen und Flüssen; die jetzt beinahe zu der Zahl von Hunderttausend ansteigenden Auswanderer aus dem Mittelstande, die nach einer geringen Berechnung 60 Millionen mitnehmen, um den letzten Rest ihres Vermögens unserm Steuerdrucke und unserer Unfreiheit zu entziehen, um in einem freien Lande ihren Kindern einen Rest des Vermögens oder eine freie Heimath zu retten. Und wenn eben so viele Millionen an die englischen Arbeiter bezahlt werden, während die unserigen hungern, dann ist für unser materielles Wohl wahrlich sehr wenig gesorgt. Ob nun die großen Kosten, die wir für diesen Bund aufwenden, ihren Zweck erreichen, ob diese ungeheueren stehenden Heere, die das Volk aussaugen, das Vaterland retten werden, ob diese Linientruppen, wenn der Geist der Freiheit und Nationalität unterdrückt wird, ähnliches Schicksal haben werden, wie früher, oder ob sie vielleicht in einem Kampfe mit den Veteranen Rußlands und Frankreichs, welche in den fortwährenden Kämpfen zu Veteranen werden, siegen, oder ob man, wenn diese Staaten sich alliiren, dann nicht nochmals an die gutmüthige Langmuth des deutschen Volkes appelliren müßte, um das Vaterland zu retten

Bayerische Staatsbibliothek München

— das will ich nicht beantworten; beantworten Sie es sich selbst.

Meine Herren — nicht glänzender, nein, gleich niederschlagend sind unsere Beschwerden über die Vertretung nach außen. Deutschland war einst der Schiedsrichter der Welt, der Begründer des europäischen Völkerrechtes, der Beschützer der Freiheit der Nationen. In jenen Tractaten von Wien wurde eine unabhängige, selbstständige Nationalverwaltung Polens in den östreichischen, preußischen und vor Allem in den russischen Theilen jenes Landes garantirt, es wurde uns, der deutschen Nation, ein Recht darauf gegeben. Polen seufzt, es sieht sich vergebens nach der deutschen Nation um, welche es einst bei der Belagerung Wiens vor der Türkenherrschaft schützte. Meine Herren, wir haben bei den letzten Zuckungen dieses unglückseligen Landes ein ungeheueres Wort aus dem Munde eines großen deutschen Staatsmannes gehört: — „Das abgeschmackte Polenthum!" So wird man Ihnen, so fern Sie jetzt Ihre Nationalfreiheit vernachlässigen, einst zurufen, wenn Sie Ihr deutsches Recht vertheidigen wollen gegen die Unterdrückung — das abgeschmackte Deutschthum! (Stimmen: Ja wohl!) Meine Herren, sehen Sie tiefer nach Osten hinein. Dort werden die Donauländer, die tractatenmäßig dem russischen Autokraten entzogen wurden, gegen diese Tractate, ohne Schwertstreich preisgegeben, mit ihnen die Mündungen der Donau! Noch Anderes wird so aufgeopfert. Meine Herren! Wir, die Deutschen, die Jahrhunderte lang ihr Blut vergossen unter den Fahnen deutscher Kaiser, um die Christen in der Türkei zu schützen gegen jene barbarischen Eroberer, wir haben unsere Waffen eingelegt, um die Christen in Syrien zu unterdrücken und sie in der ganzen Türkei fortwährend in Noth und Verzweiflung, unter der furchtbaren Knechtschaft ihrer barbarischen

Unterdrücker festzuhalten. Die hohe Diplomatie hat hier nach den höheren Grundsätzen der Humanität und des Christenthums, die sie nur allzu leicht dem Vortheile opfert, sich einen Frevel erlaubt, aber nicht uns, sondern den Franzosen und Russen, den Engländern wird der Vortheil zufallen, nachdem wir die Donauländer preisgaben. Blicken Sie nach Süden. Ich will die Herren Regierungscommissaire nicht in Verlegenheit setzen — aber wehe thut es mir. Meine Herren, blicken Sie nach Westen, unsere Gränzen sind dort nicht gut gewahrt. Der letzte Rest von deutschem Volksthume wird freiwillig aufgegeben von Denen, die im Elsaß wie in Luxemburg, im Niederland Jahrhunderte lang, so lange noch ein Hoffnungsstrahl für deutsche Freiheit war, auf das Vaterland blickten. Das ebenfalls tractatenmäßige Königreich der Niederlande haben wir ohne Schwertstreich zerreißen lassen, aus der großen Furcht vor der Freiheit, aus der natürlichen Angst, daß man die Soldaten nicht brauchen könne gegen die Freiheit des Volkes, und die Holländer haben uns schlecht gelohnt, die Belgier werden es uns nicht lohnen können. Den Norden hat mein Freund vor mir schon berührt. Er hat Alles gesagt, was das Verhältniß deutlich macht, nur das Eine nicht, zu wessen Gunsten auch in Schleswig-Holstein die Unterdrückung ausfallen wird. Meine Herren, zu Gunsten dessen, der die Arme deutscher Nationalität in Liefland und Kurland unterdrückt, soll auch die Nationalität in Schleswig und Holstein unterdrückt werden! Nun, meine Herren, soll ich auf dieses Gemälde hin, das unwillkürlich und gegen meine Absicht auf's Neue meine Seele ergreift, Anträge stellen — zum hundertsten Male die hohe Bundesversammlung durch das Organ unserer Minister bitten. Nein — ich kann es nicht, will es nicht. Wo ich sehe, daß der deutsche Bund die Deutschen ehrt, daß er sie

Bayerische Staatsbibliothek München

achtet und ihren Rechten treu ist, da werde ich rufen: Treue, Ehre, Achtung!

Meine Herren, lassen Sie mich den Gegenstand von einer andern Seite betrachten. Ich habe, als ich mir die Sache recht überlegte, die ich hier vorgetragen habe, auch erwogen, was wir jeweils von der Ministerbank vernahmen. Ja, ich muß gestehen, es hat mich manche Aeußerung der Herren Minister nachdenken gemacht — ich muß ihnen halb und halb Recht geben, ich fand, daß darin viel Wahres lag. So sagte man zuerst: o, meine Herren, Sie müssen hier bei unseren badischen und deutschen Verhältnissen keinen ausländischen Maßstab anlegen. Die Herren Minister haben wahrhaftig Recht, es ist Unrecht, deutschen Ministern Vorwürfe zu machen, als wären sie englische und französische Minister, denn die Lage und das Verhältniß dieser Minister ist wahrlich ein ganz anderes.

Auch die Aufgabe der deutschen Minister ist eine unendlich schwerere, als die eines englischen oder französischen. Denken Sie sich einen Peel, einen Lord Russel — ja, die regieren mit der öffentlichen Meinung mit der Verfassung, mit den Kammern und ihrer vollen Freiheit, unterstützt und getragen durch sie. Man hat uns auch noch andere Trostgründe gegeben; man hat sie oft gehört, sie sind gewissermaßen stereotyp bei uns geworden.

Man hat gesagt: ihr kleinen Badner, bedenkt doch, daß ihr zu klein seyd, vertraut doch der Weisheit der großen Cabinette. Ja, ich dachte auch mit kindlicher Gesinnung: das ist recht schön, wie werden diese großen Cabinette so väterlich für uns kleine sorgen; haben wir das Beispiel dafür, daß kleine Staaten, die nicht viel kleiner waren als ehemals unser Baden, die sich treu, ganz bewunderungswürdig treu an einen großen deutschen Hauptstaat

angeschlossen hatten, allerdings unter dessen Schutz und Hilfe rettungslos mediatisirt wurden. Aber wie artig hat man sie wenigstens später behandelt. Man hat ferner gesagt, wir sollen bedenken, daß der Bund mit Preßfreiheit, mit freier Verfassung nicht bestehen könne. Ja wahrhaftig, das ist wahr, je mehr ich es bedenke, der deutsche Bund, wie er jetzt ist, kann wahrhaftig nicht damit bestehen! Endlich hat man uns immer und immer wieder mit der Weisheit, mit der geheimen stillen Weisheit der Regierungen, der Herren Minister und mit ihren Verhandlungen getröstet. Nun, meine Herren, es ist wahr, nachdem die Herren Minister die Preßfreiheit und mit ihr die öffentliche Meinung unterdrückt haben, die, wie Talleyrand sagte, die Gescheidteste und viel gescheidter als alle Minister ist, nun sind sie freilich die allein Gescheidten; da können wir uns ihnen anvertrauen! Meine Herren, es gibt vielleicht auch noch andere Worte, die zu uns gesprochen wurden, die doch einen bessern Trost enthalten, und ich erinnere mich auch deren, man hat an die Kraft, an die Gesinnung der Nation und zuletzt an die Vorsehung und an Gott Appellation eingelegt. Meine Herren, hier schöpfe ich selbst einen wirklichen Trost; ich verstehe unter diesem Gott und dieser Nation etwas Anderes, als manche Herren Minister. Bei Erlassung jener traurigen Ausnahmsgesetze von 1832, die Jeder, der eine Faser von einem deutschen Herzen und einen Tropfen deutsches Herzblut hat, nicht ohne innere krampfhafte Empörung lesen kann. In der Einleitung zu jenen Gesetzen lese ich von der „in den schwierigsten Zeiten der vollen Bewunderung würdig gebliebenen deutschen Nation.“ Doch es schien mir, man habe vielleicht an die Nation in dem Sinne gedacht, wie man sie auch wohl den deutschen Michel genannt hat, eine Nation, die nie zum Bewußtseyn, zur Einsicht ihrer Würde und ihrer Bestimmung kommen

werde. Meine Herren, ich dachte an eine andere deutsche Nation. Ich dachte an eine deutsche Nation, die freilich eine Zeit lang geschlafen, der aber Gott unendliche Kräfte, und eine hohe göttliche Bestimmung gegeben hat; an eine Nation, die Gott täglich, trotz allem Drucke, mit immer helleren Strahlen erleuchtet über Pflicht, Würde, Recht und Ehre.

Ich dachte an einen Gott der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit, der Menschen schuf, Gott ähnlich, Unterthan wie Fürst, an einen Gott, der den Scepter der ungerechten Macht zerbricht wie Strohhalme. Wo der Bund nicht rettet, da wird Gott uns und das Vaterland retten! (Sichtbarer tiefer Eindruck.)

Staatsminister v. Dusch: Ich muß zuerst alles Verletzende, was vom Anfange beinahe bis zu Ende in der vernommenen Rede enthalten ist, zurückweisen. Diese Rede war von solcher Art, daß fast ununterbrochen der Ordnungsruf des Herrn Präsidenten hätte gehört werden müssen. Wenn Sie oft die Preßfreiheit, das Recht der freien Aeußerung verlangt haben, war es doch nur unter der natürlichen Beschränkung, daß Sie auch die Gesetze, die bei jeder Preßfreiheit bestehen müssen, achten würden, und sie sind in dieser Rede nicht geachtet worden. Sie haben versichert, mit Mäßigung sprechen zu wollen, und auch so angefangen. Sie sind aber bald in bittere Vorwürfe, Tadel und Spott jeder Art übergegangen, und haben endlich mit einer Appellation an alle Leidenschaften geschlossen, welche die Masse bewegen. Sie wollen die Freiheit. Nein, meine Herren, auf dem Wege, den Sie gehen, ist die Freiheit nicht, auf dem Wege liegt der andere Pol des Despotismus, der südliche kältere Pol der anarchischen Despotie. Die Straße der Freiheit geht mitten durch zwischen beiden Polen. (Geheimerath Bekk: Ganz wahr!) Meine Herren, wir wollen nicht zu den Leidenschaften reden. Wenn die Kammer richtig urtheilen will über das, was

in der Welt geschieht, was gethan und was unterlassen wird, so müssen Sie einen höhern Standpunct wählen, und die Minister fühlen sich keinesweges in der Verlegenheit, von der der Herr Abgeordnete Welcker gesprochen hat, eben weil sie sich auf diesen höhern Standpunct gestellt haben. Von diesem Standpuncte aus will ich die Rede des Herrn Abgeordneten mit einigen allgemeinen Betrachtungen und Beschwerden erwiedern. Täuschen Sie sich nicht, die Welt kann überhaupt nur langsam aus gegebenen Zuständen fortschreiten, weil es in der wohlthätigen Einrichtung der Natur liegt, daß nicht bloß von einer Seite getrieben, sondern auch von der andern gehalten wird. Auch ist es ein vergebenes Beginnen, zu fordern, daß alle Staaten und Völker einander blindlings nachahmen sollen. Jeder hat andere Bedingungen seiner Existenz, seiner Entwickelung, der Eine schreitet langsamer, aber desto tiefer in seiner Entwickelung fort, der Andere hat eine schnellere Blüthe, aber die Entwickelung ist weniger tief, nicht so mannichfaltig, nicht so gegliedert. Bedenken Sie dabei, daß Ihren Ansichten und Wünschen, selbst wenn sie alle vollkommen begründet wären, andere mächtig wirkende Ansichten und Wünsche entgegenstehen, denen Sie Achtung zollen, denen Sie gebührende Rechnung tragen müssen, wenn Sie auf eine wohlthätige Weise für Ihr Vaterland wirken wollen. Ihre Ueberzeugung mag seyn, welche sie wolle, so haben Sie doch ein größtes, ein unverantwortliches Unrecht, welches darin besteht, daß Sie mit Fanatismus Ihre politische Schul-, Ihre Parteiansicht der ganzen Welt als das allein Beglückende aufdringen wollen, und Diejenigen, welche eine entgegengesetzte Ueberzeugung hegen, verdammen und verdächtigen. Sie haben Unrecht, daß Sie die Dauer einer Volksentwickelung nach der eines kurzen Menschenlebens bemessen, daß Sie der allmächtigen Zeit nicht Zeit lassen

wollen, manches gefährlich Scheinende aufzuheben, manches unversöhnlich Scheinende zu versöhnen. Im Irrthume sind Sie besonders, wenn Sie glauben, es sey ein neuer, vorübergehender Kampf, in dem Sie begriffen sind, und ein baldiger Sieg werde Sie das Ziel erreichen lassen. Es ist der uralte Kampf, der sich unter tausend Gestalten immer erneuert, indem die Streiter mit immer neuen Kräften wieder aufstehen, in dem wir Alle heute nur ein Moment bilden. Es ist der Kampf des Bestandes und des Fortschritts, des Erhaltens und der Entwickelung. Der Kampf, aus dem sich die ganze menschliche Geschichte bildet! eine blutige oder glückliche, je nachdem die Leidenschaft oder die Vernunft Gehör erhält. Ein voller Sieg kann hier nie errungen werden, weil beide Theile Recht haben, wenn sie Maß halten. In diesem Geiste müssen auch alle Verfassungen aufgefaßt und lebendig werden. Ihr großes Unrecht ist ferner, daß Sie alle Ihre Principien einseitig auf die Spitze treiben, und oft Waffen in den Kampf führen, wie eben heute, die nie dahin gehören. Geschieht dieß, und wird zuletzt auch die Leidenschaft der Masse in den Kampf gerufen, dann kann es nicht anders als zu einem verderblichen Zusammenstoße, zu großen Erschütterungen kommen, in denen die Ruhe und das Glück der Lebenden, auch noch der kommenden Geschlechter zu Grabe gehen, bis dann auf eine allgemeine Ermüdung und Erschöpfung zuletzt doch die nöthige Ausgleichung, oft aber nur in einer verkrüppelten Gestalt erscheint. Darum lassen Sie mich immer und immer wieder warnen, auch auf die Gefahr hin, daß Sie meine Worte eine Moralpredigt, eine Friedenspredigt nennen, lassen Sie mich warnen alle Diejenigen, die überhaupt Partei nehmen auf die eine oder die andere Seite, daß sie die Folgen wohl erwägen, im Kampfe selbst aber Mäßigung üben, vor Allem die Verdächtigung, dieses häßliche schleichende

Gift, diese schlechteste aller Waffen verbannen, und die höhere Eintracht, die auch über dem Streite unser Aller Palladium seyn muß, nie aus den Augen verlieren. Nennen Sie nun immerhin meine Worte Worte des Justemilieu, ich habe nichts dagegen einzuwenden. In allen Zeiten schroffer Parteiung hat es Männer im öffentlichen Leben gegeben, die vom Parteigeiste nicht geblendet, aber doch nicht minder von warmer Liebe für das Vaterland, für alles Gute und Schöne durchdrungen, ihre Stimme erhoben und ihre Bemühung dahin gerichtet haben, ein gemäßigtes, ein ausgleichendes System zu erhalten und dadurch den Frieden im Großen und Kleinen zu sichern, der eigentlich erst die Menschen zu Menschen werden läßt. Das ist aber eben die große Bedeutung, der wahre Sinn des so oft verkannten neuen Worts für eine alte Sache — zwischen zwei Unrechten das Rechte, zwischen zwei Extremen das Maß, zwischen zwei Unmöglichkeiten das Mögliche, Vernünftige in der Mitte. Es gibt Männer — ich rede nicht von Jünglingen, die Jugend mag immer übersprudeln in kühnen Hoffnungen und Lebensplanen; es ist ihre Natur, ihr Recht, nur soll sie nicht vor der Zeit übergreifen wollen ins wirkliche Leben, sie soll lernen, erfahren, reifen — aber ich sage, es gibt Männer von vorgerücktem, reifem Alter, die mit allen Zuständen und Einrichtungen, wie sie sich gebildet haben, unzufrieden, Alles mit Ungestüm umgestalten möchten; die an der Welt, wie sie ist, nichts Gutes finden, und es für ein Leichtes halten, allen Leuten den Kopf nach ihrem eigenen Kopfe zurechtzusetzen, wo dann nach ihrer Meinung Alles sogleich aufs Beste eingerichtet wäre. Und doch sind diese Männer mit sich selbst zufrieden, ohne zu bedenken, daß sie ja selbst mit ihrem ganzen Wesen ein Product dieser alten Welt und Zustände sind. Solche Männer, deren Absichten ich nicht zu nahe trete, sollten

wohl bedenken, daß das Werk der Verbesserung menschlicher Zustände ein Riesenwerk ist, an dem wir Alle nur wenig allmälig fördern, aber allerdings Vieles schnell verderben können. Eben weil die Welt nicht von heute ist, läßt sie sich nicht wie weiches Wachs nach den Gelüsten eines Jeden frisch umformen und modeln. Langsam und mühsam hat sie sich durch Jahrhunderte hindurch zu ihrem jetzigen Culturzustande heraufgearbeitet und wollen Sie sich nun einbilden, wie jener Baccalaureus, daß es Ihnen allein vorbehalten sey, Glück, Bildung und wahre Freiheit auf ein Mal ganz gerüstet und fertig, wie eine Minerva aus Jupiter's Haupte, in die Welt zu rufen? Nein, meine Herren, glauben Sie das nicht, glauben Sie nicht wie Hamlet, die Welt sey aus den Fugen und Sie seyen dazu geboren, sie wieder einzurichten. Die Welt ist nicht aus den Fugen, sie ist sogar besser geworden als sie war, und wird hoffentlich noch lange zusammenhalten, wenn nicht Alle, die dazu berufen sind, durch Rath und That sie zu befestigen, daran rütteln und zerren. Käme sie aber je aus ihren Fugen, dann, meine Herren, können Sie Ihre Mühe sparen. Das Schicksal wird dann die Sache für Sie übernehmen, wie für Hamlet.

Welcker: Der Herr Minister spricht von unverantwortlichem Unrechte, von Verletzungen, die ich begangen haben soll. Ich könnte das dem Herrn Präsidenten überlassen; er wird seine Pflicht zu handhaben wissen. Ich bin aber recht wohl überzeugt, daß ich nicht ein einziges vermessenes und unanständiges Wort vortrug; ich habe nicht einmal persönlich gesprochen. Der Herr Minister aber hat persönlich gesprochen. Er hat in Beziehung auf mich gesagt, ich sey ein durchaus und immer unzufriedener Mensch. Das ist nicht wahr. Ich bin nicht immer unzufrieden gewesen, ich war, wie meine Schriften bezeugen, in den Jahren 1815—1816 sehr zufrieden.

Man hat mich damals immer einen Optimisten genannt, der zufrieden wäre mit den Zusicherungen, welche die Fürsten in der Bundesacte gemacht hatten. Der Herr Minister sagt ferner, ich sey ein Product meiner Zeit. Damit hat er ein sehr wahres Wort gesprochen. Meine Unzufriedenheit ist wahrlich ein Product der Zeit. Der Herr Minister hat gemeint, es wäre ein so entsetzlich ungestümes Streben in Deutschland, immer vorwärts zu kommen. Der Herr Minister scheint sich nicht zu erinnern, daß wir bereits viel weiter waren, daß die Carlsbader Beschlüsse erst in der Reactionszeit hintennach kamen, und daß dann ein Unrecht nach dem andern geschehen ist. Der Herr Minister sagt, es werde sich Alles langsam aber vorzüglich entwickeln. Ja, jene Krähe auf dem Capitol zu Domitian's Zeiten, als man glaubte, durch das Unrecht des Tyrannen würde Rom zuletzt untergehen, rief auf das Gebot des Machthabers: Es geht Alles gut — bald darauf kamen aber die Züge der Barbaren und nahmen das römische Land hinweg. Der Herr Minister hält sehr viel auf langsame Entwickelung; ich bitte ihn, sich zu erinnern, daß nicht Alles so langsam ging, wie man wünschte. Als die Reactionszeit in Frankreich eintrat, ging es in drei Tagen, in Belgien und Holland hat auch die Freiheit schnell und viel schneller als in einem Menschenalter gesiegt. Ich glaube nicht, daß ich weiter noch Etwas zu sprechen habe. Ich gönne der Freiheit des Worts jede mögliche Ausdehnung. Der Herr Minister hat mich nicht verletzt; — möge Jeder prüfen, ob er mich widerlegte. Eine einzige Aeußerung muß ich ihm zugeben. Er hat gesagt, daß in meiner Rede Einiges ironisch sey. Nun, Ironie ist nicht absolut unparlamentarisch, und ich gestehe Ihnen, es ist meine innerste Ueberzeugung, wenn Sie sie auch unangenehm finden sollten: eine größere, eine herbere Satyre auf das deutsche

National- und Rechtsgefühl, Nationalehre, gesunden Menschenverstand und Regierungsweisheit, als die deutsche Ministerpolitik seit der Reactionszeit, habe ich in meinem Leben nicht gesehen.

Geheimerath Bekk: Der Herr Abgeordnete Welcker hat mit großer Beredtsamkeit die Gefühle dargestellt, welche ihn erfüllen. Ich glaube, daß es ihm Ernst ist, was ich an ihm tadle, ist nur, daß er die Lage nicht erkennt, in welcher er und wir Alle uns befinden. Er bildet sich an großen Beispielen großer Nationen. Ich gebe ihm das zu. Er lies't französische und englische Parlamentsredner und meint nun, hier dieser Saal sey das englische Unterhaus oder die französische Deputirtenkammer, wo man in solcher Weise auftreten und alle widerstrebenden Elemente und Mächte herausfordern könne, ohne Gefahr zu laufen, selbst unterzugehen. Was er in seiner ersten Rede dargestellt hat, kann nach seiner eigenen Aeußerung uns, die badische Regierung, schlechthin nicht berühren — das wird Jeder, der seine Rede lies't, selbst daraus ersehen. Was will er also mit dieser Rede? Er sitzt in keinem deutschen Parlament — er sitzt in einer badischen zweiten Kammer. Was kann also sein Pathos bezwecken? Es liegt darin nichts, als eine Appellation an die Masse — das ist die einzige mögliche Bedeutung seiner Rede. Ob das klug sey, das will ich allen Denen, welche den Frieden lieben, zur Erwägung überlassen. Er hat in seiner letzten Aeußerung auf Vorgänge in anderen Staaten hingewiesen, wo in wenigen Tagen ein grandioser Umschwung erfolgte. Man sieht, daß er es wünscht, ähnliche Vorgänge sollten auch bei uns stattfinden. (Welcker: Zu verhindern wünsche ich sie.) Ja, das ist ein schönes Mittel der Verhinderung, wenn man in solcher Weise, bloß seine eigenen Ideale im Auge, gegen alles Andere auftritt, ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse.

(Welcker: Diese Ideale stehen in den Bundesgesetzen geschrieben.) Das ist wohl der schwächste Theil in der Rede des Herrn Abgeordneten Welcker, wo er sich auf gegebene Verheißungen in der Bundesacte berufen hat. In all' den Bundesgesetzen steht kein Wort von dem, was er hier verlangt hat. Es ist nur schade, daß das Publicum, welches derartige Dinge anhört, diese Bundesgesetze nicht vor sich hat (Kapp: Proclamation von Kalisch!), sonst würde es mit einem Blick die Nichtigkeit aller solcher Vorwürfe einsehen. Man könnte diese Exaltationen sich selbst überlassen, man könnte sagen: Jeder möge beurtheilen, was daran ist, man könnte auch von dem optimistischen Gesichtspuncte ausgehen, den der Herr Abgeordnete berührt hat, aber alles das kann man nur thun, wenn man mit blinden Augen einhergeht und die Gefahren nicht beachtet, die ein solches Treiben hervorruft. Sie sprechen von der Geschichte — wissen Sie denn, oder überlegen Sie nicht, was die Geschichte aller dieser Uebertreibungen uns gebracht hat? Sie sprechen von Ausnahmsgesetzen, und schmähen den Bund und die Großmächte. Sie greifen Beschlüsse und Maßregeln an, ohne zu bedenken, wodurch dieselben hervorgerufen werden. Sie sind das einzige Element, aus dem sie hervorgingen. (Vogelmann: Besonders der Abgeordnete Welcker!) Wer mit einiger Besonnenheit verfährt, und nicht in den Tag hinein mit dem Kopfe an die Wand rennt, muß bei ruhiger Ueberlegung einsehen, wie viel weiter wir seyn könnten in unserer eigenen constitutionellen Entwickelung, in Beziehung auf alle Desiderien, welche hier von der Linken geltend gemacht werden, wenn nicht an diesem und an anderen Orten fortwährende Kämpfe, Angriffe und Schmähungen gegen Diejenigen vorkämen, welche die Macht in den Händen haben, solche Dinge zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Sie werden bei ruhiger Ueberlegung selbst einsehen,

daß wir nur durch solche Uebertreibungen, nur durch das beständige Herausfordern der Großen und aller Rachegeister gehemmt wurden in unserer ruhigen fortschreitenden Entwickelung. Wenn Sie das nicht einsehen, meine Herren, so beruht das entweder auf einer gränzenlosen Ueberschätzung ihrer eigenen Kräfte, oder auf der Unterstellung, als seyen Ihre Gegner, Diejenigen, die Sie bekämpfen, Götter, als hätten Sie nicht auch Leidenschaften wie Sie, und als könnte durch derartige Angriffe nicht auch eine Leidenschaft aufgeregt werden, welche Dinge hervorruft, die Ihnen wenigstens unangenehm, wenn auch nicht Unrecht sind. — Auf die einzelnen Puncte, von denen der Herr Abgeordnete gesprochen hat, will ich mich nicht einlassen, das würde zu weit führen. Es ist ohnehin fast unmöglich, Alles das sich zu merken, was im Flusse einer solchen Rede vorgebracht worden ist. Ich muß aber nochmals — und das ist eigentlich das Einzige, warum ich mich erhoben habe — die seltsame Ansicht zurückweisen, als wenn man durch derartige Verunglimpfungen und Angriffe die Freiheit des deutschen Volks befördern könnte, statt daß man damit zur Unterdrückung führt, oder zu dem, was der Abgeordnete Welcker zwar wünscht, was aber jeder Andere nicht wünscht.

Präsident: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mir einen Vorwurf gemacht, daß ich als Präsident nicht den Redner zur Ordnung gerufen habe. Ich weise diesen Vorwurf als ungerecht zurück. Wenn der Herr Regierungs-Commissair die §§. 23 und 24 der Geschäftsordnung lies't, so wird er die beschränkten Befugnisse kennen, wie weit der Präsident, auch wenn er den Vortrag des Redners nicht billigen kann, mit seinem Ordnungsrufe gehen darf. Mein Gewissen ist mein Richter, nur diesem folge ich, und frage nach keinem andern Richter. (Vielstimmiger Beifall.)

Geheimerath Bekk: Ich muß bitten, die Gallerien zum Schweigen zu bringen, oder sie räumen zu lassen!

Präsident (gegen die Gallerien): Die Kammer ist kein Schauspielhaus! Ich fordere Ruhe. — Wenn ich den Herrn Abgeordneten Welcker nicht unterbrochen habe, so geschah es deßhalb weil ich in seiner Rede keine verletzenden Persönlichkeiten, noch solche Aeußerungen gefunden habe, die mich nach der Geschäftsordnung berechtigen, ihn zur Ordnung zu rufen. Der Präsident kann manche Rede beklagen, ohne zum Ordnungsrufe berechtigt zu seyn. Aber ich habe auch darum ihn nicht unterbrochen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß Unterbrechungen immer noch mehr Aufregung in dem Hause hervorbringen, die ich verhindern will, weil sie größeres Unheil herbeiführen. Der Herr Regierungs-Commissair hat dem Redner erwiedert, die beiden Reden liegen vor, und werden gewürdigt werden. Ich hoffe, daß das mahnende, und ich glaube mit Recht ernst mahnende Wort, welches der Herr Regierungs-Commissair gesprochen, seinen Zweck nicht verfehlen wird. Die Redner, die noch sprechen wollen, muß ich ermahnen, die Klugheit und die rechte Würdigung unserer Verhältnisse nicht aus dem Auge zu lassen, und auf jeden Fall nicht in einem Tone sich auszusprechen, der dem rechten Fortschritte und den wahren Interessen des Vaterlandes nur schädlich ist. Bitten darf ich Sie, mahnen darf ich Sie; ich habe aber nicht zur Ordnung gerufen, weil mich die Geschäftsordnung nicht ermächtigte.

Staatsminister von Dusch: Ich bedaure, daß der Herr Präsident meiner Ansicht nicht ist, meine Ueberzeugung bleibt dieselbe.

Präsident: Ich wünsche, daß in einem gemäßigten Tone gesprochen, daß nicht Gegenstände hereingezogen werden, die wahrlich

nicht herein gehören, kenne aber keinen Maßstab, um die Ironie bei einzelnen Worten eines Redners zu bemessen.

Geheimerath Bekk: Wenn man bedenkt, in welch' crasser Weise der Herr Abgeordnete Welcker, von der Absicht, die Freiheit der Völker zu unterdrücken, gesprochen hat, so sollte man glauben, es sey etwas Unmögliches, in der bloßen Vertheidigung etwas Verletzendes gegen ihn zu finden, weil es in jedem Falle nicht der tausendste Theil von dem ist, was von ihm ausging.

Welcker: Ich hatte die Absicht, den Herrn Präsidenten zu bitten, daß er den Herrn Sprecher der Regierung zur Ordnung rufe, doch ich will aus Achtung, die ich gegen diesen Mann habe, davon abstehen, will mich aber nur mit zwei Worten gegen den Vorwurf vertheidigen, den er wiederholt ausgesprochen hat, als beabsichtige ich Revolution. Meine Herren, an dem einen Wort ermessen Sie wohl, auf welcher Seite die Leidenschaft ist. Ich habe bei meinen Freunden und mir keine Leidenschaft, weder innerlich noch äußerlich finden können. Ich überlasse überhaupt die ganze Rede des Herrn Regierungs-Commissairs der ruhigen Beurtheilung der Sachkundigen, diese werden dann sehen, daß ich nach den Bundesgesetzen, nach klaren Versprechungen und geschichtlichen Wahrheiten gesprochen habe. Ob ich die Absicht habe, damit zur Revolution aufzureizen, will ich der ruhigen Ueberzeugung des Herrn Sprechers selbst überlassen. Er weiß so gut, wie meine sämmtlichen Freunde, daß ich kein Freund der Revolution bin, daß ich, treu meinen Grundsätzen durch ein Menschenalter hindurch, keine Revolution wünsche. Aber wenn man mich fragt, ob, wenn auf diese Weise fortgefahren wird, Revolution kommen wird, so sage ich, als treuverpflichteter Unterthan meines Fürsten, und als treuer Freund meines Landes: auf diesem Wege kann und darf nicht

fortgefahren werden, oder es gibt Revolution, denn die Nation läßt sich nicht so sehr mißachten. Ist es anders, so widerlegen Sie mich.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Welcker, abzubrechen.

Geheimerath Bekk: Das Publicum, wenn es die Rede des Herrn Abgeordneten lies't, wird den Sinn herausfinden.

Kapp: Besonders wenn sie uncensirt erscheint.

Präsident: Ich glaube, daß es im Interesse des Landes liegt, wenn wir die Discussion jetzt abbrechen. Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß der gewählte Gang der Discussion dem Lande nicht förderlich ist.

Kapp: Ich verzichte nicht auf das Wort.

Zittel: Die Discussion hat einen Gang genommen, von dem ich glaube, wir sind es dem Lande und unserer Pflicht schuldig, hier abzubrechen.

Präsident: Wenn Sie Ihr Vaterland lieben, so bitte ich, folgen Sie der Mahnung des Abgeordneten Zittel.

Trefurt verzichtet auf das Wort.

Kapp erklärt nochmals, daß er nicht auf das Wort verzichte.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie zustimme, daß zur Tagesordnung übergegangen werde.

Die Mehrheit stimmt für den Uebergang zur Tagesordnung.

Wer dieser stürmischen Sitzung angewohnt hat, der war darüber nicht im Zweifel, ob die Redner und die Kammer im Lande Sympathieen finden, und auf welcher Seite Sicherheit, Energie und Einheit gegen eine Staatsgewalt kämpfe, die, außer dem Bunde, jeder innern Stütze (wenigstens scheinbar) entbehrt.

Nach vollen fünf Tagen gab die Carlsruher Zeitung die Rede des Ministers v. Dusch, nicht ahnend, daß gleichzeitig die ganze Verhandlung in Wien und Berlin in zahlreichen Abdrücken aufgelegt war.

Um den Weg in eine hiesige Officin zu finden, war daher gleicher Zeitaufwand nöthig, wie nach Orten zu gelangen, die mehrere hundert Stunden von diesem Schauplatze politischer Wirren entfernt liegen.

Vorübergehend lenkte eine unerwartete Erscheinung die Aufmerksamkeit unserer Volksvertreter, mehr aber noch unserer Bureaukraten, auf Berlin, wo eine Stimme aus Baden sich vernehmen ließ.

Das 19te und die folgende Hefte des Janus geben eine Schilderung unserer Zustände, die in Beziehung auf Personen manches Irrige enthält, und Folgerungen aus den Regierungsmaßregeln zieht, nach denen Baden als der wunde Fleck bezeichnet wird, der ganz Deutschland gefährlich bedroht.

In wie weit letztere Angabe Boden hat, und ob das Ausland uns richtig beurtheilt, möge der Leser selbst entscheiden; diese Stimme sagt nämlich:

Seite 665: Die Regierung benahm sich sogar gelegentlich schon geradezu schwächlich, und der Anschein wenigstens, als habe sie nicht einmal den Muth zu thun, was unter den meisten Umständen, wenn man nichts wirklich Besseres weiß oder kann, immer noch sehr klug und räthlich scheinen kann, nämlich: in einem absolut fixirten, festabgeschlossenen Regierungssysteme zu verharren, und einen vorgeschriebenen Weg, sey er auch nicht der richtigste, unbeirrt und unaufhaltsam mit Consequenz und Kraft zu verfolgen; dieser Schein hat ihr in den Augen besserer Radicalen eben sowohl

als in der Meinung vieler thatkräftigen Bureaukraten ꝛc. ꝛc. geschadet.

Es gibt Etliche, die schon lange behaupten, unsere Regierung sehe zu und sehe zu, und schwanke und weiche, schreite vor, lasse sich es reuen, weiche wieder zurück, und gehe so fort und fort, bis sich all' ihr Thun und Lassen immer mehr in das von ihnen sogenannte förmliche und schädliche Schaukelsystem ausbilde, welches zu gar nichts Gutem führe, dagegen allen schweren Uebeln des Tages Thor und Thüre öffne.

Seite 697: Nicht leicht hat sich ein Land so entschieden der Sympathieen in den übrigen Bundesstaaten entäußert, wie Baden, nicht leicht sich eines den Vorwurf antinationaler Haltung zugezogen, wie Baden, nicht leicht sich eines so sehr des niedrigsten Particularismus und Egoismus schuldig gemacht, noch keines so undeutsch über den Rhein hinüber geliebäugelt.

Mehr wie einmal, auch in neuerer Zeit lud es den Vorwurf auf sich, der unbedingten rücksichtslosesten Unnachbarlichkeit sich schuldig zu machen.

Seite 664: Nicht die Größe Badens, sein Einfluß auf die Geschicke Deutschlands ꝛc. ꝛc., ist es, was die allgemeine Aufmerksamkeit in diese Gauen lenkt, sondern die Masse von Abnormitäten, der heutigen Zeit, welche sich da zahlreicher versammelt, und ausgeprägter als anderswo in Deutschland vorfinden. Unter allen auffallenden Erscheinungen steht sein Radicalismus oben an.

Seite 691: Baden ist jedenfalls derjenige Bundesstaat, welcher unter allen Umständen von den Krebsschäden unserer Zeit am meisten angefressen worden seyn würde, wenn auch die Regierung sich anders gezeigt hätte, als es zuweilen der Fall war.

Seite 693: Die allgemeine Stimme aber legte einer Regierung,

welche nicht über hinreichende staatsmännische Kräfte zu verfügen hatte, in Baden mehr Hindernisse in den Weg, als sonst irgendwo der Fall zu seyn pflegt, weil der Radicalismus, wenn auch nicht alle Stände, doch neben den allenthalben ihm zinsbar gewordenen, gerade auch diejenigen mit seinem Gifte angesteckt hat, welche sonst von demselben ziemlich befreit erscheinen.

Seite 697: Wo eine Regierung so oft nicht hindert, daß so manche grobe Fehler nach Außen begangen werden, ihre eigenen Beamten nicht gehörig im Zaume hält, da kann auch nach Innen nicht sonderlich viel erwartet werden, da ist es leicht möglich, daß der Radicalismus, und das auf lange Zeit, sein freches Haupt erhebt und hochmüthig einherschreitet.

Der Berliner Ausweisung, überhaupt aller Persönlichkeiten dieses Beobachters erwähnen wir nicht, weil die Verwechselungen zu zahlreich sind, um berichtigend darauf einzugehen.

Beispielsweise sey es nur gestattet zu erwähnen, wie Seite 725 der Finanzministerial-Präsident Regenauer — — Regenwurm genannt wird, und zwar ohne die sehr verbreitete (wahrscheinlich unwahre) Nachricht daran zu knüpfen, wie dieser Finanzchef die Residenz bevorzugen soll, angeblich den ausländischen Banquiers wohlfeilern Credit gäbe, als den Inländern, und sogar aus Versehen befohlen hätte, die Bewerber um niedere Staatsstellen, die das Staatsoberhaupt angestellt wissen will, in die siebente Classe der Anstellungsberechtigten aufzunehmen.

In der ersten Kammer wurden am 9. d. M. zwei Vorträge zu Motionen erhoben, deren Ergebniß und Erfolg mit gespannter Erwartung entgegen gesehen wird:

a) v. Andlaw über den Zustand der katholischen Kirche in Baden.

b) v. Türckheim über die Rechtsverhältnisse des Adels.

Die letzte noch rückständige Wahl des 24sten Aemterwahlbezirkes (Ettlingen) wurde zum zweiten Male vorgelegt, und zum zweiten Male geprüft.

Mittermaier erhielt das Wort, und erklärte, mit welchem schmerzlichen Gefühle er zwei sich widersprechende Petitionen über diese Wahl habe vorlesen hören; die Stimme der Leidenschaft sey in das Haus geworfen worden; sie müsse hinaus, es dürfe hier nur die Stimme der Gerechtigkeit gehört werden.

Der Redner erörtert die Gründe, welche ihn und die Mehrheit der Kammer früher zur Beanstandung bestimmt hätten; aus einer genauen Prüfung der Untersuchungsacten gehe nun aber hervor, daß die früheren Anschuldigungen nicht begründet gewesen seyen, somit keine weitere Ursache vorliege, diese Wahl zu beanstanden.

Mit musterhafter Gründlichkeit erläuterte Mittermaier die einzelnen Thatumstände, und kommt damit zur Folgerung, daß er als Jurist und Geschworener sein Urtheil auf Giltigkeit aussprechen müsse.

Nach einer vierstündigen äußerst lebhaften Debatte schreitet die Kammer zur Abstimmung, und erhebt Mittermaier's Antrag zum Beschluß, und zwar mit 38 Stimmen gegen 22.

Eine Entscheidung, die zum ersten Male zeigt, daß die Kammer verspricht, moralisch eine andere zu werden; denn der Bezirk, den der Volkspapa v. Itzstein seit Jahren vertreten hat, wählte einen Altbürgermeister (Ulrich), der morgen auf der rechten Seite Platz zu nehmen droht.

Ein Zwischenfall fand bei dieser, politisch und religiös sehr bewegten Wahl statt, der auf recht sprechende Weise zeigt, in welchem Umfange der constitutionelle Radicalismus seine Herrschaft ausgedehnt hat.

Der alte arme Gänsehirt Augustin Greule von Ettlingen

ist jeder Versuchung, allen Drohungen und sogar der Erklärung, den Dienst zu verlieren, wenn er nicht mit den Bewegungsmännern stimme, widerstanden, und seinen katholisch-monarchischen Grundsätzen gemäß der überall verlassenen Regierungspartei treu geblieben.

Diese Erscheinung ist in Baden so unerhört, daß der gute Greule nun bebechert, und sonst unterstützt werden soll.*

Wie klar und richtig die radicale Kammermajorität am 11. d. M. ihre Lage erkannte und beurtheilte, darüber liegt ein beachtungswerthes Zeugniß vor, ausgestellt von einem Wortführer, dem die hohe Aristokratie zeigt, daß er von ihr nicht mehr unbemerkt sey, und mit dem die Bureaukratie in der Angst ihres Herzens liebäugelt; er (Mathy) läßt sein Organ Folgendes sagen:

„Als gestern der Abgeordnete Kapp über die Censur klagte, welche die Verhandlungen der Kammer zu verstümmeln fortfährt, äußerte sich Herr Geheimerath Bekk mit Heftigkeit gegen die Zeitungsschreiber, welche Dinge aufnehmen wollen, die gegen das Gesetz seyen. Zu diesem Vorwurfe war kein Anlaß gegeben; denn es handelte sich nicht von Aufsätzen in öffentlichen Blättern, sondern von den Verhandlungen der Kammer; nicht von strafbaren Aeußerungen, sondern von richtigen oder unrichtigen Ansichten oder Behauptungen, welche die Censur in einer Weise entstellt, daß sie entweder gar keinen oder einen falschen Sinn haben. Und es ist wahrzunehmen, daß die Censur gegenwärtig ängstlicher und darum ungeschickter verfährt, als es seit fünf bis sechs Jahren der Fall war, eine Erscheinung, welche sich nicht aus der Gesinnung der gegenwärtigen Minister, sondern mit Wahrscheinlichkeit als Folge äußerer Einwirkungen erklären läßt. Bezeichnend für unsere

---

* Ist geschehen, erhielt einen silbernen, vergoldeten Becher mit einer bedeutenden Gabe angefüllt.

Verhältnisse ist es auch, daß Herr Geheimerath Bekk in der kurzen Zeit, wo er eine eigentlich politische Rolle bei der Regierung, und als ihr Vertreter in der Kammer übernommen hat, in einen Eifer gegen die Tagespresse hineingerathen ist, welcher den Eifer anderer Staatsmänner, welche nicht, wie er, constitutionelle und parlamentarische, sondern aristokratische und diplomatische Antecedentien haben, noch zu überbieten scheint; daß ihm ferner eine juristische Fiction von Gesetzlichkeit der Censur und ihrer Ausübung als ein keines Beweises mehr bedürftiger Forderungssatz zu gelten scheint.

Wenn das am grünen Holze geschieht, was soll man von Anderen erwarten, welche die Lehre von der angeborenen Staatsweisheit der Bureaukratie, der geistigen Ueberlegenheit der privilegirten Stände und dem beschränkten Unterthanenverstande mit der Muttermilch eingesogen haben? Soll man etwa auf ihren guten Willen dafür vertrauen, daß die Elemente, welche in unserer Zeit nach Anerkennung ringen, weil nur sie die Bedingungen erfüllen können, unter welchen die Staatsgesellschaften künftig existiren müssen, sich entwickeln dürfen? Es scheint hier keine Ausnahme von dem höhern Gesetze einzutreten, wornach Entwickelungen neuer Lebensthätigkeit nur unter Krämpfen vor sich gehen. Fortwährend sind Gerüchte im Umlaufe, daß eine Auflösung der Ständeversammlung bevorstehe, daß die Entscheidung sehr bald erfolgen werde, daß dieses oder jenes Votum der Kammer, z. B. über den Staatsrath, über die Doppelleitung des Ministeriums des Innern, über die Vorfälle des 19. November in Mannheim u. s. w. dazu benützt, daß alsdann, bis nach den neuen Wahlen die öffentlichen Arbeiten eingestellt und ihre Fortsetzung von dem Ergebnisse der Wahlen abhängig gemacht, kurz, daß man, wie unlängst eine kirchliche Rückschrittspartei, dießmal das Proletariat gegen das an der

Verfassung hängende, freisinnige Bürgerthum in die Schranken führen werde. Wir können alle diese Gerüchte für nichts Anderes erklären, als für Aeußerungen von Wünschen und Hoffnungen einer bekannten Partei, welche sich unabläßig anstrengt, diese ihre Wünsche zu Maßregeln emporzuarbeiten.

Jedermann, der die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird überzeugt seyn, daß die gegenwärtigen Minister, daß die Herren Nebenius und Bekk sich weder zur Ausführung solcher Plane hergeben, noch daß man dieselbe in ihre Hände legen würde. Mit dem Siege der Reaction würde daher nothwendig ein Ministerwechsel verbunden seyn. Es wäre aber zugleich mit jenem momentanen Siege der verfassungsfeindlichen Partei das Zeichen zu einem Kampfe gegeben, dessen Ausgang nicht abzusehen wäre, in dessen Getümmel aber jedenfalls mancher schöne Keim zu Wohlfahrt und Gedeihen zertreten würde. Es wären ferner wenigstens die unmittelbaren Folgen für Baden nicht allein, sondern für das ganze aufstrebende Deutschland so fatal, daß ein Abwenden der Krisis um so wünschenswerther ist, je weiter das Eintreten derselben die Aussichten auf eine friedliche Entwickelung in die Ferne rücken, und denen in die Hände arbeiten würde, welche Wind säen, um Sturm zu ernten. Es wäre endlich die bei den Haaren herbeigezogene Krisis vom badischen Standpuncte aus um so weniger zu verantworten, als in einigen Wochen die Aufgabe der Stände beendigt und der Verwaltung Muße für ihre großen und wichtigen Geschäfte gegeben wäre. Diese Betrachtungen werden nicht allein von uns angestellt, sondern mit Nachdruck in den Kreisen geltend gemacht, wo sie wirken können; es ist daher zu hoffen, daß sie mit Erfolg den Planen der Gegner in den Weg treten. Allein, auch dann wird sich Manches ändern müssen; denn, wenn das Schlimme

verhütet werden kann, muß seiner rastlosen Wiederkehr die Thüre verschlossen, und das Gute gefördert werden. Es geht nicht an, daß das gegenwärtige Ministerium in seiner Wirksamkeit für das Wohl des Landes gehemmt bleibe, daß die dermalige Kammer fortdauere, und daß hinter und neben den verfassungsmäßigen Organen der Regierung und des Volkes verborgene, und doch gekannte Kräfte störend, lähmend, vereitelnd zu wirken fortfahren. Geht daher der Landtag naturgemäß zu Ende, so ist anzunehmen, daß die unter dem Namen der Camarilla bekannte politisch- und kirchlich-reactionäre Partei, welche, von Außen gestützt, im Lande keine Wurzeln, sondern nur Ableger hat, das Feld räumen muß. Dann, und nur dann darf das badische Volk der nächsten Zukunft mit guter Zuversicht entgegen sehen. Im andern Falle wird es aber auch die Opfer eines neuen Kampfes nicht scheuen, um den Preis eines entscheidenden Sieges der Grundsätze der Verfassung, die Vorbedingung seiner Wohlfahrt, zu erringen.

Die Kammer prüft nun in geordneter Reihenfolge die von der Regierung vorgelegten Budgets für die Jahre 1846 und 1847 mit einer Schärfe und Umsicht, die zwar einerseits mancherlei Kenntnisse und ausdauernden Fleiß beurkunden, die aber auch fortgesetzte und tiefe Eingriffe in die Regierungsgewalt bilden, so daß der Zeitpunct sehr nahe gerückt ist, die Specialität der Etats verweigern zu müssen, wenn man nicht die vollziehende Gewalt bald in die zweite Kammer vollständig will übergehen sehen.

Das Ministerium des Innern ist begreiflicher Weise jene Abtheilung des Staatshaushaltes, welche die größte Arbeit darbietet, vielleicht aber auch die meisten Schwächen.

Im eigenen Gefühle des zu viel Regierens und der bis in das Kleinliche gehenden Bevormundung war vor einiger Zeit an die Behörde der Auftrag ergangen, Vorschläge zu machen, wie eine Geschäftsvereinfachung thunlich und ausführbar erscheine.

Diese mitunter guten Arbeiten lagen bei dem Ministerium des Innern längst gesammelt, aber auch unbenützt vor.

Bassermann zog solche aus dem Staube hervor, zeigte, wie die Bureaukratie selber für heilsam und nothwendig erkenne, das Vielregieren freiwillig von oben zu erlassen, und welchen großen Gewinn die Verwalteten an Abgaben und freier Bewegung daraus ziehen könnten.

Zu den unbegreiflichsten Erscheinungen der Zeit gehört es, diese nothwendige, überall mit Ungestüm begehrte Verbesserung des Regierungsgebäudes seit Jahren zu erkennen, gar nichts zu thun, und dann durch die feindseligst gesinnte Kammer dem Volke davon gründlich belegt Nachricht zu geben, das dann gewiß nicht mehr im Zweifel bleiben kann, wer von beiden Factoren das meiste Vertrauen verdient, und ob die Kammer überall den Vorwurf stürmischer Eile mit Grund sich zugezogen hat.

Der Antrag, für die Amtsverweser nur jene Aushilfe zu genehmigen, welche durch Krankheit veranlaßt werde, ausdrücklich aber jede Bezahlung von Aushilfe zu verweigern, welche dadurch nothwendig werden könnte, daß Beamte wegen Anwesenheit auf dem Landtage ihren Dienst nicht selbst versehen können, wurde allgemein gut aufgenommen und mit großer Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Regierung hat damit die bekannte und wichtige Urlaubsfrage auf eine Weise gesichert und festgestellt, wie nicht leicht vortheilhafter für sie hätte geschehen können; die Kammer dagegen scheint in ihrer Weisheit nicht begriffen zu haben, daß sie die Verwickelung

dieser Urlaubsfrage nun auf eine Art vermehrt habe, wie solche nur zu ihrem Nachtheile sich wenden könne, wenn man überhaupt hieraus Nutzen zu ziehen für gut findet.

Die Discussion über das Budget der Universität Heidelberg, bot kein besonderes Interesse, die Ausgaben für die Policei, den botanischen Garten, die Klinik und das anatomische Institut gingen nicht ohne Bitterkeiten, doch im Ganzen friedlich vorüber, die von der Regierung begehrte Besoldung von 600 fl., um einen Professor für die Theologie berufen zu können, erhöhte sogar die Kammer auf 1800 fl., und bewilligte den ganzen Universitäts-Etat mit 87,823 fl. *

Dieselbe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. d. M. berathen, ob die Zuschüsse für die Universität Freiburg, 47,524 fl. betragend, forthin, wie gefordert, zu bewilligen seyen; nach einer etwas gedehnten Einleitung von dem Abgeordneten Hägelin, sprach zuerst der Herr Regierungs-Commissair, Geheimerath Bekk, den die Universität als einen ihrer würdigsten Schüler verehrt, mit der ihm eigenen Klarheit für die Forderung der Universität, und suchte zunächst die Frage festzustellen, ob es sich um eine Dotation oder einen widerruflichen Zuschuß handle. Die 47,524 fl. bestünden aus mehreren Posten, unter denen einer über 15,000 fl. als Entschädigungsrente und nicht als Zuschuß erscheine. Von diesem Posten sey also schon von selbst klar, daß er wie jedes andere Eigenthum nicht zurückgezogen werden könne, und der §. 20 der Verfassung darauf seine Anwendung finde. Die übrigen 32,000 fl. (in runder Summe) seyen Staatszuschüsse, und wenn man auch

---

* Dieses Vertrauensvotum gilt einem lichtfreundlichen Theologen, der nur um den Preis von 1800 fl. zum zweiten Male nach Heidelberg übersiedeln will.

nicht gerade sagen könne, sie hätten die Natur der ursprünglichen Dotation, so müsse man sie doch ihrer Natur nach als ständige Bewilligung betrachten, die an eine Corporation, an eine ewige Person bewilligt worden. Daher komme es auch nicht darauf an, ob die Universität zeitweise Ueberschüsse habe; denn als selbstständige Corporation müsse sie damit wirthschaften. Eine Schmälerung dieser ständigen Zuschüsse könne, wenn man sie auch nicht als eine Verfassungsfrage betrachten wolle, nur auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch Zusammenwirkung der drei Factoren stattfinden. Von einer Nichtaufnahme in das Budget sey darum eine Folge nicht zu erwarten, so lange die Rechtsverbindlichkeit von Seiten der Regierung gegen die Universität fortbestehe. Die einfache Thatsache des Ueberschusses könne auf keinen Fall eine theilweise Entziehung der ständigen Zuschüsse bedingen; überdieß aber sey bei einer Ruralwirthschaft, wie sie die Universität habe, ein Ueberschuß nicht nachhaltig. Gesetzt aber auch, es wäre ein nachhaltiger Ueberschuß vorhanden, so sey er nicht entbehrlich. Er würde nämlich nur dann entbehrlich seyn, wenn alle Bedürfnisse befriedigt wären; dieß aber werde in Bezug auf die Universität Freiburg Niemand behaupten. — Litschgi dankt vor Allem dem Ministerialpräsidenten Nebenius und dem Geheimenrath Bekk, daß sie von vornherein das Wort für die Universität ergriffen haben. Sie hätten Worte der Beruhigung gesprochen, welche heilsam wirkten. Es handle sich zwar nicht um Aufhebung der Universität, aber die Entziehung der verfassungsmäßig bewilligten Dotation sey nicht viel anders; lieber möge man die Anstalt aufheben, als allmälig absterben lassen. Der Redner macht darauf aufmerksam, daß, so lange der edle v. Rotteck lebte, und in diesem Hause seinen Sitz hatte, solche Angriffe auf die Universität nicht gewagt wurden; erst seit seinem

Tode werde ihre Existenz fast auf jedem Landtage hier in Frage gestellt. Er zeigt sodann, wie die Ueberschüsse eigentlich in Wahrheit nicht bestehen, und führt weiter aus, daß eine einfache Abstimmung in dieser Frage nicht entscheidend seyn könne, sondern zwei Drittel der Stimmen erforderlich wären; dann aber die Sache auf dem Wege der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gebracht werden müßte. In gleichem Sinne sprechen noch die Abgeordneten Nombride, Junghanns I., Rettig, Seltzam, Bader, Fauth, Schaaff und vor Allen Buß, welcher in einem ausführlichen Vortrage voll Wärme aus Stiftungsbriefen und der ganzen Geschichte der Universität von ihrer Gründung bis zu ihrem Anfalle an das Haus Baden nachzuweisen sucht, daß die Anstalt einen kirchlichen Charakter habe, und als kirchliche Stiftung gar nicht aufgehoben werden könne. Es ist nicht zu leugnen, daß der Redner manche interessante Momente aus dem Leben und der Geschichte der Universität berührte. Für den Antrag der Commission, also für Entziehung der 11,566 fl., sprach zunächst v. Soiron, und gründete die Nichtbewilligung auf zwei Momente: auf den gegenwärtigen Stand der Universität als solchen, und auf den Stand ihrer ökonomischen Bedürfnisse. Die Abnahme der Universität sey eine Thatsache, deren Gründe in der veränderten Richtung der Universität lägen; die Anstalt sey in Verfall gerathen, weil man Rotteck und Welcker pensionirt, weil man ihr einen confessionellen Charakter aufgedrückt. Die Quintessenz dieser confessionellen Bestrebungen habe er in der Hand; es sey das neueste Buch des Hofraths Buß. Der Redner theilt nun verschiedene Stellen aus der Schrift mit, aus denen hervorgehe, daß der Verfasser von der wissenschaftlichen Thätigkeit einen confessionellen Charakter verlange, daß an der Universität Freiburg nicht

nur keine protestantischen Lehrer angestellt, sondern, daß selbst die katholischen Lehrer alljährlich das Concilium tridentinum beschwören sollen u. s. w. In gleicher Weise sucht Hecker, zum Theil ebenfalls mit Hinweisung auf das erwähnte Buch, die durchaus verfehlte Richtung der Universität Freiburg darzuthun, und daraus ihren Verfall zu erklären. Eben so Welcker, welcher zugleich in sichtbarem Unwillen auf Beispiele ultramontaner Verfolgung an der Universität hinweis't, und die Nachgiebigkeit der großherzoglichen Regierung gegen solche ultramontane Bestrebungen beklagt und fürchtet, daß sie selbst in kurzer Zeit die Folgen schwer empfinden werde. Uebrigens macht Welcker im Interesse der Universität einen Vermittlungsvorschlag, indem er darauf anträgt, dem Commissionsantrage auf Bewilligung von 36,000 fl. beizutreten, aber zugleich der Regierung einen Credit bis zu der geforderten Summe von 47,524 fl. anzubieten, für den Fall, daß sie durch Berufung tüchtiger Gelehrten der Anstalt aufhelfen könne. Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt, und namentlich auch von Hecker die Erklärung gegeben, daß er gern bereit sey, selbst mehr noch zu bewilligen, wenn die Regierung später sich ausweise, daß sie wahrhaft wissenschaftliche Männer berufen, und die bewilligte Summe dazu nicht ausgereicht habe. Auf die verschiedenen Bemerkungen wegen der Richtung der Universität und des Geistes, den man aus dem mehrgenannten Buche ableiten wolle, bemerkt Rettig, daß in dem letztern nur die Ansicht des Verfassers, aber nicht der Gesammtheit ausgesprochen sey, und daß an der Universität Freiburg nicht alle Lehrer der gleichen Richtung huldigen. Ministerial-Präsident Rebenius anerkennt die warme Anhänglichkeit, womit Buß für die Interessen der Universität gesprochen, und die ihn ehre, kann aber den kirchlichen Charakter, den derselbe ihr vindiciren will, nicht

anerkennen, und findet in der geschichtlichen Darstellung eine Lücke — nämlich die, er sey bei dem Jahre 1720, als die Jesuiten die Leitung der Universität übernommen, stehen geblieben, und es fehle das Josephinische Zeitalter in dem Leben der Universität ganz. Die Sache selbst betreffend, so empfiehlt er wiederholt dringend die Annahme des Antrags des Abgeordneten Hägelin, darauf hindeutend, daß man in der Maßregel, wie die Commission sie vorschlage, leicht eine absichtliche Zerstörung der Universität suchen könnte. Der Berichterstatter Bassermann vertheidigt seinen Bericht gegen die vielfachen Angriffe, und verwahrt sich vor Allem gegen die Unterstellung, als wolle man die Universität direct oder indirect aufheben, als wolle man eine katholische Anstalt zerstören, und zwischen Unterland und Oberland einen Unterschied machen; nein, von allem dem sey nicht die Rede, sondern man wolle nur Ersparnisse eintreten lassen, wo sie möglich seyen, man wolle nicht mehr geben, als nöthig sey; wo aber Tausende von Ueberschüssen sich ergeben, könne man doch wahrlich nicht sagen, daß die zur Bewilligung vorgeschlagene Summe nicht ausreiche. Zum Schlusse nimmt nun noch der Regierungs-Commissair Geheime Referendair Christ das Wort, und zeigt, daß die angeblichen Ueberschüsse in der That nur scheinbar seyen, indem die Universität, als Patron, eben zwei neue Kirchen zu bauen habe, daß in die theologische Facultät für den kürzlich verstorbenen Hug, ein Mann von bedeutendem wissenschaftlichen Namen gerufen, daß in der Juristenfacultät zwei neue Lehrer angestellt, daß für die philosophische Facultät gleichfalls ein Lehrer gewonnen, und endlich für die Bibliothek ein Beamter angestellt werden müsse, und daß sonach die vorhandenen Mittel nicht einmal zureichend seyen.

Diese klare Auseinandersetzung der factischen Verhältnisse der

Universität, wie sie die Regierungs-Commissaire gaben, waren überzeugend.

Die Kammer schritt hierauf über den Antrag des Abgeordneten von Freiburg (Hägelin), der Universität den ganzen Staatszuschuß zu belassen zur Abstimmung, wobei sich Stimmengleichheit, 30 gegen 30 Stimmen, ergab.

Der Präsident, welcher nun zu entscheiden hatte, erklärte sich für den Antrag, weil er die Dotation ungeschmälert erhalten, und das Gedeihen der Universität gefördert wissen will; diese Hochschule könne wieder blühen, wenn die Regierung die rechten Mittel anwende. (Dieser Entscheidung folgte ein lautes Bravo von der rechten Seite.)

Im Laufe dieser Discussion hatte Schaaff den Antrag gestellt, daß die Kammer zu Protocoll beschließe, es möge die Regierung den Hofrath Dr. Welcker in Anbetracht seiner ausgezeichneten Befähigung als Lehrer wieder reactiviren.

Der Abgeordnete Peter (wegen Krankheit vom Staatsdienste beurlaubt) unterstützte diesen Antrag, und die Kammer nahm ihn an.

Beide Entscheidungen sind ganz eigenthümlicher Natur; die erstere ist keineswegs ein Sieg der Regierungsanhänger; denn es war ein Kampf der materiellen Interessen zwischen dem Ober- und Unterlande.

Der Abgeordnete Schaaff wird als eine der stärksten Stützen des monarchischen Princips angesehen, fünf Minuten vorher, ehe er diesen antiroyalistischen Antrag stellte, beklagte Welcker die Regierung, daß sie aus Gutmüthigkeit den capuzinerischen Einflüssen zu sehr nachgebe und die Lehrfreiheit beschränke.

Vergleicht man diese Behauptung nur mit jenen Reden, die der Gefeierte auf diesem Landtage zum Besten gab, entblättert man

solche ihres übermäßigen Redeschmucks, und läßt nur die Grundsätze stehen, auf denen sie beruhen, so kömmt man wirklich in Versuchung zu fragen, wo gibt es ein Gouvernement, wo einen Vater, die ihren Söhnen eine solche Bildung in dieser Richtung geben zu wollen geneigt seyn können.

Wer Lehrcanzeln so zu besetzen beabsichtiget, der verdient zweifelsohne die Bezeichnung eines durchaus gesinnungstüchtigen Lichtfreundes, wenn nicht eine etwas bösartige Ironie dahinter versteckt seyn soll.

Der dießmal unterlegene Radicalismus ist indessen äußerlich anderer Meinung, er sagt: was hilft das Geld, wenn der Eulenruf des Mönchthums Professoren und Studirende verscheucht?

Um Freiburgs Hochschule aufzuhelfen, bedürfe es weniger Geld, als einer bessern Leitung der Gemeinde, welche den Jesuitismus unterstütze, und ein kräftiges Einschreiten des Staats gegen die Uebergriffe einer unduldsamen kirchlichen Partei.

Mathy meint, wenn dieß nicht bis zum nächsten Landtage geschähe, dann dürfte sich die Kammer schwerlich mehr bestimmen lassen, einen Zuschuß zu bewilligen, der den nachgewiesenen Bedarf überschreitet; dann dürfte der Herr Präsident wohl nicht mehr in die Lage kommen, durch seine Stimme eine Entscheidung zu geben, welche Summen bewilliget, bei denen keine Garantie gegeben ist, daß sie nicht für Zwecke verwendet werden, welche dem Staatsinteresse (scilicet einer Republik) zuwiderlaufen.

Die Stimmengleichheit wäre eine ernste Mahnung gewesen, sagt der erprobte Martyrer, binnen Jahresfrist die Albertina von dem Joche des Mönchthums zu befreien.

Der gute, sanfte Mathy vergißt aber, daß er in einer Monarchie lebt, und daß diese die Kirche so weit, als er es wünscht,

nicht aufzugeben vermag, ohne dem königlichen Scepter die Spitze abzubrechen, und den schönsten Theil ihrer Pflichten und damit ihrer Rechte auf das Spiel zu setzen.

Eine neue Ausweisungs-Angelegenheit hat die Kammer an demselben Tage wieder beschäftigt.

Der entlassene evangelische Predigtamts-Candidat Scholl von hier wurde zum Pfarrer der kirchlichen Gemeinde Leipziger Bekenntnisses zu Mannheim gewählt, und vom Staate als solcher anerkannt.

Von da aus machte er einen Besuch in Rheinbayern, wurde aber zurück über die Gränze gewiesen, weil dort das Verbot besteht, der deutsch-katholischen Geistlichkeit keine Herberge zu gestatten.

Nach diesem Zwischenfalle wurde jener Theil des Ministeriums des Innern zu Ende berathen, über welchen Bassermann mit vielem Fleiße berichtet hatte; bei der Position für die Oberstudienbehörde, wurde ein Erlaß gegen das Petitioniren der Lehrer zur Sprache gebracht, und beschlossen, die Regierung um Aufhebung desselben zu bitten.

Diese gab zu, daß der Erlaß zu allgemein gefaßt sey, und daher zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Dem evangelischen Prediger-Seminar wurden 800 fl. für einen Musiklehrer (der für nothwendig erklärt wurde) auf so lange verweigert, bis in der Person des Vorstandes ein Wechsel in lichtfreundlichem Sinne eingetreten sey.

Auch der Antrag erhielt die übliche bedeutende Majorität: für die nächste Ständeversammlung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu begehren, wodurch die Vereinigung der Confessionsschulen ermöglicht und bewirkt werde, daß man die oberste Leitung einer

nicht confessionellen Behörde anvertraue; wogegen Buß im Namen seiner Kirche Widerspruch einlegte.

In der ersten Kammer führte die Tagesordnung am 16., nach der Anzeige mehrerer in der Vorberathung gewählter Commissionen und einer Motion, welche in der Folge von Frhrn. v. Andlaw über die Rechtsverhältnisse der Katholiken im Großherzogthume begründet werden wird, zur Berathung des im Namen der Budget-commission von Generallieutenant v. Lasollaye erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen des großh. Militairs betreffend. Nach wenigen Bemerkungen wurden die drei Artikel des Regierungsentwurfs, welchem die zweite Kammer bereits ihre Zustimmung gegeben hatte, nach dem Commissionsantrage unverändert angenommen. Der zweite Gegenstand der Berathung war der Bericht des Frhrn. v. Göler d. ä. über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben. Die Berathung verbreitete sich in ausführlichen Vorträgen über die Geschichte und den dermaligen Stand der Ablösung der alten Abgaben, und unterwarf die Adresse einer sorgfältigen Prüfung, worauf der Commissionsantrag angenommen wurde, welcher die Erwägungsgründe der zweiten Kammer im Wesentlichen zu den seinigen machte, und auch die von der zweiten Kammer beschlossenen Bitten mit geringen Aenderungen in folgender Fassung zur Zustimmung empfahl: eine Revision der bestehenden Gesetze über alte Abgaben anordnen, und einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch auch in Ansehung der unter den Namen Drittheilspflicht, Handlohn, Sterbfall, Herdrecht, Währschaft vorkommenden und anderen ähnlichen Abgaben bestimmt wird, daß die unter diesen Namen bestehenden, aber dem öffentlichen Rechte angehörigen,

privatrechtlich nicht begründeten Leistungen mittelst vollständiger Entschädigung aus der Staatscasse beseitigt werden; und daß in Erwägung gezogen werden möge, ob nicht auf gesetzlichem Wege eine Frist der Wirksamkeit der über alte Abgaben bestehenden Gesetze in der oben bemerkten Richtung gesetzt werden soll. Bei der hierauf folgenden Berathung des Commissionsberichts über die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner, die Anlage von Stiftungscapitalien betreffend, erstattet von dem Frhrn. v. Andlaw, besprach der Regierungcommissair Ministerialdirector Rettig ausführlich den besondern Fall des Ankaufs von Actien der Schifferschaft in Gernsbach, durch den Heiligenfond in Forbach, indem er genau die Verhältnisse darlegte, welche dabei obwalteten, und darauf eine Rechtfertigung der Verwaltung gründete. Der Motionsteller suchte jedoch die Richtigkeit der Annahme, womit jenes Verfahren gerechtfertigt werden wollte, zu widerlegen. Aus Anlaß des vorliegenden Gegenstandes gab hierauf Prälat Hüffell unter Anführung vielfacher Belege eine Schilderung von der unzweckmäßigen Einrichtung, welche hinsichtlich der Abhör der Stiftungsrechnungen bestehe, indem er zeigte, welche Verzögerungen und welcher Kostenaufwand für die Fonds dadurch herbeigeführt worden seyen. Der Redner knüpfte hieran den Wunsch, die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Kirche selbst verwaltet zu sehen, wie es die Natur der Sache und frühere Uebung verlange. Der Berichterstatter, Frhr. v. Andlaw, kam seinerseits auf den im Commissionsberichte nur angedeuteten Fall der Verwendung von Stiftungsmitteln aus dem Spitalfond in Mannheim zur Herausgabe des „Mannheimer Journals" zurück, und wies nach, wie unverhältnißmäßig der Aufwand für dieß Unternehmen, wie stiftungswidrig derselbe, und wie berechtigt die Regierung bei einer nähern Betrachtung der Statuten sey, die

Stiftung durch Beseitigung dieser dem Sinne der Stifter entgegengesetzten Redaction, und durch Auffindung einer andern, ihrem eigentlichen Zwecke zurückzugeben. Nach beruhigenden Erklärungen von Seiten der Regierungscommission, in welcher Weise den angeregten Uebelständen abgeholfen sey, oder in nächster Zukunft abgeholfen werde, und nach längerer Berathung über das Einzelne des Commissionsantrags wird derselbe angenommen, und damit beschlossen, die Anträge der frühern Adresse der ersten Kammer über diesen Gegenstand vom 15. Juni 1844 wieder aufzunehmen, und denselben weitere Puncte beizufügen, welche die Ansichten der Kammer über die Räthlichkeit der verschiedenen Arten der Anlagen von Stiftungscapitalien und ihre deßfallsigen Wünsche enthalten.

Gelegenheitlich des technischen Unterrichts, kam am 17. in der zweiten Kammer die polytechnische Schule zur Sprache, und damit die Frage, ob ihre ganze oder theilweise Verlegung aus der Residenz nicht vortheilhaft wäre.

Es ist wirklich entmuthigend, wenn man diese gesinnungstüchtigen, unabhängigen Repräsentanten aller Richtungen beobachtet, sobald sie auf dem Boden der materiellen Interessen ihrer Wahlbezirke angelangt sind, wie sie sich biegen und krümmen, wie sie alle Farben annehmen und wechseln, um eine Gunst zu erhalten, welcher sie den wankenden Sitz in diesem Hause verdanken.

Vorzugsweise zeigte sich dieß, als für einen zu berufenden Lehrer der Forstwissenschaft 1700 fl. begehrt wurden, weil alle Versuche mißlungen waren, um geringern Preis einen solchen zu erhalten.

Zuerst suchte Arnsberger in einem langen Vortrage die Nothwendigkeit dieses Lehrers nachzuweisen, und beantragte die Genehmigung der begehrten Summe.

Knittel unterstützte den Antrag, indem er noch darauf

aufmerksam machte, daß dieser zweite Lehrer um so nöthiger sey, als in Krankheitsfällen des ersten, der Unterricht ganz darnieder liege, und mit einer vorübergehenden Aushilfe ohnehin schlecht gedient sey.

Mathy glaubt, aus letzterm Argumente würde nur folgen, daß alle Lehrstellen doppelt besetzt werden müßten. Wenn die Regierung sage, man habe bisher für 1200 fl. keinen passenden Lehrer gefunden, so sey dieß nicht ganz richtig. Es hätten sich allerdings mehrere brauchbare Männer gemeldet, aber sie hätten die Bedingung daran geknüpft, daß sie auch einen Wald dazu erhalten, in welchem der praktische Unterricht ertheilt werden könne. Daran scheitere aber das Ganze, indem hier ein solcher Wald nicht hergegeben werde. Der Redner setzt nun aus einander, wie die Forstschule hier in Verbindung mit dem polytechnischen Institut gar nicht gedeihen könne, und macht namentlich auf die nothwendige Verschiedenheit des Unterrichts in den Hilfsfächern aufmerksam, welcher ein anderer sey, und seyn müsse für den künftigen Forstmann, und ein anderer für den Techniker, wie z. B. der Unterricht in der Geognosie und Mineralogie. Er unterstützt daher den Antrag der Commission mit dem Zusatze, die Regierung möge erwägen, ob die Forstschule nicht an eine Universität, z. B. nach Freiburg, im Interesse der Anstalt verlegt werden könne. Er beruft sich dabei auf einen Ausspruch der jüngsten Versammlung der Forstmänner in Freiburg, so wie auf den Umstand, daß die Stadt Freiburg ihre reiche Gemeindswaldung zu dem Zwecke angeboten habe. Kapp und Rindeschwender unterstützen den Antrag; Letzterer wünscht denselben noch bestimmter dahin auszudrücken, daß die Kammer zu Protocoll erkläre, die Regierung möge die Verlegung der Forstschule nach Freiburg in thunlichster Bälde bewirken, und sucht dann

die Gründe hiefür zu entwickeln. Ministerialpräsident Nebenius glaubt, der erste Redner (Mathy) gehe von einer irrigen Voraussetzung aus. Die praktischen Excursionen würden nur in so weit ausgedehnt, als es nöthig, den theoretischen Unterricht zur Anschauung zu bringen. Warum der Unterricht hier nicht ganz allen Forderungen entspreche, habe seinen Grund darin, daß ein Lehrer zu sehr in Anspruch genommen sey. Was den Wunsch einer Verlegung der Forstschule nach Freiburg betreffe, so werde die Regierung alle Verhältnisse erwägen; er zweifle übrigens, daß bei Abwägung aller Umstände, sich ein günstiges Ergebniß für diesen Plan herausstellen werde. Der Redner lege ein großes Gewicht auf das Urtheil der in Freiburg versammelt gewesenen Forstmänner; er selbst würde noch einen höhern Werth darauf legen, wenn die Herren nicht bei einem Feste sich zusammengefunden, und wenn sie insbesondere auch unsere nahen Waldungen im Murgthale besucht, und auch dann ein solches Urtheil gefällt hätten. Der Herr Regierungscommissair legt auf die schönen und reichen Waldungen im Murgthale einen hohen Werth, zumal man von hier aus in einer halben Stunde bis zum Eingange in's Thal gelangen kann. Buß beginnt in einem ausführlichen Vortrage, nachdem er zuvor den Abgeordneten Mathy und Rindeschwender seinen Dank für den gestellten Antrag ausgesprochen, die Vorzüge von Freiburg für eine Forstschule aus einander zu setzen, und hofft, auch den Ministerialpräsidenten davon zu überzeugen. Er führt zunächst aus, daß die Forstschule nicht zum Organismus der polytechnischen Schule passe, und sich eher an eine Universität eigne, daß der Boden der Forstwissenschaft die gesammte angewandte Naturwissenschaft sey, und endlich ein Wald erfordert werde. Das Alles finde sich hier nicht, also müsse man sie an einen Ort verlegen, wo sich diese Vorzüge

vereinigt finden, und dieser Ort sey Freiburg. Der Redner vergleicht nun Carlsruhe in allen hierher bezüglichen Verhältnissen mit Freiburg, spricht von der sandigen Ebene um Carlsruhe, von den Maulwurfshügeln und der magern Vegetation, und zeigt, daß Carlsruhe eigentlich gar keine Gegend habe, und um in's Murgthal zu gelangen, müsse man die Eisenbahn benützen und das mache also Kosten. Auf Freiburg übergehend, führt er die Zuhörer von den Waldungen der Stadt und der Universität bis auf den Feldberg, mustert alle die mannichfaltigen Gebirgsformationen und zählt mit vielem Aufwande von geognostischen und mineralogischen Kenntnissen nicht bloß die einzelnen Gebilde und Erdschichten, sondern auch die verschiedenen Mineralien, die reiche Flora, so wie endlich die zahlreichen Holzarten auf. Ministerialpräsident Nebenius erwiedert, daß es dem Herrn Redner mit seinem glänzenden Vortrage gleichwohl nicht gelungen, ihm seine Ueberzeugung beizubringen; er habe nur so viel gelernt, daß es nützlich seyn könne, die Forstschüler einmal in einer Excursion nach Freiburg hinaufzuführen, um ihnen eine Gegend zu zeigen, da hier keine sey. Uebrigens freue es ihn, daß der Herr Redner sich doch bei Freiburg der Eisenbahn bediene, also auch Kosten mache. Arnsberger folgt dem Abgeordneten Buß auf dem wissenschaftlichen Wege, und zeigt ihm, daß er, was die Waldcultur der hiesigen Gegend betreffe, sich in großer Unkenntniß befinde, und führt ihn zu dem Ende vom Rheine bis zu den Höhen der Gebirge im Murgthale, wo man die interessantesten Waldculturen trifft, und selbst solche, deren die Gegend von Freiburg entbehrt. Mit scharfer Betonung, und nicht selten mit beißenden Sarkasmen erwiedert dem Abgeordneten Buß der Vertreter der Stadt Carlsruhe, der Abgeordnete Goll. Es wundert sich Letzterer eben so sehr über den neuen

Abraham a Sancta Clara, der die Wüste Sahara habe schildern wollen, als über dessen heutige Sympathieen mit der linken Seite des Hauses. Die Sache selbst betreffend, hofft er, es werde die Regierung, welche bei der Errichtung der hiesigen Forstschule alle Verhältnisse genau erwogen, es bei dem bisherigen Stande belassen. Knittel wundert sich über die plötzliche Aenderung der Ansicht eines Theils des Hauses. Vor zwei Tagen, als von Bewilligungen für die Universität Freiburg die Rede gewesen, habe man auf der linken Seite erklärt, die Luft sey dort nicht gut, die Universität könne nicht gedeihen; heute sey es ganz anders; die Luft sey auf einmal, vielleicht durch ein Gewitter besser geworden. Ihm komme darnach der ganze Vorschlag vor, wie wenn man einen Kranken dadurch curiren wolle, daß man einen Gesunden zu ihm lege; man sey aber auch der Gefahr ausgesetzt, daß der Gesunde ebenfalls krank werde. Das polytechnische Institut habe in seinem hiesigen Bestande auch schon Angriffe erfahren, aber offen und geradezu: jene Angriffe seyen abgeschlagen worden, und nun versuche man, einzelne Theile loszureißen, und werde dadurch das Ganze zerstören. Nachdem noch Mez und Hägelin für die Verlegung nach Freiburg gesprochen, sucht der Regierungscommissair Geheimer Referendär Christ die Frage wegen der 500 fl. und der Verlegung der Forstschule festzusetzen und darzuthun, daß auch die, welche eine Verlegung wünschen, gleichwohl für Bewilligung der 500 fl. stimmen müßten, da das Bedürfniß immerhin vorhanden sey. Der Berichterstatter Bassermann verzichtet auf's Wort im Interesse der Zeitersparniß. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Arnsberger verworfen, und jener des Abgeordneten Mathy mit der Erweiterung des Abgeordneten Rindeschwender angenommen. — In dem Commissionsberichte ist für die

polytechnische Anstalt auch das Institut der Privatdocenten empfohlen, was eine kurze Erörterung zwischen Knittel, Seltzam, Helmreich und Bassermann veranlaßt. Die beiden Ersteren finden die Privatdocenten zu den Verhältnissen der polytechnischen Schule nicht passend, und Helmreich, ein ehemaliger Schüler derselben, fühlt sich nicht bloß veranlaßt, seinen ehemaligen Lehrern, und vor Allem jenem erleuchteten Staatsmanne, der die Anstalt geschaffen, seinen wärmsten Dank auszusprechen, sondern hält die ganze Einrichtung so vortrefflich, daß er die Regierung auffordert, gar keine Aenderungen vorzunehmen. Gleichwohl muß der Redner verschiedene Umstände bedauern, wobei er sich nicht enthalten kann, auch gegen einen Lehrer der Anstalt eine scharfe Kritik auszusprechen. Da indeß ein Antrag nicht gestellt ist, so wird nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters dieser Gegenstand verlassen, zu dessen Aufklärung es dienlich seyn dürfte zu bemerken, daß Helmreich den Baurath und Lehrer Bader meinte, indem er sagte, es wäre räthlicher gewesen, diesem eine goldene Brücke zum Abzuge zu bauen, als den für ihn bestimmten Ersatzmann (Keller) zu entfernen; daß er ferner sehr beklage, die Verbindung der Wasser- und Straßenbau-Direction mit der Schule abgebrochen zu sehen, wodurch letztere die Plane der öffentlichen Arbeiten nicht mehr mitgetheilt erhalte.

Der erleuchtete Staatsmann, dem das Lob der Gründung gespendet wird, ist der Staatsrath Nebenius, und der daran geknüpfte Dank für die Schule selbst um so begreiflicher, als solche bald vollständig und ungestört jene demokratische Richtung haben wird, deren Panier Herr Helmreich trägt, und wozu er, wie sein Wirken zeigt, dort groß und kräftig gezogen worden.

Das Königthum kann nicht nachhaltiger und empfindlicher

verletzt werden, als wenn solche Institute diese lichtfreundliche Richtung nehmen, und daher Helmreich's Widerwille auch nur die Forstschule nach Freiburg zu verlegen; denn unter der lächerlich gemachten Behauptung, die Wissenschaft werde eine katholische Richtung nehmen, versteht nämlich er und seine Geistesverwandten eine monarchische.

Die Regierungsforderungen für Gewerbsunterricht, Lehranstalten zu besonderen Zwecken, Wissenschaft, Künste und Gewerbe, Ackerbauschulen ꝛc. ꝛc., wurden sämmtlich genehmigt, und nur unbedeutende Erinnerungen gemacht, oder Wünsche beigefügt, denen mit gewohnter Bereitwilligkeit man entgegen zu kommen sich beeilte.

Die Anforderungen für den Cultus bestanden in 86,099 fl., welche zwar bewilligt wurden, woran jedoch die Kammer den beinahe einstimmigen Antrag knüpfte, daß für das künftige Rechnungsjahr dieses ganze Budget eine Ueberarbeitung erfahre.

Bei diesem Anlasse fragte Bissing, in welchen Verhältnissen das Seminarium puerorum stehe; endlich dankten Trefurt und Richter auf das verbindlichste für die würdige Weise, wie die Regierung die Wirren wegen der gemischten Ehen geschlichtet habe, und sprachen die Hoffnung aus, sie werde in gleicher Art ferner fortfahren.

Buß dagegen sagte, die gemischten Ehen gehen auf das Dogma der Kirche zurück, und dem Staate stehe ein Recht der Einmischung nicht zu.

Nebenius bat die Kammer, über diesen Gegenstand hinweg zu gehen; es schien ihm nicht angenehm, von Richter gelobt und unterstützt zu werden.

In der öffentlichen Sitzung vom 18. begründete der Abgeordnete Stößer seine Motion auf die Einführung der Geschwornengerichte

die vielfach und kräftig unterstützt wurde; — sonst hätte man diese Erscheinung in Beziehung auf Person — und den Gegenstand, beklagt, jetzt findet man solche kaum der Erwähnung werth, nimmt sie wie alle übrigen Fortschritte geduldig auf, und blickt wehmuthsvoll auf die fünf oder sechs Stimmen der rechten Seite, die mit ihrer verweigerten Unterstützung nur noch eine Spur der ehemals herrschenden und gepflegten Ansicht geben.

Damit schloß sich jene Abtheilung des Berichts über das Ministerium des Innern, welche Bassermann erstattet hatte; es waren zehn lange öffentliche Sitzungen hiezu nöthig, die wohl die Berechnung rechtfertigen dürften, daß, wenn nicht unerwartete Ereignisse eintreten, der Landtag vor dem Herbste nicht zu Ende gebracht werden kann.

Der letzte Theil des Berichts über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1846 und 1847 ist von dem Abgeordneten Dennig erstattet; er zerfällt in die Abtheilungen über das Siechenhaus, die Irrenanstalt zu Illnau, das allgemeine Arbeitshaus, den Wasser- und Straßenbau, und endlich das Landesgestüte.

Keine dieser Positionen stieß auf bemerkenswerthe Hindernisse.

Für das Siechenhaus wurden 33,400 fl., für das Irrenhaus 68,200 fl., für das allgemeine Arbeitshaus 21,000 fl., für den Wasser- und Straßenbau 1,300,000 fl. und für das Landesgestüte 72,900 fl. beziehungsweise die doppelten Beträge für zwei Etatsjahre oder eine ständische Budgetperiode bewilligt.

In einer einzigen Sitzung von dritthalb Stunden wurden diese bedeutenden Ausgaben geprüft, berathen und bewilligt; man markte gegenseitig um einige wenige Gulden, sichtlich um den Schein zu vermeiden, vor der Sitzung schon einig gewesen zu seyn.

Wenn die eben eingetroffene Nachricht gegründet ist, daß die Bundesversammlung sich mehrfach mit unseren Zuständen beschäftiget hat, und nach der Rückkunft des Präsidialgesandten diese in Berathung genommen werden sollen, so bleibt dem treuen Patrioten nichts übrig, als von der Vorsehung zu erflehen, daß der Bund begreife, wie die Bewegung, welche sich der Gemüther bemächtigt hat, weder eine gemachte, noch von auswärtigem Einflusse abhängige sey, und wie sehr es Noth thue, daß des Vaterlandes volksthümliche Einheit nicht von unten erstürmt, sondern von oben gegeben werden, was das Königsthum allein noch dauernd zu stützen vermag.

Seit dem Bestehen der Verfassung ist es in der Uebung, daß alle Verordnungen, welche die Regierung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erläßt, geprüft und einer Berathung unterworfen werden, ob ihr Inhalt nichts vorschreibe, wofür die Zustimmung der Kammern nöthig gewesen wäre.

Die auf dem gegenwärtigen Landtage hiefür niedergesetzte Commission, hat den Abgeordneten v. Soiron zum Berichtserstatter gewählt.

Der Bericht selbst kam am 21. und 22. auf die Tagesordnung.

Die Commission ist bei diesem Geschäfte ausnahmsweise bis auf das Jahr 1832 zurückgegangen.

Schon durch einen Kammerbeschluß vom Jahre 1844 sind theils ältere Verordnungen, welche seit 1832 bis 1842 erlassen worden, theils neuere seit 1842 bis 1843 reclamirt worden, und die Commission stellt nun den Antrag, alle mittelst Beschluß vom 11. März 1844 reclamirten Verordnungen, in so weit sie nicht unterdessen außer Wirksamkeit getreten sind, neuerlich zur ständischen Prüfung und Zustimmung zu reclamiren.

Dann aber verlangt diese Commission, daß die seit dem Landtage von 1843 erlassenen provisorischen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Instructionen ꝛc. ꝛc., welche nach ihrem Inhalte und ihren Folgen ganz oder theilweise in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehören, sohin der Zustimmung der drei Factoren bedürfen, und aus diesem Grunde, ihre Form möge seyn welche sie wolle, der ständischen Reclamation unterliegen, reclamirt werden.

Nach einer ziemlich lebhaften Discussion, bei welcher die Regierung unzureichend vertreten war, erhob die Kammer dieß Begehren der Commission zum Beschlusse, und ging auf die neueren Verordnungen vom Jahre 1843 anfangend über.

Diese letzteren erreichen die Zahl von zwölf; von denen wir wenigstens der wesentlichsten hier erwähnen werden.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern, die Führung der Gemeinderechnung betreffend, war von der Commission zur Reclamation beantragt, die Bemühungen des Staatsraths Nebenius, der Abgeordneten Schaaff, Stößer, Christ, Nombride ꝛc. ꝛc., nachzuweisen, daß dieses Begehren unbegründet sey, waren fruchtlos, die Kammer beschloß die Bestätigung dieses Antrags, und zwar deßhalb, weil sie darin eine Verletzung des in der Gemeindeordnung ausgesprochenen allgemeinen obersten Grundsatzes finde, nach welchem jede Gemeinde das Recht hat, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Die zweite beanstandete Verordnung war jene vom 23. December 1844, wodurch dem Lande zum Weihnachtsgeschenke ein neuer Staatsrath verliehen wurde.

Diese Verordnung erschien mit sonst ungewohnten Förmlichkeiten; denn des Regenten Unterschrift hatten sieben Staatsräthe contrasignirt, und damit das Zeugniß gegeben, welcher hochwichtige

Gegenstand nun endlich seine wohlgeordnete Erledigung erhalten habe.

Schon die Budgetcommission hatte diesen Staatsministerialerlaß besprochen; die Stelle als gefährlich für die Entwickelung und Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte dargestellt, und beantragt, die Mittel hiefür zu verweigern.

In dem vorliegenden Berichte des Abgeordneten v. Soiron wurde nun die Frage erörtert, ob die Ordonnanz ohne Zustimmung der Stände habe gegeben werden können, und der Antrag begründet, solche zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Auf der Regierungsbank sah man (21. Juli) nur zwei von jenen Staatsräthen, welche diese Verordnung contrasignirt hatten, dagegen diese unterstützt von Nebenius, Bekk, Christ und Hauptmann v. Bökh.

Auch der Commissionsbericht hält diese neue Stelle der Entwickelung und Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte gefährlich; er sagt unter anderm: der neue Staatsrath stehe unmittelbar unter dem Staatsoberhaupte, sey dem Staatsministerium als der obersten vollziehenden Staatsbehörde coordinirt, die Verantwortlichkeit der Mitglieder sey nicht ausgesprochen, und doch müsse das Staatsministerium die Erkenntnisse des Staatsraths vollziehen lassen u. s. w. Geheimerath Bekk nimmt zuerst das Wort, und entwickelt in einem ausführlichen gründlichen Vortrage, wie es selbst nach früherer Ansicht der Kammer unrichtig sey, daß alle organischen Einrichtungen hierher, in den Kreis der Gesetzgebung gehören. Wo das Gesetz nichts bestimme, da sey es Sache der Vollzugsverordnung. Die Regierung werde übrigens dem nächsten Landtage, denn auf dem gegenwärtigen sey es nimmer möglich, ein Gesetz vorlegen, und sonach sey ein Streitpunct nicht mehr

vorhanden. Das Materielle betreffend, so finde der Commissionsbericht in dem Institute des Staatsraths große Gefahren für unsere Freiheiten. Der Redner wolle die Sache nüchtern prüfen. Was die Verantwortlichkeit betreffe, so sey die Ansicht der Commission ein offener Irrthum. So wenig es einen Minister schütze, wenn er sage, er habe in Uebereinstimmung mit seinen Collegen oder den Mitgliedern seines Departements gehandelt, eben so wenig könne es ihn schützen, wenn er sich auf den Staatsrath berufe. Sobald er seine Unterschrift hergebe, übernehme er die Verantwortlichkeit, und somit bleibe die rechtliche Verantwortung den Kammern gegenüber immer dem Minister. Die moralische Verantwortlichkeit aber sey gegenüber den Kammern noch stärker, weil sie sich auf Mehrere ausdehne. In der Vorschrift des Vollzugs der staatsräthlichen Erkenntnisse durch das Staatsministerium liege nichts Anderes als das Exequatur; könne ein Minister das Exequatur nicht übernehmen, so könne eben der Gegenstand nicht vollzogen werden. Der Redner der Regierung verbreitet sich dann noch über einzelne Befugnisse, und die Zusammensetzung des Staatsraths, und zeigt, daß überall ein Grund zu Besorgnissen nicht vorhanden ist, daß das Institut vielmehr als ein wohlthätiges erscheint, wie es denn auch in allen constitutionellen, und selbst auch in den sogenannten Musterstaaten besteht. Zittel will, ehe die Discussion fortgesetzt wird, nur über die Behandlung der Sache einige Bemerkungen machen. Nach der Erklärung von der Regierungsbank handle es sich wohl nur darum, ob die Kammer die Erklärung annehme oder nicht. Nehme man sie an, so könne man von der Discussion des Einzelnen abstehen, das ohnehin zu lange dauern würde. Er anerkenne in der Ausführung von der Regierungsbank einen ersten Schritt eines freundlichen Entgegenkommens gegen die Kammer. Die Zustimmung der

letztern zu der Einführung des Staatsraths sey durchaus nothwendig. Wenn aber von der Regierung ein Schritt geschehen sey, einen schweren Conflict zu vermeiden, so solle die Kammer ihn nicht zurückweisen. Deßhalb stelle er den Antrag, die Mittel bis zur Vorlage des zugesagten Gesetzes zu bewilligen, und zwar auf's außerordentliche Budget. Der Abgeordnete Brentano findet Zittel's Antrag gefährlich, da, wenn einmal die Mittel bewilligt seyen, es schwer halte, sie wieder zurückzuziehen. Jetzt habe die Kammer die Sache noch in ihrer Hand und solle sie nicht vergeben. Der Abgeordnete Knapp unterstützt Zittel's Antrag. Kapp und Welcker sprechen für den Commissionsantrag. Letzterer erkennt indeß an, daß keine verfassungsfeindliche Tendenz in dem Institute liege, ja, daß sogar in einer Beziehung den Wünschen der Kammer entsprochen sey — nämlich in Betreff der Competenzstreite; allein gleichwohl müsse er offenherzig gestehen, daß die Verordnung nicht bloß objectiv verletzend, sondern wie sie vorliege, auch gefährlich sey.

Junghanns (geheimer Justizreferendair) meint, im Interesse des Friedens sollte man nach der Erklärung von der Ministerbank die Mittel bewilligen.

Schmidt von Mannheim stimmt für Zittel's Antrag, weil man sonst Gefahr laufe, das Gesetz nicht vorgelegt zu erhalten.

Christ verbreitet sich über das Wesen und die Bedeutung des Staatsraths für die Verwaltung überhaupt, und meint, wenn man organisire, so sey es wohl zweckmäßiger, von unten anzufangen, als von oben, allein so viel sey sicher, daß der Staatsrath für unsere Verwaltungssache schon wesentlich vortheilhaft sey. Von der Reclamation könne die Rede nicht mehr seyn, da die Regierung den Grundsatz zugegeben, daß die Sache zur Gesetzgebung gehöre. Es sey also

nicht mehr eine Frage des Grundsatzes, sondern eine Frage der Zeit; er aber lege auf die Zeit weniger Werth als auf den Grundsatz, und da er eine gute Verordnung in der Sache wolle, so könne er auch die Regierung wegen der Vorlage nicht drängen. Mayer hat schon 1842 und 1844 zu den Adressen mitgestimmt, welche eine Behörde für die Competenzconflicte und Administrativ-Justizsachen verlangt haben, und in Anbetracht, daß nun die Regierung die Vorlage zugesagt, stimme er für Zittel's Antrag. Trefurt sieht in der Errichtung des Staatsraths eine provisorische Verfügung, welche von beiden Kammern wiederholt gewünscht worden, wenigstens was den entscheidenden Staatsrath betreffe. Was aber den berathenden Staatsrath angehe, so frage er, ob irgend Jemand, ob irgend eine Kammer entgegen seyn könne, wenn die Minister bei Fragen der Industrie, des Handels u. s. w. sachverständige Männer zur Berathung einberufen. Des finanziellen Punctes wegen gehöre die Sache unzweifelhaft vor die Kammer; darin sey man wohl von allen Seiten einverstanden. — Weller hält die Frage der Zuständigkeit für gelöst durch die Zusage der Regierung. Allein das Materielle der Sache erscheine gefährlich für die Volksfreiheit. Der Staatsrath, wie er bestehe, sey eine jener neuen Einrichtungen, wodurch man mit den Kammern immer mehr eine Staatskomödie machen wolle. Bei der Zusammensetzung eines Ministeriums könne man nicht verfahren wie beim Staatsrathe, dort müsse man denn doch einige Färbung geben, welche der Kammer zusage; man kann z. B. doch keine Minister ernennen von der Partei des Abgeordneten Buß. Bei dem Staatsrathe sey das ganz anders. Der Redner führt nun weiter aus, was Welcker schon angedeutet, wie der Staatsrath, je nach seiner Zusammensetzung, selbst dem Minister gefährlich werden könne.

Nach einer kurzen Erläuterung des Geheimeraths Bekk, daß der Abgeordnete Weller die gestrige Aeußerung des Regierungscommissairs nicht verstanden habe, und daß die Regierung die Verordnung nicht so verstehe und nie so verstehen werde, als ob dadurch constitutionelle Conflicte in Bezug auf die Verantwortlichkeit erregt werden können, erklärt sich Bissing für den Antrag des Abgeordneten Zittel, nämlich für Reclamation der Verordnung und Bewilligung der Mittel bis zur Vorlage. Er hält sich an Rotteck's bekannten Spruch: „Thue nichts, was deine Feinde freut." Die Feinde unserer Verfassung aber würden sich freuen, wenn wir Angesichts der würdigen und honetten Erklärungen der Regierung die Mittel verweigern wollten. Er bedauere, mit seinen Freunden nicht einverstanden zu seyn; er glaube, sie seyen im vorliegenden Falle nicht von der Klugheit geleitet. Buß hätte ohne die Erklärung der Regierung auch für Reclamation gestimmt. Er sieht in einem gut organisirten Staatsrathe die Krone der Verwaltung, was er weiter ausführt, und sich dann für Zittel's Antrag ausspricht. Bleidorn wünscht schon wegen der Competenzconflicte einen Staatsrath; wenn er aber denselben verlange, so verlange er auch, daß er selbstständig sey und nicht einseitig eingeführt werde, und somit müsse er für die Reclamation stimmen und könne die Mittel nicht bewilligen. Zittel vertheidigt nun seinen Antrag. Die Gegner wollten auch einen Staatsrath, aber wie er gegenwärtig bestehe, passe er ihnen nicht, und darum wollen sie ihn fallen lassen, indem sie die Mittel verweigern. Er denke, eine Reform des schon Bestehenden sey leichter, als eine ganz neue Schöpfung. Unrecht aber, und einer gesunden Klugheit widersprechend halte er es, wenn die Kammer so schroff der Regierung entgegentrete, und sie nöthige, den Staatsrath

gerade zu streichen. v. Itzstein meint, der gesunde Menschenverstand des Volks werde die Kammer richten, wenn sie zwei Tage gegen ein verfassungswidriges Institut ankämpfe, und am Ende die Mittel für dasselbe bewillige. Uebrigens bemerke er, daß die Budgetcommission nicht daran gedacht habe, den schon angestellten Mitgliedern die Besoldung zu entziehen. Ministerialpräsident Nebenius erläutert, daß Zittel bei seinem Antrage nur die Absicht haben konnte, so viel zu bewilligen, daß der Staatsrath in seinem Fortbestande gesichert ist. Die Aeußerung des Abgeordneten v. Itzstein, daß das Institut ein verfassungswidriges sey, müsse er bestreiten. Es liege in demselben eine erhöhte Bürgschaft, eine Solidarität der Verantwortlichkeit. Buhl will sich heute auch in der Lage befinden, sich von seinen Freunden trennen zu müssen, aber er fürchtet darum den gesunden Menschenverstand nicht; denn derselbe werde unsere Verhältnisse richtig in's Auge fassen (Hecker: Der gesunde Menschenverstand hat die Courage verloren.) v. Soiron, als Berichterstatter, beharrt auf der Reclamation, und will keine Geldbewilligung zugeben. Er sieht in der Erklärung der Regierung kein Entgegenkommen in einem Versprechen der Vorlage, ohne die Zuständigkeit der Kaumer anzuerkennen. Die Regierung hätte gar nicht weniger thun können. Rindeschwender motivirt seine Abstimmung gegen die Geldbewilligung hauptsächlich damit, daß man für ein Institut, das man in seiner ganzen Einrichtung für fehlerhaft erkenne, keine Auslage machen dürfe. Hecker will nicht unterhandeln; es komme ihm bei der heutigen Discussion vor, wie wenn ein Mann eine Klapperschlange in's Haus nehme, weil sie ihm hin und wieder eine Maus fange, oder einen schädlichen Vogel wegfresse, während er selbst aber mit seiner Familie fortwährend der Gefahr ausgesetzt sey. Zittel findet diese Phantasie etwas

stark; er könne ihr nicht folgen; es könnte ihm sonst gehen, wie jenem Manne, der Windmühlen für Riesen angesehen; er höre zwar manchmal noch klappern. Nachdem noch Justizministerial-Präsident Jolly einige Aeußerungen des Abgeordneten Hecker zurückgewiesen, wird zur Abstimmung geschritten, und zwar 1) über den Antrag der Commission, welche die Reclamation der Verordnung verlangt. Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen; 2) über Zittel's Antrag auf Reclamation der Verordnung und die Bewilligung der für die laufende Budgetperiode geforderten Summe von 10,300 fl. Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag mit 35 gegen 24 Stimmen angenommen. Gegen den Antrag haben gestimmt: Bassermann, Baum, Blankenhorn, Bleidorn, Brentano, Dörr, Hecker, Heimburger, Helmreich, Helbing, v. Itzstein, Junghanns II., Kapp, Krämer, Mathy, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, v. Soiron, Welcker, Weller und Welte.

Diese zwei Sitzungen waren in mehrfacher Beziehung von hoher Wichtigkeit, und von sehr bedeutendem Einflusse auf die gegenwärtigen Zustände.

Dadurch, daß die Regierung offen und ehrlich erklärte, den Regenten zu einer Maßregel bestimmt zu haben, die sich nicht vollständig mit dem Geiste und Wortlaute der Verfassung vereinigen lasse, und daher solche in ihren wesentlichsten Anordnungen beziehungsweise ganz zurücknehme, um sie durch eine erneuerte Vorlage zu verbessern, hat sie den nächsten Grund zu einer Kammerauflösung entfernt, aber auch ein betrübendes Zeugniß ausgestellt; so wie dem Auslande einen jener wunden Flecke aufgedeckt, an denen wir so empfindlich leiden; sie hat, wie Bissing sehr wahr gesagt, Etwas zugestanden, was noch keine Regierung gethan hat.

Zittel's Antrag mußte nothwendig Sympathieen finden, er vereinigte die Vortheile, das geliebte Ministerium zu stärken, die von vielen gefürchtete Auflösung der Kammer vorläufig wenigstens zu umgehen, und der Regierung die Möglichkeit zu zeigen, mit einer solchen Kammer nicht nur den Landtag zum Ziele führen, sondern sogar überhaupt regieren zu können.

Endlich hat die bisherige Kammermajorität eine gewiß tief gefühlte Niederlage dadurch erfahren.

Die acht bis eilf Stimmen, welche ihr den Rücken kehrten, mögen vielleicht im Allgemeinen ihre Grundsätze nicht gewechselt haben; allein sie haben wenigstens in dieser Angelegenheit der Regierung eine Verlegenheit aus dem Wege geräumt, welche der noch immerhin starke Kern der Opposition nicht fürchtete, und auf die Spitze gestellt wissen wollte.

In wenigen Tagen kann es klar werden, ob diese Zersplitterung von Bestand ist, was nothwendig mancherlei veränderte Erscheinungen in seinem Gefolge haben müßte.

Um dieselbe Stunde, als in der zweiten Kammer dieß Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde, aus dem die Regierung Vortheile zu ziehen offenbar der Meinung zu seyn scheint, war sie in der ersten Kammer auf einem Gebiete glücklicher, das sie zu ihrem Nutzen zu pflegen, offenkundig nicht sehr gründlich versteht.

Die Katholiken haben noch nie etwas Anderes gefordert, als jene Freiheit, welche die gesinnungstüchtigen Lichtfreunde unserer hochgepriesenen Kammermajorität auf ihrem Paniere tragen, und in ihren Reden begehren.

Die Regierung räumt auch diese bis auf die äußerste Gränze überall ein, nur nicht jener Kirche, zu welcher sich zwei Drittheile der Bevölkerung bekennen.

Der Israelit kann den Dogmen seines Glaubens ungehindert nachkommen, der Katholik hat Staatseinmischung zu gewärtigen.

Alle Körperschaften, Gemeinden ꝛc. läßt man möglichst freie Bewegung in ihren Vermögensverwaltungen, die Bevormundung des katholischen Kirchenguts geht so weit, daß Bedeutendes davon schon in fremde Cassen gefallen ist, und täglich fällt.

Gegen die Katholiken, ist der Presse auf das freundlichste Alles erlaubt, wer aber für sie auftritt, eine den Staatsbeamten unangenehme Person, wenn nicht sogar mehr.

Bei diesen Verhältnissen und Gesinnungen hat Muth dazu gehört, jene Anträge zu stellen, die der edle v. Andlaw in der Sitzung vom 22. versucht hat; nachstehender Auszug aus den Verhandlungen gibt hinreichende Aufklärung: Den größern Theil der heutigen vierzehnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer nahm die Motion ein, welche von dem Freiherrn v. Andlaw in einer der letzten Sitzungen über die Rechtsverhältnisse der Katholiken angezeigt worden war. Der Redner begründete dieselbe begleitet von der Aufmerksamkeit der hohen Kammer und der gefüllten Gallerieen. Er erinnerte die Kammer daran, wie er sich seit einem Jahrzehnte die Lösung dieser Frage zur persönlichen Aufgabe gemacht habe; daß er aber heute, wenn er nach Jahre langem vergeblichen Hoffen auf Abhilfe den Gegenstand in der Form einer Motion wiederholt zur Sprache bringe, als Träger der theuern Angelegenheit von Tausenden auftrete. Er wolle nicht Dogma, nicht Lehre, nicht Disciplin der katholischen Kirche, sondern allein ihren Rechtszustand berühren, der im Großherzogthume seit den Jahren der Revolution durch ihren Einfluß, durch Secularisation und durch den stets erweiterten Grundsatz der Souverainität des Staates in's

Arge gerathen sey, durch die Kirchenverordnung vom 30. Januar 1830 aber vollends einen Umsturz erlitten habe. Im Widerspruche mit der katholischen Kirche bestehe dieser Act noch fort; so lange er aber bestehe, könne die Kirche nicht anders als um die Gerechtigkeit kämpfen, die ihr verweigert werde. Nach der Reihe schildert der Redner die Beschwerden seiner Kirche, und faßt deren Begehren schließlich in die Anträge zusammen: Die hohe Kammer möge in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog folgende Bitte an die Stufen des Thrones niederlegen: 1) Die Kirchenverordnung vom 30. Januar 1830 soll aufgehoben, 2) der katholische Oberkirchenrath in Uebereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrecht neu organisirt werden, und geistliche Mitglieder sollen davon ausgeschlossen seyn; 3) der Oberstudienrath und die Oberschulconferenz sollen nach den Confessionen getrennt werden, und jede Confession soll nach den Bedürfnissen ihrer Kirchen das Schulwesen ordnen; 4) die Knabenseminarien sollen unter specieller Leitung und nach den Vorschriften der katholischen Kirche eingerichtet, und es soll nach Maßgabe des §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses ein Staatsbeitrag geleistet werden; 5) es soll dem Erzbischofe gestattet seyn, durch Zulassung ausländischer Priester dem bestehenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen, wie dieß bereits bei der evangelischen Kirche geschehen ist; 6) das Volksschulwesen soll wenigstens in Bezug auf die Katholiken eine durchgängige Revision erfahren, und die Bildung der Schullehrer unter Mitwirkung der Kirchenbehörde streng nach den Vorschriften der katholischen Kirche gehandhabt werden; 7) der Einfluß der Kirchenbehörde auf den Religionsunterricht der Mittelschulen soll wieder hergestellt werden; 8) der Orden der barmherzigen Schwestern soll innerhalb Jahresfrist eingeführt seyn. Regierungscommissair Geheimer Referendair

v. Stengel anerkennt zwar die Reinheit der Absichten, welche der Redner mit seinem Vortrage verfolge, bedauert aber die Irrthümer, wodurch derselbe zu dieser Beschwerdeführung bestimmt worden zu seyn scheine, nachdem doch so bedeutende Summen für das Erzbisthum verwilligt, nur zum Vortheile der Kirche selbst Sachverständige in den Oberkirchenrath aufgenommen, und die Regierung bei der Einrichtung des Oberstudienraths und der Oberschulconferenz zur Erfüllung der heiligen Pflicht der Unterrichtung, welche dem Staate und der Kirche obliege, mit der letztern Hand in Hand gehen zu müssen geglaubt habe: nachdem die Regierung, was in den Bullen gefordert und von ihr versprochen worden sey — seminaria puerorum seyen von ihr nicht zugesagt worden — geleistet habe, z. B. die Gründung des Seminariums zu St. Peter; nachdem endlich im Einverständnisse mit der erzbischöflichen Curie bis zur Entscheidung über die Einführung von Convicten dem Priestermangel durch Aussetzung von Stipendien abzuhelfen gestrebt worden sey, so könne die Kirche die Verordnung vom Jahre 1830 nicht bekämpfen; denn sie suche den Schutz des Staats, der an Bedingungen geknüpft sey; sie könne nicht die Vortheile eines allgemeinen Schulplans vereiteln wollen, nachdem allen ihren Beschwerden wegen des Religionsunterrichts möglichst Gehör gegeben worden sey. Daß die barmherzigen Schwestern noch nicht ihre Thätigkeit begonnen hätten, davon liege die Schuld wahrlich eher an allem Andern, aber nicht an der Regierung. Die Motion findet an Freiherrn v. Rinck und Generallieutenant v. Lasollaye, der sich über den großen Priestermangel ausspricht, Unterstützung, wird aber von Geheimerath Klüber und Jolly, so wie von Staatsrath Wolff in verschiedener Beziehung bekämpft. Von dem Freiherrn v. Göler d. ä. war zuvor bemerklich gemacht worden, daß sich die hohe

Kammer vor Allem über die Art der fernern Behandlung der Motion entscheiden sollte, worauf Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, obwohl im Uebrigen in Uebereinstimmung mit der Motion, den Antrag gestellt hatte, dieselbe nicht zum Gegenstande weiterer Verhandlungen zu machen, da die Bewegung der jetzigen Zeit hiervon abrathe. Dieser Antrag, von verschiedenen Seiten, besonders von Prälat Hüffell und ausführlich von Geheimerath Vogel unterstützt, wird von der hohen Kammer angenommen und beschlossen, daß der Antrag des Motionsstellers vertagt werden soll.

Die dritte provisorische Verordnung, welche von der Commission reclamirt wurde, war jene über die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern.

Der Regierung wurde das Recht bestritten, diese Verbindung erlauben und damit die Pflege der Kranken wohlgeordnet einrichten zu dürfen; das Volk würde des Kammerschutzes für bedürftig erklärt, in einen Orden nicht eintreten zu können, dessen Statuten ihm erlauben nach Belieben auszuscheiden.

Die Gelegenheit, die hier gegeben war, den christlich-monarchischen Staat zu bekämpfen, wurde von Vielen, besonders aber von Kapp, auf eine Weise benützt, wie sich die Feder sträubt, hier wörtlich zu wiederholen.

Kapp war einer der ersten Redner; er eröffnete die Discussion mit der Erklärung:

„Ich verstehe mich nicht auf die Kunst, schöne, lange Reden
„zu halten, sondern überlasse diese Kunst Anderen,"

langweilte aber die Kammer mit einer so unglaublich langen Rede, überfüllt mit Gebrechen aller Art, daß sogar der stets zweifelhafte und zur Nachsicht für die linke Seite immer bereitwillige

Kammerpräsident, wenn nicht den Ordnungsruf, ihm doch freundliche Mahnungen wiederholt geben mußte.

Mit noch nie erhörter Härte wurde die Regierungsbank mit Vorwürfen aller Art überschüttet, welche so lange mit stoischer Ruhe ertragen wurden, als man das Ausland unberührt und damit unbeleidigt ließ.

Diese offen vorliegende Einmischung der Kammer in die unbezweifelte Zuständigkeit der Regierung, wurden durch ihr Organ (Rebenius) gerade so bekämpft und vertheidigt, als wie wenn ein Rechtsanwalt, den die Kehr getroffen hat, einen Staatsverbrecher zu vertreten, aus Amts- und Dienstpflicht auftritt.

Diese äußerst stürmische Sitzung gibt einer der Wortführer zur Linken auf folgende ziemlich richtige Weise.

Die Einführung dieses Ordens, sagt er, hat eine entschiedene Mißstimmung erregt.

Mit Recht, behaupte der Commissionsbericht, glaubt man in der Wiedereinführung geistlicher Orden, den Geist kirchlicher und politischer Reaction, und in dem angegebenen mildthätigen Zwecke einen Versuch zu erblicken, hinter dem andere Absichten liegen.

Mit Recht befürchtet man die Einführung noch anderer, viel gefährlicherer Orden, da alle geistliche Orden bekanntlich auswärtige Verbindungen haben. Der Grund dieses Mißtrauens liegt aber nicht bloß in den Warnungen der Weltgeschichte; diese Besorgnisse würden allein schon durch den Inhalt der vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigten Ordensstatuten hervorgerufen worden seyn. Die nicht genehmigten, vielleicht geheimen Statuten sind nicht ausdrücklich als ungiltig ausgeschlossen. Die Aufsicht soll in kirchlicher Beziehung dem Erzbischofe von Freiburg, in politischer und bürgerlicher Hinsicht der Regierung zustehen;

wer aber Competenzconflicte entscheide, und wie man sich gegen etwaige geistliche Widerspenstigkeit schütze, dafür sey nicht gesorgt.

Die wesentliche Bestimmung des Ordens ist die Krankenpflege; allein abgesehen davon, daß derselbe noch sehr verfängliche Zwecke haben kann, ist in den Statuten nirgends für die Selbstständigkeit der Krankenhausdirection und für das Wohl der armen Kranken gesorgt. Die Oberin des Ordens übt die Hauptpolicei und führt die Aufsicht über alle in dem Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen und Verwaltungspersonals; also stehen die Kranken unter der Aufsicht der Oberin. In dem Krankendienste haben die Schwestern nur die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und die Diät beobachtet werden soll, von den Aerzten zu empfangen; welcher Spielraum bleibt ihnen hiernach selbst für die nachtheiligste Einwirkung auf Geist und Gemüth! Die Anstalten, wie die Kranken, erscheinen sonach offenbar gefährdet. Besonders auffallend ist es endlich, daß die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen zwar der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterliegt, aber ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden soll. Die Commission stellte aus diesen Gründen den Antrag: die Verordnung über die Einführung der barmherzigen Schwestern zu reclamiren.

Die Debatte über diesen Gegenstand war ungewöhnlich lebhaft. Ministerialdirector Rettig eröffnete dieselbe mit einem Vortrage, worin er an den deutschen Ursprung des Ordens erinnerte, der erst später von dem französischen Gelehrten Vincenz von Paula erneuert worden sey. Seine wohlthätige Wirksamkeit wurde so allgemein anerkannt, daß der Orden sich unter den Stürmen der französischen Revolution und unter der Ungunst der Zeit in Deutschland erhalten habe. Fürst Styrum stiftete ein Capital für die Einführung der barmherzigen Schwestern in Bruchsal, erlebte aber

dessen Anwendung nicht. Karl Friedrich sprach sich schon 1803 für die Einführung aus; allein die Erfüllung seines fürstlichen Wortes ist erst in neuester Zeit möglich geworden, als der verstorbene Erzbischof Demeter ein Capital von 25,000 fl. in seinem Testamente dafür bestimmte. Das in dem Commissionsberichte ausgesprochene Mißtrauen sey grundlos, und kein Anlaß vorhanden, die Verordnung zu reclamiren, da es sich hier um eine kirchliche Angelegenheit handle, in welche einzugreifen die Kammer nicht versuchen sollte. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Abgeordneten Kern und Fauth; der Erstere bemerkte, die barmherzigen Schwestern hätten nicht zu der blutigen Fahne des Ignaz von Loyola geschworen; in diesem Falle müßte ganz Deutschland aufstehen gegen die Avantgarde des fürchterlichen Jesuitengespenstes; allein sie haben die unschuldige Regel des heiligen Vincenz von Paula.

Dagegen erklärte Straub, die Erfahrung habe gelehrt, daß die Krankenpflege nur Nebensache sey; die Hauptsache ist, Proselyten zu machen für den Jesuitismus.

Ausgezeichnete Aerzte haben darüber merkwürdige Erfahrungen gemacht. Der Wortlaut der Statuten ist nur der Schafspelz, worunter sich der Wolf verbirgt. Die Haupttendenz des Ordens ist, die Kranken, im Sinne des Abgeordneten Buß, katholisch zu machen. Vor einer solchen Cur, die uns die Pest des Jesuitismus bringen würde, sollten wir das Land bewahren. In einer kräftigen, tiefgehenden Rede, die mehrmals unterbrochen wurde, sowohl von Seiten der Regierungsbank als des Abgeordneten Buß, wies der Abgeordnete Kapp auf den Zusammenhang dieses Ordens mit dem Jesuitenorden hin, der sich in neuester Zeit selbst über den Papst zu erheben versucht. Der Jesuitismus ist es, der die ultramontane Bewegung von der Schweiz, den Rhein hinab bis Belgien im

französischen Interesse leitet, welches romanische Element, verbunden mit dem slavischen im Osten, Deutschland die größten Gefahren bereitet, welche die Regierung kennen und daher dem Jesuitismus keine Concessionen machen sollte. Mit Feuereifer erhob sich für den Orden der Abgeordnete Buß, der übrigens den, von dem Herrn Ministerialdirector Rettig behaupteten deutschen Ursprung vollständig in Abrede stellte und das Institut als ein französisches darstellte.

Er erzählt die ganze Geschichte der Entstehung, Verbreitung und Wirksamkeit des Ordens, und führte unter anderen Anekdoten auch die an, wie Napoleon der Schwester Martha das Kreuz der Ehrenlegion umgehängt, und dadurch einen tiefen praktischen Blick bewiesen habe, worauf ihm Bassermann bemerkte, daß Napoleon auch den Papst in Fontainebleau gefangen hielt. Der Vortrag des Abgeordneten Bassermann, welcher die Gefährlichkeit des Ordens aus den Statuten nachwies, und Schutz für die armen Kranken gegen die Störungen ihres Seelenfriedens verlangte, war ausgezeichnet und ergreifend. Für den Orden sprachen noch Junghanns I., welcher die Frage für eine Sache des Gefühls erklärte, wobei man nicht hoffen dürfte, diejenigen, welche dem Materialismus huldigen, durch Gründe zu überzeugen, und Schaaff, welcher der Kammer das Recht bestritt, bei dieser Sache mitzuwirken. Für den Antrag der Commission erhob sich noch Buhl, der von seinem Standpuncte, als Katholik, das Unglück beklagte, welches die Extreme der Kirche gebracht, und der Capuzenherrschaft die Kirchenspaltung Schuld gab. Ueberall, wo der Orden der barmherzigen Schwestern aufkam, folgten ihm die Jesuiten auf den Füßen, und darum haben auch viele Familien, welche vor zehn Jahren noch den Orden unterstützten, sich von ihm losgesagt.

Welcker wunderte sich, wie Juristen der Kammer das Recht bestreiten konnten, die Verordnung zu reclamiren, indem das Statut das Erbrecht und die Testirungsfähigkeit verletze, ein neues, tief in das Leben eingreifendes Institut schaffe, für die Krankenpflege, auch der Protestanten, einen katholischen Orden ausschließlich privilegire. Eben so gut könnte die Regierung ohne Zustimmung der Stände die Jesuiten einführen. Geheimerath Nebenius bemerkte, daß die Regierung durch Einführung des Ordens zunächst das Wort Karl Friedrich's zu lösen habe, und sie werde gegen etwaige Mißbräuche einschreiten. Trefurt hielt die Mitte zwischen den entgegengesetzten Ansichten, indem er den Orden weder für so gefährlich, noch für so harmlos (bezüglich auf die Proselytenmacherei) erklärte, wie frühere Redner gethan. Die Verordnung hätte jedenfalls aussprechen sollen, daß der Arzt, und nach ihm der Director, in allen Conflicten unbedingt entscheide, und eine Schwester, die sich Mißbräuche zu Schulden kommen lasse, augenblicklich entfernen dürfte.

Der Berichterstatter (v. Soiron) vertheidigte klar und gründlich den Antrag der Commission, die Vorlage der Verordnung an die Kammer zu verlangen, was auch mit großer Mehrheit angenommen wurde; dafür haben gestimmt die ganze linke Seite, und von der rechten Speirer mit Stolz, so zwar, daß der Regierung kaum 18 Stimmen geblieben sind.

Wer dieser Sitzung angewohnt hat, wer es der Mühe werth hielt, Blicke, Gebährden, Lob und Tadel mit in die Wagschale der Beurtheilung zu legen, der war schnell darüber im Reinen, daß die Regierungsbank diese ihre Anordnung wegen der (selbst von Voltaire in Schutz genommenen) armen Schwestern fallen lassen will, wie ehegestern den unreifen Staatsrath.

Solche Maßregeln sind schwer zu begreifen, was damit aber

erreicht werden will, ist in so nahe Aussicht gestellt, daß man sich gern geduldet, den Erfolg abzuwarten.

Aehnliche Fragen werden noch mehrere rasch einander folgen. Morgen der Doppelgeist in dem Ministerium des Innern, wir erfahren daher schon in den nächsten vierundzwanzig Stunden, ob die Regierungsbank folgerecht gleichen Weg fest und rücksichtslos verfolgt.

Die Freiburger Oberrheinische Zeitung und das Mannheimer Journal sind schon früher genannt worden als die am meisten verbreiteten Blätter der radicalen Schule; sie dienen zur Stütze, und werden wechselweise gestützt von Allem, was das Land Lichtfreundliches, Antimonarchisches, Unchristliches, überhaupt Verkehrtes aufzubringen vermag, und diese mit Gewandtheit vereinigten Kräfte bilden durch zahlreiche Theilnahme eine stets wachsende Macht.

In Freiburg zahlt zwar die Regierung dem Redacteur den bedeutenden Gehalt von 1175 fl. jährlich; er kämpft aber immer noch mit zweifelhaftem Erfolge.

An der Spitze der Redaction zu Mannheim steht ein Subject (v. Struve), dessen geistige und körperliche Kräfte und Anlagen gleichen Schritt halten, unterstützt von einem Correspondenten (dem Abgeordneten Mathy), der die Manie hat, Jedermann täglich an seinen Ursprung und seine Lebensperiode von 1831—1838 zu erinnern.

Diesen Beiden zahlt zwar die Regierung keine Gehalte, sie unterstützt solche aber durch Ueberlassung von katholischen Stiftungsmitteln auf eine solch' kräftige Weise, daß dem großen radicalen Heerlager zu Mannheim nur wenig übrig bleibt, einen Sieg zu erkämpfen, der sehr bald die größte Ausdehnung erhalten haben wird.

v. Andlaw gibt in der dreizehnten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer nachstehende Aufschlüsse hierüber; er sagte:

„Ich erlaube mir heute nur einen einzelnen Punct hervorzuheben, der schon berührt worden ist. Er betrifft das Mannheimer Journal, welches aus den Mitteln des Bürgerhospitals daselbst gegründet ist und besteht. Ich halte mich an diesen einen Fall, weil beinahe alle denkbare Gebrechen unsers Stiftungswesens überhaupt in diesem einzigen Beispiele sich zeigen. Es ist von meiner Seite gleichsam ein anatomischer Versuch an einem todten Körper; denn todt nenne ich einen Stiftungskörper, welcher seine Zwecke gar nicht oder nicht in dem Sinne des Stifters erfüllt. Wenn ich mithin tiefer in die Beurtheilung dieses einzelnen Falles eingehen werde, als es dem einen oder andern Mitgliede dieses hohen Hauses erwünscht seyn dürfte, so hoffe ich Entschuldigung dafür in den vorausgeschickten Gründen zu finden, weil sich an einem einzelnen Beispiele die im Allgemeinen bestehenden Mißstände viel deutlicher erkennen lassen, und rechne mithin für meine weitläufige Ausführung auf Ihre Nachsicht und Geduld. Der Herr Regierungscommissair hat des vorliegenden Falles zwar im Vorübergehen schon erwähnt; allein ich habe aus den wenigen Worten erkannt, daß er über die Frage nicht ganz im Klaren ist. Er wird es mir daher nicht verargen, wenn ich zu berichtigen und ergänzen suche, was sich in seiner Darstellung als mangelhaft zeigt. Es ist vollkommen richtig, daß das katholische Bürgerhospital zu Mannheim aus Beiträgen und Vermächtnissen entstanden ist. Ein bedeutendes Vermächtniß der Frau v. Winkopp versetzte diese Stiftung in die Lage, eine eigene Pfarrei in dem Umfange des Spitals selbst zu gründen. Durch Testament vom Jahre 1802 hinterließ der Freiherr v. Rodenhausen dem Spitale eine Summe von 114,000 fl. Der Stiftungszwecke, welche der Testator festsetzte, waren drei:

1) Es sollten so viele arme Kranke als nur immer möglich in

das Spital aufgenommen werden, nicht nur aus der Zahl der katholischen Bürger, sondern auch der Dienstboten katholischer Religion;

2) die Erziehung katholischer Waisen; und endlich

3) die Errichtung einer Krankenwärterschule. Das Letztere jedoch nur, wenn es sich thun lasse.

Der Freiherr v. Rodenhausen vertraute für den Vollzug seines letzten Willens der „Einsicht, Menschlichkeit und Rechtschaffenheit des Spitalvorstandes, welcher, mit Zurathziehung seiner beiden Erben, nach den Kräften dieses Instituts, die möglichst guten Anstalten jeder Zeit zu treffen sich angelegen seyn lasse." Durch den §. 8 des Testaments wollte derselbe jede „höhere Gewalt" von Einmischung in seine Stiftung ferne halten. — Diese Bestimmung scheint offenbar unter einem Eindrucke in das Testament aufgenommen worden zu seyn, welcher die Bewohner der Pfalz damals noch mächtig beherrschte, und eine Befangenheit gegen die Staatsgewalt leicht erklären läßt. Es waren nämlich unter der Regierung Carl Theodor's bedeutende Stiftungscapitalien auf eine sehr beklagenswerthe Weise ihren Zwecken entzogen und verschleudert worden. Freiherr v. Rodenhausen mochte Aehnliches in Bezug auf seine Stiftungen besorgen, und verfügte über die Verwaltung vermuthlich deßhalb in der Weise, wie es geschah. Es ward daher eine Deputation aus der Mitte der Bürgerschaft berufen, um die Verwaltung des Spitals zu leiten; diese Deputation besorgte anfänglich auch dieses Geschäft zuversichtlich auf eine Weise, welche, wie bei den meisten neu entstehenden Stiftungen, wo der Berufseifer noch sehr thätig ist, wenig oder gar nichts zu wünschen übrig ließ. Man fühlte aber im Jahre 1811 dennoch das Bedürfniß, Grundvorschriften über die Verwaltung dieser Fonds zu ertheilen. Diese Grundvorschriften

enthielten aber nur sehr wenige Bestimmungen; es sollte nämlich die Leitung der Stiftung einem Bürgerausschusse von 12 Mitgliedern übertragen bleiben, und sodann wurde verfügt, daß alle künftigen Verhandlungen und Beschlüsse in einem fortlaufenden Protocoll aufgenommen werden sollten. Das Uebrige ist unerheblich und betrifft den Geschäftsgang. Es war keine Sylbe in dieser Vorschrift darüber enthalten, wie der Stiftungsvorstand zusammengesetzt werden solle, und wie derselbe zu ergänzen sey. Diesen Mangel acceptirte der damalige Stiftungsvorstand utiliter, und räumte sich Rechte ein, welche zuverlässig nicht im Geiste des Stifters lagen, sondern sogar offen im Widerspruche erschienen mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ging so weit, den Geistlichen des Hospitals von diesem Verwaltungsvorstande auszuschließen, wobei es sogar verblieb, nachdem die Verordnung vom 21. November 1820, §. 2, ausdrücklich bestimmt hatte, daß der Vorstand sämmtlicher Stiftungen aus dem katholischen Pfarrer des Orts, einem weltlichen katholischen Vorgesetzten u. s. w. gebildet werden soll. Er ging so weit, dem Pfarrer die Einsicht der Kirchen- und Pfarracten zu verweigern; er ging so weit, sich die Verfügung über die Anniversarstiftungen, das Klingelbeutelgeld u. s. w., mithin rein kirchliche Einnahmen, anzueignen, und den Pfarrer in jeder Weise von aller Theilnahme und Selbstkenntnißnahme auszuschließen. Ich glaube, daß dieses Benehmen dem Sinne des Stifters durchaus widerspricht. Dieser Vorstand, welcher sich selbst ergänzt, verband sich sodann durch Handtreue, daß das strengste Geheimniß über alles Das beobachtet werden müsse, was in seiner Mitte vorgeht; es sollte Verschwiegenheit und Einigkeit unter den Vorstandsgliedern herrschen, es wurde bestimmt, daß kein öffentlicher Diener des

Staats oder der Gemeinde ein Mitglied des Verwaltungsraths seyn könne.

Es wurde in der genannten Grundvorschrift ausgesprochen, daß, in Gemäßheit der letzten Willensverordnung des Freiherrn v. Rodenhausen, jede höhere Einmischung den Verlust des Legats zur Folge haben würde. Mithin schien das Geheimnißvolle in der Verwaltung des Spitals in dem Willen des Stifters seine volle Rechtfertigung zu finden. Deßhalb empfand die Regierung, wie es scheint, selbst eine gewisse Scheu, die ich allerdings begreife und billige, in diese Verwaltung einzugreifen; sie erlangte sogar nur mit Mühe, daß die Revision der Stiftungsrechnung wahrscheinlich nur quo ad calculum vorgenommen werden konnte. Nun wird es sich darum handeln, ob wirklich der Freiherr v. Rodenhausen in diesem Sinne sein Testament abgefaßt hat. Ich glaube, diese Behauptung durchaus widersprechen zu müssen. Es ist der §. 8 des Testaments, worauf diese Grundvorschrift, dieses „noli me tangere“ sich bezieht. Allein dieser Paragraph spricht allerdings von einer höhern Gewalt, also von einer feindseligen Einmischung, konnte aber durchaus damit nicht wollen, daß einer andern Gewalt freie Verfügung über die Stiftung gegen die Absicht des Testators und den Buchstaben seines Willens ohne Schranke gelassen werden solle; denn derselbe Paragraph spricht auch von der Nachlässigkeit des Vorstandes, in welchem Falle den Erben zur Pflicht gemacht wird, das Geld wieder zurückzuziehen. Dieser §. 8 lautet wörtlich so: „Ist es mein ausdrücklicher Wille, daß vorbemerktes Legat keinem Andern als dem dahiesigen katholischen Bürgerhospitale zufalle, und zu keiner andern als der eben von mir bestimmten Absicht für katholische Arme verwendet werde. Sollte daher wider mein Erwarten diese meine Stiftung entweder ganz

oder zum Theile gedachtem Spitale allenfalls durch höhere Gewalt, oder durch Nachläſſigkeit des Vorſtandes entzogen, und zu anderen auch gemeinnützigen Inſtituten verwendet werden wollen, ſo verordne ich, daß in ſolchem Falle, dieſes mein Vermächtniß wieder aufgehoben ſeyn, und meinen beiden Erben (oder, nach ihrem Tode, ihren Erben) heimfallen ſolle, welchen ich alsdann den Betrag dieſes Legats zur Unterſtützung der Armen und Nothleidenden auf die beſtmöglichſte Art nach ihrem eigenen Gutbefinden gewiſſenhaft zu verwenden frei überlaſſe." Von dieſer Beſtimmung, auf welche der Artikel der Grundvorſchrift ſich bezieht, bis zu einem Fernehalten irgend einer andern Einwirkung als jene des Stiftungsvorſtandes, iſt wahrhaftig ein himmelweiter Unterſchied! Ich glaube ſicherlich, daß, dieſes Paragraphs wegen, die Regierung ſich nicht abhalten laſſen kann, einzuſchreiten, da, wo es Noth thut. Ich frage aber, hat der Stiftungsvorſtand jene Verbindlichkeiten erfüllt, welche ſich an die Beſtimmungen des Teſtaments knüpfen? Es heißt im erſten Puncte, es ſollen arme Kranke verpflegt werden. Die Anzahl der gegenwärtig dort zu Verpflegenden beträgt kaum 40 Perſonen, obgleich das Bedürfniß ſowohl als die Mittel der Befriedigung weit größer ſind. Die größere Anzahl der Pfleglinge beſteht aber nicht aus armen Kranken, ſondern aus einer Art von alten Pfründnern. Dann ſolle nach dem weitern Wunſche des Teſtators ein Theil der Summe zur Erziehung katholiſcher Waiſen verwendet werden; es iſt aber dieſer Wunſch nicht erfüllt, und nicht *eine* Waiſe erzogen worden. Den dritten Punct anlangend, daß eine Krankenwärterſchule aus den zu erübrigenden Mitteln der Stiftung errichtet werde, ſo hat man früher damit einen Verſuch gemacht, allein derſelbe mißlang, und die darauf verwendeten Gelder waren verloren. Es war alsdann die Abſicht des

Testators, daß das Vermögen in jeder Weise gesichert werde. Nachdem im Jahre 1811 der Syndicus Grundvorschriften entworfen hatte, hinderte dieser Umstand nicht, daß schon im Jahre 1813 der Verrechner Andreas Diehl mit 70,000 fl. entwichen ist; die ganze Summe bestand in Staatspapieren, welche man in den Händen des Rechners gelassen hatte, was gewiß den Absichten des Stifters nicht entsprechen konnte. So viel über die Erfüllung der Stiftungszwecke im Widerspruche mit dem Sinne des Testators. Wenn wir nun einen Blick auf den damaligen Zustand dieser Stiftung werfen, so finden wir allerdings Gründe genug, welche der Regierung das vollkommene Recht einzuräumen scheinen, hier auf das Kräftigste einzuschreiten. Die Einnahmen des Hospitalfonds gehen aus einem doppelten Verhältnisse hervor; aus den Zinsen des Capitalvermögens, und dem Ertrage der Druckerei. Der Herr Regierungscommissair hat ganz richtig bemerkt, daß die Druckerei ursprünglich dieser Stiftung überlassen wurde, um ihre Einnahmen zu erhöhen, damit dem Stiftungszwecke besser entsprochen werden könne, also war dieselbe bestimmt, eine in höchst wohlwollender Weise ertheilte Beihilfe zu gewähren. Dieser Zweck wurde auch vollkommen während einer Reihe von Jahren erreicht. Im Jahre 1813 war der Reinertrag der Druckerei 4926 fl. 28 kr. Diese Druckerei blühte darum, weil schon zur Zeit der kurpfälzischen Regierung derselben ein Privilegium ertheilt worden war, und eine große Anzahl von Büchern und Druckschriften der Regierung und öffentlichen Anstalten aus derselben hervorgingen. Nach und nach sank der Ertrag der Druckerei immer mehr, aus welchen Gründen, ist mir unbekannt, bis endlich vor einigen Jahren der Reinertrag nur noch 500 fl. betrug. Das gegenwärtige Verhältniß ist aber noch ungünstiger, indem nicht nur kein Reinertrag besteht, sondern

ein laufendes Deficit von 1000 fl. vorhanden ist, welches sich zuversichtlich noch erhöhen wird. Wenn wir nun diese Verhältnisse betrachten, so müssen wir uns allerdings wundern, wie es im Interesse der Stiftung als zweckmäßig erachtet werden kann, aus dieser Druckerei eine Zeitung hervorgehen zu lassen. Sollte es in der Absicht geschehen, um das Deficit der Druckerei zu decken, so wäre dieses etwa ein Grund, um es gut zu heißen. Ich glaube aber nicht, daß der Gewinn aus diesem Blatte dazu beitragen kann, die finanziellen Verhältnisse des Spitalfonds zu verbessern. Ich entnehme dieß aus folgenden Notizen. Das „Mannheimer Journal" hat jetzt 2400 Abonnenten, der Betrag des Abonnements ist 5 fl. 36 kr., der Bruttoertrag also 13,480 fl. Die Druckerei selbst soll auf das Kostspieligste eingerichtet, und ein wahrer Ueberfluß von Material vorhanden seyn. Dazu kommt die splendide Bezahlung des Personals; es sind daselbst Schriftsetzer, welche 80 bis 100 fl. monatlich erhalten. Der Redacteur ist mit 1200 fl. besoldet, nämlich 30 kr. für ein einzelnes Abonnement; für die Correspondenzen werden 2400 fl. ausgegeben. Unter den Correspondenten bezieht ein Mitglied der zweiten Kammer, welches noch ein anderes periodisches Blatt redigirt, einen Monatsbeitrag von 30 fl., und für die Zeit des Landtags an 80 fl., mit der Verbindlichkeit, die Kammerverhandlungen mitzutheilen. Dieses Referiren beschränkt sich aber meistens auf raisonnirende Artikel. Der Factor ist mit 800 fl. bezahlt; also fallen auf den Fond nur für gewöhnliche Redactions- und Correspondenzkosten 4200 fl., ohne die besondere Vergütung, welche der Redacteur für seine leitenden Artikel erhält. Für das Anzeigeblatt, welches wahrscheinlich einen hohen Reinertrag abwirft, und ebenfalls in dieser Druckerei erscheint, ist ein Betrag für die Redaction von 150 fl. ausgesetzt. Ich glaube nicht, daß

die Erfahrung irgend eines Sachverständigen zu der Ueberzeugung führen werde, daß auf einem Bruttoertrag von 13,480 fl. eine Belastung von 4—5000 fl. haften, und doch ein reiner Gewinn aus dem Unternehmen hervorgehen könne. Wie steht es mit der Verwaltung des Spitals selbst? In früheren Jahren war ein Hausmeister aufgestellt, welcher einen bescheidenen Lohn bezog. Es waren sogenannte Monatsvorstände, welche alternirend die Geschäfte leiteten; es mögen bei diesem Wechsel wohl Gebrechen unterlaufen seyn, aber gewiß war die Verwaltung viel billiger. Nun wurde ein Hospitalverwalter eingesetzt, welcher, nebst der freien Wohnung und allen möglichen Vortheilen, welche zu 10—1100 fl. angeschlagen werden, noch 500 fl. Gehalt bezieht. Ferner ist eine Beschließerin da, welche, nebst den Emolumenten, wie sie der Verwalter hat, noch 150 fl. an baarem Geld erhält. Endlich bezieht der Syndicus 300 fl. für allenfallsige Proceßführung. Der Fond ist daher mit Besoldungen bis zu dem Betrag von 2700 fl. belastet. Zuverlässigen Nachrichten zufolge soll die Behandlung der Pfründner zu häufigen Klagen Anlaß geben und keine gute seyn; ich lege indessen darauf vorerst keinen entschiedenen Werth, weil man zu Klagen überall, besonders in solchen Anstalten, bald geneigt ist. Jedenfalls dürfte es inzwischen Sache der Regierung seyn, auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Soweit das Materielle der Sache.

Wenn wir aber auf die moralische Seite der Frage blicken, und den Geist betrachten, in welchem das oben genannte Journal wirkt, wenn wir betrachten, in welchem Sinne diese Gelder dem Hospitalfond in Mannheim zugewendet worden sind, wenn wir nun nach siebenzigjährigem Bestehen dieser Anstalt sehen, auf welche Weise dieselbe die Waffen gegen Dasjenige selbst richtet, was den Haupttestatoren und so vielen anderen Wohlthätern dieser Stiftung heilig

und ehrwürdig war, wenn wir annehmen, daß diese Gelder vielleicht oft mit persönlichen Aufopferungen verliehen wurden, im Vertrauen auf eine nachhaltige und wohlthätige Wirksamkeit, wenn wir betrachten, daß, um dessen gewiß zu seyn, der Testator Clauseln in sein Testament aufnahm, welche nun gerade im umgekehrten Sinne gegen Das ausschlagen, was er gewollt hat, so scheint mir, daß es kein trüberes Bild geben könne, als ein solcher Mißbrauch mit den edelsten und reinsten Absichten verstorbener Stifter. Ich freue mich der Erklärung des Herrn Regierungscommissairs, die uns Abhilfe hier zusagt. Mir scheint, derselbe glaubt, es bestünden Schranken, welche erst niedergerissen werden müssen, um das Nöthige verfügen zu können, um augenblickliche Abhilfe über einen Zustand der Dinge herbeizuführen, der Tausende betrübt. Ich hoffe dargethan zu haben, daß der hohen Regierung das Recht zustehe, hier unverzüglich einzugreifen. Ich behaupte sogar, daß für sie hierzu die Pflicht bestehe. Von Seite der katholischen Bevölkerung wurde eine Eingabe in dieser Sache der Regierung übergeben. Es ist beinahe ein Jahr verflossen, seitdem diese Eingabe gemacht wurde, und noch ist keine Entscheidung ergangen. Ich zeihe die Regierung nicht einer absichtlichen Verzögerung einer Entscheidung, welche so dringend scheint, glaube jedoch, ihr eigenes Interesse erheische den langsamen Geschäftsgang, den die Vielregiererei zur Folge hat, in diesem Falle einigermaßen zu beschleunigen."

Die Tagesordnung vom 26. brachte, wie schon bemerkt, die vierte provisorische Verordnung, welche die Kammer gleichfalls reclamirt.

Der Gegenstand wurde als eine Doppelregierung in dem Ministerium des Innern bezeichnet, weil von des Ministers Zuständigkeit ein Theil an den Director abgegeben worden war.

Es wird vorerst nöthig, die Erläuterung hier beizufügen, daß

seit vielen Jahren in mehreren Ministerien der älteste Rath den Titel eines Directors erhielt, um in augenblicklicher Abwesenheit des Ministers oder Präsidenten diesen zu ersetzen.

Der vormalige Finanzminister (v. Bökh) war der erste, welcher, um sich zu erleichtern, diesem Director Geschäfte von geringerer Wichtigkeit selbstständig zur Erledigung überließ, ihn dadurch aus der Reihe der Räthe erhob, und eigentlich eine Stelle schuf, wo vorher nur ein Titel bestand.

Als Nebenius zum zweiten Male das Portfeuille des Ministeriums des Innern erhielt, war sein Ruf in Beziehung auf kolossale Gelehrsamkeit ungemein gestiegen; denn er hatte die kurze Periode seiner Pensionirung sorgsam benützt, überall, und bei jeder Gelegenheit Lorbeeren zu pflücken, und war dabei so gewandt, daß ihm sogar die berühmt gewordene v. Haber'sche Geschichte eine reiche Ernte hierin zuführte.

Darüber war man aber auch unterdessen vollständig und allgemein zur Ueberzeugung gelangt, daß dieser geniale Mann unbrauchbar sey, den Detaildienst zu leiten, überhaupt einen Vollzug mit sicherer Hand zu überwachen.

Dieß mag den damaligen Vorstand der Gesammtstaatsverwaltung (v. Bökh) bestimmt haben, das in dem Finanzministerium versuchte Mittel hier zu erneuern, und den Director des Ministeriums des Innern über die Sphäre eines berathenden Mitglieds gleichfalls zu erheben, und diesem selbstständig gerade jenen Theil der Geschäfte zuzuweisen, wozu dem neuberufenen Präsidenten notorisch alle Eigenschaften fehlten.

Manche gehen soweit zu behaupten, Nebenius habe nur unter dieser Bedingung zum zweiten Male die Leitung dieses Ministeriums erhalten.

Mit seiner Ernennung erschien nachstehendes Rescript:

„Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchstes „Rescript vom 3. l. M., den Wirkungskreis des Directors „bei dem Ministerium des Innern betreffend, allergnädigst „zu bestimmen geruht, daß die Beschlüsse, welche nach der „oben erwähnten höchsten Entschließung, ohne Mitwirkung „des Ministerialchefs gefaßt werden können, mit der Unter„schrift des Directors abzulassen sind, was hiemit zur „öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

Carlsruhe, den 3. April 1845.

Staatsministerium

v. Bökh.

vdt. Büchler.

Dieser Director ist Friederich Christian Rettig, den wir bald auf der Regierungsbank, bald unter den Abgeordneten der zweiten Kammer erblicken, wo er den 31sten Aemterwahlbezirk zu vertreten hat.

Derselbe hat sich vom Amtsschreiber bis zum Vorstand eines Regierungsbezirkes (Constanz) erhoben, wurde aber aus nicht veröffentlichten Gründen pensionirt, und nach vierjähriger Ruhe zum Director des Ministeriums des Innern berufen.

Eine seltene Geschäftsgewandtheit hat ihm diesen Weg gebahnt, der aber einer festen Unterlage gebricht, weil er nach Zeit und Verhältnissen sich wandelbar zeigte; eine Erscheinung, die nirgends verzeihlicher ist, als in dem vielbewegten Baden, die aber die Regierung mit mächtiger Stimme warnt, solche Leute nicht in die erste Linie der Vertreter der Kronrechte zu stellen.

In Beziehung auf oben erwähnten Erlaß vom 3. April 1845 sagt nun die Commission in ihrem Berichte:

„Obgleich nach dem Erlaß Geschäfte von ganz besonderer Wichtigkeit dem Präsidenten des Ministeriums des Innern vorbehalten bleiben, so muß doch eine solche Geschäftsabtheilung, durch welche derselbe eines sehr großen Theils seiner Gewalt, der ganzen eigentlichen innern Verwaltung, und darunter der allmächtigen Policei enthoben, und dieselbe dem Ministerialdirector übertragen wurde, große Bedenken hervorrufen. Dem Präsidenten des Ministeriums des Innern entgeht dadurch die genauere Kenntniß von den Landesangelegenheiten; die Einheit der Regierungshandlungen ist gefährdet, der Ministerialdirector wird eine Macht im Staate, welche die besten Absichten des Ministers indirect vereiteln kann; er hat, wenn auch nur das beschränkte Recht der Unterschrift, das er nach Gutdünken ausüben kann, wenn er nur will, weil er, und nur er die Frage zu entscheiden hat: ob ein Beschluß dem Minister zur Genehmigung vorzulegen ist. Diejenigen Beamten, welche mehr mit dem Ministerialdirector als mit dem Minister in Berührung kommen, werden ihre Handlungen nach den ihnen bekannten Gesinnungen des Directors einrichten; es kann sogar dahin kommen, daß die einflußreichsten unteren Diener, mit dem Director gegen den Minister in geheime oder offene Verbindung treten. Bei all' dieser großen Macht des Ministerialdirectors ist aber seine Verantwortlichkeit nur eine untergeordnete, und kann, da er nicht Mitglied des Staatsministeriums ist, von den Ständen nur Beschwerde beim Staatsministerium gegen ihn geführt, nicht aber eine förmliche Anklage gegen denselben erhoben werden. Die Erhebung einer solchen Anklage gegen den Präsidenten des Ministeriums ist aber eben so wenig möglich, weil er zum betreffenden Beschlusse nicht mitgewirkt, denselben nicht unterzeichnet hat. Die Commission glaubt daher den Antrag stellen zu müssen: „Die Regierung um ungesäumte

Aufhebung oder Vorlage der Staatsministerialentschließung vom 3. April 1845 zur ständischen Zustimmung zu ersuchen." Gegen diesen Antrag erhebt sich der Ministerialpräsident Nebenius und spricht mit sichtbarer Wärme sich im Wesentlichen dahin aus, daß das allerhöchste Rescript vom 3. April 1845 nichts Anderes enthalte, als was früher schon bestanden, und namentlich auch bei dem Finanzministerium eine Reihe von Jahren schon herkömmlich war. Die getroffene Einrichtung sey aber insbesondere bei dem Ministerium des Innern eine absolute Nothwendigkeit, wenn der Chef dieser Stelle durch das Detail der Geschäfte nicht auf eine Weise in Anspruch genommen werden solle, daß ihm keine Zeit zur Prüfung wichtiger Angelegenheiten übrig bleibe. Es sey unrichtig, was der Bericht der Commission sage, daß nämlich die wichtigsten Geschäfte dem Director überlassen seyen. Alle wichtigen Sachen, namentlich aber ohne Ausnahme alle solche Gegenstände, welche Veranlassung zur verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit geben können, seyen dem Director in keiner Weise überlassen; der Chef des Ministeriums müsse in allen solchen Fällen unterzeichnen, und es seyen ihm mehr Geschäfte zugewiesen, als ihm nach der frühern Einrichtung überlassen gewesen. Die Aufhebung der Departements, welche nur die wichtigsten Sachen dem Chef des Ministeriums übergeben, sey die Veranlassung dieser neuen Einrichtung, weil man die Nothwendigkeit eingesehen, in einer anderen Form zu dieser frühern Einrichtung zurückzukehren. Der Redner macht sodann darauf aufmerksam, daß das Ministerium des Innern einen Wirkungskreis umfaßt, der da, wo die Geschäfte unter verschiedene Ministerien vertheilt sind, den Arbeitsstoff in der Regel für vier Ministerien liefert, für das Ministerium des Innern, der Policei, des Cultus und des Unterrichts, und dem für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Dazu

komme, daß der Chef des Ministeriums Alles, was an die höchste Behörde geht, in dem Staatsministerium vorzutragen habe, und diese Gegenstände seyen weit über die Hälfte, die bei dem Staatsministerium vorkommen, und wohl Dreiviertel der Geschäfte, welche an den Staatsrath gelangen. Hauptsächlich aber bemerkt der Redner weiter, daß der Geschäftsgang des Ministeriums des Innern ein collegialischer ist; nur Vorsitzungssachen, Vorbereitungsgeschäfte und was zum Vollzuge, namentlich der vom Staatsministerium ergangenen Weisungen gehört, bilden eine Ausnahme, so wie etwa, was der Chef des Ministeriums auf seine eigene persönliche Verantwortung übernehmen will und kann. Aber auch alle collegialischen Beschlüsse sind von dem Chef des Ministeriums zu revidiren, wenn irgend ein Mitglied des Ministeriums es verlangt, oder wenn irgend eine erhebliche Meinungsverschiedenheit sich ergibt. Man sehe hieraus, daß die Gewalt des Directors ein wahres Phantom sey, da er selbstständig gar keine andere als Vorbereitungsverfügungen treffen könne. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit habe diese Einrichtung gar keinen Einfluß. Der Chef des Ministeriums und die Mitglieder des Staatsministeriums seyen als solche unmittelbar den Ständen gegenüber verantwortlich. Die Verfassung erklärte zwar jeden Staatsdiener ebenfalls für verantwortlich, er sey dieß aber nur dem Staatsministerium gegenüber. Die Verantwortlichkeit eines jeden untergeordneten Dieners werde auf den Chef der Verwaltung übertragen. Es sey sonach auch der Chef des Ministeriums für die Handlungen des Directors verantwortlich. — Zittel äußert, der Antrag scheine sehr geringfügig, weil er nur die Geschäftsabtheilung berühre. Allein es handle sich um die Erklärung der Kammer über die Verwaltung des Landes, denn alle Beschwerden, welche man habe, knüpften sich an diesen

Erlaß. Als der gegenwärtige verehrte Chef vor anderthalb Jahren wieder in seine Stelle berufen worden, habe ein allgemeines Mißbehagen, ein Mißtrauen im Lande geherrscht. Mit seinem Eintritte aber seyen die schönsten Hoffnungen rege geworden. Frage man sich nun, ob diese Hoffnungen in Erfüllung gegangen, so müsse man sagen: nach der einen Seite wohl, aber nicht nach der andern. Nach der einen Seite sehe man Ruhe, Mäßigung; man habe erwartet, der Geist der Büreaukratie werde bewältigt werden. Nicht Jedermann sey im Stande gewesen, anzuerkennen, daß der Mann, dessen Eintritt in die Geschäfte allgemeine Freude hervorgerufen, den Bestrebungen der Reaction entgegenwirke. Nach einer andern Seite seyen die Hoffnungen getäuscht worden. Ein Blick auf die mannichfachen Berührungen der Behörden mit den Bürgern zeige dieß deutlich. So habe man eine Milderung der Censur erwartet, aber die Erwartung sey nicht erfüllt worden. Die Beispiele aus Mannheim seyen bekannt, und er könnte noch andere mittheilen, welche Erstaunen erregen würden. Aber nicht die Schärfe der Censur allein sey es, welche auffalle, sondern der Umstand, daß die Censoren nach ihren Instructionen verfahren, und daß gleichwohl, wenn gegen die Censurstriche recurrirt werde, diese meistens aufgehoben würden, was offenbar nur Folge einer Doppelregierung sey. Empfindlicher aber sey das Denunciationswesen, die Angeberei, nicht allein in Bezug auf Beamte, sondern auch auf die Bürger. Es habe wohl zu allen Zeiten kriechende Menschen gegeben, welche dieß schlimme Geschäft getrieben, aber nie so, wie jetzt. Selbst des Freundes Wort in der Freunde Kreis sey nicht mehr sicher, und es sey so weit gekommen, daß selbst obere Behörden sich scheuen müßten, in den Verdacht des Liberalismus zu kommen. Das sey nicht der Geist, der von dem Manne ausgehe, dessen Anstellung

so große Freude erregt; er habe gewiß dagegen gestrebt; es sey der Doppelgeist, welcher herrsche, damit hingen zusammen kleinliche Bedrückungen selbst gegen Bürgermeister und Bürger, Begünstigungen und Bevorzugungen von Personen, von denen man nicht wisse, wie sie dazu gekommen. Mancher sey dadurch ermuthigt worden; Mancher hätte viel leisten können und leiste jetzt nichts, weil ihm die innere Freudigkeit, der Muth fehle. Das sey die Demoralisation der Beamten. Die tiefste Wunde in unserm öffentlichen Leben sey endlich die Entfremdung der Beamten vom Bürger. Früher, in seiner Jugend, da sey es anders gewesen, es habe ein patriarchalischer Zustand geherrscht; der Bürger habe freilich die formelle Freiheit damals nicht gehabt, wie jetzt, aber er habe sie der That nach gehabt. Die Beamten seyen lange, oft fast ihr ganzes Leben an demselben Orte geblieben, hätten den Bürger und seine Verhältnisse gekannt. Später, als das Land größer geworden, habe man die Beamten vom obern Lande hinunter, und vom untern Lande hinauf versetzt, nirgends seyen sie lange, sie blieben fremd. Die Gemeindeordnung und Kammerauflösungen hätten das demokratische Element geweckt, und wenn Regierungsdirectoren bei den Wahlen in die Häuser gingen, * um für diesen oder jenen Candidaten zu sprechen, so dürfte man sich nicht wundern, wenn der Bürger sich fühle, aber darum dürfe auch der herrische Geist nicht mehr walten. Man habe gehofft, ein humaner, sittlicher Geist werde gepflegt werden; allein die Hoffnung habe sich nicht erfüllt. Dieß sey der Sinn der Reclamation des Erlasses. Man beabsichtigte damit übrigens nicht, den Chef mit Geschäftsüberhäufung zu belasten, nur solle kein Doppelgeist seyn. Man sage freilich, es

---

* Ein Vorwurf, den man dem verstorbenen Regierungsdirector v. Rek machte.

bleibe die Verantwortlichkeit dem Chef; ein verehrter Name decke allerdings Manches, aber das sey keine Verantwortlichkeit. Die Kammer wolle, daß der Chef das werde, wozu ihn die Vorsehung bestimmt habe, das sey der Wunsch des Landes, der Wunsch des Volkes, das die Kammer gesendet. — Minister-Präsident Rebenius erwiedert, er könne unter dem Doppelgeiste nichts Anderes verstehen, als einen geheimen Einfluß auf die Verwaltung. Er müsse aber versichern, daß er davon nichts wisse, daß er einen geheimen Einfluß nicht kenne. Wahr sey es indeß, daß Parteiungen im Lande bestünden, die der Regierung Verdruß machen, ihre Stellung erschweren. Die Regierung aber wolle über den Parteien stehen; das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung gebe ihr Kraft dazu, welche aber von den Parteien als Schwäche bezeichnet werde. Die Regierung wünsche nichts sehnlicher, als daß die Parteien ein Ende nehmen; denn die Meinungsverschiedenheiten seyen zu Leidenschaften geworden. Im Anfange unseres constitutionellen Lebens habe es wohl auch Parteien gegeben, aber sie waren nicht so ausgeartet. Was der Herr Abgeordnete Zittel von Denunciationen gesagt, so möge er sich erlauben, dasselbe als aus einer trüben Quelle entsprossen zu bezeichnen. Er (der Redner) wisse nichts davon; aber wo Parteien seyen, entstünden auch falsche Gerüchte, entstehe Mißtrauen. — Helbing will nicht über die rechtliche Seite des Antrags sprechen, muß aber bestätigen, was der Abgeordnete Zittel gesagt. Es bestehe ein Zwispalt zwischen dem System der Regierung und dem Geiste des Volkes. Es sey der Geist der Reaction der Regierung aufgedrungen worden. Man entferne denselben, und er werde zurückkehren in die finsteren Klosterräume und verfallenen Burgen, woher er gekommen. Er stimme für den Antrag der Commission. — Knapp kennt den Geist nicht, von dem der

Abgeordnete Zittel gesprochen; er wohne auch auf dem Lande, und es sey ihm der Doppelgeist nicht bekannt. Der Chef des Ministeriums sey Garantie genug; es liege im Interesse des Ministers, einen Director zu haben, und da müsse er einen Mann wählen, auf den er sich verlassen könne. Wisse man etwas gegen diesen Mann, der gemeint sey, so solle man offen gegen ihn auftreten und ihn nicht verläumden. Man wolle den Mann herabsetzen, der für seine Pension arbeite, während Andere das Gegentheil thäten, und den Frieden des Landes zu stören suchten. Wenn die Geschäfte in einer Hand vereinigt seyen, so habe man Stockung derselben zu befürchten. Ministerialpräsident Nebenius erklärt mit aller Entschiedenheit, daß er auf Ehre und Pflicht versichern müsse, daß er keine Handlung dieses Mannes kenne, die sich in einer andern, ihm entgegengesetzten Richtung bewege. Was über denselben Ungünstiges in Umlauf gesetzt werde, sey baare Verläumdung. Er beklage übrigens recht sehr solche Persönlichkeiten aus Veranlassung eines Ministerialrescripts.

Ullrich glaubt, die Commission müsse mit Gespensterfurcht befallen seyn, indem sie Gefahren sehe, wo solche nicht sind. Es handle sich hier einfach von einer Geschäftsabtheilung zwischen zwei Beamten, von denen einer überladen war. Die Geschäftsabtheilung sey öffentlich geschehen, und die Kammer sollte eher dankbar seyn, daß die Regierung etwas öffentlich bekannt gemacht, was ohne Zweifel schon früher bestanden. Diese Verantwortlichkeit scheine ihm keineswegs gefährdet; wie der Kaufmann für den Riß stehen müsse, den der Commis gemacht, so sey auch hier der Chef des Ministeriums für den Director verantwortlich. (Zwischenruf: Ganz richtig!) — Junghanns I. sagt, käme es nur darauf an, durch die Darlegung meiner Ueberzeugung einen von dem Antrage der Commission

abweichenden Beschluß zu erwirken, so würde ich mich des Wortes enthalten: allein wir haben hier nicht allein für die Kammer, sondern auch für das Land zu sprechen. Was die rechtliche Seite des Antrags betrifft, so streitet er gegen die Befugnisse, welche der §. 66 der Verfassung der Regierung gibt. Sie hat das Recht, die aus der Verwaltungsbefugniß fließenden Verordnungen zu erlassen, eine Geschäftsabtheilung ist nichts anderes, als ein solches Reglement. Nur der Grund könnte vorliegen, die Geschäftsabtheilung zu beanstanden, daß dadurch die Verantwortlichkeit des Ministers aufgehoben werde. Ich würde selbst einen Antrag zu einer Verwahrung stellen, wenn nicht der letzte Absatz der Verordnung dem Chef das Recht gäbe, jeden Beschluß zu seiner Revision und Unterschrift zu ziehen, und wenn dieser Chef nicht selbst erklärt hätte, die Verantwortlichkeit für den ganzen Geschäftsgang zu übernehmen. Allein der rechtliche Gesichtspunct hat die Commission nicht geleitet, dieß haben wir eben gehört. Es ist nicht die Stelle und ihr Geschäftskreis, es ist der Mann, den man angreift. Dieser Antrag greift in die Prärogative der Krone ein; denn sie allein hat die Stellen zu besetzen. Nicht die Kammer kann das Recht üben, oder selbst die Respiciate ertheilen. Der erste Redner hat die Behauptung aufgestellt, es habe Mißtrauen gegen die Ministerien Rüdt und Eichrodt geherrscht, die Ernennung des jetzigen Präsidenten aber sey überall mit Freude begrüßt worden. Wäre es wahr, was er behauptet, so hätten die Wahlen ein anderes Ergebniß liefern, das Mißtrauen hätte schwinden, es hätten nur Freunde dieses Ministers gewählt werden müssen. Allein die Wahlen haben die Feinde dieses Ministeriums in die Majorität gesetzt. Es ist also nicht das System der Minister, sondern eine künstlich erregte Mißstimmung, welche einen großen Theil der Wähler beherrscht. Das System der Regierung

ist ein nothwendiges, ein heilsames, es ist gleichmäßig von mehreren Ministern befolgt worden. Sie sehen aus der erneuerten Klage über die Censur nur, daß auch hierin die Regierung nach Grundsätzen handelt, welche sie, so lange kein Bundespreßgesetz besteht, nicht verlassen kann. Ein Doppelgeist in unserer Verwaltung besteht nicht. Die Regierung kann keinen andern Gang gehen, ohne zu zerfallen. Wollen Sie aber das jetzige Ministerium, dann lassen Sie ab von Anträgen, wie sie die Commission gestellt hat. Solche Anträge sind nur geeignet, dieses Ministerium zu stürzen. — Metz erklärt, er habe heute nicht sprechen wollen; allein Junghanns I. habe ihn daran erinnert, daß es Pflicht sey, die Stimmung des Landes kund zu geben, und er müsse darnach erklären, daß Alles, was Zittel und Helbing geäußert, wahr sey, in Bezug auf das verdiente Lob des Mannes, der die Geschäfte leite, daß man noch einen andern Mann im Lande kenne, dessen Herz und guter Wille hoch geschätzt werde, daß aber die besten Bestrebungen an einer Camarilla scheitern. — Ministerialpräsident Nebenius in sichtbarem Unwillen: Meine Herren, wenn Sie das bestehende Ministerium unmöglich machen wollen, so fahren Sie fort in dieser Discussion. — Geheimerath Bekk: Nachdem man den Commissionsbericht gelesen, hätte man den Gang der Discussion nicht erwarten sollen; in demselben handle es sich lediglich von einer Geschäftsabtheilung, und selbst aus Zittel's Rede könne man nichts Anderes entnehmen. Letzterer habe in seiner Schilderung besonders die patriarchalischen Zustände hervorgehoben. Nun könne man allerdings zugeben, daß diese Zustände etwas Poetisches haben, sie zögen an; allein die Personen, welche mit der höchsten Gewalt betraut sind, und die Souveraine alle hätten eben die Macht nicht, diese Zustände festzuhalten, oder wieder herbeizuführen. Sie seyen untergegangen,

und die linke Seite dieses Hauses würde ohne Zweifel am meisten dagegen seyn, wenn man solche Zustände wieder herbeizuführen bemüht seyn wollte. Die gestrige Sitzung (über die Einführung der barmherzigen Schwestern) habe davon den Beweis geliefert. Der Redner zeigt nun, wie das Mißbehagen, von dem man spreche, eine Geburt der ganzen Zeitentwickelung sey, wie überall ein Geist der Unzufriedenheit herrsche, der nicht zufrieden gestellt werden könne; daß, wenn man heute diesem Geiste der Unzufriedenheit gewähre, morgen gleichwohl eine neue Lücke entstehe. Dieses Geistes wegen, und durch denselben, werde die Regierung bekämpft, und darum habe diese ein Hauptstreben für die Aufrechthaltung der Ordnung, durch die sie bestehe. Der Redner entwickelt sodann weiter, wie das Drängen der einen Seite eine Reaction der andern hervorrufe, und daß bei solcher Spannung Beamte wohl natürlich auch Irrthümer begehen könnten. Die Regierung müsse zwischen den Extremen das System der Vermittelung einschlagen, das freilich, wie sein Herr College schon angedeutet, von den Parteien undankbar als Schwäche gebrandmarkt werde, und doch sey klar, daß ohne diese Vermittelung bald Alles darunter und darüber gehen würde. Den Gegenstand der Tagesordnung selbst betreffend, sage man, der Ministerialdirector habe eine zu große Gewalt. Allein worin bestehe diese? Derselbe habe den Vorsitz, wenn der Chef nicht da sey; er könne für sich nichts verfügen, und es sey ganz unrichtig, wenn man behaupte, der Chef werde der eigentlichen innern Verwaltung, und besonders der allmächtigen Policei entzogen. Alles, was eingehe, komme ja an ihn, er wisse also Alles, was vorkomme, und könne somit Alles bezeichnen, was er sich vorbehalten wolle, und was namentlich die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit erfordere. Wenn aber Jemand durch einen Schritt des Directors oder des Collegiums sich

verletzt halte, so könne er beim Chef oder dem Staatsministerium eine Beschwerde einreichen. Es gebe Dinge, sage man ferner, bei denen eine Restitution nicht mehr möglich sey. Nun solche Fälle würden nicht vorkommen, weil ja der Chef selbst sie schon im Voraus kenne. Die Nachtheile, welche aus der Geschäftsabtheilung hervorgehen sollen, seyen überall nicht begründet, und Zittel (auch Andere) habe selbst zugestimmt, daß man den Chef nicht überladen könne. Dieß sey auch in der That unmöglich; denn entweder müsse er Alles blind in den Tag hinein unterschreiben, oder einen Stellvertreter ernennen, der bei weniger wichtigen Dingen die Ausfertigungen lese, die Beschlüsse unterzeichne. Durch derlei Ueberladungen entziehe man den Minister seinem eigentlichen Berufe. Die Geschäftsabtheilung sey daher in Rücksicht, daß Alles zuerst in die Hände des Chefs komme, ganz angemessen, und so lange nichts an der Verantwortlichkeit geändert werde, gehöre dieselbe offenbar nicht in den Kreis der Gesetzgebung. Ja, der Redner glaubt sogar, daß der Minister ohne den Großherzog diese Geschäftsabtheilung für sich allein hätte machen können. — Hecker will die Kraft der Regierung, welche nur durch die Einheit gegeben werde, während Zersplitterung Schwäche erzeuge, und diesen Geist der Zersplitterung müsse ein Ministerium vor Allem vermeiden. Einigkeit sey vor Allem jetzt nothwendig, wie er schon jüngst angedeutet, und demnächst näher darthun werde. Das System der Vermittelung gebe er dem Regierungscommissair zu, aber nicht die Vermittelung zwischen dem Absolutismus und dem Verfassungsstaate. Der Redner geht sodann auf diese Frage speciell ein, und spricht ein ausdrückliches Mißtrauensvotum aus. — Vogelmann meint, man träume sich in dieser Geschäftsabtheilung Manches, das nicht existire. Man komme aber auf solche Ideen, wenn man bei aller Objectivität des

Antrags subjective Gründe im Hinterhalte habe. Der Redner zeigt die Nothwendigkeit der Geschäftsabtheilung, und setzt die Verhältnisse des Directors zum Chef aus einander. Der Doppelgeist könne demnach nichts anderes seyn, als daß man den Chef auf eine, und das Collegium auf die andere Seite stelle. Darin liege eben der Irrthum. Schließlich erklärt der Redner, daß er alle Aeußerungen wegen Denunciationen, in soweit sie die Mitglieder des Collegiums betreffen, entschieden zurückweise. — Schmitt von Mannheim würde einem Antrage, der sich darauf beschränke, die Verordnung als Gesetz zu reclamiren, nicht zustimmen. Die Commission verlange aber Aufhebung des Erlasses und dafür stimme er, weil er Einheit in dem Geschäftsgange als nothwendig erachte. Wäre die Geschäftsabtheilung lediglich von dem Minister ausgegangen, so hätte sie eine andere Bedeutung. Ob aber durch die Entfernung des Directors das vielberührte Mißtrauen beseitigt werde, sey eine Frage, die er bezweifle. — Ministerialpräsident Nebenius erklärt dem Abgeordneten Hecker, daß er das Mißtrauensvotum gegen den Director als gegen sich gerichtet betrachte, und daß er nicht einsehe, wie eine Schwächung der Verantwortlichkeit stattfinden könne, wenn der Chef dem Director mittheilen könne, was er wolle. Ebenso sey ein überwiegender Einfluß auf das Collegium nicht denkbar, was er weiter ausführt, und damit schließt, daß er sich nicht dazu verstehen könnte, auch den unwichtigeren Gegenständen sich zu unterziehen und seinem eigentlichen Berufe sich entfremden zu lassen. Schaaff findet Hecker's offene, auf das eigentliche Ziel geradezu losgehende Aeußerung angemessener, als jene des Führers des Justemilieu, der über das im Lande herrschende Mißtrauen eine salbungsvolle Rede gehalten. In Bezug auf das Denunciationssystem sey etwas richtig; denn man denuncirte selbst

in diesem Saale, um Jemand moralisch todt zu machen. Die Opposition wolle entzweien, einen ehrenwerthen Mann vertreiben, weil er entgegengesetzter Richtung sey. Was man gestern der Krone gegeben (bei den barmherzigen Schwestern), das wolle man ihr heute wieder nehmen. Wenn man das Ministerium unmöglich machen wolle, müsse man dem Commissionsantrage beistimmen. Die Conservativen seyen die Freunde der Regierung, auf jener Seite gegenüber aber scheine der politische Verstand quitt. Buß will sprechen. Kapp stellt dagegen den Antrag auf den Schluß der Discussion, und wird von v. Soiron unterstützt. Bader und Stößer erklären, daß sie dem Commissionsantrage nach der Motivirung des Abgeordneten Schmitt beitreten. v. Soiron wiederholt die Gründe des Commissionsberichts, wobei es nicht an Ausfällen gegen die andere Seite, und besonders gegen Buß fehlt, in Folge deren Schaaff, Kern und andere Mitglieder der rechten Seite den Präsidenten um einen Ordnungsruf gegen v. Soiron ersuchen, und über Parteilichkeit auf sehr stürmische Weise sich beschweren. Der Präsident greift zur Schelle, gebietet Ruhe und bemerkt, daß v. Soiron unrecht gehabt, solche unziemliche Ausdrücke und Persönlichkeiten gegen Buß zu gebrauchen, und der Abgeordnete Schaaff ruft: „Hier wird das Mundfaustrecht ausgeübt!“ Nach eingetretener Ruhe wird der Commissionsantrag mit 36 gegen 22 Stimmen angenommen, und hierauf der Budgetsatz für den Ministerialdirector (4000 fl.) zur Discussion gebracht. Ein Antrag des Abgeordneten v. Soiron, die Summe auf die Besoldung des höchstbesoldeten Ministerialraths herabzusetzen, wird auf die Erklärung des Ministerialpräsidenten Nebenius, daß, was innerhalb der Gränzen des Effectivetats geschehe, die Kammer nichts angehe, und daß die Besoldungen bewilligt, und die Bezugsberechtigten gerechte

Ansprüche darauf hätten — verworfen, dagegen der Antrag der Commission auf Bewilligung von 3300 fl. angenommen. An der letzten Discussion nahmen noch Theil die Abgeordneten Bassermann, v. Itzstein, Baum, Stößer, Geheimerath Bekk, Schaaff, Trefurt, Hecker und Vogelmann.

Die Kammer ging dann zur Berathung der im Berichte der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze weiter zur Reclamation der in Antrag gebrachten Verordnungen über. Bei Nummer 5 wird der Antrag, die Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Neckarholz-Zolltarif betreffend, zu reclamiren, nach einer kurzen Discussion zwischen Finanzministerialpräsident Regenauer, Geheimerath Bekk und den Abgeordneten Weller, Junghanns I. und Martin angenommen. Eben so bei den Nummern 6 und 7 der Antrag auf Reclamation der Bekanntmachungen desselben großherzoglichen Ministeriums den Handelsvertrag mit dem Königreiche Portugal und jenen mit dem Königreiche Sardinien betreffend. Der Antrag unter Nummer 8, auf Reclamation des Finanzministerialerlasses in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Brückenordnung, wird nach einigen Erläuterungen des Staatsraths Regenauer, und des Abgeordneten Seltzam zurückgenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Wenn diese beiden jüngsten Sitzungen das bisherige Verhältniß zwischen der Regierung und der Kammer nicht ändern, so sind sie in der parlamentarischen Geschichte eine bisher unerhörte Erscheinung.

Das Bild, welches diese zwei Sitzungen über die badischen Zustände geben, werden nachstehende wenige Aeußerungen vollenden, die in der Carlsruher Zeitung keine Aufnahme fanden.

Zittel sagte (unter fortgesetztem, vielseitigen, beistimmenden Zurufe): wir wollen, daß Nebenius dem Vaterlande das werde, wozu ihm die Vorsehung Geist und Herz verliehen hat; dieß ist des ganzen Volkes Wunsch.

Helbing sprach: Das Volk hat den Tag mit Freuden begrüßt, wo zwei Männer an die Spitze der Regierung traten, deren bürgerfreundliche Gesinnung es kannte, und von denen es überzeugt war, daß sie einem vernünftigen Fortschritte huldigen. Es glaubte, der Tag der Erlösung sey gekommen. So war es aber nicht; es gewahrte mit Bekümmerniß und Erstaunen, daß das alte System fortdauert, das Volk hält dafür, daß die Fortdauer dieses verhaßten Zustandes in unserer Doppelregierung ihren Grund habe.

Als Nebenius erklärte, er wisse nichts von einem Doppelgeist, so rief man ihm entgegen, das ist es ja, was wir beklagen.

Metz erklärte, zwischen dem Regenten und seiner Regierung stehe die alles Gute zerstörende Camarilla.

Nebenius, davon ergriffen, ruft dem Redner zu: fahren Sie so fort, Sie machen das jetzige Ministerium unmöglich, und — verließ den Saal mit so festem Tritte, als wolle er nicht wiederkehren, war aber nach vier Minuten wieder an Ort und Stelle.

Bekk meint, beide Parteien beschuldigten die Regierung der Schwäche, und läßt fühlen, daß die Regierung parteilos (allein) stehe.

Hecker spricht: von der Reactionspartei wird der Regierung Mangel an Energie vorgeworfen, auch im Volke verbreitet sich die Meinung ihrer Schwäche. Entfernt man den Zwiespalt, so verliert das auf demselben beruhende Mißtrauen, und schließt mit der Erklärung, unser heutiges Votum, ist ein Mißtrauens-Votum gegen den besprochenen Ministerialdirector.

v. Soiron beendiget die Discussion mit den Worten, wir sind der Krone Wahrheit schuldig, und darum ist unser Benehmen kein Eingriff in ihre Rechte, welche sich die Bureaukratie so oft und fälschlich zum Aushängschilde nimmt.

Die bedeutende Niederlage, welche der Ministerialdirector beziehungsweise das Ministerium erfuhren, sollte eine Lobeserhebung entkräften, die sein Dienst- und Privatleben näher besprach, und des andern Tages in mehreren auswärtigen Zeitungen erschien.

Allein gerade diese Vertheidigung war so recht geeignet, den schlimmen Eindruck noch zu vergrößern; denn sie schien einen jener rührigen Intriguanten zum Verfasser zu haben, der den Angriff selbst mit vorbereitet hatte.

Uebrigens haben diese zwei jüngsten Sitzungen die Stimmung und Ansichten einer Reife entgegen geführt, deren Früchte in kurzer Frist ein Land und einen Volksstamm bedrohen werden, eines bessern Geschickes würdig.

Den Organen der Regierung fehlte es an Allem, diesem regellosen Treiben Einhalt zu gebieten, und ein einzelner Mann dürfte wohl nicht mehr hinreichend seyn, die Staatsmaschine in das Geleis zurückzubringen, aus dem man sie wirklich muthwillig hat bringen lassen.

Das junge Deutschland ist (mit Ausnahme des Wehrstandes) in allen Zweigen des Staatsdienstes so zahlreich repräsentirt, daß nur eine Erneuerung und Versetzung aller Räder dieser ohnehin zu einer Versorgungsanstalt herabgesunkenen Bureaukratie, die Möglichkeit in Aussicht stellt, ein Gebäude zu retten, dessen Zerstörung schon größtentheils gelungen ist.

Mit gesenktem Haupte und Blicke, tief erschüttert, trauern die Freunde der Dynastie und des Vaterlandes über die Macht einer

Partei, die im Siegestaumel vergißt, daß wir kaum der dreißigste Theil eines Bundes sind, der nur in der Monarchie wurzelt, und deren Blick in die Zukunft so beschränkt ist, daß sie den Kampf einer Seifenblase mit dem Stephansthurme für möglich hält.

Noch vor der Sitzung vom 28. verbreitete sich das Gerücht, eine Kammerauflösung sey zu erwarten, dem Gutunterrichtete gar keinen Glauben schenken wollten, weil einer solchen Auflösung nothwendig Veränderungen folgen müßten, wozu überall alles Material fehlt; — — — diese Sage sollte in der halbofficiellen Nachricht ihren Grund haben; Nebenius hätte erfolglos um die Erlaubniß gebeten, zurücktreten zu dürfen; aber die unfreundliche Antwort erhalten, er habe den Staatswagen so tief in den Sand geführt, daß man es nur ihm überlassen könne, diesen wieder in Lauf zu bringen.

Eine Auflage, welcher er noch weniger gewachsen seyn dürfte, als der viel einfachern, ursprünglichen.

In der hierauf gefolgten Sitzung vom 28. wurde zuerst darüber abgestimmt, ob die übrigen provisorischen Gesetze nach dem Antrage der Commission zu reclamiren seyen. —

Die Kammer beschloß mit überwiegender Stimmenmehrheit gegen die schwach vertheidigte und gering unterstützte Regierungsbank deren Reclamation, und erklärte wegen allen diesen Verordnungen, daß zu ihrer Aufrechthaltung und Giltigkeit ihre Zustimmung nothwendig sey.

Die letzte dieser Verordnungen war jene über die Bekenner des Leipziger Glaubens-Concordats (Deutsch-Katholiken), zu deren Erledigung eine besondere Sitzung bestimmt wurde, offenbar, um einen Spectakel zu geben, an welchem auch sehr entfernt Gelegene Theil zu nehmen vielseitig aufgefordert und eingeladen wurden.

Für die Zwischenzeit war das Kriegsministerium auf die Tagesordnung gekommen, mit einer Forderung von 2,000,000 fl. jährlich.

Der erste Commissionsantrag dahin lautend:

„eine Adresse an den Thron zu richten, durch welche die „dringende Bitte um Verwendung bei dem hohen deutschen „Bunde zur Linderung der schweren Last des stehenden „Heeres erneuert werden soll,"

wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag, Pferdegelder- und Fouragebezüge bei den Officieren zu sistiren, welche die nöthige Anzahl von Pferden nicht halten, wurde eben so mit großer Stimmenmajorität zum Kammerbeschlusse erhoben; ob mit mehr Wirksamkeit, als ein längst deßhalb bestehender Militairbefehl, wird die Folge lehren.

Kapp benützte diese Gelegenheit, und eine von Rindeschwender vorgelesene Petition, alle Staatsdiener den Verfassungs-Eid schwören zu lassen, um eine Motion anzuzeigen und sogleich zu begründen, daß das Militair auf die Verfassung beeidigt werde, was vielfache Unterstützung fand, und mit sehr großer Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Die für den Vorstand des Kriegsministeriums verlangte Gehaltszulage von 500 fl. jährlich wurde zurückgewiesen; dagegen Buhl's Begehren, die Truppen leichter und bequemer zu kleiden, vielfach und lebhaft unterstützt; und zwar um so mehr mit vollem Grunde, als die drei Truppenabtheilungen, welche das achte Armeecorps der deutschen Wehrmacht bilden, so viel Orden, Geld- und Zeit zur Erzielung möglichster Einheit und Gleichheit verschwendeten, ohne wenigstens für die badische leichtere und zweckmäßigere Bekleidung auch nur das Geringste gethan zu haben.

Den Reviſoren und Canzleibeamten wurde bereitwillig eine Aufbeſſerung von 600 fl. bewilligt.

Die Forderungen für die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und deren Commando's werden in allen ihren Beträgen ohne beſondere Anſtände bewilligt.

In Beziehung auf das Penſionsweſens behielt man ſich gegenſeitig die Erklärungen bevor, weil eine beſondere Commiſſion beauftragt iſt, zu berathen, welche Vorſchläge der Regierung überhaupt zu machen ſeyen, das alle Gränzen überſchreitende Penſioniren nach allen Seiten hin einzuengen.

Das Militair-Budget war noch nie ſo hoch, und noch nie ſo bereitwillig (unbedeutende Verweigerungen abgerechnet) votirt.

Am 30. Juli war die Frage über die Duldung und Stellung der Deutſch-Katholiken zum Staate und den beiden geſetzlich beſtehenden Kirchen zum zweiten Male auf der Tagesordnung.

Viele Hunderte von Zuhörern waren aus allen Theilen des Landes herbeigeeilt.

Die Verhandlung fand nicht ſtatt. Sämmtliche Mitglieder der rechten Seite fehlten, mit Ausnahme des Abgeordneten Stößer.

Von der linken waren drei abweſend, und die Kammer dennoch vollzählig (35).

Auf der Regierungsbank war Niemand, da Staatsrath Jolly nur vorübergehend erſchien.

Der Präſident eröffnete die Sitzung, in welcher nach einer kurzen Berathung der Beſchluß gefaßt wurde, aus Rückſicht auf den Geſundheitszuſtand des Geheimenraths Bekk, die Abweſenheit aller Regierungscommiſſaire, und endlich die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſelbſt, deſſen einſeitige Beſprechung und Prüfung, wie man glaubte, der Sache ſelbſt ſchaden würde, den Gegenſtand in der

nächsten Woche mit gehöriger Vorauskündigung des Tages zu berathen.

Daß die ganze rechte Seite fehlte, dazu war es nöthig, von zehn Uhr Abends bis drei Uhr in der Frühe Unterhandlungen zwischen Nebenius, dem Kammerpräsidenten und beiden Parteien zu pflegen.

Die Opposition setzte ihren Stolz darin, zu zeigen, daß, wenn sie wolle, dennoch die Kammer nach §. 74 der Verfassung vollzählig erhalten werden könne.

Zu dieser Vollzähligkeit gehören 35 Abgeordnete, und diese waren vorhanden, obgleich zwei Kranke und ein Beurlaubter sie auf 38 hätten erheben können.

Zwei Staatsdiener, die zusammen 6000 fl. Gehalt ziehen, und wovon der Eine eine ehrenvolle Hofauszeichnung genießt, gaben den Ausschlag.

Das Benehmen der rechten Seite, welche aus der Sitzung wegblieb, um diese Verhandlungen zu verhindern, wurde, wie begreiflich, von der ohnehin so weit irre geleiteten Masse getadelt, daß aber sogar die Portfeuilleträger es nicht billigten, könnte eine Meinung über sie feststellen, wenn dieß nicht schon längst geschehen.

Daß die linke Seite in Abwesenheit ihrer Gegner auf alle Verhandlungen verzichtete, wurde als ein Großmuth geschildert, die unmittelbare Folgen trug.

Denn des Tages über wurden Kammermitglieder von der rechten Seite auf offener Straße verhöhnt, ausgezischt, und mit Schimpfnamen belegt, während in der Nacht Stößer (Abgeordneter der Residenz) eine Serenade, Lebehochs ꝛc. ꝛc. erhielt; beides von Bürgern, die Gleichgesinnte hieher beschieden, und sich mit ihnen vereinigt hatten.

Am 31. Juli war das Budget des Finanzministeriums auf der Tagesordnung.

Der Hauptfinanzetat berechnet sich für diese zwei Rechnungsjahre auf

a) Einnahme 33,000,000 fl.

b) Ausgabe 31,500,000 fl.,

sohin muthmaßlicher Ueberschuß

1,500,000 fl.

Berichterstatter Namens der Commission war der Abgeordnete Mathy.

Dieser war zweifelsohne der dazu am meisten geeignete, und er hat sich seines Auftrages auf eine so zarte Weise erlediget, daß der Verdacht immer mehr Boden gewann, er beabsichtige den Uebertritt in den Staatsdienst.

Statt des hartnäckigen, unbeugsamen Widersachers, erschien ein tiefer und gründlicher, aber auch schonender und nicht selten sogar lobender Beurtheiler.

Daß das Vermögen der Schulen, Stiftungen, der Brand- und Wittwencasse, ständischer Controle nicht unterstehen, begnügte er sich nur anzudeuten, ohne zu sagen, wie nothwendig, besonders für letztere es wäre, wenn der Staat auch hier der Kammer jene Mitaufsicht gestatten würde, die schon wohlthätig wirkt, ehe irgend eine Prüfung begonnen hat.

Denn es ist in den neuesten Zeiten unter Anderm ungemein aufgefallen, daß die Wittwen- und Waisencasse einen glücklichen Hauskauf dazu ausbeutete, ein jährliches Ersparniß von 700 bis 800 fl. nicht zum Besten der Wittwen und Waisen, sondern zur Besserstellung der schon so hoch besoldeten und bei dieser Anstalt angestellten Staatsdiener zu verwenden, und den §. 33 der Verordnung

vom 26. Juni 1810 völlig unbeachtet zu lassen, so zwar, daß der §. 25 der Verfassung dieses Institut erfolglos unter seinen Schutz nimmt.

Dem Ministerium des Innern untersteht die Verwaltung dieses Vermögens, das schon bei der Badeanstalt in Baden hätte lernen sollen, wie ersprießlich es ist, wenn man die Kammer nicht hindert, in dieser Beziehung möglichst viel Boden zu gewinnen.

Dieses Ministerium begeht aber auch den unbegreiflichen Fehler, der Mehrzahl seiner hochbesoldeten Mitglieder noch einträgliche Nebendienste zu geben oder zuzulassen, und dadurch ihnen eine Unabhängigkeit zu nehmen, die stets geschont und gepflegt werden sollte; nicht zu gedenken eines bestehenden Verbots dagegen, das sie aber nicht trifft, vielleicht weil es von ihnen ausgegangen ist.

Wenn ein Mitglied dieser höchsten Verwaltungsstelle Vorstand einer Tontine, ein anderes Director einer Mobiliar-Versicherungsanstalt, ein drittes Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins, die übrigen Geschäftsführer des Landesgestütes, der Brand-, Wittwen- und Waisencasse, der Israelitischen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. sind, und alle schwer dafür bezahlt werden, so entstehen Verwickelungen der empfindlichsten Art daraus, deren Nachweis und nähere Erörterung hier keinen Platz finden soll.

Auguſt 1846.

Die Berathungen des Finanzminiſteriums zerfielen nach den üblichen Abtheilungen in jene:

1) des Domainenetats;
2) des Forſt=Domainenetats;
3) der Berg= und Hüttenverwaltung;
4) der Steuerverwaltung;
5) der Salinenverwaltung;
6) der Zollverwaltung;
7) der Münzverwaltung;
8) des eigentlichen Staatsaufwandes; und
9) der Penſionen.

Die Anträge der Commiſſion ſind, wie ſchon bemerkt, dem Begehren der Regierung beinahe nirgends mit bedeutenden Veränderungen, noch weniger nennenswerthen Verweigerungen entgegen getreten, und es ſcheint geringer Anlaß ſich darzubieten, das ganze Budget beanſtandet zu ſehen, vielmehr ſteht deſſen beinahe vollſtändige Genehmigung zu erwarten; denn beide Theile wollen um jeden Preis einer Auflöſung ausweichen, was von Seiten der Regierung gar zu theuer bezahlt wird, und wie es den Anſchein hat, völlig nutzlos; theuer, nicht nach Summen berechnet,

sondern wegen zugelassener Mitwirkung zu Regierungsanordnungen, die man sich stündlich in vermehrter Anzahl entwinden läßt.

Der Finanzministerialpräsident widersetzte sich im Beginne der Discussion, dem früher erwähnten Beschlusse, die Holzerlöse beurbar gemachter Waldungen nicht dem Domainenfond, sondern dem Revenüenetat zu verrechnen, auf die Entscheidung der ersten Kammer sich berufend, welche diese Argumentation der zweiten Kammer ein verunglücktes Kunststück genannt hat.

Mathy erwiederte hierauf, daß, wenn man in gleichem Tone sprechen wollte, so könnte man ein Verfahren, wie das von der Regierung begehrte, eine Escamotage von Staatsgeldern nennen, und er zweifle nicht daran, die nächste Kammer kraftvoll aufrecht erhalten zu sehen, was die gegenwärtige beschlossen habe.

Bei dem Forstdomainenetat erschien Bergrath Walchner und Medicinalrath Kölreuter, jeder mit 300 fl. jährlich, um bei technischen Fragen guten Rath zu geben.

Beide Beträge wurden zum Strich in Antrag gebracht, weil der gute Rath viel wohlfeiler käme, wenn man die einzelnen Gutachten bezahlen würde.

Finanzministerialpräsident Regenauer und Ministerialrath Kühlenthal erklären, daß die Regierung mit diesem Striche nicht einverstanden seyn könne, diese Functionsgehalte würden schon seit dem Jahre 1828 bezahlt; die betreffenden Gelehrten, welche als technische Referenten erscheinen, hätten über ihre Functionsgehalte eine förmliche Signatur, und die Kammer könnte höchstens unter Bewilligung dieser Forderung für die laufende Budgetperiode verlangen, daß die Regierung in Erwägung ziehe, ob nicht eine Aenderung zulässig sey. Denn obwohl man von Seiten der Finanzbehörde die gegenwärtige Einrichtung für eine sehr zweckmäßige

halte, so wolle sie doch nicht sagen, daß es die einzig gute oder die beste sey; aber eine seit achtzehn Jahren bestehende Einrichtung könne man nicht so geradezu ändern. Ueberdieß sey auch ein halbes Jahr an der Budgetperiode bereits abgelaufen und einer dieser Gelehrten an dem polytechnischen Institute angestellt, der nach seinen Dienstjahren dort eine höhere Besoldung in Anspruch nehmen könnte, die er nur aus Rücksicht dieses Functionsgehaltes nicht beziehe. Bestehe die Kammer auf dem Striche, so sey zu befürchten, daß ein technischer Referent eigens mit einem angemessenen bedeutend höhern Gehalte angestellt werden müsse, wobei alsdann natürlich nichts gewonnen werde. Denn mit einzelnen Gutachten sey hier nicht gedient, wie etwa bei der Zollverwaltung, weil bei dem Berg- und Hütten- und Salinenwesen nicht einzelne Fragen, wie in dem letztern Zweige, bestehen, sondern solche im Zusammenhange erscheinen. Der Abgeordnete v. Stockhorn macht noch darauf aufmerksam, daß diese Gelehrten auch noch von anderen Ministerien vielfach berathen würden, und sonach, wenn man den Functionsgehalt streiche, auch besonders honorirt werden müßten, weßhalb er den Antrag stelle, die 600 fl. zu bewilligen. Der Berichterstatter Mathy gibt zu, daß jedenfalls für ein halbes Jahr der Gehalt bewilligt werden müsse, daß man aber sich vielfältig gewundert habe, wie die Kammer so viele Jahre hindurch diese Functionsgehalte habe passiren lassen können. Er wiederholt, daß man sich vorkommenden Falles mit Gutachten helfen und diese anständig honoriren solle; aber ständige Functionsgehalte müßten möglichst vermieden werden. — Bei der Abstimmung wird v. Stockhorn's Antrag abgelehnt, und jener der Commission angenommen, jedoch die Rate für das verflossene Halbjahr bewilligt. — Unter der Rubrik Berg- und Hüttenverwaltung schlägt die Commission vor, statt der geforderten

12,000 fl. für Besoldungen nur 11,200 fl. zu bewilligen. Der Finanzministerialpräsident Regenauer vertheidigt die Forderung der Regierung, die nicht willkürlich die Summe festgesetzt, und der Commission auch die nöthigen Erläuterungen gegeben habe, die von derselben aber nicht berücksichtigt worden. Die 800 fl., um welche es sich handle, sollen eine Zulage für dreizehn Beamte werden, deren Geschäfte doch wohl von höchster Wichtigkeit seyen, und er müsse namentlich den Münzbeamten bezeichnen, dem ein hoher Werth anvertraut sey, und der bis jetzt nur 1400 fl. beziehe. Mathy bemerkt, daß es sich hier also um einen gemeinschaftlichen Etat handle, den die Commission gerade nicht wolle. Wenn man für einen verdienten Münzbeamten eine Zulage wolle, so solle man sie beim Münzetat fordern. Finanzministerialpräsident Regenauer: Nun gut, so will ich die Summe theilen, und 400 fl. bei dem Etat des Berg- und Hüttenwesens, 200 fl. bei jenem des Salinenwesens, und endlich 200 fl. bei jenem des Münzwesens in Antrag bringen. Es wird hierauf von mehreren Seiten bemerkt, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen werden müsse, was aber von der Kammer verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen wird. — Bei dem Abschnitte Steuerverwaltung schlägt die Commission vor, die Regierung zu bitten: „eine Revision der Gewerbesteuerordnung anordnen und dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen." Scheffelt unterstützt den Antrag.

Rettig hält gleichfalls eine durchgreifende Prüfung der Steuerordnung nothwendig, und spricht dann zugleich für eine Aenderung der Flußbausteuer, die große Ungerechtigkeiten hervorrufe und oft Leute zur Flußbausteuer beiziehe, wo aller und jeder Grund mangle, was er durch einzelne Beispiele schlagend nachweis't. Er stellt

deßhalb den Antrag, die Kammer möge den Wunsch in's Protocoll niederlegen, daß das Gesetz vom Jahre 1816 einer Revision unterworfen werde. Der Antrag wird von Dörr besonders lebhaft unterstützt, ebenso von Metz und Helbing, dagegen von Reichenbach bekämpft. Arnsberger äußert sich ausführlich über die Waldsteuer, und insbesondere gegen den Tadel, welchen die Commission ausspricht, indem sie in einer irrigen Ertragsberechnung, zu niederer Capitalisirung und den Wegfall des Ausgangszolls den Besitzern anderer Liegenschaften gegenüber eine zu große Begünstigung sieht. Reichenbach gibt die irrige Ertragsberechnung zu; allein auch die anderen Güterpreise seyen gestiegen. Hecker warnt vor der Steuerrevision, weil keine Steuerverminderung, sondern eine Steuererhöhung die Folge seyn werde. Jörger meint, wenn die Holzpreise gestiegen, so dürfe man nicht übersehen, daß auch die Preise aller Lebensmittel in die Höhe gegangen. Finanzministerialpräsident Regenauer bemerkt, daß die Regierung auch schon ernstlich an eine Steuerrevision gedacht, nicht weil das Steuergesetz fehlerhaft, sondern weil nach gewissen Perioden durch die Verhältnisse Aenderungen nothwendig würden. Was die Grund- und Häusersteuer betreffe, von der die Commission rede, so habe die Regierung die Vorbereitungen dazu nicht unterlassen, und es werde eine der Fragen seyn, deren Beantwortung durch ein Gesetz in der nahen Zukunft stattfinden dürfte. Einer Revision der Waldsteuer müsse eine Waldvermessung vorangehen, und sey die Forstbehörde bereits zum Gutachten aufgefordert worden. Wenn man der Regierung den Vorwurf mache, daß sie wegen Aenderung der Damm- und Flußbausteuer nichts gethan habe, so sey das unrecht; einmal sey die Sache schwierig, und es würden auch in der Mitte der Kammer andere Ansichten laut. Das Gesetz über die Flußbausteuer vom

24. Mai 1816 habe allerdings seine Mängel, und die Regierung habe auch schon versucht, denselben abzuhelfen. Uebrigens werde er nichts gegen die Frage, ob eine Aenderung zweckmäßig, einwenden. Mathy findet es ganz recht, daß der Chef des Finanzministeriums darauf aufmerksam mache, daß eine große Vorbereitung zur Steuerrevision und zu der derselben vorangehenden Katastervermessung überhaupt nothwendig sey. Die Letztere werde viel kosten, und sollten jetzt auch nur noch Vorbereitungen gemacht werden; denn die Gemeinden und der Staat hätten jetzt noch sonst viel zu bestreiten. Dem Abgeordneten Hecker müsse er übrigens erwiedern, daß in Folge der Steuerrevision nicht nothwendig die Steuer erhöht werden müsse; denn wenn auch ein höherer Werth sich herausstelle, so könne ja der Steuerfuß verringert werden. Uebrigens werde es auch nichts schaden, wenn man durch größere Einnahmen Mittel erhalte zu guten Verwendungen. Bei der Abstimmung werden der Antrag der Commission, und jener des Abgeordneten Rettig angenommen. — Eine längere Debatte veranlaßt die Position für das (Steuer-) Aufsichtspersonal, für welches in dem ordentlichen Budget 61,152 fl. aufgenommen sind, und in dem nachträglichen Budget noch 6800 fl. zur Aufbesserung des Aufsichtspersonals gefordert werden, so daß für jeden von den 170 Mann eine Zulage von 40 fl. gegeben werden kann. Die Commission will diese letzteren 6800 fl. nicht bewilligen. Ministerialrath Kühlenthal begründet in ausführlichem Vortrage die Forderung, indem er namentlich nachweis't, wie die Steueraufseher geringer besoldet sind, als andere Diener gleicher Kategorie, und unmöglich der drückendsten Noth sich erwehren können. Seltzam kennt die Noth, welche man mit Zahlen nachweisen könne, und stellt den Antrag auf Bewilligung. Litschgi wünscht die Aufhebung

der Anzeigegebühren, und würden dann ohne Zweifel viele Mitglieder für die Aufbesserung stimmen. Finanzministerialpräsident Regenauer glaubt, seine Pflicht nicht zu thun, wenn er nicht mit aller Wärme für die Aufbesserung spreche; die Erfahrung habe die Nothwendigkeit derselben dargethan. Er wünsche die Anzeigegebühren aufzuheben, allein es könnte nicht geschehen, ohne daß man Mittel habe. Der Redner weis't dann durch Zahlen nach, daß die Steueraufseher wirklich geringer als die Gendarmen besoldet sind. Nachdem sich noch Jörger, Schaaff, Welte über die Abschaffung der Denunciationsgebühren geäußert, und von der Regierungsbank dieselbe gegen eine Aversionalsumme zugesagt worden, wird der Antrag des Abgeordneten Litschgi auf Bewilligung der 6800 fl. und auf Aufhebung der Anzeigegebühren angenommen.

Bei dem Abschnitte Salinenverwaltung wünscht Scheffel bessere Salzsäcke; Ministerialpräsident Regenauer erwiedert, daß deßhalb schon früher Klagen stattgefunden, aber eine Aenderung auch eingetreten sey.

Bei der Zollverwaltung macht Bassermann auf einen zwischen Preußen und England abgeschlossenen Vertrag aufmerksam, wonach bei Drucksachen für Preußen der Zoll ein anderer sey, als für die übrigen Zollvereinsstaaten, daß sey ein Riß in den Zollverein; übrigens wünsche er nicht, daß unsere Regierung etwa beitrete, da der Vertrag offenbar nachtheilig wirke. Mathy sieht in diesem Vertrage eine Art Basler Separatfrieden. — Bei der Position Rheinoctroi wünscht Helmreich eine Aufhebung, da der ganze Flor des Mannheimer Handels davon abhänge. Finanzministerialpräsident Regenauer glaubt nicht, daß dieser Antrag in der Kammer Unterstützung findet, und wenn auch, so könnte die Regierung nicht einwilligen. Das Haupthinderniß der Aufhebung

liege in der Größe des Bezugs. Eine Ermäßigung aber sey billig, und damit beschäftige sich auch die Regierung nicht ohne Hoffnung. Schmitt von Mannheim erinnert wieder an die Mainzölle. Mathy bringt eine in diesem Betreffe bei der Kammer eingekommene Petition von Freistedt zur Sprache, und trägt nach kurzem Berichte darauf an, die Petition dem Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, was nach ausführlicher und warmer Unterstützung durch den Abgeordneten Dörr von der Kammer genehmigt wird, nachdem noch Finanzministerialpräsident Regenauer die Verhältnisse der Schiffer von Freistedt erläutert und nachgewiesen, daß ihre ungünstige Lage weniger in dem Rheinoctroi als vielmehr in den Verhältnissen überhaupt liege. In Betreff der Rheinbrückengefälle stellt die Commission den Antrag, „die Regierung zu ersuchen, die Rheinbrückengelder, sowohl überhaupt im Interesse des Verkehrs, als auch insbesondere bei den Brücken, welche Vereinsstaaten unmittelbar verbinden, nach den Bestimmungen der Verträge auf ein billiges Maß herabzusetzen." Die Abgeordneten Dörr und Rettig sprechen lebhaft für den Antrag unter Hinweisung auf Kehl und Umgegend, ebenso Weller und Nombride, jener mit Bezug auf Mannheim, dieser auf Emmendingen. Knapp will der Stadt Mannheim das Brückengeld gegen ein Aversum überlassen, dann könne die Stadt dasselbe herabsetzen. Finanzministerialpräsident Regenauer erwiedert, daß das Brückengeld gegenwärtig nicht herabgesetzt werden könne, weil bedeutende Lasten darauf ruhen. Wenn übrigens das Interesse des Landes es erfordere, werde auch eine Herabsetzung erfolgen. Hecker behauptet, Mannheim sey seit 1811 als Stiefkind behandelt worden, was Knapp nicht zugibt; man solle nur die Budgets lesen, um zu finden, was für Mannheim geschehen sey. Der Commissionsantrag wird angenommen. —

Bei der Rubrik Münzverwaltung bringt Bassermann die Ungleichheit der Vereinsmünzen mit denen der übrigen deutschen Staaten zur Sprache, und wünscht einen allgemeinen deutschen Münzfuß. Bei dem Abschnitte Finanzministerium will die Commission 600 fl., welche zur Aufbesserung der Besoldungen gefordert werden, in Abzug bringen. Helmreich trägt auf Genehmigung derselben an. Finanzministerialpräsident Regenauer bemerkt, daß die Geschäftsvermehrung die Anstellung eines weitern Raths nothwendig gemacht hätte, daß aber die sechs Räthe die Geschäfte unter sich getheilt haben. Trefurt unterstützt Helmreich's Antrag, da die Regierung alle Anerkennung verdiene, weil sieben Räthe nothwendig geworden wären, wenn die Geschäfte nicht unter sechs vertheilt worden wären. Der Commissionsantrag wird angenommen. Bei dem Abschnitte Baubehörden verlangt die Regierung die Aufbesserung der Besoldungen der Bezirksbauinspectoren auf durchschnittlich 1300 fl., was auf den Antrag der Commission von der Kammer nicht bewilligt wird. Beim Titel Bergbau wünscht Schaaff, daß der betreffende Gelehrte seine Reisen künftig auch auf den Unterrheinkreis ausdehnen möge. — Der Titel Pensionen wird ausgesetzt und seiner Zeit mit den übrigen Pensionen, über die von der desfallsigen Commission berichtet wird, zur Berathung gebracht. —

Die Kräfte der Regierung, gegenüber der regierenden Kammermajorität, zeigt am Schlusse dieser Sitzung für den Finanzetat der eben erwähnte Antrag Helmreich's, den Finanzministerialräthen die Aufbesserung zukommen zu lassen, welche für sie begehrt ist.

Diesen Antrag unterstützte Trefurt, mit dem Beifügen, weil er von der linken Seite ausgehe, denn hätte ihn die rechte Seite

gestellt, so lohne es sich nicht der Mühe, ihn zu unterstützen, weil er, wie immer, an der geschlossenen Mehrheit scheitere.

Staatsrath Regenauer, Vorstand des Finanzministeriums, beeilt sich, diese Erklärung von Trefurt mit einer warmen Danksagung zu unterstützen, daß Helmreich so gütig war, sich dieser öffentlichen Diener anzunehmen, und den Muth hatte, gegen die Ansichten der Commission aufzutreten.

Doch vergebens, die wohl disciplinirte Majorität war nicht aus der Fassung zu bringen, gehorchte unbedingt ihrem Führer, und führte damit dieß Budget vollständig nach ihrem Willen und ihren Anträgen durch.

In der Sitzung vom 5. August beschäftigte man sich damit, die fünf von der Krone Württemberg abgetretenen Gemeinden (für die Condominatorte Widdern und Edelfingen) dem 38sten Aemterwahl-Bezirke zuzutheilen, und vereinigte sich dadurch mit gleichem von der ersten Kammer hierüber gefaßten Beschlusse, bei welcher Gelegenheit Fauth, ohne allen Grund, und sehr zu unrechter Zeit, gegen den schlimmen Zeitgeist in religiöser und politischer Beziehung zu Felde zieht.

Brentano's Bericht über den Bau eines zweiten Schienengeleises wird zurückgezogen, und die Erstattung eines neuen Berichts beschlossen, weil bisher unbekannte Materialien hiezu heute erst zur Kenntniß der Kammer kamen.

Auch das Budget der Badeanstalten zu Baden unterlag einer genauen Prüfung, gab aber keinen Anlaß zu Erörterungen, die irgend einen Zwiespalt von Bedeutung hätten nach sich ziehen können.

Dagegen bot diese Discussion die Gelegenheit dar, der Regierung eine jener vielen Niederlagen wieder zu bereiten, denen so

leicht auszuweichen wäre, und welche die Kammer zur Mitregierung veranlassen, was offenbar auch die letzten Reste des Vertrauens erschüttert, ohne die es nicht möglich ist, sich mit Sicherheit und Festigkeit einer so intelligenten Kammermajorität gegenüber zu stellen.

Das großherzogl. Bezirksamt Baden erließ nämlich am 28. Mai 1845 folgende Verordnung:

„Um die vor dem Conversationshause dahier sich versam-
„melnden Fremden, durch unbefugtes Vordrängen der
„niederen Volksclassen nicht ferner zu behelligen, werden
„Handwerksgesellen und Lehrjungen, Landleute, Knechte,
„Mägde, Gewerbe- und Volksschüler, Kinder und alle
„übrigen in diese Kategorie gehörigen Personen von nun
„an auf den unterhalb dem Musikhäuschen befindlichen
„Raum, so wie auf die Quer- und Theaterallee beschränkt,
„und es ist ihnen bei Vermeidung, durch das Aufsichtsper-
„sonal fortgewiesen und noch anderweit bestraft zu werden,
„nicht ferner gestattet, den Platz vor dem Conversations-
„hause zu begehen, oder sich oberhalb dem Musikhäuschen
„aufzuhalten."

Diese Vorschrift machte den widrigsten Eindruck, sie vermehrte den Ruf, der so oft beklagten, ungeeigneten policeilichen Bevormundung, und wurde durch die Presse auf die feindseligste Weise ausgebeutet, so daß es Niemand begreifen konnte, wie eine so offenbare Ungeschicklichkeit einer Bezirksbehörde, weder durch die Mittelstelle noch das Ministerium, wenn nicht aufgehoben, doch mindestens verbessert wurde.

Nein, das Gouvernement sollte auch hier das Aeußerste erfahren: die ganze Kammer, mit Ausnahme von drei Stimmen, bat, diese

policeiliche Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen, und unter den Mitstimmenden waren 24 Staatsdiener.

Wer solche Uebersehen sich zu Schulden kommen läßt, wer aus nichts sich solche Verlegenheit bereitet, der darf darüber nicht staunen, seine ergebenste Freunde wanken zu sehen; — wenn selbst Rettig und Vogelmann als Vertheidiger auftreten; denn Brentano schloß mit der sehr wahren Erklärung:

„die Entrüstung über diese policeiliche Verordnung war „bei allen denen allgemein, die das Herz dort haben, wo „viele Andere den Stern tragen."

Zum Schlusse dieser Sitzung wurde noch eine Petition besprochen, in welcher wiederholt um Errichtung einer Bank gebeten wurde.

Der Abgeordnete Helbing beantragte, den Gegenstand wegen seiner großen Wichtigkeit als Motion zu behandeln, und in den Abtheilungen zu berathen, welcher Antrag einstimmig angenommen wurde, und es ist zu hoffen, daß diese Berathung noch rechtzeitig stattfinden wird, da der Gegenstand die Interessen des Handels und der Industrie tief ergreift, indem die Bank bestimmt ist, sie gegen die häufigen Schwankungen und Störungen auf dem Geldmarkte, welche sich eben gegenwärtig, und zwar seit längerer Zeit empfindlich fühlen lassen, möglich sicher zu stellen.

Diesen Schutz, diese große Wohlthat, genießen alle uns umgebende Staaten, nur wir entbehren beides, und verdanken diese vielfachen Schaden bringende Entbehrung unseren Finanzmännern, an deren Spitze dem Staatsrath Nebenius, der bis heute nicht zu bestimmen war, dem Vaterlande eine Einrichtung zu gönnen, deren hoher Werth überall, nur nicht von der Bureaukratie in Baden begriffen ist.

Man sollte fast glauben, die Männer, die sich damit schmeicheln lassen, die Führer des Fortschritts zu seyn, fürchten sich vor der Emancipation der badischen Industrie, und wollen erzwingen, daß sie abhängig bleibe, gleich einem leibeigenen Zinsbauern, nur um der Theorie am Sitzungstische nicht untreu zu werden, unbekümmert, ob sie blühe oder nicht.

Wer dann solchen Männern die Lobhudelei zuruft, sie hätten die sichere und gewandte Hand am Pulse der Zeit, den sollte doch der immer bereite Policeistaat wegen so kolossaler Unwahrheiten zu Verantwortung ziehen; denn es wird dadurch ein Zustand verlängert, den solche Autoritäten mit ihrer Dienerschaft ohnehin nicht retten.

Diese Bankangelegenheit hat nun bessere Aussicht, beide Kammern wollen ihre Errichtung, die Regierung scheint einer Belehrung zugänglicher, und es ist zu hoffen, daß diese Landtagsperiode mit dieser segenversprechenden Wirksamkeit ihre in mannichfacher Beziehung lobenswerthe Thätigkeit bezeichnet.

Gleichzeitig wurde in der ersten Kammer der Bericht des Geheimeraths Klüber über die Motion des Freiherrn v. Andlaw, wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten discutirt, woran der größere Theil der Mitglieder der ersten Kammer Antheil nahm.

Alle sprachen sich mit Wärme und Nachdruck, im Gegensatze zu der Ansicht, daß die Lotterieen das schädlichere Institut seyen, und ihre Aufhebung voranzugehen, oder wenigstens gleichzeitig zu geschehen habe, oder, daß nach den früheren Vorgängen, eher von

jedem Angehen des Bundes in dieser Hinsicht abzusehen, und die Spielbank in Baden sofort aufzuheben sey, für den Wunsch aus, die Aufhebung der Spielbank in Baden von der Aufhebung der Lotterieen nicht weiter abhängig zu machen, aber auch auf gleichzeitige Aufhebung der übrigen Spielbanken zu dringen.

In diesem Sinne wurde eine Adresse beschlossen.

Die Regierungsbank (Staatsrath Nebenius) kam dadurch sichtlich in Verlegenheit; denn es lastete auf ihr die Schuld, einen Bundesbeschluß verhindert zu haben, der wenigstens die Spielbanken in den deutschen Bädern vernichtet hätte; was die Kammer aus Materialien erhob, die man ihr gern verschwiegen gehabt haben würde, und welche nun auch der zweiten Kammer kein Geheimniß mehr bleiben können.

Staatsrath Nebenius wies daher die Adreßanträge ernstlich und mit Aeußerungen zurück, die den Motionssteller auf das empfindlichste berühren mußten, und worin unter Anderm auf eine verletzende Weise gesagt war, die Regierung lasse sich in ihrem festen und wohlberechneten Systeme durch solche werthlose Angriffe und Beschuldigungen nicht irre machen.

Dieser aber (Freiherr v. Andlaw) zeigte in eben so gewandter als kräftiger Sprache, in welchem großen Irrthume und Unrechte der Rathgeber der Krone sich befinde, und wie aller Grund ihm fehle, eine Adresse zu bekämpfen, deren Vorlage Ehre, Moralität und selbst materielle Vortheile gebieten.

Um diesen Sieg gegen den Vertreter ungeprüfter Regierungsmaximen vollständig zu machen, beschloß Freiherr v. Göler d. ä. diesen unerfreulichen Auftritt mit der Erklärung: daß wenn Staatsrath Nebenius beabsichtige, beweisen zu wollen, wie wenig er Reibungen mit der ersten Kammer scheue, und wie furchtlos er

ihnen entgegen zu treten im Stande sey; es vielleicht ersprießlicher und folgereicher wäre, diesen Muth dort zu bethätigen, wo es an Anlaß hiezu nicht fehlen solle.

Dieselbe Kammer berieth nun den Bericht des Hofdomainen-Kammerdirectors Beger, über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Einführung einer Capitalsteuer.

Der Antrag empfahl die Adresse zum Beitritte.

Beinahe alle Mitglieder der ersten Kammer erhoben sich aber, gegen diesen Antrag zu sprechen, besonders v. Göler d. j., und Geheimerath Klüber in längeren, gediegenen und klaren Vorträgen, die zur Folge hatten, daß der Commissionsantrag, mit Ausnahme der drei Stimmen, welche diese Commission gebildet haben, verworfen, somit der Adresse der zweiten Kammer der Beitritt verweigert wurde.

In der zweiten Kammer dagegen wird auch von einer Commission der Antrag gestellt, dem Gesetzesentwurfe der ersten Kammer, in Betreff einiger Abänderungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer nicht beizutreten, und zwar mit allen gegen zwei Stimmen.

Unter den Petitionen, welche hier zur Vorlage kamen, war auch jene des Carl Scholl, Prediger des Leipziger Bekenntnisses zu Mannheim, wegen seiner Ausweisung aus Neustadt in Rheinbayern.

Der Berichterstatter Brentano erzählte den bekannten Hergang des Vorfalls, und ging dann zur Beurtheilung des Verfahrens der bayerischen Policei über; er bestritt der Regierung das formelle Recht nicht, Religionsgesellschaften, die ihr mit dem Staatszwecke unvereinbar erscheinen, in ihrem Lande nicht zu dulden, also auch Angehörige anderer Staaten, wenn sie solchen Bestimmungen

zuwider handeln, oder die Absicht dieß zu thun, an den Tag gelegt haben, aus dem Lande zu verweisen.

Allein Scholl erklärte in seiner Beschwerde auf das Entschiedenste, daß er nicht gegen die bayerische Anordnung, welche gegen die Deutsch-Katholiken erschienen sey, gehandelt habe; — ohne übrigens die Verordnung selbst zu veröffentlichen, die offenbar ganz einfach will, daß Prediger des Leipziger Bekenntnisses keinen, selbst vorübergehenden Aufenthalt, in Bayern nehmen.

Die Regierungsbank sammt der Unterstützung, die sie auf der rechten Seite fand, konnte den Kammerbeschluß nicht hindern:

„die Scholl'sche Beschwerde dem Staatsministerium, mit „dem Ersuchen zu überweisen, zu ermitteln, ob eine Ver„ordnung in dem Sinne bestehe, und bejahenden Falls „dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und der „Civilisation widersprechende, die Würde der badischen „Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende „Verbot gegen den Eintritt deutsch-katholischer Prediger in „das Land wieder, aufgehoben werde;"

der zwar voraussichtlich völlig ohne alle Folge seyn wird, der aber der königl. bayerischen Regierung die öffentliche Genugthuung verschafft, eine höchst zweckmäßige Anordnung dadurch getroffen zu haben, daß sie jene Gotteslängner, deren Bund mit dem jungen republicanischen Deutschland unbezweifelt ist, von ihrer Gränze entfernt, und damit einer Verbreitung vorbeugt, die, wenn sie gelingt, alle Staatsbande löst, und uns einer Anarchie entgegen führt, wovon die badische Kammer mancherlei Vorgeschmack zu geben sich sichtlich bemüht, besonders wenn man Bassermann bei dieser Gelegenheit mit verstärkter Stimme sagen hört:

„Durch eine Verwendung der badischen Regierung wird

„nicht viel erreicht werden, wenn sie nicht eine Unterstützung „erhält durch das Gewicht der öffentlichen Meinung, die „ohnehin von nun an berufen ist, mehr durchzusetzen, als „alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplo„maten."

„Deßhalb hat der Petent wohl gethan, sich an uns zu „wenden."

Zittel geht noch weiter; er sagt: wir sind in Baden liberaler, es befindet sich ein Mann in unserm Lande (zu zwei Drittheilen katholisch), dem man ein Gleiches anthun könnte, ein Mann (Hurter von Schaffhausen), der lange im Dienste der römischen Kirche wirkte, während er als protestantischer Antistes noch im Amte war.

Was geschieht durch ihn in unserm Lande?

Er wirkt nicht bloß im Geheimen, sondern es liegt vor Augen, was geschieht und angezettelt wird; ja, es wird vielleicht in wenigen Tagen ganz an das Tageslicht kommen.

Aber um Alles in der Welt, wie weit ist diese Kammer schon gediehen, ihr Stolz und ihre Stütze, Zittel, vergleicht den aus der protestantischen Geistlichkeit ausgestoßenen, unbärtigen Scholl mit einem Hurter?

In der Zwischenzeit dieser Sitzung bis zu der von Morgen, war im obersten Rathe der Krone wiederholt die Frage besprochen, ob es besser sey, diese Kammer aufzulösen, oder ihren Fortbestand noch länger duldend zu ertragen.

Eine Entscheidung wurde nicht bekannt, wohl aber der Umstand, daß Mittermaier berufen worden wäre, seine Ansicht hierüber auszusprechen.

Dieß geschah objectiv und subjectiv, was nothwendig eine andere

Folge nicht haben konnte, als die zweifelhafte Unentschiedenheit zu vermehren, die von Stunde zu Stunde neue Verlegenheiten zur Welt bringt.

Am 7. August war die Frage über Preßfreiheit auf der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Peter, ein wegen Kränklichkeit beurlaubter und mit 2100 fl. jährlich besoldeter öffentlicher Diener, hatte diese Motion auf Herstellung der Preßfreiheit gestellt.

Die zu deren Prüfung niedergesetzte Commission hat zu ihrem Berichterstatter den Abgeordneten Welcker gewählt.

Dieser hat in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni Namens der einstimmig gewesenen Commission den Antrag gestellt, daß es der zweiten Kammer gefällig seyn möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Se. Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung
   a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Preßfreiheit in Deutschland hergestellt; und daß, unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen" über die Preßfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Artikel 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;
   b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres

1847 nicht zu Stande käme, die Großherzogliche Regierung einer weitern Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetze vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen.

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Preßbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in anderen, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen, dem Artikel 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubniß nur insoweit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Dieser Antrag kam heute zur Discussion.

Auf der Regierungsbank erblickte man den Minister v. Dusch, den Staatsrath Nebenius und den Geheimenrath Bekk.

Der Präsident Mittermaier verläßt den Präsidentensitz, und

ersucht den Vicepräsidenten Rindeschwender, den Stuhl einzunehmen, um, wie er sagt, an der Discussion Theil nehmen zu können.

Die Gallerieen und Logen sind so besetzt, wie bei einem Spectakelstücke, das nun zum neunten Male wiederholt wird. Platz hinreichend für die von auswärts eingetroffenen, wenig zahlreichen Dilettanten, Kenner und Liebhaber.

Baum eröffnet als éclaireur mit seinem Freunde Bissing den Kampf, und schließt mit der Erklärung:

„Ich, meine Herren, anerkenne nach dem eben Angeführten „die badische Preßordonnanz vom 28. Juli 1832 nicht „als rechtlich bindend, und gestehe ihr eventuell nur einiger„maßen noch eine Wirkung zu, das heißt für Nachrichten „über den deutschen Bund und die übrigen deutschen Staa„ten, außer Baden, für alle übrigen kann und darf bei „uns keine Censur mehr bestehen, außer durch das Macht„gebot der Willkür."

Bissing sagt: jetzt Preßfreiheit gegeben, wird von dem Volke mit lautem Danke erwiedert, nach kurzer Zeit vielleicht nicht mehr; unsere Staatsmänner sollten nicht vergessen, daß der auf seine Institutionen stolze Bürger eine größere Stütze gewährt, als ein Automat, dessen Thätigkeit aufhört, wenn die schwache Schnur zerreißt.

Mittermaier glaubt, heute einen besondern Beruf zum Sprechen zu haben, weßhalb er an der Discussion Theil nimmt. Er habe die Ehre gehabt, Berichterstatter gewesen zu seyn bei der Zurücknahme des Preßgesetzes. Man werde sich der dumpfen Stimmung erinnern, als die Kammern damals zusammenberufen worden. Erst habe man in geheimer Sitzung verhandelt, dann in öffentlicher den Beschluß bekannt gemacht, daß man die Veränderung des

Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammern nicht anerkennen könne. Am 4. September habe sodann die Regierung erklärt, daß sie den mangelhaften Zustand unserer Preßgesetzgebung nicht verkenne, daß sie aber durch ein provisorisches Gesetz abhelfen wolle. Der Minister Winter habe auch auf das Bestimmteste erklärt, daß ein provisorisches Gesetz die Sache regeln solle. Darauf habe die Kammer mit allen gegen fünf Stimmen den Beschluß gefaßt, daß sie das Versprechen annehme. Vergleiche er nun die jetzige Zeit mit jener, so müsse er fragen, was die Regierung gethan, dieses ihr Versprechen zu erfüllen? Er gebe zu, daß äußere Hindernisse entgegen stehen, die man nicht bewältigen zu können glaubte; er wisse auch ganz bestimmt (von fremden Staatsmännern), daß die badische Staatsregierung Alles gethan habe, einen erträglichen Zustand herbeizuführen. Aber es seyen auch Verhältnisse eingetreten, welche noch mehr die freie Presse nöthig machen. Die Allmacht der öffentlichen Meinung habe schon Vieles besiegt, wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit am sprechendsten beweise; die Lust an Zeitungslectüre habe zugenommen, und die Censur den liberalen Blättern einen Reiz, einen Werth gegeben, den sie vielleicht sonst nicht hätten. Der Redner zeigt nun die Vortheile der Preßfreiheit und die Nachtheile der Censur auch für die Regierungen. Durch die Censur werde vor Allem das Vertrauen zur Regierung erschüttert, weil sie willkürlich, weil sie von Individualitäten abhänge. Man schaffe durch die Censurstriche ein Märtyrthum, und gebe den Blättern eine Bedeutung, die sie gewiß oft nicht hätten. Unbegreiflich scheint ihm dann die Inconsequenz, welche in der Bestimmung liege, daß eine Schrift unter zwanzig Bogen der Censur unterliege, über zwanzig Bogen aber censurfrei sey. Es entscheide also oft ein splendider Druck, oder das Format, oder daß ein Schriftsteller seinen

Gegenstand um ein Paar Blätter weiter ausdehne. Dann fragt er alle Regierungen, welche Verlegenheiten, welche Verwickelungen ihnen die Censur bereitet. Die Regierungen berauben sich selbst des Mittels der Presse; denn wo Censur ist, schreibt man nicht leicht für die Regierung, weil die Welt glaubt, es sey eben der Wille der Regierung. Der Redner führt sodann die Zuhörer nach Italien und zeigt, wie dort, wo die Cesur am mildesten (wie in Toscana), die wenigsten politischen Verbrechen vorkommen; er zeigt, wie in Frankreich in einem Jahre nur 33, im andern nur 31, wie in England in einem Jahre sogar nur 4 Preßprocesse verhandelt worden. Darum müsse die Censur fallen im Interesse der Regierungen. Nun frage er sich aber weiter, ob nicht in Baden eigenthümliche Verhältnisse seyen, welche die freie Presse nothwendig machen, und er müsse mit Ja! antworten. Zunächst seyen es die Bildung des Volkes und unser constitutionelles Leben, welche Preßfreiheit erfordern. Dann aber, komme denn bei unseren Gränzverhältnissen nicht doch Alles herein? Aus der Schweiz? Aus Frankreich? Und so frage er sich endlich: was kann die Regierung, was kann die Kammer thun? Die Regierung kann wirken beim Bundestage, daß die Censur falle, daß dafür Preßfreiheit werde mit einem Preßgesetze. Die Regierung darf in inneren Angelegenheiten Preßfreiheit geben; denn sie hat bundesverfassungsmäßig das Recht, das Vertrauen zu bemessen. Gut, so vertraue sie. Die Kammer kann das verlangen, und darum unterstütze er im Wesentlichen die Anträge der Commission. (Vielstimmiges Bravo.)

Unter den Anekdoten über die Censur bringt Mittermaier eine, die wirklich hier nicht umgangen werden kann.

Denken sie, meine Herren, sagt derselbe, an einen Vorfall in einem deutschen Lande, wo ein sehr edles Lied, das den Sieg der

Freiheit mit glühenden Farben darstellt, von oben bis unten gestrichen worden ist, und dieses Lied stand in einem Gesangbuche, das einige Monate zuvor in jenem Lande eingeführt worden war. — Der Censor aber, der der Confession, für welche das Gesangbuch eingeführt wurde, nicht angehörte, wußte dieß nicht, und strich das Lied. —

Geheimerath Bekk spricht zuvörderst dem Redner vor ihm (Mittermaier) seinen Dank aus für die anständige Haltung, für die würdige Weise, mit der er Preßfreiheit verlangt; er könne nur wünschen, daß auch die nachfolgenden Redner dieses Beispiel nachahmen, und nur mit solchen Gründen und in solcher Weise auftreten. Auf die Sache selbst eingehend, und zunächst gegen den Commissionsbericht sich wendend, beruft er sich vor Allem auf die bestehende Gesetzgebung. Der Commissionsbericht habe sich die Sache ziemlich leicht gemacht, indem er immer nur von der Klarheit des Rechts spreche, ohne näher anzugeben, wodurch dasselbe vom positiven Standpuncte aus eigentlich begründet sey. Was nun aber gerade das positive Recht betreffe, so sage die Bundesacte (Artikel 18. d.): die Bundesversammlung werde sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen. Der Commissionsbericht aber behauptet gerade umgekehrt, die Bundesacte habe die Preßfreiheit schon versprochen, während sie nur sagt, es solle beim ersten Zusammentritt sich mit den gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigt werden. Also ohne irgend anzudeuten, in welcher Richtung diese Verfügungen würden gegeben werden, sage sie bloß, es sollen Verfügungen über die Preßfreiheit getroffen werden. Dabei bleibe somit vorbehalten, diese Freiheit auf ein Minimum zu beschränken, oder sie ganz umfassend zu geben. Wenn man auf einzelne Aeußerungen beim Wiener

Congresse und auf vorausgegangene oder gleichzeitige andere Thatsachen sich beziehe und daraus ableiten wolle, daß man dort gemeint habe, es solle die Freiheit der Presse gewährleistet werden, so müsse er (der Redner) sich eben auf das Conclusum beziehen, welches von jenen Aeußerungen nichts aufgenommen, sondern das Gegentheil bestimmt habe, nämlich in so weit, daß nichts zugesichert sey, als daß über die Preßfreiheit Verfügungen erfolgen werden. Im Einklange damit habe nun der §. 17 unserer badischen Verfassungsurkunde festgesetzt, daß die Preßfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung werde gehandhabt werden; es sollen also nach dieser Verfassungsurkunde hier die Bestimmungen der Bundesversammlung maßgebend seyn, ob und in welcher Weise die Presse frei oder unter Censur stehen soll. Diese Bundesgesetzgebung erfolgte sodann, wenn auch vorerst nur als ein Provisorium im Jahre 1819, und zwar dahin, daß Schriften unter 20 Bogen und periodische Schriften nur mit vorheriger Genehmhaltung der Regierung ausgegeben werden, dagegen Schriften über 20 Bogen censurfrei seyn, also in Bezug auf diese Schriften Preßfreiheit im eigentlichen Sinne bestehen soll. Dieses Bundesgesetz, im Jahre 1819 nur auf fünf Jahre gegeben, wurde im Jahre 1824 verlängert, und zwar auf so lange, bis ein übereinstimmendes Gesetz zu Stande kommen werde. Der Redner zeigt nun, wie man hier im Jahre 1831 das Bundespreßgesetz von 1819 so gedeutet habe, als wenn darnach nicht gerade die Censur vorgeschrieben wäre, wie aber dann die Bundesversammlung das auf diese Ansicht gegründete badische Preßgesetz von 1831 im Jahre 1832 als mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar erklärt habe, was das großherzogliche Edict vom 28. Juli 1832 zur Folge hatte. Dieses Edict habe das Preßgesetz von 1831 nicht ganz aufgehoben, sondern nur in dem allerdings

wesentlichen Puncte geändert, daß für Schriften unter 20 Bogen Censur besteht, und in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens andere Bestimmungen getroffen wurden. Hierauf kamen nun die Kammerverhandlungen von 1833, wo die Kammer verschiedene durch diese Aenderung entstandene Lücken und Dissonanzen nachwies, und in einzelnen Puncten die Zulässigkeit einer größern Freiheit selbst nach der Bundesgesetzgebung behauptete, keineswegs aber, wie der Commissionsbericht irrig behauptet, den Satz aufstellte, daß der Bundesbeschluß für Baden gar nicht bindend sey. Darauf hat die Regierung erklärt, daß eine neue Regelung unserer Preßverhältnisse mit Berücksichtigung des Bundesbeschlusses durch eine Vorlage am nächsten Landtage im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll, und sie die berührten Dissonanzen inzwischen durch ein Provisorium beseitigen werde. Allein die Regierung konnte eben immer in der Vorlage und in dem Provisorium nicht über die Censur hinaus. Es fragt sich nun, ob man der Kammer damit angenehm gekommen wäre, wenn man im Jahre 1835 einen neuen Entwurf mit Beibehaltung der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Censur vorgelegt hätte. Sicher hätte die Kammer dieses Gesetz verworfen, und vorgezogen, daß der Zustand, wie er damals war, einstweilen factisch fortbestehe, als daß sie die Censur durch ein neues Gesetz auch ihrerseits sanctionire, und darin liegt ohne Zweifel der Grund, warum die Regierung keine Vorlage gemacht, und die Kammer eine solche in dem 1833 besprochenen Sinne an den folgenden Landtagen auch selbst nicht mehr gefordert hat. So lange also nicht die Bundesgesetzgebung geändert wird, so lange besteht bei uns die Censur nach positiver Gesetzgebung. Man kann beim Bundestage dahin wirken, daß es anders werde, wie die Commission in ihrem ersten Antrage vorschlägt. Wenn übrigens die

Commission den §. 18 d so auslegt, daß er nur ein Minimum enthalte, was an Preßfreiheit gegeben werden müsse, daß aber jeder Regierung überlassen bleiben müsse, noch mehr zu geben, so berufe ich mich auf den klaren Ausdruck der lit. d des §. 18. — Dieselbe spricht weder von einem Minimum, noch von einem Maximum, sondern verheißt selbstständige Verfügungen über die Preßfreiheit. So weit nun das Bundespreßgesetz von 1819 sagt, daß und wann Censur einzutreten habe, sind die einzelnen Regierungen, da sie zustimmten, daran gebunden, während für die anderen Fälle den einzelnen Staaten die freie Verfügung überlassen ist. Darum gibt es deutsche Staaten, wo auch Schriften über 20 Bogen der Censur unterliegen. Dagegen Schriften unter 20 Bogen sind überall der Censur unterworfen. Nur bei Bayern ist bei den nicht periodischen Schriften dieser Art eine Ausnahme. Die bayerische Verfassung ist älter, als die Bundespreßgesetzgebung von 1819, und in jener Verfassung ist weder ein §. 2, noch ein §. 17 wie bei uns enthalten, worin auf die Bestimmungen der Bundesversammlung über die Preßfreiheit verwiesen wäre. Bayern mußte daher bei seiner Zustimmung zum Bundespreßgesetz von 1819 jene abweichende Bestimmung jener Bundesverfassung in dem fraglichen Puncte vorbehalten, was dagegen bei Baden, wo eine ähnliche Verfassungsbestimmung fehlt, nicht geschehen ist. Hält man nun an der positiven Gesetzgebung fest, so fragt sich, ist der Antrag auf einen Bundesbeschluß, daß die Presse freigelassen werde, materiell begründet oder nicht. Es mag das Jeder selbst ermessen, — und die Antwort wird nach der verschiedenen Stufe der politischen Entwickelung eines Landes verschieden seyn. Nun hat der Commissionsbericht auch anerkannt, daß eine gewisse Einheit der öffentlichen Verhältnisse der Bundesstaaten für die Kraft der Gesammtheit zu bewahren sey, daß

man nicht so exorbitant von einander abweichen soll; freilich sagt er dann, daß die anderen Staaten sich nach uns richten sollten, aber mit gleichem Rechte verlangen die anderen Staaten das Gegentheil. Es sind in Deutschland noch manche Staaten, welche nicht die constitutionelle Entwickelung haben, wie wir, und für diese ist die Freiheit der Presse weniger dringlich, und auf der andern Seite wären dort die daraus zu erwartenden Nachtheile auch größer. Wenn nun die Mehrheit der Bundesglieder ein Interesse der letztern Art zu haben behauptet, so können wir ihnen nicht sagen, daß sie ihr Interesse nicht verstehen. Wenn man sich auf die öffentliche Meinung beruft, so wird diese allerdings ihre Wirkung auch äußern, aber nur nach und nach, und es ist für diesen Zweck nicht förderlich, sich in der Phantasie, wie der Herr Berichterstatter gethan, so zu ersteigen, daß man überall nur von Rechtsberaubung, Schande und Erniedrigung spricht. Am meisten ist dem Redner aufgefallen, daß der Berichterstatter die Absicht der deutschen Regierungen verdächtigt, was er zurückweis't und sofort zu den einzelnen Anträgen übergeht. Was den Antrag 1 a betreffe, so überlasse er der Kammer, zuzustimmen oder nicht. Der Antrag 1 b wäre gegründet, wenn eine factische Voraussetzung nicht irrig wäre; es werde nämlich vorausgesetzt, als wenn das Bundespreßgesetz von 1819 am 29. Juli 1832 nur auf sechs Jahre verlängert worden sey. Allein es ist dieß ein thatsächlicher Irrthum; denn schon am 16. August 1824 wurde ein Bundesbeschluß gefaßt, wornach das provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleibt, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird. Nimmt man diesen Beschluß zur Grundlage, so kann man nur dem Antrage Nr. 1 beitreten, weil nur dieser Antrag dahin zielt, eine solche Vereinigung herbeizuführen. Auch bei den Verhandlungen von 1833 über

unser Preßgesetz und dem ihm entgegentretenden Bundesbeschluß von 1832 wurde überall kein Zugeständniß gemacht, daß das provisorische Bundespreßgesetz früher aufhören werde, als bis die gedachte Vereinigung der Bundesstaaten zu Stande gekommen. Bei dieser thatsächlichen Unrichtigkeit, auf welcher der Antrag 1 b beruht, zerfällt also derselbe in sich selbst, indem er ganz unpraktisch ist. Dem Antrag 2 a steht das Bundespreßgesetz von 1819 entschieden, und noch mehr der Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832, so wie ein allgemeiner Bundesbeschluß vom 21. October 1830 im Wege. Die Bundesversammlung läßt darnach keinen Unterschied zu zwischen inländischen und ausländischen Angelegenheiten, weil das Bundespreßgesetz von 1819 unbedingt und allgemein spricht, und der weitere Bundesbeschluß vom 21. October 1830 noch überdieß ganz ausdrücklich allen und jeden solchen Unterschied aufhebt. Was endlich den letzten Antrag (2 b) betrifft, so glaubt der Redner der Regierung nicht, daß eine Censurinstruction einen andern Grundsatz aufstellt, sondern wenn eine Censurinstruction erlassen worden ist, so wird sie nur die Anwendung dieses Satzes enthalten. Wenn aber in einzelnen Fällen doch ein dem hier aufgestellten Grundsatze widersprechender Strich vom Censor erfolgt, so kann man eben in dieser Beziehung nur auf den Recurs verweisen.

Ministerialpräsident Nebenius erklärt: die Regierung könne nur wünschen, daß ein allgemeines Preßgesetz für Deutschland zu Stande komme; es liege in ihrem Interesse, jede Gelegenheit zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Denn wahrhaftig, sagt er, wir sind in Beziehung auf die Presse vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetzgebung übler daran, als irgend ein anderer deutscher Staat, und in einer schlimmern Lage, als wenn die Preßfreiheit unter angemessenen Bestimmungen bestände. Wir

haben alle Folgen des Mißbrauchs der Presse zu tragen, ohne die Vortheile der Censur zu genießen; die Censur gewährt uns nur einen illusorischen Schutz. Schützt sie uns etwa gegen die strafbarsten Veröffentlichungen? Keinesweges. Die Strafe, welche Denjenigen trifft, der die Censur umgeht, ist kaum des Nennens werth; was aber den strafbaren Inhalt einer Veröffentlichung betrifft, so sind die Strafen, welche gegen Mißbrauch der Presse gerichtet sind, in unserm Gesetze niedriger bestimmt, als in irgend einem andern. Der Schutz, den die Censur gegen offenbar strafwürdige Veröffentlichungen gewährt, ist überhaupt nicht hoch angeschlagen; denn die Gewißheit der nachfolgenden Strafe gibt gegen solche Veröffentlichung überall und auch da, wo gar keine Censur besteht, einen um so wirksamern Schutz, je strenger die Strafgesetze sind. In Beziehung auf Veröffentlichungen, deren Strafwürdigkeit zweifelhaft ist, sind wir leicht begreiflich noch übler daran. In dem einen Falle wird der Censor, der etwas ängstlich ist, vielleicht streichen, was der Richter nicht bestrafen würde; in vielen Fällen wird er aber aus Nachsicht oder Nachlässigkeit Manches passiren lassen, was wirklich dem Gesetze verfallen könnte, und zu einem Straferkenntniß Veranlassung gäbe, wenn der Richter einschreiten müßte; allein hier schützt die Druckerlaubniß den Verfasser des Aufsatzes wenigstens gegen jede Verfolgung im öffentlichen Interesse. Noch übler sind wir daran in Beziehung auf die Wirksamkeit der Presse, welche den Strafgesetzen nicht anheimfällt, ob sie gleich eine sehr nachtheilige und verderbliche seyn kann. Es ist nicht schwer, gehässige Insinuationen, die verderblichsten und gefährlichsten Lehren so einzukleiden, daß weder die Schärfe des Gesetzes noch die Hand des Censors sie erreichen kann. Wenn nun solche Artikel unter der Herrschaft der Censur veröffentlicht werden, so scheinen sie durch die Druckerlaubniß

eine Art Billigung zu erhalten, und wirken nicht nur durch das, was sie enthalten, sondern auch durch die Vorstellungen, die sich daran knüpfen; man denkt, wenn die Presse frei wäre, was hätte erst dann gesagt werden können, man durfte es aber nicht sagen, weil es die Censur gestrichen. Was aber zum Vortheil der Regierung erscheint, macht viel weniger Eindruck, da man, wie mild und unparteiisch die Censur auch geübt werden mag, sich vorstellt, die Widerrede werde nicht erlaubt. Ueber die Schärfe der Censur im Großherzogthume kann man sich wahrhaftig nicht beschweren; wenn auch hie und da ein Artikel gestrichen wird, so beweis't der Inhalt unserer Blätter, daß darin die Fälle des Mißbrauchs der Presse häufiger vorkommen, als da, wo Preßfreiheit besteht. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß wir durch ein Preßgesetz, das die Freiheit der Presse gewährt, aber hohe Cautionen von den Unternehmern politischer Blätter verlangt, und für Preßvergehen so hohe Freiheits- und Geldstrafen, wie sie in anderen Ländern bestehen, festsetzt, nur gewinnen können. Dann, wenn wir ein solches Gesetz erhalten, wird man bald in Wahrheit sagen können: die schönen Tage der Oppositionspresse sind vorüber. Welcker findet sich durch die Rede von der Regierungsbank schmerzlich berührt, weil er darin den Grundsatz von der Macht des Stärkern erkenne. Der Ausführung des Geheimeraths Bekk setzt er den Satz entgegen, daß der Bund sowohl in der Bundesacte, als in der Schlußacte ausdrücklich ein völkerrechtlicher Bund sey, welcher über die inneren Verhältnisse der Einzelnen keine Stimme habe. Ursprünglich sey es am Wiener Congresse freilich in der Absicht gelegen, einen staatsrechtlichen Bund zu bilden, aber Bayern und Württemberg hätten protestirt, der Gefangene auf Elba sey plötzlich wie ein Hannibal ante portas erschienen, und so habe man sich gefügt, und sey dieser

völkerrechtliche Bund entstanden. Der Redner sucht dann darzuthun, daß die Carlsbader Beschlüsse nichts Anderes seyen, als für was sie sich selbst geben, nämlich eine Ausnahmsmaßregel unter den obwaltenden Umständen, die eben eine vorübergehende Maßregel nothwendig gemacht, und jede Regierung könne sagen, die Ausnahmsmaßregel sey nicht mehr nöthig. Jedenfalls aber habe die Bundesacte nicht von Censur, sondern von Preßfreiheit gesprochen. Stößer will statt des Antrags 2 einen andern in Vorschlag bringen, worauf Ministerialpräsident Nebenius bemerkt, wenn der Herr Abgeordnete den Antrag 2 der Commission nicht für ausführbar halte, der eine Ungeschicklichkeit sey, so verhalte es sich mit dem seinigen eben so. Nicht aus Vorliebe für die Censur müsse die Regierung an dieser Ansicht festhalten, sondern weil sie sich von der Gemeinschaftlichkeit nicht lossagen könne.

Geheimerath Bekk bemerkt, daß der Abgeordnete Welcker das materielle Recht mit dem formellen verwechsle. Junghanns II. stellt den Antrag, die Kammer solle geradezu die Herstellung des Preßgesetzes von 1831 verlangen, und Junghanns I. will nicht, wie die Commission, dem Bunde ein Präjudiz stellen, weil er sich nicht überzeugt, daß die Kammer dazu das formelle Recht habe; er schlage deßhalb zu 1 b und zu 2 a, weil Censur und Preßfreiheit nicht neben einander bestehen könne, die Tagesordnung vor, stimme aber für den Antrag 1 a und 2 b. Brentano glaubt, die Kammer stehe auf positivem Rechte, wenn sie das Preßgesetz zurückverlange, und stellt noch den weitern Antrag, daß die §§. 33, 53, 58 und 59, 66 und 83 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 als der Bundespreßgesetzgebung nicht widerstreitend erklärt, und somit die Artikel der Ordonnanz vom 28. Juli 1832, welche die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließen, sogleich außer

Wirksamkeit gesetzt werden. Zittel will über die Auslegung eines Gesetzes nicht viel sagen, da sich die Juristen darüber streiten. Er glaube, die Verhältnisse legen die Gesetze aus, und wenn man die Ueberzeugung gewonnen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse unzureichend, daß der Zustand ein unerträglicher geworden, so müsse er eben geändert werden. Er verlies't dann mehrere Beispiele von Censurstrichen, welche sogar gegen die Worte des Heilandes in Bezug auf sich selbst gerichtet worden. v. Itzstein hält die Preßfreiheit für eine Lebensfrage für's Volk, die Regierungen und die Throne. Trefurt stimmt dem Antrage des Abgeordneten Junghanns I. bei, und Mittermaier sucht nun die einzelnen Anträge näher zu formuliren. Zu dem Antrag 1 a müßten wohl Alle stimmen; bei dem Antrag 1 b will er jedoch keinen Termin setzen, und schlägt darum vor, statt „bis Ende 1847" oder „bis zum nächsten Landtage," wie Welcker in Antrag bringt, zu sagen: „in nächster Zeit" und statt „Herstellung des Preßgesetzes von 1831" zu setzen: „die Erfüllung der 1833 gegebenen Zusage eines provisorischen Gesetzes zu begehren." Trefurt und Schaaff unterstützen den Antrag, und Geheimerath Bekk findet ihn unverfänglich. Die Regierung werde gern thun, was sie thun könne. v. Soiron spricht gegen den Antrag Mittermaier's, und Mathy erklärt, er werde mit der Commission stimmen, obwohl er überzeugt sey, daß mit Mittermaier's Antrag das Nämliche erreicht werde. Es sey eben überhaupt nicht viel zu erwarten, und er habe gerade nichts dagegen, wenn der bisherige Zustand bleibe; denn er werde täglich confuser, und die Regierung müsse am Ende selbst wünschen, daß es anders werde. Es sey doch eigentlich nur die Furcht, denuncirt zu werden, welche die Minister abhalte, gegen die Censur einzuschreiten. Der Redner theilt hierauf einen speciellen

Fall mit, wornach hier in der Residenz an dem Commissionsberichte des Abgeordneten Welcker Einiges gestrichen worden sey, während derselbe Bericht bereits in anderen öffentlichen Blättern vollständig abgedruckt worden, also unbedenklich die Censur passirt habe. Ministerialpräsident Nebenius erwiedert: Der Herr Abgeordnete irrt sehr, wenn er glaubt, nur Motive der Furcht könnten uns bestimmen, solche Censurstriche, wie sie an dem Berichte des Abgeordneten Welcker vorgenommen worden sind, selbst dann, wenn nicht einmal der ordnungsmäßige Weg des Recurses betreten wird, nicht ohne Weiteres aufzuheben. Vor was sollten wir uns fürchten? Ich versichere Sie, ich fürchte mich nicht vor Denunciationen, welche die Absicht haben, mich von dieser Stelle wegzubringen; das kann ich Ihnen mit gutem Gewissen versichern. Was mich leitet, sind das Interesse des Landes und die Pflichten, die mir die bestehenden Gesetze auflegen. Glauben Sie, es wäre gut, und es könne nicht dem Lande selbst Nachtheil bringen, wenn wir Alles drucken lassen, was hier gesprochen werde? Der Bericht ist mir vorgelegt worden; ich habe die Striche nachgesehen, und habe auch vernommen, daß in mehreren anderen Zeitungen der ganze Bericht gedruckt worden ist. Der Censor hat nicht auf den Ursprung der Aufsätze, sondern auf deren Inhalt zu sehen, und wenn der Inhalt von der Art war, daß einzelne Stellen nach den Vorschriften der Censurordnung gestrichen werden mußten, so mußte man sie streichen. Hat der eine oder andere Censor es unterlassen, nun so ist er dafür verantwortlich. Ich habe die Ansicht, daß der Censor, der gestrichen hat, seine Schuldigkeit gethan hat. Das Ministerium würde jedenfalls sehr unrecht gehabt haben, in diesem Falle die gestrichenen Stellen wieder herzustellen, da die Redaction des Blattes nicht einmal den ordnungsmäßigen Weg des Recurses betreten hatte.

Wenn ich positive Gesetze vollziehe, darf ich mich nicht von allgemeinen Theorieen leiten lassen. Der Herr Berichterstatter hat zwar geglaubt, es bestünde kein Gesetz über die Censur; der verewigte Winter selbst habe öffentlich erklärt; es sey die Censur gesetzlich nicht eingeführt. Ich kann ihm aus Aeußerungen des Ministers in Protocollen und aus schriftlichen Erklärungen desselben das gerade Gegentheil nachweisen; er war so lebhaft überzeugt, wie ich, daß wir uns an die Beschlüsse des Bundes halten müssen; sie sind gegeben, und wir müssen sie vollziehen. Geheimerath Bekk äußert hierauf: Ich will nur eine Bemerkung hinzufügen. Zu meinem größten Erstaunen hat der Abgeordnete Mathy eine Sache hier zur Sprache gebracht, die mich selbst betrifft. Der Herr Abgeordnete hat mir hier in der Sitzung ein Blatt zugestellt, und gesagt, daß an dem Bericht des Abgeordneten Welcker gestrichen worden sey, während der ganze Bericht in anderen Zeitungen ungeschmälert passirt habe, und mich angegangen, ich möchte dahin wirken, daß diese Striche aufgehoben werden. Ich habe das Blatt zur Hand genommen, und mit dem Chef des Ministeriums des Innern durchgegangen, und dann dem Herrn Abgeordneten, als er zu mir kam, die Erklärung abgegeben, der Chef des Ministeriums verlange, daß die Sache im geordneten Wege verhandelt werde, der Herr Abgeordnete solle also sogleich eine Eingabe an das Ministerium des Innern machen, und dann werde eine Resolution erfolgen. Bei dieser Gelegenheit hat mir der Herr Abgeordnete gesagt, das Blatt sey bereits ausgegeben. Mathy: Ich will mich in die Thatsache nicht weiter einlassen. Ich sage: es ist eine Büberei, wenn man etwas streicht, was in tausend Exemplaren verbreitet ist. Ministerialpräsident Nebenius: Das ist eine schamlose Rede. Präsident: Der Ausdruck ist allerdings unrecht. Knapp verlangt mit Heftigkeit,

daß der Abgeordnete Mathy zur Ordnung gerufen werde. Schaaff: Es bezieht sich ja nicht auf den Präsidenten des Ministeriums. Ministerialpräsident Nebenius: Solche Ausdrücke hier zu gebrauchen, ist dieß nicht eine Beleidigung des ganzen Landes? Präsident: Ich habe darüber meine Meinung ausgesprochen, und glaube, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern damit beruhigt seyn kann. Der gebrauchte Ausdruck war stark; aber auch die Erklärung von Ihrer Seite war stark. Ministerialpräsident Nebenius: Es war so nothwendig. (Hierauf verläßt der Herr Ministerialpräsident, zufolge vorausgegangener Erklärung, daß er in solcher Weise an den Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen könne, den Saal.)

Mitglieder der ersten und zweiten Kammer eilten ihm nach, erreichten ihn noch im Gebäude, und machten es zweifelhaft, ob er in den Saal zurückkehren werde oder nicht, — — was aber nicht geschah. *

In der Kammerversammlung selbst sprachen unterdessen Knapp, Kapp, Gottschalk, Hecker, Peter und Welcker darüber, dafür und dagegen; — wenn gleich der Vorfall sehr einfach und klar war; Mathy nannte nämlich die Ausübung der Censur auf diese Weise eine Büberei; — nun hat der Censor gestrichen, und Staatsrath Nebenius den Strich bestätigt, wodurch außer allem Zweifel war, wen die genannte Bezeichnung treffen konnte; so fand sich dennoch Mathy zu nachstehendem angeblichen Widerruf veranlaßt:

---

* Darüber besteht nirgends der geringste Zweifel, daß der Abgeordnete Mathy vollständig competent ist, zu entscheiden, was man (so im gemeinen Leben) Büberei nennt; wenn er aber demungeachtet diesem Ministerialchef im Ständesaal noch forthin begegnet, so wird nur der eine Aufklärung hierüber versuchen können, dem die badischen Zustände so klar vor Augen liegen, wie dem Abgeordneten Mathy.

„Sie trauen mir, meine Herren, zu, daß mir auch „nicht im Entferntesten der Gedanke kommen konnte, diesen „Ausdruck (Büberei) in irgend einen Zusammenhang zu „der Person oder der Handlungsweise des verehrtesten Herrn „Chefs des Ministeriums des Innern zu bringen.

„Ich habe ihm stets meine Achtung bewiesen, und diese „auch unmittelbar vorher dadurch ausgedrückt, daß ich vor„aussetzte, daß er sich niemals mit diesem Censurwesen „identificirt.

„Um jedoch allen möglichen Mißdeutungen vorzubeugen, „erkläre ich ausdrücklich, daß es mir nicht entfernt in den „Sinn kam, diesen Ausdruck (den er nicht zurücknimmt) „in irgend einem Zusammenhang mit der Person, der „Handlungsweise, oder der Gesinnung des Herrn Staats„raths zu bringen, und ich glaube, daß wenn ein bedauer„liches Mißverständniß dadurch für ihn (aber nicht die „übrigen Personen) gelöst wird, auch die Erwiederung „als beseitiget angesehen werden kann, welche der Herr „Kammerpräsident ebenfalls stark gefunden hat;"

worauf die Kammer zu Abstimmung schritt, welche nachstehenden Erfolg hatte.

Der Commissionsantrag I a wird einstimmig angenommen: der Verbesserungsvorschlag von Mittermaier zu I b erhielt Stimmengleichheit; der vorsitzende Vicepräsident Rindeschwender erklärt sich aber gegen denselben, und er wird somit verworfen, dagegen der Commissionsantrag I b mit der von Welcker vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Ebenso werden dann die Anträge II a und b, und endlich der Vorschlag des Abgeordneten Brentano angenommen.

Der Abgeordnete Mathy hatte einige Tage früher den Director des Ministeriums des Innern einen Lügner genannt, und in dieser Erklärung sehr unverschleiert bestätiget, daß er diese Art der Censurausübung forthin als eine Büberei ansehe; man konnte daher wohl mit einigem Rechte erwarten, daß Staatsrath Nebenius diesen Vorfall dazu benutzen werde, seinem sinkenden Sterne Einhalt zu erwirken, indem er die Kammer so lange nicht betrete, als Mathy Platz darin nehme; oder die Regierung, dem Lande gegenüber, wie die höchste Noth längst erfordert, in eine vortheilhaftere Lage versetze, gebaut auf eine Kammerauflösung, von der Majorität erzwungen, obgleich der lichtfreundlichste Minister das Portefeuille führt.

Daß von beiden keines geschehe, offenbarten in den ersten 36 Stunden schon untrügliche Zeichen; denn

a) wurde der gutgesinnte Knapp beschuldiget (von dem Staatsrathe Nebenius selbst) den Ausdruck (Büberei) relevirt, und dadurch den Sturm veranlaßt zu haben;

b) ließ Staatsrath Nebenius einer Commission über Eisenbahnbau, in welcher Mathy Berichterstatter ist, angeblich sagen: er könne unter diesen Umständen mit dem betreffenden Ministerialrathe nicht erscheinen, und er erschien dennoch;

c) wurde seine Absicht, dem in Baden sich aufhaltenden Großherzog die erste mündliche Meldung selbst zu machen, dadurch leider vereitelt, daß er (Nebenius) für den ersten Bahnzug zu spät gekommen seyn soll, und, wie man sagt, bei dem letzten den Wartesaal verwechselt hat.

Allem dem ungeachtet, eröffnete der Präsident Mittermaier die Sitzung vom 11. mit nachstehendem großherzoglichen Rescript:

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Veranlaßt durch Vorgänge in der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände, insbesondere durch einen solchen in der Sitzung derselben vom 7. d. M., wo ein Redner eine in Folge einer gesetzlichen Staatseinrichtung pflichtmäßig vorgenommene Amtshandlung mit einem schwer verletzenden Ausdruck bezeichnete, haben wir die Mitglieder Unseres Staatsministeriums angewiesen, für den unverhofften Fall, daß ein derartiger, mit der Würde ständischer Verhandlungen unvereinbarlicher Vorgang sich nochmals ereignen sollte, an der Berathung keinen fernern Antheil zu nehmen, und wegen nöthiger weiterer Schritte oder Anordnungen, Unsere Befehle einzuholen.

Indem Wir hievon die zweite Kammer in Kenntniß setzen, sprechen Wir derselben zugleich das Vertrauen aus, daß es ihr gelingen werde, durch würdige und ernste Haltung Vorgänge der gedachten Art zu verhüten, oder zu unterdrücken, und gemeinschaftlich mit der Regierung dahin zu wirken, daß den Verhandlungen im wahren Interesse des Landes ein friedlicher Gang und gedeihlicher Erfolg gesichert werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 9. August 1846.

Leopold.

v. Dusch, Jolly, v. Freidorff, Nebenius, Wolff, Regenauer, Bekk.

Der Präsident betrachtete dieß Rescript als bestimmt, einfach zur Kenntniß der Kammer zu kommen, die sich kaum vollzählig befand, und der besonders die meisten Sprecher der Linken fehlten.

Allein es erhob sich der eben eingetretene Abgeordnete Bassermann und sprach:

Herr Präsident! „Ich bitte um das Wort über dieses Rescript. Es ist von dem gesammten Staatsministerium unterzeichnet, und nur mit diesem hat es eine constitutionelle Kammer zu thun. Es handelt sich jetzt nicht um die Frage, ob die Kammer selbstständig ist in ihrer Berathung, ob der von ihr gewählte Präsident es ist, der über die Gränzen der Aeußerungen, über den Gebrauch des Wortes wacht, oder ob es außerhalb dieses Hauses noch eine Behörde gibt, welche eine Art policeiliche Aufsicht über den Gang der Berathung, eine Art Censur, zu üben das Recht hat. Der heutige Versuch ist meines Wissens der erste dieser Art; und die Frage ist wichtig. Von dem Rescript habe ich eben erst — da ich erst um neun Uhr von Mannheim kam — Kenntniß erhalten. In einer solchen Sache in wenigen Minuten den geeigneten Antrag zu formuliren, will ich nicht unternehmen, und ich habe mich daher auch nur erhoben, um zu erklären, daß ich mir vorbehalte, in einer andern Sitzung, einen auf das Rescript bezüglichen Antrag zu stellen, wenn ich bei genauerer Ueberlegung einen solchen für nöthig halte.

Nun steht zu erwarten, daß diese Vorlage in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wird, und damit Veranlassung geben könnte, den gegenwärtigen Regierungsorganen fortgesetzt zu zeigen, daß es der Concessionen noch mehr bedarf, wenn der bisherige ihnen so werthvolle Frieden nicht unterbrochen werden soll; daß diese aber nicht fühlen, wie ungemein der Krankheitszustand sich verschlimmert, den selbst ihre innigsten Freunde für gefahrdrohend halten, ist wirklich unbegreiflich.

Zu wünschen ist es, nicht aber zu erwarten, auf dieß Rescript nicht zurückkommen zu müssen.

Die Sitzung der zweiten Kammer vom 12. d. M. war dagegen eine um so erfreulichere, sie gewährte ein schönes und erhebendes Bild.

Der Gegenstand war, Schleswig, Holstein und Lauenburg unverkümmert dem deutschen Vaterlande zu erhalten.

Hecker erhielt das Wort, um seine früher angekündigte Interpellation an die Ministerbank zu richten:

Von seinem Sitze aus erklärte er, daß er anfänglich die Ansicht gehabt, an die Herren Regierungs-Commissaire die Frage zu richten, ob von Seiten unserer Regierung schon Schritte geschehen seyen, die Integrität Deutschlands zu wahren, er halte es aber für zweckmäßiger die Motion selbst sogleich zu begründen.

Sofort betrat er den Rednerstuhl, und suchte in ausführlichem glänzenden Vortrage mit den Gründen des Rechts und der Politik, in anschaulicher Klarheit darzuthun, daß die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nimmer von Deutschland gerissen werden dürfen, und daß es eine schreiende Gewaltthat ist, welches die dänische Regierungsmaßregel gegen unsere deutsche Brüder beabsichtiget.

Die wärmsten Gefühle der Vaterlandsliebe begeisterten den muthigen Redner, und gaben seinen Worten ein bedeutsames Gewicht; man sah deutlich, wie die ganze Versammlung im Saale und auf den Gallerieen in seltener Ruhe und gespannter Aufmerksamkeit, der Ausführung des Sprechers folgte, und wie er eigentlich nur aussprach, was Tausende in und außerhalb des Saales fühlten.

Hecker schloß mit dem Antrage:

„Die Kammer wolle Se. königliche Hoheit den Großherzog
„in einer Adresse ehrerbietigst ersuchen, mit allen ihm zu
„Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die deut-
„schen Lande Schleswig, Holstein und Lauenburg dem
„deutschen Vaterlande unverkümmert erhalten werden."

v. Itzstein erhob sich zuerst, um den Antrag zu unterstützen, und auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß überall die öffentliche

Meinung sich mit Kraft erhebe, um die Schmach von dem Vaterlande abzuwenden. Dann werde sich der Bund nicht incompetent erklären, die Regierung werde Alles thun, damit der Antrag sich verwirkliche. Es könne dahin kommen, daß man nicht mit Worten ausreiche, daß Gut und Blut in die Schanze zu schlagen sey; es werden sich Leute und Führer finden, aber die Regierungen werden es vorziehen, selbst die Sache zu leiten. Der Redner wandte sich hierauf an die Mitglieder der rechten Seite, und sprach die Ueberzeugung aus, daß in dieser Sache keine Verschiedenheit der Meinung herrsche, was durch lauten Zuruf bestätigt wurde: Die einstimmige Kammer werde einiges Gewicht haben in der öffentlichen Meinung. Schließlich stellte v. Itzstein den Antrag, die Motion drucken zu lassen, aber bei der beschränkten Zeit und der Dringendheit der Sache, sogleich in abgekürzter Form über den Antrag zu berathen, wozu die Regierungscommission wie die Kammer ihre Zustimmung gab; der Abgeordnete Trefurt erklärte dabei ausdrücklich, daß er den Antrag aus vollem Herzen unterstütze, daß es keine zwei Meinungen darüber in diesem Hause gebe. Nachdem Blankenhorn eine heute von ihm übergebene Petition zur Unterstützung der Herzogthümer gegen die dänischen Gewaltschritte verlesen, nahm Junghanns I. das Wort, um an den Bund die Aufforderung zu richten, daß er seine Macht entfalte. Einen großen Anlaß dazu hatte er vor mehreren Jahren, als ein deutsches Volk um Erhaltung seines Rechtszustandes flehte. Er hat diesen Anlaß nicht benutzt und dadurch die Meinung von seiner Macht und seinem Willen tief erschüttert. Jetzt ist ein größerer Anlaß vorhanden; es gilt, einzuschreiten, um deutsche Lande dem Vaterlande zu erhalten, und zwar unverzüglich einzuschreiten, weil die Erklärung des Königs die bestimmte Absicht ausdrückt, deutschen Fürsten ihr Erbfolgerecht

in Schleswig, Holstein und Lauenburg zu nehmen, und diesen Herzogthümern ihre Nationalität, wie ihre untrennbare Vereinigung zu entziehen. Dieser Erklärung setze der Bund die seinige entgegen; er warte nicht ab, bis eine vollendete Thatsache vorliegt; denn neuere Ereignisse haben bewiesen, wie gefährlich dieß ist. Man hat in dänischen Blättern gelesen, die jetzige Bewegung in Deutschland in dieser Sache sey ein Werk der Anwälte. Allerdings haben Schleswig, Holstein, Lauenburg viele Anwälte, aber es sind nicht bloß Rechtsgelehrte, es sind alle Stände, alle Deutsche.

Der Präsident des Justizministeriums, Geheimerath Jolly, erklärte im Namen des wegen Unpäßlichkeit abwesenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Dusch, daß die Regierung die in der Motion ausgedrückten Gefühle ehre und theile. Zunächst handle es sich freilich nur um eine Successionsfrage, die für den Augenblick ohne praktischen Erfolg zu seyn scheine. Inzwischen werde in öffentlichen Verhältnissen auch aus dem bloßen Schweigen leicht eine Folgerung gezogen, der man mit directem Widerspruche begegnen muß. Es sey zu erwarten, daß die bei der Erbfolge zunächst Betheiligten die Bundesversammlung angehen werden, sie in ihren Rechtsansprüchen zu schützen. Die Regierung aber werde, nicht bloß im Interesse dieser Betheiligten, sondern auch des Bundes und der Integrität Deutschlands ihre Kräfte aufbieten, um dem den Sieg zu verschaffen, was sie als recht und wahr erkennt. Sollte es zum Kriege kommen, so fehle es dem Bunde nicht an Mitteln und er bedaure daher, daß am Schlusse der Motion auf eine andere Gewalt hingewiesen worden sey, eine Drohung, die mit der Lebhaftigkeit des Gefühls zu entschuldigen sey, aber nicht zum Zwecke führe. Man solle der Regierung vertrauen und werde nicht getäuscht werden.

An der weitern Verhandlung nahmen Theil: Welcker, welcher auf die Wichtigkeit hinweis't, daß in den Herzogthümern die Erbfolge bei dem Mannsstamme und dadurch die Länder bei Deutschland erhalten werden, auf die Gefahren, womit Deutschland in Osten, Norden und Westen bedroht ist, auf die Verhöhnungen in englischen und französischen Blättern, und auf das Recht, Gut und Blut dagegen einzusetzen, ein Recht, welches auch zur Pflicht werden kann; wie endlich insbesondere die kleineren deutschen Staaten am meisten für ihre Existenz zu fürchten haben; Junghanns II., Kapp, Gottschalk, Metz, Schmitt von Mannheim, Buß, Weller und Bader sprachen alle in gleicher Richtung, mit gleicher Wärme und Entschiedenheit. Rindeschwender und Richter erklärten, daß sie bereit seyen, die Waffen zu ergreifen, wenn der Ruf ergehe, — nicht nur in dieser Sache, sondern überall wo es gelte, die Rechte der Deutschen zu wahren. Buhl setzt wenig Hoffnung auf den Bund, so lange er nicht ein Zeichen des guten Willens in der Verwirklichung der vor 30 Jahren gegebenen Verheißungen erblickt. Nachdem Hecker noch in feuriger Rede die nationale Seite der Frage hervorgehoben, und als traurigen Gegensatz der allgemeinen Stimmung die von der badischen Censur gestrichenen Petitionen, welche in dieser Sache an die Kammer gelangten, vorgewiesen, was Indignation auf allen Seiten erregte — es ist die Mannheimer Censur — wurde der Antrag einstimmig angenommen, und der Präsident bat, seine Stimme den übrigen beizuzählen.

Zum zweiten Male wurde die Angelegenheit der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses (Deutsch-Katholiken) am 12. d. M. auf die Tagesordnung gebracht, und dieß allenthalben gehörig

veröffentlicht, um eine Theilnahme zu unterhalten und zu pflegen, die sichtlich von jener Unterstützung im Lande verloren hat, in welcher die erste Aufregung ihre Nahrung gefunden, weil viele ohne tiefere Forschung die Folgen erkannten, wohin im Staatsverbande eine Secte führe, die zunächst den Monotheismus proclamire, um damit den Uebergang zum Atheismus zu erleichtern.

Da auch das, den parlamentarischen Discussionen gewöhnlich beiwohnende Publicum anfing sich zu theilen, und Zittel mit seinen Freunden einen allgemeinen Beifall nicht mehr zu erwarten hatte, so fand die Regierung für nöthig, einige Sicherheitsmaßregeln vorzubereiten, und wir sahen Militair- so wie Policeigewalt zum Einschreiten sich bewaffnen, im Falle die Apostel der neuen Lehre die Hefe des Volkes in ungeregelte Bewegung bringen sollten.

Sogar der Kammerpräsident fand bei Eröffnung der Sitzung nöthig, Nachstehendes zu bemerken:

„Es ist Ihnen, meine Herren, nicht unbekannt, daß viele „unserer Mitbürger auf den Gang der heutigen Discussion „mit Besorgniß blicken, weil sie fürchten, daß der religiöse „Frieden unseres Landes bedroht, die alten ehrwürdigen „Confessionen angegriffen werden. Ich weiß, daß diese „Besorgniß grundlos ist. Der ruhige Tact, der Sie leitet, „die Erwägung der zarten Verhältnisse, werden Sie auf „die Betrachtung führen, daß dieser unser Ständesaal „keine Kirchenversammlung ist, in der man über den Werth, „oder über die Mängel bestehender Religionen, oder über „Glaubenssätze berathet. Sie werden erwägen, meine „Herren, daß wir uns nur auf dem Rechtsboden bewegen, „und es bloß darauf ankommt, ob nach den Gesetzen des „Landes der neuen Confession größere Rechte hätten

„eingeräumt werden sollen, als die Verordnung ihr gab,
„und ob in dieser Gründe zu Beschwerden liegen."

„Sie, meine Herren, werden beachten, daß auch die-
„jenigen, die für eine bessere Gestaltung und erweiterte
„Rechte der neuen Confession sprechen, deßhalb nicht noth-
„wendig haben, die bestehenden Confessionen anzugreifen,
„und daß es eben so unrecht als unklug seyn würde, nur
„den leisesten Spott oder irgend eine Ironie auf dasjenige zu
„werfen, was dem Menschen heilig und ehrwürdig ist — —
„seine Religion. Ich wende mich deßfalls mit Vertrauen
„an Sie."

Aus allen Theilen des Landes hatten sich Zuhörer eingefunden. Nicht bloß die Gallerieen, sondern selbst die Eingänge in den Saal waren dicht gedrängt mit Menschen angefüllt, und Hunderte, welche keinen Platz mehr finden konnten, standen in den Gängen des Hauses. Selbst vom fernen Auslande waren zahlreiche Gäste eingetroffen, und unter diesen mehrere der bekanntesten Abgeordneten der königl. sächsischen Kammer, als Todt, Schaffrath ꝛc. ꝛc.

Auch an dieses Publicum wandte sich der Präsident mit der Erinnerung, sich ruhig zu verhalten, beifügend, daß die Wache angewiesen sey, Jeden, der die Ordnung störe, auszuweisen, daß er aber auf die Ordnungsliebe und den gesunden Sinn des versammelten Auditoriums vertraue, welche eine Störung nicht zulassen werden.

Zum Sprechen hatten 35 Redner sich gemeldet, deren Zahl zuletzt bis auf 41 angewachsen war, und das Rescript, welches als die Rechte der Deutsch-Katholiken für verletzend angeklagt wird, lautet wie folgt:

„Se. königl. Hoheit der Großherzog haben auf die Vorträge

des Ministeriums des Innern vom 13. und 20. Februar l. J. die Vereine der sogenannten katholischen Dissidenten, beziehungsweise die Bitte des Vereins gedachter Dissidenten in Mannheim und Heidelberg um Staatsanerkennung betreffend, und auf das Gutachten ihres Staatsraths vom 30. v. M. beschlossen, das Ministerium des Innern zu beauftragen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihnen mit Beseitigung ihrer Bezeichnung als Katholiken (Neu-Katholiken, Deutsch-Katholiken) bloß unter dem Namen eines Vereins der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses auf den Grund der von ihnen vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Conciliums vom Ostertage 1845, nach Maßgabe der Paragraphe 7 und 25 des ersten Constitutionsedictes — die kirchliche Staatsverfassung betreffend — die Abhaltung eines gemeinsamen Privatgottesdienstes vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilliget werde:

1) Dem Vereine werden durch diese Bewilligung keine Körperschaftsrechte verliehen.
2) Ohne besondere, im einzelnen Falle von dem Ministerium des Innern einzuholende Genehmigung, kann eine Versammlung von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer Vereine im Großherzogthum nicht statt finden.
3) Die Bittsteller haben dem Stadt- (Ober-) Amte ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins mitzutheilen, welches Namen, Geschlecht und bisherige Religion dieser Mitglieder und ihrer beigetretenen Familienangehörigen, das Alter der noch nicht confirmirten Kinder und deren bisherige Religionserziehung, oder sofern sie noch keinen Religionsunterricht erhalten haben, die etwa auf die Religionserziehung bezüglichen Vertragsbestimmungen enthält. Die gleiche Anzeige

ist bei der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu machen, und es ist derselben ein Zeugniß des bisherigen Pfarrers der Aufgenommenen, daß sie ihn von ihrem Austritte in Kenntniß gesetzt haben, beizulegen, nebst einer, von jedem Aufgenommenen abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß er dem Vereine der Angehörigen des Leipziger Glaubensbekenntnisses beigetreten sey, und dieses Bekenntniß vor dem Vereinsvorstande abgelegt habe.

4) Auch von dem Abgange und der Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist dem Stadt- (Ober-) Amte jeweils die Anzeige zu machen.

5) Bei dem Gottesdienste findet kein Geläute statt, und es darf dazu kein größeres Local gewählt werden, als nach der Zahl der Vereinsmitglieder erforderlich ist; es sey denn, daß der Vereinsvorstand nachweise, daß und wie dafür gesorgt werde, den freien Zutritt dem Vereine nicht angehöriger Personen abzuhalten. Ob unter dieser Beschränkung bei vorhandenem Bedürfnisse auch eine Kirche zum Gottesdienste verwendet werden dürfe, bleibt nach eingeholter Zustimmung der Betheiligten einer besonders einzuholenden Entschließung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

6) Der vom Vereine zum Prediger und zu anderen kirchlichen Verrichtungen anzunehmende Geistliche ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches über die Zulassung desselben verfügt. Ebenso kann nur mit Zulassung des Ministeriums des Innern auch ein auswärtiger Geistlicher, der den Verein periodisch besucht, aufgestellt werden.

Zur Abhaltung des Gottesdienstes in einem einzelnen Falle durch einen Geistlichen, der nicht für den Verein

aufgestellt ist, kann das Stadt- (Ober-) Amt die Erlaubniß ertheilen.

7) Das Herumreisen fremder Prediger der kirchlichen Dissidenten zur Werbung von Anhängern, und die Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Reden durch dieselben kann nicht geduldet werden.

8) Der nach Nr. 6 ernannte Geistliche kann auch solche geistliche Verrichtungen, die auf äußere Verhältnisse Bezug haben, z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen vornehmen.

Ist ein solcher Geistlicher nicht in der Nähe, so veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung.

9) Auch wo der Geistliche des Vereins eine Taufe oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer gegen Zahlung der dießfallsigen Gebühr die Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes zukommen. Ebenso hat der Ortspfarrer in Beziehung auf die Ehen das Aufgebot nach L. R. S. 63 und die Trauung selbst (auch diese jedoch nach der Vorschrift des §. 19 der Eheordnung bloß bürgerlich) vorzunehmen, worauf den Betheiligten überlassen bleibt, die Einsegnung noch durch den Geistlichen des Vereins vornehmen zu lassen.

10) Wenn in dem Orte des Vereins sowohl die katholische als evangelische Kirche Pfarrrechte hat, so sind im Verhältnisse zu den kirchlichen Dissidenten die beiden Pfarrer (nach der Wahl der Betheiligten) als Ortspfarrer zu den erwähnten Verrichtungen (Nr. 8 und 9) gleichmäßig befugt.

11) Der Verein hat nachzuweisen, daß und wie für den Religionsunterricht der schulpflichtigen Kinder seiner Mitglieder

gesorgt sey. Thut er dieß nicht, oder wird der Nachweis von der Kreisregierung nicht als genügend erkannt, so sind die Kinder in der Ortsschule, und zwar, wo sowohl eine katholische als eine evangelische vorhanden ist, nach der Wahl der Eltern in der einen oder andern derselben zum Religionsunterrichte beizuziehen. Hinsichtlich der Religionserziehung der zur Zeit des Uebertritts schon vorhandenen Kinder, so wie hinsichtlich der Religionserziehung der Kinder, welche aus der Ehe eines kirchlichen Dissidenten mit einem Angehörigen einer andern Kirche hervorgehen, findet die Verordnung vom 8. Juni 1826 Anwendung, also lautend:

„„§. 6. Bei einem Confessionswechsel der Aeltern, „wenn ein Theil derselben zur Confession des andern über„geht, oder beide Theile zur andern Confession übergehen, „sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neugewählten „Confession der Aeltern folgen, die bereits confirmirten aber „bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Con„fession verbleiben."

„„§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und „der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer an„dern Confession über, so wird diesen hiermit gestattet, „vor dem Uebertritte wegen der Confessionserziehung ihrer „noch nicht confirmirten, sowie nach dem Uebertritte gebo„rener Kinder neue Ehepacten zu errichten. Sollten aber „diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die „Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die „nach dem Uebertritte geborenen Kinder hinsichtlich ihrer „Confessionserziehung gemäß der vor dem Uebertritte bestan„denen Norm zu behandeln.""

12) Die Dissidenten haben sich der schon im §. 5 des ersten Constitutions-Edicts verbotenen Proselytenmacherei, so wie aller Anfeindung der bestehenden Confessionen zu enthalten. Uebertretungen sind zu ahnden und in Wiederholungsfällen ist wegen Ergreifung weiterer Maßregeln dem Ministerium des Innern davon die Anzeige zu machen.

13) Sollten die vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Leipziger Conciliums vom Osterfeste 1845 Aenderungen oder Ergänzungen erhalten, so wäre davon das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen, und sie können nur dann zugelassen werden, wenn von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern gefunden wird.

14) Die kirchlichen Dissidenten sind hierbei zugleich aufmerksam zu machen, daß, da sie aus der katholischen, beziehungsweise aus der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der ehemaligen Reformirten und der Augsburger Confessionsverwandten ausgetreten sind, ihnen nunmehr diejenigen staatsbürgerlichen Rechte nicht zukommen, welche die Gesetze (Verfassungsurkunde §. 9 und §. 37 und Wahlordnung §. 65) den Angehörigen der drei (jetzt zwei) recipirten christlichen Confessionen besonders zuweisen."

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carlsruhe, 20. April 1846.

Gez.: Nebenius. Büchler.

Dieses Rescript war von der Kammer reclamirt, als ständischer Zustimmung verfassungsmäßig bedürftig.

Dann hatten aber auch mehrere dieser Dissidentengemeinden in Städten Beschwerden über dessen Inhalt erhoben.

In ersterer Beziehung war bekanntlich v. Soiron Berichtserstatter, in letzterer Rindeschwender.

Die Commission, in deren Namen Rindeschwender einen sehr gedehnten Bericht erstattete, stellte den Antrag:

„Die Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium mit „der dringenden Empfehlung um alsbaldige Abstellung der „in der Ministerialverordnung vom 20. April d. J. ent„haltenen beschwerenden Bestimmungen mit der weitern „Bitte zu überweisen, zur Ordnung und Regulirung des „Rechtszustandes der Deutsch-Katholiken, so weit solcher „nicht schon durch unsere Verfassung und Landesgesetzgebung „festgestellt erscheint, nämlich über die Führung der Ge„schäfte des bürgerlichen Standes, unter Hinsicht auf die „Gleichstellung der verschiedenen bestehenden Kirchen, einen „Gesetzesentwurf den Kammern zur Berathung und Zu„stimmung vorzulegen; einstweilen aber auch hierwegen „eine dem Geiste unserer Verfassung entsprechende proviso„rische Anordnung erlassen zu wollen."

Allein Rindeschwender erhob sich, und begründete nachstehende Abänderung, so wie sie die Commission nunmehr vorschlägt:

„Alle Vorstellungen, so wie den Commissionsbericht, dem „Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu „überweisen, damit ohne längern Verzug den Beschwerden „der Bittsteller abgeholfen werde."

Ueber die Art der Berathung entspann sich eine kleine Erörterung, welche der Kammerpräsident damit erledigte, daß er erklärte, es jedem Redner überlassen zu wollen, über einen oder den andern Antrag, oder über beide zu sprechen, daß er aber die Abstimmung gesondert stattfinden lassen wolle.

Diesen immer noch inhaltsschweren und bedeutungsvollen Kampf, eröffnete Staatsrath Nebenius mittelst Ablesung eines sehr umfassenden, scharfsinnigen, gründlichen und eine weit verbreitete, tiefe Gelehrsamkeit beurkundenden Vortrags, der (wie sehr zu bedauern) für die bevorstehende Discussion einflußlos blieb, weil beinahe Niemand, höchstens die ganz Nahestehenden ihn vernehmen konnten, der sohin vorläufig keinen andern Nutzen brachte, als eine Stunde Zeitaufwand gekostet zu haben.

Nach ihm nahmen die Abgeordneten Junghanns I., Bader und Fauth für die Regierungsmaßregeln das Wort, und Geheimerath Bekk vertheidigte in klarer, scharfsinniger und bündiger Ausführung die einzelnen Bestimmungen der Verordnung, indem er zugleich die Forderungen der beiden Commissionsanträge, als durchaus unbegründet, und der bestehenden Gesetzgebung widersprechend darstellte.

Auch Nombride sprach wohlbegründet und gut gegen den Commissionsantrag.

Für die Rechte der Dissidenten erhob sich Straub in seiner bekannten, durch Urbanität eben nicht ausgezeichneten Weise, dann Peter, Metz und Bassermann.

Sehr leicht war zu bemerken, daß man die Rede des Letztern für den Glanzpunct der heutigen Debatte hielt, besonders weil keine Mahnung vom Präsidentenstuhle vermochte, den Beifall zu dämmen, wozu die Aufforderung am Schlusse: Stimmen Sie im Jahre 1846 nicht für jene Gewissensfreiheit im Stillen, die man geben will: stimmen Sie für Religionsfreiheit? die Gallerie fortriß, auf welche der Effect solcher Trugschlüsse berechnet ist.

Drei Uhr war vorüber, und es war rathsam, die Sitzung

nicht fortdauern zu lassen; denn der Eindruck hätte geschwächt werden können, den Bassermann auf das sehr urtheilsfähige Auditorium gemacht hatte; solche wurde daher geschlossen.

Des andern Tages, am 14. d. M., wurde in öffentlicher Sitzung die Discussion dieser Angelegenheit fortgesetzt, und zwar von Morgens 8 Uhr bis Abend 8½ Uhr, mit Abrechnung einer Ruhezeit von 45 Minuten.

Eine beinahe gleich große Zahl von Zuhörern, wie des Tages zuvor, hatte die Gallerieen, und die Eingänge des Saales besetzt, und harrte bei 21 Grad Reaumur Hitze bis zur Beendigung der Sitzung aus.

In dieser fast zwölfstündigen Debatte haben, außer den Regierungscommissairen Nebenius und Bekk, 18 Redner gesprochen, und zum Theil in sehr ausführlichen Vorträgen, wie namentlich: Buß, Hecker, Kapp, Mathy und Welcker.

Für die Aufrechthaltung der Regierungsverordnung sprachen die Abgeordneten Rettig, Trefurt, Buß, Seltzam, Knapp, Dahmen, Stolz, Ullrich und Kern; gegen die Verordnung, also für den Commissionsantrag: die Abgeordneten Kapp, Hecker, Stößer, welcher den Antrag auf Zurücknahme des Artikel 14 der Verordnung beantragte, Mathy, Welcker, Weller, Zittel und die beiden Berichterstatter v. Soiron und Rindeschwender. Mehrere andere Mitglieder, wie Brentano, Litschgi, Junghanns II., Hägelin, Christ, Gottschalk, Baum, Reichenbach, Martin, die beiden Schmitt und Buhl, welche gleichfalls sich noch zum Wort gemeldet, haben darauf verzichtet, um die Discussion nicht noch um einen Tag zu verlängern. Bei der namentlichen Abstimmung wurde der Antrag der Commission in folgender Fassung:

„Die sämmtlichen Beschwerdevorstellungen der deutsch-katho-
„lischen Kirchengemeinden zu Pforzheim, Mannheim, Heidel-
„berg und Durlach, so wie den von der Petitionscommission
„erstatteten Bericht dem Großherzoglichen Staatsministerium
„mit dringender Empfehlung zu überweisen, damit
„ohne längern Verzug den Beschwerden der Bittsteller ab-
„geholfen, und insbesondere (nach dem Antrage des Ab-
„geordneten Stößer) der Artikel 14 des Großherzoglichen
„Staatsministerialrescripts vom 20. April 1846 sofort zu-
„rückgenommen werde,"

mit 36 gegen 26 Stimmen angenommen. Für den Antrag der Commission stimmten: Baum, Bassermann, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Dörr, Gottschalk, Hecker, Heimburger, Helbing, Helmreich, v. Itzstein, Junghanns II., Kapp, Knittel, Krämer, Lenz, Mathy, Metz, Müller, Peter, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Scheffelt, Schmitt von Bruchsal, v. Soiron, Stößer, Straub, Welcker, Weller, Welte und Zittel; gegen den Antrag der Commission stimmten: Arnsperger, Bader, Buß, Christ, Dahmen, Fauth, Goll, Hägelin, Jörger, Junghanns I., Kern, Knapp, Litschgi, Martin, Meyer, Nombride, Rettig, Schaaff, Schmitt von Mannheim, Seltzam, Speyerer, v. Stockhorn, Stolz, Trefurt, Ullrich und Vogelmann.

Den Inhalt dieser Reden vollständig zu geben, geht weit über die Gränze dieses Tagebuchs, ihn auszugsweise mitzutheilen, ist etwas schwierig, weil die große Mehrzahl der Opposition den Boden verließ, auf dem sich zu bewegen, Recht, Klugheit und Anstand sie verwiesen hatte.

Um diesen durch einen solchen Auszug nicht ein Armuthszeugniß auszustellen, und dennoch die Leser in die Lage zu versetzen, ein Urtheil über diese Debatten bilden zu können, mögen hier wörtlich folgen die Vorträge:

I. des Regierungs-Commissairs, Großh. Geheimeraths Bekk;

II. des Abgeordneten Bassermann;

III. des Abgeordneten Buß;

IV. des Abgeordneten Zittel.

Geheimerath Bekk: Es wäre zu wünschen, daß besonders der Herr Abgeordnete Straub Dasjenige befolgt hätte, was der Herr Präsident am Anfange der Sitzung Ihnen zu Gemüth führte. Statt dessen hat sich aber der Herr Abgeordnete Straub erlaubt, die Einrichtungen der katholischen Kirche in den Koth zu ziehen. (Mehrere Stimmen: Das hat er nicht gethan! Andere: Allerdings hat er es gethan!) Der Herr Abgeordnete findet für gut, die Einrichtungen der Türken den unserigen vorzuziehen. Ich muß ihm dieß überlassen. Wenn die Türken in Folge eindringender Civilisation das Christenthum zulassen, so könnte dieß, wenn wir überhaupt sie nachzuahmen hätten, für uns kein Grund seyn, nunmehr ohne Unterschied alle gedenkbaren Confessionen, auch solche, welche zur Barbarei zurückführen, zuzulassen. Im Uebrigen sollte man in einer Sache von so zarter Art, wie die Religion es ist, keine Phrasen machen, sondern nüchtern bei dem Gegenstande der Prüfung stehen bleiben. Ich bin weit entfernt, die Deutsch-Katholiken wegen ihrer religiösen Ueberzeugung zu tadeln oder ihren Glauben anzugreifen. Alle Diejenigen, die es mit dieser Sache ernstlich meinen, verdienen unsere Achtung, wie überall die religiöse Ueberzeugung Achtung verdient. Dieser Achtung wegen dürfen wir aber die Rücksicht nicht aus den Augen verlieren, die das Interesse

der Gesammtheit zu nehmen fordert, und wir dürfen dieser Achtung wegen unsere Gesetze nicht verletzen. Es ist schön, ja ich möchte sagen, es ist lohnend, für die Freiheit zu sprechen, aber selbst durch die edleren Gefühle für Freiheit dürfen wir den Verstand nicht übertäuben lassen, sondern müssen neben der Freiheit auch die bestehenden Rechte achten, und die Verhältnisse, auf welchen unsere bestehende bürgerliche Ordnung beruht. Zwei Gegenstände sind es eigentlich, um die es sich hier handelt, und wovon der eine in der Discussion noch gar nicht berührt wurde. Ich muß mir übrigens gleichwohl erlauben, ihn ebenfalls zur Sprache zu bringen. Es ist dieß nämlich die Frage, ob durch das Staatsministerial=Rescript, von dem die Rede ist, die bestehende Gesetzgebung abgeändert werde, dasselbe somit als ein provisorisches Gesetz zu betrachten und zu reclamiren sey. Die andere Frage bezieht sich auf das Materielle, worauf ich später zu sprechen komme. Hinsichtlich der ersten Frage bin ich nun der Meinung, daß von einem provisorischen Gesetze hier keine Rede sey, und zwar einmal schon aus dem Grunde, weil in dem Rescript nichts Allgemeines vorgeschrieben ist, mag auch der Herr Abgeordnete Straub das Gegentheil behaupten oder nicht. Das Rescript ist nichts als eine Concessions= oder Bewilligungs=urkunde gegenüber von Denjenigen, die darum nachgesucht haben. Diejenigen, die sich zu einem kirchlichen Vereine in Mannheim, in Heidelberg und in Stockach verbinden wollten, haben sich an die Regierung gewendet um Anerkennung, und namentlich um Gestattung eines gemeinsamen (öffentlichen) Gottesdienstes. Das Rescript bewilligt ihnen dieses mit gewissen Beschränkungen, wie sie den Gesetzen und den besonderen Verhältnissen entsprechen. Daß dieses Rescript auch an die Stockacher erging, ist sehr natürlich, weil auch diese petitionirt haben. In Beziehnng auf die Stockacher ist

aber nicht beigefügt, die Regierung behalte sich das Recht vor, diesen Verein aufzulösen, wie der Herr Abgeordnete Straub behauptet. So lautet der Inhalt jener Verfügung nicht, sondern sie geht nur dahin, daß diese ganze Anordnung auch zu Gunsten der Stockacher in's Leben treten solle, wenn diese Gemeinde in Rücksicht auf die Hilfslosigkeit, worin sie sich befindet, so wie wegen ihrer geringen Bedeutung und wegen ihrer Entfernung von evangelischen Gemeinden, die in gewissen Fällen durch ihren Geistlichen aushelfen könnten, sich nicht selbst wieder auflöse. Von einem vorbehaltenen Rechte der Auflösung durch die Regierung ist also nicht die Rede, obgleich dieses Recht der Regierung schon im §. 7 des ersten Constitutionsedicts von 1807 gehörig gesichert ist, aber eben darum auch keines Vorbehalts bedarf. Die Frage, ob das Rescript als ein provisorisches Gesetz zu betrachten sey, möchte vielleicht von einem andern Standpuncte aus bejaht werden. Man kann nämlich die Frage so stellen, ob die Regierung für sich allein, ohne Zustimmung der Stände, befugt sey, eine Bewilligung zur Errichtung einer neuen kirchlichen Gesellschaft zu ertheilen? Wer nun der Theorie zustimmt, daß eine solche Einwilligung von der Regierung einseitig gar nicht gegeben werden könne, sondern daß sie dazu des Weges der Gesetzgebung und der Zustimmung der Stände bedürfe, muß eine Reclamation erheben. Das ist aber der Sinn der Petenten, über deren Eingaben wir hier verhandeln, und der Sinn der Petitionscommission in keiner Weise. Die Petitionscommission verlangt eine kirchliche Vollberechtigung und bürgerliche Gleichstellung der Dissidenten mit den Angehörigen der anerkannten Kirchen. Sie geht also noch weiter, als die Regierung gegangen ist, und wenn etwas von der Art, wie es die Petitionscommission fordert, von der Regierung ausgesprochen worden wäre, so würde von der

entgegengesetzten Seite eine Reclamation wegen Eingriffs in den Kreis der Gesetzgebung allerdings begründet gewesen seyn. Verlangt man nun aber das, was die Petitionscommission will, so kann man wohl um Vorlage eines Gesetzes bitten, das diese Vollberechtigung und Gleichstellung ausspricht, sich aber nicht darüber beschweren, daß das Verlangte auch ohne Gesetz schon theilweise bewilligt sey. Ich muß dabei noch auf einen besondern Umstand aufmerksam machen. Bei jeder Reclamation einer Verordnung wird der Regierung das Ansinnen gestellt, entweder die Verordnung vorzulegen oder sie zurückzunehmen. Ich glaube nun aber nicht, daß die Commission in diesem Sinne ihren Antrag versteht; denn der Regierung, welche entschlossen ist, jetzt kein solches Gesetz vorzulegen, bliebe es hiernach freigegeben, die Verordnung zurückzunehmen, wodurch dann die Reclamationsbeschwerden gehoben wären. Ich frage Sie aber, ob damit den Deutsch-Katholiken geholfen seyn würde? Ganz dasselbe, was der Herr Abgeordnete Straub mit einer Art von Entrüstung von den Stockachern erzählt, und was sich früher ereignet hat, als das Rescript in Wirksamkeit trat, würde wieder der Zustand der Deutsch-Katholiken in allen den drei Gemeinden seyn.

Eine solche Zurücknahme des Rescripts könnte deßhalb ohne die größte Unbilligkeit gegenüber von den Dissidenten, von der Regierung nicht verfügt werden, auch wenn die Kammer es forderte. Die Zurücknahme könnte nur auf das Verlangen der Deutsch-Katholiken selbst erfolgen. Wenn diese bei der Regierung um Zurücknahme des Rescripts petitioniren, so versichere ich Sie, daß es auf der Stelle zurückgenommen werden wird. (Hecker: Und der Rechtszustand hergestellt.) Wenn das Rescript zurückgenommen ist, so haben die Deutsch-Katholiken gar kein Recht, weil nach dem

Kirchenconstitutionsedict nur von der Regierung kirchliche Rechte verliehen werden können. Eben darum aber, weil gar kein Zwang gegen die Deutsch-Katholiken in der Verordnung liegt, und diese zurückgenommen wird, sobald sie es verlangen, kann weiter nicht die Rede davon seyn, daß das Rescript in den Kreis der Gesetzgebung eingreife. Dieß sage ich auf den Bericht des Herrn Abgeordneten v. Soiron, und wende mich nun zu dem Berichte der Petitionscommission, nämlich zu der zweiten Frage, ob das Rescript materiell unseren Gesetzen und Verhältnissen entspreche, und was überhaupt in religiösen Dingen Rechtens sey? Darin sind wir einig, daß den Dissidenten, sowie überhaupt allen Landeseinwohnern, die Gewissensfreiheit gebühre. Es ist dieß eine der großen Früchte, die aus den langen Religionskriegen endlich für uns sowohl, als für die anderen gebildeten Völker hervorging. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat bereits gezeigt, daß diese Gewissensfreiheit nicht erst durch die Verfassungsurkunde verliehen wurde, sondern schon lange vorher gegeben war, und die Verfassung sie nur als ein heiliges Recht besonders gewährleistete. Er hat auch zugleich auseinandergesetzt, worin diese Gewissensfreiheit bestehe. So viel ist in allen Fällen klar, daß diese Gewissensfreiheit, deren Attribute ich nicht näher darstellen will, weil dieß schon geschehen ist, in gar keiner Verbindung mit der Frage der kirchlichen Association steht. Jeder Einzelne hat seine Gewissensfreiheit, und zwar unbeschränkt. Es kann ihm in kirchlicher Beziehung durch äußere Gewalt nicht das Mindeste abgenöthigt werden. Er mag thun und glauben, und selbst äußern in Beziehung auf diese religiösen Dinge, was er für gut hält, er mag auch seinen Gott, den er sich entweder selbst schaffte, oder von wem immer sich hat schaffen lassen, verehren, in welcher Weise er will — das ist

in der Hausandacht, die gesetzlich garantirt ist, begriffen. Von allem Diesen ist aber wesentlich verschieden das Recht der Association, oder vielmehr das Recht, einen kirchlichen Verein zu gründen. Was nun diese kirchlichen Vereine betrifft, so gibt es, wie schon bemerkt wurde, zwei verschiedene Systeme, und zwar eines, wonach die Gründung neuer Kirchengesellschaften ganz freigegeben ist, so lange nicht etwa verbrecherische Plane geschmiedet werden, in welchem Falle diese Vebündeten, wie jede andere Gesellschaft von Verbrechern, die gesetzliche Strafe erleiden. Das ist, sage ich, die Freiheit, die man nach dem einen Systeme gewährt, und wobei dann der Staat lediglich gar kein Ermessen darüber hat, ob die Gesellschaft mit dem Staatszwecke in Einklang stehe, ob sie wohlthätig oder nachtheilig auf den öffentlichen Zustand wirke. Hier wird dann aber auch kein Unterschied gemacht, ob ein solcher Verein etwa innerhalb einer bestehenden Kirche für besondere religiöse Zwecke gebildet wird, oder ob sich eine Gesellschaft zusammenmacht, um eine ganz neue Confession zu gründen. Beide müssen nach diesem Systeme sich frei entwickeln können, und dieß ist das System von Nordamerika. Dort können sich Kirchengesellschaften nach Belieben bilden, und innerhalb der bestehenden Kirche beliebige weitere Vereine zu Erreichung religiöser Zwecke gegründet werden, ohne daß der Staat sich irgend darum kümmert. Die natürliche Folge dieses Systems ist ein großes kirchliches Gewirre, und ein Wühlen der Parteien unter einander. Sie würden sich sehr irren, wenn Sie meinten, daß bloß diejenigen Vereine, die da das Princip der Vernunft obenan stellen, in Amerika großes Terrain fassen. Wer nur einigermaßen über diesen Gegenstand nachgelesen hat, wird wissen, daß dort als Frucht dieses Systems das, was man Ultramontanismus und Jesuitismus nennt, gerade

am meisten und in der größten Ausdehnung im Schwunge ist. Eine natürliche Folge davon ist ferner die Auflösung in eine Menge von Secten; denn es ist bereits bemerkt worden, daß die Lebensanschauung der einzelnen Menschen und Das, was sie bei dem Eingehen in religiöse Wahrheiten für begründet halten, gar sehr verschieden ist. Bei Denjenigen, die selbst denken und nicht bloß Anderen so nachreden, geht diese Verschiedenheit in's Unendliche. Wenn man nun auch von kleinen Verschiedenheiten abstrahirt, und Diejenigen sich zusammengesellen, die noch Aehnliches für wahr halten, so gibt dieses schon Stoff zu ganz zahllosen Spaltungen, und daß ein Glück in solchen Spaltungen zu finden sey, glaube ich nicht. In dieser Hinsicht hat der Herr Abgeordnete Bader bereits alles Dasjenige auseinandergesetzt, was ich sagen wollte. Eine große Autorität, die von jener Seite hoch angeschlagen wird (Gervinus), hat in einer Schrift selbst „ein Unheil darin gefunden, wenn da, „wo Grundsätze die Köpfe der Welt spalten, nicht gleiche religiöse „Anschauung die Verschiedenheit der Grundsätze mildern," und ich möchte hinzufügen: wenn durch die Mannichfaltigkeit der Religionsparteien die Zerrissenheit und Befeindung im bürgerlichen Leben noch vermehrt wird.

Sind nun aber auch solche Erscheinungen in den neu entstandenen amerikanischen Staaten, wo gewissermaßen tabula rasa war, von geringerer Erheblichkeit, so wären sie um so erheblicher und stärker in den alten Reichen, wo der Staat, wie sich nicht verkennen läßt, in seinen hundertfachen Beziehungen mit den bestehenden Kirchen eng verwachsen ist. Diese letztere Rücksicht ist es denn auch, aus der fast in ganz Europa, und besonders in Deutschland, dieses erste System keine Aufnahme gefunden hat, sondern das zweite System gilt, welches darin besteht, daß zur Gründung jedes

neuen kirchlichen Instituts, und besonders zur Gründung einer neuen Kirchengesellschaft, so wie zur Aenderung der Lehren und Einrichtungen bestehender Kirchen, die von dem Gesichtspuncte des öffentlichen Wohls aus zu beurtheilende Staatsgenehmigung, erforderlich ist. In Beziehung auf die bestehenden Kirchen haben dieß die Herren gegenüber von jeher anerkannt und behauptet, wie ich denn selbst aus Kammerprotocollen nachweisen könnte. Was aber von Aenderungen und neuen Einrichtungen der bestehenden Kirchen gilt, muß doch wahrlich um so mehr noch von Bildung und Gründung ganz neuer Kirchengesellschaften gelten. Wir haben die Geschichte dieses hier längst bestehenden Systems von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern darstellen hören, und es ist eigentlich nur ein Ueberbleibsel von dem ehemaligen Verbote aller Secten aus einer Zeit, wo die Reichsgesetzgebung, wie z. B. der westphälische Friede, den Landesherren sogar untersagt hat, irgend eine weitere Secte außer den drei bestehenden Kirchen aufkommen zu lassen. Diese Beschränkung ist nun durch den Reichsdeputationsreceß, und ohnehin durch die in Folge der Umwälzung vom Jahre 1806 eingetretene Souverainetät weggefallen. Es gilt also in dieser Frage für uns, ohne Rücksicht auf die Reichsbestimmungen, zur Zeit nur die Landesgesetzgebung, und hier ist in den §§. 7 und 25 des Kircheninstitutionsedicts auf das Klarste ausgesprochen, daß keine neue kirchliche Gesellschaft ohne Genehmigung des Staats sich bilden kann. Nach dem §. 25 kann aber von der Regierung ein gemeinschaftlicher Gottesdienst und Alles, was dazu gehört, bewilligt werden. Ob auch ein öffentlicher Gottesdienst von der Regierung allein bewilligt werden könne, oder ob dazu der Weg der Gesetzgebung nothwendig sey, wie ein Mitglied behauptet hat, lasse ich dahin gestellt seyn, weil

diese Frage jetzt nicht praktisch ist. Für die Richtigkeiten des Satzes selbst hat der Abgeordnete Bader sich auf große Autoritäten berufen. Uebrigens bedarf es dieser Autoritäten nicht, und man braucht nur die wörtlichen Bestimmungen unserer Gesetze ins Auge zu fassen. Man beruft sich gegenüber der frühern Gesetzgebung auf den §. 18 der Verfassungsurkunde, und sagt, wenn auch früher nach dem ersten Constitutionsedict eine solche Staatsgenehmigung nothwendig gewesen, so ist es jetzt nicht mehr nach dem §. 18 der Verfassung. Dieß soll vor Allem daraus abgeleitet werden, daß dieser Paragraph Gewissensfreiheit garantirt. Dieser Punct ist jedoch bereits erledigt. Denn die Gewissensfreiheit war schon vorher durch das Constitutionsedict ausgesprochen, und doch hat man dort daneben ausdrücklich bestimmt, daß (der Gewissensfreiheit ungeachtet) eine neue kirchliche Gesellschaft nur mit Genehmigung des Regenten gebildet werden dürfe. Ferner macht man geltend, daß in Hinsicht der Art der Gottesverehrung jeder Landeseinwohner den gleichen Schutz habe, und hieraus wird geschlossen, daß Jeder auch beliebig mit anderen zu einer kirchlichen Gesellschaft sich verbinden, und eine neue Art von Gottesverehrung einführen könne. Das ist allerdings ein kühner, aber ein sehr ungegründeter Schluß. Wenn jedem Landeseinwohner der Schutz hinsichtlich der Art seiner Gottesverehrung zugesichert ist, so kann sich Dieser, so weit es sich nicht bloß von der schon früher freigegebenen Hausandacht handelt, doch nur auf die anerkannte Art der Gottesverehrung, oder auf eine solche beziehen, die noch Anerkennung verlangt. Denn sonst hätte man ja im Voraus Etwas garantirt, was man noch gar nicht kennt. Man hätte z. B. garantirt, zu schützen, wenn sich eine Gesellschaft vereinigen würde, öffentlich Fetische anzubeten, oder was noch mehr ist, Unsittlichkeiten zum Gegenstande ihrer

Verehrung öffentlich anzunehmen. Kurz Alles, auch das Absurdeste, hätte man zum Voraus zu schützen garantirt, ohne sich nur das Recht vorzubehalten, zu prüfen, was eigentlich das sey, dessen Schutz man übernimmt. Es ist zwar im vorliegenden Falle von keiner Secte die Rede, die so etwas Unsinniges oder Unsittliches angenommen hätte. Ich spreche aber nicht von dem concreten Falle, sondern von dem Principe, und wenn das Princip richtig ist, daß wegen jener Absurditäten, deren ich erwähnt habe, überhaupt eine Cognition des Staats nothwendig ist, so findet sie auch hier Anwendung. Man hat die in Frage stehenden Vereine gestattet, weil man auf solche Absurditäten hier nicht stieß. Im Uebrigen ist der Ausdruck des §. 18 der Verfassung in Beziehung auf die Gottesverehrung so unbestimmt, daß es eine wahre Gewaltthätigkeit wäre, wenn man damit die klare Vorschrift des ersten Constitutionsedicts, das über die kirchliche Staatsverfassung ging, aus dem Wege räumen wollte. Ich habe nun noch eines zweiten Grundes für die freie Kirchenassociation zu erwähnen, der auch in dem Commissionsberichte und von dem Petenten selbst gelten gemacht wird. Es ist dieß das Gesetz von 1833 über die Vereine. Dieses Gesetz ist aber ein allgemeines, und ich glaube, daß es schon in dieser Hinsicht denjenigen Bestimmungen nicht entgegengesetzt werden kann, die von besonderen, nämlich von den kirchlichen Vereinen sprechen, und überdieß sagt jenes Gesetz durchaus nicht, wie hier unterstellt wird, es sey freigegeben, ohne Staatsgenehmigung beliebig neue Gesellschaften oder Vereine zu gründen, sondern es spricht nur von dem Rechte der Auflösung der Vereine, welches Recht er der Regierung verwahrt.

Die Frage, ob und wann zum Zustandekommen eines Vereins schon von Anfang her die Staatsgenehmigung erforderlich sey,

ist somit als im Gesetze von 1833 nicht entschieden, nach dem alten Gesetze zu beurtheilen, und darnach ist die Gründung aller Vereine frei, mit Ausnahme jener eines Vereins zu einer ewigen Gesellschaft im Sinne des zweiten Constitutionsedicts, das dafür ausdrücklich die Staatsgenehmigung fordert, und mit Ausnahme der kirchlichen Vereine, wozu das erste Constitutionsedict die Staatsgenehmigung verlangt. Ohnehin scheint es mir, wenn auch das Gesetz anders lautete, für die Sache selbst nicht sehr praktisch zu seyn, ob das Gesetz von 1833 auch die freie Gründung kirchlicher Vereine gestatte oder nicht; denn jedenfalls hat ja doch jenes Gesetz den Vorbehalt gemacht, daß die Regierung einen jeden Verein auflösen oder verbieten könne, wenn sie glaubt, daß derselbe die öffentliche Wohlfahrt gefährde. Hält sie nun dafür, daß er solche nicht gefährde, so wird sie eben auch, wie in dem vorliegenden Falle, den Verein bestätigen, und sie hat nur die erforderlichen Beschränkungen hinzuzufügen. Glaubt sie dagegen, der Verein sey mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich, so muß sie ihn verbieten, gleichviel, ob die vorgängige Staatsgenehmigung eingeholt werde, oder ob es sich erst um einen nachträglichen Act der Auflösung handelt. Die mildere Sitte hat es dahin gebracht, daß die Gründung eines solchen kirchlichen Vereins, wenn die Staatswohlfahrt nicht wirklich dadurch gefährdet wird, nicht verboten wird, und das ist auch wohl der Gesichtspunct, von dem aus das Rescript ergangen ist, und wegen dessen es kein solches Verbot ausgesprochen hat. Die Spaltung an und für sich ist zwar schon ein Uebel; allein dieses reicht nicht hin, um eine solche Secte gewaltsam an ihrem Aufkommen zu hindern, und eben so wenig genügt die Ueberzeugung, daß die Neuerer in Beziehung auf die religiösen Wahrheiten im Irrthume sind; denn in dieser Beziehung

muß ich mit der Commission sagen, daß der Staat als solcher in diesen Dingen keine Ueberzeugung hat. Der Schutz aber, den der Staat den bestehenden Kirchen schuldig ist, und sein eigenes mit diesen Kirchen so eng verwachsenes Interesse, mag es immer rechtfertigen, daß er das Aufkommen solcher neuen Secten wenigstens nicht begünstigt. Könnte man aber wohl mit gutem Gewissen sagen, es sey keine Begünstigung von Seiten des Staats gegen diese Dissidenten, wenn er sich beeilte, Alles, was die bestehende, historisch gegründete Gesetzgebung den Sectirern lästig macht, schnell aus dem Wege zu räumen, und ihnen mittelst einer Aenderung der Landesgesetzgebung sogleich die volle Berechtigung, wie den Angehörigen der alten Kirchen, zuzuweisen. Das wird Jeder, der die Sachen unbefangen betrachtet, als eine Begünstigung, und zwar als eine positive Begünstigung, als eine Provocation zum Uebertritte zu der neuen Kirche betrachten. Einer solchen Provocation und einer solchen Begünstigung darf sich aber die Regierung nicht schuldig machen. Sie muß jedenfalls die Sache sich zuerst entwickeln lassen, um zu sehen, was denn auch dabei herauskommt. Dieß vorausgesetzt, will ich, weil von den einzelnen Puncten schon mehrfach die Rede war, auch darüber Einiges bemerken, und insbesondere der Kammer kurz darlegen, wie die Regierung diese Bestimmungen aufgefaßt hat. Die erste Beschwerde bezieht sich darauf, daß den Deutsch-Katholiken der Name Deutsch-Katholiken nicht gestattet sey. Hier muß ich gegenüber von dem Commissions-Berichte darauf aufmerksam machen, daß, wenn zur Gründung des Vereins selbst die Staatsgenehmigung erforderlich ist, sie auch zur Beilegung des Namens nothwendig ist. Diese Genehmigung kann unter diesem oder einem andern Titel, sobald nur Gründe gegen die Beilegung des gewünschten Namens sprechen, verweigert werden. Daß aber

in materieller Hinsicht diesem Vereine der fragliche Name öffentlich zu bewilligen sey, muß ich unter den obwaltenden Umständen ebenfalls widersprechen. Sie behaupten zwar, die Mitglieder der neuen Secte seyen die wahren und ursprünglichen Katholiken des ersten Jahrhunderts. Das kann aber der Staat nicht entscheiden, diese theologische Frage geht ihn nichts an, und ist ihm gleichgiltig. Thatsache ist es, daß sie nicht Mitglieder derjenigen katholischen Kirche sind, die unsere Gesetze und Vefassungsurkunde im Auge haben, die nämlich im Jahre 1818, wo die Verfassungsurkunde ihr Daseyn erhielt, als die alleinige katholische Kirche vorhanden war. Ob die Dissidenten sonst bessere oder schlimmere Katholiken seyen, und ob sie diesen Namen mehr oder weniger verdienen, als die Angehörigen der bisherigen katholischen Kirche, berührt uns nicht. Bedenkt man nun aber, daß, wie schon bemerkt wurde, die Beibehaltung dieses Namens dazu benutzt wird, um Proselyten zu machen und den Uebertritt zu erleichtern, indem man Denjenigen, die man anlockt, vorspiegelt, sie bleiben katholisch, die ganze katholische Glaubenslehre bleibe dieselbe, und es handle sich nur um eine Lostrennung von Rom, so war wohl das Begehren der katholischen Kirche diesen Namen nicht auch einem neuen Vereine zukommen zu lassen, gegründet. Im Uebrigen hat ja das Rescript, wie gesagt, keine Penalsanction gegeben, es hat nicht ausgesprochen, daß sich diese Leute gar nicht Deutsch-Katholiken nennen dürfen. Nur officiell soll ihnen dieser Name nicht zukommen. Wir selbst nennen sie nicht so, und im officiellen Verkehre muß ihnen ein anderer Name beigelegt werden. Dieß allein ist in dem Rescript enthalten. — Was die corporativen Rechte betrifft, so will ich diesen Punct, da ihn der Herr Ministerialpräsident schon umständlich besprochen hat, umgehen, und in Bezug auf die Erlaubniß zur

Versammlung von Abgeordneten verschiedener Vereine oder Concilien hat der Herr Abgeordnete Junghanns bereits die wahren Gesichtspuncte aufgestellt. Das liegt in dem Aufsichtsrechte des Staats, und er wird sich dieß unter keiner Bedingung und gegen keine Kirche rauben lassen, sondern es gegen die bestehenden alten Kirchen wie von jeher handhaben, und sich dasselbe auch nicht durch die neue Kirche entreißen lassen. (Rindeschwender: Aber keine Ausnahmsgesetze soll man machen.) Es ist kein Ausnahmsgesetz, weil es alle Kirchen trifft. Glauben Sie denn, daß der Staat es ruhig, und ohne Cognition davon zu nehmen, geschehen lassen werde oder solle, daß selbst eine bestehende Kirche innerhalb ihrer kirchenverfassungsmäßigen Form in Synoden oder Concilien im Lande sich versammele, und über ihre Interessen berathschlage? Privatzusammenkünfte sind nicht untersagt, sondern es ist nur von Concilien die Rede. — Was den Privat- oder öffentlichen Gottesdienst betrifft, so ist dieß eine Frage, welche die Zukunft näher entwickeln wird. Zur Zeit, meine ich, hätten die Dissidenten sich auch damit begnügen dürfen, daß sie für sich selbst ihre Andacht üben können, und es kann unmöglich in ihrem Interesse, wenigstens nicht in ihrem rechtlichen Interesse liegen, Andere anzureizen, und zu diesem Behufe einen öffentlichen Gottesdienst zu feiern. So verhält es sich auch mit dem Gebrauche der Kirchen, der übrigens durch das Rescript nicht ausgeschlossen ist. Daß die Kirchengemeinde dazu einwilligen muß, versteht sich von selbst; denn die Kirche ist ihr Eigenthum, und die Oberkirchenbehörde hat die Aufsicht über diese Kirchengemeinden zu führen. Aber selbst die Staatsgenehmigung ist dazu noch nothwendig, wenn ein Eigenthum der Kirche oder überhaupt eine Stiftung zu einem andern Zwecke, als wozu sie ursprünglich bestimmt ist, verwendet werden soll. Die Regierung

oder das Ministerium des Innern wird in dem einzelnen Falle erwägen, ob es zulässig sey, die Einwilligung zur Abhaltung des Gottesdienstes der Deutsch-Katholiken in einer Kirche zu geben oder nicht. Es könnte nämlich, wie Jeder anerkennen muß, der Fall vorkommen, daß zwar die Mehrheit einer Kirchengemeinde die Einwilligung geben wollte, aber eine große und bedeutende Minorität, je nach der Individualität des Geistlichen, den die Dissidenten haben, großes Aergerniß daran nähme, und ihre religiösen Gefühle durch den Gebrauch ihrer Kirche in dieser Richtung für verletzt erachtete. Wegen solchen Aergernisses muß nach Verschiedenheit des Falles selbst einem Beschlusse der Mehrheit entgegengetreten werden, und nur darum ist die Cognition vorbehalten, die das Ministerium des Innern in dem einzelnen Falle nehmen wird. Der Bericht spricht sodann auch von der Anstellung der Geistlichen, und davon, nach welchen Grundsätzen dieselbe zu gestatten sey. Das Rescript hat aber hierüber noch gar keine Grundsätze aufgestellt. Wenn in einem einzelnen Falle eine unbillige Zurückweisung stattfände, so könnte man sich beschweren. Ehe aber so etwas Beschwerendes geschehen ist, ist kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden.

Ich komme nun zu dem Puncte in Betreff der fremden Prediger. Nirgends mehr als in religiösen Dingen ist eine Erbitterung und leidenschaftliche Aufregung zu beklagen, und Sie selbst auf der linken Seite sollten die Wahrheit dieses Satzes anerkennen; denn ich wiederhole es, nichts ist mehr geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, und will man das Land nicht zum Schauplatze religiöser Zerwürfnisse und eines fanatischen Treibens machen, wodurch beklagenswerthe Auftritte herbeigeführt werden könnten, so darf man nicht dulden, daß Prediger herumreisen, um an öffentlichen Orten Anhänger für ihre Sache zu werben. Uebrigens ist in dem

Rescripte nicht gesagt, daß gar keine fremden Prediger herumreisen dürfen, sondern nur ausgesprochen, sie dürfen nicht zu dem Zwecke herumreisen, um öffentliche Reden zu halten und Versammlungen zu veranstalten. Man darf nicht, wie die Commission zu unterstellen scheint, abwarten, bis etwa der religiöse Fanatismus erregt und Zwietracht hervorgebracht ist, sondern man muß die dahin führenden Schritte zum Voraus abwenden. Was würde man denn dazu sagen, wenn etwa katholische Geistliche des Elsasses oder des Jesuitenordens, von dem man so viel spricht, das Land durchreis'ten und in öffentlichen Reden das Volk belehren wollten, daß die Richtung der katholischen Geistlichkeit des Großherzogthums nicht katholisch genug sey, sondern sie sich mehr den ultramontanen Grundsätzen hingeben müsse? Würde man es wohl billigen, wenn die Regierung ein solches Treiben, ein solches religiöses Fanatisiren ruhig dulden würde? Sie würden am meisten dagegen schreien. Hier aber, wo Sie Freunde der Sache sind, kehren Sie das Princip um, und wollen, daß man solche Leute laufen und predigen lasse. Was dem Einen billig ist, das ist dem Andern gerecht.

Ich komme nun zu dem Religionsunterrichte der Kinder. Der Freiheit ist hier Rechnung getragen, und zwar fast mehr, als wohl in irgend einem andern Staate geschah, da den Deutsch-Katholiken überlassen ist, für den Unterricht ihrer Kinder in ihrer eigenen Religion selbst zu sorgen, und da sogar die schon vorhandenen Kinder in Beziehung auf den Uebertritt nach der Verordnung von 1826 gerade so behandelt werden, wie im Falle eines Uebertritts von der einen anerkannten Kirche in die andere anerkannte Kirche. Mehr, als die anerkannten Kirchen haben, werden aber doch diese Dissidenten für sich nicht in Anspruch nehmen. Daß aber auch, wie der Commissionsbericht unterstellt, die Deutsch-Katholiken zum

Religionsunterrichte ihrer Kinder in den Ortsschulen auf keinen Fall, und selbst dann nicht angehalten werden sollen, wenn sie selbst für den Religionsunterricht nicht sorgen, ist ein Grundsatz, dem unsere bestehende Gesetzgebung widerspricht, indem hiernach der Religionsunterricht ein als nothwendig vorgeschriebener Gegenstand ist. Es würde dieser Grundsatz eigentlich nicht mehr und nicht weniger sagen, als man solle diese Kinder der Verwilderung preisgeben. Einen solchen Grundsatz kann man nun und nimmermehr anerkennen. Entweder müssen die Deutsch-Katholiken für sich selbst sorgen, und nachweisen, daß sie es gethan haben und ihre Kinder Religionsunterricht erhalten, oder diese Kinder müssen von Staats wegen in die Ortsschule geschickt und dort in der Religion unterrichtet werden. — Was das Proselytenmachen u. s. w. betrifft, so hat der Commissionsbericht in dieser Beziehung eine Stelle aus dem §. 5 des ersten Constitutionsedicts citirt, woraus er den Schluß zieht, daß man allerdings Proselyten machen dürfe. „Niemand, heißt es dort, darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben." Das ist ganz recht. Den Nachsatz hat aber der Herr Berichterstatter weggelassen, welcher sagt: „Niemand aber auch auf einem oder dem andern Wege Jemand zu demselben hindrängen," dieses Hindrängen ist die Proselytenmacherei. Es ist darnach alles Zudrängen oder Hindrängen, wodurch man Einen zu einem andern Glauben oder einer andern Kirche überzugehen veranlassen will, gesetzlich verboten. Man soll Jeden ruhig seine Ueberzeugung gehen lassen, und mehr als jene Proselytenmacherei ist nun auch in der Verordnung dießfalls nicht untersagt. Was aber das Verbot des Anfeindens der bestehenden Kirchen durch die neue Gesellschaft betrifft, so ist der Letztern keineswegs verwehrt, ihre eigenen Lehren an's Licht zu stellen, aber

deßhalb darf man doch nicht gerade eine Anfeindung der bestehenden Confessionen durch die neue Gesellschaft dulden. Das muß Jeder anerkennen, dem es mit dem Frieden ernst ist, und man wird auch billig finden, es einer neu auftauchenden Secte zur Bedingung ihrer Duldung zu machen, so wie, daß man besonders gegen einen Geistlichen oder Beamten des Vereins schon vermöge des Staats=aufsichtsrechts disciplinarisch einschreiten dürfte, wenn er den religiösen Frieden durch feindselige Angriffe auf die alten Kirchen stören würde, ohne daß es hiezu der Voraussetzung des Artikels 583 des Strafgesetzbuches bedürfte. Was nun die staatsbürgerlichen Rechte betrifft, so bemerke ich voraus, daß hier überhaupt nicht von allen staatsbürgerlichen Rechten die Rede ist, sondern nur von denjenigen, von welchen die §§. 9 und 37 der Verfassungsurkunde sprechen, die nämlich durch ausdrückliche Gesetze bloß den Angehörigen der drei alten Kirchen verliehen sind, und die man also zuerst im Wege der Gesetzgebung auf die Angehörigen der neuen Kirche, wenn sie auch dieser zukommen sollten, ausdehnen müßte. Die Behauptung, die Regierung habe den Deutsch=Katholiken ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen, ist ganz aus der Luft gegriffen. Die Regierung hat sie ihnen nicht entzogen; denn die Dissidenten als solche haben sie gar nie gehabt, diese Rechte müßten ihnen erst bewilligt werden. Die Regierung kann ihnen diese Rechte weder geben noch nehmen, und wenn sie dieselben hätten, so behielten sie dieselben ungeachtet des Rescripts. Es steht auch überall darin nichts davon, daß sie ihnen genommen werden, sondern sie werden lediglich auf die bestehenden Gesetze aufmerksam gemacht. Man lese die Fassung der betreffenden Stelle, und man wird dieß bestätigt finden. Selbst wenn die Regierung die Gesetze irrig aufgefaßt hätte, so wäre dieß für die Deutsch=Katholiken keine maßgebende

Entscheidung. Das Ganze hat nicht die Form einer dispositiven Bestimmung, sondern es ist nichts als ein Aufmerksammachen, wozu man übrigens guten Grund hatte. Daß indessen die Hinweisung auf die Gesetzgebung, wie sie in dem Rescript liegt, richtig ist, wird man, wenn man ohne vorgefaßte Meinung die Verfassungsurkunde lies't, anerkennen müssen. Es handelt sich hier bloß von den zwei Artikeln, worin gesagt ist, daß nur den Angehörigen der drei christlichen Confessionen gewisse Rechte eingeräumt seyen. Man wendet dagegen ein, man habe von einer vierten und fünften Confession nur darum nicht gesprochen, weil sie nicht da gewesen seyen. Dieß ist richtig; allein eben deßhalb hat man ihnen die fraglichen, nur bestimmten Confessionsangehörigen zugewiesenen Rechte nun eben auch nicht gegeben, und sie müssen, wenn sie jetzt kommen, dieselben erwerben, wie jene drei sie durch die Verfassung erhalten haben. Welche drei Confessionen aber in den erwähnten Artikeln der Verfassungsurkunde gemeint sind, weiß man recht gut. Im §. 7 des ersten Constitutionsedicts sind sie aufgeführt unter dem Namen der evangelisch-lutherischen, der reformirten und der katholischen Confession. Dieß sind die drei Confessionen, die schon reichsgesetzlich Anspruch auf die staatsbürgerlichen Rechte hatten. Sie sind übrigens dort nur als zwei bezeichnet, weil man die Protestanten beider Zweige nur als den einen und die Katholiken als den andern Theil betrachtete. Eine neuere Confession hat nun diejenigen Rechte, die die Verfassungsurkunde nur jenen dreien (oder zweien) verleiht, für sich noch nicht erlangt. Die Dissidenten machen geltend, daß auch sie Katholiken seyen. Ich habe aber schon gesagt, daß ich mich auf diese theologische Frage nicht einlasse. Ob sie von diesem Standpuncte aus sich mit Recht Katholiken nennen können oder nicht, darauf kann es nicht ankommen,

die Frage ist nur die, ob sie zu denjenigen Katholiken gehören, die nach unserer Verfassung die dort bezeichneten Rechte erworben haben, ob sie mit anderen Worten derjenigen katholischen Kirche angehören, die im Jahre 1818, wo die Verfassungsurkunde erlassen wurde, hier als die Einzige bestanden hat. Daß sie aber noch zu dieser Kirche gehören, behaupten sie selbst nicht, sie selbst haben sich davon losgetrennt und stellen eine eigene, neue katholische Lehre auf mit Gründung einer eigenen, neuen Verbindung. Nun hat man sich ferner auf den §. 16 der Bundesacte bezogen. Ich will mich jedoch auch darauf nicht weiter einlassen; denn schon der Herr Abgeordnete Bader hat nach meiner Ueberzeugung die Argumente widerlegt, die aus diesem Artikel abstrahirt werden.

Ich will deßhalb nur noch das beifügen, daß, wenn wirklich die Bundesacte anders, und zwar dahin zu verstehen wäre, daß der Bund allen und jeden christlichen Secten, sie mögen damals schon bestanden haben oder später erst entstehen, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, wie den Angehörigen der anerkannten Kirche habe einräumen wollen, was würde dann gegenüber unserer Verfassung Rechtens seyn? Nichts Anderes, als daß wir unsere Verfassung darnach abzuändern hätten, sie aber bis dahin nicht unwirksam wäre. Mögen Sie also, meine Herren, im Wege der Motion darauf antragen, jene zwei Artikel der Verfassung der Bundesacte entsprechend abzuändern, oder mögen die Petenten darum nachsuchen, oder möchte die Bundesversammlung es fordern, oder endlich die Regierung selbst die Initiative ergreifen, so könnte auf die eine oder andere Veranlassung der Zwiespalt zwischen der Bundesacte und der Verfassungsurkunde beseitigt werden. Von dem Zeitpuncte an, wo eine solche Aenderung erfolgte, wäre die Verfassungsbestimmung nicht mehr maßgebend. So lange sie aber nicht

abgeändert ist, muß sie maßgebend seyn. Im Uebrigen muß ich doch noch eines Arguments dagegen erwähnen, daß die Bundesacte auch die neuen Secten im Auge gehabt habe. In vielen anderen Verfassungsurkunden von Deutschland ist ausdrücklich der Satz aufgenommen, daß den christlichen Secten keine vollen politischen Rechte, wie bei den Angehörigen der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche zukommen, so daß sie also auch den neu entstehenden Kirchengesellschaften nicht gebühren, es wäre denn, daß sie ihnen im Wege der Gesetzgebung besonders bewilligt würden. Hiernach müßte man nun sagen, alle diese Verfassungsurkunden seyen in geradem Widerspruche mit der Bundesacte, und doch ist dieß noch nicht behauptet worden. Man beruft sich auf die Thatsache, daß in Sachsen und Nassau Mitglieder dieser neuen Secte in die Kammern aufgenommen worden seyen. Dagegen ist überall nichts zu erinnern. Die nassauischen und sächsischen Verfassungen enthalten eben unsern Artikel 37 nicht, und setzen in Beziehung auf die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten keine Religionseigenschaft voraus. Außer dem §. 16 der Bundesacte findet man noch einen weitern Beweisgrund dafür, daß die §§. 9 und 37 der Verfassung nicht bloß auf die Angehörigen der drei Confessionen beschränkt seyen, darin, daß ja die vereinigte lutherische und reformirte Kirche diese Rechte auch noch habe, obgleich beide vereinigt und jede nicht mehr rein bestehen geblieben sey, wie sie früher bestanden habe. Man befindet sich aber in einem grandiosen Irrthume, wenn man sich hierauf beruft. Diese beiden Kirchen haben sich selbst reformirt, und kein Theil hat sich von dem andern losgetrennt, wie es hier bei einem Theile der Fall ist, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat. Jene Kirchen haben in ihrem eigenen Organismus kirchenverfassungsmäßig einzelne Bestimmungen ihres

Glaubensbekenntnisses modificirt, und sind solchergestalt zusammen gekommen. Wenn heute die katholische Kirche, falls es nach ihren Satzungen möglich wäre, ihre Glaubenslehren in kirchenverfassungsmäßigen Organismus modificirte, so würde es keinem Menschen einfallen, zu sagen, diese Katholiken hätten unsere Verfassungsrechte nicht mehr. Diese Katholiken sind ja dieselbe Kirche, ob sie ihre Einrichtungen in etwas geändert haben oder nicht.

In dem vorliegenden Falle ist aber von einer Lostrennung von der katholischen Kirche und nicht von einer Umgestaltung derselben nach ihrem eigenen Organismus die Rede. Uebrigens habe ich ja bereits bemerkt, daß das Staatsministerialrescript über die staatsbürgerlichen Rechte der Dissidenten nicht förmlich entschieden, sondern nur auf die gesetzlichen Folgen ihrer Trennung aufmerksam gemacht hat. In der formellen Befugniß der Kammer läge es seiner Zeit, wenn ein Dissident in dieses Haus gewählt würde, über die Frage zu entscheiden. Die Regierung müßte dann erwägen, welche Schritte sie zu thun hätte, um die Verfassung aufrecht zu erhalten, sofern sich die Kammer gegen dieselbe erklärte. Das formelle Recht der Entscheidung bliebe aber der Kammer unverkürzt. Was den Staatsdienst betrifft, so kann ich der Ausführung des Berichts großentheils nicht zustimmen. Es ist in dem Rescript durchaus nicht gesagt, wie der Bericht unterstellt, daß die Angehörigen dieses kirchlichen Vereins von allen Staatsämtern ausgeschlossen seyen, sondern es ist nur ausgesprochen, daß der §. 9 der Verfassung auf sie keine Anwendung finde. Dieser Paragraph sagt aber bloß, daß die Angehörigen der drei Confessionen gleichen Anspruch auf Staatsdienste haben. Diesen gleichen Anspruch haben somit die Dissidenten nicht, weil sie nicht zu jenen drei Confessionen gehören. Ueber den Verlust schon erworbener

Staatsdienste enthält das Rescript nicht die entfernteste Andeutung. Damit glaube ich die Gesetzmäßigkeit des Staatsministerialerlasses dargethan zu haben. Was nun endlich noch den Werth oder Unwerth der Sache selbst betrifft, so habe ich mich darüber nicht auszusprechen, und bemerke nur noch, daß wir in Beziehung auf die Frage der Berechtigung, worauf es allein ankommt, an den Grundsätzen unsers Staatsrechts festhalten müssen, wonach kein neuer kirchlicher Verein sich bilden kann ohne Genehmigung der Staatsgewalt, welch' letztere den Umfang seiner dießfallsigen Rechte zu begränzen hat, und wonach nur in dieser Weise ein gemeinschaftlicher Gottesdienst geduldet, nur im Wege der Gesetzgebung die kirchliche Vollberechtigung und staatsbürgerliche Gleichstellung ausgesprochen werden kann. Ob es an der Zeit sey, eine solche Gleichstellung auszusprechen, lasse ich dahingestellt. Sie mögen den gesetzlichen Weg einschlagen, eine Motion machen und eine Bitte an den Großherzog richten, unsere Gesetzgebung abzuändern und auf diesem Wege den Dissidenten die volle Berechtigung zuzuweisen. Erst dann wäre es an der Zeit, sich weiter darüber auszusprechen. Da sie aber diesen Weg nicht einschlagen und nicht darum nachsuchen, so habe ich bloß nachzuweisen, daß kraft der bestehenden Gesetzgebung die Dissidenten etwas Weiteres, als ihnen bewilligt ist, nicht fordern können, ja, daß sie nicht einmal das ansprechen könnten, was ihnen bewilligt ist, und sie dieses nur aus Rücksicht auf die zarten Interessen, die hier in Frage sind, erhalten haben. Das Meiste von dem, was im Wege der Verordnung bewilligt werden kann, ist bewilligt, und von der Art der Entwickelung des Vereins wird es abhängen, was weiter geschieht. Ist die Sache gut, und trägt sie den Keim des Fortbestandes in sich, liegt derselben wahrer Glaubensernst und nicht bloß eitle Neuerungssucht zu

Grunde, so wird diese Gesellschaft die kleinen Hemmnisse, die in der jetzigen Gesetzgebung gegen sie liegen, leicht überwinden, und sie wird sich dadurch nur selbst läutern. Ihr aber zum Voraus jubelnd entgegenzukommen, ihren Anhängern Alles durch Staatsmaßregeln erleichtern, nnd ihnen sogar volle Berechtigung zusichern, wäre ein Verfahren, wodurch die Regierung zum Aerger einer großen Zahl von Altgläubigen und zur Benachtheiligung der alten Kirchen eine ganz besondere Vorliebe für die neue Sache an den Tag legte. Eine solche Befangenheit steht der Regierung nicht an, und es läge darin zugleich eine Begünstigung des Sectenwesens im Allgemeinen. Es mag seyn, daß die ganze Richtung der Zeit eine auflösende und umgestaltende ist, und man sich später vielleicht darüber wundern wird, wie die jetzige Gesetzgebung dem willkürlichen Vereinsrechte noch Hemmnisse entgegensetzen konnte. Wir haben aber einmal die jetzigen Gesetze, so lange sie bestehen, zu vollziehen, und so weit es sich um einen Antrag auf Abänderung der Gesetzgebung selbst handelt, auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart in's Auge zu fassen. Lassen Sie sich in Beziehung auf den Rechtspunct nicht durch eine Vorliebe für die Sache der Dissidenten verblenden. Was die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung betrifft (was die Hauptsache bei der ganzen Discussion ist), so ist die Rechtsfrage die nämliche, ob der neue Verein die freie Forschung und die Freiheit der Vernunft als sein religiöses Princip aufstellt, oder ob er selbst Aberglauben, ja, ob er den krassesten Obscurantismus zu verbreiten suche? Bedürften die Dissidenten keiner Staatsgenehmigung, und könnte man ihnen nicht die im Interesse des öffentlichen Wohls geforderten Bedingungen setzen, so müßten auch die Vereine der letztern Art ungehinderten Lauf haben.

So viel ist jedenfalls klar, daß, wenn es jeder Gesellschaft

zusteht, sich als neue Kirche zu constituiren, ebenso und mit noch mehr Recht jede schon bestehende anerkannte Kirche befugt seyn muß, in ihrem Innern auch wieder eigene Vereine zu besonderen religiösen Zwecken, z. B. geistliche Orden, zu gründen. Alles Urtheil der Commission über die Rechtsfrage würde, wenn der Anlaß von dieser Seite gekommen wäre, ohne Zweifel anders ausgefallen seyn. Haben Sie ja doch, meine Herren, bei der Verhandlung über die barmherzigen Schwestern, die, für sich allein betrachtet, doch gewiß harmlos sind, so große Angst an den Tag gelegt. Was würden Sie vollends dazu sagen, wenn in Folge ihrer eigenen Grundsätze auch die Brüder des heiligen Ignatius von Loyola religiöse Gesellschaften in unserm Lande gründen dürften, ohne daß die Regierung auch nur das Recht hätte, sich um sie zu kümmern und aus Rücksichten des öffentlichen Wohls ihre Zulassung zu hindern? Oder wollte man etwa der religiösen Association innerhalb der bestehenden Kirchen weniger Freiheit gewähren als jener außerhalb derselben? Ist der Regierung das Entscheidungsrecht eingeräumt, so mag sie allerdings, je nachdem ein religiöser Verein mit der öffentlichen Wohlfahrt vereinbarlich ist oder nicht, den Einen (mit oder ohne Beschränkung) zulassen, den Andern zurückweisen. Aber wenn nach dem von der Commission aufgestellten Principe kirchliche Vereine ohne Bewilligung der Regierung sich von selbst bilden können, so darf man auch einer Association; welche zur Barbarei zurückzuführen versuchte, und die freiheitlichen und moralischen Zustände zu untergraben unternähme, nichts in Weg legen, so lang sie nicht durch gemeine Verbrechen dem Strafgesetze verfielen. Der Staatsmann muß die Consequenz der Grundsätze im Auge behalten, und darf nicht aus Sympathieen für eine Sache Rechtssätze aufstellen, deren Anwendung er im andern Falle beklagenswerth findet. Mag es

im Uebrigen wahr seyn oder nicht, daß in späteren Jahrhunderten Atheisten und Anhängern des Jesuitenordens, wie er jetzt dargestellt wird, nicht nur als einzelnen Individuen und in Schriften ein freies Treiben gestattet, sondern auch die Kraft der Association frei gewährt wird; jetzt sind unsere Verhältnisse noch nicht dazu geeignet. Mancher, der an dem Principe dieser Freiheit eine große Freude hat, würde ein Wehklagen erheben, wenn er je nach Umständen durch einen fanatischen Obscurantismus die Civilisation, oder durch einen gottlosen, rohen Materialismus die Moral, und durch den einen wie den andern die wahre Freiheit bedroht sähe!

Bassermann: Zuvörderst erlaube ich mir einige Puncte aus der Rede des Herrn Regierungscommissairs Bekk herauszuheben, obgleich dieselben juristischer Natur sind, und ich nicht Jurist bin. Ich glaube aber, daß auch dem Bürger die Interpretation der Gesetze zusteht, und bin sogar der Meinung, daß es oft gut ist, wenn nicht bloß der juristische Verstand den Sinn der Gesetze zu erforschen sucht. Der Herr Regierungscommissair sagte im Laufe seines Vortrags, in einem Puncte seyen wir Alle einig, in der Gewährung der Gewissensfreiheit. Ich habe dasselbe bis jetzt von allen Rednern vernommen, selbst von Demjenigen, der da sagte, es sey die Pflicht des Staats, keinem Deutsch-Katholiken ein Amt zu geben, und sogar diejenigen Diener abzusetzen, die zur deutsch-katholischen Kirche übertreten. Auch er führte ungeachtet dieser liebreichen Ansicht das Wort „Gewissensfreiheit" im Munde. Was versteht man denn aber bei solcher Denkungsweise unter Gewissensfreiheit, und was hat eine solche Gewissensfreiheit für einen Werth? Ist denn jene Gewissensfreiheit, daß Jeder das Recht hat, in seinem Gewissen zu denken, was er will, erst durch eine Verfassungsurkunde zu geben? Versteht sich nicht dieß von selbst, und würde es nicht

einen unsinnigen Gesetzgeber voraussetzen, wenn man annehmen wollte, er habe durch den §. 18 der Verfassung zu bestimmen beabsichtigt, daß Jeder in seinem Gewissen denken dürfe, was er wolle? Wir können wahrlich nicht voraussetzen, daß die Verfassung im §. 18 dieß habe sagen wollen. — Die Rechte einer Kirchengesellschaft sind zweierlei Art. Sie bestehen einmal darin, daß sie in der Ausübung ihrer kirchlichen Functionen nicht gehindert, und dann darin, daß sie wegen ihrer Religion auch von dem Staate in staatlicher und bürgerlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt wird. In dieser doppelten Beziehung drückt sich darum auch der §. 18 in zwei Sätzen aus, indem er sagt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ Diese Gewissensfreiheit bezieht sich also nicht einmal allein auf die Ausübung des Gottesdienstes; denn dieser ist besonders genannt, und wenn somit der Gesetzgeber hier zweierlei ausspricht, so will er den Staatsangehörigen sagen, ihr sollt nicht bloß euren Gottesdienst in der Art haben, wie ihr ihn wünscht, sondern auch außer diesem Rechte in eurem Gewissen ungestört seyn. Wenn man nun dieses Gewissen als solches nicht beschränken und zwingen kann, worin anders kann dann der Gewissenszwang bestehen, als darin, daß man äußere Nachtheile Denjenigen zufügt, die ihrem Gewissen folgen? Und wenn nun unsere Staatsbürger, die bis jetzt alle staatsbürgerlichen Rechte haben, von ihrem Gewissen gedrungen, ihm folgen, und man sie darum von Seiten des Staats beeinträchtigt, so frage ich, ob dieß eine juristische, ja ob es dann eine gerechte Interpretation des §. 18 ist, welcher sagt, jeder Landeseinwohner genieße der ungestörten Gewissensfreiheit? Allgemeiner als hier konnte sich die Verfassung gar nicht aussprechen, und mit diesem Paragraphen allein ist

unzweifelhaft erklärt, daß der Staat den Staatsbürgern, die bisher alle Rechte hatten, diese nicht darum nehmen oder rauben darf, weil sie ihrem Gewissen folgen. Der Herr Regierungscommissair erinnerte uns an die Discussion über den Orden der barmherzigen Schwestern, und meint, wir huldigten nicht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, und wir dächten: heute mir, morgen dir. Er sagte bei dieser Gelegenheit, ob wir dem Orden des heiligen Ignaz von Loyola nicht auch Gewissensfreiheit zugestehen müßten. Ich erwiedere ihm hierauf, daß die barmherzigen Schwestern und die Jesuiten katholischer Religion sind. Diese katholische Religion sollen sie üben, und Keinem von uns wird einfallen, sie in der Uebung dieser katholischen Religion zu beschränken, oder deßhalb ihnen gewisse Rechte zu nehmen. Diese besonderen Orden verbinden sich aber zu besonderen Handlungen und Zwecken. Die barmherzigen Schwestern wollen eingeführt seyn in unsere Krankenhäuser, wo unsere Mitbürger verschiedener Confession in schwachem und krankem Zustande ihnen preisgegeben seyn sollen, ihnen, die die Pflicht haben, sie zu bekehren. Vor dieser Quälerei muß der Staat seine Angehörigen schützen. Die Jesuiten aber befolgen bekanntlich Grundsätze, die im vorigen Jahrhunderte in ganz Europa, und von dem Papst Clemens XIV. selbst, verdammt wurden. Wenn die Deutsch-Katholiken irgend etwas Aehnliches wollten, so würde wohl Niemand in diesem Saale sie in Schutz nehmen.

Stellt nicht selbst der Commissionsbericht den Grundsatz auf, daß, wenn staatsgefährliche Grundsätze von einer Religionsgesellschaft gepredigt werden, der Staat das Recht habe, solche zu verbieten? Wenn aber einmal in solchen Grundsätzen nichts Staats-

gefährliches erkannt wird, — und in den Grundsätzen der Deutsch-Katholiken hat ja die Regierung ausdrücklich nichts Staatsgefährliches erkannt — dann hat auch die Staatsregierung kein Recht, eine solche Religionsgesellschaft irgendwie zu kränken. Der Herr Regierungscommissair sagt, in Amerika bestehe Freiheit für jede Religionsgenossenschaft. Wohin führe dieß aber? Es führe zu einer Religionswühlerei, und der Ultramontanismus ꝛc. habe dort eine große Gewalt. Sie wissen indeß, daß es nirgends mit der Religiosität ernster genommen wird, als in Nordamerika, vielleicht gerade wegen des regen Kampfes, der in religiösen Dingen dort stattfindet; aber Diejenigen, die da im Namen der katholischen Kirche Schutz fordern gegen die Freiheit, die wir den Deutsch-Katholiken vindiciren, verweise ich auf diesen Ausspruch des Herrn Regierungscommissairs, der uns zeigt, daß gerade dort, wo jene große Freiheit besteht, die katholische Kirche selbst zu großer Macht gelangt ist, und Nichts für ihren Fortbestand zu fürchten hat. Der Herr Regierungscommissair sagt ferner, man habe den Deutsch-Katholiken diesen ihren Namen nicht genommen, sie selbst dürften sich Deutsch-Katholiken nennen, nur die Regierung nenne sie nicht so; das ist unrichtig. Wenn sich die Deutsch-Katholiken gegenüber von den Behörden so nennen, so werden ihre Schriften zurückgewiesen, und sie selbst sogar mit Strafe bedroht. Das ist Praxis, und sie dürfen sich also nicht nennen, wie sie wollen. Wenn dann auch der Abgeordnete Junghanns sagt, dieser Name gebühre den Deutsch-Katholiken nicht, ja, man könnte sie sogar mit den römischen Katholiken in Deutschland verwechseln, so frage ich ihn, ob er denn wirklich glaubt, daß man die Deutsch-Katholiken mit den römischen Katholiken verwechseln werde? Niemand wird dieß thun. (Junghanns: Ein Vernünftiger wird sie nicht damit verwechseln,

aber Unvernünftige lassen sich täuschen.) Es ist noch Niemand beigefallen, wenn von Deutsch-Katholiken die Rede ist, zu glauben, es sey von Römisch-Katholischen die Rede. Auch werden die Gesetze nicht für Unvernünftige, sondern für die Vernünftigen gemacht. Es steht Niemanden zu, einen Menschen gegen seinen Willen mit einem Namen zu taufen, und mögen Andere diesen Punct für unwesentlich halten, das hat mir unter den vierzehn Artikel am tyrannischsten geschienen, daß man diesen Leuten gewaltsam einen Namen aufdringen will. Uebrigens gebraucht diesen aufgezwungenen Namen doch Niemand, und selbst der Regierungscommissair der vorletzten Sitzung sprach immer nur von Deutsch-Katholiken, nicht von Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses. Der Herr Regierungscommissair Bekk und Andere sagen ferner, daß, wenn auch diese drei Confessionen, von denen die Verfassung spreche, jetzt in zwei verschmolzen seyen, darin kein Beweis liege, daß nun eine andere Kirche daraus entstanden sey, als die eine dieser beiden ursprünglich war. Erinnern Sie sich aber nicht mehr der Folgen, die die Vereinigung dieser beiden Confessionen in Preußen hatte? Dort wurde auch, wie bei uns, die lutherische und reformirte Kirche in die sogenannte unirte Kirche vereinigt; allein gewisse Theile des preußischen Landes wollten sich nicht vereinigen lassen, wie z. B. die Gemeinden Hermsdorf und Hönnigern. Was hat man da gethan? Hat man gesagt, ihr seyd gleich berechtigt wie die neue Kirche; denn ihr seyd ja dieselben geblieben? Nein, man hat sie in der Weise als andere betrachtet, daß man den Altlutheranern Cürrassiere und Dragoner auf den Hals schickte, ihre Kirchen sprengte, und ihre Pfarrer und Vorsteher nach Breslau in's Gefängniß abführte, ja, sogar nach Nordamerika mußten am Ende die Leute wandern, um ihre Religionsfreiheit zu wahren. Ich

weiß nicht, ob nicht dort auch von Denjenigen, die diese Gräuel befohlen haben, ausgesprochen wurde, es gelte Gewissensfreiheit, aber ungeachtet dieses schönen Wortes, mußten eben die Leute nach Amerika auswandern. Man sagt, solche Beschränkungen seyen sogar heilsam für die Deutsch-Katholiken, es sey für sie eine Zeit der Prüfung, und wenn man diese Beschränkungen aufhebe, so würde man sie begünstigen, was man nicht dürfe. Ich erinnere mich des Urlaubsstreites, dessen ebenfalls erwähnt wurde, noch sehr gut. Da sagte man, die Staatsdiener, denen man den Urlaub verweigere, werden, wenn sie wirkliches Interesse an dem öffentlichen Leben haben, den Staatsdienst wegwerfen, und in die Kammer treten; es werde dieß eine Probe für ihre Charakterfestigkeit seyn. Ich weiß nicht, ob nicht alle Diejenigen, die uns die Weltgeschichte als Verfolger von Andersgläubigen nennt, auch vielleicht gesagt haben: wir geben den Verfolgten Gelegenheit, ihre Treue und Reinheit des Glaubens und ihren Muth zu bewähren; denn, wenn wir sie nicht verfolgten, so könnten sie keine Märtyrer werden. Liegt aber darin eine Rechtfertigung für die Regierung, solche Beschränkungen und Verfolgungen, wie man sie wohl nennen kann, eintreten zu lassen? Und wie soll denn eine Begünstigung darin liegen, daß man diesen Leuten nur läßt, was sie haben? Diese Christen, die jetzt, aus welcher Weise es auch sey, zu dem Deutsch-Katholicismus übertreten, hatten die vollen Wahlrechte in dieses Haus, Anspruch auf den Staatsdienst, das Recht des öffentlichen Gottesdienstes, kurz alle die Rechte, die die vierzehn Artikel ihnen nehmen wollen, und nun soll es eine Begünstigung seyn, daß man ihnen diese Rechte nicht nimmt! Das soll schon ein Vorschub und ein Entgegenkommen mit Jubel seyn, daß man den Leuten das läßt, was sie haben! Nein, meine Herren, darin liegt Nichts, als

Gerechtigkeit, und man ist, indem man hier lediglich Gerechtigkeit übt, so weit von Begünstigung entfernt, daß selbst, wenn die bekannten vierzehn Paragraphen wegfielen, immer noch ein starker innerer Trieb und Muth dazu gehört, von einer Staatskirche zu der deutsch-katholischen Kirche überzutreten. Ist nicht die römisch-katholische Kirche eine reich fundirte Kirche? Hat sie nicht prachtvolle Tempel, einträgliche Pfründen und Pfarreien? Sorgt sie nicht aus eigenen Mitteln für Gottesdienst, Spitäler und Armenverpflegungsanstalten? Und genießt nicht jeder dieser Kirche Angehörige alles Dieses, und opfert er nicht durch seinen Austritt aus derselben all' Dieses auf? Findet er ferner ihr gegenüber nicht eine Gemeinschaft, die in größter Armuth lebt, so daß er aus seinen eigenen Mitteln erst alles Dasjenige herbeischaffen soll, was dort im Ueberflusse vorhanden ist? Wenn also auch heute noch jene vierzehn Beschränkungen aufhörten, so besteht immer noch eine wesentliche Begünstigung gerade auf Seiten der schon bestehenden Kirchen. Diese liegt jedoch in der Natur der Sache, und die Staatsregierung kann wenigstens dafür nichts, daß der Uebertretende sich immer noch aus einer sehr günstigen Lage in eine sehr ungünstige begibt. Von einem Entgegenkommen mit Jubel kann also nimmermehr die Rede seyn. Der Herr Regierungscommissair beruft sich auf Sachsen. Dieses Land hat aber für die Deutsch-Katholiken auch Etwas gethan, und in der sächsischen Kammer sitzt ein Deutsch-Katholik.

Sie wissen, was in unserer Verfassung über Glaubens- und Gewissensfreiheit steht. Ich will Ihnen nun aber auch sagen, was die sächsische darüber enthält. Der §. 32 sagt: Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit in dem bisherigen, oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung und seinem Glauben, zugesichert. Sodann heißt es in

§. 33 ausdrücklich: Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Also die Mitglieder der aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften, und nicht, wie es bei uns heißt: „jeder Landeseinwohner". Ferner ist gesagt: Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil, wie ihnen dieß vermöge besonderer Gesetze zukommt. Bei uns heißt es dagegen: „Die Rechte aller Badener sind gleich, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet." Ich frage nun, wo diese namentlichen und ausdrücklichen Ausnahmen sind? Heißt es in irgend einem Artikel der Verfassung: es habe kein Deutsch-Katholik oder kein Christ, der nicht zu den genannten drei Confessionen gehört, Anspruch auf den Staatsdienst? Nein! es heißt nur, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen gleichen Anspruch haben. Von diesen drei soll also keine bevorzugt werden; aber es ist keine ausdrückliche oder namentliche Ausnahme in Beziehung auf eine andere gemacht, man müßte sie denn erst hineininterpretiren, wozu ich Gottlob nicht Jurist genug bin. Ich will übrigens jetzt den juristischen Standpunct verlassen. Man hat sich von zwei oder drei Seiten, ungeachtet der Mahnung des Herrn Präsidenten, auf den kirchlichen oder religiösen Standpunct gestellt, und obgleich man erklärte, man wolle Niemand wehe thun, doch gesagt, die Deutsch-Katholiken seyen keine Christen, wie wir dieß neulich auch von dem Abgeordneten Buß hörten, so daß wir jetzt drei Mitglieder, nämlich Buß, Fauth und auch Junghanns, unter uns haben, die von den Deutsch-Katholiken sagen, sie seyen keine Christen. Ja, der Eine davon hat sogar in Beziehung auf einen deutsch-katholischen Prediger Vorwürfe gemacht, worauf ich ihm übrigens nur mit einer Stelle aus Luther's Schriften

antworten will, wo es heißt: „Es steht nicht wohl umb einen Prediger, der Friede hat und von Niemand angefochten wird; denn der rechten Lehrart ist, daß sie muß angefochten werden.“ Ich weiß nicht, ob diese Herren da drüben den wahren Begriff des Christenthums verbrieft und versiegelt in der Tasche haben, und ob sie sich überheben können, hier Richter werden zu wollen zwischen dem, was christlich und nichtchristlich ist. Sie rufen allerdings die Concilien an, die darüber Bestimmungen gegeben, und sich zu Richtern aufgeworfen haben. Das Leipziger Concilium ist aber ein Concilium, und wer sich zum Richter zwischen den Concilien, also zwischen den Richtern aufwirft, muß glauben, daß ihm die Wahrheit ganz besonders fix und fertig vom Himmel gekommen sey. Wie klein muß diesen gegenüber der alte Heide Sokrates erscheinen, der es mit all' seiner Weisheit nicht weiter brachte, als zu dem allerdings wenig hochmüthigen Ausspruche: Der ist der allein Weise, der es bekennt, daß er Nichts weiß. Und was für ein Schulknabe ist der große Lessing gegen die Abgeordneten Fauth, Buß und Junghanns, — Lessing, welcher sagt: Wenn heute Gott vor mich träte, in der einen Hand die volle Wahrheit, und in der andern nur das Streben nach ihr, selbst unter der Bedingung, sie nie zu erreichen, ich fiele demüthig vor ihm nieder, und sagte: „Vater, die Wahrheit ist ja doch nur für dich allein.“ Werfen wir uns also nicht zu Richtern auf über das, was allein wahr sey. Ist denn der Abstand zwischen unserer irdischen Beschränktheit und dem unerforschlichen Wesen des Schöpfers Himmels und der Erden, zwischen jenen göttlichen Geheimnissen, die auch dem Orthodoxesten, wenn er ehrlich gestehen will, unbegreiflich bleiben, nicht groß genug, um uns bescheiden zu machen? Oder sind die Deutsch-Katholiken darum keine Christen, weil sie nicht die Anmaßung haben, im freien Reiche des Glaubens

eine Uniformirung, wie bei dem Militair, befehlen zu wollen? Ich warne Sie, muthen Sie sich nicht selbst mehr zu, als Ihnen die Vorsehung selbst zugemuthet hat.

Weil nun doch so viel von diesem Deutsch-Katholicismus gesprochen wurde, ohne, wie ich glaube, das eigentliche Wesen desselben darzustellen, so will ich dieser Aufgabe meine weiteren Worte widmen, und ich kann dieß, ohne irgend eine Religion zu verletzen, wovon ich ohnehin weit entfernt bin. Wenn ich eine Sache überhaupt, und besonders eine Sache von solcher Wichtigkeit, zu betrachten und darüber zu beschließen habe, so habe ich mir längst zur Gewohnheit gemacht, vor Allem zu fragen, welches die Licht- und welches die Schattenseiten derselben sind, welche Nachtheile es bringt, wenn ich so stimme, und welche Vortheile, wenn ich anders handle. Frage ich nun nach den Nachtheilen, die etwa für die Regierung daraus entstehen, wenn die Deutsch-Katholiken vollberechtigt werden, so finde ich deren keine. Die freie, religiöse Richtung, zu der sich die Deutsch-Katholiken bekennen, ist, wie wir wissen, nicht von heute. Schon seit vielen Jahren herrscht sie in vielen tausend Menschen, und das ist eben die Klage so vieler Frommen, daß verhältnißmäßig nur Wenige noch innerhalb ihres alten Bekenntnisses stehen. Diese freie Richtung ist auch in die Staatsdiener übergegangen, und Sie müßten blind seyn, wenn Sie sich nicht selbst gestehen wollten, daß vielleicht drei Viertheile unserer Staatsdiener im Herzen Deutsch-Katholiken sind, und zwar nicht von heute oder gestern, sondern seit vielen Jahren. Was hat dieß der Regierung geschadet? Nichts! Und was würde es ihr schaden, wenn diese so Denkenden heute erklärten, daß sie so denken, und wenn zu dem Glauben, den sie schon lange haben, nun noch der Act der Aufrichtigkeit käme? Müßte nicht der Regierung selbst ein aufrichtiger

Staatsdiener lieber seyn, als ein nicht aufrichtiger? Und wenn sie diese religiöse Ueberzeugung unter ihren Dienern doch nicht aufheben kann, warum will sie ihnen nicht wenigstens ohne Nachtheil gestatten, das zu bekennen, was sie wirklich glauben? Eben so wenig, wie für die Regierung, sehe ich auch für die katholische Kirche, in deren Namen man hier den Schutz der Regierung anruft, einen Nachtheil. Was kann sie auch fürchten? Fürchtet sie etwa den Verlust von Mitgliedern? Ich würde, hätte ich im Namen einer Kirche zu sprechen, nie eine solche Besorgniß äußern, und würde es für ein böses Zeichen halten, wenn Jemand auf den Gedanken kommen könnte, eine Kirche verliere an Mitgliedern, sobald ihr gegenüber eine andere entsteht. Was würden Sie zu dem Hausherrn sagen, der einen prachtvollen Palast besitzt mit festen Pfeilern, großen Säulen, reich vergoldet, mit schönen Einrichtungen, mit Abwehr jedes leisen Luftzuges durch die Mauern, und bewohnt von vielen Millionen Menschen, welchem Palast gegenüber sich ein kleines Hüttchen erhebt, kaum von rohen Balken zusammengezimmert, durch deren Fugen die Zugluft der neuen Zeit frisch hindurchstreicht — was würden Sie von dem Hausherrn sagen, der, wenn er merkte, daß einige seiner früheren Freunde aufhören wollten, bei ihm zu bleiben, daß sie sich anschicken, sein stattliches Haus zu verlassen, um sich in die elende Hütte zu begeben, wenn er dieses seinen Freunden verbieten, oder gar vor den Richter, vor den Staat, mit der Bitte treten wollte, dieser solle mit Hilfe seiner Gewalt die Hütte niederreißen, oder doch den Ausgang aus seinem Palaste untersagen, indem sonst alle seine Freunde von ihm liefen? Das Benehmen des Hausherrn würden Sie gewiß nicht billigen, und der Richter würde sagen, das sind keine Freunde, die nur mit Gewalt bei dir zurückgehalten werden können; wenn du wahre Freunde haben willst, so

magst du auf deine Weise dafür sorgen, mich geht dieß Nichts an, ich schließe die Thüre nicht. Unsere Regierung hat aber nicht so gesagt. Sie hat gesagt, ich will zwar nicht die Thüre zuschließen, aber auf die Schwelle will ich vierzehn Paragraphen legen, über die ihr nicht gut wegkommen könnt, und die euch den Uebergang erschweren. Meine Herren! Hätte ich im Namen der Kirche zu sprechen, ich würde sagen: Hinweg mit diesen vierzehn Fußangeln, die Thüre soll offen seyn; wer nicht bei mir bleiben kann oder will, trete aus. Diejenigen, die bei mir sind, sollen nur solche seyn, die innerlich wirklich einerlei Glaubens mit mir sind, und wer dieß nicht ist, gehört ohnehin nicht zu mir. Eine solche stolze Sprache von dem Richter würde ich für die allein würdige halten, sie allein könnte der katholischen Kirche Ehre machen.

Was fürchtet die Kirche weiter? Fürchtet sie den Kampf des Geistes im Gebiete der Religion und der Wahrheit? Dieser Kampf, wenn es der Kirche um Wahrheit zu thun ist, muß ihr erwünscht seyn. Die Protestanten haben den Kampf nicht gescheut, er war ihr Lebensprincip. Auch die Deutsch-Katholiken kämpfen. Warum kann die andere Kirche nicht diesen Kampf bestehen? In dieser Beziehung sagt auch Luther ein gutes Wort, und Worte von diesem Mann dürfen wir uns wohl zu Gemüthe führen: „Man lasse," spricht er, „die Geister auf einander platzen und treffen. Wo ein Streit und Schlacht ist, müsse Ettliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönet werden." Hier steht nun die Riesin der katholischen Kirche, mächtig, wie ich sie schon dargestellt habe, ihre Arme breitet sie aus nicht bloß über Europa, sondern noch über andere Welttheile, und die Regierungen bangen vor ihr, und wissen sich ihrer Macht nicht zu erwehren. Und ihr gegenüber im Kampfe ist ein kaum geborenes Kind! Ist dieß

ein redlicher Kampf? Und dieser Riesin wird es nun bange gegenüber dem Säugling? Aber nicht genug, daß sie es über sich gewinnen kann, einen solchen Kampf zu unternehmen, sie ruft gegen das hilflose Kind auch noch das Schwert des Staates zu Hilfe. Nein, dieß hätte ich nie über mich vermocht, wenn ich im Namen dieser Kirche zu sprechen hätte. Nun frage ich aber weiter, welche Vortheile uns diese neue Bewegung bringt? Da ich keine Schattenseiten finden konnte, so will ich, ehe ich hiezu übergehe, nur noch einen Punct berühren. Ich glaube, daß, wenn wir Protestanten heute erst an der Stelle der Deutsch-Katholiken wären, und uns in dem Falle befänden, von den Abgeordneten Junghanns und Buß die Aufnahme erst zu verlangen, wir Protestanten vergeblich um die Aufnahme bitten würden. Man würde auch uns sagen, ihr habt nicht das wahre Christenthum; man würde unser Glaubensbekenntniß verwerfen, und zu dieser Vermuthung bin ich berechtigt, gegenüber den Grundsätzen, die man jetzt wieder überall aussprechen hört, gegenüber jenen Grundsätzen, wonach die römischen Priester in Constanz den Kaiser beredeten, sein Wort zu brechen, und ihm sagten, einem Ketzer brauche man nicht Treue und Glauben zu halten; gegenüber von Grundsätzen endlich, wonach noch jährlich am Gründonnerstage gegen uns Protestanten der feierliche Fluch in der St. Peterskirche zu Rom ausgesprochen wird, und noch vor wenigen Jahren der Papst an seinen Nuntius in Wien schrieb: es ist Regel des canonischen Rechts, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten losgebunden sind von allem Gehorsame ....

Mehrere Mitglieder unterbrechen den Redner mit der Frage, ob das die Schonung sey, die er versprochen.

Präsident: Ich muß allerdings den Redner bitten, nicht zu weit zu gehen.

Bassermann: Ich habe nicht gegen die katholische Religion gesprochen.

Präsident: Es hängt Alles so innerlich zusammen, daß jedenfalls damit verletzt werden kann, und sich auch viele Gemüther hierdurch verletzt fühlen werden. Der Herr Abgeordnete selbst ist ein viel zu delicater Mann, als daß er so Etwas wollen kann.

Bassermann: Ich glaube aber doch, daß man historische Thatsachen in einer Kammer citiren darf; denn wenn wir nicht an der Hand der Geschichte unser Urtheil begründen, so kann man uns vorwerfen, wir bringen Ungegründetes vor.

Präsident: Wir stehen hier auf dem Rechtsboden.

Bassermann: Auch auf dem Boden der Geschichte, und geschichtliche Thatsachen darf ich berühren.

Präsident: Dieß könnte Jeder thun, und dann haben wir die alten theologischen Streitigkeiten hervorgerufen.

Bassermann: Ich habe weder von der Beichte, noch von dem Cölibat gesprochen, komme übrigens jetzt zu den Lichtseiten des Deutsch-Katholicismus. Ich betrachte den Zustand unseres Landes und Volkes, wie er ist, und die neue Bewegung so, wie wir sie jetzt kennen. Wir haben heute schon von dem Abgeordneten Metz und Anderen Klagen gehört, daß verhältnißmäßig nur Wenige noch in dem alten Bekenntnisse stehen, verhältnißmäßig nur noch wenige Bekenner der alten historischen Kirche vorhanden sind. Diese Klage über Indifferentismus ist schon alt. Neben jenen Wenigen sehen wir auf der einen Seite jene Abart der neuer Hegelianer, die Nichts können als leugnen, jene Nihilisten, die die Frivolität zu ihrer Gottheit machen, und auf der andern Seite den Jesuitismus, der die fruchtbare Erde wie ein Maulwurf unterwühlt, und die gesunden Wurzeln annagt; dort weiter den Pietismus, der die heitere,

frische Welt in ein Bethaus und Spital verwandeln will, während er auf der andern Seite fleischlicher Ausschweifungen fähig ist, wie man sie in Königsberg erlebte. Mitten zwischen diesen drei Feinden sehen Sie eine große, träge Masse, gleichgültig gegen alles Geistige, die nichts Höheres kennt, als materiell zu genießen, die Kundschaft vermehren, Carrieren machen, und die glücklich ist, wenn sie am Abend ihren sichern Sitz im Bierhause findet. In diesen Zustand hinein kam nun die von der Vorsehung gesandte neue Bewegung, und was hat sie bewirkt? Eine gänzliche Veränderung der Gedankenrichtung in ganz Deutschland. Wo jetzt zwei Menschen zusammenstehen, da sprechen sie von religiösen Gegenständen. Wer Buchhändler ist, weiß, daß die ganze Literatur eine religiöse und kirchengeschichtliche geworden ist. Man denkt jetzt doch wieder über etwas Höheres, als das gemeine tägliche Leben; und ist dieß nicht an sich schon ein ungeheuerer Gewinn? Und liegt darin nicht ein größerer Segen, als Sie mit tausend Acten, Gesetzen und Verordnungen zu Stande bringen können? Und hier bedauere ich, daß dieser neue Strom nicht auch das stehende Gewässer der Residenz erfaßt hat; denn ich bin überzeugt, wenn die Wirkungen dieser Bewegung unmittelbar vor den Augen der Regierung sichtbar geworden wären, sie hätten es nicht über sich gewinnen können, die vierzehn Beschränkungen eintreten zu lassen. Sie würden gesehen haben, wie diese Bewegung auf Personen wirkte, die Jahrzehnte hindurch keine Kirche betreten haben, weil sie von der Canzel das Echo ihrer Brust nicht vernahmen, die aber jetzt eine neue Wärme durchglüht, und die nun eine neue, liebevolle Gemeinschaft bilden, ganz so, wie ich mir die Christen zu der Zeit denke, wo sie noch kein officielles Glaubensbekenntniß hatten. Und dieser Segen erstreckt sich nicht bloß auf die kleine Zahl Derjenigen, die sich äußerlich zu dem

Deutsch-Katholicismus bekennen. Noch für Unzählige, wenn sie auch nicht äußerlich dazu gehören, ist derselbe Segen vorhanden, und eben so wichtig, wie die Anderen, womit zugleich das widerlegt ist, daß man immer sagt, es sey erst ein kleiner Anfang, die Sache sey noch zu unbedeutend, und man müsse erst sehen, wie sie sich weiter entwickele.

Ich habe in einer Schrift über diesen Gegenstand, die von einem unserer Collegen (Trefurt) geschrieben wurde, den Vorwurf gelesen, in dem Deutsch-Katholicismus herrsche eine völlige Gleichgültigkeit gegen die Glaubensbekenntnisse überhaupt. Wer so schreibt, hat das wahre Wesen des Deutsch-Katholicismus noch nicht recht erfaßt. Was ist Religion? Das Verhältniß des Menschen zu Gott, und das deutsch-katholische Glaubensbekenntniß sagt: „ich glaube an Gott und die Unsterblichkeit.“ Und was ist die christliche Religion? Das Bekenntniß, daß die seligmachenden Wahrheiten in den christlichen Lehren zu finden seyen. Und das Leipziger Glaubensbekenntniß sagt: „wir glauben an Christus, unseren Heiland.“ So ist der Begriff der christlichen Religion in dem Deutsch-Katholicismus bestimmt. Daß aber dieser Begriff ein weiter geblieben, daß das Dogma nicht ausgebeutelt und für die Modificationen, die innerhalb dieses Begriffs möglich sind, völlige Toleranz und Freiheit gegeben ist, dieß ist nicht ein Vorwurf, den man dem Deutsch-Katholicismus machen kann. Das ist vielmehr sein größter Werth, und darin liegt gerade die Unterscheidung, nicht von der protestantischen und katholischen Kirche, sondern von den bestehenden Kirchen überhaupt. Das ist das Neue und — wofür ich es wenigstens halte — das Heilbringende, und hier müssen Sie mir erlauben, wiederum auf die Geschichte zurückzugehen. Die Kirche hat es nicht so gemacht wie der Staat, sie hat ein

officielles Glaubensbekenntniß aufgestellt, was jener nicht gethan hat. Es gibt im Staat auch einen Glauben, einen politischen Glauben, und, wie Sie wissen, sehr verschiedene politische Glaubensbekenntnisse. Fragt nun aber der Staat nach dem politischen Glaubensbekenntniß der Einzelnen, oder fragen wir darnach? Wohnen wir nicht ungeachtet der Verschiedenheit unserer politischen Glaubensbekenntnisse in einem Staate beisammen? Wirken wir nicht in einem und demselben Hause ungeachtet dieser Verschiedenheit alle miteinander zum Wohl des Ganzen? Der Staat verlangt, daß man sich an die Gesetze und die Verfassung halte. Die deutsch-katholische Kirche will ebenso das Festhalten an der Kirchenverfassung und an der christlichen Lehre. Wie aber der Staat übel daran thäte, wenn er ein politisches Glaubensbekenntniß verlangte, und wie er damit den Frieden zerstören würde, so sehen wir hierin auch den Grund, warum in der Kirche der religiöse Friede, so lange die Geschichte existirt, fort und fort gestört wurde. Als man auf dem Concilium zu Nicäa ein Glaubensbekenntniß aufstellte, da standen die Bekenner des Arius gegenüber dem Bischof Alexander. Nach längerem Streit haben die Orthodoxen gesiegt, und die Arianer wurden verbannt. Kurz darauf hat der griechische Kaiser seine Ansicht geändert (seine Gemahlin hatte großen Einfluß darauf), und die Arianer wurden zurückberufen, die Othodoxen dagegen verbannt. Später wieder anders. Und so kam man zu dem Begriff eines officiellen Glaubensbekenntnisses, das alle anderen Glaubensbekenntnisse ausschloß, und zu dem Begriff der Verketzerung, der sich am krassesten in der Inquisition ausgesprochen hat, und wenn ich von der Inquisition rede, so wird man mir doch nicht vorwerfen, ich spreche gegen eine Religion. Was hat aber diese Inquisition für Folgen gehabt?

Im Namen der alleinseligmachenden Religion, im Namen eines allein richtigen Glaubensbekenntnisses sind die Ketzer verbrannt worden, und Philipp der Zweite blickte mit gefalteten Händen aus den Fenstern seines Palastes wohlgefällig auf Diejenigen, die da vor seinen Augen verbrannt wurden, weil sie nicht seinen Glauben hatten. Im Namen dieses Glaubens wurde Herzog Alba nach den Niederlanden geschickt, und im Namen eines allein richtigen Glaubensbekenntnisses wurden die Dolche geweiht, die in der Bartholomäusnacht die furchtbarsten Gräuel verübt. Was hat die Religion, was hat die Religion der Liebe dabei gewonnen? nichts, sie hat vielmehr unendlich Viel verloren, und ich beklage, daß selbst die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts von dem unseligen Begriff der Aufstellung eines positiven, ausgedeuteten Dogma's nicht zurückkamen, so daß selbst Calvin einen Andersglaubenden hat verbrennen lassen. Ja es hat die Verketzerung bis auf unsere Tage gewährt, wie dieß Schlesien und das Zillerthal beweisen. Erst der Reformation des neunzehnten Jahrhunderts war es vorbehalten, diese unglückliche Idee eines allein richtigen Glaubensbekenntnisses aufzugeben. Sie bringt uns die wahre Idee christlicher Liebe, und wenn sie nun damit die Vereinigungsfahne, die Fahne der Versöhnung aufpflanzet, wie will man dann sagen, daß man das Sektenwesen begünstigen würde, wenn man die Deutsch-Katholiken duldete! Man sollte vielmehr in ihren Begriffen das Heil finden gegen alle Trennung, gegen das Auseinanderfallen in viele Sekten, und ich halte fürwahr den Gedanken, der hier zum ersten Mal praktisch wird, für einen Wendepunct in der Geschichte. Mag die Zahl Derjenigen, die sich zu den Deutsch-Katholiken zählen, noch so klein seyn, mag man sie Christen nennen oder nicht, ich behaupte, daß sich von ihnen an

eine neue geschichtliche Aera datirt, das liegt im Begriffe ihrer Idee. Luther, an dessen symbolischen Büchern man sich jetzt wieder so fest klammern will, sagt selbst: „Ich hätte gedacht, man solle meine Bücher nun fahren lassen, nachdem sie ausgedienet. Trinke doch so mehr aus dem Brunnen, als aus den Flüßlein, so dich zu ihm geleitet haben.“ Ja, an diesem Brunnen, an dieser Quelle will der Deutsch-Katholicismus die verschiedenen Bekenntnisse vereinigen, an dieser Quelle sollen wir uns sammeln, und die verschiedene Form des Trinkgefäßes, mit dem wir aus der Quelle schöpfen, soll uns nicht mehr scheiden. Steht doch das Maß unseres Glaubens nicht in unserer eigenen Macht. Wenn ich den Abgeordneten Junghanns noch so inständig bäte und er den besten Willen hätte, meinen Glauben zu dem seinigen zu machen, er vermöchte es nicht, und wenn ich den besten Willen hätte, den Metz'schen Glauben zu dem meinigen zu machen, ich könnte es nicht. Für seinen Glauben ist Niemand verantwortlich, so wenig als für die Farbe seiner Augen, und wollen Sie denn Jemand beschränken wegen einer Sache, die er nur aus einer höhern Hand hat? An jener Quelle allein sollen sich die verschiedenen Bekenner versammeln, und nur die Kraft dieser Quelle, die da ist die christliche Lehre, soll uns vereinen. Diese Lehre allein, und nicht ein Dogma, worüber die Schriftgelehrten und Pharisäer noch weitere 1800 Jahre streiten mögen, soll unser Vereinigungspunct seyn. Und wenn nun der Keim dieser großen, segenschwangern Idee, der kaum vor Jahresfrist in das Gemüth unsers Volkes, wie in warme, feuchte Erde niedergelegt worden, nun anschwillt und knospend vor unseren Augen hervorbricht, wer fühlt sich da nicht aufgefordert, diesen Keim vor rauhem Fußtritte zu schützen? Schützen wir ihn nicht vor der Gewalt der Elemente, nicht vor Sturm und Wetter, dagegen wird seine eigene Lebenskraft ihn schützen. Schützen wir ihn aber vor Schaden durch Menschenhand, vor policeilichen Regierungsmaßregeln. Lassen wir die Pflanze gedeihen, heranwachsen; sie wird einen Stamm treiben, eine Krone tragen und vielleicht, wenn auch erst in späten, späten Zeiten, wenn es in Deutschland keiner Propaganda und keiner Gustav-Adolfs-Vereine mehr bedarf, wird sie ihre Aeste, Segen und Versöhnung bringend, über die verschiedenen Theile unsers zerrissenen Vaterlandes ausbreiten, und dann wird die Nachwelt die Zeit und die Staatsmänner glücklich preisen, denen der Ruhm gegönnt war, eine solche Pflanze in ihrem Keime zu schützen. Ich bitte Sie, stimmen Sie im Jahre 1846 nicht für jene Gewissensfreiheit, stimmen Sie für Religionsfreiheit!

Buß: Wäre der Wunsch und die Klage: Möchte der gestrige Tag und der heutige nie diesem Hause angebrochen seyn, nicht schon früher in mir aufgestiegen, die Rede des Abgeordneten Kapp hätte mich zu diesem Wunsche und dieser Klage bestimmt. Meine

Herren, ich frage das freie, unbewachte und natürliche Gefühl, was Derjenige, der solchen Discussionen, wie wir sie hören müssen, anwohnt, über das Heiligste empfinden muß, worüber hier leider verhandelt wird. Nehmen Sie den schlichtesten Landmann, den tiefsten Gottesgelehrten, den feinsten Juristen — sie werden Alle mit ziemlich gleicher Stimmung aus diesem Saale treten. Ich beklage in tiefster Seele, daß dieser Gegenstand in dieses Haus geworfen worden, und ich wünsche und hoffe auch, daß die Verhandlung nicht die Wirkung haben möchte, die sie sonst bei ihrem Jeden ergreifenden Einflusse auf die Bevölkerung üben könnte. Ich werde diesen Gegenstand nach zwei Seiten behandeln, und zwar zuerst von der Seite der Form und dann von der Seite des Wesens der Sache. Was die Seite der Form betrifft, so übe ich nur ein Recht, das mir, ungeachtet der Erklärung des Herrn Vicepräsidenten Rindeschwender, bei der vor einiger Zeit stattgefundenen Begründung meiner Motion vorbehalten wurde, das Recht nämlich, bei der Verhandlung selbst meinen Antrag zu wiederholen. Damals habe ich auseinandergesetzt — und ich werde jetzt nur ganz kurz den Inhalt jener Ausführung wiedergeben — daß die Unklarheit, die in dieser Sache selbst liegt, sich auch in der Behandlung derselben treu wiederspiegelt. Nehmen Sie den Antrag, den der Abgeordnete Zittel auf dem letzten Landtage in dieser Sache gestellt hat, und vergleichen Sie denselben mit dem Antrage, den jetzt die eine der betreffenden Commissionen in dieses Haus gebracht, und mit jenem, den die andere Commission gestellt hat, so sind es drei durchaus nicht übereinstimmende Anträge. Wie kann die gleiche Sache zu einer so verschiedenartigen Geschäftsbehandlung führen? Auf dem vorigen Landtage ging der Antrag des Abgeordneten Zittel darauf:

1) „Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Bestimmungen der Verfassung und des Kirchenherrlichkeitsedicts von 1803, welche die volle und gleiche staatsbürgerliche Berechtigung der Landesbewohner auf gewisse christliche Confessionen beschränkt, aufgehoben, und dagegen das Recht der freien, kirchlichen Association und der freien und öffentlichen Ausübung des Cultus für alle Landeseinwohner, sofern ihre ausgesprochenen religiösen Grundsätze mit den allgemeinen Bürgerpflichten nicht im Widerspruche stehen oder sie an deren vollständigen Ausübung nicht hindern, ohne staatsbürgerliche Nachtheile für sie; allein unter denjenigen Beschränkungen, welche nothwendig aus dem Aufsichtsrechte des Staates fließen, ausgesprochen werde; eventuell: daß dieses Recht der freien Association und der freien Ausübung des Cultus unter den gleichen Voraussetzungen wenigstens für die Bekenner der christlichen Religion festgesetzt werde."

2) „Daß zunächst aber, und zwar noch auf diesem Landtage,

die Verhältnisse der deutsch-katholischen Kirche in Baden in der Weise geordnet werden, daß den Deutsch-Katholiken das Recht zugestanden werde, sich in Baden unter dem Schutze des Staats kirchlich zu organisiren, daß den schon bestehenden oder etwa noch sich bildenden Gemeinden die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet werde, den Mitgliedern derselben alle staatsbürgerlichen Rechte, welche die übrigen christlichen Confessionsverwandten genießen, zugesichert bleiben, und ihre confessionellen Verhältnisse in Beziehung auf Standesbeamtung, Religionsunterricht ꝛc. festgestellt werde."

Der Herr Abgeordnete, der diesen Antrag gestellt hat, spricht also den Grundsatz aus, die gegenwärtigen Verfassungsgesetze geben den Dissidenten diese Rechte nicht, und es müsse eine Aenderung dieser Gesetze stattfinden, um sie in den Besitz derselben zu setzen. Die eine Commission, die gegenwärtig die Sache hauptsächlich behandelte, die Petitionscommission, spricht aus, die Dissidenten haben diese Rechte nach den bestehenden Gesetzen, nach unserer Verfassung und unserm Kirchenverfassungsedict. Die andere Commission dagegen sagt, daß die Verordnung oder vielmehr der Bescheid vom 20. April d. J., der den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zur Gesetzgebung gehörig, reclamirt werde, spricht also mit anderen Worten aus, daß hier nur das Formelle verhandelt werden solle, indem die Reclamation zuerst durchzuführen, und erst später materiell die Sache zu verhandeln sey. Das sind drei Anträge, die wahrlich nicht miteinander übereinstimmen. Es muß die innere Haltung der Sache, der ganze Gehalt des Gegenstandes zu dieser Verschiedenheit der Behandlung der Form führen, und eine Gespaltenheit oder eine gewisse Unklarheit der Sache selbst innewohnen. In meiner Motionsbegründung habe ich nun auseinandergesetzt, daß die Frage selbst eine einfache sey. Entweder hat nämlich die Regierung nur die bestehenden Gesetze auf einen bestimmten Fall angewendet, und dieß scheint mir auch noch jetzt die richtige Ansicht zu seyn. Die bestehenden Gesetze wurden auf die Eingabe der Dissidenten angewendet, und ich kann deßhalb nicht glauben, daß die gestern von dem Herrn Regierungscommissair Bekk ausgesprochene Ansicht, als ob es sich hier um eine Concession einer neuen Religionsgemeinschaft handle, richtig ist, indem ich zwischen einer Concession und zwischen einem Bescheide einen wesentlichen Unterschied finde.

Geheimerath Bekk: Ich habe allerdings auch erklärt, die Regierung habe nur die bestehenden Gesetze angewendet; allein nach diesen, nämlich den §§. 7 und 25 des ersten Constitutionsedicts, hat die Regierung das Recht, einem neu sich bildenden kirchlichen Vereine zu dieser neuen Gründung die Einwilligung zu geben oder zu versagen. Diese Einwilligung hat sie nun gegeben, somit eine Concession gemacht in Anwendung der bestehenden Gesetze.

Buß: Dieser Unterschied scheint mir denn doch sehr groß zu seyn; denn hat die Regierung nur die bestehenden Gesetze angewendet, so geht es uns in dieser Kammer gar nichts an, es ist dann eine reine Maßregel des Vollzuges. Ist es aber eine Concession, so muß ich den Bescheid mit aller Kraft reclamiren; denn das muß man doch anerkennen, daß, wenn es sich um die Errichtung oder Genehmigung einer ganz neuen Confession handelt, die Sache offenbar vor die Kammer gehört. Ich kenne keinen wichtigern Gegenstand, der in diesem Hause verhandelt werden könnte, als diesen, und er ist ohne allen Widerspruch als Gegenstand der Gesetzgebung hierher zu bringen. Ich wiederhole also, entweder ist die Verordnung vom 20. April ein Bescheid, und dann nur die Anwendung schon bestehender Gesetze, oder aber es wird hier eine Neuerung gemacht. Ist das Erstere der Fall, so gehört die Sache nicht vor uns, ist sie aber eine Neuerung, so muß sie in diesem Hause verhandelt werden; denn wenn es auch nur ein Bescheid ist, so kann dessen ungeachtet eine Verhandlung in diesem Hause hierüber erfolgen, wie dieß in der gestrigen Discussion schon herausgehoben wurde. Die Mehrheit der Mitglieder, welche gestern gesprochen haben, sagt zum Staatsministerium: ihr habt die Verfassung nicht gehörig ausgelegt, wir haben eine andere Auslegung, und geben der ganzen Sache durch und durch eine andere Deutung. Wenn es sich nun aber um eine Interpretation handelt, und die Interpretation der Regierung von der der Kammer oder der Mehrheit derselben abweicht, so gehört die Sache als eine Auslegung der Verfassung wiederum vor dieses Haus. Man mag also die Sache auslegen wie man will, so wie sie steht, kann nicht auf jenem Wege verfahren werden, den diejenige Commission wählte, die den Gegenstand hauptsächlich behandelt hat, nämlich die Petitionscommission. Sie wissen, daß ein bedeutender Unterschied zwischen der Ueberweisung von Petitionen und der Behandlung der Motionen stattfindet. Was wir auf Petitionen beschließen, das geht direct und ohne vorherige Mittheilung an die erste Kammer, an das Staatsministerium, wogegen Alles, was auf dem Wege der Motionen behandelt wird, nothwendig an die erste Kammer geht, und erst, wenn dort sich eine Uebereinstimmung gebildet hat, und eine Adresse beschlossen ist, dem Regenten zukömmt. Die Sache ist aber nicht bloß eine Formfrage, sondern eine sehr wichtige Sachfrage. Dieser wichtigste Gegenstand, der nur in dieses Haus gebracht werden kann, soll unmittelbar, und ohne das andere Haus zu fragen, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gelangen. Das heiße ich eine Umgehung des andern Zweiges der Gesetzgebung, die unter keinen Umständen Billigung verdient. Sodann frage ich, ob die Petitionscommission, die für gewöhnliche Geschäfte, z. B. für Beschwerden wegen Verweigerung von Concessionen, für Wirthschaftsgerechtigkeiten und Aehnliches niedergesetzt wurde, zu dem

Zwecke und in der Absicht gebildet worden ist, daß ein so hochwichtiger Gegenstand von ihr allein geprüft werden solle. (Der Redner wird darauf aufmerksam gemacht, daß ja zwei Commissionen diese Sache geprüft hätten). Allerdings lag die Sache zwei Commissionen vor, der Petitionscommission und der Commission für die Aufsuchung der provisorischen Gesetze; allein nur die erstere war berufen, hier sachlich zu prüfen, die andere verhandelte nur die Form. Die Petitionscommission aber, — das wird mir Jeder zugeben, hat bei ihrer Zusammensetzung selber nicht geglaubt, daß dieser Gegenstand von ihr behandelt werden sollte. Meine Herren, Sie kennen die Stimmung des Volkes über diesen Gegenstand. Nur vier Petitionen der Dissidenten sind bei uns eingekommen, und einige wenige zu deren Unterstützung; allein Hunderte von Petitionen im ententgegengesetzten Sinne kamen auf dem vorigen Landtage an die Kammer. (Unruhe auf der linken Seite der Kammer.)

Präsident: Wir wollen den Entwickelungsgang des Abgeordneten Buß ruhig anhören.

Buß: Das Volk hat in unendlich vielen Petitionen das Gegentheil von Demjenigen verlangt, was von der Commission vertheidigt worden ist. Jene Petitionen gehören allerdings formell nicht mehr vor dieses Haus; denn durch die Auflösung des Landtages sind sie weggefallen. Ist es aber nicht eine innere Aufforderung für dieses gegenwärtige Haus, gegenüber der vier Petitionen von vier kleinen Gemeinden der Dissidenten die unermeßliche Mehrheit der Gegenstimmen zu vernehmen? Glauben Sie gewiß, sie werden sich vernehmen lassen, das Schicksal unsers Beschlusses mag seyn, welches es will. Auch wird ja auf andere Petitionen immer so großer Werth gelegt und gesagt, das Volk habe hierdurch seinen Willen ausgesprochen. Die in Frage stehenden Petitionen dagegen sollen auf die Seite gelegt werden, das Andenken an sie soll getilgt seyn. Das geht nicht an. Petition ist Petition. Es ist die Stimme und der Wille des Volkes, der sich darin ausspricht. Man sagt, die neuen Wahlen hätten das Gegentheil von dem bewiesen, was jene Petitionen wollen. Ich berühre die Wahlen sehr ungern; es sind sehr zarte Verhältnisse, und Jeder, der den Wahlbewegungen nicht fremd geblieben, weiß, wie es dabei ging. Für diese Wahlen haben sich unermeßliche Kräfte von beiden Seiten vereinigt. Die Opposition in dem einen Lager, die Conservativen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß in dem andern, obwohl auch ich glaube, daß die kirchliche Bewegung die Auflösung des vorigen Landtages gebracht hat. Dieses Bündniß der Partei der Erhaltung hat sich offen und ohne weitere künstliche Einigung dargestellt; nachdem man aber zu dem Werke gekommen, haben gewisse Personen die Wahlen zum Vortheile der einen Confession ausbeuten wollen; es waren Ausschreiben einer kirchlichen Behörde erschienen, jetzt zogen sich die Führer der Katholiken zurück, sie überließen die Sache sich selbst, und die Wahlen

fielen dann so aus, wie wir es gesehen. Wenn aber eine solche Wahlentscheidung wieder kommen sollte, so würde man sich, — das glauben Sie mir — auf dem Wahlfelde finden, und man würde dann schon sehen, wie es ginge. Die neuen Wahlen widerlegen also durchaus nicht das, was in Beziehung auf die Stimmung des Volks von mir gesagt worden. Aus dem, was ich vorgetragen, geht also klar hervor, daß nur auf dem Wege der Motion der vorwürfige Gegenstand behandelt werden kann. Der §. 56 der Geschäftsordnung bestimmt klar:

„Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob

a) die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen, oder

b) einen Gegenstand der Vorstellung oder der Bitte um ein Gesetz oder einer Beschwerde bilden sollen.

In den letzten Fällen (b) tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion von Seite eines Ständegliedes stattfindet.

Dieser Artikel der Geschäftsordnung sagt allerdings nur, daß der Beschluß der Kammer dahin gehen könne, und es liegt also in ihrem Ermessen, dieß zu thun oder nicht. Es ist kein Zwang für sie vorhanden. Aber hinter der Geschäftsordnung, die in ihrem Buchstaben besteht, gibt es noch eine andere Geschäftsordnung, das ist die der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Vorgänge. Innerhalb eines Zeitraums von kaum drei Wochen hat die Kammer zwei Petitionen, eine Bitte und eine Beschwerde, die gegenüber der vorliegenden Frage von einem ganz untergeordneten Werthe waren, auf den Weg der Motion hinüber geleitet. Es sind Bitten um Erlassung einer Gewerbeordnung eingekommen, und dieses Haus hat mit großer Mehrheit beschlossen, es sey der Weg einer Motion zu betreten, und ein weiterer Gegenstand, den ich aus Anstandsgefühl vor einer Religionsfrage gar nicht nennen will, ist erst vor acht Tagen auf den Weg der Motion verwiesen worden. (Eine Stimme: Das ist die Hundetaxe.) Nachdem Sie den Gegenstand genannt haben, darf ich ihn auch nennen. Wenn Sie diese Petition wegen Verminderung der Hundetaxe auf den Weg der Motion weisen, und zwar, weil Sie eine sorgfältige Behandlung der Sache fordern, so muß doch auch diese das ganze Land im Innersten aufregende Frage auf den gleichen Weg verwiesen werden. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag, den vorwürfigen Gegenstand auf dem Wege der Motion zu behandeln, daher ihn in die Abtheilungen zu verweisen, eine Commission zu ernennen, Bericht erstatten, und dann in der Kammer verhandeln zu lassen. Der Herr Abgeordnete Rindeschwender hat gesagt, ich habe meine Motion selbst zurückgenommen, nachdem ich mich habe überzeugen können, daß mein

Antrag in der Versammlung keinen Anklang gefunden. Durchaus nicht. Wer mich kennt, der weiß: Ich weiche nie zurück, selbst wenn ich einsam stehe. Wer mich kennt, wie Sie, meine Herren, der weiß, daß ich mich auf dem Schlachtfelde stets und bereit einfinde, und nie nehme ich Etwas zurück, was ich in der Ueberzeugung von Recht und Pflicht gesagt habe. Mein Antrag ist demnach noch immer der, diese Sache auf dem Wege der Motion zu behandeln, und in die Abtheilungen zu verweisen. Ich weiß, daß dieser Antrag durchfällt; allein das macht nichts. (Eine Stimme: Da hätten Sie die Zeit sparen können.) Es ist schon mit ganz anderen Dingen die Zeit der Kammer in Anspruch genommen und vergeudet worden. Ich stelle den Antrag nicht aus Consequenzmacherei und Eigensinn, sondern im Gefühle der Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache. Ja, ich sage noch mehr, es hätte dieses Haus meinen Antrag damals, wie ich ihn stellte und es noch Zeit war, seiner Stellung und Würde gemäß, so wie nach der Wichtigkeit der Sache und dem Ernste des Volks annehmen sollen. Die Kammer hat jedoch anders gehandelt, und ich habe darüber nicht zu urtheilen. Nachdem ich nun so meinen Antrag begründet und Das, was ich über das Formelle zu sagen hatte, vorangeschickt habe, gehe ich zur Sache selbst über, und beklage vorweg, daß ich durch verschiedene Reden in diesem Hause genöthigt worden bin, auf die religiöse Seite, die dogmatische Wendung der Frage einzugehen. Ich werde dieß jedoch mit der Kürze und mit der Zartheit thun, welche die Sache erträgt. Man hat gesagt, diese neue Secte sey eine Frucht der Reaction gegen den Geist der Finsterniß, den Geist der confessionellen Schroffheit, einer ultramontanen Partei in Deutschland. Wenn eine solche Partei im Lande bestünde, so müßte ich wohl annehmen, daß Sie mich als Mitglied, ja vielleicht selbst als einen ihrer Führer ansehen würden. (Weller: Wenigstens als Werkzeug.) Ich habe mich, Herr Abgeordneter Weller, nie zum Werkzeuge gebrauchen lassen, und ich werde heute noch zeigen, daß Gründe in Fülle vorliegen, die mich auf diesem Wege festhalten, und möchte mich auch treffen, was da wollte, stets dort finden werden. Man sagt, die Reaction sey es, die gegenüber den Umtrieben einer finstern Partei diese Erscheinung der Sectirerei in's Leben rief. So ist es aber nicht; denn Das, was geschah, und in Folge dessen die Sache hervortrat, konnte keine Reaction bewirken. Wollen Sie etwa die Wallfahrt nach Trier als das unmittelbar diese Secte oder diese Bewegung hervorrufende Ereigniß ansehen? Was war denn dieß? Eine unschuldige, vollberechtigte Ausübung der katholischen Kirche, und wer hat sie verletzt? Nur Jene, welche geglaubt, der Katholicismus sey eine Leiche im Volke, und welche ihn jetzt als eine lebendige Macht im Volke erkannt. — Nur Diejenigen sind nach Trier gewallfahrtet, die darin einem innern Zuge ihrer Frömmigkeit gefolgt. Was hindert dieß die

Anderen, und wie wollen Sie, meine Herren, gegenüber von der Freiheit der Ueberzeugung und des Gewissens so viel sprechen, wenn Sie schon diesen Zug der Frömmigkeit mißtrauisch hemmen? Das wäre ein schlechter Glaube an die Freiheit. Nein, es sind andere Gründe, die hier mitgewirkt, und an der Flamme rege mitgeschürt haben: sie stammen nicht von heute, sondern von lange her. Es ist die allgemeine Neigung, das Positive auf jedem Gebiete zu zerstören, die Neigung, nachdem die positiven Institutionen auf anderen Gebieten der Gesellschaft unter dem zersetzenden Geiste der gegenwärtigen Zeit in ihren Grundfesten erschüttert worden, auch an der letzten Grundfeste, der Religion, zu schütteln, auf welcher alle die übrigen positiven Institutionen ranken. Zerstören Sie die Religion, verwerfen Sie den positiven Glauben, dann ist offenes Feld für jede niederreißende Bewegung, dann stürzen aber auch die Staaten zusammen, und Alles, was darauf gebaut ist; denn der Glaube an Gott und Göttliches im elenden Leben ist noch die letzte hemmende Macht, die nicht in äußerlichen Maßregeln der Policei, sondern tief in dem Gewissen und in den Geistern wurzelt. Wir wollen jetzt aber sehen, ob gegen jenen Katholicismus, von dem sich jetzt ein Theil zu sondern gelüstet, eine solche Reaction, besonders so leicht und leichtfertig, wie sie jetzt hervortritt, gerechtfertigt wäre. Wäre sie gerechtfertigt, so würde ich mich auch der Reaction anschließen. Ich gehöre nach Ihrem Urtheile, meine Herren, ja sonst wohl zu der Reaction, ich würde also nur durch eine Verwandtschaft dahin gezogen werden. Aber der Katholicismus, wie er neuerlich hervortritt, und sich verjüngt darstellt, verdient diese Reaction wahrlich nicht. Wie Großes hat, wenn wir auf die letzten zwanzig Jahre zurückkehren, die katholische Wissenschaft gebaut? Man darf stolz auf ihre Ergebnisse seyn. Die wissenschaftliche Regsamkeit der protestantischen Kirche ist ihr allerdings vorangegangen, und seyen Sie versichert, ich begegne jeder Bewegung, jeder Frucht dieser Wissenschaft mit einem Gruße ermunterter Verwandtschaft. Wenn wir nun aber der protestantischen Wissenschaft in ihrer Rührigkeit, wenn auch nicht in ihrer Art, nachgeben, und nachdem uns der höhnende Vorwurf gemacht wird, ihr bleibt zurück, ihr seyd nur ein Hemmschuh, um selbst in den Schacht des Wissens greifen und unsere Errungenschaft zu Tage fördern; dann sind wir von einer Bruderkirche gerechtfertigt, wir sind von ihr aufgefordert, von ihr hingezogen, und folgen nur ihrem Beispiele im Aufgriffe der wachsenden Aufgaben der Wissenschaft. Die katholische Wissenschaft, sage ich, hat in unseren Tagen Großes geleistet. Blicken Sie nur auf die Erscheinungen in der Literatur, so werden Sie finden, daß Großes, Reiches, Verschiedenes in allen Gebieten im katholischen Geiste geschaffen worden. Ich gehöre zu Denjenigen, die, obwohl Alles glaubend, was die lehrende Kirche zu glauben lehrt, doch in ihrem Glauben nichts annehmen, ohne es mit der festesten Ueber-

zeugung ihres Gewissens erfaßt zu haben. Ich beleuchte und untersuche jede Institution der Kirche, und zu der jeder Anstalt der Kirche inwohnenden Wahrheit und Vortrefflichkeit bringe ich im langsamen, mühevollen Forschen zu dem Glauben des Katholiken die bewußte Ueberzeugung des Forschens; so trete ich vereint mit dem Lichte der Wissenschaft und meines Gewissens an kirchliche Stiftungen und Lehren heran, und kein Mensch auf Erden kann mir dann diese Gewalt des Glaubens der Ueberzeugung nehmen. So mögen denn des andern Glaubens Genossen forschen, wir wollen es auch thun. Wenn wir nun den Katholicismus betrachten, wie er sich vorzugsweise auf diesem Gebiete darstellt, und wie er auch in Werken des praktischen Lebens mit jener christlichen Liebe, die man bei dem neuen Glaubensbekenntnisse so sehr heraushebt, hervortritt, wie er wohlthätige Associationen schafft, und in der gräßlichsten Noth der gegenwärtigen Zeit helfend und unterstützend eingreift — verdient er dann eine solche Behandlung, wie sie ihm von Ihnen, meine Herren, zu Theil wird? Mit tiefem Kummer habe ich der Verhandlung über die barmherzigen Schwestern in diesem Hause angewohnt. Ich habe mich überzeugt, daß nicht einmal dieser unschuldigen Schwesterschaft, die von allen Völkern der Erde, die das Wirken des Ordens angesehen, gesegnet wird, und bloß mit christlicher Liebe sich opfernd wirkt, anerkannt werden soll. Lassen Sie diese Priesterinnen der Wohlthätigkeit einige Jahre unter uns wirken, und Sie werden — ich weiß es — beschämt Ihr Urtheil zurücknehmen. Diesen Katholicismus wollen, müssen wir in dem wesentlichen Aufrisse seiner Glaubenslehre betrachten, damit vor ihm die Verkennung — ich sage die Mißachtung, weiche, die nur die Frucht der Unwissenheit, religiöser Verkommenheit ist. (Eine Stimme: Kein Mensch hat den Katholicismus geschmäht.) Man hat ihn gestern so angegriffen, daß ich es als eine tiefe Schmähung ansehen mußte. Wenn der Abgeordnete Straub die Institutionen verstünde, die er so leichthin angegriffen, so würde er sagen, daß ich Recht habe. Vor einer neuen Lehre, die sich noch katholisch nennt, die sich als neuen Katholicismus darstellt, muß erst der alte Katholicismus das Maß des Urtheils, der Vergleichung seyn. Der alte, der wahre Katholicismus hat Folgendes als seines Glaubens wesentlichen Gehalt: Gott hat bei der Erschaffung des Menschen die Ideen des Göttlichen in den menschlichen Geist niedergelegt, und diese Fähigkeit des Menschen zum Göttlichen durch dessen eigene Erziehung entwickelt. Also ist der Natur des Menschen, seinem Geiste die Uroffenbarung der Religion gegeben, sie ist erzogen worden; allein der Mensch war zugleich frei erschaffen, und weil er frei war und ist, so konnte er das ihm eingeschaffene und anerzogene göttliche Gesetz annehmen oder verwerfen. Diese Probe der Freiheit hat jedoch der Mensch nicht bestanden, er ist gefallen, und das ist die Erbsünde, wie sie in den Erinnerungen, in den

Sagen aller Völker als dunkler Hintergrund schmerzlich ruht. Von da an theilt sich die Menschheit. In dem einen Theile ging die Uroffenbarung fort, nämlich bei den Israeliten, bei welchen, als den Vertretern der Menschheit, die drei großen Institutionen und das Königthum als die Leuchter Gottes fortgeführt wurden. Die anderen Völker geriethen, immer mehr von Gottes Urlehre abirrend, in Verwirrung, und um die Israeliten herum, in dem Heidenthume, ward der Fall der Menschheit immer tiefer. Nur noch dunkele Erinnerungen und Ahnungen leuchteten wie Blitze auf, ein allgemeiner Jammer wühlte in diesem Theile der Menschheit, und wenn wir die Geschichte unmittelbar vor der Geburt des Erlösers lesen, so sehen wir einen allgemeinen Weltschmerz, nicht den der Liederlichkeit der Gegenwart, sondern den tiefsten Jammer nach Erlösung. Und als Gottes lebendiger Sohn, nicht als mythisches Wesen, nicht als Dichtung eines Sagen spinnenden Volkes, nein, als Person der Geschichte, des Lebens, steht er allen Völkern, allen Zeiten nach ihm da, und sein Leben, seine Wirksamkeit steht mitten und als Mitte in der Geschichte. Ein Gelehrter, den ich leider als Verstorbenen nennen und beklagen muß, ein Freund von mir, der selige Hug, hat noch als Greis in einem Werke, das die abschließende Krone seiner großen Wirksamkeit an der Universität Freiburg war, urkundlich gezeigt, daß das Zeitalter, in welchem der Herr erschien, durchaus kein Mythen schaffendes, sondern ein dürr geschichtliches und Thatsachen verzeichnendes war. Er hat dadurch das bekannte Werk von Strauß in seiner Grundlage bekämpft, und, unwiderlegbar, keine Widerlegung gefunden. Nein, Christus als Gottes Sohn hat gelebt, er hat gelehrt und ist für seine Lehre und als Erlöser der sündigen Menschheit gestorben. Drei große Aemter, die das Judenthum in sich vereinigt, hat er nicht zerstört, sondern an sich genommen. Er ist der Prophet des neuen Bundes und hat eine neue Lehre verkündigt; er ist der Hohepriester des neuen Bundes und hat die Sünden der zerrütteten Menschheit auf sich genommen; er ist der König des neuen Reiches und hat ein großes, allgemeines Königthum gestiftet, nicht beschränkt auf die Nationalität der Juden, sondern erstreckt über die Menschheit in allen Völkern und Zeiten. Er starb als Erlöser für die sündige Menschheit; allein sie, die in dem Falle Adams die Sünde in sich aufgenommen und von Geschlecht zu Geschlecht die Schuld vererbt, bedarf der Erlösung fort und fort: es mußte also eine Fortdauer des Prophetenthums, des Hohenpriesterthums und des Königthums eintreten. Diese drei Aemter hat der Erlöser scheidend der Kirche gegeben, und unter dem stetigen Walten des heiligen Geistes ihr für alle Folgezeit vertraut. So wandelt der Erlöser, obgleich er von hinnen geschieden, lebendig und persönlich in und durch die Kirche fort und fort bis an das Ende der Tage.

So ist die Kirche das Reich Gottes auf Erden, welches auf

Christo als dem Könige, Propheten und Hohenpriester gegründet, die Gemeinschaft der durch den Glauben an ihn Berufenen sammelt, und unter der selbstständigen Regierung des Episcopats, vorzüglich des Papstes, die Entsündigung und Heiligung der Menschheit vermittelt und vollzieht. Das ist die Lehre der katholischen Kirche über die Hauptgrundlage ihres Glaubens. Alles, was in diesem Reiche besteht, was sich auf dieses Königthum, Prophetenthum und Hoheprieſterthum bezieht, muß auf den Erlöser selbst zurückgehen, und unmittelbar oder mittelbar von ihm stammen. Deßhalb besteht auch bis jetzt noch in der Kirche zurückgreifend wie eine mystische Kette das Lehramt, das Hoheprieſterthum und das Königthum. Die zwei großen Theile der Gemeinde spalten sich hier wieder, ähnlich wie die Menschheit der alten Welt nur beide erlöſ't. Der eine Theil hat sich den Herrn selbst zu seinem Theile, sich zum Loose genommen. Das ist der Clerus, die Geistlichkeit. Sie übt in der Kirche das Lehr=, das Weihe=, das Leitungsamt: sie vermittelt die Lehre, die Gnaden und Disciplin an dem andern Theile, die Laien, Miterlöſ'te, Mitgeheiligte, die Wirkung der drei heiligen Aemter empfangend, aber in einem gewissen Sinne Mitpriester, da in ihrem Kreise auch die Laien in Lehre, Gebet und Christenzucht thätig in die Gemeinde eingreifen. Das ist die Grundlage der katholischen Kirche. Was in der Kirche ist, muß göttlichen Ur=sprungs seyn, es darf nicht aus dem Menschen herausgenommen, nicht der Ausfluß seiner Vernunft seyn. Die Vernunft kann und muß anerkennen, aber schaffen kann sie in der Kirche nicht. Das führt zurück auf den Begriff der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit. Der Mensch hat, die Sache streng religiös aufgefaßt, eigentlich gar keine Gewissensfreiheit (Zeichen der Ver=wunderung). Seyen Sie ganz ruhig, ich vergebe dem Menschen kein Recht, keinen Theil seiner Würde. Ich sage: er hat keine Gewissensfreiheit darum, weil der menschliche Geist für die Auf=nahme der Offenbarung, der bestimmten Offenbarung, nämlich der Uroffenbarung durch den Schöpfer und der Nachoffenbarung durch Christus, geschaffen ist, dem ganzen organischen Wesen seines Geistes nach sich ihr nicht verschließen darf. Wie Gott den Menschen für die Religion, diese ewige, allgemeine, lebendige Gemeinschaft der Menschheit mit Gott, geschaffen hat, so muß er, nach der ganzen innern Artung seines Geistes sie annehmen, weil eine mittelbare Offenbarung in der Organisation seines Geistes selber liegt. Vermöge der Freiheit aber, die der Mensch als eine, ihm gleichfalls anerschaffene, in seinem Wesen trägt, kann er die an=gebotene göttliche Offenbarung annehmen oder aber abweisen. Weil er aber dies kann, so entstehen in dem einzelnen Geiste und in Gruppen von Geistern verschiedene Ansichten über das Verhältniß des Menschen zu Gott. So besteht nur Eine Religion, aber es bestehen verschiedene Glauben. Die eine Religion wird von

verschiedenen Geistern verschieden aufgenommen: das Gleiche verschieden anerkannt: und da die Art dieser Anerkennung in der Mitte der Persönlichkeit des Menschen gründet, so wurzelt hier juristisch das Recht der Gewissensfreiheit, d. h. das Recht, frei nach eigener Ueberzeugung sein Verhältniß zu Gott und Göttlichem denkend aufzufassen. Dem innersten Wesen nach aber, und weil der Geist des Menschen für die Aufnahme der Offenbarung geschaffen ist, besteht eine Nothwendigkeit der Aufnahme und keine Freiheit. Daher kam auch diese Gewissensfreiheit selbst in der europäischen Menschheit nur langsam zur Anerkennung, und wir werden später auf den geschichtlichen und positiven Begriff derselben zurückkommen. Von dieser Gewissensfreiheit ist nun die Religionsfreiheit himmelweit verschieden, als das Recht zur gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die Befugniß religiöser Association, der Aufstellung und Geltung einer Anzahl Gleichgläubiger als kirchlicher Körperschaft. Die Religionsfreiheit muß nun ebenfalls in der Kirche Christi wurzeln. Wer draußen ist, ist der Offenbarung und des darin gebotenen Glaubens verlustig. Hier ist Alles wieder mit Nothwendigkeit geordnet und dem Ermessen des Einzelnen entnommen. Der Einzelne hat auch da nur wieder das Recht der Anerkennung, nicht die Macht des Schaffens. Er darf nicht sagen: diese oder jene Einrichtung ist mir nicht recht, diese oder jene Satzung gefällt mir nicht. Er darf nur fragen, ob sich nachweisen läßt, daß Dies oder Jenes durch den Erlöser unmittelbar oder mittelbar gestiftet und geordnet ist. Sagt die Kirche in ihren verfassungsmäßigen Organen, das ist die Lehre der Kirche, so muß er es annehmen; was die Kirche sagt, muß er glauben. Die Frage ist also nur die: hat die Kirche auf dem Wege, den sie gegangen, ihre Sätze richtig gegründet? Diese Frage kann aber bei der verfassungsmäßig lehrenden Kirche gar nicht entstehen: denn dieser hat der Stifter der Kirche, unser Erlöser, den heiligen Geist verheißen und gesandt, und daß er bei ihr bleiben werde bis an's Ende der Tage. Sonach kann der einzelne Gläubige nicht mit dem Anspruche seiner Privatvernunft nahen und sagen: Das ändere ich ab, denn Derjenige, der seiner Kirche den heiligen Geist verheißen, hat hier die Sätze und Gesetze gegeben. Der Einzelne kann allerdings sagen: In dieser Kirche finde ich meine Ruhe nicht, ich trete aus, und macht darin das Recht der Gewissensfreiheit geltend, allein so lange er in der Kirche ist, muß er glauben, was die verfassungsmäßige Lehrgewalt der Kirche zu glauben gebietet: und ist die Lehre verfassungsmäßig festgestellt, so darf der einzelne Gläubige nichts daran ändern. So will es die katholische Kirche, oder vielmehr der, der sie gestiftet: und wer katholisch seyn will, muß diese Grundsätze annehmen mit allen ihren Folgen. Er darf mit seiner Privatüberzeugung nicht

an den kirchlichen Satzungen rütteln, sondern hat sie bloß anzunehmen, oder aus der Kirche auszuscheiden.

Auch in der evangelisch-protestantischen Kirche ist es nicht der Einzelne, der die heilige Schrift als einziges Maß des Glaubens auslegt, sondern als Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit bestehen auch hier Bekenntnißschriften, und der evangelische Christ muß sich an die Symbole halten. (Mehrere Stimmen: Bei uns nicht.) Ich weiß, daß ein Theil in der evangelischen Kirche anders denkt, wie ich glaube, mit Unrecht; doch Sie wissen, ich lasse mich auf diese andere Kirche nicht ein. Der Hauptanstand gegen das neue Dissidententhum, das sich noch katholisch zu nennen beliebt, liegt darin, daß die Anhänger desselben nichts haben, in welchem sie mit ihrem Glauben zusammenkommen: sie nehmen nichts gemeinsam Bindendes an, sondern die Privatvernunft ist es, die da den Glauben dictiren möchte. Daß da aber noch von einem Katholicismus die Rede seyn kann, wird Niemand behaupten wollen, der die Sätze gehört und verstanden hat, die ich ausgesprochen, und in denen ich die Grundzüge der katholischen Kirche niedergelegt habe, wie sie jeder Unterrichtete anerkennen wird. Und diese Armuth des Glaubens der neuen Secte will sich messen mit dem Glaubensreichthume der alten katholischen Kirche, diesem Werke des göttlichen Geistes, dem sich Millionen Geister gläubig angeschlossen im heißen Ringen strenger, großer Wissenschaft! Nein — die Secte wird nur Unwissende locken. Doch, Leistungen für die Menschheit in ihren vielen Bedürfnissen und Leiden gewinnt und bindet einer Kirche ihre Bekenner. Hat vielleicht die alte katholische Kirche hier nicht den Dank ihrer Glieder zu gewinnen gewußt? Ja, man hat heute wirklich von einem Sprecher in diesem Hause gehört, daß diese katholische Kirche von Rom aus zu keiner Zeit etwas Gutes geleistet. Der Sprecher hat allerdings zum Voraus unterschieden zwischen Rom im Gegensatze zu der verfassungsmäßigen Regierung der katholischen Kirche. Allein die Schläge, die auf dieses abgesonderte Rom fielen, sind eben auf die allgemeine Regierung der katholischen Kirche und auf diese letztere selbst gefallen. So seitwärts muß man aber die Hiebe nicht geben, sondern geradezu, oder aber es ganz unterlassen. Dieses christliche Rom soll der Menschheit nichts, gar nichts geleistet haben!? O, schauen Sie doch nur in die Geschichte, nicht wie man sie zuschneidet und macht, sondern in jene Geschichte, wie sie durch die Zeiten gegangen, wie sie beurkundet ist durch die großen Bewegungen der Welt und der dadurch ergriffenen Menschheit. Das christliche Rom soll nichts geleistet haben!? Es hat ja das heidnische Rom gebrochen, diese Katakombe, diese Gruft der Völker, der von ihm mißhandelten Menschheit, das allen Nationen ihre Eigenthümlichkeit und Freiheit geraubt, und die Welt geistig und materiell ausgesogen hat. Das war eine Aufgabe, die zu den größten gehörte, die die

Geschichte gestellt und ausgeführt gesehen hat. Und wer hat denn in der Völkerwanderung, wo die ganze alte Welt in Trümmer ging, über den trümmerhaft dahinfluthenden Geschieben der Staaten und der Gesittung den Leuchtthurm aufgebaut, an welchem die irrenden Völker Weg und Rettung finden konnten? Wer hat denn uns Deutschen den größten reinsten Theil unserer Geschichte mit unserer welthistorischen Sendung gegeben? Rom ist es durch die Spende des Christenthums an die Germanen. Der heilige Bonifacius brachte, nachdem die erste Saat des Christenthums in Deutschland durch die Völkerwanderung niedergetreten, und durch die mit Rom vereinigten Iren neu gepflanzt worden, die deutschen Kirchen in einen stetigen verfassungsmäßigen Verband mit Rom.

Dieses Rom hat die germanischen Stämme mit ihrer reichen Anlage, namentlich auch mit ihrer eingezeugten Neigung für eine naturgeordnete Staatsordnung in die Weltgeschichte berufen als Träger der durch das Christenthum neugeschaffenen Gesittung. Das alte Rom mit seiner starren Gesellschaftsform, die heidnisch geblieben, war nicht zum Gefäße dieser geistigen Wandelung der Menschheit geeignet. Ein frischer, kräftiger, jungfräulicher Stamm mußte diese Sendung übernehmen. Wer hat das große römische deutsche Reich im Jahre 800 als eine Ordnung der zur Ruhe gekommenen Völkerwanderung gegründet, ein Gesammtreich der gesitteten Völker der Welt mit Belassung und Erziehung der einzelnen Stämme und ihrer Eigenthümlichkeiten? Rom, im Vereine mit dem größten Kaiser der Christenheit, mit Carl dem Großen. Sodann muß ich mich noch an meine Standesgenossen, an die Rechtsgelehrten in diesem Hause, wenden. Ich frage sie: hat nicht das kanonische Recht, wie auch unser Herr Präsident in mehreren seiner Schriften gezeigt, eine Brücke gebaut zwischen der Einheit, diesem eigenthümlichen Zuge des römischen Rechts und dem in lauter Individualitäten ausgerankten germanischen Rechte? Hat nicht Rom, die katholische Kirche überhaupt, die Einheit und Centralisation der Gesittung der romanischen Stämme und der dem germanischen Stamme eigenen Sonderungslust der Cultur lebendig vermittelt, das Ungeordnete beider Richtungen ausgeschieden, und den Segen beider in ihrem Wetteifer friedlich vermittelt. Die Hohenstaufen, sagte man heute, sind unterlegen unter dem tyrannischen Drucke der Päpste, und dadurch, daß sie gegen dieses Rom unterlagen, klagte man heute, sey ein großer Theil der Freiheit untergegangen. Wer so spricht, kennt die Geschichte nicht. Sie, meine Herren gegenüber, greifen jeden Tag den Policeistaat der Gegenwart an; allein die Hohenstaufen haben ihn früh in die Geschichte eingeführt. Lesen Sie nur die Constitutiones monarchiae Siculae, diesen Codex des mittelalterlichen Absolutismus, so haben Sie den neuesten Policeistaat in einer sehr frühen Zeit, und in der höchst seltsamen und einsamen Form jenes Zeitalters. Wer hat denn die Republiken des lombardischen Städte-

bundes gebrochen, als diese Hohenstaufen, die mit ihrer unbeschränkten monarchischen Gewalt und einer der Napoleon'schen Administrations-schöpfung ähnlichen Centralisation, entgegen dem körperschaftlichen Geiste und dem der Kirche, die Städte um ihre Gemeindefreiheiten gebracht haben. Wären die Hohenstaufen zu Hause geblieben und hätten dort einer kräftigen Nationalentwickelung ihre Macht gewidmet, sie wären größer und gesegneter in der Geschichte gestanden. So sehr hat die Kirche die Freiheit des Volks geschützt. Allein wer hat die Gesittung in alle Zweige gebracht, die jetzt der Staat mit seiner weitreichenden und doch so ungenüglichen Macht auf seine Schultern zu nehmen hat? Sie hat Rom gegeben. Man hat dieß eine seltsame Sprache in diesem Hause genannt; allein wer die Geschichte kennt, gibt gern der Kirche diese Anerkennung. Und war die Kirche nicht oft von der Noth aufgerufen, die bestehende Gesittung bei der Schwäche der Staaten im Mittelalter zu retten? Da hat die Kirche die Schaufel der Gesittung genommen und neu aufgebaut, was Andere zerstört. Sie wurde hierdurch allerdings leider oft in die Politik hineingezogen, und Niemand mehr als ich beklagt es, wenn sich die Kirche auf dieses Gebiet verlocken ließ. Sie bleibe in ihrem Heiligthume, und von dort gehe sie hinaus in das Volk, um segnend und der Noth helfend, die Hilfe des Staats ergänzend, einzutreten. Allein dadurch, daß die Kirche in die italienische Politik durch das Papstthum verflochten wurde, ist letzteres mehrfach von seiner Höhe der Anschauung und Wirksamkeit herabgezogen worden. Es ist traurig, daß dieß anerkannt werden muß, obwohl die sittliche Censur, die dem Papstthume eignete, leicht über das Gebiet der Zuständigkeit hinaus führen konnte. Der Geist der Gerechtigkeit in der Menschheit hat diesen Uebergriff zuerst gefühlt, im Anfange still gerügt, und bald laute, offene Einsprache erhoben. Diese politische Einmischung des Papstthums hat Anlaß zu den Angriffen auf die oberhirtliche Würde selbst gegeben und die richtige Würdigung der Institution getrübt. Namentlich die Reformation hat hier laut protestirt. Ueber sie selbst will ich nicht sprechen. Ich habe als katholischer Christ einen andern Standpunct, als der Protestant, und die Mitglieder der protestantischen Kirche werden um alle Opfer und Bekümmernisse, die die Folgen davon waren, den Segen der Reformation, wie sie ihn auffassen, nicht hingeben wollen. Von meinem Standpuncte muß ich erklären: es wäre besser gewesen, man hätte im Innern der Kirche reformirt, damit die äußere Trennung durch die Reformation nicht als nothwendig gegolten hätte. Als aber die Trennung durch die Reformation eingetreten war, als die Polemik sich zur Ruhe gelegt, hat die im Schooße der katholischen Kirche wohnende Wohlthätigkeit das große Werk wieder aufgenommen, um die durch die Verwilderung der Zeit geschlagenen Wunden zu heilen. Was der Glaubensstreit getrennt, hat des Glaubens Liebe wieder

geeinigt. Selbst der Gegensatz zwischen der katholischen Kirche und dem protestantischen Bekenntnisse hat, so tief ich ihn beklage, selbst in der Gegenwart sein theilweises Gute. Wo keine Gegenmacht ist, tritt Zersplitterung ein, und in dieser Beziehung hat dem Gegensatze der katholischen Kirche das evangelisch-protestantische Bekenntniß gewiß Vieles zu danken. Ich könnte, die Wirksamkeit der katholischen Kirche im Mittelalter weiter führend, Ihnen zeigen, daß jene Seite des öffentlichen Lebens, welche vorzugsweise in dieses Haus gehört, das Völkerrecht, das Staatsrecht, das bürgerliche Recht, die Policei, kurz alle Seiten der Einwirkung auf das Leben der Gesellschaft von der Kirche in der Zeit, wo der große Geist der Kirche der Aufgabe entsprechende Vertreter fand, dem Bedürfnisse gemäß entwickelt worden sind. Blicken Sie auf unser nächstes Vaterland. Wer hat die Wildniß geordnet und sie dem Anbaue und folgeweise der Gesittung hingegeben? wer hat die Macht der Ritterschaft gebrochen, wenn sie die Gewalt zum Drucke der Schwachen mißbrauchte? wer dem Feudalismus die Seite abgerungen, wodurch er minder schroff und drückend sich in die Stellung der Zeit gefügt? Fragen Sie selbst die Geschichtschreiber der evangelisch-protestantischen Kirche, fragen Sie einen Joh. v. Müller, und Sie werden zugeben, daß dieß Segnungen waren, die nicht zu verkennen sind. In unserm Lande, diesem gesegneten Lande, würden Sie noch Holzäpfel essen, wenn nicht um seine demüthige Zelle der Mönch mit der Axt die Waldungen gelichtet hätte, und im Rheinthale würden Sie nicht den herrlichen Dom bewundern, wenn nicht die Kirche das rege Volk begeistert hätte. Wahrlich, der Geist muß ein finsterer seyn, der sagt, Rom habe der Menschheit des Guten nichts gebracht. Ich möchte mein Urtheil nicht durch den Ausspruch einer so undankbaren Verkennung trüben. Wenn aber eine Macht, wie die katholische Kirche, so groß, so allseitig, so tief für die Menschheit wirkt, so muß jede Ablösung von derselben nur Schaden, schweren Schaden bringen, wenn nicht ein entschädigendes Princip gebracht wird.

Seitdem die katholische Kirche in der Völkerwelt wirkte, hat sich der Islam abgelös't, eine Rückbildung des Christenthums zum unentwickelten Judenthume mit dem abstracten Eklekticismus persischer und nationaler arabischer Elemente. Dieser Islam hat, Sie mögen mir dieses Urtheil zu gut halten, die meiste Verwandtschaft mit der Secte der katholischen Dissidenten. Auch er ist die Glaubenslehre, die Alles auf einen abstracten Gott zurückführt, und so das Judenthum und Christenthum rückbildend zum Heidenthume zurückverkümmert hat; jene Glaubenslehre, die an die Stelle des Wirkens der göttlichen Vorsehung den Fatalismus setzt, und die Emancipation des Fleisches heiligt. Das Judenthum hat das Christenthum nicht erreicht und nicht dessen Segnungen. Es hat sie nicht erkannt; aber die erkannten wieder wegzuwerfen, ist schwerere Schuld. Noch später

als Muhamed's Lehre hat sich noch eine Kirche, wenn auch nur in wenigen Dogmen von Rom abgelöst, und was ist aus dieser geworden? Seit dem sechsten Jahrhunderte, nachdem in ihr die größte speculative dogmatische Thätigkeit reich entwickelnd geglüht, ist sie in allgemeine Stockung herabgesunken. Ich meine die griechische Kirche, und sie ist an allen Stätten, an welchen sie siedelt, in jämmerliche weltliche Knechtschaft eingetreten. Zuletzt ist im 16ten Jahrhunderte noch eine Gemeinschaft aus der katholischen ausgeschieden, die evangelisch-protestantische. Meine Herren, ich ehre die Zartheit des Gegenstandes zu sehr, um hier irgend Worte der Verletzung zu gebrauchen; ich werde vielmehr zeigen, daß die evangelisch-protestantische Kirche den Schaden, den die anderen Glaubensgemeinschaften durch ihre Ablösung von der katholischen Kirche sich zugezogen, dadurch wieder gemäßigt hat, daß sie ein entgegengesetztes Princip an die Stelle des aufgegebenen der katholischen Kirche gesetzt. Die evangelisch-protestantische Kirche geht nämlich von dem Grundsatze aus, daß der Glaube allein selig macht. Es ist dieß, ich verkenne es nicht, eine ungemeine Hingebung an das religiöse Princip, indem man da anerkennt, Gott wirkt Alles, und wir unterwerfen uns ihm gläubig. Diese Hingebung der Freiheit ist in den symbolischen Büchern scharf hervorgetreten, aus Lust des Gegensatzes gegen die katholische Kirche opfert sich der Mensch für Gott auf, aber auch die Freiheit, damit die guten Werke, diese Thaten der katholischen Freiheit, beseitigt sind vor dem Glauben an den Erlöser. Dieses religiöse Gesetz in seiner Ueberwucht über das moralische, welche die sittliche Freiheit niederstürzt, hat etwas Großartiges. Ich als Katholik kann es allerdings nicht annehmen; denn in der katholischen Kirche ist das moralische Gesetz mit dem religiösen in einem geistig organischen Gleichgewichte auf das Innigste verbunden, aber ich verkenne nicht die große Seite dieser Ueberwaltung des religiösen Gesetzes über das moralische. Man wird sagen: leugnet der Protestantismus die Freiheit und das Heraustreten des religiösen Gesetzes in das Handeln, so ist die Sittlichkeit vernichtet. Allerdings grundsätzlich; allein dieser Satz der protestantischen Bekenntnißschriften ist im Leben des Volkes nie praktisch geworden. Das gläubige Volk der Protestanten ist so sittlich, als das der Katholiken, und es ist also der Schaden, der aus den Symbolen hätte fließen können, nicht eingetreten. Ein entgegengesetztes Princip hat sich aber im Protestantismus eingestellt, um den Ausfall der Geltung der geleugneten Freiheit und des Gesetzes der Sittlichkeit zu decken, und so darf der Protestantismus vor die katholische Kirche mit eigenem Principe hintreten, und es in seine Folgen fortführen, während die anderen Glaubensgemeinschaften, die sich abgelöst und kein entgegengesetztes Princip aufgenommen, in ihrer Getrenntheit von der Wurzel untergegangen sind in Verstockung und Verfinsterung. Wir haben also

zwei christliche Kirchen, die beide in dem Glauben an die Uroffenbarung, an ihren Verlust durch die Erbsünde, an die Erlösung durch Christus und an die Fortführung der Erlösung in der Kirche wurzeln, und jetzt will sich eine dritte Gemeinschaft aufstellen, abgelöst von dem Glauben der beiden christlichen Kirchen, ohne einen eigenen Glaubenszweck zu erreichen. Da muß man denn doch fragen, mit welchem Rechte und welchen eigenen Ansprüchen sie diesen beiden bewährten Kirchen gegenübertritt? Oder mischt sie den Glauben beider Kirchen, oder scheidet sie Lehren aus dem Bekenntnisse beider Kirchen aus, und läßt sich auf der doppelten Beraubung beider nieder? Hier müssen wir zuvor im raschen Ueberblicke die Grundlehren unserer beiden christlichen Kirchen nebeneinander stellen. Blicken wir nun auf die Unterscheidungslehren beider Kirchen, so scheiden sich in folgendem Gegensatze die Glaubenslehren, richtige Folgen des Urgegensatzes. Der Katholik gelangt nur durch die Kirche zu Christo: er hat eine äußere objective Kirche, die ihm zur innern Kirche wird; der Protestant will ohne Vermittelung der Kirche zu Christo kommen, die Kirche wird erst aus der innern Kirche zur äußern.

Eben so verschieden wird die Erlösung und deren Nothwendigkeit aufgefaßt: Nach der katholischen Lehre vererbte sich die Sünde Adam's auf alle Menschen; sie fielen aus dem Stande der Gnade in den der Sündhaftigkeit; aus dieser bösen sittlichen Beschaffenheit stammten alle Sünden; ferner hat die Erbsünde die Intelligenz und Willenskraft des Menschen für das Gute geschwächt.

Nach dem Protestantismus hat die Erbsünde die Sünde zur Natur des Menschen gemacht, der dadurch Vermögen und Kräfte für das Gute verloren; der Mensch hat keinen freien Willen mehr. Beide Kirchen anerkennen daher die Nothwendigkeit einer Erlösung. Nach der katholischen Kirche hat uns Christus durch sein dreifaches Amt, das prophetische, das hohepriesterliche und das königliche, erlöst; obwohl er aber eine neue Heilslehre verkündet, so hat er doch das alte Gesetz nicht aufgehoben. Nach dem protestantischen Bekenntnisse hat Christus uns bloß durch sein hohepriesterliches Amt erlöst. Zwar habe Christus gelehrt, aber nur zufällig, und wesentlich sey nur sein Erlöseramt. Was das Königthum Christi betrifft, so nimmt die katholische Kirche an, es gibt nur ein Reich Gottes auf der Erde in Einheit und Einigkeit; die protestantische Kirche aber anerkennt allerdings Christi Reich als Kirche, aber ohne Einheit; denn in Sachen des Glaubens gebe es keine Gewalt, kein Richteramt, keinen Gehorsam. — Die Verfassung wechsle nach Ort und Zeit. In der Lehre von der Aneignung des Heils gehen beide Kirchen wieder eben so weit auseinander. Die katholische Kirche sagt: Christus hat uns das Heil erworben: der Mensch aber muß es sich aneignen. Gott und Menschen müssen daher für dieses Werk zusammenwirken. Gottes Gnade geht voran. Der Mensch muß, sie

ergreifend, mitwirken. Er kann aber auch bei der Gnade mitwirken; denn durch die Erbsünde hat er die Vernunft und den freien Willen nicht verloren. Der Verlauf der Rechtfertigung ist aber der: der Mensch muß sich mit Gottes Gnade auf die Rechtfertigung vorbereiten durch den in Liebe thätigen Glauben. Gerechtfertigt wird der Sünder durch die Sacramente; die Rechtfertigung besteht darin, daß die Strafe für die Sünde geschenkt und die Sünde ausgetilgt wird; sodann, daß die heiligmachende Gnade ihm verliehen wird; so wird der Mensch nicht bloß entsündigt, sondern auch geheiligt, er wird innerlich umgewandelt, wiedergeboren; diese innere geheiligte Gesinnung soll in guten Werken fruchten; der Gerechtfertigte kann sie bringen; er soll sie aber auch bringen, denn Christus hat das Gesetz nicht aufgehoben. Hält der Gerechte die Gebote, so wird er gelohnt im Himmel. Verloren wird die Rechtfertigung nicht nur durch Unglauben, sondern auch durch jede andere Todsünde. Nach protestantischer Lehre hat uns Jesus das Heil erworben, der Mensch verhalte sich bei dessen Aneignung unthätig, sonst geschähe Gottes Ehre Eintrag; der Mensch kann auch nicht mitwirken, weil er durch die Erbsünde Kraft und Willensfreiheit eingebüßt; eine Rechtfertigung ist sonach unnöthig und unmöglich. Der Mensch wird gerechtfertigt durch den bloßen Glauben, oder das Vertrauen auf Christus. Dieser todte Glaube ist das Werkzeug der Rechtfertigung; darin werden uns die Strafen der Sünden geschenkt und die Sünden zugedeckt. Die Gerechtfertigten sind daher weder entsündigt, noch geheiligt, sondern bloß frei von der Strafe der Sünde. Der Gerechtfertigte ist innerlich nicht besser als der Sünder und weil das Innere nicht gebessert wird, so können auch die Werke als Offenbarung des Innern nicht gut und heilig seyn; alle Werke, die der Mensch vollbringt, seyen Todsünden. Der Gerechte kann also keine guten Werke verrichten; er darf es aber auch nicht, weil sonst der Ruhm Christi verdunkelt würde; er ist auch nicht dazu verpflichtet, weil Jesus das Gesetz aufgehoben. Verloren wird die Rechtfertigung bloß durch Unglauben, sonst aber durch keine noch so große Sünde. Auch in der Lehre von den Sacramenten gehen beide Kirchen weit auseinander. Den Katholiken sind sie von Christus eingesetzte äußere Zeichen der innern heiligmachenden Gnade; sie überbringen dem Menschen die Gnade, sonach wird durch die Sacramente die Rechtfertigung Jenen zu Theil, die sie noch nicht gehabt, oder sie wird als schon erlangte vermehrt, oder wo sie verloren, wieder hergestellt. Die Sacramente sind Gnadenmittel; es sind sieben. Den Protestanten sind die Sacramente von Christus eingesetzte äußere Zeichen, die uns an die göttliche Gnade erinnern; nicht die Sacramente überbringen dem Menschen die Gnade, sondern der bloße Glaube; es gibt nur zwei oder drei Sacramente. Ich gehe auf die Unterscheidungslehren über die einzelnen Sacramente nicht ein; sie sind tief eingreifend. Rücksichtlich

der Fortpflanzung des Heils in den drei großen Aemtern der Kirche spalten sich beide Kirchen grundhaft. Nach katholischer Lehre hat die Kirche, als lehrende, die Fortpflanzung der Lehre nach der Quelle der heiligen Schrift und der Erblehre; jene legt die Kirche aus. Nach der protestantischen Lehre sind die Gläubigen zur Fortpflanzung der Lehre nicht fähig, weil nach der heiligen Schrift jeder Mensch ein Lügner ist; die Ueberlieferung ist daher falsch: das Wort Gottes ruht bloß in der heiligen Schrift; sie ist aber so klar, daß gar kein Mißverständniß möglich ist; der heilige Geist belehrt den Menschen innerlich, es bedarf daher keines äußern Auslegers.

Nach katholischer Lehre muß auch das hohepriesterliche Amt Christi in der Kirche fortdauern, es lebt fort im heiligen Meßopfer und Priesterthume. Die heilige Messe ist die unblutige Erneuerung des Opfertodes Christi. Nach der protestantischen Lehre hat sich Jesus ein- für allemal am Kreuze geopfert. Das Meßopfer ist daher verwerflich, weil es dem Kreuzesopfer Eintrag thut. Eben so wenig kennt der neue Bund Priester. Jesus ist der einzige Priester. Nach der katholischen Kirche erlosch mit Christi Hingang zum Vater nicht das königliche Amt des Erlösers, die Kirche bedurfte und bedarf fortwährend eines Leiters, daher bestellte Christus sich eine Stellvertretung der Leitung der Kirche, eine Hierarchie: sie liegt im Papstthume und dem Episkopate, dem Träger der Einheit der Kirche. Nach der protestantischen Kirche ist Christus der König seines Reiches, aber unsichtbar. Wie Jesus keine Gesetze gegeben, sondern vielmehr sie aufgehoben hat, so bestehen in seiner Kirche keine Gesetze, keine Vorsteher. Der Protestant ist in Sachen des Glaubens sein eigener Herr, die heilige Schrift vertritt hier die Vorsteherschaft. Auch über den Zusammenhang der diesseitigen Kirche mit der jenseitigen, in der Lehre über die Zustände der jenseitigen Welt, spalten sich beide Kirchen grundsätzlich. Ich will auf die Unterscheidungsmomente im Einzelnen nicht weiter eingehen, ich sage aber, daß beide Kirchen in dieser Hinsicht eine entschiedene grundsätzliche Selbstständigkeit haben. Nun kommt auf einmal diese neue Secte mit einem Glaubensbekenntnisse, bei welchem man billig nach dem Verhältnisse fragt, in welchem es zu den Bekenntnissen der beiden Kirchen steht. Man sollte glauben, daß, wenn sich diese neue Secte ihre Anhänger aus der katholischen und evangelischen Kirche zieht, in ihr Glaubensbekenntniß bei den einzelnen Hauptlehren des Glaubens das Verhältniß zu beiden Kirchenbekenntnißschriften dargelegt seyn müsse, oder wenn das nicht so ist, so müßte denn doch das Glaubensbekenntniß der neuen Gemeinschaft so vollständig seyn, daß es gar keiner Ergänzung von irgend einer Seite bedarf. Lesen Sie nun aber einmal dieses Bekenntniß, so werden Sie es als das ärmste finden, das je erschienen ist. Sonst ist es die Regel, daß jedes neue Glaubensbekenntniß reicher ist, als das frühere, denn nehme man nur z. B. das einfache apostolische Symbol. Wo sind

in diesem Leipziger Glaubensbekenntnisse die großen, vorhin aufgeführten Oppositionslehren des Christenthums gegenüber dem Heidenthume, und die tiefen Unterscheidungslehren der dargestellten beiden christlichen Kirchen auch nur geahnt. Es liegt darin aber auch nicht einmal eine entwickelungsfähige Einfachheit, so daß man die Erweiterung von der Zukunft hoffen könnte, nein, hier gilt das Wort: Aus Nichts wird Nichts. Meinen denn die Anhänger dieser neuen Secte, man mache Glaubensbekenntnisse dadurch, daß man Stücke der Bekenntnißschriften herausreißt und die Lücken leer und unausgefüllt stehen läßt? Wie schmählich und heuchlerisch, um das katholische Volk zu täuschen, ist im Artikel 18 des Leipziger Bekenntnisses die heilige Meßliturgie verstümmelt, völlig sinnlos geworden! Diese Bekenntnisse sind Gewächse der kirchlichen Wissenschaft und der von Gott inspirirten Kirche.

Denken Sie nur an die weltliche Gesetzgebung, und reißen sie z. B. einen Titel aus dem Code Napoleon heraus. Wo ist dann der Zusammenhang? Ein Glaubensbekenntniß muß feststehen und wissen, was es in Beziehung auf alle die Fragen, die die Kirche Gottes in achtzehn Jahrhunderten durchgearbeitet, glaubt und nicht glaubt. Es ist aber zuletzt gar nicht möglich, daß diese neue Kirche nur zu einem Glaubensbekenntnisse kommen kann; denn wie will da, wo gar nichts Gemeinsames, nicht einmal eine Uebereinstimmung im Glauben, sondern nur im Unglauben, in leeren Verneinungen besteht, ein Glaubensbekenntniß, wie man es fordern muß, Wurzel fassen? Lesen wir nur den letzten, den 51. Artikel des Leipziger Glaubensbekenntnisses, wo es heißt: Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht für alle Zeiten festgestellt, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtseyn von der Kirchengemeinde abgeändert werden. In Artikel 8 heißt es: wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Bewußtseyn entsprechenden Erkenntniß zu bringen, und der Artikel 1. sagt: Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift seyn, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist. Wer ist also hier der Regulator des Glaubens: das Zeitbewußtseyn, dieses trübe Gemisch der Ueberzeugungen, Meinungen, Irrthümer der jeweiligen Gegenwart, die Vernunft des Einzelnen. Wie ist hier irgend eine Gemeinsamkeit möglich? Man spricht so viel von der Liebe, die da binden soll, wo die Meinung trennt, und welche die Secte überall vorschiebt, wo der Glaube ausbleibt. Haben aber nicht die beiden anderen Kirchen dieselbe Liebe und Aufopferung, und bedarf man dießfalls einer neuen Gemeinschaft? Die christliche Liebe, die nicht in dem Glauben und nicht in einer tiefen religiösen Ergriffenheit, sondern bloß in der Ueberzeugung der Individuen wurzelt, ist keine des Vertrauens würdige, welche die Sittlichkeit gründlich verbürgt.

Ich erinnere hier an eine Geschichte, die die Lockerheit der Redlichkeit zeigt, wenn sie nicht im Grunde der Gläubigkeit wurzelt. Mehrere Reisende mietheten zusammen einen Wagen. Einer derselben sagte, was braucht man einen Glauben, die Redlichkeit und Rechtschaffenheit ist es, die ausreicht, und zuletzt allein entscheidet. Der Gläubige, der böse handelt, ist ein schlechter, der Ungläubige, der Recht thut, ein redlicher Mann. Die Reisenden hatten bestimmt, was sie dem Fuhrmanne bezahlen wollten. Als sie aber an dem Orte ihrer Bestimmung ankamen, hat derjenige, der die Redlichkeit gegen den Glauben vertheidigte, auf einmal sich entfernt; er hatte das Zahlen vergessen wie seinen Glauben, und es seinen Reisegenossen überlassen. Das ist die Redlichkeit, die nicht auf innerm Glauben gründet. So ungenügend ist das vorgelegte Leipziger Glaubensbekenntniß: alle großen Grundlehren der christlichen Kirchen hat es nicht einmal geahnt, es, das doch die Kirchenstühle bespricht. Meine Herren! das ist ein Bündel von Verneinungen ohne Einheit und Abfolge, ohne Gegenwart und Zukunft. Es ist gar kein Glaubensbekenntniß. Und doch hat der Staat das Recht, und die Pflicht, vor Allem das Glaubensbekenntniß, das ich nun hier nicht näher zergliedern will, zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob die darin enthaltenen Glaubenssätze den Gesetzen des Landes nicht widersprechen. Das genügt aber noch nicht. Er muß als christlicher Staat von dem Standpuncte des Christenthums aus die Secte prüfen, und wenn diese Beurtheilung gegen sie ausfällt, so kann er ihr selbst den geringsten Grad der Anerkennung versagen. Nun ruht aber doch das ganze Christenthum in der Erlösung der Menschheit durch den sich für deren Sünden opfernden Gottmenschen.

Wer also die Göttlichkeit Christi, wer sogar seine Person läugnet, kann gewiß nicht sagen, daß er einem Glaubensbekenntnisse huldige, das christlich ist. Daß nun aber die Rongeaner die Göttlichkeit Christi läugnen, wissen wir aus den Veröffentlichungen der Sectirer: eine große Einigkeit bindet sie in dieser Läugnung aller Grundlage des Christenthums. Die neueste Schrift eines Rongeaners mit dem Titel: Das Wesen des Deutsch-Katholicismus, oder die Versöhnung des Glaubens und der Wissenschaft. Sonntägliche Vorträge von Karl Scholl, deutsch-katholischem Geistlichen in Mannheim, Mannheim, Verlag von Friedrich Bassermann, 1846, enthält auf Seite 262 den dürren Satz: „Jene ersten Jahrhunderte (des Christenthums) aber, denen vom Heidenthume her der Glaube an Götter näher lag, als uns, glaubten sich von dem wahrhaft Göttlichen des Christenthums erst dann unumstößlich überzeugen zu können, wenn der Stifter nicht bloß als Ausfluß des Göttlichen, nicht bloß als Ebenbild oder Sohn Gottes, sondern als wahrhaft göttlich, wahrhaft göttlichen Wesens, d. h. als wahrhafter als leibhafter Gott selbst gedacht wurde. Jetzt erst erschien ihnen das Christenthum als die vollkommenste Religion, geoffenbart

von Gott selber, in eigener, menschlicher Gestalt. War aber Christus einmal zu Gott gemacht, so war es für jene Zeit nicht mehr schwer, auch den götttlichen Geist, der in dem Christenthume überhaupt sich offenbart, ebenfalls als eine göttliche Person sich zu denken, und dadurch die Dreieinigkeit zu vollenden. — So entstand dieses Geheimniß! — Was soll es nun aber uns? An Christus, als den Sohn Gottes, in diesem Sinne, glauben wir nicht Alle mehr!" Hier ist also Christus zu Gott gemacht, und zwar durch die orientalische Dichtung dazu gemacht: er ist also nicht Gott; auch der heilige Geist ist bloß zur göttlichen Person gemacht: ja in dem Pantheismus dieses Verfassers hat kein persönlicher Gott Raum; hierdurch ist offenbar die Dreieinigkeit zerstört. Wer aber diese Dreieinigkeit zerstört, wer nicht an sie glaubt, der kann sich nimmermehr als Christ behaupten. Die Secte glaubt nicht an diese Dreieinigkeit, und sie sollte ein christlicher Staat anerkennen, anerkennen dürfen? Nimmermehr! Es gibt drei Systeme, nach welchen der Staat seine Stellung zu den Kirchen auffassen kann. Entweder ist es der Weg der freien Association, wie dieß in Amerika der Fall ist. Der Staat weiß sich hier nicht als einen christlichen: er ist durchweg glaubensgleichgiltig. Dieser Weg kann in Deutschland nicht gewählt werden. Unsere Kirchen sind historisch mit dem Staate aufgewachsen und verwachsen. Die alten Kirchen können sich auf jenen Weg nicht einlassen; sie haben verbriefte, urkundliche Rechte, und eine neue Kirche auf dem Wege der bloßen Association in's Leben zu rufen, geht nicht an, weil sie ein ganz fremdartiges, entgegengesetztes und sonach zerrüttendes Princip hat, deßhalb auch vergeblich hereinführte. Man hat das vaterländische Gesetz über die Vereine angerufen. Eine Kirche gehört nicht zu den Vereinen, wie sie dieses Gesetz als Inhalt hat und auch nach der Natur der Sache nicht. Die Vereine können nur da bestehen, wo sie die Wirksamkeit des Staats oder der Kirche ergänzen. Die Kirche aber stellt sich neben den Staat in ihrem Kreise ebenso selbstständig und unabhängig als der Staat, nicht um ihn zu beherrschen, wohl aber als ein Reich, das weiter geht, als der auf die Nationalität stets und oft auf noch engern Bereich begränzte Staat. Die Kirche ergänzt also nicht das Wirken des Staats, wie das Vereine sollen. Sie gehört also nicht zu solchen Vereinen. Ebenso falsch ist aber auch für unsere Zeiten der zweite Weg, ein Bekenntniß zu einer Staatskirche zu erheben. Die erworbenen Rechte der bestehenden Kirchen gestatten dieß in Deutschland nicht, abgesehen von anderen Gründen. Der dritte Weg ist der einzige, der gewählt werden darf: das Nebeneinanderbestehen der vom Staate anerkannten oder als christlich anzuerkennenden Kirchen. Gehen wir aber von dem Standpuncte aus, die Staatsregierung habe in dem sogenannten Reformationsrecht das Recht der Anerkennung religiöser Gemeinschaften, so hat sie als moralische Person, der es verschiedene Stufen gibt, diese Anerkennung auszuüben. Der

Staat darf, muß eine absolute Verwerfung über eine Glaubensgemeinschaft aussprechen; wenn nämlich dieselbe solche Glaubenssätze enthält, die den Rechten und den christlichen Grundlagen des Staats zuwider sind, dann hat Letzterer die Befugniß, das Bekenntniß zu verbieten, und man heißt dann eine solche Kirche eine reprobirte, verworfene. Oder aber der Staat erklärt, er könne nur einfache Hausandacht gewähren. Diese Hausandacht beschränkt sich entweder auf den Kreis der Familie, in gemeinsamer häuslicher Andacht, wo sie die einfache Hausandacht heißt, oder es werden Priester beigezogen, wo sie die qualificirte heißt. Sie bildet aber die private Religionsübung; darüber hinaus beginnt die öffentliche Religionsübung. Hier wird eine Kirche entweder geduldet, wo der Staat zwar die öffentliche Uebung gestattet, aber nicht positiv z. B. durch Staatsbeiträge unterstützt, oder sie wird eine förmlich anerkannte Kirche, wo sie, als Bestandtheil des öffentlichen Lebens und von dem Staate unterstützt, eintreten, wie es unsere christlichen Kirchen im Lande sind. Was hat nun der Staat gegenüber der neuen Secte zu thun? Streng genommen, ist sie im Hinblicke auf ihr Bekenntniß als eine zu verwerfende zu behandeln; allein dem in Deutschland historisch erweiternden Begriffe der Gewissensfreiheit gemäß kann ihr das Recht der einfachen Hausandacht, aber auch nur dieses, gewährt werden; denn selbst die qualificirte Hausandacht geht schon zu weit, weil das Höchste, was ein christlicher Staat thun kann, darin besteht, daß er Gewissensfreiheit gestatte. Zwischen dieser und der Religionsfreiheit besteht aber, wie schon erwähnt worden, ein großer Unterschied. Wenn ich nach diesen Grundsätzen das Staatsministerial-Rescript vom 21. April d. J. ansehe, so ist es bereits viel zu weit gegangen, denn es finden sich eine Reihe von Bestimmungen darin, die über die einfache Hausandacht hinausgehen. Wenn sonach die Sache auf dem Wege der Motion behandelt würde, so müßte ich mich gegen alle diese Bestimmungen erklären. Ich würde nachweisen, daß nach den Gesetzen des Reichs und des Bundes und den badischen Staatsgesetzen wirklich nur die einfache Hausandacht hier zu gewähren ist. Man fragt vielleicht, wie ich dazu komme, die Reichsgesetze hier anzurufen, da diese durch die in Folge der Stiftung des Rheinbundes erlangte Souverainetät in die Rheinbundesacte ausdrücklich aufgenommene Erklärung der Ungiltigkeit hier um ihre Anwendung gekommen sind.

Es hat mich tief geschmerzt, daß ich diese Ansicht auch von der Regierungsbank habe aussprechen hören müssen. Ich sage aber, daß diese Reichsgesetze in dieser Sache noch gelten. Ich habe den Beweis dafür in mehreren, das Rongethum besprechenden Schriften geliefert. Von den Reichsgesetzen erloschen bloß jene, welche die Verfassungsform des Reichs betroffen, oder ihren Gegenstand später verloren haben. Das ist aber der Fall nicht bei den die Rechte der christ-

lichen Kirche betreffenden Reichsgesetzen. Das zeigt schon der Artikel 16 der Bundesacte. Dieser, welcher bloß die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte bestimmt, enthält gar nichts von den Rechten der Garantie in Beziehung auf die Stellung der christlichen Kirchen in Deutschland. Warum nicht? Darum weil der Bund annahm, daß die Reichsgesetze, zumal der westphälische Friede, noch fortgelten, welche diese Gewähren sämmtlich enthalten. Wäre diese Fortdauer nicht angeordnet worden, so hätte die Garantie der Kirchen in Deutschland in ganz anderer Weise durch die deutsche Bundesacte festgestellt werden müssen, während dieses Grundgesetz von Deutschland dieses Alles voraussetzt. In den Protocollen über die Verhandlungen des Wiener Congresses wird sich wiederholt auf die Friedensschlüsse, zumal den westphälischen Frieden, berufen. Diese kostbaren Errungenschaften des Rechts über die Stellung der christlichen Kirchen in Deutschland, welche in allen großen Friedensschlüssen seit dem westphälischen Frieden von 1648 ausdrücklich gewährleistet worden, welche jeder Kaiser in den Wahlcapitulationen beschworen, um diese sollten wir nun durch den Rheinbund gebracht worden seyn? Nein; die deutschen Monarchen haben durch ihre Proclamationen in den Freiheitskriegen ausdrücklich ausgesprochen, daß dieser Rheinbund nur ein durch die Fremdherrschaft aufgezwungenes Ausnahmeregiment gewesen, das zwar seine Rechtswirkungen unter den Bundesgenossen und selbstbleibend gewirkt, aber nicht die höchsten Verfassungsrechte deutscher Nation, wie die Garantieen für die christlichen Kirchen, habe aufheben können. Nein, für diese geht die Geltung der Bundesgesetze, namentlich des ja schon als Vertrag fortverpflichtenden westphälischen Friedens unmittelbar bis zur deutschen Bundesacte ununterbrochen fort. Wie aber der Passauer Vertrag von 1552, der Augsburger Religionsfriede von 1555, der Reichsabschied von Augsburg aus dem Jahre 1566, der westphälische Friede von 1648 durchaus übereinstimmen, und nur die katholische und die protestantische Kirche in ihren zwei Zweigen anerkennen, habe ich anderswo ausführlich gezeigt. Gelten diese Reichsgesetze aber noch, so darf der deutsche Bund, noch viel weniger aber ein einzelner Bundesstaat für sich, dieses Recht ändern. Ich habe ebenfalls in mehreren Schriften gezeigt, daß die badische Gesetzgebung, das kurfürstliche Landesorganisationsedict, die Religion betreffend, vom 11. Hornung 1803, das Constitutionsedict, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, vom 14. Mai 1807, die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 innerlich übereinstimmend an das Reichsrecht sich anlehnen. Nun ist es aber das höchste Gesetz der Auslegung, des Rechts, die Gesetze unter sich auszugleichen. Sie sind historisch schon ausgeglichen: die Auslegung braucht nur nachzugehen. Es hat daher auch der Commission so unendlich viele Mühe gekostet, inmitten dieser Uebereinstimmung den Wider-

spruch auszuklügeln, und zu ihren ungeheueren Folgerungen zu gelangen, in denen eine kolossale Leugnung des bestehenden Rechtes liegt. Das Endergebniß ist uns daher: die badische Regierung darf die Secte der Anhänger des Leipziger Bekenntnisses nicht dulden, nicht anerkennen. Allein wären der Regierung die Hände nicht durch Reichs- und Bundesrecht gebunden, hätte sie freie Hand, sie dürfte das Rongethum nicht als Religionsgenossenschaft dulden, anerkennen, nicht als christlicher Staat, nicht aus Rücksichten innerer, nationaler, allgemeiner Politik, kirchlicher Einheit und Einigung. Auch ich glaube, daß eine Zeit kommen wird, wo die Worte des Erlösers werden zur Wahrheit werden: Es wird ein Hirt und eine Heerde seyn. Wann diese Zeit kommen wird, liegt unter dem Schleier der Zukunft verborgen. Jedenfalls wird aber nicht auf dem Wege der Glaubensgleichgiltigkeit und Schmähung des Glaubens der bestehenden christlichen Kirchen diese Einheit und Einigkeit gebracht. Nein, beide bestehenden Kirchen sollen frisch und muthig im Geiste, unter der Fahne des Erlösers, neben einander wirken; ja, sie sollen zu immer größerer Frischheit des Glaubens gelangen, und in Werken der Liebe und Gesittung des Geistes mit einander ringen.

Wenn dieser Glaube auf beiden Seiten in christlichem Geiste bethätigt wird, so kommt gewiß ein Tag, wo die Vereinigung der getrennten christlichen Brüder naht. Den Weg aber, der hier gewählt werden will, den Weg der Glaubensgleichgiltigkeit, der Ausscheidung der wesentlichsten Glaubensüberzeugungen, kann kein gläubiges Gemüth gehen. Und jetzt sollen wir eine Secte, die das schwache Märtyrerthum des Verlustes weniger politischer Rechte nicht einmal tragen kann, in das sie sich selbst versetzt, in Rechten den bestehenden christlichen Kirchen gleichstellen? Die Rechte standen diesen Kirchen zu, und nur durch sie ihren Gliedern. Die Rechte einer Kirche verliert das Mitglied aber durch freiwilliges Ausscheiden, oder aber durch Ausschließung. Beides ist bei diesen Dissidenten der Fall: sie haben sich selbst für den Fortgenuß der fraglichen Rechte unfähig gemacht, für ihre Ueberzeugung mögen sie auch die Opfer tragen. Wir sollten nun eine Secte, die unter dem Titel ihres Glaubensbekenntnisses die zusammenhangloseſten Sätze wie eine Actiengesellschaft unter Tafelfreuden zusammenwürfelt, auf einmal gleichstellen jenen zwei Kirchen, die mit ihrem Blute ihren Glauben besiegelt, und in dem Blute des Erlösers ihren innern Bestand fort und fort bewahren? Nein, diese Hast und Uebereilung darf uns nicht zu Schulden fallen. Die Secte mag erst in ihrer stillen Ueberzeugung weiter gehen und sich bewähren, wenn es möglich wäre. Ist etwas Gutes an ihr, so wird sie sich halten, hat sie aber den Schaden in ihrem Schooße, den ich darin finde, und darin finden muß, so wird sie bald zerrinnen, wie sie denn auch nur auf dem Flügel des Augenblicks aufgeflattert. Ist über-

haupt die Weltlage der Gegenwart von der Art, daß die christlichen Kirchen, wie sie Deutschland hat, sich spalten sollen. Sehen wir nicht von Osten eine Macht sich in das Herz von Europa tief und tiefer einkeilen, wo Papst und Kaiser Einer ist, und eine ungeheuere Reichsmacht unzersplittert durch Gesittung, im Instincte der Einheit und des Gehorsams gegen das im kirchlichen und politischen Glauben gespaltene Europa führt. Ist denn unsere Lage in Deutschland von der Art, daß eine solche religiöse Spaltung unsere Trennung noch weiter splittert? Gestern war Alles in diesem Hause von dem großen Schwunge und Feuer deutscher Nationalität ergriffen, und heute wirft man uns die grundloseste Spaltung als Zündstoff in das Haus. In Deutschland ist aber ein solches Sectenwesen gefährlicher als irgendwo. Die Deutschen sind ein Volk, innig, fromm, geistig, nachhaltig und hartnäckig. Wenn sich ein solches Gift, wie das der unberechtigsten Sectirerei in die Seele der Nation hineinsickert, so ist es nicht mehr aus dem Gewissen dieses braven Volkes herauszubringen: es hängen sich verwandte, politisch zersetzende Richtungen an, und bringen endlosen Schaden. Und sind wir denn in Baden so gut bestellt, daß wir die Segnungen, die uns die beiden christlichen Kirchen bringen und Jahrhunderte gebracht, so leicht hingeben sollten für solchen Wind der Lehre, wie ihn diese Secte bringt. Sind wir Badener denn so geordnet, daß wir die Disciplin der katholischen Kirche, ihre geistige Zucht nicht mehr bedürfen, sind wir denn so überglücklich, daß wir ihrer Hingebung und ihres Opfergeistes, ihrer Wohlthätigkeit nicht mehr bedürfen? Leben wir denn nicht auf einem zitternden Boden fortschreitender Unruhe, und bedürfen denn die Männer jener Seite, die ewig nur von Freiheit reden, und wir, die wir sie mit der Ordnung wollen, nicht der Freiheit, wie sie die evangelische Kirche athmet und wie sie die katholische in ihrer Stellung begehrt, der innern Entwickelung, die beide Kirchen, jede in ihrem Geiste, gewonnen und lebensfroh bethätigen; bedürfen wir denn dieß Alles nicht auf dem Boden der politischen Freiheit und für sie? Nun da kommt eine Secte, die nichts bringt, als die Leerheit und die Ausleerung, und mit Jubel wird sie aufgenommen; sie wird nicht als eine Gemeinde des Glaubens, die unter der Fahne des Erlösers steht, sondern als Bundesgenossin anderer Bestrebungen laut begrüßt, als Bringerin jener falschen Freiheit, die unsere Zustände füglich mehr zersetzt und auflös't. Die katholische Kirche hat allerdings von dieser Secte nichts zu fürchten, und wenn auch der Herr Abgeordnete Bassermann gestern von Fußeisen, welche der Staat auf die Schwelle der Hütte der neuen Secte lege, gesprochen hat, so begehrt die katholische Kirche diese Hemmung zu ihrem eigenen Schutze nicht, sie begehrt nur ihr Recht; der Staat aber möge, hier von der katholischen Kirche nicht angerufen, der Pflicht, der Sorgfalt für unbewachte Seelen, von selbst gedenken. Nein — die

katholische Kirche fürchtet diese Prüfung nicht. Die halbe Welt war einmal arianisch — der Kirche bangte nicht. Sie war, sie blieb in Gottes Hand und unter seinem Segen. Ihre Dome ragen hoch und hehr zum Himmel, dem sie selbst entstammt. Unsere Kirche bedarf des Schutzes, der Gnade des Staates nicht, sie will ihn nicht. Sie fordert nur ihr Recht, sie will nicht einmal Dank. Weigert der Staat uns Katholiken aber jenen Schutz des Rechts, so wollen wir für unsere Kirche wenigstens Freiheit. Geben Sie, meine Herren von der Regierung, der alten Kirche die Freiheit, die ihr von dem Erlöser gegeben ist, und die sie euerm Staate gegeben — dann könnt den Schutz der Gnade ihr behalten. Aber geschnürt und gefesselt, wie die katholische Kirche in dem Heiligthume sitzt, so lassen wir sie nicht bedrohen, und ihr den Schutz des Gesetzes nehmen, der uns von Gott und Rechtswegen gebührt. Ihr gebet Alles frei, selbst die Ungebühr, nun wohlan — ihr mögt es; allein dann will ich auch die katholische Kirche frei — frei wird sie ihre Wege gehen, und mit ihrem Geiste Das bestegen, an dessen Bewältigung der vertrauenslose Staat verzweifelt. Die Kirche fürchtet diese Secte des Unglaubens nicht. Mir bangt nicht vor Gefahren, die dieses Häuflein Irrender dem Glauben der Christen bringt: aber mir bangt vor der massenhaften Gesinnung anderer Art, die es begünstigt, und da ruf' ich scheidend aus zum lieben Volke der Heimath: Gott sey meinem armen Vaterlande gnädig!

Zittel. Nachdem ich am vorigen Landtage diesen Gegenstand zuerst in die Kammer gebracht habe, so werden Sie, meine Herren, nicht erwarten, daß ich auf das Wort verzichte. Aber selbst erschöpft durch die lange Discussion, vor erschöpften Zuhörern sprechend, sehe ich mich genöthigt, Vieles zu übergehen, was ich gern gesagt hätte, und mich allein an die gemachten Einwürfe unserer Gegner zu halten. Die erste Antwort aber habe ich dem Herrn Abgeordneten Buß zu geben, welcher der Kammer einen Vorwurf darüber machte, daß sie diesen Gegenstand nicht als Motion behandle, und er wollte den Grund davon in einer feigen Scheu sowohl vor der ersten Kammer, an welche der Geschäftsordnung gemäß die auf eine Motion beschlossene Adresse hätte gehen müssen, als vor der Stimme des Volkes, welche in so vielen Petitionen sich ausgesprochen habe, suchen. Dieser Vorwurf trifft nach den bisherigen Vorgängen am allermeisten mich, und ich bin daher nicht nur dem Abgeordneten Buß, sondern auch meinen Mitbürgern überhaupt eine Erklärung hierüber schuldig. Nach den Vorgängen auf dem letzten Landtage, und nach dem Resultate des darauf erfolgten Wahlkampfes erwartete man von mir, daß ich sogleich nach Eröffnung des Landtages die Motion auf Religionsfreiheit erneuern werde. Zu dieser Erwartung war man um so mehr berechtigt, da ich oft genug es ausgesprochen hatte, daß ich es zum unverrückbaren Ziele meiner

Bestrebungen gemacht habe, dem Grundsatze der Religionsfreiheit überall, wo sich eine Gelegenheit dazu darbietet, Geltung zu verschaffen. Als ich daher im Beginne dieses Landtages bei der Uebergabe einer Petition der deutsch-katholischen Gemeinde von Mannheim erklärte, daß ich die von mir gestellte Motion nicht erneuern werde, sondern daß ich es nunmehr für zweckmäßiger halte, das vorgesetzte Ziel auf dem Petitionswege weiter zu verfolgen, so suchte man mancherlei Gründe für diese Erklärung auf, zum Theile so lächerlicher Art, daß sie einer Widerlegung nicht bedürfen. Der Abgeordnete Buß scheint aber eine doppelte Feigheit darin zu erkennen, nämlich die Angst vor einer Zurückweisung der Adresse in der ersten Kammer, und dann eine Einschüchterung durch den berühmten Petitionssturm. Was nun das Erste betrifft, so wäre es eine Lächerlichkeit, einer Erklärung der ersten Kammer auf diese Weise ausweichen zu wollen. Die Ansicht dieser Kammer würde sich darum nicht weniger ausgesprochen haben, als eben jetzt auch geschieht, und wenn die andere Kammer Gelegenheit nehmen will, sich ebenfalls über diesen Gegenstand auszusprechen, so braucht sie dazu keine Adresse von uns; jedes Mitglied derselben kann einen Antrag stellen, und im Nothfalle wird sich ja auch eine Petition aufbringen lassen, welche Veranlassung dazu gibt. Wenn aber behauptet werden will, daß der bekannte Petitionssturm mich von der Wiederaufnahme der Motion zurückgeschreckt hätte, so muß man von der Voraussetzung ausgehen, als lebte ich in einer so kindisch-naiven Unbefangenheit, daß ich in gutem Glauben das Alles für baare Wahrheit hinnehme, was man von dieser erkünstelten Volksbewegung sagt, und ganz blind für die Art und Weise sey, wie man diese Tausende von Unterschriften unter die gedruckten Petitionen gebracht hat. Unerwartet war mir dieser Sturm allerdings. Denn es war nie meine Absicht, in diesen Kampf für eine große, heilige Sache die blinde Leidenschaft der Massen als Bundesgenossen aufzurufen; vielmehr habe ich, so oft ich damals gefragt wurde, ob es wünschenswerth sey, daß mein Antrag durch Petitionen unterstützt werde, mich noch immer entschieden dagegen erklärt, weil ich nur in einer ernsten und leidenschaftslosen, von keinem Parteigeiste influirten Behandlung die Bedingung eines guten Fortganges der Sache erkannte. Darum war mir allerdings das Aufstacheln der Volksleidenschaften von der andern Seite, das wühlerische Treiben unter den Massen unerwartet. Aber wir wußten nur zu wohl, was wir aus diesen Petitionen zu machen haben, zu denen die Unterschriften größtentheils durch die grundlosesten Behauptungen und Vorspiegelungen zusammen gebracht worden waren, und von deren Unterzeichnern neun Zehntheile nicht wußten und heute noch nicht wissen, was ich damals mit meinem Antrage gewollt habe. Ich sagte damals: man gebe uns vier Wochen Zeit, so wird das Volk zur Erkenntniß kommen. Die Zeit wurde gegeben, die

Regierung lös'te die Kammer auf, das Volk hatte nun zu antworten durch die Wahlen. Was ist geschehen? Sie lesen die Antwort auf diesen Bänken. Zwar sagt der Abgeordnete gegenüber: ja, das waren zarte Rücksichten bei den Wahlen, welche an diesem Resultate Schuld sind. Nun, wir wissen aus allerlei Flugblättern und sonstigen Anstrengungen, daß es mit diesen zarten Rücksichten nicht weit her war, und wie zart es in einem gewissen Bezirke des Oberlandes hergegangen ist, darüber ist in diesem Saale genug gesprochen worden. Nein, es war nichts mit dem Petitionssturme; das große Resultat war die Besetzung eines Sitzes in diesem Hause: Parturiunt montes und so weiter. Und diese gänzlich verunglückte Agitation hätte mich einschüchtern sollen? Hätte dieser ganze Hergang, wenn ich mich dem unmittelbaren Eindrucke, den derselbe auf mich machen mußte, hätte hingeben wollen, nicht vielmehr geradezu eine Herausforderung für mich werden müssen? Wohl aber lag in dieser künstlich hervorgerufenen Aufregung der Massen in einer andern Beziehung der nächste Grund für mich, die Motion nicht, als solche, wieder aufzugreifen, sofern ein anderer Weg zur Verfolgung des vorgesetzten Zweckes sich fände. Ich hatte gesehen, wie der finstere Fanatismus seinen Samen in den Gemeinden und Familien ausstreute, wie Zwietracht und Haß hervorkeimte, und blinde Leidenschaft jeder vernünftigen Erörterung den Weg versperrte. Ich hatte überall erfahren, wie eben die Person des protestantischen Pfarrers als Antragstellers, für die Menge, welche den eigentlichen Verhalt der Sache nie erfuhr, das untrügliche Zeugniß abgeben mußte, daß es auf den Untergang der katholischen Religion abgesehen sey. Diese Waffe wollte ich den Gegnern, wenn es sich anders machen ließe, nicht wieder in die Hand geben, und eine große Sache nicht zu ihrem Nachtheile an meinen vielfach verdächtigten, geschmähten und selbst von geheiligter Stätte dem Volke verhaßt gemachten Namen knüpfen. Und es war nicht nothwendig. Ich habe gethan, was ich vermochte, um dem Grundsatze der allgemeinen Religionsfreiheit in der öffentlichen Meinung Bahn zu brechen. Jetzt gilt es, ihm so viel möglich praktische Geltung zu verschaffen, d. h. ihn in Baden auf die mit den übrigen nicht gleich berechtigten Religionsparteien in Anwendung zu bringen. Diese sind die Deutsch-Katholiken und die Israeliten; von beiden liegen Petitionen vor, und dadurch ist der Weg für uns bezeichnet. Das, meine Herren, ist der Grund, warum ich die Motion nicht erneuerte.

Es war aber dazu noch ein anderer Grund vorhanden. Die am vorigen Landtage gestellte Motion ging davon aus, daß eine vollständige Gleichstellung nicht bloß aller, sondern auch nur der christlichen Religionsparteien in unserer positiven Gesetzgebung nicht so bestimmt ausgesprochen sey, daß ein Zweifel darüber nicht bestehen, und eine entgegengesetzte Ansicht sich nicht ebenfalls geltend machen

könne, und daß darum die Vollberechtigung der neuen Kirche entweder durch eine Uebereinkunft mit der Regierung in Beziehung auf die Gesetzesauslegung, oder durch eine neue, ergänzende gesetzliche Bestimmung gewonnen werden müsse. Es suchte sich nun dagegen die Meinung vielfach geltend zu machen, daß dieser Standpunct ein unrichtiger sey, und die volle Religionsfreiheit für alle christliche Confessionen bereits unzweifelhaft, nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland bestehe. Obgleich ich nun wohl weiß, daß dieß thatsächlich nirgends in Deutschland der Fall ist, und vielmehr die Regierungen überall noch an dem entgegengesetzten Grundsatze mehr oder weniger festhalten, und obwohl ich ferner wußte, daß den Deutsch-Katholiken in Baden mit einer einseitigen Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne von unserer Seite, ohne Zustimmung der Regierung, nicht geholfen ist, so wollte ich doch gern mein Urtheil hierüber zurückhalten, und zuvor die Ausführungen der Rechtsgelehrten hören. Diese habe ich nun in dem Commissionsberichte und noch mehr im Laufe der zweitägigen Discussion ausführlich vernommen. Ich will aber aufrichtig gestehen, daß ich nicht viel klüger dadurch geworden bin. Wohl aber ist mir durch die Verhandlung klar geworden, daß eine Vereinbarung über die Auslegung in sehr weitem Felde steht, und daß, wenn nicht die Gründe für die Vollberechtigung des Deutsch-Katholicismus und überhaupt für die Religionsfreiheit in der Sache selbst liegen, uns die Auslegekunst der Juristen schwerlich zu dem gewünschten Ziele führen wird. Was aber diese Auslegung unserer Gesetze zunächst betrifft, so schien mir der Herr Präsident des Ministeriums des Innern den richtigsten Weg eingeschlagen, nur nicht bis zu seinem Ende verfolgt zu haben. Er hat damit die Bestätigung für meine Ansicht, die vor einigen Tagen belächelt wurde, geliefert, daß die Zeitverhältnisse, wie sie die Gesetze machen, so auch auslegen. Von Gewissens- und Glaubensfreiheit — nicht von der innern, über die es keinen menschlichen Richter und darum auch kein Gesetz gibt, sondern von der äußern, gesetzlichen — war immer unter den Christen die Rede, und sie war auch immer da, nur hat man zu verschiedenen Zeiten gar sehr Verschiedenes darunter gedacht. Vor der Reformation war es eigentlich die Freiheit der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, für den Einzelnen aber das Recht, ein römisch-katholischer Christ zu seyn, wie denn auch in der neuesten Zeit einzelne Protestanten behaupten, wir hätten völlige Religionsfreiheit, da ja Jedermann sich als ein symbolgläubiger Lutheraner bekennen könne. Nach der Reformation war es die gleiche Berechtigung der protestantischen und der katholischen Kirche, eine Gewissensfreiheit, die mit unendlichen Opfern erkämpft wurde und doch für den Einzelnen noch immer keine war; denn erst viel später erhielten auch die einzelnen Unterthanen das Recht, ihre Confession

unter den monopolisirten sich selbst zu wählen, und von einer der bevorrechteten Kirchen zur andern überzugehen.

Das war die Gewissensfreiheit im Anfange dieses Jahrhunderts, und so müssen, das ist meine Ueberzeugung, die Bestimmungen des kirchlichen Constitutionsedictes aufgefaßt werden, weil eben so und nicht anders die allgemeine Denkweise der Zeit war. Ich glaube auch, daß man bei Abfassung der Staatsverfassung wirklich nicht daran dachte, in den kirchlichen Verhältnissen eine Aenderung zu treffen. Die damalige Zeit ließ wenigstens in Baden daran nicht denken; die kirchlichen und religiösen Interessen waren damals vollständig zurückgetreten. Dem scheint zu widersprechen, daß damals die Union der beiden protestantischen Kirchen zu Stande kam, und der Abgeordnete Rettig spricht von der großen Begeisterung, mit welcher das geschah, leugnet aber dabei, daß damit eine neue Kirche zu Stande gekommen sey. Von der Begeisterung aber, mit der die Vereinigung aufgenommen worden seyn soll, wissen wenige Leute im Lande etwas; das Alles wurde so von oben herunter gemacht, und das Volk ließ es sich gefallen, weil es ihm sehr einerlei war; nein, das ganze Werk schien, nach der Aufnahme unter dem Volke zu urtheilen, wohl eher die Frucht des kirchlichen Todes, als des kirchlichen Lebens gewesen zu seyn. Wie aber der Abgeordnete Rettig behaupten kann, es sey dadurch keine neue Kirche entstanden, begreife ich nicht. Das könnte man sagen, wenn die Lutheraner reformirt, oder die Reformirten lutherisch geworden wären. Nun aber haben beide Kirchen ihre Unterscheidungssätze, welche eben deßwegen für sie wesentlich waren, weil auf ihnen ja die ganze Trennung beruhte, auf- und freigegeben, und eine neue, allgemeinere Form angenommen. Das ist nun eben nicht mehr die lutherische und nicht mehr die reformirte Kirche, also jedenfalls eine neue, und der Vorgang ist darum für die Auslegung der besprochenen Paragraphen in der Verfassung allerdings nicht unerheblich. Das haben auch die schlesischen Lutheraner recht gut gewußt, als man in Preußen policeilich unirte; sie sagten, wir bleiben bei unserer Kirche, und die ganze Welt sagte, daß sie in ihrem Rechte seyen, der Policeistaat aber jagte sie über's Meer.

Ich komme zu der Auffassung unserer Gesetzgebung über Gewissensfreiheit zurück. Während unsere Gesetzgeber und Staatsmänner ihre Aufmerksamkeit auf ganz andere Dinge richteten, bereitete sich im Stillen, selbst von den kirchlichen Leitern wenig beachtet, eine große Veränderung in der religiösen Denkweise und in dem kirchlichen Volksleben vor. Man hielt das für geringfügig und gleichgiltig, und administrirte im Kirchenwesen fort nach alter Weise, so gut es gehen wollte. Jetzt will die in der Denkweise vorgegangene Veränderung auch äußerlich in's Leben treten, und so wird man denn genöthigt, auf einem bisher fast gar nicht beachteten Gebiete sich umzusehen, und sich zu fragen: Wie stehen

wir eigentlich? Gewiß ganz anders, als da das kirchliche Organisationsedict gegeben wurde; für die Gegenwart ist Gewissensfreiheit offenbar etwas ganz anderes, als sie vor einem halben Jahrhunderte war. Wenn darum der Sprecher der Regierung, Herr Geheimerath Bekk, sagt: wir stehen auf dem Boden des positiven Gesetzes mit unserm Rescripte über die Deutsch-Katholiken, so hat er Recht, wenn ein Gesetz zu allen Zeiten immer nur in dem Sinne angewandt werden darf, in dem es ursprünglich gegeben worden ist. Aber er wird dann eben auch weiter sagen müssen: Wir stehen mit unserm Rescripte außer der Zeit, um ein halbes Jahrhundert zurück in der Vergangenheit. Der Herr Sprecher der Regierung wird aber wohl auch den Satz zugeben, daß bei Anwendung insbesondere älterer Gesetze den Zeitverhältnissen eine vernünftige Rechnung getragen werden müsse, und daß darum, abgesehen von der ursprünglichen Tendenz des Gesetzes, nur diejenige Deutung die zulässige seyn kann, welche mit den herrschenden Zeitbegriffen und den veränderten Verhältnissen nicht in crassem Widerspruche steht. Von diesem Standpuncte aber ist das Rescript offenbar nicht zu rechtfertigen. Mag immerhin die Gesetzgebung vor einem halben Jahrhunderte über den Begriff von geduldeten religiösen Corporationen neben den sogenannten herrschenden Kirchen nicht hinaus gekommen seyn; der gesunde Sinn unserer Zeit hat vollständig über diese verwerfliche Halbheit abgeurtheilt; er sieht in jeder derartigen Zurücksetzung, was auch die positive Gesetzgebung dazu sagen mag, eine ungerechte Verletzung der Gewissensfreiheit.

Will man aber den unglückseligen Begriff der Duldung, diese Quelle ewigen Haders und Kampfes, beibehalten wissen, so gehört dazu doch vor Allem, daß man einer religiösen Corporation ihre Lebensbedingungen nicht abschneidet. Die Beschwerden der Deutsch-Katholiken gehen nun hauptsächlich auf drei Puncte, auf die Beschränkung und Verkümmerung ihres Gottesdienstes, auf die Versagung des Körperschaftsrechtes und auf die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte. Unter anderen Verhältnissen würde vielleicht alles das ganz unerheblich seyn. Die Mennoniten z. B. machen darauf keinen Anspruch, weil eine solche Zurückgezogenheit in Gottesdienst und Leben ihren eigenen Religionsbegriffen und Lebensgewohnheiten vollständig entspricht. Aber gerade diese Beschränkungen stehen mit der ganzen Tendenz des Deutsch-Katholicismus und mit den Lebensverhältnissen seiner Bekenner so sehr in Widerspruch, daß sie geradezu als ein directes Hinderni seiner Entwickelung, als Bedrückung und Verfolgung betrachtet werden müssen. Durch die nämlichen Beschränkungen, welche für andere religiöse Corporationen, die einen sectenartigen Charakter haben, gar nicht fühlbar sind, wird dem Deutsch-Katholicismus geradezu seine Lebensbedingung abgeschnitten, und die Regierung wird sich darum dem

Vorwurfe einer ungerechten Härte und Bedrückung durch die Hinweisung auf sectenartige Gesellschaften nicht entziehen können.

Doch wir werden auf diesem Wege nicht zum Ziele kommen. Mag sich auch mehr oder weniger in uns die Ueberzeugung festgesetzt haben, daß die Begehren der Petenten in unserer Gesetzgebung gegründet, wenigstens nach einer nicht allzu engherzigen Auslegung derselben mit ihr vereinbar sind, so steht uns eben kein Mittel zu Gebot, den beiden anderen Factoren der Gesetzgebung die gleiche Ansicht aufzuzwingen. Diese werden dabei bleiben, unsere Verfassung rede nur von den drei christlichen Confessionen, und sich auf den Wortlaut berufen; wir dagegen werden sagen, darunter seyen überhaupt die christlichen Confessionen ohne Ausschluß verstanden, weil es damals keine andere gegeben habe. Damit kommen wir nicht weiter, und es wird den Deutsch-Katholiken damit nicht geholfen. Das ist aber auch nach meiner Ansicht nicht der Hauptzweck unserer Berathung; es würde das nur dann der Fall seyn, wenn wir auf der Reclamation des Rescriptes bestehen wollten, was ich aus materiellen Gründen nicht wünsche. Eine mögliche Folge der Reclamation könnte nämlich die seyn, daß das Rescript zurückgenommen würde, ohne daß wir wissen, ob Etwas und was dafür kommt. Ich möchte aber in keinem Falle die Christlichkeit der Confession, welche in dem Rescripte anerkannt ist, und was doch eigentlich die Hauptsache ist, nicht mehr in Frage gestellt wissen, besonders nicht bei einem möglichen Wechsel der Regierung. Unsere Zustimmung zu dem Commissionsantrage aber — das bitte ich, meine Herren, fest im Auge zu behalten — ist nicht von einer Gesetzesauslegung abhängig; auf eine solche können wir Nichtjuristen uns nicht einlassen, wenigstens nicht in so weit, daß wir dadurch gehindert würden, unsere Ansicht über die Berechtigung des Deutsch-Katholicismus nach unserer Ueberzeugung auszusprechen. Wir erklären durch unsere Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium, daß wir es für gerecht und durch die Zeitverhältnisse für dringend geboten halten, daß den in der Petition enthaltenen Beschwerden der Hauptsache nach abgeholfen werde, insbesondere daß den Deutsch-Katholiken ihr Gottesdienst nicht mehr verkümmert und beschränkt, daß der Uebertritt zum Deutsch-Katholicismus nicht durch Entziehung politischer Rechte oder andere persönliche Nachtheile bestraft, und dessen corporative Bildung nicht durch allerlei kleinliche Beschränkungen und Bedrückungen gehindert werde. Und wenn wir zugleich den Commissionsbericht mit überweisen, so geschieht es, weil er in einer noch weitern Ausführung die Forderungen der Petenten begründet, ohne daß wir deßhalb die ganze juristische Ausführung des Berichterstatters in allen ihren Theilen zu der unserigen machen. Die Regierung wird unsere Ansichten und Forderungen vernehmen, und dann von ihrem Standpuncte aus beurtheilen, in wie weit sie

denselben auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung entsprechen kann und ob in Beziehung auf einzelne Puncte, z. B. die bürgerliche Standesbeamtung, neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen sind.

Diesen Gesichtspunct, meine Herren, bitte ich recht bestimmt im Auge zu behalten, und sich nicht durch einen Zweifel über die Auslegung der Gesetze in Ihrer Abstimmung irre machen zu lassen. Wer könnte auch glauben, daß die Berechtigung einer großen Zeitbewegung von einer Gesetzesauslegung abhängen könne? Wird etwa der Gang der Geschichte, den sie zur Realisirung des ewigen Rechtes nimmt, durch Gesetzesparagraphen bestimmt? Um was verhandeln wir denn hier? Um positive Rechtsverhältnisse? Fast sollte man meinen, es solle ein Seelenexpropriationsgesetz zu Stande gebracht werden. Soll etwa Jemanden ein positives Recht auf den Glauben, auf die Seelen der Menschen genommen werden? Wo ist ein solches? Wer hat ein solches? Nein, um die heiligsten Güter des Herzens, der Seele handelt es sich, um das vielfach unterdrückte und verkümmerte, aber ewig unveräußerliche Recht des Menschen, der innern religiösen Ueberzeugung den ungeheuchelten äußern Ausdruck zu geben in Gottesdienst und Leben, und in Gemeinschaft mit den Gleichgesinnten.

Betrachten Sie, meine Herren, den vorliegenden Fall. Eine Anzahl Christen erklärt, daß sie in den bestehenden Kirchen den wahren Ausdruck für ihre religiöse Ueberzeugung und die rechte Nahrung für ihr religiöses Leben nicht finden könne. Diese Christen wollen daher in eine neue Kirchengemeinschaft zusammentreten, in welcher sie das Alles zu finden glauben. Was thun sie damit? Gerade dasselbe, was einst die Christen im Gegensatze gegen die Heiden, dasselbe, was später die Protestanten im Gegensatze gegen die Katholiken thaten. Das, und nichts Anderes thun sie. Haben sie ein Recht dazu? O, meine Herren, fragen Sie darüber nicht bloß Gesetzesparagraphen, schlagen Sie nicht bloß in Organisationsedicten und Regierungsverordnungen nach, schlagen Sie nach in dem ewigen Gesetze, das Gott in ihr Herz geschrieben hat, Sie werden darin lesen: Ja, ja, sie haben das Recht. Mit dem positiven Gesetze tritt man ihnen entgegen, verkümmert ihren Gottesdienst, macht ihre gesellschaftliche Organisation unmöglich, versagt ihnen die Körperschaftsrechte, nimmt den einzelnen Mitgliedern kostbare Rechte, welche sie besaßen, so lange sie thatsächlich keiner Kirche angehörten; fragen Sie nun wieder das Gesetz in Ihrem Innern, ob das recht sey? und es wird Ihnen zurufen: Nein, und abermals nein, es ist nicht recht. Gehen Sie immerhin auf dieses Urtheil in ihrem eigenen Innern. Wer will uns Nichtjuristen es verargen, wenn wir daher die Grundregel für die Gesetzesauslegung nehmen? Hier im allgemein-menschlichen Rechtsgefühle liegt ja am Ende doch die letzte Entscheidung.

Ich sprach von Christen, welche in eine neue kirchliche

Gemeinschaft zusammen treten wollen. Aber gerade das stellen einige wenige Abgeordnete in Abrede. Ich von meinem Standpuncte könnte antworten, das geht uns nichts an. Der Staat hat kein Recht, über ihren Glauben zu urtheilen. Sobald sie nur ein kirchliches Gemeinwesen bilden wollen und können, so haben sie ein Recht dazu. Es wird nur darauf ankommen, ob in ihrem Glauben wirklich eine kirchenbildende Kraft liegt, darüber aber kann Niemand, auch der Staat nicht, zum Voraus urtheilen, man muß es eben erwarten. Allein auf diesem Standpuncte sind wir eben leider noch nicht. Noch beherrscht uns die leere Idee des sogenannten christlichen Staates in ihrer vollständigen juristischen Aeußerlichkeit, wonach nicht der Glaube, nicht die That, nicht die Gesinnung, sondern nur die äußere, vorgeschriebene, todte Bekenntnißformel verlangt wird. Auch nach dem bestimmten Ausspruche unserer Verfassung muß ich es zugestehen, wenn die Deutsch-Katholiken keine Christen wären, so müßten wir die meisten ihrer Ansprüche als zur Zeit noch unverträglich mit unseren Grundgesetzen halten, ja sie hätten gesetzlich wohl nicht einmal Duldung anzusprechen. Aber wer sagt denn, daß sie keine Christen sind? Der Herr Abgeordnete gegenüber mit noch einer oder zwei Stimmen. Und warum? Weil in dem Leipziger Glaubensbekenntnisse das Eine und Andere, was der Herr Abgeordnete für wesentlich christlich hält — etwa geläugnet ist? — nein, sondern nur nicht steht, weil diejenigen metaphysischen und geschichtlichen Fragen, über welche eben jetzt unter den Christen überall am meisten Kampf ist, der freien Forschung überlassen bleiben und darüber Niemanden ein Zwang auferlegt wird. Ist das nun unchristlich? Was haben denn die Apostel gethan? Sie haben getauft auf das Bekenntniß, daß Jesus der Christ, der verheißene Erlöser sey, und das bekennen die Deutsch-Katholiken auch. Wer hat nun das Recht, ein Weiteres zum Beweise der Christlichkeit zu fordern, als die Apostel? An einem andern Orte hat der Herr Abgeordnete viel consequenter gesprochen; die Kirche sagt es, daß sie keine Christen sind. Das ist consequent von Ihrem Standpuncte aus, und eben so entgegne ich Ihnen von dem meinigen: Sie glauben Ihrer Kirche, ich aber nicht, und die Deutsch-Katholiken auch nicht. Wissen Sie, meine Herren, was von je her über die Christlichkeit oder Unchristlichkeit einer Confession entschieden hat? Die Gewalt, das Schwert. Einst war die Christenheit in zwei große Hälften getheilt und es schwankte lange, welcher Theil der rechtgläubige, welcher der unchristliche sey; was entschied? Das Machtgebot des Theodosius. Die Arianer waren Ketzer, denn — sie unterlagen. Was wollte Huß? Im Ganzen dasselbe, was späterhin die Reformatoren. (Buß: Nein, er nannte die positive Religion eine Narrheit.) Wo ist der Beweis dafür? In dem Scheiterhaufen von Constanz, wie für seine ganze Ketzerei. Wir Protestanten sind unzweifelhaft Christen, unsere Kirche sogar eine

„Schwesterkirche" der katholischen; wo liegt der Beweis dafür? In der Schlacht von Lützen. So hat man den Beweis für die Christlichkeit und Rechtgläubigkeit geliefert, aber gewiß nicht zur Ehre für das Christenthum, und so wollten wir im 19. Jahrhunderte noch fortfahren? Soll fort und fort die brutale Gewalt allein über die Berechtigung einer religiösen Ueberzeugung entscheiden? Nein, meine Herren, die Zeit ist da, in der es endlich anerkannt werden muß, daß es unter den Menschen keinen Richter über den Glauben gibt. Aber die ganze Erscheinung, sagen Sie, sey zu geringfügig und zu haltlos, als daß man um ihretwillen die bisher festgehaltenen Grundsätze, auf denen unsere kirchlichen und staatlichen Verhältnisse beruhten, modificiren sollte. Worin liegt denn nun die Geringfügigkeit? Es sind verhältnißmäßig noch wenige Mitglieder der neuen Kirche. Ist das ein Grund, ein Unrecht an ihnen zu begehen? Ein Unrecht, an zehn oder zwanzig unserer Mitbürger ausgeübt, ist ja nicht weniger ein Unrecht, als wenn es Hunderttausende trifft; ja, je kleiner die Anzahl ist, welche davon betroffen wird, desto schmerzlicher wird es von dieser empfunden. Die Geringfügigkeit und Haltlosigkeit aber, meinen Sie, liege in der Sache selbst; es habe hier Alles keinen Grund und Boden, nirgends erscheine ein bestimmter Zweck, es sey ein zugewehter Verein von Unzufriedenen, der keine Zukunft habe. Nun, warum kämpfen Sie denn so bitter dagegen? Warum lassen Sie denn nicht gewähren? Warum halten Sie sich nicht an das alte Wort: Ist's aus Gott, so wird's bestehen, ist's Menschenwerk, wird's untergehen? Sie sagen: Was will aus diesem Gebäude des Nihilismus, aus diesem Bauapparat von lauter leeren Verneinungen werden? Aus Nichts wird Nichts. Wohlan, so lassen Sie es denn in Ruhe verenden. Warum wollen Sie dem unglücklichen, ohnehin dem Tode geweihten Kinde — dafür halten Sie es ja — noch mit tausend Chikanen sein kurzes Daseyn vergällen? Doch geben Sie theilweise wenigstens in dem Deutsch-Katholicismus noch etwas mehr zu, als bloße Verneinung, rationalistische oder pantheistische Vereine. Wäre das wirklich so, liefe die Sache auf nichts Anderes hinaus, als irgend ein rationalistisches oder philosophisches System fixiren und zur Herrschaft bringen zu wollen, dann würde ich Ihnen vollkommen zugestehen, nicht, daß man ein Recht habe, ihnen durch Unterdrückungsmaßregeln in den Weg zu treten, wohl aber, daß die Sache den Keim des Todes von vorn herein in sich selbst trage. Denn die Prätension einer rationalistischen oder philosophischen Rechtgläubigkeit oder vielmehr Rechthaberei ist jedenfalls noch widersinniger, als eine positiv-kirchliche. Aber diese ganze Auffassung der gegenwärtigen religiösen Zeitbewegung ist eben eine durch und durch falsche. Es kann sich unmöglich mehr darum handeln, dieses oder jenes Glaubenssystem auf den Thron zu setzen; wir sind über die theoretischen Kämpfe hinaus, und das Christen-

thum will jetzt praktisch werden, das ist die Bewegung der Zeit. Die Wissenschaft hat die verschiedenen religiösen Anschauungsweisen nach allen Richtungen hin bis an die Endpuncte getrieben. Hier stehen nun die Parteien weithin aus einander gerissen, und suchen, wie und wo sie zusammen kommen können; wo anders, als mit gegenseitiger Anerkennung der Berechtigung Aller auf dem Boden des praktischen Christenthums? Meine Herren, wir können die Welt nicht anders machen als sie ist, es mag uns so gefallen oder nicht. Es ist darum die Hauptfrage für uns: Wie stehen wir in unserer Zeit? Die Kritik hat uns nach einem 300jährigen Kampfe frei hingestellt auf den Boden der Subjectivität. Es gibt keine Auctorität mehr, welche einen unbedingten Anspruch auf Geltung machen könnte; es gibt kein Heiligthum, in welches man der prüfenden Vernunft heut' zu Tage noch den Eingang zu versperren vermöchte.

Einst sprach die Kirche, und die Christenheit wagte keinen andern Gedanken. Da trat vor 300 Jahren die Kritik mit der ältesten Urkunde des Christenthums vor sie hin, und die Kirche verstummte vor dem Bibelworte. Viele meinten, damit müsse es nun am Ziele seyn und wollten jetzt Alles fest machen; aber für die prüfende Vernunft gibt es keine äußere Schranke. Sie nahm es sich heraus, auch an die Bibel sich zu wenden, legte den Prüfstein für ihre Auctorität auch hier nach allen Seiten hin an, zuerst an die Art und die Zeit ihres Ursprungs, kühner sodann an ihren geschichtlichen und kosmologischen Inhalt, und endlich an die in ihr niedergelegten religiösen Ideen selbst. Diesem Einflusse sind wir Alle mehr oder weniger unterworfen; wir Alle stehen auf dem Boden der Subjectivität, und der Abgeordnete Buß gerade eben so, wie wir. (Buß: Nein!) Der Herr Abgeordnete hat es erst selbst gesagt; er erklärte, er prüfe Alles und glaube nur das, was er als Wahrheit erprobt habe; was ist denn das anders, als der Standpunct der Subjectivität? (Buß: Ich glaube aber Alles, was meine Kirche lehrt.) Ich will glauben, daß der Herr Abgeordnete es ehrlich damit meint; aber wenn diese Aeußerung nicht in directem Widerspruche mit seiner ersten stehen soll, so kann sie nichts Anderes heißen, als: ich glaube der Kirche, weil das, was sie lehrt, den Eindruck der Wahrheit auf mich macht. Gerade so geht es uns auch. Wir glauben das, was den Eindruck der Wahrheit auf uns macht, mag es herkommen, woher es will. Wo aber sind in unserer Zeit die nur einigermaßen denkenden Christen, welche aufrichtig sagen können, daß sie nur darum glauben, weil die Kirche spricht? oder auch nur darum, weil es in der Bibel steht? Man täuscht sich selbst, wenn man sich überreden will, daß es anders sey. Jedermann, auch der Gläubigste, sucht sich glaubhaft zu machen, was er glauben soll und will, und gelingt es ihm nicht, so ist es auch mit seinem Glauben nichts. Wo ist denn aber da

noch eine unbedingte Auctorität, wenn ich sie erst durch meine eigene Prüfung dafür erklären soll? Sie mögen vielleicht diesen Zustand unserer Zeit beklagen, meine Herren! aber sie können ihn darum nicht ändern, keine Staatsgewalt und keine Macht der Kirche kann ihn ändern. Alle aufgezwungenen Glaubensformeln und Bekenntnisse können die Menschen zu Heuchlern, können alle Religion zur Lüge machen, aber sie ändern diesen Zustand in Wahrheit ganz und gar nicht. Es ist ein vergebliches Beginnen, vergangene Zustände wieder herzustellen; wer kann der Geschichte gebieten, daß sie von vorne anfange? Hier tritt mir die Einwendung entgegen, daß wir damit den Boden des Christenthums verloren haben, und mit ihm zugleich den des europäischen, insbesondere des deutschen Volkslebens. Ich erwidere, daß wir dadurch auf den wahren Boden des Christenthums vielmehr erst recht geführt worden sind, der ist das Innerste des menschlichen Gemüthes, das ewige Bedürfniß des Menschengeistes. Dieser Orden steht fest, so lange es Menschen in der Welt gibt. „Das Gottesreich ist inwendig in euch," sagte Christus; aber die Leute wollten klüger seyn, sie drechselten Formen, und in diese sollte nun durchaus der Glaube hineinwachsen. Wohin haben sie es damit gebracht? Die veralteten bekommen Ritzen und Löcher, und aus diesen treiben Wild- und Wasserschosse hervor, bald mit den unfruchtbaren Blüthen eines atheistischen Unsinns, bald mit den Giftblumen einer communistischen Entsittlichung. Frei will der Baum des Christenthums sich entfalten nach allen Richtungen hin, keinen Zwang, kein gewaltsames Zustutzen will er mehr dulden, in keine Form sich drücken lassen. So denken die Menschen unserer Zeit, und aus dieser Denkweise heraus ist der Deutsch-Katholicismus erwachsen. Das ist das eigentliche Bekenntniß desselben, daß kein Mensch mehr richten solle über den Glauben seiner Brüder, daß wir Niemand mehr verdammen, Niemanden mehr die Seligkeit absprechen sollen, wegen seiner religiösen Auffassungsweise; Duldung jedem redlichen Streben nach Wahrheit, nur nicht der Unduldsamkeit; keine Ketzerei mehr, als nur die Ketzermacherei: Wir wollen ja alle nur ein Ziel, wollen ja alle die Wahrheit, warum uns anfeinden und bedrücken, weil nicht Einer die Vorstellungsweise des Andern sich aneignen kann? Lieber doch einander helfen, lieber doch Einer dem Andern mittheilen von der geistigen Gabe, die ihm verliehen, lieber doch in Frieden nehmen, Einer vom Andern, was ihm fehlt. Das, meine Herren, ist der Deutsch-Katholicismus. Glauben Sie wohl, daß diese Denkweise keine Berechtigung, keine Zukunft habe? Nun aber sagen die Menschen unserer Zeit ferner: die verschiedenen religiösen Anschauungsweisen sollen uns nicht mehr trennen, wir wollen uns lieber die Hände geben und mit einander daran arbeiten, daß das Reich des Weltheilandes wirklich einmal aufgebaut werde. Und was ist denn da noth zu thun. Etwas ganz Anderes, als sich

um Dogmen streiten, sagen nun die Deutsch-Katholiken; so lange noch so viele geistige Finsterniß, so viel Aberglaube, so viel Vorurtheil, so viele Unterdrückung und Knechtschaft, so viel geistiges Elend, so viele geistige Versunkenheit, so viel sittliches Verderben hinweg zu räumen, so wollen wir doch hier Hand anlegen, und in Frieden mit einander aufbauen. Das ist die Idee, welche dem Deutsch-Katholicismus zum Grunde liegt, und die Menschen, welche diese Idee mit großer Begeisterung erfaßt haben, wollen Sie brandmarken mit dem Makel einer geächteten Secte? Diese Männer wollen Sie hinausstoßen aus diesem Saale?

Aber, meine Herren, es besteht nicht bloß eine religiöse Feindschaft gegen die Deutsch-Katholiken — darüber kämen wohl die Meisten hinaus — sondern vielmehr noch eine politische. Man wirft den Deutsch-Katholicismus mit dem Liberalismus zusammen, und will das schon in dem Namen finden. Darin kann man höchstens eine nationale Tendenz finden, wenn man will; denn an und für sich liegt nicht einmal das bestimmt darin. Das Christenthum gewinnt in jedem Volke nach seiner besondern Eigenthümlichkeit auch einen besondern Ausdruck, so auch im deutschen, das liegt in der Natur der Sache. Aber ich gebe zu, daß durch die ganze religiöse Bewegung, wie überhaupt durch jede allgemeine Bewegung der Gegenwart ein nationaler Grundton geht. Wollen Sie aber das dem Deutsch-Katholicismus zum Vorwurfe machen? Seit 300 Jahren war das religiöse Gefühl des Deutschen von dem Nationalgefühle vollkommen losgerissen, ja mit diesem eigentlich im Widerstreite, und das letzte ist im religiösen Hader am Ende geradezu untergegangen. Müssen wir es denn nicht mit Freude begrüßen, wenn wir sehen, wie nun in dieser Zeiterscheinung das nationale und religiöse Gefühl sich versöhnt hat, wie zum ersten Male wieder nach so langer Zeit unter den Deutschen die Gottesliebe und die Vaterlandsliebe in Eins zusammenfließt? Daß aber jetzt das erwachende Nationalgefühl Alles durchdringt, das zeigt sich uns mit jedem Tage. Das haben wir Alle auf's Lebendigste gefühlt in der vorgestrigen Sitzung, das lehren uns die Erfahrungen des alltäglichen Lebens. Da ich auf der Hochschule war, hörte man zuweilen einen Theil der Studenten das Arndt'sche Lied singen: „Was ist des Deutschen Vaterland;" die Anderen verhöhnten es. Jetzt hören Sie es in allen Straßen, in jedem Dorfe, in jedem Winkel des Vaterlandes. Wundern wir uns, daß die nationale Begeisterung auch in die religiöse Bewegung übergegangen ist? daß sich eine Sehnsucht ausspricht, die Schranken der Confession niedergerissen zu sehen, welche den Deutschen von dem Deutschen in bitterm Hader scheiden? Unbegreiflich ist mir der Einwand, daß dadurch eine neue religiöse Spaltung in das deutsche Volk gebracht würde, daß die confessionelle Zerspaltung nicht gehoben, sondern vervielfältigt werde. Würde denn die Spaltung in der Gesinnung weniger da seyn, wenn Sie

ſie äußerlich unterdrücken? Aber was kann es denn überhaupt für einen Weg zur Einigung geben? Doch wahrhaftig nicht den, welchen die Conſervativen allein wollen, daß die beſtehenden Kirchen feſt auf ihren unterſcheidenden Beſtimmungen beharren, bleiben, was ſie ſind, ſondern gewiß nur darin, daß man ſich in einem Dritten vereinigt.

Ich habe mich nur noch gegen eine Art von Gegnern zu wenden, von denen ich mich lieber mit Ekel abwenden möchte, deren ich aber doch erwähnen muß, weil ihre Anzahl die größte iſt, und ſie uns überall begegnen, das ſind die Conſervativen aus Faulheit, die Anhänger des Alten aus bloßer religiöſer Abgeſtorbenheit. Nicht die Orthodoxen, die es redlich meinen, nicht die kirchlichen Fanatiker, die doch von einer lebendigen Idee durchdrungen, ſind mir zuwider, auch nicht die Staatsmänner, die vielleicht mehr als nöthig Sorge tragen, daß das Staatsſchiff in dieſen gewaltigen Strömungen der Zeit nicht ſcheitere, aber dieſe Miſère von Menſchen, die keine andere Sorge in der Welt haben, als daß ſie nicht von dem Lotterbette ihrer alten Bequemlichkeit aufgeſchreckt werden. Meine Herren, was haben wir erlebt in dieſen Tagen? Man hat ſo viel geklagt über den religiöſen Indifferentismus, über die Unkirchlichkeit, über den religiöſen Abfall, beſonders unter halb und ganz ſtudirten Leuten. Wie iſt das plötzlich ganz anders geworden! Dieſe bekannten Verächter der Religion, was machen ſie auf einmal für ein frommes Geſicht! Dieſe wohllebigen Spötter über alles Heilige, was ſind ſie, verſteht ſich mitten in ihren Schwelgereien, für gewaltige Eiferer geworden! Dieſe Gleichgiltigen, die es ſchon lange vergeſſen hatten, daß ſie Chriſten ſind, geſchweige welcher Confeſſion ſie angehören, wie ſind ſie nun voll frommen Zornes! Dieſe Menſchen, deren ganzes Leben ein fortlaufender Beweis iſt, wie ihnen in der ganzen Welt nichts weniger am Herzen liegt, als die Religion, wie ſind ſie nun auf einmal die gewaltigſten Ritter der Orthodoxie geworden! Dieſer Art, leider der zahlreichſten, bin ich von Herzen gram, ich will es nicht läugnen. Denn das ſind die wahren Verderber des Chriſtenthumes. Mit den offenen Feinden deſſelben kann man fertig werden. Aber dieſe Leute, welche immer dick damit thun, wie ſie es ſchützen und pflegen, erſticken alles Leben in demſelben, während ſie Formeln und Bekenntniſſe zum Aushängeſchilde machen, laſſen ſie von dem Chriſtenthume nichts übrig als das Kleid, den Schein; von einem chriſtlichen Volke nichts als den Namen. Was ſoll ich Denen erwidern? Nichts, meine Herren, es iſt doch jedes Wort verloren. An redliche Staatsmänner aber erlaube ich mir noch ein Wort. Sie ſcheuen die rein demokratiſche Grundlage, auf welcher der kirchliche Organismus der Deutſch-Katholiken ruht. Aber was iſt denn dieſe Grundlage? Die Idee des allgemeinen Prieſterthums, aus der der Proteſtantismus überhaupt hervorgegangen iſt, es iſt nach meiner Ueberzeugung das Prinzip der chriſtlichen Gemeinſchaft

überhaupt, und man muß sich nun schon darein finden, daß es mehr und mehr in's Leben tritt. Ich gebe zu, daß diese Bewegung neue Schwierigkeiten für die Regierenden bereitet, und daß ihnen das um so unangenehmer ist, da sie mit den anderen nicht fertig werden können. Ja, wenn man meint, das sey Regieren, daß man sich an das Treibrad einer Maschine setzt, und Bewegung in das Volksleben hinein- und herauspumpt, wenn und wie viel man will, daß man den Springquell des erwachenden Geistes überall verstopfe, bald da, bald dort, wo er hervorbrechen will; daß man immer auf der Oberfläche streicht und schmiert, damit es hübsch glatt und eben bleibe, während man die Gährung dadurch nur in das Innere hineintreibt; — dann freilich hat man Ursache, dieser großen und ernsten Bewegung entgegen zu treten. Besser aber ist, Sie prüfen den Geist der Zeit, statt ihm erfolglos entgegenzukämpfen, Sie erkennen das Gute an, das in ihm hervortritt, Sie machen sich zum Meister desselben, und regieren mit ihm; das ist vielleicht weniger bequem, aber desto ruhmvoller und erfolgreicher, Sie werden Großes wirken für das Wohl der Menschen, und stark seyn unter dem Schilde der Wahrheit und Gerechtigkeit.

Eine Rücksicht aber ehre ich, welche die Regierung nehmen zu müssen glaubte, die Rücksicht auf das augenblicklich verletzte Gefühl der katholischen Bevölkerung. Daß ein großer Theil der katholischen Bevölkerung sich verletzt fühlt, ist eben eine Thatsache, die sich nicht läugnen läßt. Es ist zwar gewiß, daß viel geschürt, daß diese Stimmung großentheils künstlich befördert worden ist; aber sie liegt auch in der Natur der Sache. Der Deutsch-Katholicismus trat in sehr scharfer Opposition gegen die römisch-katholische Kirche auf; das ist in einer solchen Reformbewegung gar nicht anders zu erwarten, und was in den Augen der angegriffenen Kirche und ihrer Angehörigen der Sache die meiste Bitterkeit verlieh, das war, daß sich diese Opposition aus der römisch-katholischen Kirche selbst heraus erhob. Von Protestanten hätte man sich so etwas viel eher gefallen lassen; aber man sah die Deutsch-Katholiken als Apostaten, als Abtrünnige an, und bekanntlich ist die Erbitterung gegen diese immer am größten. Wenn darum die Regierung eine schonende Rücksicht auf dieses verletzte Gefühl der Katholiken nahm, so wird sie deßhalb selbst der eifrigste Deutsch-Katholik nicht tadeln wollen. Aber dadurch war sie gewiß nicht genöthigt, der neuen Kirche solche Beschränkungen aufzuerlegen; sie hätte diese augenblickliche Mißstimmung eines Theiles der katholischen Bevölkerung nicht verwechseln sollen mit dem Andrängen und Anmaßungen einer hierarchischen Partei. Diese ist weder das katholische Volk, noch die katholische Kirche. Diese Partei möchte gern die Menschenseelen als ihr Eigenthum ansehen, auf die sie ein historisches „verbrieftes" Recht habe, und höchstens will sie sich die Theilung mit der evangelischen Kirche gefallen lassen, weil sie eben muß und so lange sie muß. Darauf

kommt eigentlich der Begriff der sogenannten herrschenden Kirche hinaus, den man immer geltend machen will. Aber ist etwa die Regierung vor den Anmaßungen der Hierarchie nicht genug gewarnt? Sie gebe den Finger, und sehe dann einmal zu, wie sie die Hand behalte. Man will, so sagt man, nur zuwarten, nur nicht entgegenkommen. Verkümmern lassen, indem man der jungen Gesellschaft die Lebensbedingungen abschneidet, heißt das: nur nicht entgegenkommen? Wissen Sie, was das heißt: Entgegenkommen? Das lehrt die Reformationsgeschichte. Die Fürsten nahmen die katholischen Kirchengüter weg und gaben sie der protestantischen Kirche, setzten die katholischen Geistlichen ab, und setzten protestantische dafür ein. Das war ein „Entgegenkommen," aber das verlangt ja jetzt kein Mensch. Man spricht davon, sie sollen sich zuerst bewähren, man will eine Zeit des Märtyrerthums für sie; und wer soll die Rolle der Dränger, der Nerone, der Diocletiane übernehmen? Aber um wie viel besser sind denn die kleinlichen Bedrückungen gegen die Deutsch-Katholiken? Man lasse sie gewähren; sie haben zu kämpfen genug, in einer Beziehung weit mehr, als die Protestanten zu erkämpfen hatten; denn sie haben kein Kirchengut und können und wollen sich nicht durch den Zugriff auf das Eigenthum einer andern Kirche bereichern. Was ist aber besser, wenn die Entwickelung der jungen Kirche im Gegensatze gegen die Regierung stattfindet, oder unter ihrem Schutze?

Ich schließe mit der dringenden Bitte an die Protestanten in diesem Saale, gedenken Sie doch des Ursprunges unserer Kirche. Wollen Sie die Reformation nicht selbst zu einer gesetzwidrigen Revolution stempeln, so können Sie unmöglich dieser neuen Reform ihre Berechtigung absprechen. Vor 300 Jahren haben sich unsere Väter dasselbe Recht genommen, das jetzt die Deutsch-Katholiken in Anspruch nehmen; man hat es ihnen bestritten, und sie haben es sich im schweren, blutigen Kampfe erkämpft. Wollen wir jetzt dasselbe Recht wieder Anderen bestreiten? Wollen wir das schwere Unrecht, daß unseren Vorfahren zugefügt worden ist, jetzt wieder Anderen zufügen? Gewiß, Sie werden es nicht wollen. Und Sie, meine Herren, die der andern Kirche angehören, sehen Sie doch den Antrag der Petitionscommission an. Was verlangt er denn? Etwa eine Zustimmung zu den Grundsätzen des Deutsch-Katholicismus? Keineswegs. Oder eine Begünstigung derselben? Eben so wenig. Eine Anzahl Ihrer Mitbürger will in einer religiösen Gemeinschaft leben, in der sie den wahren Ausdruck ihrer religiösen Ueberzeugung findet; sie will, daß man ihnen die Lebensbedingung dieser Gemeinschaft nicht abschneide. Wo liegt denn da eine Feindschaft gegen Ihre Kirche, wo eine Gefahr für dieselbe? Stimmen Sie mit uns; Sie thun nichts gegen Ihre Kirche, und wahrlich nichts gegen Ihre Religion, die ja, wie die unserige, die Religion der Gerechtigkeit und der Liebe ist. Meine Herren, thun

Sie, was Gerechtigkeit, was Humanität, was der Geist, wenn auch nicht des Kirchenthumes, doch gewiß des Christenthumes von uns fordert. Stimmen Sie mit dem Commissionsantrage."

Damit war die Erörterung einer Angelegenheit beendigt, die Baden bei seinen höchst reizbaren Zuständen mehr bewegen mußte, als irgend einen Nachbar.

Wenn gleich Zittel seine Rede (in der langen Zwischenzeit) bis zu ihrer Erscheinung in den Protocollen gehörig gereinigt und gefeilt hatte, so liefert sie doch noch Material genug, um nicht erstaunt zu seyn, wenn man forthin auf der Kanzel seine Dienstes-Thätigkeit für segensreich hält.

Der Philosoph und Abgeordnete Kapp hat aus seinem wasserreichen Vortrage sicherlich selbst die Lehre gezogen, daß er sich weder gegen die Kammer, noch gegen die Staatspolicei je mehr beschweren könne, denn er hat mit vielen Anderen ungerügt gesagt und ungerügt gedruckt, die Jesuiten seyen eine Corporation des Bösen, eine Association des Teufels.

Schließlich sollte man fast glauben, die Regierung befürchte durch diese höchst merkwürdigen Verhandlungen, den Ruf ihrer Liberalität zu beschädigen, und damit auch den aller jener Lichtfreunde, die in Baden sich ministerielle Abgeordnete nennen lassen.

Vielleicht darum war in der Carlsruher Zeitung eine Erklärung nöthig, der man nach Gefallen einen officiellen, halbofficiellen oder theologisch-literarischen Charakter beilegt; diese sagt nämlich:

Die Verhandlung und Abstimmung in der zweiten Kammer über die Petitionen der deutsch-katholischen Vereine wird, wie wir hier und dort aus Aeußerungen in öffentlichen Blättern ersehen, vielfach irrig aufgefaßt, obwohl die Ausführung einzelner Redner so wie die Anträge die Sache unzweifelhaft klar machen. Die ganze Verhandlung läßt sich eigentlich auf die einfache Frage zurückführen, ob die großherzogliche Regierung durch den Staatsministerialerlaß vom 20. April d. J. den deutsch-katholischen Vereinen nach unserer gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung noch Weiteres bewilligen konnte und durfte, als ihnen durch dasselbe wirklich bewilligt ist. Die Regierung verneint diese Frage, indem sie erklärt, das Meiste, was im Wege der Verordnung bewilligt werden könne, sey bewilligt, und der Staatsministerialerlaß sey nichts weiter als die Anwendung der bestehenden Gesetze. Anders sprechen der Commissionsbericht und seine Vertheidiger. — Diese behaupten, es stehe den deutsch-katholischen Vereinen schon jetzt nach der bestehenden Gesetzgebung die volle Berechtigung zu, welche sie somit verlangen. Die rechte Seite des Hauses theilte die Ansicht der Regierung, glaubte aber, daß den Petenten noch Mehreres auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewilligen sey. In diesem Sinne stellte dann auch der Abgeordnete Bader den Antrag: „Die Kammer hält zwar den Anspruch der Petenten auf völlige Gleichstellung mit den anderen

christlichen Confessionen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht für begründet, sie glaubt aber, daß die in der Staatsministerialentschließung vom 20. April d. J. den kirchlichen Dissidenten zugestandenen Befugnisse ohne Widerstand mit den maßgebenden Gesetzen noch einiger Erweiterungen empfänglich seyen, und überweist deßhalb die Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zur thunlichen Berücksichtigung." Man konnte also ganz gut gegen den Commissionsantrag stimmen, ohne deßhalb der weitern Entwickelung der neuen religiösen Vereine hemmend entgegenzutreten. Denn es blieb ja immer noch der Antrag des Abgeordneten Bader übrig, welcher gerade dieser Entwickelung und Ausbildung auf dem Wege der Gesetzgebung Raum gewähren will. Für den Bader'schen Antrag hatte aber, mit Ausnahme von 3 bis 4 Stimmen, welche Tagesordnung verlangten, die ganze Minorität, welche gegen den Commissionsantrag stimmte, sich erklärt.

Dieser gegen die katholische Kirche gerichtete Schlag geht sichtlich daneben.

Von dem, was sich auf dem großen politischen Gebiete erheben und begeben wird, sind die badischen Verhandlungen ein inhaltsschweres Vorspiel.

Wer wird die Schuld des Unheils zu verantworten haben, welche unserm deutschen Gesammtvaterlande aus dieser beginnenden Umwälzung unabwendbar erwachsen muß?

Niemand anders, als jene aberwitzige Politik einer Partei, in der sich Macchiavellismus und überkluge Bornirtheit, auf eine in der Geschichte beispiellose Weise begegnen; jene Politik, die das Gras wachsen hört, aber den immer näher heranrollenden Donner unserer Geschicke nicht vernimmt; die im trüben Wetter nach den Sternen sieht und in eine Grube fällt, die jeder Bauer mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit und alltäglicher Ehrlichkeit hätte vermeiden können.

In der Sitzung vom 15. d. M. kündigte Buß, auf den Grund der gestrigen Abstimmung über die Verhältnisse der Anhänger des Leipziger Bekenntnisses eine Motion an, die er in der nächsten Zeit zu begründen gedenke, und zwar auf Wiederherstellung der Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche.

Hierauf kam das Budget der Postverwaltung für das Jahr $18^{45}/_{46}$ zur Berathung; und zuerst mit vollem Rechte die maßlose Vertheilung der Freikarten, welche eine ernstlich prüfende Rüge zu bestehen hatte.

Der Regierungscommissair hielt es für eine Vertheidigung, indem er behauptete, daß auch anderwärts dieser Unfug bestehe; und konnte daher nicht verhindern, daß der Antrag, diese Freikarten einer Modification zu unterwerfen, mit großer Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben wurde.

Mit lebhafter Freude wurde die Versicherung aufgenommen, der nächsten Kammer ein Gesetz über die Ruralpost vorlegen zu wollen, wozu aber, dem Vernehmen nach, die Vorarbeiten noch wenig weit gediehen sind.

Die Post- und Eisenbahndirection steht bekanntlich in Bezug auf den Betrieb unter dem Ministerium des Aeußern, in Beziehung auf den Bau und Unterhalt, unter dem Ministerium des Innern, und in Beziehung auf das Casse- und Rechnungswesen unter dem Finanzministerium; diese Geschäftszersplitterung unter einem Ministerium zu vereinigen, damit war die Mehrheit der Kammer einverstanden; und die Regierung wird hierum gebeten, wie es ohnehin Geschäfts- und Gelderspariß längst erfordert haben.

Der Voranschlag der Posteinnahme für die erwähnten Rechnungsjahre $18^{45}/_{46}$ erreicht die bedeutende Summe von 1,017,601 fl., wobei bemerkenswerth, daß die Briefpost 583,871 fl., die Fahrpost aber 433,730 fl. trifft; daß aber auch die erstere 46 Procent, die letztere dagegen 105 Procent Lasten und Verwaltungskosten hat.

Die Fahrpost gewährt sohin dem Staate nicht nur keine Einnahme, sondern

a) bedarf jährlich 26,000 fl. Zuschuß, und

b) verliert die Zinsen und Abnutzung ihres 180,000 fl. betragenden Betriebsfonds.

Die reine Einnahme der Posten mindert sich daher für diese zweijährige Budgetsperiode auf nicht volle 300,000 fl.

Die Regierung wurde dringend gebeten, daß in den vielen Städten, wo die Post in die Bahnhöfe verlegt worden ist, je ein Postbureau auch zur Abgabe frankirter Briefe und Postpakete beibehalten, beziehungsweise endlich errichtet werde.

Die ganze Discussion bot wenig Interesse dar und schloß mit dem Antrage, die Regierung mit allem Nachdrucke zu ersuchen, sich zu bemühen, daß durch abzuschließende Staatsverträge ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechender allgemeiner Posttarif für ganz Deutschland eingeführt werde.

Zuletzt bemerkt Weller, die Eisenbahnverhältnisse seyen ohnehin nicht so glänzend, als man sie sich vorstelle; wenn einmal jene Rechnung vorgelegt werde, welche die Abnutzung der Schienen und des Betriebsmaterials nachweise, so werde sich das klar zeigen, und eben auf keine sehr erfreuliche Weise.*

Der Tagesordnung zufolge geht die Kammer zur Discussion

---

* Der sehr begründete Wunsch, die Bahn-Ingenieurs statt der Postbeamten zu Vorständen der Eisenbahn-Aemter zu ernennen, wurde dringend erneuert, und dabei bemerkt, wie diese Vorstände als Sicherheits-Beamten verwendet werden, wenn die großherzogliche Familie auf der Bahn reise. — Wenn nun aber ein solcher Vorstand ein Ingenieur ist, so wird er immer, vorzugsweise aber im Augenblicke der Gefahr von wesentlichem Nutzen seyn, nimmt man aber einen Brief-, Zeitungs- oder Paket-Postbeamten, so hat man nur die Zahl der Hofdiener vermehrt.

des Berichts des Abgeordneten Welte: die Concessionsertheilung zum Betriebe einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz betreffend, über, und erhält zunächst in der allgemeinen Discussion der Abgeordnete Helmreich das Wort. Er ist mit den Anträgen der Commission nicht einverstanden, und begründet den Antrag: diese Bahn als Staatsbahn zu behandeln. Litschgi erinnert an die Richtung durch's Höllenthal, die mindestens zwei Gründe für sich habe: geringere Gefährdung des Erträgnisses der Staatseisenbahn und eine kürzere Strecke, also weniger Kosten. Er wünscht zu erfahren, welche Resultate die Untersuchung über diese Richtung geliefert habe. Ministerialpräsident Nebenius erwidert, daß die angeordneten Untersuchungen noch nicht beendigt, ein bestimmtes Ergebniß derselben darum auch noch nicht mitgetheilt werden könne. Jedoch könne man vorläufig so viel bemerken, daß höchstwahrscheinlich die Terrainschwierigkeiten große Hindernisse in den Weg legen; denn wo man in dem Höllenthale zu dem Anfange der Schwierigkeiten komme, seyen diese schon so groß, als die größten im Kinzigthale. Ministerialrath Vogelmann fügt noch bei, es stehe jedenfalls jetzt schon fest, daß zur Beseitigung der Steigung eine Erstreckung der Straße nothwendig werde, daß man bedeutende Curven erhalte und doch noch die Steigung höher sey, als im Kinzigthale. Buß spricht in ausführlichem Vortrage über die wichtige Bedeutung der Kinzigthalbahn in kosmopolitischer, nationaler, territorialer badischer, ökonomischer und politischer Beziehung. Seine Ansichten, durch reichhaltige Kenntniß der Verhältnisse unterstützt, finden sichtbaren Anklang in der Kammer. Mathy ist grundsätzlich mit Helmreich einverstanden, daß die Bahn als Staatsbahn zu behandeln sey; er verzichtet aber darauf, obwohl Alles, was Buß vorgetragen und womit er übereinstimme, für eine Staatsbahn spreche. Der Redner gibt hierauf eine geschichtliche Nachweisung über Alles, was in Beziehung auf diese Bahn, so wie auf die Rheinthalbahn geschehen und nicht geschehen, und beschuldigt dabei die Regierung auf eine zarte, aber sehr empfindliche Weise, daß sie die Sache zu sehr verzögert und den günstigen Zeitpunct versäumt habe. Er schließt damit, daß nach seiner ganzen Ausführung der Gesetzentwurf harmlos sey, wie auch die Zusätze der Commission, und stellt den Antrag, daß die Kammer die Ansicht zu Protocoll erkläre, es sey Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß gleichzeitig mit der württembergischen und der Schweizerbahn auch unsere Bahn bis Constanz ausgeführt werde. Ministerialpräsident Nebenius widerspricht dem Antrage und bemerkt, daß der Redner vor ihm wenigstens die Aufgabe, die Gemüther gegen die Regierung einzunehmen, meisterhaft gelöst habe. Die Regierung habe nichts versäumt; aber es könne einer in einem Athem mehr verlangen, als zu geben möglich. Der Herr Redner der Regierung zeigt sodann, wie diese, und wie namentlich er selbst Alles angeordnet habe, was

nothwendig gewesen. Die Regierung treffe keinerlei Vorwurf. Kein Land habe für Eisenbahnen so viel gethan, wie Baden. Wenn die Untersuchung über die Kinzigthalbahn nicht so frühe beendigt gewesen, als er selbst gewünscht, so möge man bedenken, daß wir an hiezu fähigen Leuten keinen Ueberfluß haben, zumal diese Classe unserer Beamten mit Geschäften von großer Verantwortung genugsam überladen sey. Die Regierung werde übrigens ihre kräftige Mitwirkung nicht fehlen lassen. Hierauf wird die Sitzung um halb 2 Uhr geschlossen.

In der Sitzung vom 18. wurde die Erörterung des Berichts, die Concession zum Bau und Betriebe der Kinzigthalbahn bis Constanz fortgesetzt.

Vorher richtet noch der Abgeordnete Goll an die Regierungsbank die Frage, ob die Concession zum Baue der Bahn nach Pforzheim der Gesellschaft ertheilt werde, welche sich darum beworben. Ministerialpräsident Nebenius und Ministerialrath Vogelmann erklären, daß zur Zeit noch die Unterhandlungen fortgesetzt werden. In Betreff der Kinzigthaleisenbahn nimmt zuerst der Ministerialpräsident Nebenius das Wort, um die gestern von dem Abgeordneten Mathy der Regierung gemachten Vorwürfe zu widerlegen und das Verfahren der Regierung äls gerechtfertigt darzustellen.* In gleicher Weise zeigt Ministerialrath Vogelmann mittelst der Thatsachen aus den Acten, daß die Vorwürfe wegen Verzögerung in Bezug auf die Kinzigthal- und Rheinthalbahn überall ungegründet sind. Der Berichterstatter Welte will auf diese Vorwürfe nicht weiter eingehen, und wendet sich zu dem Antrage 2 der Commission. Die Majorität der Letztern habe nämlich den Antrag gestellt: „die Regierung zu ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob es nicht für den Staat zur Erzielung vortheilhafterer Bedingungen räthlich sey, sich bei der Ausführung des in Frage stehenden Baues mit einem Staatsbeitrage oder durch Uebernahme eines Antheils von Actien zu betheiligen, und eintretenden Falls hierüber den Ständen Vorlage zu machen.“ Die Minorität habe dagegen den Antrag gestellt: „daß die hohe Regierung schon ermächtigt werde, sich bei der Ausführung des in Frage stehenden Baues durch Uebernahme einer Zahl Actien oder eines Baubeitrags bis zu 1/8 des ganzen Bau- und Actiencapitals zu betheiligen.“ Diese Minorität habe nämlich beabsichtigt, der Regierung einen freiern Spielraum zu gewähren, um nicht bis zum nächsten Landtage die Entscheidung verzögern zu müssen. Die Commission habe nun nochmals Berathung gepflogen, und sich dahin vereinigt: die Regierung zu

---

* Mathy hatte den Präsidenten Nebenius so gründlich, hart und scharf angegriffen, daß wohl zu erkennen war, die wenigstens von einer Seite beabsichtigte Staatsversorgung werde für verzögert angesehen, und darum unbegreiflich das heute nachgefolgte Lob, das jedenfalls bekanntlich stets auf fruchtbringenden Boden fällt.

ermächtigen, entweder durch einen Staatsbeitrag oder durch Actientheilnahme das Unternehmen zu fördern, und eintretenden Falls über die Größe des Beitrags oder die Zahl der Actien die Zustimmung der Stände einzuholen. Der Redner verbreitet sich dann weiter über die Bedeutung der Kinzigthalbahn und ihre Vortheile für den Verkehr. Buhl glaubt, es sey schwer, über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen, ohne zugleich die andere in geheimer Sitzung gemachte Vorlage zu berühren, und stellt darum den Antrag, die Discussion der heutigen Frage auszusetzen bis zur Berathung des andern Gegenstandes. Zugleich äußert er sich über die gestern von Mathy berührte Verzögerung, und ist der Ansicht, daß die Regierung jedenfalls hätte die Kostenüberschläge machen sollen, damit, wenn eine Gesellschaft sich gemeldet, man doch in der Lage gewesen wäre, auf den Grund dieser Ueberschläge mit ihr sofort zu unterhandeln. Das aber habe die Regierung versäumt. Ministerialpräsident Nebenius erwiedert, daß er entschieden so viel behaupten müsse, daß, während er an der Spitze der Geschäfte stehe, nichts versäumt worden, was Mathy zugesteht, und überhaupt der Persönlichkeit des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern alle Anerkennung gewährt. Junghanns I. ist, im Interesse der Zeit, und weil für den Gegenstand selbst kein Vortheil daraus erwachse, gegen Buhl's Antrag. Rindeschwender vereinigt sich mit Buhl, und stellt den weitern Antrag, diesen Gegenstand gleichfalls in geheimer Sitzung zu verhandeln, was nach kurzer Erörterung und einer Erläuterung des Präsidenten, daß in der nächsten geheimen Sitzung dieser Antrag zu stellen sey, mit geringer Mehrheit angenommen wird.

Die Oberzeitung gab dieser Tage in einem feinen und zierlichen Schreiben, ihre Ansichten über die badischen Zustände, voraussetzend, darin sehr geübt zu seyn, geläufig zwischen den Zeilen lesen zu können.

Der Heilversuch, den der gewandte Correspondent in Vorschlag bringt (denn er erklärt Baden für bedenklich krank), zeigt übrigens, daß er die inneren Verhältnisse nicht gründlich kennt, denn sein Urtheil beruht nur auf den äußeren Erscheinungen.

Wenn vorgeschlagen wird, durch Berührung fremder Capacitäten, etwa des Grafen Giech oder v. Hassenpflug Ruhe und geregelte Ordnung wieder herzustellen, so liegt darin der ganz große Irrthum, daß man sich

a) zu einer solchen Stärke (wie er meint) noch gar nicht erhoben hat, und daß

b) eine solche Erhebung nachhaltige Wirksamkeit, durch Unterlagen voraussetzt, die alle fehlen; auch

c) Baden in sich gleich gute und vielleicht bessere Mittel bewahrt,

deren Wahl dann nicht mehr schwer ist, wenn man objectiv feststellt, was man subjectiv zu errathen so häufig versucht hat.

Am 19. eröffnete Bassermann die Sitzung mit einer Erklärung, die von zu großer Bedeutung und Wichtigkeit ist, als daß sie mit Stillschweigen umgangen werden kann, die aber auch eines Commentars nicht bedarf, er sagt:

„Ich habe mir vorbehalten, wegen des vom Großherzog, königl. Hoheit, und allen Mitgliedern seines Staatsraths unterzeichneten Rescripts, welches der Präsident in der 52sten Sitzung mittheilte; einen Antrag in dieses Haus zu bringen.

Den Inhalt dieses Rescripts habe ich inzwischen näher geprüft; derselbe sagt nichts weiter, als daß, wiederholten Falls, die Regierungs-Commissaire den Befehl hätten, den Verhandlungen nicht beizuwohnen. Die Regierung kann dieß thun, und die Kammer wird jedenfalls eine selbstständige Berathung zu bewahren haben. Einen weitern Antrag halte ich darum nicht für nöthig." Die unterdessen mehr als bisher beschäftigte erste Kammer, wies die Adresse der zweiten Kammer zurück, nach welcher der Bund um Minderung der Militairlasten gebeten werden sollte; auch versagte sie ihre Zustimmung der Bitte, um Revision der Bundes-Kriegsverfassung.

Im Widerspruche mit der zweiten Kammer bewilligte die erste, dem Kriegsminister seine Zulage, einem Staatsrathe die versagte Gehaltserhöhung von 500 fl., dem Ministerium des Aeußern die gestrichenen 6500 fl. auf den Besoldungs-Etat.

Dagegen sympathisirt die erste Kammer in Beziehung auf Schleswig-Holstein auf das vollständigste mit der andern, bei welchem Anlasse Staatsrath Jolly, Namens des Ministers des Aeußern, sagt:

„von denselben Gefühlen ist die Regierung durchdrungen,
„ich gebe die Versicherung, daß der nun durch beide Kammern
„hierwegen beschlossenen Adresse, auf entsprechende Weise
Folge gegeben werden wird."

Mathy und v. Struve, die Vorfechter für politische und religiöse Freiheit, die furchtlosen Märtyrer ihres Glaubens, die Helden ohne Zagen und Tadel, geben heute den 20., zur Zeit, in der man beinahe mit Sicherheit eine Kammerauflösung nicht mehr zu fürchten braucht, in ihrer Zeitung (dem Mannheimer Journale) eine Erklärung, die wörtlich folgt, weil sie den Barometer-Stand in ihrem Lager angibt.

In unserer Nummer 107 gaben wir unter dem Titel: „Die bevorstehende Ständeversammlung" einen Artikel, welcher sich von derjenigen Seite, auf welcher wir selbst stehen, keiner Anerkennung zu erfreuen hatte, im Gegentheil sehr lebhaften Tadel erfuhr. Nichts destoweniger können wir nicht umhin, jetzt nach vier Monaten zu erklären, daß er noch immer unsere entschiedene Meinungsäußerung enthält. Wir erklärten damals, daß, wenn die Opposition, ungeachtet ihrer Majorität, das herrschende System nicht zu verändern

wissen sollte, ihr Credit beim Volke sehr erschüttert werden würde. Wir fürchten sehr, jene ernste Vorhersagung werde sich verwirklichen. Denn nach der Wendung, welche die Kammerverhandlungen in letzterer Zeit nahmen, ist zwar allerdings nicht mehr zu befürchten, die Kammern würden aufgelöst werden, wohl aber, sie würden auch nicht die mindeste Aenderung im herrschenden Systeme herbeiführen. Censur und Policei werden nach wie vor die höchsten Behörden des Staates.

Wir können nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beifall der Gallerieen nicht maßgebend ist, weder für den Werth einer Rede, noch für die Capacität eines Politikers. Der Werth einer Rede wird bestimmt durch den Eindruck, welchen sie auf die Gegner oder doch auf die Gleichgiltigen macht, nicht aber durch denjenigen, welchen sie bei den eigenen Reihen hervorruft. Je tiefer die Pläne eines Politikers liegen, desto weniger werden sie von den Gallerieen erkannt und beklatscht, und desto wirksamer sind sie dennoch.

In einem andern Artikel, überschrieben „die Halben" haben wir in Nr. 127 die Besorgniß ausgesprochen, es würden keine durchgreifenden Maßregeln auf dem Landtage zur Ausführung kommen. Dieser Artikel wurde von gewisser Seite her auf's lebhafteste angegriffen. Allein jetzt wird wohl schwerlich ein besonnener Politiker, er stehe auf der rechten oder der linken Seite, in Abrede stellen, daß die Halben in unserer Kammer den Sieg davon getragen haben, daß es bei uns mehr oder weniger auch so ging wie in München und in Dresden, d. h. daß die Hoffnungen, welche das Volk auf den Landtag setzte, nicht in Erfüllung gingen. Bitten und Empfehlungen helfen nichts, und die Reden, welche nur solche zu Folge haben, bleiben politisch unwirksam, wenn sie von den Gallerieen auch noch so sehr beklatscht werden.

Die erste Kammer fuhr fort, bei Prüfung der Budgets des Ministeriums des Innern und der Kriegsverwaltung, viele Positionen auf den Betrag wieder zu erheben, den die Regierung begehrt, die zweite Kammer aber durch Striche gemindert hatte; z. B. den Gehalt des vielbesprochenen Ministerial-Directors, dem man 700 fl. gestrichen hatte, die für die Kreisregierungen versagt gewesenen Bewilligungen von 5000 fl. ꝛc.

Bei dieser Prüfungs- und Berathungsweise wollte die erste Kammer den §. 60 der Verfassung völlig unbeachtet lassen: derselbe sagt:

„jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf (Budget) geht „zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn „er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer „zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im „Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden."

Die Regierung wird den Zwiespalt lösen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer über die Errichtung einer Credit- und Girobank) (eine musterhafte Arbeit von Mathy), kam am 19. zur Berathung, die auf das Glänzendste nachwies, von welcher hohen Wichtigkeit diese Frage sey, und wie richtig die ganze Kammer es aufgegriffen und durchdacht habe, wenn sie behauptet, daß ohne Befriedigung dieses Landesbedürfnisses die Staatsangehörigen tief verletzend beschädiget werden, und dem Volke die größte Wohlthat entzogen bleibe, die es von diesem Landtage zu erwarten habe, wenn die Regierung hierwegen fortgesetzt mit der Kammer im Widerspruche bleibe.

Der Antrag der Commission ging dahin:

„Die Kammer möge der Regierung mittelst Schreibens an das großh. Staatsministerium, unter empfehlender Ueberweisung der Vorstellung der Direction des badischen Industrievereins, eröffnen:

1) sie halte die Errichtung einer Landesbank bei den gegenwärtigen Bedürfnissen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft, bezüglich auf Geld- und Creditverhältnisse, nicht nur für wünschenswerth, sondern für dringend nothwendig, und ersuche daher die hohe Regierung, einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten, die höchste Genehmigung erwirken zu wollen, und diejenigen Bestimmungen vorkehren zu lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind;
2) die Kammer erwarte, daß die Regierung dem gegenwärtigen Landtage noch diejenigen Bestimmungen in Betreff der Errichtung einer Bank vorlegen werde, welche auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen sind, oder, wenn unübersteigliche Hindernisse der Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage entgegenstehen sollten, daß durch ein provisorisches Gesetz jene Bestimmungen erlassen werden."

Auf der Regierungsbank saß der groß. geh. Referendar v. Stengel, der sehr zufällig Vorstand der hiesigen Privatversorgungsanstalt ist, dadurch über 4,000,000 fl. (vier Millionen) disponirt und möglicherweise bedeutendes Interesse haben dürfte, daß diese Gesellschaft in ihrem Geschäfte als Geldmäklerin, nicht verkürzt werde; seine Aeußerung war:

„Die Regierung sey von den Vortheilen einer Bank überzeugt; es frage sich nur, ob diese Vortheile im Verhältnisse „ständen, mit den Privilegien, welche man einer solchen „Bank, der Regierung gegenüber, bewilligen wolle."

Ministerialdirector Rettig ging weiter, er behauptete, die Policei könne eine Bank machen, wo, wann und wie sie befehle.

Staatsrath Nebenius ließ sich krank melden, und nahm bei

einer Verhandlung keinen Antheil, die weit aus die wichtigste dieser Landtagsperiode ist.

Der Finanzministerialchef schien solche zu ignoriren.

Bei der Abstimmung wurden beide Anträge angenommen, der erste einstimmig, der letztere mit überwiegender Mehrheit.

Hierauf hatte die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Junghanns II. statt, betreffend die Vorstellungen mehrerer Bürger, um zeitgemäße Regulirung der Standes- und Grundherrlichkeits-verhältnisse des badischen Adels.

Der Commissionsantrag war:

Die hohe Kammer wolle die im Eingange des Berichts genannten Petitionen, so wie auch die später eingekommenen, den gleichen Gegenstand ergreifenden Vorstellungen der Gemeinden Orsingen, Mainwangen, Mollenberg und mehrerer Bürger von Steißlingen dem großh. Staatsministerium unter Anschluß eines Exemplars dieses Berichts und mit den dringenden Bitten übergeben:

1) die oben unter Nummer 1 bis 8 einschließlich bezeichneten landesherrlichen Verordnungen über die Standes- und Grundherren alsbald außer Wirksamkeit zu setzen;
2) die Herrschaft Zwingenberg hinsichtlich ihrer dinglichen Berechtigungen den Besitzungen des landsässigen Adels gleich zu stellen.

Den zweiten Antrag (einen Prinzen der Regentenfamilie betreffend) nahm der Berichterstatter aus Auftrag der Commission im Laufe der Berathung zurück, der erstere wurde beinahe mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschlusse der Kammer erhoben.

In der Sitzung vom 21. erstattete v. Soiron auch seinen Bericht, über den an die Commission zur Aufhebung provisorischer Gesetze zurückgewiesenen Antrag auf Reclamation der Eisenbahntarife.

Dieser Bericht erkannte in diesen Tarifen eine indirecte Steuer, und stellte das Begehren:

„Diese Tarife der Staats- und Mainbahn von 1845 in einer „Adresse an Se. k. H. den Großherzog zur ständischen Zustim-„mung zu reclamiren."

Im Namen des abwesenden Minister des Aeußern, strengte sich Staatsrath Jolly und die übrigen Regierungsvertreter vergebens an, nachzuweisen, wie die Regierung nicht verpflichtet sey, diese Tarife ständischer Zustimmung zu unterlegen, allein auch hier wie überall vergebens: denn die Kammer nahm diesen Commissions-Antrag in ihrer Majorität an.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Antrags des Abgeordneten Peter in der Ausweisungsgeschichte der Herren Hecker und v. Itzstein. In der frühern Sitzung war nämlich dieser Antrag gestellt worden, nach längerer Berathung hat aber damals der Abgeordnete Peter denselben zurückgezogen bis nach

der geheimen Sitzung. Welcker und Peter haben hierauf gewünscht, daß diese Sache nochmals zur Berathung komme. Dieser Antrag lautet: „Die Kammer möge beschließen, die großherzogliche Regierung zu ersuchen, der königlich preußischen Regierung zu erklären: daß man die durch das Benehmen der badischen Staatsbürger v. Itzstein und Hecker auf keine Art gerechtfertigte und dennoch fortbestehende Beschränkung des Aufenthalts der beiden Bürger in den preußischen Staaten nicht allein als fortdauernde Verletzung des durch die Bundesacte garantirten Rechts der badischen Staatsbürger, sondern auch als tiefe Kränkung der Würde des souverainen Regenten Badens ansehen müsse, daß ferner die Kammer der zuversichtlichen Erwartung sey, daß die großherzogliche Regierung mit Nachdruck und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken werde, daß von der preußischen Regierung die gegen die genannten Staatsbürger verhängte Maßregel alsbald aufgehoben werde." Stößer unterstützt den Antrag, wenn statt der Worte: „des souverainen Regenten" gesetzt werde, des „souverainen Staates". Er findet diese Fassung der Kammer angemessener, und glaubt, es dürfte für den Antrag in dieser Form sich eine größere Majorität, vielleicht Einstimmigkeit geben, was für die Sache selbst wirksamer seyn müßte. Der Abgeordnete Trefurt hätte gewünscht, daß es nicht allein der ganzen Kammer, sondern auch dem Volke klar werde, daß, wo es sich um die Ehre des Landes handelt, die Kammer, das Volk und die Regierung einig seyen. Was man in der geheimen Sitzung vernommen, zeige, daß auch die Regierung so denke, und er halte es der Stellung der Kammer und der Sache angemessen, daß die Kammer das Vertrauen ausspreche, die Regierung werde mit allem Nachdrucke sich für die alsbaldige Aufhebung der Maßregel gegen unsere beiden ehrenwerthen Mitbrüder verwenden. Er stelle darauf den Antrag, und stimme eventuell für jenen des Abgeordneten Stößer. Welcker spricht für den Antrag Peter's, und weis't nach, daß der souveraine Regent unseres Landes in seinen Gefühlen verletzt sey. Ein Vertrauensvotum wie Trefurt wolle er nicht geben, aber auch kein Mißtrauensvotum. Denn es sey klar, daß die Regierung die Sache ein Jahr lang ohne thatkräftiges Handeln habe gehen lassen. Wenn man ihm übrigens klar mache, daß Stößer's Antrag dasselbe sage, so könne er sich wohl mit demselben vereinigen, wenn dadurch eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit erzielt werde, Ministerialpräsident Jolly widerspricht der Behauptung Welcker's als unbegründet, indem die Sache schon eingeleitet gewesen, ehe sie hier zur Sprache gekommen. Uebrigens finde er es nicht passend, daß die Gefühle des Regenten mit hineingezogen werden. Peter kann sich mit der Fassung des Abgeordneten Stößer beruhigen. Nachdem noch Gottschalk, Kapp, Junghanns I., Trefurt und v. Itzstein das Wort genommen, werden die Anträge Welcker's und Peter's (in der

frühern Sitzung gestellt) mit der Aenderung des Abgeordneten Stößer einstimmig angenommen.

Hierauf ging die Kammer zur Berathung des von Brentano erstatteten Commissionsberichts, die Bitten vieler Israeliten um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend, über. Die Commission hat den Antrag gestellt: „die sämmtlichen, die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckenden Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen." Bekanntlich war in der Sache der Emancipation der Juden im Jahre 1831 der Beschluß gefaßt worden: „daß eine Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Einwohnern des Großherzogthums im Genusse politischer Rechte noch nicht stattfinden könne, daß aber an die Regierung der Antrag geschehen solle, zwischen dem jetzigen und dem künftigen Landtage eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten zu veranstalten, und mittelst dieser den Versuch zu machen, ob die jener Gleichstellung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege geräumt werden können." Alle späteren Kammern sind dann über die Petitionen unter Beziehung auf den Beschluß von 1831 zur Tagesordnung übergegangen. Die heutige Kammer aber sprach sich für die Emancipation aus, und nahm den Commissionsantrag mit 36 gegen 20 Stimmen an.

Mehrere sprachen für den allmäligen Uebergang zur Emancipation, Andere für deren alsbaldige vollständige Gewährung, beide Theile aber anerkennend, daß Vorsichtsmaßregeln, in Bezug auf die Uebersiedelung, und den Allmandengenuß am Platze wären.

Die Gesinnungstüchtigen meinten nun, der Flecken der bisher wegen der Emmancipationsfrage (angeblich) auf der badischen Kammer haftete, sey dadurch getilgt worden, und so nebenbei die Israeliten aufgeklärt, wem sie bei den Ur- und Wahlmännerwahlen ihre Stimmen zu geben hätten; die bisher im Glücke und Unglücke conservativ geblieben waren.

Die Verhandlungen über den Eisenbahnbau wurden in der Sitzung vom 24. gepflogen, und es besteht in Folge Gesetzes vom 29. März 1838 die Bestimmung, hierwegen jedem Landtage eine besondere Nachweisung über die Fortschritte der Bahn, und die Kosten der Arbeiten vorzulegen.

Dieß ist auch geschehen, über die Nachweisung, so wie über das Budget für den Eisenbahnbau, hatte der Abgeordnete Dennig Bericht erstattet, welcher Gegenstand der heutigen Berathung war, Aus den Vorlagen der Regierung ergibt sich, daß bis zum 1. October 1845 aufgewendet worden sind:

für die badische Bahn	18,134,925 fl.
für die Main-Neckarbahn, badischer Antheil	962,209 fl.
	19,097,134 fl.

Durch eigene Einnahmen, nämlich Ertrag und Erlös aus Grundstücken, Gebäuden, Inventarienstücken, Ersatz und sonstigen

Einnahmen sind bei der badischen Bahn 1,378,132 fl., bei der Main-Neckarbahn 4779 fl. eingegangen, um welche sich der Staatsaufwand mindert.

Nach den neuesten Voranschlägen, welche die früheren weit übertroffen, sind für den ganzen Bau, einschließlich des Antheils an der Main-Neckarbahn, und des zweiten Geleises von Mannheim bis zur südlichen Gränze, aber ausschließlich des Betriebsmaterials, erforderlich 29,467,683 fl.

davon werden, wenn zu obigen Summen das letzte Vierteljahr 1845 gerechnet wird, bis Ende 1845 verwendet seyn,	19,206,319 fl.	21,703,442 fl.
für die nächstfolgende Budgetperiode bleiben aufbehalten	2,497,123 fl.	
Es werden sonach für die Jahre 1846 und 1847 verlangt		7,764,241 fl.
davon sind bestimmt: für den Bahndamm mit einfachem Schienenwege		2,360,509 fl.
für den Bau der Stationen		1,094,028 fl.

Bei der Verhandlung wurden von Seiten der Abgeordneten Metz, Schaaff, Bassermann, Junghanns I., Gottschalk, Weller, Blankenhorn, Helbing, Dörr, Helmreich u. A. vielfach über den Luxus bei den Hochbauten geklagt, worauf Herr Geheimerath Nebenius versicherte, daß die Projecte der Hochbauten, so weit dieß noch möglich ist, einer Revision unterworfen werden sollen. Eine Petition von Müllheim regte ein Hinderniß an, welches der Vollendung und dem Betriebe der Strecke oberhalb Freiburg entgegensteht, indem der sogenannte Schönberg bei Uffhausen und St. Georgen durchschnitten wird, wo aber wegen der Sickerwasser die Erde immer nachgleitet, ein Umstand, den die Techniker nicht beachtet hatten, obgleich sie vorher darauf aufmerksam gemacht worden waren. Man hat diese Richtung gewählt, um Freiburg zu erreichen, wo der Bahnhof an eine Stelle gesetzt wurde, die nicht passend gewählt scheint; die Petition bittet, den Schönberg zu umgehen, um die Herstellung der Bahn zu beschleunigen und den Betrieb zu sichern.

Die Kammer beschloß, die Petition mit dringender Empfehlung dem großherzogl. Staatsministerium zu überweisen; ferner (auf den Antrag des Abgeordneten Schaaff) in das Protocoll den Wunsch niederzulegen, daß man sich bei den Hochbauten auf die Nothdurft beschränken und dem Luxus Gränzen setzen möge; sodann (auf den Antrag des Abgeordneten Weller) an dem Anschlage von 150,000 fl. für weitere Bauten an dem Bahnhofe zu Carlsruhe für Wagen- und Locomotivremisen, 50,000 fl. zu streichen.

Für die Endstation gegen Basel sind 307,500 fl. aufgenommen.

Da es sich hier darum handelt, die unzugänglichen Baseler zu umgehen, wobei Fragen vorkommen, deren Erörterung sich nicht für die Oeffentlichkeit eignet, so wurde die Discussion über die Stelle für den Endbahnhof auf eine geheime Sitzung verschoben. Wir hoffen, die Kammer werde beschließen, die Bahn mit Umgehung des Baseler Gebietes über Lörrach in das obere Rheinthal zu führen, wozu eine günstige Zugsrichtung aufgefunden ist. Die Bewilligung für das zweite Schienengeleise, wofür 3,500,000 fl. gefordert sind, welche Summe um 559,000 fl. erhöht werden müßte, falls die Erweiterung des Bahndammes und der Ausbau des zweiten Schienengeleises auch zwischen Mannheim und Heidelberg beschlossen wird — bleibt bis nach der Schlußfassung über das Gesetz in Betreff der Herstellung des zweiten Geleises ausgesetzt.

Die Frage, ob der Güterbahnhof in Mannheim an den Rhein oder an den Personenbahnhof verlegt werden soll, ist bei der Regierung selbst noch unentschieden; dadurch wird aber die dringend nöthige Herstellung des Inlandhafens und die Errichtung von zwei weiteren Krahnen verschoben, zum großen Nachtheile des Handels und des Gütertransportes auf der Eisenbahn. Auf den Antrag des Abgeordneten Bassermann wurde der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen, um mit der Regierungscommission Rücksprache zu nehmen und eine Entscheidung noch mit diesem Landtage herbeizuführen. Die übrigen Posten dieses Budgets unterlagen keinem Anstande.

Am 25. wurde ein vorgelegtes Gesetz über die veränderte Besteuerung der Rübenzuckerfabriken einer vielstündigen Berathung unterworfen, deren Erfolg in wenigen Worten sich zusammenfassen läßt.

Die Regierung scheint, den Werth solcher Unternehmungen noch immer nicht gehörig zu würdigen, und dem Zollvereine gegenüber fortgesetzt die Stellung zu behaupten, daß nach der Vereinscasse erst der Wohlstand der Verwalteten in Frage komme; sie konnte daher, wie geschehen, das Begehren der einstimmigen Kammer hinnehmen, diese Rübensteuer künftig nicht mehr zu erhöhen, da längst vereinbarte und angenommene Vorschriften das regelmäßige Steigen dieser Steuer geordnet haben.

Wegen Veränderung der Steuer selbst erklärte die Regierung, daß der Verein solches beschlossen habe, weßhalb es nutzlos sey, etwas anderes zu wünschen; während solche erst gestern, durch dasselbe Organ, dem Abgeordneten Gottschalk, welcher rügte, daß mit dem oldenburg-hannöverischen Steuervereine ein Vertrag abgeschlossen sey, der es unmöglich mache, einen gleichmäßigen Tarif zum Schutze der Industrie einzuführen, zur Antwort gab: dieser Vertrag sey noch nicht ratificirt, denn er müsse ja ohnehin der Kammer zur Zustimmung vorgelegt werden.

Solche Wendungen bedürfen keiner Erläuterung.

In zwei geheimen Sitzungen wurde am 26. und 27. berathen, wie der Bau der Bahnen durch das Kinzigthal nach Constanz, jener von Lörrach oder Basel über Waldshut dahin, der Anschluß an Württemberg über Bretten oder Pforzheim, und an die Schweiz mittels eines Vertrags mit Zürich, geleitet und unternommen werden sollen; die erste Sitzung wurde durch eine Eingabe unterbrochen, welche die Handelskammer von Mannheim, gleich einem Blitzschlage bei heiterm Himmel, hineinbrachte.

Wenn wir — bemerkt das Schriftchen — Mannheim, als mit den Interessen unserer Landesbahnen so eng verbunden, hinstellen und behaupten, daß beide entweder mit einander stehen oder fallen werden, so ist das gewiß nicht Sonder-Interesse, sondern in der Natur der Sache begründet. Die Belege hierzu lassen sich durch Zahlen begründen, und namentlich weis't der seitherige Betrieb der noch unvollendeten Eisenbahn schon hinreichend nach, wo die Gütermassen für dieselbe zu- und abgehen.

Bei der Frage über die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn hat man behauptet, das Interesse von Mannheim müsse dem allgemeinen Landesinteresse untergeordnet werden. Wir haben mit allen Gründen der gesunden Vernunft und des praktischen Lebens zu beweisen gesucht, daß das Interesse Mannheims in der Eisenbahnfrage unzertrennlich von dem Landes-Interesse sey, und daß wir uns hüten sollen, fremder List und fremdem Eigennutze zur Beute zu werden.

Wir wurden nicht gehört, wir waren als Egoisten bezeichnet, und heute glaubt das ganze Land an das Unheilvolle der vollendeten Thatsache. Das Ausland staunt sie an, und unserer Stadt ist der erste Schlag beigebracht.

Es fehlt nun Nichts mehr, als daß durch Unentschlossenheit in der Ausführung die Vollendung unserer Landesbahnen und deren Anschluß an die benachbarten Eisenbahnen ungebührlich verzögert und am Ende in übelverstandener Richtung, wie bei der Main-Neckar-Eisenbahn, ausgeführt werde, dann wird das linke Rheinufer von Mainz bis Basel triumphiren, Frankfurt zum zweiten Male, und mit ihm Bayern frohlocken, Württemberg sein Ziel erreichen und wir — Mannheim uud unsere Bahn werden das Zusehen haben.

Zum Schlusse spricht sich die Ueberzeugung von der dringlichen Nothwendigkeit aus:

1) daß unsere Landesbahn in thunlichster Bälde vollendet werde;
2) daß die Verbindung derselben mit der Schweizer Nordbahn durch Vertrag mit Zürich nicht verzögert und dabei zugleich die Anknüpfung an Constanz über Waldshut erzielt werde;
3) daß die Verbindung unserer Landesbahn mit Württemberg über Bruchsal-Bretten durch Concessionsertheilung an

eine Privat-Gesellschaft ohne weitern Aufschub hergestellt werde;

4) daß für die Herstellung der Kinzigthalbahn nichts versäumt werde, nöthigenfalls der Staat selbst unterstützend beitreten möge, daß aber von dem Schicksale dieser Bahn die Entscheidung über anderweitige Verbindungen nun und nimmermehr abhängig gemacht werden solle.

In der zweiten geheimen Sitzung waren wirklich hierdurch die Ansichten wesentlich geändert, und jedenfalls eine Beschlußfassung vorbereitet, die der vielseitigsten und gründlichsten Erwägung sich um so sicherer zu erfreuen hatte, als alle politischen und religiösen Differenzen dabei sichtlich einflußlos verschwunden waren.

Weniger Eingeweihten in die vaterländischen Verhältnisse fiel dabei vor Allem auf, mit welchen bitteren Gefühlen über die Neckar-Mainbahn, in Beziehung auf badische Interessen gesprochen wurde; man nannte jene dreistaatliche Uebereinkunft ungescheut einen Monstervertrag, und deutete auf die Personen, die durch Vorlagen, Berichtserstattung, Abstimmungen oder andere Weise dazu mitgewirkt haben, ohngefähr in dem Sinne, und mit der Werthsbezeichnung, wie auch jene Beamten und Corporationen, die im Jahre 1826 den höchstseligen Großherzog Ludwig um Aufhebung der Verfassungsurkunde gebeten haben.

Vielleicht findet sich Gelegenheit, über diese „geheimen" Sitzungen etwas nachträglich mittheilen zu können.

Am 28. war die Sitzung wieder öffentlich, in derselben hatte die Berathung eines von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurfs statt: betreffend die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz (Kinzig-Bahn). Berichtserstatter war der Abgeordnete Welte.

Der Präsident eröffnete die Discussion, und zwar über den Artikel I.: „Der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal über Villingen, Donaueschingen und Radolphzell nach Constanz soll, unter Vorbehalt des Ankaufsrechts und des einstigen unentgeldlichen Anfalls an den Staat, nach folgenden näheren Bestimmungen an eine Privatperson oder an eine Gesellschaft überlassen werden." Bassermann findet es überflüssig, noch ein Wort über die Wichtigkeit dieser Bahn zu sagen; er brauche auch das Geheimniß nicht zu verletzen, wenn er sage, daß Kammer und Regierung einstimmig bereit seyen, nach Möglichkeit zur Verwirklichung derselben beizutragen. Allein der jetzt vorliegende Gesetzentwurf habe bei dem gegenwärtigen gedrückten Geldmarkte keine Bedeutung; er werde die Bahn nicht in's Leben rufen. Es sey dazu vor Allem eine Betheiligung des Staats nöthig; aber diese Betheiligung solle nicht etwa bloß in einer Anzahl Actien bestehen, denn es könne der Gesellschaft gleichgiltig seyn, ob der Staat oder Privaten dieselben behalten, sondern man müsse etwas mehr thun, und

er beantrage zu dem Zwecke zu dem Artikel 1 folgenden Zusatz: „Der Staat wird sich bei dem Unternehmen insoweit nöthig mit einem Beitrage bis zu 1 Sechstel betheiligen und auf die Zinsen von seiner Einlage so lange verzichten, bis den Unternehmern (der Gesellschaft) selbst eine jährliche Rente von 4 Proc. Zinsen durch die Bahn gewährt ist." Sodann solle das Gesetz am Schlusse den weitern Zusatz erhalten: „Ist bis zum 31. März 1847 nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes die Bahn nicht vergeben, so nimmt die Regierung die Expropriation vor, und stellt den Bahndamm von Offenburg bis Hornberg her." Man könne annehmen, daß durch diese Arbeiten 1 Sechstel der Gesammtsumme nicht erschöpft werde, und könne die Regierung auf diese Weise zeigen, daß es ihr mit der Kinzigthal-Eisenbahn Ernst sey. Welte erklärt in Betreff des ersten Zusatzes, man sey schon in der Commission darüber einig gewesen, daß der Staat sich betheiligen müsse, denn nicht nur sey der Geldmarkt gedrückt, sondern man habe auch eine Concurrenzbahn auf zwei Seiten zu befürchten, und darum sey nöthig, daß die Regierung entschieden dem Unternehmen unter die Arme greife, wie der Zusatz 1 vorschlage. In Bezug auf den zweiten Zusatz behalte er sich vor, seine Ansicht geltend zu machen. Ministerialpräsident Rebenius wünscht so lebhaft als irgend Jemand, daß das Ziel erreicht werde, muß sich aber entschieden gegen den Antrag des Abgeordneten Bassermann erklären. Die von der Regierung gemachte Zusage sey der Sache schon förderlich; der gedrückte Geldmarkt sey eine vorübergehende Erscheinung; später dürfe man auch wieder auf Concurrenz bei dem Unternehmen rechnen. Jedenfalls aber finde er einen Beschluß, mit dem Unternehmen voranzugehen, ohne die Mittel zu haben, nicht passend, und werde die Regierung denselben gewiß nicht annehmen. Peter findet es schwach und unverantwortlich, mit der Ausführung eines so wichtigen Unternehmens zu zögern. Der Staat müsse mit einer starken Quote Theil nehmen und die Hindernisse überwinden; er stimme deßhalb für beide Zusätze. Welcker bezeichnet die Kinzigthalbahn als die wahre Pulsader unseres Eisenbahnsystems, welches dadurch erst vollständig werde. Indessen handle es sich dabei nicht bloß um Beförderung des Wohlstandes, sondern um Wahrung unserer Interessen, um Verhinderung von sichtbaren Nachtheilen; darum sey es eine patriotische Pflicht, mit allen Kräften das Unternehmen zu fördern. Man solle vor den Opfern nicht erschrecken; denn man bringe eigentlich keine, man lege vielmehr ein Capital zu guten Zinsen an. Wenn eine Gesellschaft 20 Millionen fremdes Geld verbaue, so habe die Staatscasse gewiß indirecten Vortheil davon, und könne also auch wieder Leistungen machen, nicht zu gedenken des nationalökonomischen Interesses. Man solle den ganzen Schwarzwald nicht zu Grunde gehen lassen, indem man den Verkehr der württembergischen Seite zuwende; dann könne man in den Fall

kommen, aus der Staatscasse Armen- und Strafkosten bestreiten zu müssen. Er stimme für beide Zusätze. Ebenso Knapp, welcher namentlich darauf aufmerksam machte, daß die Regierung das Vertrauen der Schwarzwälder gewinne. Geheimerath Bekk erinnert daran, daß er mit besonderer Vorliebe Allem zugethan sey, was den Seekreis interessire. Mit allen Mitgliedern der Kammern sey er überzeugt, daß die Kinzigthalbahn die wichtigste, daß eine baldige Ausführung nothwendig sey, und daß die Regierung Alles thun müsse, was die Sache fördern könne. Der Präsident des Ministeriums des Innern habe dieß aber auch zugesagt, und die Mittel angedeutet. Was man aber hier vorgeschlagen, hänge von den Zeitverhältnissen ab, ob es ausführbar sey; so z. B. ob die Regierung die bedeutenden Mittel habe. Der Zweck des Abgeordneten Bassermann werde eben so leicht erreicht bei der Annahme des Minoritätsantrags, wodurch die Regierung schon jetzt ermächtigt werden solle, sich bei der Ausführung des Baues durch eine Anzahl Actien oder durch einen Beitrag bis zu 1 Achtel zu betheiligen. Aber zum Voraus eine bestimmte Summe durch's Gesetz festsetzen, werde nicht angehen. Wenn aber die Kammer nur eine Ermächtigung ausspreche, so habe die Regierung nichts dagegen. Den zweiten Antrag Bassermann's halte er aber für ganz unausführbar, weil ein bestimmter Termin festgesetzt sey. Man könnte dadurch in die Lage kommen, 8 und 10 Procent zahlen zu müssen; denn der Staat wäre gebunden, er müßte anfangen, ob er in der Lage wäre, zu bauen oder nicht.

Rettig begründete in einer längern Rede den Antrag, zu dem Artikel I. folgenden Zusatz zu machen:

„Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf eine Seitenbahn, welche über Ueberlingen auf dem nordöstlichen Ufer des Bodensees bis zur badischen Landesgränze zieht, wenn sich eine Actiengesellschaft dazu meldet." Buß findet es wohlthuend, daß bei Berathung dieses Gegenstandes ein höherer Gesichtspunct, daß nicht Sonderinteressen vorherrschen. Er will jedenfalls den Staat nicht so leicht loslassen; an den 32 Millionen für die Staatsbahn hätten auch die armen Wälder beigetragen; es sey eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man nun auch ihr Unternehmen unterstütze; der Staat müsse hier eine ausgleichende Gerechtigkeit üben, gleichsam der Ungleichheit der Natur abhelfen. Der Redner macht dieß klar, indem er das Rheinthal und den Schwarzwald und Odenwald einander gegenüberstellt, und zeigt, was der Staat für Ersteres gethan. Für Letztere müsse nicht nur der bestehende Verkehr erhalten, sondern ein neuer gewonnen werden. Er stimmt für den ersten Antrag Bassermann's. Junghanns I. bedauert, daß er mit keinem der Redner vor ihm einverstanden seyn kann. Er legt keinen so großen Werth auf die Eisenbahn, und erinnert daran, wie manche Gewerbe durch dieselbe zu Grunde gerichtet, wie viele

kleinere Städte herabgedrückt werden. Die Kinzigthalbahn durchziehe nur sechs Aemter, die übrigen seyen davon ansgeschlossen, oder müßten durch Zweigbahnen verbunden werden. Der Staat könne nicht bauen bei seiner Schuldenlast; wir könnten keine Opfer bringen, und das Interesse des Staats fordere keine, er sey daher gegen die Anträge der Commission des Abgeordneten Bassermann.

Trefurt theilt die Ansichten des Abg. Junghanns nicht, und widerlegt namentlich dessen Ansicht, als solle die Bahn nur im Interesse der Stadt Constanz gebaut werden. Was die Zusätze Bassermann's betreffe, so scheine ihre Tendenz ganz der Ansicht der Kammer zu entsprechen. Die Versicherung der Regierung genüge nicht, man müsse ihr deßhalb eine moralische Nöthigung auflegen und ihr also eine weitere Ermächtigung geben. So fasse er Bassermann's Antrag auf, und in dieser Auffassung könne man mit demselben einverstanden seyn. Hecker spricht gegen die Ansicht des Abg. Junghanns I. Er wirft einen Blick auf die Alimentation der Kinzigthaleisenbahn, indem er den Güterzug in den verschiedenen Richtungen vom Norden, Süden und Westen verfolgt. Wenn wir nicht bauen, sagt er, so verweisen wir die Güter auf die württembergischen und bayerischen Bahnen. Er zeigte sodann die Bedeutung der Bahn für den innern Verkehr. Wenn nun gegenwärtig eine Geldklemme bestehe, so müsse der Staat unter die Arme greifen; das werde jeder Gesellschaft Muth geben, wenn sie etwa über die Ertragsfähigkeit noch Zweifel hege. Aber er wolle nicht bloß Wünsche, sondern Thatsachen, wie sie Bassermann vorschlage. Ministerialpräsident Nebenius erklärt, daß er gegen eine Ermächtigung nichts zu erinnern habe, einen Beschluß zur Vornahme des Baues aber nicht genehmigen könne. Rindeschwender wiederholt nicht gern schon einmal Gesagtes, und hört solche Wiederholungen auch nicht gern; heute aber danke er dem Abgeordneten Buß dafür, daß derselbe über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Kinzigthalbahn sich wiederholt geäußert. Er freue sich vor Allem über Trefurt's Erläuterung, denn es sey offenbar nur eine Ermächtigung, was beantragt werde, wie dieß schon in den Worten: „in so weit nöthig", liege. Er bedaure übrigens, daß der Ministerialpräsident von Steuererhöhung gesprochen. (Ministeralpräsident Nebenius: Das habe ich nicht gesagt.) Denn dieß erzeuge Mißmuth gegen die Bahn und schwäche die Unternehmungslust der Gesellschaft. Rettig's Antrag unterstützte er im Allgemeinen. Ministerialpräsident Nebenius: Was der Abgeordnete mich hat sagen lassen, habe ich nicht gesagt, sondern ich habe nur bemerkt, wenn man von Thaten spreche, so könne man etwa auf Steuererhöhungen kommen.

Mathy erklärt sich gleichfalls im Allgemeinen mit Rettig's Antrag einverstanden, will aber jetzt zunächst feste Bestimmungen über die Hauptbahn, und nicht auch noch für die Seitenbahnen.

Er vereinigt seine Bitte mit der Welcker's dahin, daß die Regierung nicht zurückweiche. Der erste Zusatz des Abgeordneten Bassermann wolle ja nichts, als daß die Regierung Ernst zeige, und wo nöthig, bis auf ein Sechstel sich betheilige. Verwirkliche sich die Hoffnung des Ministerialpräsidenten Nebenius nun, dann werde die Regierung keinen Gebrauch machen, oder nur halb, oder überhaupt nur so viel als gerade nöthig sey. Der zweite Antrag wolle schnellere Ausführung. Aus den laufenden Revenuenüberschüssen könne das allerdings nicht geschehen, allein es seyen Mittel genug vorhanden. Er unterstütze daher beide Anträge, weil er Ernst und kein bloßes papierenes Versprechen wolle. Geheimerath Bekk: Wenn Sie eine bloße Ermächtigung beabsichtigen, so haben wir nichts dagegen zu erinnern, allein dann müssen Sie die Anträge auch anders fassen, sonst widersprechen Sie Ihren mündlichen Ausführungen. Martin ist mit dem ersten Antrage vollkommen einverstanden, und Kern spricht in längerm Vortrage mit aller Wärme für die baldige Ausführung und beziehungsweise kräftige Betheiligung des Staates. Bassermann will, um keine Spaltung zu veranlassen, seine Anträge nach der Auffassung Trefurt's modificiren, wonach sie also lauten: 1) „Die Regierung ist ermächtigt, die Staatscasse so weit nöthig und bis zu einem Sechstel des Baucapitals bei dem Unternehmen zu betheiligen, auch auf die Zinsen zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von 4 Procenten gewährt." 2) „Sollte bis Ende März 1847 die Begebung der Bahn nach Maßgabe des Artikels 7 des Gesetzes nicht erfolgt seyn, so ist die Regierung ermächtigt, von Offenburg bis Hornberg den Bahndamm auf Staatskosten herstellen zu lassen." Ministerialpräsident Nebenius bemerkt, der zweite Antrag liege nicht im Interesse der Sache, denn er hindere die Bildung einer Gesellschaft, da diese natürlich warten werde, bis die Regierung baue; auf keinen Fall kann die Regierung auf's Ungewisse hin bauen. Man spreche gegenüber immer von Ernst, als ob man dort ein Privilegium dafür habe. Er wolle den Herren seine Privatansicht mittheilen: er halte die Sache nämlich für so wichtig, daß er selbst, wenn eine Steuererhöhung nöthig wäre, nicht davor zurückschrecken würde. Knapp will mit Freuden eine Kinzigthalbahn, und glaubt, man solle ihr nur durch jene über Bretten und Pforzheim das Leben nicht abschneiden. Helbing will Alles aufbieten, was die Ausführung fördern kann, und stellt den Antrag: „Die Kammer wolle in einer Adresse erklären, daß sie unter obwaltenden Verhältnissen für Pflicht der Regierung halte, nach Kräften dahin zu wirken, daß eine Verbindung des Rheinthals mit dem Bodensee hergestellt werde. Die Kammer ermächtigt zugleich die Regierung, das Unternehmen einer Gesellschaft durch ihre Betheiligung bis zu einem Sechstel des Gesammt-Aufwandes der Bahn zu begünstigen." Brentano erklärt sich für Bassermann's

Anträge; die Regierung könne es um so eher, da die Commission den Antrag Helmreich's auf Umlegung des Schienengeleises verworfen und die Regierung erst jüngst auch einen Proceß von einer Million, die sie hätte bezahlen sollen, gewonnen habe. Auch sey bei den Gesandtschaften und dem Militair immer Geld vorhanden. Geheimerath Bekk: Wenn wir auch von der Umlegung des Schienengeleises befreit werden, so haben wir damit noch kein Geld; auch der gewonnene Rechtsstreit, den er übrigens nicht kenne, bringe kein Geld. Was die Gesandtschaften und das Militair betreffe, so sey doch das wahrhaftig kein Vergleich; die Summe für die ersteren sey gegenüber der Summe für die Eisenbahn kaum erwähnenswerth, und die Sicherheit Deutschlands, welche das Militair gewähre, werde der Herr Abgeordnete doch wohl auch mit der wichtigsten Eisenbahn nicht in gleiche Reihe stellen. Der zweite Antrag Bassermann's erschwere die Bildung einer Gesellschaft, denn diese werde eben zuwarten, weil sie natürlich denken müsse, die Regierung könne das Geld nicht todt im Boden liegen lassen. Christ hält die letztere Befürchtung nicht für wahr. Die beiden Zusätze, zumal der Letztere, befördere die Sache nur; denn es werden sich eher Bauunternehmer finden, weil sie, nachdem die Regierung den Bahndamm gebaut, die Kosten besser berechnen können. Man habe das in Frankreich gesehen, wo die Regierung ebenfalls solche Bahnen, die sie nicht auf Staatskosten bauen wollte, gleichwohl begonnen habe. Der Redner verbreitet sich dann noch über die hohe Wichtigkeit der Kinzigthalbahn, besonders auch mit Bezug auf die concessionirte Tyrolerbahn und den Zug von Ostindien über Deutschland nach England. Welte glaubt, die Regierung wolle die Bahn nicht mit Ernst betreiben und schlägt vor, die Regierung solle sofort, wenn bis Ende März 1847 ein Vertrag zwischen der Regierung und einer Gesellschaft nicht zu Stande komme, mit dem Baue der Strecke von Offenburg bis Hornberg auf Staatskosten beginnen und sie in Betrieb setzen. Knittel spricht für Helbing's Antrag, eventuell für den ersten Zusatz des Abg. Bassermann, ist aber durchaus gegen den zweiten, da die Regierung, wenn sie den Bau einmal angefangen, am Ende in den Fall kommen könnte, die ganze Bahn auf Staatskosten bauen zu müssen. Schmitt v. M. spricht gleichfalls gegen den zweiten Zusatz. Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung. Helbing's Antrag wird angenommen; Welte's dagegen verworfen; Bassermann's Antrag Nr. 1 wird ebenfalls angenommen, dagegen der zweite mit einer Mehrheit von 4 Stimmen verworfen, und endlich Rettig's Antrag angenommen. Die übrigen Artikel werden nach einander, theilweise ohne Erörterung, genehmigt, und das ganze Gesetz sodann mittelst Namensaufruf einstimmig angenommen.

Die Regierung hat bekanntlich seit Jahren, die Mittel nicht finden können, eine kräftige und intelligente Kammermajorität zu

gewinnen. Die hierwegen angestellten Versuche zu zerlegen, würde eine lange und unerfreuliche Arbeit gewähren.

Wenn die Kammer aber, durch einzelne Vorfälle veranlaßt, solche Versuche bespricht, so gebührt dieser Besprechung hier wohl eine Erwähnung.

Der Advocatenstand in Baden hebt sich sichtlich, er ist seit 10 bis 20 Jahren an Bildung und Moralität bedeutend gewachsen.

Die Regierung scheint dieß nicht bemerkt haben zu wollen, und hat es deßhalb versucht, bei den Wahleinwirkungen, diese Männer (um in der Reichssprache zu reden) wie ihr Hof- und Kanzleigesinde zu behandeln, was begreiflicher Weise nicht ging, und am 31. als die Discussion über das Budget des Justizministeriums im Allgemeinen eröffnet worden, den Abgeordneten Bassermann veranlaßte, den Antrag zu begründen:

„Die Kammer möge ihre Ueberzeugung zu Protocoll dahin aussprechen, daß das Justizministerium zu einer Versetzung oder Absetzung eines Anwaltes keinerlei Recht habe, und daß die Versuche, dieß vermeintliche Recht auszuüben, die Freiheit der Rechtsvertheidigung und somit die parteilose Handhabung der Gerechtigkeitspflege gefährde.“ In der Begründung sowohl als in den Vorträgen zur Unterstützung des Antrags von Seiten der Abgeordneten Peter, Welcker, Brentano, Hecker und Anderer wurden ausgeführt, daß die Versetzung und Entlassung Strafen seyen, welche nur kraft Gesetzes und nicht im dienstpoliceilichen Wege erkannt werden dürfen; daß die Disciplinargewalt über die Advocaten nicht dem Justizministerium, sondern den Gerichten zustehe, daß die Versuche die Advocaten unter die Maßregeln der Verwaltung zu stellen, den Zweck haben, ihnen den Eintritt in die Kammer zu versperren und die Theilnahme an den Wahlen zu verleiden, durch welche Maßregeln zugleich die freie Vertheidigung des Rechts vor den Gerichten gefährdet werde. Es wurde insbesondere angeführt, daß das Justizministerium damit umgehe, dem Obergerichtsanwalte Herrn v. Struve die Advocatur zu entziehen, weil er zu Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Dieses Urtheil selbst wurde dargestellt als auf Grundsätzen beruhend, die für die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger höchst gefährlich seyen, auf dem Satze namentlich: daß nur der Staatsgerichtshof, nicht die einzelnen Staatsbürger die Handlungen der Minister und höheren Staatsmänner beurtheilen dürfen.

Von Seiten der Herren Regierungscommissaire Jolly und Bekk und der Abgeordneten Schaaff und Trefurt u. A. wurde entgegnet: die Verordnung in Betreff der Schriftverfasser von 1826 enthalte nichts Neues, sey früher nie angefochten worden und gebe die nöthigen Mittel, um schlechte Subjecte aus dem Stande der Anwälte zu entfernen; dieselbe sey nicht mißbraucht worden, und könne wegen der bloßen Möglichkeit eines Mißbrauches nicht angegriffen werden. Herr Obergerichtsanwalt v. Struve habe —

wie Herr Geheimerath Jolly äußerte — nicht nur ein Urtheil über Handlungen der Minister gefällt, sondern dieß in ehrenkränkender Form gethan; nach der Angabe des Abgeordneten Trefurt sollen sich die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe nicht auf das Urtheil über die Handlungen, sondern nur über die Gesinnungen und Absichten der Minister beziehen. Die Kritik des oberhofgerichtlichen Urtheils wurde als ein Angriff auf die Selbstständigkeit der Gerichte scharf getadelt, wogegen Welcker anführte, daß es Fälle gebe, wo eine Andeutung über das Verfahren der Gerichte nöthig werde, z. B. wenn die Regierung die Gerichtshöfe ausschließlich mit Männern einer gewissen, der Verfassung abholden politischen Parteirichtung besetzen würde, und wenn dann die Gerichte Grundsätze aufstellten, welche die Verfassung bedrohen. Die Kammer beschloß nach längeren und von der rechten Seite mit Sturm untermischten Debatten, den Antrag des Abgeordneten Bassermann in die Abtheilungen zu verweisen.

Dort wird nun diese Angelegenheit berathen und ausgebeutet, und damit sicherlich belegt, daß die regierungsfeindlichen Gesinnungen wirklich, wie sie seit lange der Meinung ist, geimpft sind, aber offenbar nicht von ihren Gegnern, sondern von ihren angeblich guten Freunden.

Die Specialdiscussion über das Justizministerium bot in den ersten Sitzungen wenig allgemeines Interesse, die Hauptfragen waren: Einrichtung und Ertrag der Strafanstalten, die Gehalte der Beamten ꝛc., Alles in Beziehung auf die neue Gerichtsorganisation und die Trennung der Administration von der Justiz.

Als dringend gewünschten Zwischenact forderte der Präsident den Abgeordneten Gottschalk auf, seine Motion wegen des Baues der Eisenbahn von Carlsruhe nach Pforzheim zu begründen.

Derselbe stellte nach einer kurzen, kräftigen und klaren Entwickelung der Gründe, den Antrag:

Die Kammer wolle eine Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog beschließen, worin gebeten wird, daß die Regierung zu künftigem Anschlusse an Württemberg eine Eisenbahn von Carlsruhe nach Pforzheim als Localbahn auf Staatskosten baue, oder aber daß das Gesetz über die Kinzigthalbahn auch auf diese Richtung seine Anwendung finden solle. Welcker kann den Antrag seines Freundes nicht unterstützen; wenigstens für jetzt nicht. Er will erst die Kinzigthalbahn ausgeführt sehen, und fürchtet, die Bahn nach Pforzheim werde jene beeinträchtigen, ihr eine gefährliche Concurrenz bringen. Geheimerath Bekk weis't nach, daß die Pforzheimer Bahn vielmehr eine Bedingung der Kinzigthalbahn sey, indem sich für diese erst dann eine Gesellschaft finden werde, wenn sie gewiß sey, daß nicht von Bruchsal über Bretten nach Stuttgart gebaut werde. Diese Sicherheit aber werde erst durch die Bahn nach Pforzheim gegeben. Bassermann will für die Interessen der ersten Handelsstadt des Landes, für Mannheim, die Bahn

von Bruchsal über Bretten nach Stuttgart; auf keinen Fall ein ausschließliches Privilegium für Pforzheim. Er ist gleichfalls mit Welcker der Ansicht, daß die Kinzigthalbahn durch die Pforzheimer Bahn todtgeschlagen werde, und stellt daher den Antrag: über die Motion zur Tagesordnung überzugehen. Ministerialpräsident Nebenius erklärt, daß es eine irrige Ansicht sey, wenn man glaube, daß die Pforzheimer Bahn jener des Kinzigthals Nachtheil bringe; sie sey vielmehr geeignet, letztere schneller in's Leben zu rufen. v. Itzstein spricht im Interesse der Kinzigthalbahn gegen die Bahn von Pforzheim, wenigstens für jetzt, und bemerkt, daß man auch in Bretten vor der Hand den Gedanken an jedes andere Unternehmen unterdrücke, nur um das Wichtigere nicht zu gefährden. Junghanns I. hätte kaum geglaubt, daß particuläre Interessen den allgemeinen deutschen Interessen gegenüber höher stünden. Eine Verbindung mit dem Osten müssen wir jedenfalls haben, und er stimmt daher für eine Berathung des Gegenstandes. Kapp spricht für die Tagesordnung. Dennig sucht dagegen in einem umfassenden, klaren Vortrage die verschiedenen Einwendungen zu widerlegen; er zeigt die Bedeutung von Pforzheim als Fabrikstadt, die eines größern Aufschwungs sich erfreuen würde, wenn die Regierung die Verbindungsstraßen mit Calw und Nagold hergestellt hätte. Er zeigt ferner, daß die Gesellschaft zur Uebernahme des Baues bestehe, daß sie Mittel habe und ein Staatszuschuß nicht erforderlich sey. Knittel, Stößer und Goll sprechen im Sinne Gottschalk's; Letzterer mit besonderer Wärme und einigen Seitenhieben auf die Gegner der Pforzheimer Bahn, daß sie wohl mit dem „für jetzt noch nicht" nur einen Hintergedanken verstecken, der dahin gehe, seiner Zeit eben die Richtung über Bretten vorzuschieben. Auch Trefurt spricht mit vieler Lebhaftigkeit für Gottschalk's Antrag, und Christ erklärt, man müsse in Beziehung auf die Kinzigthalbahn jedenfalls wissen, woran man sey, ob nämlich über Pforzheim oder Bretten gebaut werde, weßhalb eine Verweisung in die Abtheilungen geboten sey. Buhl meint, wenn man die Kinzigthalbahn todtschlagen wolle, müsse man über Bretten bauen. Schaaff erklärt, der Handel Mannheims sey der Handel des Landes. Man werde ihm nicht Localpatriotismus zum Vorwurfe machen, wenn er den Interessen Mannheims das Wort rede. Er stimme für Tagesordnung. Ministerialpräsident Nebenius erwidert: was der Abgeordnete Schaaff hier bemerkt, sey unbegründet, das Interesse Mannheims werde bei dieser Sache nicht berührt. Es sprachen noch Weller, Brentano und Hecker für die Tagesordnung, Helbing, Knapp, Arnsperger und Rindeschwender für Ueberweisung in die Abtheilungen. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag auf Ueberweisung in die Abtheilungen mit großer Majorität angenommen und hiermit die öffentliche Sitzung ein Viertel nach 2 Uhr geschlossen.

September 1846.

Präsident Mittermaier hat die noch zu erledigenden Geschäfte der Kammer so eingetheilt, daß sie bis Ende der künftigen Woche mit Hilfe einiger Nachmittagssitzungen abgethan werden können, vorausgesetzt daß die Tagesordnung jeder Sitzung auch wirklich eingehalten und erschöpft wird. Allein hiezu ist, ungeachtet des fast ungestümen Treibens und Jagens wenig Aussicht vorhanden, und wenn auch der Landtag noch einige Tage in die dritte Septemberwoche hineinreicht, so wäre dieß weniger zu beklagen, als wenn von den Mitgliedern, die nicht im Staatsdienste stehen, Einer nach dem Andern sich vor dem Schlusse entfernt und die Sitze der Linken so leer stehen, wie dieß z. B. heute der Fall war. Heute stand auf der Tagesordnung die Fortsetzung der Discussion über das Budget des Justizministeriums, sodann der Bericht des Abgeordneten Bassermann über den Theil des nachträglichen Budgets für die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, welcher das Ministerium des Innern betrifft. Aber nicht einmal der erste Theil, der Bericht des Abgeordneten Hecker wurde zu Ende berathen. Es wurde mit dem Etat der Hofgerichte begonnen; für die Staatsanwälte beantragte die Commission eine Durchschnittsbesoldung von 1500 fl. und zwar für je einen Staatsanwalt und einen Substituten, also für 8 Personen 12,000 fl. Dabei ward jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung vorerst nur einen Staatsanwalt bei jedem Hofgerichte anstellen werde: es war also in dem Credit, wenn nur vier oder auch sechs Personen angestellt werden, für größere Besoldungen hinreichender Spielraum gegeben.

So oft es sich aber um Besoldungen handelt, gibt sich auf der rechten Seite des Hauses ein merkwürdiger Eifer kund; es ist als ob der Himmel einfallen und das Staatsgebäude in Trümmer stürzen würde, wenn die Besoldungen nicht in Hülle und Fülle gleich von Anfang gespendet werden. Dieß verlängert natürlich die Verhandlungen. Präsident Mittermaier hatte einigen Mitgliedern den Gedanken an die Hand gegeben, für die Staatsanwaltschaft, wie bei der Fiscalanwaltschaft, Verträge mit Anwälten zu schließen, allein der Gedanke schien nicht auf fruchtbaren Boden

zu fallen. Bei dem Etat der Rechtspoliceiverwaltung sprach die Kammer den Wunsch aus, die Regierung wolle bei dem Vollzuge der neuen Administrativ- und Gerichtsorganisation die Errichtung von selbstständigen Notariaten in Betracht ziehen, bis dahin aber mit Reduction der Zahl der Amtsrevisorate und Vereinfachung des Geschäftsganges, namentlich auf das Gemeinde- und Zunftrechnungswesen, hinwirken. Das Budget der Strafanstalten gab zu manchen interessanten Bemerkungen Anlaß, wobei wir besonders den Wunsch des Abgeordneten Hecker hervorheben, die Regierung möge doch auf die übrigen Mittel, die Härten des pennsylvanischen Systems zu mildern und den Zweck der Entwilderung zu erreichen, eben so sorgfältig Bedacht nehmen, als auf die Höhe der Besoldungen. Dem Abgeordneten Buß lag besonders viel daran, den Geistlichen höhere Besoldungen zu verschaffen, und er mußte dafür von dem Abgeordneten Kapp eine Stelle aus dem politischen Glaubensbekenntnisse des Doctor Buß, welches 1832 zu Freiburg im Druck erschien, vorlesen hören, eine Stelle die sich äußerst kräftig gegen Besoldungszulagen und Pensionen ausspricht.

Das nachträgliche Budget über die Trennung der Justiz von der Verwaltung weis't dem Justizministerium von dem Etat des Ministeriums des Innern die Bezirksjustiz, die betreffenden Einnahmen und Lasten und den eigentlichen Staatsaufwand zu. Für 11 Bezirksstrafgerichte und 65 Amtsgerichte werden 102 Richter und 33 Assessoren, also 135 Beamte ohne das Kanzleipersonal gefordert. In den Vorlagen der Regierung sind die Orte benannt, an welche die Gerichtssitze kommen sollen. Die Budgetcommission wahrte in ihren Anträgen das Recht der Kammer, bei der Organisation mitzuwirken, fand aber bei der Eintheilung nichts Wesentliches zu erinnern. Der Abgeordnete Baum aber bestand darauf, daß die neue Organisation auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen sey und stellte den Antrag: keine Mittel zu bewilligen, bis die neue Organisation durch ein Gesetz mit den Ständen vereinbart sey; er legte ferner einen neuen Organisationsplan vor, wonach die Zahl der Amtsgerichte von 65 auf 56, der Verwaltungsämter von 55 auf 27 vermindert, dagegen die Bezirksstrafgerichte von 11 auf 14 vermehrt werden, von denen Eines seinen Sitz in der Stadt Lahr haben soll.

Ueber diesen Antrag entstand eine längere Debatte, wobei der Abgeordnete Gottschalk beklagte, daß Lörrach und das Wiesenthal gegen Müllheim zurückgesetzt sey. Die Kammer beschloß den Antrag des Abgeordneten Baum an die Budgetcommission zurückzuweisen, welche morgen darüber berichten wird.

Namens dieser Budgetcommission erstattete der Abgeordnete Hecker am 2. September Bericht, und stellte nachfolgende Anträge:

„In Erwägung: daß die Mittel, welche in dem nachträglichen und dem außerordentlichen Budget für die Organisation der Gerichte,

des Gefängnißwesens und der Verwaltung gefordert werden, auf den Vorlagen der Regierung über die Eintheilung des Landes in bestimmt bezeichneten und benannten Amts-, Amtsgerichts- und Strafgerichts-Bezirken und Sitzen beruhen; daß hiernach die ganze Bewilligung der Credite auf diese Eintheilung gebaut ist; daß endlich die betreffenden nachträglichen Budgets nicht auf den Ergebnissen der Erfahrung beruhen, also auch die Bewilligungen der Credite für die Zukunft nicht maßgebend seyn können; erklärt die Kammer:

1) daß sie mit der Bewilligung der für den Vollzug der Trennung der Justiz von der Administration geforderten Summen ihr Recht der Zustimmung zu organischen Einrichtungen und insbesondere zu der vorliegenden ausdrücklich wahre;
2) daß sie die Mittel nur für die ihr vorgelegte Eintheilung der Amts-, Amtsgerichts- und Strafgerichts-Bezirke und Sitze und für keine andere bewillige;
3) ausgenommen jedoch hiervon sind, und der nähern Erwägung der Regierung bleiben überlassen:
   a) für Amtsgerichtssitze: die Wahl zwischen Borberg und Krautheim;
   b) für Bezirksstrafgerichtssitze: zwischen Ueberlingen und Stockach, Rastatt und Durlach (wobei die Kammer Rastatt für den geeignetsten der beiden Orte erkennt); Wertheim und Tauberbischofsheim;
4) daß sie in Betreff der Einnahmen und Lasten, so wie des eigentlichen Staatsaufwandes in den nachträglichen Budgets für die Organisation der Gerichte, des Gefängnißwesens und der Verwaltung, namentlich in Betreff der Stellen und Besoldungen, die Voraussetzungen, welche den Voranschlägen zu Grunde liegen, nicht als maßgebend für die Zukunft anerkenne."

Die Anträge 1 und 2 wurden von der Kammer nach heftiger Gegenwehr seitens der Regierungsbank und ihrem Gefolge angenommen, und damit dem monarchischen Princip eine jener wesentlichen Beschädigungen zugefügt, worauf die ohnehin schon umfangreiche Gewalt der Demokratie ruht; bei dem 3ten entspann sich eine Städtekrieg von Lörrach gegen Müllheim, Carlsruhe, Rastatt, Ettlingen und Durlach gegen einander; Borberg gegen Krautheim.

Die Kammer hielt die Anträge der Commission aufrecht, und erklärte Rastatt am meisten geeignet, für den Sitz des Strafgerichts.

Bis zum späten Abend währte diese Berathung, womit die Budgetcommission das Recht der Stände zur Mitwirkung bei organischen Einrichtungen zu wahren, die Organisation der Gerichte und der Verwaltung gegen weiteres Schwanken, (was seit 1809 so viel, so oft, und mit so großem Nachtheile statthatte) zu sichern, und zugleich etwaigen Mängeln und Versehen bei der ersten Einrichtung und Dotirung von Stellen, die Möglichkeit der Abhilfe zu bewahren,

vorgeschlagen hatte. Alle Anträge wurden, wie schon bemerkt, mit großer Stimmenmajorität angenommen; nur wurde noch die ausnahmsweise Freilassung der Wahl für den Sitz eines Bezirksstrafgerichts zwischen Wertheim und Tauberbischofsheim beseitigt, indem die Kammer sich nach der gründlichen Ausführung des jetzigen Vertreters, dieser Stadt, der meistens der linken Seite angehört (Regierungsrath Georg Schmitt), entschieden für Wertheim erklärte.

Gegen den Schluß der Debatte, rief eine Erklärung des Geheimeraths Bekk, welche dahin verstanden wurde, als halte er den Ausspruch der Kammer, daß sie die Mittel nur für die vorgelegte und für keine andere Eintheilung bewillige, für eine nach der Verfassung nicht gestattete Bedingung; es rief diese Erklärung beinahe einen Sturm hervor, der hätte drohend werden können, wenn nicht Staatsrath Nebenius ihn beschwichtigt hätte, indem er bemerkte, daß die Principienfrage über das Recht der Kammer, bei organischen Einrichtungen mitzuwirken, nach den beiderseitigen Rechtsverwahrungen schweben bleibe, und daß in dem vorliegenden Falle die Regierung an der Eintheilung, welche den Bewilligungen zum Grunde liegt, möglichst festhalten werde; — — eine neuerliche höchst wichtige Concession, welche einer folgenden Kammer leicht Anlaß geben kann, mehr zu fordern, und so die unzweifelhaftesten Rechte der Krone immer mehr zu beschränken.

Nachdem diese Anträge erledigt waren, wurde das Budget des Justizministeriums nach dem Berichte des Abgeordneten Hecker zu Ende berathen. Statt 102 Richtern und 33 Assessoren wurden von Seiten der Kammer die Besoldungen für 91 Richter und 44 Assessoren bewilligt, so wie der Aufwand für Amtsgerichtsverweser und Gehilfen, Actuare und Copisten, Amtsdiener, Bureaukosten u. s. w.

Heute wurde nach dem Berichte des Abgeordneten Bassermann das Budget für die neue Organisation der Verwaltung, welches das Ministerium des Innern betrifft, discutirt. Dasselbe enthält den Antheil an den Einnahmen und Lasten der Amtscassen-Verwaltung, welcher diesem Ministerium verbleibt, sodann zunächst die Besoldungen der Beamten, wobei die Commission den Antrag stellte, dieselben nicht höher als die Justizbeamten, wie in der Regierungsvorlage, sondern gleich hoch zu stellen, also auf eine Durchschnittsbesoldung von 1600 fl. Der Mehraufwand, in dessen Bezug sich gegenwärtig manche Beamten befinden, soll als vorübergehend angesehen werden und allmälig heimfallen.

Der Antrag wurde zwar von der Regierungsbank und dem Abgeordneten Dahmen und anderen heftig bekämpft, aber doch mit großer Mehrheit angenommen, da die Opposition es nicht für billig halten konnte, die Justizbeamten geringer zu stellen als die Policei. Hr. Geheimerath Bekk führte unter anderen Gründen für hohe Besoldungen der Administrativbeamten auch den an, daß man suchen sollte,

ausgezeichnete Richter für die Verwaltung zu gewinnen. Wenn man aber dabei, sagt Mathy, an die Art und Weise denke, wie die ausgezeichneten Richter, Oberhofgerichtsrath Peter und Hofgerichtsrath Sander, für die Verwaltung in Adelsheim und Hornberg gewonnen worden sind, so können wir nicht ohne Besorgniß auf solche Versuche blicken, so lange das gegenwärtige vielbeklagte System der Bevorzugung und Zurücksetzung, nicht wegen des Verhaltens im Dienste, sondern wegen politischer Gesinnung, kurz so lange das Denunciationswesen in der Verwaltung herrscht, wird es schwerlich gelingen, tüchtige Justizbeamte selbst durch den Glanz hoher Besoldungen, freiwillig in die Verwaltung zu locken. Statt 19 Amtsassessoren wurden 12 bewilligt; statt 13 Policeicommissairen 10, darunter Einer nach Kehl, der aber nicht die Ortspolicei zu besorgen hat. Die Kammer sprach sich entschieden gegen das Verlangen aus, den Städten Donaueschingen, Lahr, Pforzheim und Kehl die Policei zu nehmen und der Regierung zu übertragen; vielmehr gab sich der Wunsch kund, daß die Policei auch in den größeren Städten vom Staate an die Gemeinden zurückgegeben werden möchte.

Der letzte Gegenstand der heutigen Berathung war der Bericht über das außerordentliche Budget, worin nahezu 3 Millionen verlangt werden, theils um die neue Organisation der Gerichte, des Gefängnißwesens und der Verwaltung in das Leben zu rufen, theils um den Landesgegenden, welche nicht an der Eisenbahn liegen, die nöthigen Straßen zu verschaffen u. s. w. Der sechszehn Druckbogen starke Bericht, ist von dem greisen Vorstande der Budgetcommission, dem Abgeordneten v. Itzstein (seit 26 Jahren wegen Kränklichkeit und bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand versetzt), mit großem Fleiße und mit Gründlichkeit verfaßt, so daß die vollständig gegebenen Aufschlüsse über jeden der vielen einzelnen Posten, die Discussion wesentlich abkürzen.

Vorher leitete von Itzstein die Discussion mit einigen Worten ein, in denen er bemerkte, daß bei weitem die meisten Bewilligungen Folge von Gesetzen seyen, bei den anderen aber die Rücksicht auf das Volkswohl, und insbesondere auf die Gegenden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes entschieden habe. Unter den vielen Posttionen habe die Budgetcommission nur 14 beanstandet, und nur 2 dürften ganz wegfallen; bei allen übrigen gehe der Antrag auf Genehmigung.

Unter der Rubrik „Staatsministerium" erscheint Prinz Friedrich, Hoheit, der mit dem 9. September 1847 volljährig wird, sohin in die gesetzliche Apanage von 20,000 fl. jährlich tritt.

Für das Justizministerium werden 915,000 fl. bewilligt, woran aber die Commission den Antrag knüpft:

„Die Kammer wolle folgende Erklärung zu Protocoll niederlegen: Indem sie, um die Einführung der neuen Strafgesetzgebung

und Strafproceßordnung, so wie die Trennung der Justiz von der Administration nicht aufzuhalten, die erforderlichen Mittel für neue Gebäude, für Herstellung schon vorhandener und für Ankauf von Bauplätzen, so weit nöthig, in den zu Sitzen von Oberamtsgerichten und Bezirksstrafgerichten bestimmten Orten bewillige, obschon theils gar keine Kostenüberschläge und Pläne, theils nur sehr unvollständige zur Begründung der Bewilligung, wie sie die Budgetcommission nach den Regeln einer guten Staatsverwaltung zu fordern berechtigt ist, vorliegen, sehe sie sich zugleich verpflichtet, eine förmliche Verwahrung gegen jedes Präjudiz, welches man aus dieser, durch besondere Verhältnisse und nur ausnahmsweise nöthig gewordene Bewilligung später allenfalls abzuleiten suchen wolle, auszusprechen, und urkundlich in ihr Protocoll aufzunehmen," den die Kammer zu dem ihrigen macht, und wogegen die Regierung nichts erinnert. In 17 Posten werden für das Ministerium des Innern 1,294,000 fl. bewilligt; dem Finanzministerium werden dagegen 314,000 fl. zugestanden.

Das Kriegsministerium hat 390,000 fl. begehrt, wovon nur 41,000 fl. für die Mannheimer Rheincaserne und 18,000 fl. für die Carlsruher Reitercaserne versagt werden.

Die Bundeskosten für den Bau von Ulm und Rastatt 120,000 fl., die Anforderungen an den Grundstock (Domainen) mit 71,000 fl., sowie die aus Versehen vergessenen 2000 fl., für die Urkunden-Sammlung der Haus- und Landesgeschichte werden gleichfalls sämmtlich bewilligt. Bei den großen Summen, welche für den Gefängnißbau, für die Zuchthäuser und das Irrenhaus verwendet werden, macht Mathy die Bemerkung, daß der Gedanke nicht ferne liege, nach einem europäischen Rufe zu streben, und daß, wenn man für die gesunden und ehrlichen Armen so viel thue, diese bei mäßiger Arbeit füglich ohne Nahrungssorgen leben könnten.

Man hat jüngsthin einer Staatsstelle mit Recht den Vorwurf gemacht, den Landleuten nicht zu gestatten, während der Militairmusik sich unter die Curgäste in Baden-Baden zu mischen.

Ganz gleich benimmt sich nun die sonst Alles regalisirende Gesinnungstüchtigkeit in der hohen zweiten Kammer. Während auf den Gallerieen Raum genug vorhanden ist, werden den Helfershelfern und Gesinnungsgenossen des In- und Auslandes in dem Sitzungssaale neben Vater Itzstein und seinen Zöglingen Plätze und Stühle präsentirt, damit sie nicht bei dem „gemeinen Volke auf den Gallerieen" Platz nehmen müssen. Da sieht man denn auf diesen Ehrensitzen z. B. den Vater eines vielversprechenden jungen Helden des Tages, an der Weisheit seines Sohnes sich erbauend; man sieht Männer der Opposition aus anderen deutschen s. g. constitutionellen Ländern, um ihren Talenten Musterbilder

landständischer Wirksamkeit vorzustellen, und sie lernen zu lassen, wie weit es in Deutschland noch kommen müsse; man sieht den Abgesandten einer bei der badischen Regierung oder bei der Kammer, d. h. der linken Seite um eine Eisenbahn petitionirenden Gemeinde, mit Glaçehandschuhen im Pariser Costüme mit vornehmer Miene die Versammlung lorgnettirend; man sieht einen Zeitgeist=Dichter, die Arme in die Lenden gestemmt und mit arrogantem Blicke dem Schauspiele zusehen und zuhören. Wenn ein französischer Deputirter anwesend wäre, so würde er sich wohl des Lachens oft nicht erwehren können ob des Zerrbildes französischer Deputirtenkammer=Sitzungen in Baden. Während in dem großen Frankreich die Gallerieen für das Volk nicht den halben Raum wie in dem kleinen Baden gewähren, darf in der französischen Deputirtenkammer Niemand, zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung den Saal betreten, der nicht dahin gehört. Und warum handhabt denn der Präsident nicht die Ordnung? Antwort: weil es gegenwärtig mehr Ehre und Vortheil gewährt, der regellosen Bewegung sich anzuschließen, als im monarchischen Sinne dem vernünftigen Fortschritte zu huldigen, vergessend, wer den Grund gelegt, zur umfassenden Bildung, die sein jetziges Vaterland mit Recht so hoch schätzt.

Den 5. September.

In der heutigen (25sten) öffentlichen Sitzung der ersten Kammer gab die Anwesenheit des Herrn Ministerialpräsidenten, geheimen Raths Nebenius und des Herrn Geheimeraths Bekk auf der Regierungsbank dem Freiherrn von Andlaw Gelegenheit, seine schon früher angekündigte Anfrage wegen der Verordnung vom 20. April d. J., die Rechtsverhältnisse der katholischen Dissidenten betreffend, an die Regierung zu stellen. Derselbe bemerkt, er hätte gehofft, daß dieser Gegenstand von der zweiten Kammer auf einem Wege seiner Erledigung zugeführt werden würde, auf dem er auch in diese Kammer hätte gelangen müssen. Obgleich dieß nun nicht geschehen sey, so verlange doch der Ernst der Frage, daß dieselbe auch hier zur Sprache komme. Der Antragsteller ging von einer Prüfung der Ansprüche der Dissidenten aus, welche gleiche Rechte mit den anerkannten Confessionen, welchen sie bisher angehört hätten, verlangten. Nachdem er den Satz vorangestellt hatte, daß in einem christlichen Staate nur Christen den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte in Anspruch nehmen können, stellte er die Glaubenssätze auf, deren Inbegriff ein Glaubensbekenntniß zu einem christlichen machen, und durch die Gegenüberstellung der Sätze des Leipziger Glaubensbekenntnisses suchte er dann zu zeigen, daß sich dieses Glaubensbekenntniß den Namen eines solchen bloß anmaße, daß die Secte keine christliche, ihr Bekenntniß

ein wandelbares, ein glaubensloses sey. Wenn man ihm aber einwenden wolle, fuhr der Redner fort, daß er seine Ansicht über die Frage, ob das Glaubensbekenntniß der Dissidenten ein christliches sey, nur als die seinige geltend machen könne, so erwidere er, daß auch nicht dem Staate das Recht zur Entscheidung dieser Frage zustehe, sondern bloß der Kirche, von Seiten der katholischen dem Ordinariate, von Seiten der protestantischen der Synode. Aus dem Gesichtspuncte der kirchlichen Bedeutung würde übrigens der Redner die Secte für minder gefährlich halten. Die wichtigere Seite der Sache sey die politische. Die religiöse Bewegung diene nur als Mittel zu anderen Zwecken. Von dieser Seite seyen von der Verbreitung der Irrlehre ernste und betrübende Folgen zu fürchten. Die Regierung handle unklug, einen ersten Schritt zu ihrer Anerkennung zu thun, ehe sie die Natur der Bewegung gründlich geprüft und erfaßt habe. Sie habe keine Pflicht zu jener Anerkennung. Außer dem Autoritätsglauben der katholischen Kirche auf der Grundlage der Tradition und der heiligen Schrift, und dem Glauben an diese Schrift mit der Freiheit subjectiver Forschung sey keine Möglichkeit gegeben, einen andern positiven christlichen Glauben zu gründen. Eine Gewissensfreiheit außer dieser Weise finde nur statt, insofern der Einzelne nicht gezwungen werden könne, einer christlichen Richtung überhaupt zu folgen. Was aber alsdann dieser Einzelne Christenthum zu nennen für gut finde, dem könne keine Anerkennung zu Theil werden. Die bestehenden drei oder zwei Confessionen seyen nach den Reichsgesetzen und den Friedensschlüssen allein berechtigt, alle anderen ausgeschlossen. Die Regierung habe aus diesem staatsrechtlichen Grunde auch nicht das Recht, über die Zulassung einer neuen Secte zu entscheiden. Die Regierung sey unklug und unweise verfahren, die Vereinigung von ausgeschiedenen Katholiken und Protestanten, ihre Verbindung mit Radicalismus in Staat und Kirche durch die Verordnung vom 20. April d. J. zu sichern. Der Redner geht hier zur Beurtheilung dieser Verordnung über, in der er den leitenden Grundgedanken und die richtige Durchführung vermißt. Er findet bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung, daß, nach dem Glaubensbekenntnisse der Sectirer, ihr Eid keine gerichtliche Bürgschaft mehr leisten, der Taufe kein Sinn mehr beigemessen werden könne, daß die katholischen Pfarrer durch die Vorschrift, wornach der Ortspfarrer die Trauung vorzunehmen hat, in Widerstreit mit ihrer geistlichen Pflicht geriethen. Die Bestimmungen wegen des Umfangs der Versammlungen, gegen das Parteigängermachen, betrachtet der Redner als kleinlich und nutzlos. In der That sey übrigens nur der Artikel 14 der Verordnung derjenige, welcher der Verfassung und dem Rechte entspreche, auch der alleinige, welcher der allmäligen und vollständigen Anerkennung der Secte im Wege stehe, und ihr anstößig scheine. Dieser Artikel 14 habe vorangestellt,

und daraus hätten Schlüsse gezogen werden müssen, welchen den Rechten der bestehenden Kirche entsprochen haben würden. Mit diesem Artikel 14 ständen aber die vorderen Sätze im Widerspruche, welche jene bestehenden Rechte verletzten. Ich richte demnach, fährt der Redner fort, die Anfrage an die Herren Regierungscommissaire: Gedenkt die Regierung den Folgerungen des Artikels 14 der Verordnung fortwährend zu entsprechen, oder will dieselbe die Vordersätze in einer Weise auslegen, welche den Artikel 14 der Verordnung nach und nach thatsächlich aufgibt. Letzteres will der Antragsteller aus einzelnen Erscheinungen wenigstens insofern ahnen, als eine, wenn auch nur aus politischen Gründen stattfindende Entwickelung der Secte dahin drängen werde. Im Verfolge des einmal gethanen Schrittes der Regierung könne die Aufhebung jeder äußern Kirchengesellschaft, die Vertheilung oder der Einzug des Kircheneigenthums zu Gunsten der weltlichen Macht oder einer politischen Faction liegen. Eine Vermehrung der Secte werde dahin führen, daß sie sich bei der Vermehrung ihrer Bedürfnisse nicht mehr auf eigene Mittel beschränken, sondern daß sie Ansprüche machen werde, welche Kirchen, Stiftungs- und Gemeindegut in Gefahr bringe. Ehrfurcht vor Gesetz und Vertrag müsse dieß hindern. Jener Ehrfurcht entspreche aber nicht der Grundsatz, daß die Gesetzgebung über Vertrag und Recht stehe, nicht diese Verordnung, welche wie eine Drohung der Staatsgewalt gegen die bestehenden Kirchen erscheine, der Verträge und der Verfassung ungeachtet, diese Secte in ihre Zahl einreihen zu wollen, — wie eine Hoffnung, welche dieser Secte die Vollberechtigung in Aussicht stelle. Ob die Regierung diese Hoffnung in Erfüllung gehen lassen wolle? diese Frage, endigt der Redner, stelle ich allen Ernstes an die Regierungsbank.

Nach dem Anfragsteller sprach Prälat Hüffell über das wesentliche, unverkennbare und bleibende Merkmal jedes christlichen Glaubensbekenntnisses, welches in der heiligen Schrift so offen ausgesprochen liege, daß es sogar von einem Rathe von Heiden folgerichtig daraus entwickelt werden mußte, es sey der Glaube an Jesus Christus als Sohn Gottes. Unter den sich folgenden Glaubensbekenntnissen der Secte, dem Schneidemühler, Breslauer, Berliner und Leipziger, hätten sich noch die drei ersten zu jenem Glauben bekannt, das letzte spreche ihn nicht aus. Wenn die Secte aber das Evangelium in dieser Weise auffasse, warum sie nicht bestimmt und offen mit diesem Erkenntnisse hervortrete? darin liege eine Unwahrheit, welche zu Widersprüchen führe, denn ohne jenen Glauben seyen Taufe, Abendmahl, christliche Feste bedeutungslos und ohne innern Gehalt. Er habe die ersten Anzeichen der kirchlichen Bewegung nicht mißfällig wahrgenommen. Schon oft habe er sich dem erhebenden Gedanken hingegeben, daß ein Drittes erscheinen werde, das den reinen biblischen Christenglauben ohne Zuthat von Menschenwerk wiederbringe, und die getrennten Gläubigen in einer

Kirche vereinige. Der neue Glaube habe sich aber verirrt, und die christliche Grundlage verloren. In der Erwartung aber, daß er dieselbe auf dem Boden jenes ächten Bekenntnisses wieder erlange, solle die Secte zwar keine volle Anerkennung finden, aber so viel Recht genießen, als sie zu ihrer Entwickelung bedürfe. Ministerialpräsident Nebenius veranlaßt hierauf den Anfragesteller zu einer genauern Erläuterung seiner Frage, welche er nur so verstehen könne, ob die Regierung auf der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung beharren werde. Diese Frage könne er nur bejahen. Freiherr v. Andlaw: Ich frage, ob die Regierung gesonnen ist, die Secte künftig in zweifelhaften Fällen im Sinne des Artikels 14, oder aber im Sinne der die bestehenden Kirchen verletzenden, vorangehenden Sätze der Verordnung zu behandeln. Ich befürchte das Letztere. Die Secte führt und man gibt ihr (Hofmarschall v. Göler: Sogar von Seite der Regierungscommission!) fortan den Namen Deutsch-Katholiken; in einer Stadt, welche nicht unter die petitionirenden gehört, ist von einem Prediger der Secte ein förmlicher Gottesdienst gehalten worden. Ministerialpräsident Nebenius findet auch nach dieser Erläuterung keinen Widerspruch zwischen dem vierzehnten und den vorangehenden Artikeln der Verordnung. Die Bestimmungen des vierzehnten Artikels, welcher den Entzug der Berechtigung zu Staatsämtern und der Wählbarkeit ausspreche, seyen aber in Gemäßheit der Verfassung getroffen, und diese werde gewahrt werden. Es müßten andere Rechte seyn, auf deren Verletzung der Herr Anfragesteller hindeute. Freiherr v. Andlaw: Die Voraussetzung des Artikels 14 hätte vorangestellt, nicht aber die Secte für eine christliche anerkannt werden müssen. Die Folgerungen aus diesem Satze würden dazu nöthigen, die Einschränkungen der Verordnung fallen zu lassen. Der Artikel 14 hätte sonst den Dissidenten auch die Berechtigung zu allen Gemeindeämtern außer denen des §. 30 d. G.-O. entziehen müssen. Ministerialpräsident Nebenius bezeichnet für die Berechtigung zu Gemeindeämtern die Gemeindeordnung als maßgebend, welche nur verlangt, daß die Confession des Bewerbers eine christliche sey, christliche Secten also nicht ausschließe. Folgeweise würde allerdings durch die Verordnung die Secte der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses als eine christliche anerkannt. Daß dem Verbote des Herumreisens fremder Prediger entgegengehandelt worden sey, davon habe er keine Kenntniß; sobald die Regierung solche erhalte, werde sie die Verordnung handhaben. Zu der Bestimmung, durch welche der Secte die Führung des Namens „Deutsch-Katholiken" untersagt wird, gibt der Redner der Regierung eine ausführliche Erläuterung. Was den weitern Tadel betreffe, welcher im Laufe der Anfrage gegen die Regierung ausgesprochen worden sey, so verwahre er sich gegen den Vorwurf, daß die Regierung durch die Verordnung ihr Recht überschritten habe. Sie sey daran durch keine

Staatsverträge gehindert worden. Die Bestimmung des westphälischen Friedens, welche nur von zwei Confessionen spreche, habe schon in der letzten Zeit des deutschen Reichs ihre Geltung verloren. Der Reichsdeputationshauptschluß bestimme ausdrücklich, daß jedem Landesherrn freistehe, außer den beiden christlichen Confessionen auch andere Religionen in seinem Gebiete zu dulden. Die Regierung habe auch nicht unweise gehandelt, indem sie die Verhältnisse der Secte ordnete; denn dieselbe sey einmal vorhanden gewesen, und die Sorge für ihr sittliches Wohl habe eine Anordnung unumgänglich erfordert. Um die Verbreitung der Secte zu verhindern, habe die Regierung mehr gethan, als anderwärts geschehen sey, sie verdiene deßhalb nicht den Verdacht, als ob sie die Secte befördern wolle. Als eine christliche müsse aber die Secte wohl noch immer betrachtet werden, da sie ihrer Lehre das Evangelium zu Grunde lege. Geheimerath Vogel: Das unveräußerliche, im natürlichen Rechte gegründete und in dem Kirchenedicte und der Verfassung anerkannte Recht der Gewissens- und Glaubensfreiheit, kraft dessen die Bekenner einer Religion, welche ohne Heuchelei nicht mehr das äußere Anerkenntniß derselben aussprechen zu können glaubten, und sich daher zu einem neuen Bekenntnisse vereinigten, sey ein zu hohes Gut, als daß es nicht der höchsten Achtung würdig wäre, und vor jedem ungerechten Zwange gesichert seyn müßte; ob der neue Glaubensverein den Keim des Lebens oder Todes in sich trüge, darüber bestände kein äußerer Richter; die Frage aber, welche Rechte dem neuen Vereine im Staate zukämen, gehörten vor die Kammern. Aber nicht im Wege der Interpellation, nicht im Wege der Petitionserledigung, sondern einzig im Wege der Adresse könnte die Frage ihre Lösung finden. Auf die hohe Wichtigkeit der Sache und die Vorschriften der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung gestützt, begründet hierauf der Redner den Antrag, die Anfrage des Freiherrn v. Andlaw als Motion zu behandeln. Prälat Hüffell unterstützt diesen Antrag. Das Gleiche würde Oberforstmeister v. Kettner thun, wenn der Anfragsteller überhaupt einen Antrag gestellt hätte. Freiherr v. Andlaw erklärt, daß er die letzte Antwort des Herrn Regierungscommissairs als eine genügende, aber als keine befriedigende ansehe; denn er habe damit bestimmt erfahren, daß die Regierung die Secte als eine christliche anerkenne. Nach einigen Bemerkungen auf die Anträge des Herrn Prälaten Hüffell und Geheimeraths Vogel behält sich der Redner vor, noch einen bestimmten Antrag zu stellen. Geheimerath Bekk: Ueber den Werth des Glaubensbekenntnisses der Anhänger der neuen Lehre und über die Frage, ob dieselbe eine christliche sey oder nicht, gegenüber den anderen Kirchen mit Rechtsgiltigkeit zu entscheiden, komme nicht der Staatsgewalt zu, aber auch nicht den bestehenden Kirchen, die nur von einem einseitigen Standpuncte aus urtheilen könnten. Ueber die Frage aber, ob und in wiefern die neue Lehre dem

Staatswohle gefährliche Sätze aufstelle, erkenne die Regierung, da von der Lösung dieser Frage staatsrechtliche Folgen und die Entscheidung abhängen, ob den Bekennern der neuen Lehre die Rechte zukommen können, welche jedem ungefährlichen Glaubensvereine ohne Rücksicht auf seine bestimmte Religion zustehen. In dieser Hinsicht liege in der Nichtaufnahme einer Bestimmung über die Berechtigung zu Gemeindeämtern in der Verordnung allerdings ein Widerspruch. Ein Antrag in dieser Hinsicht könne aber nur im Wege der Motion erfolgen. Der Redner gibt sodann eine Widerlegung der einzelnen Einwendungen des Antragstellers gegen die Verordnung v. 20. April d. J., worin die Bestimmungen über die Vornahme der Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen durch die Geistlichen der Secte, über den Beizug der Ortspfarrer als bürgerliche Standesbeamte und zur bürgerlichen Trauung als ihrem Zwecke entsprechend und nothwendig dargestellt werden. Die Bestimmungen gegen die Proselytenmacherei scheinen aber der Absicht des Antragstellers entsprechend. Einen Widerspruch zwischen Artikel 14 und den angeregten Bestimmungen findet der Redner so wenig, daß er glaubt, wenn jener Artikel auch vorangestellt worden wäre, hätten doch die übrigen Absätze der Verordnung folgen müssen, wie sie jetzt vorangehen. Staatsrechtliche und kirchliche Berechtigung seyen von einander unabhängig. Auch die Israeliten hätten nicht die Rechte des Artikels 14, und seyen in kirchlicher Beziehung vollberechtigt. Daß sogar noch Regierungscommissaire die Anhänger der Secte mit dem Namen Deutsch-Katholiken bezeichneten, stellt der Redner als einen Umstand dar, der wohl nicht ernstlich zum Vorwurfe dienen könne. Gegen den Vorwurf der Halbheit, welchem sich übrigens alle Maßregeln aussetzten, die dazu bestimmt seyen, entgegenstehende Interessen zu vereinigen, nimmt der Redner die Verordnung ausdrücklich in Schutz, und stellt dieselbe als die rechte Mitte der sonst allein möglichen Maßregeln der Unterdrückung oder Vollberechtigung dar, von denen die letztere eine ungerechte Begünstigung enthalten, während die erstere gegen die Gewissensfreiheit und den Geist der Verfassung verstoßen und nur Märtyrthum geschaffen haben würde, wodurch dem Zwecke vielmehr entgegen gearbeitet worden wäre. Auf dem eingeschlagenen Wege werde dagegen der religiöse Schwindel vermieden, der kirchliche Ernst zurückgeführt, und neben der Wahrung der Rechte der bestehenden Kirchen dem Vereine die Möglichkeit einer ruhigen Entwickelung gegeben. Durch die Vermeidung der Extreme hätte sich die Verordnung eher Dank als Vorwürfe verdient. Freiherr v. Rinck fühlt sich durch die Erklärungen von Seite der Regierungsbank nicht über seinen Zweifel beruhigt, daß die Regierung der neuen Secte nicht noch weitere Zugeständnisse mache, welche die Rechte der bestehenden Kirchen verletzen werden. Er stellt die Anfrage an die Regierungsbank, ob die Regierung gesonnen sey, auf die von der zweiten Kammer überwiesenen

Petitionen in diesem Betreff einzugehen oder nicht. Von der Antwort hänge es ab, ob er einen Antrag stellen werde. Die gleiche Frage stellt Hofmarschall v. Göler, welcher in der Behandlung des Gegenstandes in der andern Kammer das Anerkenntniß der Schwäche der Sache findet. Von Seite der Regierung, glaubt der Fragsteller, wäre vielleicht zweckmäßiger die ganze Bewegung unbeachtet geblieben, sie wäre wohl in sich selbst zerfallen. Die Antwort von der Regierungsbank auf obige Frage lautete dahin, daß die Ansichten der Regierung schon in der andern Kammer ausgesprochen worden seyen, und daß daran festgehalten werde. Veränderte Umstände könnten aber andere Maßregeln erforderlich machen, die Regierung könne deßhalb, wenn sie nun auch ihren Entschluß noch so bestimmt aussprechen würde, keinen Verzicht auf die Ergreifung veränderter Maßregeln leisten. Uebrigens dürfe die Kammer schon deßhalb beruhigt seyn, weil eine Ertheilung staatsbürgerlicher Rechte an die Anhänger der Secte nicht ohne Mitwirkung beider Kammern erfolgen könne. Auf die letzte Bemerkung des Hofmarschalls von Göler erwiederte Geheimerath Bekk mit einer Darlegung der Gründe, warum eine längere Zögerung mit der Regelung der Rechtsverhältnisse der Dissidenten nicht möglich gewesen sey, ohne die betrübendsten Folgen herbeizuführen. Durch die Antwort von Seite der Regierungsbank nicht befriedigt, aber wegen des Dranges der Geschäfte am Schlusse des Landtags den von Geheimerath Vogel vorgeschlagenen Weg für zu weitläufig betrachtend, stellt Freiherr v. Rinck den Antrag: die hohe Kammer möge eine Verwahrung zu Protocoll beschließen gegen jeden Schritt der Regierung, welcher die Rechte der einen oder andern Kirche verletzen könne. Nach einer Erwiderung der Herren Regierungscommissaire folgte hierauf eine längere Discussion über die Behandlung des Gegenstandes, wobei Geheimerath Vogel seinen Antrag mit neuen Gründen unterstützte und darlegte, daß der ausgesprochene Zweck des Vortrags des Freiherrn v. Andlaw keinen Zweifel über den Inhalt des Antrags lasse. Staatsminister v. Türckheim sieht in dem bevorstehenden Schlusse des Landtags kein Hinderniß, und tritt dem Antrage des Geheimenraths Vogel bei, während der Antrag des Freiherrn v. Rinck an Freiherrn v. Andlaw Unterstützung findet.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Freiherrn von Rinck verworfen, dagegen erklärten sich für den Antrag des Geheimenraths Vogel alle Stimmen, mit Ausnahme derjenigen der Freiherren v. Rinck und v. Andlaw.

Am 7. September kamen die berühmt gewordenen Mannheimer Vorfälle vom 19. November 1845 zur Discussion.

Der Sachverhalt selbst war nachstehender:

Am 18. October 1845 verlangten 87 Bürger von Mannheim

in einer schriftlichen Erklärung an den Gemeinderath, und unter Berufung des §. 38 des Gemeindegesetzes, eine Versammlung des großen und kleinen Bürgerausschusses, zum Behufe der Berathung einer Eingabe an das Staatsministerium, eventuell an die Stände, über angebliche Eingriffe der Policei, in die verfassungsmäßigen Rechte der Stadteinwohnerschaft.

Der Gemeinderath und Ausschuß sollte über zwei Fragen sich berathen, nämlich:

1) ob die von der Mannheimer Policeibehörde verübten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Mannheimer Einwohner als Gemeindesachen behandelt werden?
2) ob eine Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium und, falls diese erfolglos bliebe, an die zweite Kammer gerichtet werden solle, um genügende Abhilfe zu erhalten?

Die Gemeindebehörde beschloß nach §. 38 der Gemeindeordnung dem Antrage zu entsprechen, und es veranlaßte der Bürgermeister eine Einladung in die öffentlichen Blätter, was auch wieder policeiliches Einschreiten zur Folge hatte.

Am 18. November verbot die Regierung die Abhaltung der Versammlung, der Gemeinderath hielt diese Verfügung jedoch für incompetent erlassen, und gegen ein gebietendes Gesetz verstoßend, und beschloß, die Versammlung dennoch abzuhalten, wovon er das Stadtamt mit dem Zusatze in Kenntniß setzte, daß man darum nur der Gewalt weichen werde. Bei letzterm Beschlusse beharrte der Gemeinderath, trotz der gegen den Bürgermeister angedrohten Strafe, nach §. 23 der Gemeindeordnung, und am 19. November früh zehn Uhr begaben sich der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß von dem Rathhause nach dem gewöhnlichen Locale der großen Bürgerausschußversammlungen, dem Aula-Saale, an dessen Eingang sich die Mitglieder des großen Ausschusses in großer Anzahl versammelt fanden.

An der Treppe auf dem Vorplatze wurde die Gemeindebehörde von einem Policeicommissair aufgehalten, der eine Erklärung des Stadtamtes verlas, wornach ihm aufgetragen ward, ein Zusammentreten der Versammlung mittelst Vorlesung des Gesetzes über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zu verhindern. Auf die an den Policeicommissair in instanti gerichtete Frage, ob er beabsichtige, mit Gewalt den Zusammentritt zu verhindern, erwiederte dieser, daß er hiezu keinen Auftrag habe, sondern lediglich zu einer Meldung beim Stadtamte, wenn seine Aufforderung nicht beachtet werde; daß er ebenso den Eintritt in den Saal nicht mit Gewalt wehre, wohin er dann folgte, um die eben berührte Aufforderung nochmal zu verlesen, was er nur auf die Bemerkung unterließ, daß man solche bereits kenne.

Die Berathung der Gemeindebehörde begann nun in Ruhe und Ordnung, wurde nur kurz durch den Eintritt des Stadtdirectors

Riegel in Begleitung des Commandanten der Gendarmerie unterbrochen, der augenblickliche Auflösung verlangte, auf die abermalige Frage aber, ob er Gewalt zu brauchen beabsichtige, verneinend antwortete, und sich entfernte. Man fuhr nun wieder in der Berathung fort, als nach einiger Zeit — Trommelschlag, Commandoruf, Waffengeklirr und Pferdegestampf vernommen wurde, die Thüre des Saals sich öffnete, durch die man bewaffnete Soldaten erblickte, und (wie die Petition sagt) der Regierungsdirector hereinstürzte, begleitet von dem Stadtdirector und einem Policeiofficianten, einem Gendarmerie-Rittmeister, denen zuletzt der Stadt- und Garnisons-Commandant folgte.

Der Regierungsdirector habe nun unter Hinweisung auf die bewaffnete Macht die Versammlung aufgefordert, sich augenblicklich aufzulösen, worauf der Bürgermeister die Anwesenden aufforderte, in Ruhe auseinander zu gehen, was auch in wenig Minuten geschehen ist. Inzwischen hatte der Policeiassessor der ruhig sitzenden Versammlung die Aufruhr-Acte verlesen!

Vor der Thüre stand eine Abtheilung Soldaten, die Officiere mit gezogenen Degen; es wurden scharfe Patronen vertheilt, die Straße vor dem Hauseingange war durch Cavallerie besetzt — die ganze Garnison unter Waffen!!

Auf den öffentlichen Plätzen, und in den Straßen war nicht ein Mensch zu finden, der bewaffnet oder unbewaffnet an dem Vorfalle Theil nehmen zu wollen, den Anschein hatte.

Als die Bürgercollegien ihren Sitzungssaal verließen, drückte in ihrem Namen der greise v. Itzstein gegen die Militair-Commandanten sein innigstes Bedauern aus, ihnen schuldlos diese Bemühungen veranlaßt zu haben. Ganz ohne allen Grund bildete sich schnell eine Mißstimmung der Bürger gegen das Militair, die dessen mehrfache Beleidigung in und außer dem Dienste zur Folge hatte.

Während einerseits die gute Haltung, und lobenswerthe Diensttreue beider Regimenter, den Ausbruch jeder größeren Excesse unmöglich machte, steigerte diese Mißstimmung andererseits eine Staatsministerial-Erklärung, welche das Benehmen des Regierungsdirectors gegen die drei Bürgercollegien als ordnungs- und zweckgemäß erlassen, bestätigte.

Nun fand der Ministerial-Präsident Staatsrath Nebenius für nöthig, sich persönlich vom Geiste der Mannheimer Bürgerschaft zu unterrichten, und verfügte sich eiligst, auch der geringsten Begleitung ermangelnd, dahin. Ohne von seiner Sendung, und seiner staatlichen Stellung amtlichen Gebrauch zu machen, zog er vorerst Erkundigungen bei einem Policeidiener, dann bei einem Gendarmeriebrigadier, und endlich bei einem bürgerlichen Lebzeltern (Zuckerbäcker) sorgfältig, und möglichst umfassend ein.

Allein er hatte das Unglück von allen dreien erkannt zu werden, und in Letzterm einen Führer der Lichtfreunde zu entdecken.

Da diese erhobenen Nachrichten mit jenen nicht übereinstimmten, welche die Stadtdirection, die Regierung und die Stadtcommandantschaft ihm noch denselben Tag mitzutheilen die Ehre hatten, er auch zu erfahren Gelegenheit gefunden, daß die beiden in Mannheim verweilenden großherzoglichen Höfe, anders hierüber unterrichtet seyen, so kehrte der Herr Staatsrath mit seinen Erhebungen nach Carlsruhe zurück, um dort darüber zu berathen.

In Mannheim selbst wurde die Ruhe nicht weiter gestört, ein Ergebniß, das vor allem den beiden würdigen Militair-Commandanten zu verdanken ist, wobei aber die offene und gerade Mitwirkung der Stadtamts- und Gemeinderathsvorstände nicht außer Rechnung bleiben darf.

Unterdessen wurde in Mannheim selbst die Petition vorbereitet, welche wegen dieser Störung und Aufhebung der auf den 19. November 1845 angeordneten Versammlung an die Kammer eingereicht werden sollte, und wirklich eingereicht wurde. Heute erstattete die Commission ihren Bericht hierüber, und stellte folgende Anträge:

1) Dem Großherzoglichen Staatsministerium die Petition mit der dringenden Bitte zu überweisen: das in der Gemeindeordnung zugesicherte Recht der Gemeinden, sich ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung in der vorgeschriebenen Form zu versammeln, und Beschluß zu fassen, gegen Verbote und Gewaltsmaßregeln der Verwaltungsbehörden sicher zu stellen, und deßhalb die geeigneten Belehrungen und Weisungen zu erlassen.
2) Ueber das am 19. November v. J. von dem Regierungsdirector in Mannheim und den Policei- und Militairbehörden eingehaltene Verfahren strenge Untersuchung — so weit noch nöthig — führen, und je nach deren Resultat die den verletzten Gesetzen und Rechten angemessene Genugthuung gewähren, und der Kammer vom Erfolge seiner Zeit Nachricht geben zu wollen.

Nach eröffneter Discussion nahm der Berichterstatter Rindeschwender das Wort und erklärte: es seyen zwei Anträge, welche die Commission vorschlage. Es habe indeß zarte Gemüther gegeben, welche an dem letzten Antrage Anstand genommen, wahrscheinlich weil sie den Bericht nicht genau aufgefaßt. Mit Uebereinstimmung der Commission ändere er daher den zweiten Antrag dahin ab: „Ueber die am 19. November v. J. stattgehabten Vorfälle und das dabei von den Staatsbehörden eingehaltene Verfahren strenge Untersuchung — so weit nöthig — zu führen u. s. w.“ Ein Mitglied der Commission habe auch noch gegen das Wort Staatsbehörden Bedenken getragen, weil ja auch die Gemeindebehörden betheiligt seyen, und die Untersuchung auch auf diese ausgedehnt werden könnte. Allein die Commission finde das Verfahren der Letzteren ganz gesetzlich, und also eine Untersuchung nicht nöthig.

Geheimerath Bekk beginnt sofort: es sey in dieser Sache viel Leidenschaft rege geworden, und wäre nur zu wünschen, daß diese Leidenschaft nicht übertragen werde in dieses Haus, daß vielmehr der Gegenstand mit Ruhe und Würde berathen werde. Er wenigstens werde sich durch keinen Meinungsterrorismus schrecken lassen, aber auch sine ira et studio die Sache behandeln. In einem ausführlichen, gründlichen Vortrage beleuchtet sodann der Redner die bei der Entscheidung der Frage maßgebenden Paragraphen der Gemeindeordnung, stellt die Rechte und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Gemeindeversammlungen und das Recht des Petitionirens fest, und rechtfertigt das Verfahren der Staatsbehörden in Mannheim. In gleichem Sinne sprechen Schmitt von Mannheim, Trefurt, Ministerialpräsident Nebenius, Hauptmann von Böckh und Schaaff; Christ kann unmöglich den Anträgen der Commission sich anschließen, obwohl er nicht allen einzelnen Ausführungen des Geheimeraths Bekk und des Abgeordneten Schmitt beistimmt, was er in einem auch für den Nichtjuristen interessanten Vortrage näher entwickelt. Er stellt schließlich den Antrag: die Petition einfach dem Staatsministerium mitzutheilen. Trefurt modificirt diesen Antrag dahin, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen zu dem Zwecke, die bestrittenen Puncte im Wege der Gesetzgebung zu formuliren. Stößer macht den Antrag, den zweiten Satz so zu ändern, daß einfach gesagt werde, Behörden, statt Staatsbehörden. Für die Anträge der Commission sprachen die Abgeordneten Peter, Brentano, Zittel, v. Soiron, Bissing, v. Itzstein, Weller, Hecker, Kapp, und zuletzt der Berichterstatter Rindeschwender. Vor der Abstimmung erklärten Schaaff und Schmitt von Mannheim, daß sie nicht mitstimmen würden. Die Anträge der Abgeordneten Christ, Stößer und Trefurt werden verworfen, der Commissionsantrag 1 mittelst namentlicher Abstimmung mit 37 gegen 19 Stimmen, und der Commissionsantrag 2 sodann mit 34 gegen 21 Stimmen angenommen. Die Sitzung hat von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags gegen halb 5 Uhr ohne Unterbrechung gedauert.

Aus den Discussionen Einzelnes hier einzuschalten, ist geradezu unmöglich, ohne daran zu erinnern, daß wir am Vorabende eines Volksregimentes stehen, wenn die Rathgeber der Krone fortfahren, mit dieser Kammer das Regieren für möglich zu halten.

Unter dem Vorsitze des Regenten beschließt sein Staatsrath, der Gemeinde Mannheim das königliche Mißfallen wegen ihres unbotmäßigen Betragens zu erkennen zu geben, dagegen die Entscheidung und Haltung der Staatsbehörde zu Mannheim belobend zu bestätigen.

Die Kammer geht aber weiter, sie verlangt, auf den Grund einer Beschwerde dieser Gemeinde und in Uebereinstimmung mit ihr, die großherzogliche Sanction ihrer Commissionsanträge, die im grellsten Widerspruche mit jenen der Kronbeamten stehen.

Das sind die Folgen einer Systemslosigkeit und Beamtenindisciplin, die sichtlich ihren Wendepunct erreicht hat. Schon ein Unglück ist es, in der Wahl der Beamten, die zum Vollzuge berufen sind, nicht immer den tauglichsten zu finden, aber eine die innersten Verhältnisse erschütternde Calamität ist es, wenn ein Theil dieser Beamten, ihrer Lehrer würdig, als Vorfechter erscheinen, wo der Thron und die Kirche überwältigt werden sollen.

Am 9. führte die Tagesordnung zur Discussion des von Mittermaier erstatteten Commissionsberichts über die Motion des Abg. Schmitt von M., auf Vorlage eines Policeistrafgesetzes und eines Gesetzes über das Verfahren in Policeistraffachen. Die Commission schlägt vor:

„in einer ehrerbietigen Adresse Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzbuches über Policeiübertretungen und über das Verfahren in Policeistraffachen vorlegen zu lassen."

Welcker stimmt für den Antrag der Commission, und bezeichnet kurz den Geist, in dem er das Gesetzbuch abgefaßt wissen will. Schaaff würde sich dem Verlangen um ein Policeistrafgesetz anschließen, wenn eine andere Kammer, als die gegenwärtige, bestünde; da er aber keine Hoffnung habe, daß die nächste Kammer, welcher dieses Policeistrafgesetz vorgelegt würde, andere Elemente enthalten werde, so könne er dem Antrage der Commission seine Zustimmung nicht geben. Nombride betrachtet die Policeistrafgesetzgebung als eine Consequenz des Beschlusses auf Uebertragung der Policeistrafgewalt an die Gerichte, und stimmt deßhalb dafür. Buß theilt die Ansicht des Abg. Schaaff. Ein Policeistrafgesetz sey allerdings wünschenswerth, allein die Zeit dazu nicht geeignet, so lange die Regierung in den Händen der Kammer, und nicht auf der Regierungsbank sey, worüber er sich weiter verbreitet. v. Soiron, Hecker und Schmitt von Mannheim sprechen, den Abgeordneten Buß widerlegend, für den Comissionsantrag. Bassermann liest eine Stelle aus einer frühern Schrift des Abgeordneten Buß vor, worin dieser die nämlichen Ansichten über die Policei ausspricht, welche in der Motion des Abgeordneten Schmitt enthalten, und schließt: „so ist es eben ein Unglück, wenn man Bücher schreibt, an die man später erinnert wird." Nachdem noch Mittermaier, welcher den Präsidentenstuhl an den ersten Vicepräsidenten Rindeschwender abgetreten, in einem interessanten Vortrage den Antrag der Commission vertheidigt und zur Annahme empfohlen, wird derselbe mit großer Mehrheit angenommen.

Der Präsident eröffnet sodann die Discussion des Berichts des Abgeordneten Schmitt von M. über die Motion des Abge-

ordneten Brentano auf Unabhängigkeit der Richter und richterlichen Beamten. Die Commission stellt den Antrag:

„Eine hohe Kammer wolle eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen, und darin bitten: daß noch vor Einführung der neuen Gesetze über die Bestrafung der Verbrechen, die Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung, ein die Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen auf unparteiische Rechtspflege gewährleistendes Gesetz vorgelegt werde, wodurch ausgesprochen werde, daß kein Mitglied eines Richtercollegiums, kein Untersuchungs- und Amtsrichter oder Amtsgerichtsassessor auf Probe angestellt, gegen seinen Willen weder versetzt, noch anders als durch richterliches Urtheil entlassen, eben so wenig auch ohne zustimmenden motivirten, den Betheiligten zu eröffnenden Antrag des vorgesetzten Gerichtshofs pensionirt werden dürfe."

Welcker will nur kurz hervorheben, daß die Anträge auf Unabhängigkeit der Richter sich oft wiederholen, und gerade in diesen Wiederholungen müsse die Regierung den Beweis des Bedürfnisses finden, was er etwas weiter erörtert und dem Commissionsantrage beistimmt. Richter bezieht sich auf den §. 19 der Verfassung, der eine Wahrheit werden solle. Brentano findet es unrecht, daß die Commission ihren Antrag nicht auf den Staatsanwalt ausdehne, wie er in seiner Motionsbegründung gethan, empfiehlt übrigens die anderen Vorschläge der Commission zur Annahme. Geheimer Referendair Junghanns weist darauf hin, daß kein Mensch ganz unabhängig sey, also auch der Staatsdiener nicht; indeß seyen die Verhältnisse der Letzteren so geordnet, ihre Stellung durch die Pragmatik so gesichert, daß eine größere Unabhängigkeit weder für den einzelnen Beamten nothwendig, noch für die Staats- und Volksinteressen nützlich sey. Stößer und Schmitt von M. unterstützen noch kurz den Commissionsantrag, der sofort mit großer Mehrheit angenommen wird.

In derselben Sitzung erstattete v. Soiron seinen Bericht über die Motion des Abgeordneten Stößer auf Einführung der Geschwornengerichte.

Der Antrag der Commission lautet:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu
„bitten, wo möglich in diesem oder doch wenigstens dem
„nächsten Landtage, einen Gesetzes-Entwurf vorlegen lassen
„zu wollen, nach welchem für alle, nach der neuen Gerichts-
„Verfassung zur Competenz der Hofgerichte und Bezirks-
„Strafgerichte gehörigen Straffachen, Geschwornen-Gerichte
„eingeführt, und die hiernach sich ergebenden Abänderungen
„der Strafproceß-Ordnung und Gerichts-Verfassung festge-
„setzt würden."

Dieser Commissions-Antrag wurde bei der Abstimmung mit

großer Majorität und des Widerspruchs der Regierungsbank ungeachtet angenommen.

Zwölf Petitionen um eine Gewerbe-Ordnung, wurden in der Nachmittags-Sitzung, nach heftigen Debatten, dem Großherzogl. Staatsministerium überwiesen.

Zum Schlusse dieser Sitzung kam der Commissionsbericht zur Berathung, ob man der Adresse der ersten Kammer zustimmen wolle, die Spielbanken zu schließen.

Der Antrag dieser Commission ging dahin, sich mit der ersten Kammer zu vereinigen, der Beschluß war aber:

„durch einen Wunsch zu Protocoll die Regierung zu ersuchen,
„auf ihr geeignet scheinende Weise, durch Verhandlungen mit
„den übrigen deutschen Regierungen, durch Verträge und
„Verbote, die Aufhebung der Spielbanken sowohl, als der
„Classen- und Zahlenlotterieen zu bewirken."

Die Discussion bot nur das Interessante, daß man die Mitwirkung des Bundestages hiefür ablehnte, und daß Christ, so wie Schaaff, die Unterdrückung dieser Spielhöhlen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nannten.

Daß der Abgeordnete Stößer dem Staatsrathe Nebenius den Vorwurf bei diesem Anlasse machte, er sey der Wahrheit nicht völlig treu geblieben, reizte diesen zu einer noch weitern, stärkern, unparlamentarischen Aeußerung, die den Eindruck machte, als fühle er sich getroffen.

Am 10. September begründete der Abgeordnete Buß seine Motion auf Schutz und gesetzliche Freiheit der katholischen Kirche, wozu er in den Beschlüssen der Kammer über die katholischen Dissidenten und die Juden Veranlassung erhalten habe.

Der Landtag, sagt Buß, neigt sich zu seinem Ende. Nur die Nothwendigkeit darf noch einem Redner das Wort geben.

Man hat mich vielerseits von dieser Begründung abgemahnt, man hat mich damit an den Saum des Landtags verwiesen. Ich habe aber darauf beharrt; denn es gilt der größten Anstalt, welche die Menschheit je besessen hat, der katholischen Kirche.

Ich spreche nicht bloß zu dieser Versammlung, ich spreche zu dem katholischen Volke unseres nächsten, unseres weitern deutschen Vaterlandes.

Nach den Vorgängen, wie sie dieses Haus gesehen, ist der positive Katholik, wie der gläubige Protestant, verpflichtet, für seine Kirche aufzutreten; denn der Umsturz des positiven Christenthums ist überhaupt beabsichtigt.

Jene Leute, die nichts mehr glauben, sind die gemeinsamen Feinde, es ist das einreißende Heidenthum.

Wir sind mit einer allgemeinen Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse bedroht, was den politischen Theil meiner Motion gewiß vollständig rechtfertiget.

Wenn wir dieß einsehen, so legen wir die Schuld auf die Haltlosigkeit der Verwaltung, die kein anderes System befolgt, als nach Umständen und dem Maße des schmalen Augenblicks zu regieren. Diese öffentliche Meinung sagt uns, daß der Staat die Grundlage verloren hat, auf welcher er mit Sicherheit regiert werden kann.

Der einzige Punct, von dem aus diese Heilung geschehen kann, ist die Wiederherstellung des christlichen Staates.

Betrachten wir Ehe, Eigenthum, Gehorsam ꝛc. ohne christliche Grundlage, das göttliche Gebot, so sind die Massen stärker, als die öffentliche Gewalt.

Und ist der Fürst nicht mehr nach christlicher Lehre von Gottes Gnade, so gilt für den Staat nur der rohe Zwang und der unhaltbare Gesellschafts-Vertrag.

Die Monarchie beruht nur im positiven Christenthume, nimmt man dieses weg, so haben wir weder Ehe, noch Eigenthum, noch Regierung, ja nicht einmal persönliche Freiheit, denn diese ist es, die keine Sklaverei kennt.

Das Christenthum stellt über das Recht die Pflicht.

Wenn der Arme an keine Vergeltung mehr glaubt, dann hat des Reichen letzte Stunde geschlagen.

Wenn sohin der Staat dieß positive Christenthum schützt, so übt er keine Gnade, sondern die Pflicht der Selbsterhaltung.

Das Streben des neuern Staates geht dahin, die Kirchen- und weltliche Gewalt in einer Hand zu vereinigen, und damit jede politische Freiheit zu zernichten; wer aber diese wünscht, muß auch die kirchliche Freiheit wollen.

Ein warnendes Beispiel steht vor uns; ich erinnere an die Unterredung des Papstes Gregor XIV. mit dem mächtigen Autokraten.

Groß, europäisch, weltbestimmend ist die katholische Kirchenfrage.

In allen Beziehungen fehlt dem deutschen Volke die Einheit, die katholische Kirche bringt sie.

Die deutsche Politik sollte darum die katholische Kirche schützen, und zunächst auch die engere badische.

Sollte die badische Regierung in der katholischen Kirche nicht eine befreundete Bundesgenossin erblicken? sie frei und stark wünschen?

Diese vermißte Freiheit fordere ich.

Denn soll sie frei seyn, so muß sie ihre Allgemeinheit bewahren, und ihre Einheit festhalten.

Sie steht in dem Staate als rechtliche Stiftung, und außerhalb des Staates durch ihre Allgemeinheit.

Was an der Kirche über den rechtlichen Bereich geht, geht den Staat nichts mehr an.

Darum bestehen im Staate zwei souveraine Gewalten, jene

der rechtlichen Wohlfahrt, dann Lehre, Weise und Gemeinschafts-Ordnung der Kirche.

Dieses jus cavendi und jus tuendi hat der Staat, selbst wenn er ein unchristlicher ist.

Die Gränzen zwischen Staat und Kirche wurden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts mit Treue eingehalten. Von jener Zeit an trat eine Gefährde der Körperschaft ein, welche die katholische Kirche tief beschädigte (Reichsdeputationsschluß anno 1803).

Baden verdankt dieser Maßregel den vierten Theil seines Gebietes, und gab anno 1807 das Kirchenconstitutionsedict, welches alle dagegen streitenden bürgerlichen und kirchlichen Rechte außer Wirksamkeit setzte.

So hat man mit einem Federstriche der Kirche ihr tausendjähriges Recht entzogen.

Der Sprecher geht nun die einzelnen Bestimmungen durch, und zeigt wie alle früheren Rechtsverhältnisse dadurch zerstört werden.

Im Jahre 1809 wurde das Kirchenregiment in das katholische Kirchendepartement verlegt, das heute den Namen Oberkirchenrath führt.

Der Wiener Congreß (1813) that hierin nichts; er glaubte an die Fortdauer des westphälischen Friedens, im Widerspruche mit badischen Ansichten.

Die Bundesacte vergaß die Kirche, und die badische Verfassung enthielt keine die Autonomie der Kirche sichernde Bestimmung, wie anderwärts.

Man hoffte nun auf das Concordat; die Grundzüge auf denen es beruhen sollte, erhielten in der 14. Bundessitzung von 1818 ihre Bestätigung, beziehungsweise wechselseitige Anerkennung.

Die Antwort des Oberhauptes der Kirche, die Declarationsweise beleuchtend, Manches billigend, Mehreres verwerfend, liegt durch eine amtliche Note des Staatssecretariats vom 10. Aug. 1819 der Welt vor.

In der gesandtschaftlichen Erwiederung darauf in einer Verbalnote, wird die Declaration der vereinigten Bundesstaaten magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae genannt, während sie eher den, charta servitutis ecclesiae etc. verdient.

Es war der Plan eines germanischen Patriarchats.

Das Concordat ist gescheitert, und nur die Gründung einer Oberrheinischen Kirchenprovinz gelungen.

Im Jahre 1830 erschien gleichzeitig in allen Staaten, welche diese Provinz bilden, eine Verordnung, welche die unversöhnlichsten Widersprüche neben einander stellt, ohne auch nur den geringsten Versuch zu machen, sie zu lösen; sie enthält die vielfachste Verkennung der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche; unter anderen maßt sich der Staat darin das Recht an, über rein geistliche Gegenstände der katholischen Kirche zu entscheiden; nur

Sklaven lassen sich vorschreiben, was sie glauben sollen; die Juden in Baden unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Unerhört ist die Bestimmung, daß die Genehmigung einer Bulle, nach dem Staatsermessen zurückgezogen werden kann. Dem Papste ist die Entscheidung in kirchlichen Streitsachen entzogen, ohne den versprochenen jedenfalls mangelhaften Ersatz zu geben. Die Regierung hat durch diese Verordnung, die Bulle (den Vertrag mit dem Papste) nicht nur im Allgemeinen, sondern speciell in mehreren Puncten aufgehoben; vorzugsweise in dem Uebergriffe, im Recurswege über rein geistliche Streitigkeiten zu entscheiden: im Stiftungswesen, Dotation des Erzbisthums ꝛc.

Die Kirchenordnung von 1830 ist vom heiligen Stuhle verworfen, vom Erzbischofe nicht anerkannt, sohin, als einseitig erlassen, rechtlich unhaltbar.

Im Interesse der Kirche, im Interesse des Staats, im Interesse Aller, mögen sie einer kirchlichen Richtung folgen, welcher sie wollen, ist eine rechtliche Gestaltung in dieser Kirche platterdings nöthig.

Mein Antrag geht daher dahin:

„Die Kammer möge beschließen Se. Königl. Hoheit den „Großherzog zu bitten, das Edict von 1807, die Organisation „des Oberkirchenraths von 1809 resp. 1842 und die Verordnung von 1830 aufzuheben, und an deren Stelle, da die „Zustandebringung eines Concordats mit dem heiligen Stuhle „nicht in der Aussicht steht, eine Uebereinkunft mit dem „Erzbischofe festzusetzen, über jene kirchlichen Gegenstände, über „welche er Bestimmungen treffen kann, um den Rechtszustand der Kirche, nach den Kirchengesetzen zu ordnen."

Mit allen Stimmen gegen zwei beschloß die Kammer zur Tagesordnung überzugehen.

In der Sitzung vom 11. legt der Präsident des Finanzministeriums Regenauer den Entwurf des Finanzgesetzes für 1846 und 1847 zur Annahme vor, und begleitet denselben mit einigen Bemerkungen, Ministerialpräsident Nebenius verlies't hierauf eine Erkärung der Regierung des Inhalts, daß sie die Beschlüsse der Kammer über die Bewilligungen zu der neuen Gerichts-Organisation genau geprüft habe, und es für unmöglich halte, nach Verweigerung mehrerer Positionen dennoch auszukommen. Es sey das Budget im Ganzen ungefähr um 42,000 fl. reducirt worden; die Regierung wolle auf drei Viertel des Weges zu einer Verständigung entgegenkommen und eine Reduction von 29,000 fl. sich gefallen lassen, müsse aber auf dem Reste der Forderung bestehen, so wie daß die in der 68sten Sitzung bewilligten 15,000 fl. nicht als „vorübergehender Aufwand," sondern als Budgetposition bewilligt werden. Bleibe die Kammer auf ihrer ganzen Reduction stehen, so sey die Regierung in die Lage versetzt, die Organisation

nicht einführen zu können; sie müsse zusehen, bis sie sich mit einer andern Kammer vertrage. v. Itzstein ladet die Budgetcommission auf 4 Uhr zu einer Sitzung ein, um über das Finanzgesetz zu berathen und die Vorlage des Präsidenten des Ministeriums des Innern, einschließlich der Drohung. (Das ist keine Drohung!) v. Itzstein: Ja, es ist eine Drohung, und kann darnach ein Ehrenmann nicht mehr nachgeben. Mehrfacher Ruf: Was fällt dem Vorstande der Budgetcommission ein! (Jedenfalls ist es eine große Anmaßung und unbegreifliche Unbesonnenheit, auf solche Weise im Voraus die Meinung der Einzelnen mit Beschlag zu belegen.) Ministerialpräsident Nebenius: Es scheint, es soll in dieser Kammer sogar so weit kommen, daß die Regierungs-Commissaire nicht einmal mehr ihre Ansicht äußern dürfen. Geheimerath Bekk erklärt dieses Verfahren geradezu als Meinungsterrorismus.

Nunmehr wurde die Loosung über den Austritt der Abgeordneten und die Wahl des ständischen Ausschusses vorgenommen, und zwar in der feierlichsten Stille, nur unterbrochen von Christ's Ruf: leider bis 1853 ausharren zu müssen.

In der Meinung, daß das Regieren mit dieser Kammer nicht im Reiche der Möglichkeit liege, wird es überflüssig, diesem Wahlergebnisse hier einen Platz einzuräumen.

In Beziehung auf den Bau einer Eisenbahn von Carlsruhe nach Pforzheim, beschloß die Kammer nach einer vielstündigen, äußerst lebhaften und mitunter empfindlich leidenschaftlichen Debatte, in einer Adresse zu erklären: sie ermächtige die großherzogliche Regierung, wenn sich Unternehmer dazu finden, die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Durlach (die Worte „oder von Carlsruhe" wurden gestrichen) nach Pforzheim, oder über Pforzheim an die württembergische Grenze mit Beibehaltung der badischen Spurweite unter denselben Bedingungen, welche für den Bau einer Kinzigthalbahn festgesetzt wurden, zu ertheilen, nur solle eine Betheiligung der Staatscasse dabei nicht stattfinden.

Der Zusatz „oder über Pforzheim an die württembergische Grenze" war schon verworfen, wurde aber bei nochmaliger Abstimmung mit 31 gegen 27 Stimmen angenommen; hiemit wäre also der sofortige Anschluß an Württemberg, bevor noch irgendwie für die Kinzigbahn gesorgt ist, beschlossen, wenn nicht die Beibehaltung der badischen Spurweite die Wirkung einigermaßen neutralisirte. Alle weiteren Anträge wurden verworfen.

Am 12. kam der Bericht zur Discussion, den der Abgeordnete Junghaus II. über die Motion erstattet hatte, die Jagdrechte ablösen zu können, und das Wildschadensgesetz einer Durchsicht zu unterwerfen.

Der Antrag ging dahin:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: „den Ständen baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, durch welches die Grund- und Markungseigenthümer für berechtigt erklärt werden, die auf ihren Liegenschaften haftenden Jagdrechte gegen eine billige Entschädigung der Jagdberechtigten abzulösen," sodann ferner: „den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches die §§. 7, 8, 11 und 12 des Wildschadengesetzes einer Revision unterworfen werden, und endlich: zu dem §. 24 desselben Gesetzes folgenden Zusatz zu machen: Ebendasselbe Verfahren findet statt für die Klagen wegen Beschädigungen, welche bei der Ausübung der Jagd dem Grundbesitzer durch den Jagdinhaber oder dessen Diener und Gehilfen zugefügt werden, für deren Handlungen der Inhaber der Jagd unmittelbar haftet."

Aus der Begründung dieses Antrags nur einige wenige Angaben, von den vielen hundert Individuen, die um Abhilfe zu wiederholtenmalen bitten:

1) Die Gemeinden Haslach und Mühlenbach tragen vor: die fürstenbergische Domainencanzlei habe in früheren Zeiten die Jagden jeweils nach Ortsmarkungen verpachtet: und dadurch sey die Zahl der Pächter vermehrt und jene des Wildes vermindert worden. Dieses Verfahren halte sie aber nicht mehr ein; sie habe namentlich vor 5 bis 6 Jahren die Jagden im ganzen Amtsbezirke Haslach an den dortigen Amtsvorstand verpachtet, der mit dem größten Eifer für die Vermehrung des Wildstandes gesorgt habe, und nun durch das von ihm gehegte zahlreiche Wild die Felder seiner Amtsuntergebenen verwüsten lasse, überdieß aber noch dadurch ein Aergerniß gebe, daß er in Gemeinschaft mit anderen Jagdfreunden an den Sonntagen während des Hauptgottesdienstes seinen Jagdvergnügungen nachgehe. Den Wildschaden ersetze dieser Jagdpächter nicht, weil die Güterbesitzer es für nutzlos hielten, ihn bei dem Oberamtmanne, der er selbst sey, zu verklagen, und weil sie die Verfolgungen fürchten, welchen sie sich durch eine Entschädigungsklage aussetzen könnten. Die Petenten bitten: die hohe Kammer möge dahin wirken, daß

a) ein Gesetz über Ablösung der Jagdrechte erlassen oder, wenn dieß nicht möglich sey, daß wenigstens den Jagdeigenthümern aufgegeben werde, die Jagden in kleinen Abtheilungen und jeweils nur auf kurze Zeit zu verpachten;

b) daß keinem Beamten gestattet werde, in seinem Bezirke zu jagen und Jagden zu pachten.

2) Siebenundfünfzig Bürger aus Ettenheim, Kippenheim, Orschweier, Wallburg, Mahlberg, Kappel, Grafenhausen, Münsterthal und Ringsheim beklagen sich über die Brutalität der Jagdaufseher des Daniel Völker von Lahr und über die Gefahren, denen

die Landwirthe durch ihre Entschädigungsklagen ausgesetzt sind; sie beziehen sich auf ihre früheren Petitionen zurück, behaupten, daß die vielerlei Bedrückungen und Willkürlichkeiten der Jagdberechtigten gegen die Güterbesitzer, nur durch ein Gesetz vermieden werden können, wodurch die Jagden für ablösbar erklärt und den Gemeinden zur Verpachtung übergeben werden, und bitten um Erwirkung eines solchen Gesetzes.

3) Sechszehn Güterbesitzer aus Blankenloch im Landamte Carlsruhe sprechen sich mit Dank darüber aus, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Hardtwald mit Pfählen umzäunen ließ, und dadurch den Wunsch zu erkennen gab, daß Niemand durch das Wild beschädigt werde.

Sie beklagen sich aber über das Aufsichtspersonal, welches zwischen den Pfählen einen so weiten Raum lasse, daß die Hasen durchschlüpfen und die Setzlinge auf den Feldern zerstören können. Besonders empfindlich sey dieß für die Landwirthe, welche Lieferungsaccorde mit den Rübenzuckerfabriken abgeschlossen haben, und die Verträge nicht erfüllen können, weil die Hasen die Rübensetzlinge abfressen. Kömmt es dann zur Abschätzung des Wildschadens, so nehmen, wie die Petenten behaupten, die Schätzer auf den Werth, welchen die Pflanzen nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, keine Rücksicht, und der Bauer muß sich mit dem unzureichenden Schadenersatze begnügen. Die Petenten bitten: diesem Uebelstande auf irgend eine Weise abzuhelfen.

Die erste Kammer hat sich unterdessen unausgesetzt beschäftigt, ihre zahlreichen Vorlagen zu erledigen, mit denen sie, wie immer der Fall, gegen den Schluß des Landtages überladen ist; die Nichtanerkennung von mancherlei Versagungen, vieler Ablehnungen, ungebührlicher Anträge und gefährlicher Adressen der andern Kammer haben der Regierung Erleichterungen zugewendet, die ihr wohl zu keiner Zeit (als in ihrer gegenwärtigen Lage) willkommener gewesen seyn mögen.

Desto schwerer dürfte auch der Tadel wiegen, der hie und da von einer Kammer ausgeht, die wirklich mit seltener Gewissenhaftigkeit und anerkannter Gründlichkeit, des Landes Wohl mit den Rechten der Krone zu vereinigen weiß, wenngleich ihre Stellung im Staatsorganismus nicht eine solche ist, wie die Verhältnisse des Landes sie nothwendig machen, und ihre Würde fordert.

Eines solchen Tadels zu erwähnen, kann hier nicht umgangen werden.

Der Obrist eines Reiterregiments, der Sitz in dieser Kammer hat (v. Roggenbach), rügte das Benehmen der Kriegsverwaltung, die Pflege dieses Regiments betreffend, welches, 430 Mann zählend, neunzig davon schwer krank in dem Hospital hat.

Von der Regierungsbank aus war die Vertheidigung schwach, beurkundend Mangel an Aufmerksamkeit und eine beklagenswerthe Sparsamkeit, Verhältnissen gegenüber, die seit Decennien bestehen, und zu deren Abhilfe selbst die Opposition stets mit einer Vaterlandsliebe bereit war, die wohl als Vorbild dienen könnte.

In derselben Stadt (Mannheim) hat um dieselbe Zeit ein Vorfall sich ereignet, welcher der Civilverwaltung in anderer Weise, aber gleich starke Vorwürfe zuzog.

In dem bekannten Mannheimer Oppositionsblatte, in dem Journale, erschien am 29. August, dem Geburtstage des Regenten, ein ächt royalistischer Gruß.

Der Redacteur v. Struve machte des andern Tages in dieser Zeitung bekannt: Dieses Gedicht sey gegen seinen Willen unterschoben, somit eingeschmuggelt worden.

Nun wollte der Eigenthümer der Zeitung (eine städtische Körperschaft) in derselben veröffentlichen, **er**, der Eigenthümer, habe angeordnet, daß dieses Gedicht aufgenommen werde, und zwar als Schild dieses Tageblattes; — — v. Struve verweigerte diese Veröffentlichung, und die großherzoglichen Behörden duldeten schweigend diese Verweigerung.

In der ersten Kammer weiß Staatsrath Nebenius die Beschuldigung nicht abzuwenden, wie die Censoren die Druckerlaubniß für Schriften, die den Atheismus verbreiten, geben, dagegen für Schriften zu Gunsten einer christlichen Religion verweigern.

Während dieser Landtag Gelegenheit darbietet, noch manche andere ähnliche Erscheinungen zu berichten, ist nachstehende Erklärung in den beiden der Regierung unbedingt ergebenen Zeitungen, der Carlsruher und dem Mannheimer Morgenblatte, zu lesen:

Eine Opposition kann ihrer Natur nach zweierlei Standpuncte einnehmen; sie steht entweder auf dem Standpuncte des Rechts, der rechtsverletzenden Gewalt gegenüber; oder auf dem Standpuncte des Fortschritts, der in alten, der Bildungsstufe des Volks nicht mehr angemessenen, Formen verknöcherten Gewalt gegenüber. Auf dem erstern Standpuncte zu stehen, ist nun freilich eine schöne Sache; es ist erhebend und lohnend der schnöden Rechtsverletzung gegenüber muthig und kräftig das Wort zu erheben. Auch der zweite Standpunct gewährt Freude und Lohn; es ist überaus glorreich, der Bildung des Volkes gehörige Rechnung zu tragen und Rechts- und Regierungsformeln darnach einzurichten. Allein die badische Regierung gewährt keiner Opposition, den einen oder andern dieser beiden Standpuncte einzunehmen, weil sie selbst auf beiden steht, weil sie selbst das heilige Recht sucht und ehrt, und selbst und aus eigenem Antriebe alle Maßregeln ergreift, um das Volk in möglichst freisinnigen Formen und Institutionen, dem wirklichen Stande seiner Bildung und allen Umständen die möglichste Rechnung tragend, zu leiten und zu regieren. Da hat nun freilich, einer

solchen Regierung gegenüber, eine Opposition schweres Spiel, sie hat keinen Standpunct, von welchem aus sie die Regierung der Wahrheit gemäß angreifen und bekämpfen kann. Und das ist der Grund, warum unsere Opposition auf dem nun zu Ende gehenden Landtage eine so klägliche Rolle spielte. Da sie auf dem Standpuncte des Fortschrittes keinen Platz fand, weil die Regierung selbst durch eine Reihe der freisinnigsten Gesetze den vernünftig=möglichsten Fortschritt repräsentirte, so machte sie den verzweifelten Versuch, auf dem Boden des Rechtes und des Gesetzes die Regierung des Unrechts zu bezüchtigen, und über schwere Rechtsverletzungen parteiische Kraftreden zu halten. So geschah es z. B. in der Frage der sogenannten Deutsch=Katholiken. Aber die Regierung legte aller Welt auf's Klarste vor Augen, daß die Opposition nur fas'le und Rechte nehmen wolle, die in Baden gar nicht existiren; und so geschah es nun auch mit der Frage über den Mannheimer 19. November. Auch hier zeigte die Regierung auf's Unwiderleglichste, daß die Opposition ein Recht in Anspruch nehme, das überall nicht vorhanden ist, und nicht vorhanden seyn kann. Auf solche Weise entlarvt und in ihrer ungerechten und böswilligen Feindseligkeit hingestellt, hilft die Opposition sich immer wieder durch neue, aber eben so unbegründete Verdächtigungen und Anklagen. Hundertmal auf's Entschiedenste geschlagen, rückt sie hundertmal mit beharrlicher Wuth wieder in's Feld, und findet sie in der einheimischen Verwaltung keinen Gegenstand für ihre Angriffe mehr, so macht sie einen lächerlichen Zug in die Fremde, donnert die Regierung über auswärtige Zustände an, an denen diese keine Schuld trägt, und macht sie für Dinge verantwortlich, die sie nicht abändern kann, ohne an ihren heiligen Pflichten als Mitglied des deutschen Bundes zur Verrätherin zu werden. Es gehört ein trauriger Glaube entweder an die Unmündigkeit oder an die sociale Versunkenheit des badischen Volkes dazu, um annehmen zu können, daß dasselbe noch lange diesem Oppositionstreiben ruhig zusehen werde. Wir haben einen bessern Glauben. Wir hegen die feste Zuversicht, daß der wirklich intelligentere Theil des badischen Volkes, ungeachtet aller entgegengesetzten Bemühungen und ungeachtet aller der neu gestifteten Vereine, die zur politischen Verliederlichung führen, die unlauteren Bewegungen der Empörungslust unter der untersten Schichte des Pöbels, die Ostentationsmanie unter den Advocaten, und den regierungssüchtigen Ehrgeiz unter einem gewissen Theile einer geldstolzen Bourgeoisie (die politischen Narren wollen wir als unschädlich gar nicht nennen) nach ihrem wahren Werthe schätzen und richten lerne. Ja es ist dieß, nach dem Zugeständnisse der radicalen Blätter selbst, zum Theil schon geschehen. Die Opposition hat die Achtung des Landes verloren. Da sie in so großer Majorität auf dem Landtage nichts auszurichten vermochte, was ihren hochtrabenden Reden entspräche,

so wird sich das Land durch ihre hohle Gespreiztheit und bombastische Windbeutelei nicht mehr länger täuschen und gängeln lassen.

Den 14. September.

Nach Eröffnung der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer machte der Präsident die Anzeige von mehreren aus der hohen ersten Kammer herübergekommenen Adressen, worauf man zur Discussion des vom Abgeordneten Brentano erstatteten Commissionsberichts über die Motion des Abgeordneten Hecker über Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit der Stellung eines Abgeordneten überging. Die Commission beantragt:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wonach

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und somit jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;
2) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Localbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorsteher der Kreisregierungen auszudehnen sey, ingleichen, daß der zur Vornahme einer Deputirtenwahl für die zweite Kammer bestimmte landesherrliche Commissair von der Wahlkörperschaft, deren Wahl er zu leiten habe, nicht könne zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt werden;
3) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Localbeamten auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte bei den Bezirksstraf- und Hofgerichten und deren Substitute auszudehnen sey;
4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer seiner Eigenschaft als Abgeordneter der zweiten Kammer ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, oder wenn er ein solches bereits besitzt, eine Beförderung oder Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe, jedoch unbeschadet seines Rechtes, wieder erwählt zu werden.

Dagegen müssen wir Ihnen vorschlagen, den weiteren Anträgen, wornach auch jeder Abgeordnete, welcher einen höhern Titel und Rang, oder einen Orden, oder einen mit keinem wirklichen Dienste verbundenen Titel von der Regierung annimmt, aus der Kammer auszutreten habe, keine Folge zu geben.

Die Kammer hat in einer langen Sitzung den Antrag 1 verworfen, Antrag 2 und 3 angenommen, und jenen unter Nummer 4 abgelehnt.

Die Sprache war heute so leidenschaftlich, und hat die Gränzen

des gewöhnlichsten Anstandes so weit überschritten, besonders von Hecker, Welcker und Kapp ꝛc. ꝛc., daß man wirklich in Zweifel gerieth, ob man einerseits mehr über den Abgang aller parlamentarischen Würde, als andererseits über die evangelische Ergebung erstaunt seyn soll, mit welcher die Regierungsbank diese riesenhafte Mißhandlung ertrug; der Unflath, mit dem die Kammerkoryphäen die Kronbeamten während vier Monaten beworfen hatten, wurde ihnen gesammelt nochmals über die Häupter geschüttet.

Heute erstattete auch der Abgeordnete von Itzstein Bericht über das Hauptfinanzgesetz, und die mit demselben übergebene Erklärung des Präsidenten des Ministeriums des Innern. Was nun zunächst die letztere betrifft, so hatte bekanntlich die Kammer das außerordentliche Budget über die Trennung der Justiz von der Administration um etwa 42,000 fl. reducirt und 15,000 fl. nur als vorübergehenden Aufwand bewilligt. Das Großherzogliche Ministerium will nun den Strich von 29,000 fl. sich gefallen lassen, glaubt dagegen im Interesse des Dienstes auf dem Reste von 12,845 fl. beharren zu müssen, wie es denn gleichfalls jene 15,000 fl. als vorübergehenden Aufwand nicht annehmen zu können erklärt, sondern dieselben als wirklichen Budgetsatz betrachtet wissen will. Die Budgetcommission ist in ihrer Ansicht getheilt; eine Minderheit beharrt auf den Beschlüssen der Kammer, während die Mehrheit die 12,845 fl. nachträglich genehmigen will, dagegen aber glaubt, daß die Regierung sich in Bezug auf die 15,000 fl. beruhigen könne, wenn sie dieselben auch nur als vorübergehenden Aufwand bewilligt erhalte.

Ministerialpräsident Nebenius ersucht die Kammer wiederholt der Forderung der Regierung zu entsprechen. Diese habe, wie schon früher bemerkt worden, sorgfältig geprüft, was sie nothwendig brauche; sie hätte, als die Beschlüsse der Kammer ihrer Forderung nicht entsprochen, die Vorlage sogleich wieder zurückziehen können, sie habe es nicht gethan, und nur der Wunsch, die neue Einrichtung in's Leben zu rufen, bestimme dieselbe, nochmals die Bewilligung des Nothwendigsten zu fordern. Die Regierung habe bei der Vorlage erwarten zu dürfen geglaubt, daß die Kammer die nöthigen Mittel nicht versagen werde, die Verbesserung der Verwaltung durchzuführen; sie habe auf Einzelnes, das sie für zweckmäßig, für gut halte, verzichtet, aber sie müsse auf den 12,845 fl. bestehen, und könne einen vorübergehenden Aufwand von 15,000 fl. nicht annehmen, aus den Gründen, welche bei der Berathung der einzelnen Posten mitgetheilt worden. Der Redner bedauert zugleich, daß man den Schritten der Regierung eine Deutung geben wolle, die sie nicht haben. Es sey keine Drohung in denselben enthalten, sondern nur eine Pflicht der Geradheit und Offenheit. Der Sprecher der Regierung wendet sich sodann zu dem Commissionsberichte, und beleuchtet die einzelnen Puncte, namentlich in Betreff der neuen Beamten und

ihrer Dienstverhältnisse, aus denen er die Nothwendigkeit der Forderung nachweis't. Man habe in einer frühern Sitzung (Bassermann) die Forderung des Ministeriums des Innern gegenüber jener des Justizministeriums unbescheiden genannt. Aus diesem Grunde habe er schon in der Commission zwischen unseren deßfallsigen Verhältnissen und jenen eines Nachbarstaats, der mit uns die meiste Aehnlichkeit habe, eine Vergleichung angestellt, deren Ergebniß durchaus für ihn spreche. Mit dem vorübergehenden Aufwand von 15,000 fl. sey nichts Anderes gesagt, als daß man die Besoldungen nach und nach um 15,000 fl. vermindern wolle. Wie es mit solchen vorübergehenden Bewilligungen gehalten werde, das habe sich früher bei dem Budget des Kriegsministeriums gezeigt. Die Regierung wolle nur behalten, was sie schon habe. Bassermann kann sich nicht entschließen, das Finanzgesetz zu bewilligen, stimmt aber dafür, daß, wenn es zu Stande komme, auch diese 12,845 fl. darin enthalten seyen. Er habe in der Commission den Antrag gestellt, sie zu bewilligen. Die Regierung habe den ersten Schritt gethan und die Kammer könne den zweiten thun, ohne daß es mit der Ehre unverträglich sey (wie v. Itzstein behauptet hat). Es kämen ja auch durch wechselseitiges Nachgeben zwischen dieser und der andern Kammer, durch Abänderung der Beschlüsse, die man doch gewiß vorher überlegt, die Gesetze zu Stande. Er bewilligte diese Summe nach Maßgabe der Arbeitskräfte. Ueberdieß wolle er der Reaction, dem Doppelgeiste, die Freude nicht machen, daß die Einführung der Gesetze nicht stattfinden könnte. Dagegen will er die 15,000 fl. nur als vorübergehenden Aufwand betrachten, und der Regierung müsse es gleich seyn, da ja die Bewilligung doch nur bis zum nächsten Landtag dauere, aber noch gar nicht gewiß sey, ob bis dahin die neue Organisation in's Leben treten könne. Geschehe dieß nicht und sey die Bewilligung erloschen, so müsse ja doch die nächste Kammer eine neue Bewilligung machen. Ministerialpräsident Rebenius bemerkt, die Regierung habe schon erklärt, daß die Einführung beschleunigt werden solle; aber er wolle die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, daß es wirklich geschehe. Jedenfalls aber müsse die Regierung eine Basis haben; denn wenn auch die Organisation erst im Januar oder Februar in's Leben trete, so laufe die Bewilligung doch fort, bis eine neue Vereinbarung zu Stande komme. Geheimerath Bekk: das Erlöschen des Budgets, von welchem Bassermann gesprochen, sey gerade ein Grund der jetzigen Verwilligung. Knapp will an den bestehenden Beschlüssen festhalten, und ist deßhalb mit der Minorität der Commission einverstanden. Schaaff will keine Verzögerung der neuen Organisation, und da man eine neue Einrichtung nicht ohne die nöthigen Mittel machen könne, so müsse er dem Antrage der Mehrheit der Commission beistimmen. Er hätte übrigens gewünscht, die Regierung wäre auf einer höhern Forderung bestanden, um auch die Actuare nach dem

ursprünglichen Ansatze besolden zu können, was er weiter ausführt. Er spricht ferner dagegen, daß man die 15,000 fl. nur als vorübergehenden Aufwand bewillige, und stellt den Antrag, die ganze Summe im Betrage von 103,845 fl. unbedingt zu genehmigen. Mathy erklärt sich gegen den Antrag Bassermann's, der in einen Widerspruch verfallen; wenn die geforderte Summe der Preis der Einführung der neuen Organisation wäre, so würde er auch noch die 42,000 fl. bewilligen, aber er sey überzeugt, daß die Einführung auch mit den genehmigten Mitteln stattfinden könne. Geh. Rath Bekk faßt die schon früher entwickelten Gründe zusammen, aus denen die Regierung darauf bestehen müsse, daß die Besoldungen der Verwaltungsbeamten höher seyen als jene der Justizbeamten. Nachdem noch Stößer, Trefurt und Schmidt v. Br. für die Bewilligung, Weller und v. Soiron gegen dieselbe gesprochen, wird der Antrag des Abgeordneten Schaaff und jener der Commission auf nachträgliche Genehmigung der 12,845 fl. angenommen.

v. Itzstein berichtet nun weiter über das Hauptfinanzgesetz und verlies't den Artikel 1. Welcker stellt die Frage, ob die Kammer das Budget bewilligen könne und dürfe, oder nicht. Für seine Person könne er die Bewilligung nicht aussprechen, und zählt dann der Reihe nach die Gründe auf, die eben so viele Beschwerden gegen das Ministerium enthalten. Da ist zunächst der hohe Militairetat, der ihm zuwider ist; er klagt, daß man keine Landwehr einführe, dann ist er mit der eben gemachten Bewilligung unzufrieden, da man frühere Beschlüsse aufgehoben; er tadelt ferner, daß die Capitalsteuer nicht zu Stande komme, daß man unzweckmäßige Eisenbahnbeschlüsse gefaßt, daß die Regierung die freie Presse, Religions- und Gewissensfreiheit vorenthalte, daß noch immer Policeiwillkür herrsche, und die Regierung gegen einen höhern Policeibeamten in einer großen Stadt, welcher das Petitionsrecht der Gemeinde unterdrückt, die Bürger den Bajonetten der Soldaten ausgesetzt u. s. w., nicht einmal eine Mißbilligung ausgesprochen. Endlich findet er unser ganzes constitutionelles System erschüttert, ja, was noch mehr: wir leben unter despotischer Vernichtung!! Dagegen preis't er das Ministerium Winter. Schaaff erwidert: Der Abgeordnete Welcker habe ein Gemälde entworfen, dem nichts fehle, als — die Wahrheit. Sofort geht der Redner auf die einzelnen Beschwerdepuncte Welcker's etwas näher ein, und zeigt in lebhaftem Vortrage den Ungrund der Behauptungen desselben, besonders in Bezug auf den erwähnten höhern Policeibeamten. Es freue ihn übrigens, daß Welcker das Ministerium Winter so sehr erhebe, und doch habe Niemand den Minister Winter mehr bekämpft, als gerade der Abgeordnete Welcker. Letzterer widerspricht dieß; er sey im Jahre 1831 recht freundlich mit demselben gestanden, und habe manchen Spaziergang mit ihm in den Hardtwald gemacht. Erst als dem Minister Winter ein reactionaires Ministerium aufgedrungen

worden, habe er ihn bekämpft. (Da hätte man ihn ja gerade gegen die Reaction unterstützen müssen.) Ministerialpräsident Nebenius bemerkt, es sey eine parlamentarische Sitte, daß man bei der Abstimmung des Finanzgesetzes sich noch einmal ausspreche; der Herr Abgeordnete Welcker habe dieß nun gethan. Die Ausführung der einzelnen Puncte zu widerlegen, hält der Sprecher der Regierung nicht mehr nothwendig, und setzt nur im Allgemeinen Abwehr entgegen. Daß der Herr Abgeordnete Welcker dem seligen Winter das Leben sehr sauer gemacht, könne er bestätigen. Der Reihe nach sprechen nun die Herren Hecker, Kapp, v. Soiron, Richter, Baum, Brentano, Helmreich, Junghanns II., Peter, Welte und v. Itzstein gegen das ministerielle System; sie haben kein Vertrauen zu demselben und verweigern darum das Budget. Zittel würde es auch verweigern, wenn man ihm beweisen könnte, daß es damit besser werde, so aber müsse er sich für Bewilligung aussprechen. Buß, Junghanns I., Trefurt und Goll sprechen dafür, Letzterer, indem er den Herren von der Linken noch etwas auf den Weg mitgibt, nämlich die Prophezeihung, daß das Budget doch verwilligt werde. Auch Rindeschwender spricht für die Bewilligung, ohne jedoch damit zu erklären, daß die Beschwerden seiner Freunde ungegründet seyen.

Nachdem noch der Finanzministerial-Präsident Regenauer einige Bemerkungen gemacht, wird der Artikel 1 angenommen; die folgenden Artikel veranlassen keine weitere Discussion, und wird dann das ganze Hauptfinanzgesetz mit 38 gegen 19 Stimmen genehmigt. Der Kern der Opposition, erschreckt und betrübt über dieß Ergebniß, sagt:

Diese Abstimmung über das Finanzgesetz bezeichnet scharf die Stellung der Parteien, denn sie hat fast allein von allen Beschlüssen unmittelbar praktische Bedeutung. Alle anderen Abstimmungen können nicht entscheiden über die Hauptfrage des constitutionellen Lebens, nämlich ob die dermaligen Minister das Vertrauen des Landes in dem Maße besitzen, daß ihnen die zu der Staatsverwaltung erforderlichen Geldmittel anvertraut werden. Die Abstimmung über das Finanzgesetz hat es nun dem Lande klar gemacht, daß die Opposition nicht 34 Stimmen zählte, sondern mehr nicht als 19. Die geschlossene Opposition bestand aus den Abgeordneten Welcker, Hecker, Kapp, v. Soiron, Richter, Baum, Brentano, Helmreich, Junghanns II., Peter, Welte, v. Itzstein, Bassermann, Buhl, Krämer, Mathy, Scheffelt, Straub und Weller. Die Abgeordneten Blankenhorn, Rindeschwender, Bissing, Gottschalk, Heimburger, Lenz, Dörr, Helbing, Meyer, Metz und Zittel, und die beiden Schmitt, welche in untergeordneten Fragen wohl mit der Opposition stimmten, haben durch ihre Abstimmung in der Haupt-

sache bewiesen, daß sie, wo es gilt sich auszusprechen über die Gesammtverwaltung des Staats, für die Regierung sind. Es wäre hiernach eine große Täuschung, wenn man ferner behaupten wollte, die Opposition habe 36 Namen gezählt. Sie zählte nur 19. Durch ihre Abstimmung über das Finanzgesetz haben die 15 zuletzt genannten Abgeordneten deutlich bewiesen, daß sie thatsächlich dem gegenwärtigen Ministerium mit den von demselben aufrechterhaltenen Carlsbader, 1831 und 1832er Bundestags- und 1834er Wiener Conferenz-Beschlüssen Vertrauen schenken. Im Angesichte dieser thatsächlichen Unterstützung sind alle wörtlichen Angriffe von keinem Belange. Die Lehre dieses Landtags sey daher für uns: unsere Opposition zählte nur 19, nicht 36 Namen!

Die Regierung aber wird daraus erkennen, wie wenig Anstrengung sie bedurft hätte, dem Landtage eine andere Richtung zu geben, wenn sie damit begonnen haben würde, womit sie den Schluß gekrönt hat.

Dem Lenker des Staatswagens waren die Pferde völlig durchgegangen (mors aux dents), und er findet nun die Zügel nach vollendetem Laufe, um die Beschädigungen übersehen zu können, die eine theilweise Ausbesserung nicht zu heilen vermag.

Die erste Kammer rettete in ihren letzten Sitzungen, was den Feinden der Krone und der Religion noch zu entreißen war. Ueberzeugung, Pflicht und Einigkeit ließen sie zwischen der Regierung und der andern Kammer den Weg finden, auf dem allein des Vaterlandes Wohl zu finden ist, und auf dem allein des Regenten Rechte unverletzt erhalten werden können.

Die letzte Sitzung der zweiten Kammer vom 16. beschloß nachstehende Rede des Präsidenten Mittermaier.

„Meine Herren! Die Stunde des Abschieds naht, die Stunde, in der wir unsere Geschäfte in diesem Saale schließen sollen. Es ist billig, noch einen Blick zu werfen auf die Gegenstände, die uns während der Zeit unseres Beisammenseyns hier beschäftigt haben. Zwar nur eine kurze Zeit von $4^1/_2$ Monaten ist es, die uns in diesem Saale vereinigt hat, allein Sie Alle werden zugeben, daß die Anstrengungen auch in dieser kurzen Zeit sehr mühevoll und heiß waren. Wir haben 618 Petitionen erledigt, zwölf Gesetzesentwürfe und neunzehn Motionen berathen. Zwar waren es dieses Mal keine großen Gesetzesentwürfe, die uns vorlagen und unsere Berathung in Anspruch nahmen. Allein, meine Herren, es waren dennoch große Fragen, die hier zur Sprache gekommen sind. Namentlich kam es in Beziehung auf die Eisenbahnen darauf an, zu bewirken, daß diejenige Bahn, deren Bau Baden zur Ehre gereicht, noch fruchtbringender und wohlthätiger werde, indem sie über alle Theile unseres Vaterlandes sich verbreiten und zugleich in die Eisenbahnen benachbarter Länder ausmünden solle, um ihrem Zwecke zu entsprechen, als großes Mittel des Weltverkehrs zu wirken. Sie

wissen, daß nach alter Uebung dieses Hauses auch die Berathung des Budgets immer auch die Berathung über andere bedeutende Gegenstände nach sich gezogen hat. Fast an jede Position knüpfte sich irgend ein Wunsch, die Schilderung eines Mißbrauchs oder irgend eines Nachtheils bestehender Einrichtungen, es knüpften sich daran Vorschläge und Anträge, die, oft freilich nur flüchtig begründet, zu Protocoll niedergelegt worden sind. Sie wissen ferner, meine Herren, daß jene Gesetze, die Sie auf dem vorigen Landtage angenommen haben und welche darauf die Zustimmung der Regierung erhielten, die Gesetze, um die uns so viele deutsche Länder beneiden, auf diesem Landtage wieder Gegenstand der Berathung in sofern geworden sind, als es auf den Vollzug derselben ankam und die Mittel hierzu gesichert werden mußten. Es war begreiflich, daß bei den Abstimmungen sich häufig ein Widerstreit der Ansichten ergeben hat, und dieser Widerstreit für den Augenblick wenigstens die Gemüther schied. Aber eine große Erscheinung ist es, deren Andenken uns immer heilig und erfreulich seyn wird, einen Punct gab es, wo alle Parteikämpfe schwiegen und uns Alle die schönste Eintracht vereinigt hat. Es war dieß der Punct, wo es auf deutsches Nationalgefühl, auf die Liebe zu dem deutschen Vaterlande, auf Berathungen seiner großen Interessen ankam. Wer von uns, meine Herren, denkt nicht mit Rührung und Freude an jenen Beschluß, wozu sich sämmtliche Mitglieder auf den Bänken dieses Hauses einstimmig erhoben haben, den Beschluß über die Wahrung der Integrität Deutschlands gegen die Losreißung Holsteins und Schleswigs, den Beschluß in Beziehung auf die Ausweisung badischer Bürger aus einem deutschen Lande. Wenn ich nun von den Leistungen dieses Landtages spreche, und frage, welche Früchte wir denn nach Hause bringen, so sehe ich Manche den Kopf schütteln, oder mitleidig lächeln, indem ich von solchen Früchten zu reden anfange. Ich weiß wohl, es gibt immer Ungeduldige, die taub gegen das große Gesetz sind, wornach in der physischen wie in der geistigen Natur jede Frucht in einer gewissen Periode nur reift, und jede Frucht, um sie zur Reife zu bringen, eine gewisse Entfaltung nothwendig hat. Ich weiß es, daß solche Ungeduldige, die dem Baume zürnen, daß er nicht zugleich Blüthen und Früchte trägt, die das, was ihnen als Ideal vorschwebt, schnell und wie durch einen Zauberschlag als Frucht gereift sehen möchten, unzufrieden seyn und den Landtag tadeln werden, wenn an seinem Schlusse reife Früchte, die man genießen und nach Hause bringen kann, nicht vorliegen. Ich habe aber stets von dem ständischen Wirken noch eine andere Vorstellung gehabt. Mir däucht, die Landtage stehen in einem innern Zusammenhange, und bilden unter sich ein Ganzes. Ein Landtag knüpft seine Bestrebungen nur an Dasjenige, was auf dem vorigen Landtage geschehen ist. Jeder Landtag setzt fort und bildet fort, und bereitet wieder für den künftigen Landtag vor. Was im Jahre 1846

als Wunsch, als Antrag, als Forderung aus dieser Kammer hervorging, ist ein Same, den wir ausstreuen, der aufgehen, seine Blüthen tragen und seine Früchte bringen wird. Mich belebt ferner die Ueberzeugung, daß der Ständesaal ein großer Hörsaal sey. Das Wort, das hier gesprochen wird, gehört nicht dem engen Raume dieses Saals allein an, nein, es gehört dem Volke und dem ganzen Vaterlande, so weit die deutsche Sprache reicht. Die Berathung, die in diesem Saale über einen Gegenstand stattfindet, wird fortgesetzt in dem großen Reiche der Geister, fortgesetzt in den Familienkreisen, in jedem geselligen Cirkel, in der Mitte der Gemeinden. Nur ein Anstoß wird von uns gegeben. Der große Ständesaal der Welt setzt die Berathung erst fort, und damit bildet sich allein aus dem Kampfe der Gründe für und wider die Wahrheit die wahre öffentliche Meinung aus, jene siegreiche Macht, die die geistige Frucht zur Reife bringt. Was im Jahre 1846 vielleicht vornehm bemitleidet, belächelt, oder als Uebertreibung verspottet wird, wird im Jahre 1848 schon eine große Zahl von Stimmen gewinnen, die auf die Seite jener Ansicht sich neigen, und im Jahre 1855, oder Gott weiß wann — denn dieß steht in höherer Hand — wird die Ansicht siegen, und die Früchte davon werden wir oder unsere Nachkommen genießen. Kein Wort, das in diesem Saale gesprochen wird und weise ist, nichts was gut ist, und hier besprochen und berathen wurde, kein Beschluß, der den Zeitbedürfnissen entspricht und dem Vaterlande nützt, geht verloren. Er wirkt fort und wird aufgenommen werden in jenem großen Reiche, wo er erst weiter berathen wird. So, denke ich, hätten wir Früchte, wenn wir sie auch jetzt noch nicht genießen können. Wir haben des Samens viel ausgestreut und werden Früchte davon ernten, denn jene Macht, der Niemand widersteht, die Macht der öffentlichen Meinung, jene moralische Macht, wird Blüthen und Früchte hervortreiben. Es gibt kaum einen Gegenstand, der das materielle und geistige Wohl unseres Vaterlandes betrifft, den wir hier nicht entweder bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen, oder bei Gelegenheit einer Motion oder Petition zur Sprache gebracht haben. Die Entfesselung des Bodens, die Befreiung desselben von Lasten und Abgaben und Beschränkungen aller Art ist zur Sprache gekommen, die Belebung der Industrie, die Errichtung einer badischen Bank, die Frage über die Einführung einer Capitalsteuer, die Frage über Geschwornengerichte, über Unabhängigkeit der Richter, über die Erlassung eines Policeistrafgesetzes und die Ausscheidung der Policeistrafgewalt von den Administrativstellen, die Frage über Religionsfreiheit und Verbesserung des Schulwesens, Alles das war Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung. Vor Allem aber nenne ich einen Beschluß, den über Preßfreiheit, und hierauf, meine Herren, dürfen wir mit einer noch größern Freude hinblicken. Wir haben die Freude zu sagen, daß auch die erste Kammer diesem unsern Beschlusse beigetreten ist.

Einstimmig nun ist von beiden Kammern anerkannt: die Censur erfüllt ihren Zweck nicht, die Preßfreiheit allein muß eingeführt werden, und wir wählten hiezu den gesetzlich würdigen Weg, die Regierung zu bitten, mit aller Kraft auf ihre Einführung zu wirken. Unser Antrag ist durch die Uebereinstimmung beider Kammern mit einer wahren Allmacht unterstützt. Mir liegt noch ob, Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Nachsicht zu danken. Ich kann nicht läugnen, daß mich eine gewisse Wehmuth ergreift, wenn ich mich an manche Vorgänge in diesem Hause und an die Zeit erinnere, in welcher ich die Ehre hatte, Ihr Präsident zu seyn, und die Gegenwart mit den früheren Jahren vergleiche. Ich würde für den mir vielleicht nur noch kurz von der Vorsehung zugemessenen Raum des Lebens ein bitteres Gefühl nach Hause tragen, wenn ich nicht noch ein anderes Gefühl hätte, das mich erhebt und beseelt, das Gefühl, das mir das Zeugniß meines Gewissens einflößt, das Gefühl, daß, so lange ich die Ehre hatte, Ihre Verhandlungen zu leiten, ich treu der Losung geblieben bin, um keines Menschen Gunst zu buhlen, keiner Partei mich zu verkaufen. Meinen Verstand mögen Sie angreifen, des Irrthums mich beschuldigen, aber die Reinheit meines Willens und meiner Gesinnung, die, Gott weiß es, jeden Augenblick bereit ist, dem theuren Vaterlande alle Opfer zu bringen, lasse ich nicht antasten. In diesem Saale ist nun unser Geschäft geschlossen, aber zu Ende ist es meines Erachtens noch nicht, sondern es beginnt in einem andern, großen Saale. Mir schwebt eine würdige Aufgabe des Deputirten vor. Der Volksvertreter, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen ist, ihre Rechte in dem Ständesaale zu vertreten, und ihr Wohl mit der Regierung zu berathen, scheint mir berufen zu seyn, wenn dieser Saal uns nicht mehr vereinigt, auf seine Mitbürger durch Wort und That zu wirken, ein Vorbild zu seyn, ein Beispiel zu geben, daß man der kühnste und begeistertste Vertheidiger des Rechts und alles Fortschrittes, der feurigste Kämpfer für Wahrheit und Freiheit und doch ein treuer Bürger seyn kann, der sich freut, wenn er seine Regierung unterstützen und ihr Kraft verleihen kann. Fortwirken müssen wir durch unser Wort und unser Beispiel, auch bei unseren Mitbürgern fortwirken, indem wir sie belehren über verfassungsmäßige Verhältnisse, und ihnen das Beispiel geben, daß man zwar sein Recht mit allen gesetzlichen Mitteln vertheidigen, vor Allem aber die Achtung vor dem Gesetze, vor der Majestät desselben und der Autorität Derjenigen, die das Gesetz zu handhaben berufen sind, lebendig in sich tragen muß. Gehorsam vor diesem Gesetze und den Befehlen desselben, den edlen, würdigen, verfassungsmäßigen Gehorsam zu lehren, ist unsere Pflicht. Noch sehr Vieles ist zu thun übrig. Wer wollte nicht zugeben, daß manche Mißtöne, Mißverhältnisse und Mißverständnisse auszugleichen und zu beseitigen sind. Ja, meine Herren! was in diesem Saale begonnen ist, wird fortgesetzt werden,

und wir werden dazu beitragen und Theil nehmen an den Berathungen der verschiedenen Kreise, in die wir treten. Es ist eine würdige Aufgabe, zu wirken, daß kein Meinungsterrorismus in irgend einer Weise sich geltend macht, der zwar im Augenblicke eine Gewalt über die Gemüther üben kann, aber bald und dauernd das edlere Gemüth abstößt. Da wollen wir lehren, daß man ein Freund der Freiheit, aber auch der gesetzlichen Ordnung seyn kann. Mein Gemüth ist feierlich bewegt. Jeder Augenblick des Abschieds nach einem langen Wirken hat etwas Feierliches. Aber ein Abschied von diesen Freunden und aus diesem Saale macht in dieser so ernsten und vielbewegten Zeit einen eigenen Eindruck. Befürchtungen und Hoffnungen bemächtigen sich des Gemüths; ich möchte den Vorhang der Zukunft aufrollen. Ich will die Gefühle, die mich bewegen, nicht schildern, aber eine Wahrheit leuchtet mir vor, und beseelt mich mit ihrer ganzen Kraft, die Wahrheit, daß es keine physische Macht mehr gibt, die siegen kann, wenn sie nicht auch auf moralische Macht gebaut ist, nur diese Macht siegt, und ihrer Allmacht vertraue ich. Der vollen Brust entquellen Wünsche, tiefgefühlte Wünsche und so rufe ich: Gott segne den Fürsten, dessen Händen die Sorge für Badens Wohl anvertraut ist; er segne und schütze das theure Vaterland und unser Großherzogthum, dieses von dem Himmel so reich gesegnete Land, bewohnt von einem edlen, gebildeten und moralischen Volke, das Scheu vor jeder Gewaltthat und jedem gesetzwidrigen Mittel in sich trägt, aber den Fortschritt will, und eine würdige, auf Freiheit gebaute Gestaltung verlangt. Gott schütze unsere Verfassung, damit sie immer fester und fester wurzle in unserm Volke. Er schütze vor Allem und segne das große Gesammtvaterland, Deutschland, damit es, Ehrfurcht gebietend gegen Außen, jeden Feind abschrecke, sich selbst an den kleinsten Theil des Vaterlandes zu wagen und solchen loszureißen. Er segne das große Vaterland, damit Eintracht, geistige Einheit darin herrsche, und das Vertrauen und die Liebe der Bürger zu ihm durch gute Einrichtungen sich mehr und mehr befestige. (Allgemeines Bravo.)

Welcker: Wohl stehen wir am Ende eines schweren und heißen Landtags. In dem freien Ständesaale sind sich die entgegengesetzten Richtungen und Ansichten, die, wenn gleich Freiheit des Wortes hier waltet, zum Theile niedergedrückt wurden, offen gegenüber gestanden. Aber an dem Ende eines so schweren und heißen Kampfes wäre es gewiß nicht am Orte, daß von irgend einer Seite her ein Vorwurf gegen die andere ertönte. Hier möchte man, so weit es nach der Ueberzeugung, die man in sich trägt, möglich ist, in einer solchen ernsten und feierlichen Stunde Allen die Hand zum Frieden reichen. Wenn wir uns nicht für unbefangen genug weder auf dieser noch auf jener Seite halten können, um zu urtheilen, wer in diesem großen Kampfe Recht hat, wenn wir vielmehr diese Entscheidung unserm Volke und der, Gottlob immer heller,

patriotischer und tüchtiger werdenden öffentlichen Meinung des Vaterlandes überlassen müssen, so werden wir doch wenigstens rechts und links unbefangen genug seyn, um uns in einem Gefühle zu vereinigen, in dem Gefühle der Anerkennung und des Dankes gegen unsern würdigen Präsidenten. Er hat sich als Präsident der zweiten badischen Kammer die Hauptpflicht eines solchen Präsidenten, Achtung der Freiheit des Wortes, unparteiische, würdige und gesetzliche Haltung und Leitung unserer Geschäfte zur sichtbaren Aufgabe gemacht, und diese Aufgabe vollkommen würdig gelöst. Sie werden deßhalb Alle mit mir übereinstimmen, wenn ich darauf antrage, demselben unsern aufrichtigen und herzlichen Dank für seine würdige Amtsführung auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder drücken durch Erhebung von ihren Sitzen ihre Zustimmung aus.

Der Präsident ergreift nochmals das Wort und äußert: Ich schließe damit, indem ich Ihnen meinen tiefgefühlten Dank für Ihren Ausspruch und Ihr Wohlwollen ausdrücke und Ihnen sage, wie wohl dieß meinem Herzen in dieser Stunde des Abschiedes thut. Lassen Sie mich dabei aber auch mit dem Wunsche schließen: möge Friede walten, nicht der Friede des Kirchhofs, nicht der Friede der Theilnahmlosigkeit und Gleichgiltigkeit; nein, ein Friede, vereinbar mit einem geistigen Kampfe, bei dem man nur die Wahrheit will, nur mit redlichen Waffen kämpft und die reinste Gesinnung den Kämpfenden belebt. Ein solcher Friede möge herrschen in diesem Saale, wenn wir uns wieder zu dem großen Kampfe vereinigen; ein solcher Friede herrsche in unserm theuren, geliebten Vaterlande.

Hierauf Schluß der Sitzung.

17. September. Heute Vormittag drei Viertel auf elf Uhr versammelten sich beide Kammern in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer; es waren 38 Abgeordnete anwesend. Um elf Uhr traten die Mitglieder des Staatsministeriums, von Dusch, Nebenius, von Freydorff und Bekk in den Saal. Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimerath Nebenius, verlas das allerhöchste Rescript, welches ihn beauftragte, den Landtag zu schließen, und erklärte hierauf im Namen und aus Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs die Ständeversammlung für geschlossen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums, der ersten und zweiten Kammer verließen den Saal.

Rückblick.*

Einem Künstler in Mosaik, der Zerstreutes zusammenfügt, schweht stets der Gegenstand vor, den er darzustellen sich zur Aufgabe gemacht hat.

Wer ein pot-pourri in ein Ganzes verschmilzt, drückt ihm unwillkürlich die eigene Stimmung auf.

In einer andern Lage aber ist der Compilator geistiger Erscheinungen, so wie sie das Treiben und die Wirren eines Landtages ihm geben, er schafft unwillkürlich ein Bild, von dem er keine Ahnung haben konnte.

Darum, und im Vergleiche zur Einleitung, dürfte dieser Rückblick nicht überflüssig, vielleicht willkommen seyn.

Das badische Grundgesetz hat dem Lande zwei Kammern gegeben.

Bis zur Stunde ist die erste noch nicht heimisch geworden, aus Gründen, die offenkundig vorliegen.

Die zweite brachte mit ihrer Geburt einen starken Keim zur Demokratie, der überhaupt, vorzugsweise aber seit 16 Jahren, glücklich gepflegt wird.

Beiden gegenüber ist eine willenskräftige Regierung nothwendig, unwandelbar in ihren Grundsätzen, mindestens in Beziehung auf die inneren Verhältnisse.

Die Glieder der Regierung sollen gleichartiger Natur seyn, sie müssen dafür erzogen und gebildet werden, ihre Individualität muß verschwinden, in der Einheit des Gouvernements, ohne welche

---

* Staatsrath Nebenius steht (nicht ohne sein Zuthun) im Rufe, einer der Redactoren der badischen Verfassung zu seyn.

Wenn dem so ist, so hat der eben beendigte Landtag ihn gründlich belehrt über den Werth einer Urkunde, deren Ergänzung (Abänderung) in monarchischer Richtung nicht gelingen dürfte.

Die zweite Kammer begnügt sich nun aber auch nicht mehr mit Interpretationen, denn sie hat Abänderungen (Ergänzungen) beantragt.

Nimmt man den §. 64 der Verfassung zur Hand, so ist sie wohl in der Lage, es versuchen zu können.

es die Kraft nicht hat, eine constitutionelle Verfassung zum allgemeinen Wohle aufrecht zu erhalten.

Sucht man zu erforschen, wie die angedeuteten Verhältnisse und Bedürfnisse in der Wirklichkeit bestehen, so kommen wir auf dem kürzesten Wege zu den Erscheinungen, welche uns die beiden jüngsten Landtage gegeben.

a) Die Regierung bekennt sich zu keinem Systeme, das den Verwalteten bekannt wäre; — sie befolgt keines, das sich bis jetzt hätte errathen lassen.

Die Mitglieder dieser Regierung (Staatsdiener), sich selbst überlassen, ruhen sicher unter einer Pragmatik, die sie zu den freiesten und privilegirtesten Staatsbürgern erhebt; sie folgen in und außer dem Dienste ihrer sogenannten Ueberzeugung, zerstreuen sich in Parteien, und lösen damit alle Bande der Einheit auf.

Vertrauen, Kraft und Wirksamkeit sind damit gleichzeitig gelähmt, mehr noch, der Regierung steht feindlich gegenüber, was ihre besondere Ueberwachung und Pflege in geordnetem Zustande fordert und bedarf.

b) Die zweite Kammer soll die Vertreterin der Volksgesinnungen seyn, — sie lös't diese Aufgabe, anders in einem Staate mit einer festen Regierung in bezeichnetem Sinne, weil Geistlichkeit, Körperschaften, Adel, Handelsstand und großer Grundbesitz ihrer Erhaltung bedürfen, anders bei entgegengesetzten Verhältnissen; denn diese Elemente gehen dann zerbröckelt in der Masse unter, die, von Schwindlern geführt, nur Besitzlose zählt; — — und das waren zweimal die große Mehrzahl der Wähler dieser gefeierten Abgeordneten.

c) Die erste Kammer bedarf zu einer nachhaltigen Wirksamkeit Intelligenz und Grundbesitz.

Beides im entsprechenden Maße zu gewähren und zu suchen, hat man bisher immer von der Hand gewiesen.

Unter diesen Umständen wird es Niemand befremden, am Ende dieser Landtage zu erfahren:

daß die Regierung über Verrath, Niederlagen aller Art und beispiellose Beleidigungen wohlbegründet klagt.

Die zweite Kammer ist unzufrieden, ihrer kolossalen Anstrengungen ungeachtet, den christlichen Policeistaat (schon dießmal) nicht überwältigt zu haben.

Die erste Kammer bedauert, ihre Gesinnungen nur negativ haben bethätigen zu können.

Die katholische Kirche beschwert sich über Entziehungen ihrer Freiheiten, die Deutsch-Katholiken über despotischen Druck.

Die gläubigen Protestanten fürchten die wachsende Macht der Lichtfreunde, diese klagen über ungesetzliche Bevormundung und über Begünstigung des Pietismus.

Jener Adel, dessen Geschichte mit der vaterländischen innig verwebt ist, sucht Schutz bei dem Bunde, seine mitunter als leibeigen geborenen Gutspächter klagen über unvollständige Emancipation.

Die Industrie, theilweise genährt von dem den Todeskampf bestehenden Gewerbstande, jammert, wie man sie fühlen lasse, einem kleinen Staate anzugehören, der Gewerbstand darüber, daß man ihm seit 29 Jahren eine Gewerbeordnung landtäglich mehrmals versprochen und nie gegeben habe.

Die Israeliten fordern, vollberechtigt zu seyn; die wichtigste Handelsstadt noch mehr, sie fordert Theilnahme an der Berathung der Regierungsprincipien.

Die Regierung behauptet, die Frage über das Organisationsrecht sey unentschieden, die Kammer gibt Entscheidungen.

Die Zehntberechtigten finden sich beschädigt, die Zehntpflichtigen zu hoch angelegt.

Mit der Censur ist Niemand zufrieden, und diese Unzufriedenheit bleibt so recht allgemein, weil die Aussicht auf Verbesserung sich seit 30 Jahren nicht geändert hat.

Die Nachbarschaft hält Baden für krank, die Krankheit für ansteckend und gefährlich.

Die Ueberzeugung ist allgemein, daß es so nicht fortgehen könne, Niemand aber weiß, wie es enden soll.

Das sind die Ergebnisse des badischen Landtags von 1846.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die badischen Landtage von 1845 und 1846 Tagebuch eines unbetheiligten Beobachters

Stuttgart 1847

J.publ.g. 418 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560011-3